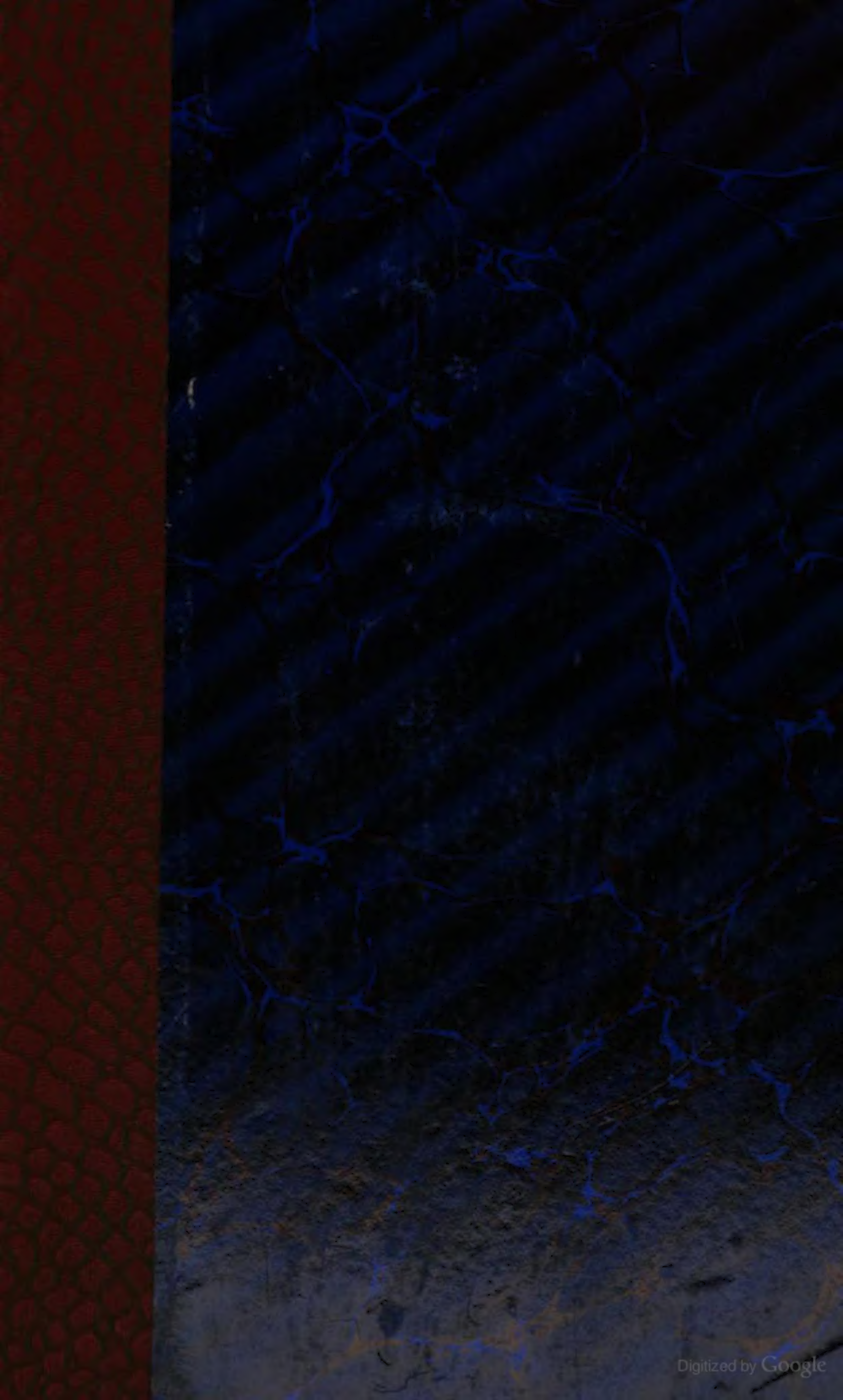
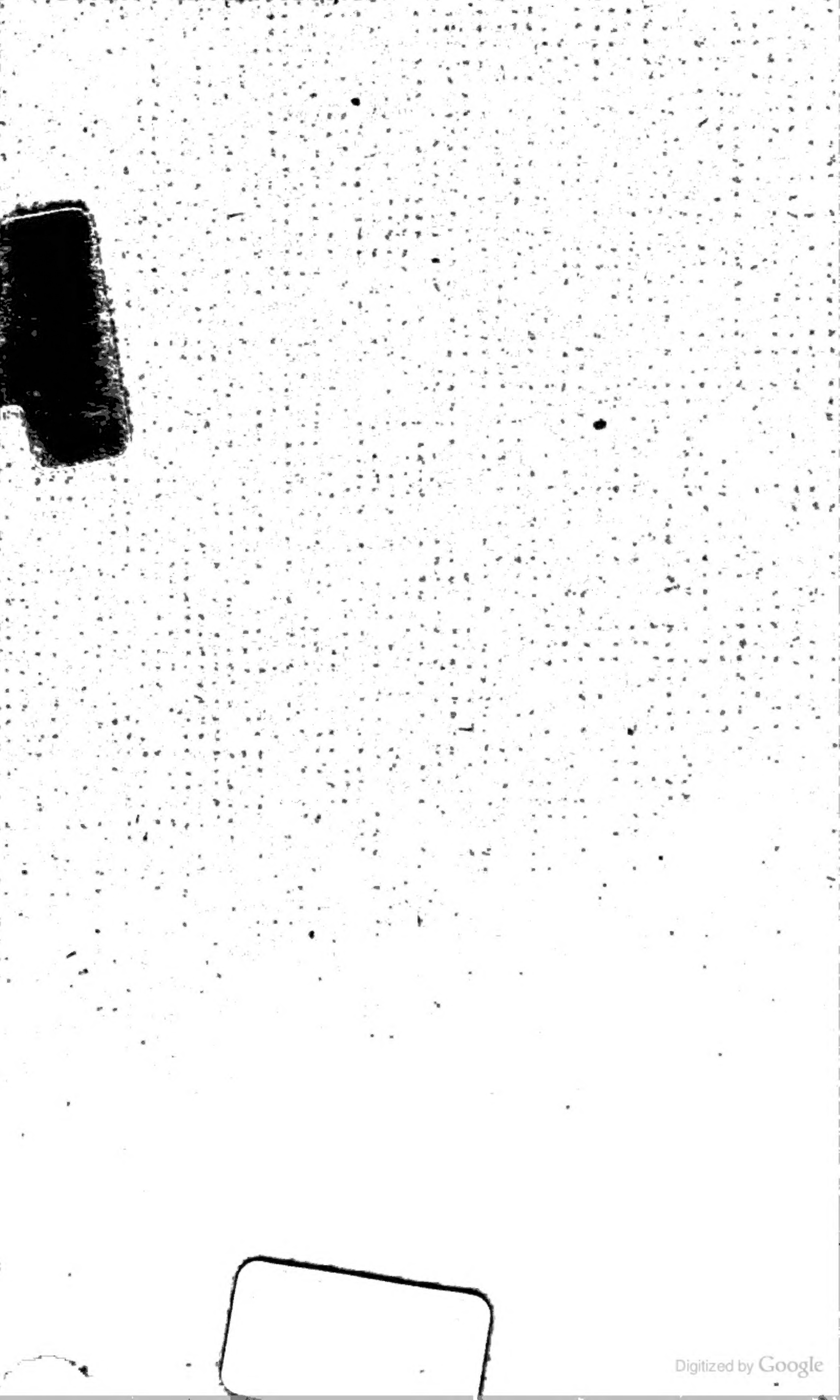




Pragmatische Geschichte

der

deutschen Concilien

vom

vierten Jahrhundert bis zum Concilium von Trient.

Von

Dr. Anton Joseph Binterim,

Doctor der Theologie, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn, Mitglied der katholischen Akademie in Rom, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Dritter Band.

Mainz,

Verlag von Kirchheim und Schott.

1852.



Mainz,
Druck von Florian Kupferberg.

Inhalt.

Geschichte der deutschen Concilien des neunten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

Zweite Abtheilung.

Die authentischen Akten und Beschlüsse der deutschen Concilien in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts.

Dritte Abtheilung.

Kirchliche Bemerkungen aus den Concilien des neunten Jahrhunderts.

Geschichte der Concilien des zehnten Jahrhunderts.

Seite.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der Concilien des eilften Jahrhunderts.

Seite.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Concilien.

Zweite Abtheilung.

Die authentischen Satzungen der Concilien.

Seite.

Dritte Abtheilung.

Kirchliche Bemerkungen aus den Concilien des zehnten und eilften Jahrhunderts.

Wiesbaden, gedruckt bei E. Enders.

Geschichte

der

deutschen Concilien

des neunten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

Viertes Capitel.

Die Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Mainz vom Jahr 856. bis 900.

§. 1.

Die unter dem Erzbischof Karl gehaltenen Concilien.

Um den erhabenen, mit so vielen Denkmälern heiliger und gelehrter Bischöfe gezierten Stuhl zu Mainz, den ersten von Deutschland, nach dem Tode des großen Raban durch einen würdigen Nachfolger zu besetzen, und der deutschen Kirche einen weisen und tugendhaften Oberhirten zu geben, säumte König Ludwig nicht, auf den Vorschlag seiner Räthe, worunter besonders Altfried, Bischof von Hildesheim, gehörte, der Geistlichkeit und Kirchengemeinde zu Mainz, seinen Vetter Karl, zweiten Sohn Pipins, Königs von Aquitanien, als ihren Erzbischof vorzustellen. Karl hatte im Juni 849. zu Chartres, nach dem Willen seines Onkels und Taufpathen, Königs Karl von Frankreich, in dessen Gewalt er gerathen war, das Benedictiner Ordenskleid angezogen, und in der h. Messe, von der Kanzel feierlich erklärt: er habe aus eigenem Antriebe den geistlichen Stand gewählt.

Er begab sich in die Abtei Altcorvey, wo der berühmte Paschasius Radbertus Abt war [1]), entfloh aber im Jahre 854. von da, nachdem er die Diaconatweihe empfangen hatte, nach Deutschland zu seinem Onkel, König Ludwig, und ließ sich in der Abtei Fuld nieder. Nach dem Zeugniß bewährter Schriftsteller war er ein Mann von den besten Eigenschaften, der mit hohem Adel tiefe Demuth, wahre Frömmigkeit, gründliche Gelehrsamkeit und die größte Bescheidenheit verband [2]). Daß er wahrhaft, mit Leib und Seele, dem Mönchsleben ergeben war, beweiset der Umstand, daß durch ihn bestimmt Kaiser Lothar Thron und Zepter verließ und in das Kloster Prüm trat, wie Serarius aus Cocleus berichtet. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Klerisei von Mainz einen so würdigen Mann als ihren Erzbischof, ohne alle Widerrede angenommen habe. Würde sie einen bessern in ihrer Genossenschaft, ja in der ganzen Kirchenprovinz gefunden haben? Es war genug, ihn zu sehen und zu kennen, um ihn als Erzbischof von Mainz zu grüßen. Wenn daher die Annalen von Fuld melden, er sey Erzbischof geworden, mehr weil es der König Ludwig so wollte, als weil die Klerisei ihn gewählt habe [3]), so soll dadurch ohne Zweifel angedeutet werden, des Königs Wille habe die Wahl der Klerisei geleitet. Eine ältere, mithin bessere Lesart hat: In episcopatu successit IV. Idus Martii (856.), non solum voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi [4]). Ludwig bekleidete den neuen Erzbischof mit der Würde eines Erzkanzlers, wie I. B. II. Theil der christkath. Denkwürdigkeiten bemerkt worden ist.

---

1) Vergl. *Mabillon* Vita Paschasii Radberti §. 4. N. 17. saecul. IV. Benedictino Part. II.

2) Carolus, vir carne quidem nobilis, sed omnium virtutum genere nobilior, conversatione religiosus, devotione plenus, scientia legis divinae et humanae optime pollens. Bei *Serarius* Lib. IV. d. reb. Moguntin.

3) Magis ex voluntate regis et consiliariorum ejus, quam ex consensu et electione cleri et populi.

4) *Pertz* Tom. I. Monument. Germ. histor. pag. 570.

In dieser doppelten Eigenschaft nahm Karl gleich beim Anfange des Jahres 857. Antheil an der Reichsversammlung zu Worms, welche zur Fastenzeit gehalten wurde. Ob in dieser Reichsversammlung oder in der spätern vom Jahre 862. oder 863. die Sache wegen der Vereinigung der beiden Bisthümer Hamburg und Bremen abgemacht worden, werden wir an einem andern Orte untersuchen. Im October des nämlichen Jahres berief Karl seine Suffragane zu einem Provinzialconcilium nach Mainz [1]). Ohne sich auf die Zahl der versammelten Bischöfe, auf die Veranlassung und Verhandlung des Conciliums einzulassen, melden die Annalen von Fuld als etwas höchst bemerkenswerthes, daß unter andern, was hier über kirchliche Anlegenheit (de jure ecclesiastico) besprochen worden ist, ein Schreiben des Erzbischofs Günther von Köln an den Bischof Altfried von Hildesheim vorgelegt worden sey, welches die betrübte Nachricht enthielt, am 15. September habe ein schreckliches Gewitter, bei dessen Anrücken die ganze Volksmenge auf den Glockenschall in die Domkirche geflohen, sich über diese Kirche entladet, und der Blitz sey in der Gestalt eines feurigen Drachen durch die Dachrinne gedrungen, habe das Gewölbe zerspalten und drei Menschen, einen Priester am Altar des h. Petrus, einen Diacon am Altar des h. Dionysius und einen Laien am St. Maria Altar zerschlagen, drei andere bewußtlos zur Erde geworfen. Auch in Trier hat, wahrscheinlich dasselbe Gewitter zur Zeit, als Erzbischof Theudgaud die heiligsten Geheimnisse verrichte, den Kirchenthurm zerstört, wobei es so dunkel geworden, daß einer den andern in der Kirche nicht mehr erkennen konnte, und wo ein großer Hund, der um den Altar gelaufen, plötzlich von der Erde verschlungen worden ist [2]). Die Annalisten scheinen diese Naturereignisse als Präsagien des großen Vergehens an-

---

1) Der sächsische Chronologist nennt dies Concilium Synodum magnam.

2) Annal. Fuldens. und Annal. Prudentii Trecens. ad ann. 857.

gesehen zu haben, dessen sich die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln bei der Ehescheidungsgeschichte Königs Lothar schuldig gemacht haben. Man will das Schreiben Günthers auch als eine vorgeschützte Entschuldigung ansehen, warum er nicht der Versammlung zu Mainz beiwohnen konnte, indem er vorhersah, daß die Sache über die Vereinigung der Bisthümer Hamburg und Bremen wieder würde vorgebracht werden. Zu diesen Vermuthungen, welche Eckhart und von Bünau [1]) aufgestellt haben, gibt keiner der Annalisten den entferntesten Anlaß. Nach Rembert, dem Biographen des h. Ansgar, ist die Sache über die Vereinigung der beiden Bisthümer zu Worms, und nicht zu Mainz verhandelt worden. Man wird nicht einmal beweisen können, daß Günther von Köln, der nicht zur Kirchenprovinz Mainz, nicht unter die Herrschaft Ludwigs gehörte, zu dem Concilium eingeladen worden ist. Günther hat sein Schreiben nicht an das Concilium oder dessen Präsidenten, sondern an seinen Freund Altfried gerichtet, der es wahrscheinlich aus eigenem Antrieb in der Versammlung vorgelegt hat.

Mainz wurde bald darauf noch härter mitgenommen. Wiederholte Erdbeben erschütterten die Stadt, wobei an der St. Albans Kirche eine große Mauer einstürzte, und das an die Westseite stoßende Oratorium des h. Michaels zerstörte [2]). Drei Jahre hindurch ereigneten sich verschiedene Unglücksfälle, die der Abt Tritthem [3]) teuflischen Wirkungen zuschreibt; ja der Teufel soll sichtbar erschienen seyn, Häuser in Brand gesteckt, und vorzüglich seinen Zorn gegen einen Bürger gerichtet haben. Die Priester, welche durch kirchliche Mittel dem verfolgten Bürger geistliche Hülfe leisten wollten, warf er mit Steinen und verwundete sie nicht selten.

Bei diesen widrigen Vorfällen verschwindet der Erzbischof Karl aus der Geschichte; er erscheint nicht einmal in der Reichsversammlung zu Koblenz im Jahre 860.,

---

1) *Eckhart* Francia Oriental. Lib. XXXI. Nr. 27. pag. 457. Von Bünau Reichshistorie III. Theil II. Band Seite 293.

2) Annal. Fuldens. und Bertinian. ad ann. 858.

3) Trithem. Chronic. Hirsaugiens. ad ann. 858.

wo die drei Könige, Ludwig, Karl und Lothar in Gegenwart vieler Bischöfe Frieden schlossen. Aus der Kirchenprovinz Mainz waren gegenwärtig Bischof Altfried von Hildesheim, Salomon von Konstanz, Gebehard von Speier, Theoderich von Minden. Unter den Bischöfen der vierzehn Kirchenprovinzen, welche im Jahre 860. zu Toul versammelt waren, kommt nur aus der Kirchenprovinz Mainz der Bischof Ratald von Strasburg vor, nicht aber Erzbischof Karl von Mainz, oder ein anderer aus dem deutschen Reiche Ludwigs. War vielleicht unser Erzbischof am kaiserlichen Hofe in Italien? Die Handschrift, der Serarius oft erwähnt, sagt: „Kaiser Ludwig II. habe mit dem Pabst Nicolaus auf den Rath des Erzbischofs Karl viel Gutes für das Pabstthum und für das römische Reich angeordnet; auch habe derselbe Pabst über manches nützliche an Karl geschrieben, wovon einiges Gratian anführt“ [1]). Vor Gratian haben schon Burchard und Ivo einige Stellen aus dem Schreiben des Pabstes Nicolaus an Karl, Erzbischof von Mainz, in ihre Sammlungen aufgenommen. Martene und Durand gaben ein vollständiges Schreiben des Pabstes Nicolaus an den Erzbischof Karl und seine Suffragane, Salomon, Bischof von Konstanz, Hiltigrim von Halberstadt, Theoderich von Minden, Gunto von Worms, Gebehard von Speier, Arno von Würzburg, Witgar von Augsburg und Egibert von Osnabrüg, wie auch an die Aebte Grimalt von St. Gallen, Egilbert von Lauresheim, Thioton von Fuld, Amal von Kempten und Adalgar von Corvey, ans Licht [2]), welches auch Mansi und Harzheim aufgenommen haben. Nach den Anmerkungen der gelehrten Herausgeber (Praefat. pag. XVII.) soll dieses päbstliche Schreiben eine Antwort auf die Eingabe der deutschen Bischöfe in dem Concilium zu Mainz vom

---

1) Bei *Serarius* de rebus moguntin. Lib. IV. pag. 653.

2) Tom. I. Collect. ampliss. pag. 149. Die Aufschrift des päpstlichen Schreibens ist ungewöhnlich und abweichend von den übrigen des Pabstes Nicolaus. Die gewöhnliche ist: Nicolaus etc. Episcopis in regno Caroli oder Ludovici, gloriosi Regis constitutis.

Jahre 857. im October und zugleich die Genehmigung der Conciliarverhandlungen seyn. Man kann also aus demselben a) die Zahl der versammelten Bischöfe, b) die Verhandlungen des Conciliums abnehmen. Die erste Veranlassung des Conciliums soll die Ehe eines gewissen Abbo gegeben haben, der im vierten Grade der Blutsverwandtschaft geheirathet hat. Das Concilium untersuchte die Gültigkeit dieser Ehe, zu deren Gunsten der Abt Grimald ein päbstliches Dispensationsschreiben vorbrachte. Der Pabst verwirft aber diese Ehe des Abbo als ungültig, und das von Grimald vorgebrachte Schreiben als falsch und erdichtet; er freuet sich von den versammelten Bischöfen zu vernehmen, daß in ihren Diöcesen die Verordnungen der Päbste Gregor und Zacharias, welche die Ehen bis zum siebenten Grade verbieten, noch genau beobachtet würden. Vielleicht hat auch der Bischof Salomon von Konstanz Abbo's Ehe gebilliget, oder er war in einer andern Sache beim Pabste angeklagt, von dem Concilium gerechtfertigt worden. Der Pabst sagt: er habe gegen ihn kein Erkenntniß erlassen, sondern nur getadelt, daß er die ihm anvertraute Gemeinde nicht vereidete [1]), wie bei den Senden und bischöflichen Visitationen damals zu geschehen pflegte. Noch mehrere andere, von dem Concilium vorgelegte Punkte werden in dem päbstlichen Schreiben kurz abgemacht, nämlich: die in Hurerei lebenden Priester und Diaconen sollen abgesetzt werden; ist die Sache zweifelhaft, so sollen sie sich durch einen Eid reinigen. Frauenpersonen, die den heiligen Schleier empfangen haben, wenn diese sich gegen die Keuschheit auf gleiche Weise verfehlen, dürfen ihren Schleier nicht ablegen, sondern sie sollen durch strenge Buße Verzeihung und die Gnade Gottes wieder zu erwerben suchen [2]). Vater- und Brudermörder sollen ein

---

1) Ut commissam sibi a Domino plebem non constringeret juramentis.

2) Ueber diesen Fall soll Pabst Nicolaus nach der Historia Roman. Pontif. auctore anonymo Zeltens. bei *Petz* Thes. Anecdot. I. Tom. III. p. 372. ein besonderes Schreiben an den Erzbischof Adalwin von Salzburg erlassen haben. Ipse

ganzes Jahr hindurch vor der Kirchthüre Gottes Barmherzigkeit anflehen, dann in die Kirche eingeführt und unter die Büßer erster Klasse (inter audientes) gestellt werden; nach einem Jahre können sie wieder Theil nehmen an dem h. Leib und Blute Jesu Christi, damit sie nicht in Verzweiflung gerathen. Fleisch dürfen sie in ihrem ganzen Leben nicht mehr essen, und nur an drei Tagen in der Woche Wein und Gemüse zu sich nehmen; sie dürfen auch nicht fahren, sondern müssen immer ihre Reisen zu Fuß machen. Die Zeit dieser Buße bleibt den Bischöfen überlassen. Indessen sollen sie von ihren Weibern, wenn sie verheirathet sind, nicht getrennt werden; sind sie noch nicht geheirathet, so können sie auch Frauen nehmen. Wenn jemand mit zween sich fleischlich versündiget hat, oder mit solchen Personen, die zu berühren die h. Schrift verbietet, so kann er nach gethaner Buße, wenn er sich nicht enthalten kann, eine rechtmäßige Frau nehmen. Das nämliche gilt von einem Weibe. Wenn aber jemand mit seiner Tauf- oder Firmpathin oder mit jener, die er aus der Taufe gehoben hat, fleischlich sündiget, der sey verflucht; er soll jedoch deswegen seine rechtmäßige Frau nicht verlassen. Die Väter des Conciliums haben auch gefragt: ob es dem Mann zustehe, seine Frau, die einen Ehebruch begangen hat, nach dem weltlichen Gesetze umzubringen. Der Pabst antwortet: die heilige Kirche Gottes richte sich nicht nach dergleichen weltlichen Gesetzen, sie habe kein anderes, als blos geistliches Schwert, sie tödte nicht, sondern sie belebe. Ueber jene, welche nicht freiwillig einen Todtschlag begangen haben, hat das zwei und zwanzigste Kapitel des Conciliums zu Anzyra entschieden, daß sie nach einem Jahre wieder in die Kirche kommen könnten. Die Wittwe endlich, welche in ein Kloster gegangen und den h. Schleier erhalten hat, kann nicht mehr ausgehen.

Adalwino Juvavensi Archiepiscopo scripsit de muliere, quae superposito velamine finxit se monialem esse, et postea ad nuptias rediit; ut poenitentiam de illusione agat, et vertatur ad id quod spopondit.

Dies päbstliche Schreiben hat kein Datum, sondern schließt mit der in den Briefen des Pabstes Nicolaus oft vorkommenden Formel: Optamus Sanctitatem vestram in Christo bene valere. Mân wird aber dasselbe nicht wohl als eine Antwort auf die Fragen des Conciliums vom Jahre 857., wie Martene behauptet, ansehen können, es sey dann, daß der Erzbischof Karl von Mainz seinen Bericht über das Concilium, mit den verschiedenen Fragen bis in den Monat Mai des Jahres 858. verzögert habe, was freilich als nichts Ungewöhnliches erscheint. Denn Nicolaus ist erst am Ende April 858. als Pabst gekrönt worden. Vielleicht war sogar der Erzbischof Karl mit seinem König Ludwig zu Rom, als Nicolaus nach dem Absterben Benedicts gewählt worden ist. Denn die Annales Bertiniani melden: Nicolaus sey mehr durch die Gegenwart und Gunst des Königs Ludwig und seiner Minister, als durch die Wahl der römischen Klerisei Pabst geworden [1]. Aber in dem Schreiben werden Bischöfe genannt, die vor dem Jahre 860. den bischöflichen Hirtenstab noch nicht erhalten hatten, wie Gunzo von Worms, Witgar von Augsburg. Eckhard und mit ihm Harzheim ziehen daher vor, ein zweites gegen das Jahr 860. zu Mainz gehaltenes Concilium anzunehmen, worauf sich dann das Schreiben des Pabstes Nicolaus beziehen soll. Allein bei dem gänzlichen Stillschweigen aller Annalisten scheint es sehr gewagt, aus dem einzigen Schreiben des Pabstes Nicolaus an den Erzbischof Karl ein zweites Concilium zu Mainz anzunehmen, besonders da das päbstliche Schreiben selbst eines Conciliums zu Mainz nicht erwähnet. In demselben ist nur im Allgemeinen Rede von einer Synodalis examinatio und von einem Concilium, welches an einem andern Orte, als zu Mainz, stattfinden konnte. Wie sollen die zwei Bischöfe aus der Kirchenprovinz Köln, Theoderich von Minden und Egibert von

---

1) Nicolaus praesentia magis ac favore regis Ludovici et procerum ejus, quam Cleri electione substituitur. Tom. I. Monument. German. historic. pag. 451.

Osnabrüg, auf das Provinzialconcilium zu Mainz kommen? Dem Inhalt des päpstlichen Schreibens gemäß, scheint Nicolaus die Sache des Abbo den Bischöfen Ludwigs zur Untersuchung übertragen zu haben [1]; die Bischöfe und Aebte legen das Ergebniß ihrer Untersuchung mit mehrern anderen Fragen dem Pabste vor, worauf endlich die Antwort erfolgt. Die Stadt Mainz war wegen der vielen unglücklichen Ereignisse, die oben beschrieben worden, nicht der geeignete Ort für bischöfliche Versammlungen. Die Könige scheinen auch in diesen Jahren absichtlich die Stadt Mainz vermieden zu haben, indem sie ihre Zusammenkünfte bald zu Koblenz, bald zu Andernach hielten [2].

Wenn diese äußern Umstände fähig sind, einen Verdacht gegen das zweite Concilium zu Mainz unter dem Erzbischof Karl, ja selbst gegen das päbstliche Schreiben zu erwecken, so wird sich der Verdacht noch vermehren, wenn man den innern Gehalt des Schreibens näher betrachtet. In der Aufschrift des Schreibens werden die Bischöfe Theoderich von Minden und Egibert von Osnabrüg als Suffragane von Mainz aufgestellt, das sie doch nie waren. Dann vermißt man in dem Schreiben selbst die gehörige Zusammenstellung der Materie, die man in den übrigen Schreiben des Pabstes Nicolaus beobachtet; selbst der Styl dieses Schreibens weicht sehr von den anderen Briefen des Nicolaus ab, wie der Kritiker des Gratian, der italienische Canonist Berardi richtig bemerkt hat [3]. Endlich die alten Decretensammler Burchard und

1) Cum Abbonis causam vestra praesentia Episcoporum subtili inquisitione examinare decrevimus. . . . En quia Abbonis jam dicti causam atque intentionem secundum *nostrae institutionis deliberationem* synodali examinatione inquirere studuistis nobisque gestae rei veritatem significastis.

2) Nach den Annal. Xantens. hielt Ludwig erst im Jahre 863. zu Mainz wieder eine Versammlung, in demselben Jahre ist auch der Erzbischof Karl gestorben. Tom. II. Monument. German. historic. pag. 230.

3) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. Tom. III. pag. 294.

Ivo führen gewisse Stellen aus dem Schreiben des Pabstes Nicolaus an den Erzbischof Karl an, die nicht in unserm Schreiben enthalten sind; und die Stellen, die gegenwärtiges Schreiben enthält, sind genommen aus dem im Jahre 868. gehaltenen Concilium zu Worms und aus dem römischen Gesetz. Wollte man sagen: die Canones X., XI., XII, XXX., XXXI., XXXII., XXXIII. und XXXIV. des Conciliums zu Worms seyen [1]) aus dem Briefe des Pabstes Nicolaus hergenommen, so ist es gewiß sonderbar, daß das Concilium bei keinem dieser acht Canonen sich auf das Schreiben des Nicolaus bezieht, wie es doch Can. V. ausdrücklich den Brief Gregors an Leander citirt; auch sonderbar, daß keiner der alten Sammler oder keines der spätern Concilien diese Canons ihrem ersten Urheber, dem Pabste Nicolaus, zuschreibt, vielmehr alle auf das Concilium zu Worms hinweisen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß das päbstliche Schreiben von einem literärischen Betrüger aus dem Concilium zu Worms zusammengestellt worden ist.

§. 2.

Die unter dem Erzbischof Liutbert von Mainz gehaltenen Concilien.

Das Pontifikat Liutberts, welcher Karls Nachfolger im Erzbisthum Mainz war, ist eben so reich an herrlichen Thatsachen, als an Jahren. Die Annalisten entschädigen uns bei ihm für das, was sie bei dem Vorgänger vernachlässiget haben. Kaum hatte Liutbert am Ende November 863. zur größten Freude der Mainzer Klerisei und Kirchengemeinde [2]) Besitz von dem erzbischöflichen Stuhle genommen, so wurde er mit dem Bischof Altfried auf das Concilium zu Pistres in Gallien einge-

1) Vergl. *Mansi* Observation. ad Epistol. Nicolai Pontif. in Annal. *Baronii* ad ann. 860.

2) Magno cum populi et cleri plausu in Moguncien-sis Ecclesiae subvehitur praesulem. Bei *Serarius* l. cit.

laden, um unter anderm sich zu berathen, wie das Vaterland gegen die Einfälle der Normannen zu schützen sey. Anfangs Juni 864. traten die Väter zusammen, und daß unter diesen Liutbert von Mainz und Altfried von Hildesheim waren, bezeuget die in demselben Concilium ausgefertigte Bestätigungsurkunde für die Abtei St. German zu Auxerre [1]. Diese beiden Bischöfe stellen sich auch im Monate September als Bürgen von Seiten Königs Ludwig für die Aufrechthaltung des zwischen Ludwig und Karl geschlossenen Bündnisses [2]; sie waren aber schon beim Anfange des folgenden Jahres wieder in ihre Diöcesen zurückgekehrt, indem Liutbert im Monate Februar 865. den h. Rembert als Erzbischof zu Hamburg, in der Mainzer Domkirche consecrirt hat [3]. Im Jahre 866. laden unsern Liutbert zum zweitenmale die Bischöfe Galliens zu einem Concilium, welches zu Soissons im Monate August gehalten worden, ein. In dem Berichte, welchen die Väter des Conciliums über die Verhandlungen an den Pabst Nicolaus abgestattet haben, wird gesagt: sie hätten den Erzbischof Liutbert, der von seiner päbstlichen Heiligkeit mit dem Pallium beehrt worden, rücksichtlich seiner hohen Weisheit und Heiligkeit mit zugezogen [4]. Zum drittenmale lehnte er aber die Einladung der gallischen Bischöfe, ja des Pabstes selbst zu dem Concilium zu Troyes ab, sey es, daß König Ludwig es nicht gern sah, daß seines Reiches Bischöfe Theil nahmen an den Verwirrungen Galliens, oder daß die deutschen Bischöfe selbst [5] daran keine Lust

1) *D'Achery* Spicileg. Tom. II. p. 591.

2) Annal. Fuldens. ad ann 864. Tom. I. Monument. German. historic. p. 378.

3) Vergl. Vit. S. Remberti Cap. XI. Tom. II. Monumen.

4) Interea Liutbertum Moguntiacensis Ecclesiae Archiepiscopum, paternitatis vestrae largitate palliatum, pro sanctitatis ejus reverentia et sapientiae amplitudine, in eadem Synodo nobis associari expetivimus. *Harduini* Collect. Concil. Tom. V. pag. 623.

5) Das Einladungsschreiben ist an alle Bischöfe des deutschen Reiches gerichtet. Epistola Episcoporum in Regno Caroli et Lotharii ad Archiepiscopos et Episcopos in regno Ludovici consistentes.

fanden, besonders da sie kurz zuvor, nämlich zur Sommerzeit 867., eine Synode zu Mainz gegen die Umtriebe zweier unwürdigen Priester aus Sachsen gehalten hatten. Schon eine lange Zeit hatten, wie die Annalen von Xanten erzählen, zwei Priester, welche nach der Art der Mönche gekleidet, ein einsames Leben führten, die Einfalt der Bewohner Sachsens und Westphalens schändlich getäuscht. Sie gaben sich für frömmer und heiliger als alle Bischöfe und Priester aus, rühmten sich göttlicher Wundergaben und himmlischer Visionen, weswegen die gemeinen Leute ihnen haufenweise zuströnten, Geschenke brachten und ihre Beichten bei ihnen abegten. Sie bedienten sich dabei einer neuen Bußmethode. Beide wurden aber bald unter sich uneins, wodurch ihre Betrügereien entdeckt wurden. Des Einen bemächtigte sich der böse Feind und quälte ihn jämmerlich; den Andern entsetzte Erzbischof Liutbert in einer Synode seines priesterlichen Grades [1]). Da die Sache die ganze Kirchenprovinz anging, und die Annalen von Xanten sagen, Erzbischof Liutbert habe mit den übrigen Bischöfen den unwürdigen Priester verdammt, so ist es wahrscheinlich, daß dies ein Provinzialconcilium war, das man bis jetzt noch nicht gekannt hat. Es ist ohne Zweifel gehalten worden, nachdem Liutbert mit Altfried von Hildesheim, von dem im Juni zu Metz gehaltenen Congreß der Könige zurückgekehrt war.

Weit wichtigere Gegenstände beriefen die deutschen Bischöfe des Reiches Ludwigs im Jahre 868. zu Worms zusammen. Pabst Nicolaus hatte im October 867. zwei große Rundschreiben an alle Primaten von Gallien und Germanien erlassen. Das eine betraf die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln, worauf wir bei der Ehescheidungsgeschichte Lothars zurückkommen werden; das andere veranlaßten die Streitigkeiten mit der griechischen

---

1) Alter vero aestivo tempore, convocato Lindberto Archiepiscopo Moguntiae, cum caeteris coepiscopis canonice victus et prostractus ac de gradu depositus est. Annal. Xantens. ad ann. 867. Tom. II. Monument. German. historie. pag. 231.

Kirche, vorzüglich mit dem eingedrungenen Patriarchen Photius. Das Exemplar dieser beiden Schreiben, das zum Theil Flodoard in der Geschichte der Kirche von Rheims, vollständiger aber Baronius in seinen Annalen ad ann. 867. N. 42. anführt, ist zwar zunächst an den Erzbischof Hinkmar von Rheims gerichtet; wir zweifeln jedoch keineswegs, daß ein gleiches Exemplar an den Erzbischof Liutbert von Mainz, und zwar unter seiner Aufschrift, nach der gewöhnlichen Art der römischen Päbste, ausgefertiget worden ist. Die Aufschrift war wahrscheinlich diese: Nicolaus Episcopus Servus servorum Dei, Reverentissimis et sanctissimis *Liutberto* et caeteris fratribus nostris Archiepiscopis et Episcopis in regno *Ludovici* gloriosi Regis ecclesias constitutas regentibus. Die Annalen von Fuld bezeugen, daß der Pabst die beiden Rundschreiben den deutschen Bischöfen zugeschickt habe, wobei dann auch gewiß die gehörige Aufschrift beobachtet worden ist [1]. — Nachdem der Pabst das feindselige Benehmen der griechischen Kaiser gegen den apostolischen Stuhl dargestellt und die vielen Vorwürfe und Beschimpfungen gegen die ganze lateinische Kirche weitläufig entwickelt hat, sagt er, es wäre zwar nöthig, daß die Bischöfe sich alle nach Rom zu einem allgemeinen Concilium begäben, allein dies könnte der [2] mannigfaltigen Unruhen und vieler Hindernisse wegen nicht geschehen; jeder Erzbischof oder Metropolit sollte also die Bischöfe seiner Kirchenprovinz versammeln, um gemeinschaftlich in einem Concilium die von den Griechen

---

1) Nicolaus Pontifex Romanus Episcopis Germaniae duas destinavit epistolas, unam quidem de factionibus Graecorum, alteram vero de Theutgaudi et Guntharii Episcoporum dispositione.

2) Wie es damals in Gallien und Deutschland aussah, gibt das Einladungsschreiben der Bischöfe Galliens zu dem Concilium zu Troyes genugsam zu verstehen. »Aergernisse und Trennungen von der schwersten Art vermehren sich täglich, und, was nicht ohne tiefen Schmerz gesagt werden kann, alle Mitglieder der h. Kirche fühlen sich schwer gedrückt: Kirchen werden beraubt, und was vom Raube übrig bleibt, wird verdorben, Bischöfe werden entehrt rc.

der lateinischen Kirche gemachten Beschuldigungen und angedichteten Irrthümer aus den Schriften der hh. Väter und aus dem rechtmäßigen Gebrauch der einzelnen Kirchen zu widerlegen. „Sie tadeln zunächst unsere, im allgemeinen aber jede Kirche, welche die lateinische Sprache gebraucht, 1. daß wir am Sabbate fasten; 2. daß wir sagen, der h. Geist gehe aus dem Vater und Sohne aus; 3. sie geben vor, wir verabscheuten die Ehe, indem wir den Priestern verbieten zu heirathen; 4. sie schmähen uns, weil bei uns den Priestern untersagt ist, den Getauften das Sakrament der Firmung zu ertheilen; 5. sie wähnen, bei uns würde der h. Chrisam aus Flußwasser gemacht; 6. sie suchen uns herabzuwürdigen, weil wir nicht, wie sie, acht Wochen vor Ostern vom Fleisch und sieben Wochen von Eiern und Butter uns enthalten; 7. sie klagen uns fälschlich an, wie aus ihren Schriften erhellt, wir segneten und opferten um Ostern nach jüdischer Art mit dem h. Leibe des Herrn ein Lamm auf dem Altare; 8. ja sie suchen sogar zu tadeln, daß die Kleriker bei uns keinen Bart tragen; 9. und daß ein Diacon, ohne zuvor den Presbyteratsordo empfangen zu haben, als Bischof ordinirt werde. Da sie selbst sich keineswegs scheuen, den, so sie ihren Patriarchen nennen, nachdem er als Laie die Klerikaltonsur erhalten und die Mönchskutte angezogen hat, durch kaiserliche Gunst und Macht auf die hohe Stufe des Episcopats zu erheben. Und, was noch weit ärger ist, sie begehren von unsern Gesandten, wenn diese verlangen, angenommen zu werden, gegen alle Regel und Gewohnheit, eine Glaubenslibell, worin sie diese Punkte sowohl, wie jene, die dieselben halten, anathematisiren sollen." Der Pabst will, man soll ihm die Streitschriften und Widerlegungen mit den Verhandlungen der Concilien zustellen [1]).

Obschon einige gallischen Bischöfe, als Odo, Bischof von Beauvais, und Aeneas, Bischof von Paris, wie auch Ratram, Mönch von Altcorvey, wie es heißt, auf Be-

1) Vergl. *Christ. Lupi* Scholia et Not. in Canones Conc. octavi. Tom. II. Cap. V. p. 1414.

gehren der Bischöfe des zweiten Belgien, dem päbstlichen Aufrufe Folge leistend, die griechischen Albernheiten und falsche Vorwürfe durch gelehrte Schriften widerlegt haben, so weiß man doch nicht, daß deshalb in Gallien Concilien gehalten worden sind. Die Erz- und Bischöfe im deutschen Reiche Ludwigs versammelten sich aber zu Worms im Monate Mai 868., wo sie, wie die Annalen von Fuld berichten [1]), einige Kapitel über die Kirchendisciplin aufgesetzt und die Ungereimtheiten der Griechen passend beantwortet haben. Die Väter hatten sich also, und zwar auf besondern Befehl des Königs Ludwig, wie es in der Präfation des Conciliums heißt [2]), ein doppeltes Ziel gesetzt, erstens: die kirchlichen Angelegenheiten im Reiche Ludwigs zu ordnen, zweitens: die griechischen Vorwürfe zu widerlegen. Ihr Ziel haben sie vollkommen erreicht, indem sie nach einigen Ausgaben drei und vierzig, nach andern sogar achtzig Kapitel über die Kirchendisciplin aufstellten, und gegen die Griechen eine zwar kleine, aber gründliche Schrift erließen. Diese Schrift hat zuerst ans Licht befördert der gelehrte Benedictiner Neugart in Appendic. ad Episcop. Constantiens. In den Akten muß sie die Stelle gleich nach der Präfation, vor der Professio fidei und vor den andern Kapiteln einnehmen. Denn am Ende derselben folgt die Professio fidei mit dem Namen der Bischöfe, gerade so, wie Hansiz dieselben in einer Handschrift der Wiener Bibliothek gelesen hat [3]). Haec est professio fidei episcoporum apud Wormatiensem civitatem XVII. Kalend. Junii in Synodali conventu consistentium, quorum nomina sunt: Adalwinus Archiepiscopus. Liutbertus Archiepiscopus. Rimbertus Archiepisc. Anno Episcop. Salomon Episcopus. Gunzo Episcop.

---

1) Synodus apud Wormatiam mense Majo habita est, praesente Ludovico, ubi Episcopi nonnulla capitula de utilitate ecclesiastica conscribentes, Graecorum ineptiis congrua ediderunt responsa. Loc. cit.

2) Jussione excellentissimi gloriosique Domini Ludovici Regis. Tom. II. Concil. German. pag. 309.

3) *Hansiz* Germania S. Tom. I. p. 130.

Arno Episcop. Witgar Episcop. Luitbertus Episcop. Ambrico Episcop. Otgar Episcop. Gebehardus Episcopus. Ratolfus Episcop. Emricus Episcopus. Hessi Episcop. Hildegrimus Episcop. Theodricus Episcop. Egibertus Episcopus. Erolfus Episcopus. Luithardus Episcopus. Lantfriedus Episcop. Theodo Abbas. Adalgarius Abbas. Hetto Abbas. Bruwardus Abbas. Ascherius Abbas. Theodrocus Abbas. Egilbertus Abbas. Nach diesem Verzeichniß waren also ein und zwanzig Bischöfe aus dem Königreiche Ludwigs auf dem Concilium und sieben Aebte, dagegen unterschrieben die von Schaten in Annalib. Paderbornens. und von mehreren andern herausgegebene Confirmationsurkunde des Klosters Heresi, welche in demselben Concilium vorgelegt worden ist, nur siebenzehn Bischöfe, sechs Aebte und ein Chorbischof. Bei den Bischöfen werden auch die Namen der Sitze angeführt. Unter den Bischöfen steht auch Altfried von Hildesheim, der in dem obigen Verzeichniß fehlt. Ueberhaupt ist in unserm Verzeichniß eine andere Ordnung der Bischöfe, als bei den Unterschriften der Urkunde. Adalwin von Salzburg nimmt die erste Stelle ein, dann folgt Liutbert von Mainz; dagegen steht Erzbischof Liutbert von Mainz in der Urkunde zuerst, und nach ihm folgt Adalwin. Daß dem Adalwin von Salzburg der Vorsitz in dem Concilium eingeränmt worden, weil, wie Hansiz vorgibt, Pabst Nicolaus ein besonderes Schreiben an ihn erlassen hatte, können wir nicht annehmen. Saßen die drei Erzbischöfe vielleicht in einer Reihe und Liutbert von Mainz in der Mitte? Bei den Suffraganbischöfen wird gar keine Ordnung beobachtet, weder in unserm Verzeichniß, noch in der Urkunde. Zu einer bessern Uebersicht wollen wir uns folgende Ordnung denken.

I.

1. Erzbischof Liutbert von Mainz.
2. Altfried, Bischof von Hildesheim.
3. Salomon, Bischof von Constanz.
4. Gunzo, Bischof von Worms.

5. Arno, Bischof von Würzburg.
6. Witgar, Bischof von Augsburg.
7. Otgar, Bischof von Eichsteden.
8. Gebhard, Bischof von Speier.
9. Ratolf, Bischof von Strasburg.
10. Hessi, Bischof von Chur.
11. Hildegrim, Bischof von Halberstadt.
12: Erolf, Bischof von Ferden.
13. Luithard, Bischof von Paderborn.

Also alle Bischöfe der Kirchenprovinz Mainz. Siehe I. Band Seite 289.

II.

14. Adalwin, Erzbischof von Salzburg.
15. Anno, Bischof von Freisingen.
16. Ambrico, Bischof von Regensburg.
17. Emrich, Bischof von Passau.
18. Lantfrid, Bischof von Seben und Brixen.

Mithin die ganze Kirchenprovinz Salzburg.

III.

19. Rembert, Erzbischof von Hamburg und Bremen.

IV.

20. Theoderich, Bischof von Minden.
21. Luitbert, Bischof von Münster.
22. Egibert, Bischof von Osnabrüg.

Drei Bischöfe aus dem Theil der Kirchenprovinz Köln, welcher zum Königreich Ludwigs gehörte.

23. Bernard, Chorbischof [1]).

V.

24. Theoto, Abt zu Fulda.
25. Adalgar, Abt von Neucorvei.
26. Hetto, Abt von Reichenaug.
27. Bruward, Abt von Hersfeld.

1) Aus der Stiftungsurkunde des Klosters Heresi geht hervor, daß mehrere Chorbischöfe gegenwärtig waren. Siehe unten.

28. Aschericus, Abt von Elwangen.
29. Theodroch, Abt von Lauresheim.
30. Egilbert, Abt von Utrecht, auch Odilbald genannt, nachher Bischof von Utrecht.

So war dann die hohe Geistlichkeit des ganzen Königreichs in Worms mit dem König selbst versammelt, weßwegen dies Concilium in der Praefatio genannt wird generale Concilium, und in der Kirchengeschichte eines der berühmtesten ist, woraus die Decretensammler mehrere Kapitel anführen; ja selbst die spätern Concilien haben mehrere Beschlüsse aus demselben aufgenommen.

In der Schrift gegen die Griechen beweisen die Väter eine richtige Beurtheilungskraft, eine große Belesenheit in den hh. Vätern, vorzüglich in den Schriften des h. Augustin, und, wie die Kapitel des Conciliums eine Charakteristik für die damalige Kirchendisciplin geben, so beurkundet die Schrift gegen die Griechen die Glaubenslehre.

Zuerst behandeln die Väter die katholische Lehre über den Ausgang des h. Geistes vom Vater und Sohn, als den wichtigsten, ja einzigen Differenzpunkt in der Glaubenslehre der Griechen, nach dem vom Pabst Nicolaus mitgetheilten Register der Vorwürfe. Sie sagen: aus der großen Menge der Kirchenväter wollen sie nur Einen wählen, der die Lästerungen der griechischen Kaiser Michael und Basilius, sammt ihren Anhängern, durch Gottes Wort zurückweise. Denn sollte man alle Stellen aus der hh. Schrift und aus den Kirchenvätern gegen sie anführen, so würde man zu weitläufig werden, und zuletzt Ekel erregen. Weil daher die genannten Ketzer zu sagen wagen, der h. Geist gehe nicht aus dem Sohn, sondern aus dem Vater allein aus, so muß man zeigen, was der Vater und Sohn und h. Geist in der unzertheilten Dreieinigkeit eigen, und was sie gemeinschaftlich haben, und wie der h. Geist wahrhaft aus beiden ausgeht, und wie die h. Dreieinigkeit selbst unzertrennlich ist. Auch muß dargethan werden, dieselbe wirke alles zugleich und sey von Ewigkeit; so auch, daß der Vater und Sohn, aus welchen der h. Geist ausgeht, einer und derselben We-

senheit sey; und daß die h. Dreieinigkeit einer, alleiniger und wahrer Gott sey; so auch, daß der h. Geist dem Vater und Sohn gleich, und der Geist beider sey, der die Liebe genannt wird. — Diese Sätze werden durch Stellen aus den Schriften des h. Augustin bewiesen, worauf die Väter zu der zweiten Beschwerde der Griechen übergehen. Diese betrifft das samstägige Fasten, die Enthaltung von Butter und Eiern an den Fasttagen und die Länge der großen Fasten vor Ostern. Den ersten und zweiten Punkten erklären wieder die Väter aus dem h. Augustin, der diese Gegenstände in den Briefen an Casulan und Januar erschöpfend behandelt hat, wo er in der That allen Vorwürfen der Griechen entgegnet. Den dritten Punkt über die Länge der großen Fasten, oder warum die Lateiner nur sechs Wochen vor Ostern, die Griechen dagegen acht fasten, erklären die Väter daher, daß in den sechs Wochen der zehnte Theil des ganzen Jahres enthalten sey, wie der h. Pabst Gregorius weitläufig beweiset. Wir halten also, sagen sie, die von Christus und den Aposteln uns überlieferten vierzigtägigen Fasten ganz regelmäßig; die andern Fasten von Septuagesima und an den vier Jahrszeiten, da sie nicht in dem Evangelium und in der Lehre der Apostel gegründet ist, halten wir aus eigenem menschlichen Antriebe. Eben so ist der Tadel Jener, die uns vorwerfen, daß wir Eier und Butter essen, höchst unbescheiden. Denn wir halten es hierin so, wie wir finden, daß die hh. Lehrer es früher gehalten und gelehrt haben, damit der ganze kirchliche Körper in einer Beobachtung übereinstimme: dadurch überschreiten wir gewiß nicht die von den Vätern gesetzten Grenzen; doch enthalten wir uns, obschon die Tadler das nicht wissen, der Lustbarkeiten neun Wochen vor Ostern, wovon die erste Woche, gemäß des Sakramentars und Antiphonars Titulation, welche mit dem Sonntag beginnt und am siebenten Samstag nach Ostern schließt, Septuagesima genannt wird. . . . Während dieser Zeit wird das Alleluja und der englische Lobgesang: Gloria in excelsis Deo nicht gesungen, sondern wir bedienen uns dann des: Laus tibi Domine, Rex aeter-

nae gloriae. Im Grunde ist doch wenig Unterschied in der Fasten selbst. Denn die mit Septuagesima die große Fasten anfangen, fasten darum nicht mehr, wie wir. Denn da sie nebst dem Sonntage auch an den Donnerstagen die Fasten aufheben, so bleiben ihnen ebenfalls nicht mehr als vierzig Fasttage über, die wir von Sonntag Quadragesima anfangend, auch halten, indem wir an den Donnerstagen die Fasten durchhalten. Die Quatertemperfasten beobachten wir nach hergebrachter Art, indem wir Mittwochs, Freitags und Samstags fasten, zuerst im Monate Juni, dann im September und zuletzt im December, wie der Herr durch den Propheten Zacharias befohlen hat. Das dreitägige Fasten des ersten Monates (März) haben die alten Väter angeordnet wegen der gleich folgenden großen Fasten [1]), damit nämlich an diesen drei Tagen das christliche Volk sich versammele und durch Erweckung des h. Glauben und wechselseitiger Liebe angetrieben werde, fröhlich die h. Fasten zu halten und pünktlich zu vollenden, um die h. Ostern würdig zu feiern. Auf das, was die Griechen uns vorwerfen, warum wir den Priestern verbieten, Frauen zu nehmen, antworten wir, weil wir die von unsern Vätern gesetzten Grenzen nicht überschreiten wollen, und beim Dienste Gottes die Reinheit der Seele und des Leibes, gemäß den Vorschriften der hh. Canons gern beobachten. — Hier werden die Decrete der Päbste Sirizius, Leo, Innocentius, und die Satzungen der Concilien zu Nicäa, Charthago, Neocäsarea angeführt. Ein Jeder möge hier bemerken, daß, wenn in dem Zeugniß zweier oder dreier jedes Wort bestehe, was vermag dann nicht die Aussage so vieler Väter, welche noch mehreres hierüber schreiben.

Daß ferner die gedachten Griechen uns tadeln wollen, weil bei uns die Priester nicht firmen, und daß, wie sie sagen, der Chrisam bei uns aus Bachwasser angefertiget werde, scheint eine ernsthafte Zurechtweisung zu verdienen. Denn nie durften sich die Priester unterstehen

---

1) Um diese Zeit wurden also die drei Quatertempertage noch vor dem Sonntag Quadragesima gehalten.

dies zu thun, und der Chrisam wird bei uns aus Nilbalsam und Olivenöl zusammengesetzt, und von den Bischöfen geweihet. Mit solchem hat Gott die Priester, Könige, Propheten und Märtyrer salben lassen, und damit werden noch gesalbet, die aus dem Wasser und h. Geist wiedergeboren sind, damit sie des ewigen Lebens und der himmlischen Freuden theilhaftig werden.

Die Griechen sagen auch fälschlich, bei uns würden die Diaconen, ehe sie die Priesterweihe erhalten hätten, sprungweise Bischöfe [1]). Denn das geschieht nie bei uns, sondern wir halten uns nach canonischer Vorschrift an der Ordnung und Art der Consecration, welche sie selbst aber ohne Noth häufig verletzen. Denn noch neulich, wie gesagt wird, haben sie einen Laien, der kaum als Mönch geschoren war, ohne Aufschub, allen Satzungen zuwider, zum Erzbischof gemacht [2]). Hierüber hat Osius in dem Concilium zu Sardika Kap. XIII. gesprochen.

Wir sollen auch, wie die Griechen vorgeben, um Ostern mit dem h. Leibe und Blute Christi, nach jüdischer ein Lamm opfern: das hat doch wahrlich keiner von uns je gethan, oder daran gedacht [3]).

---

1) Vergl. die kirchl. Bemerkung im I. Th. S. 413. *Mabillon.* Commentar. in Ord. Roman. §. XVI.

2) Sie deuten hier auf Photius.

3) In mehreren Kirchen war es gebräuchlich, um Ostern ein Lamm zu segnen, welches dann unter Freunde ausgetheilt wurde. Diesen Ritus schreiben mehrere alte Ordines vor und man findet mehrere Spuren davon in den Lebensbeschreibungen der Heiligen. Vergl. Vita S. Udalrici August. §. 4. Auch zu Rom wurde an der Tafel des Pabstes am h. Ostertag ein Morgens gesegnetes Lamm gespeiset, wie der Ordo Roman. beweiset. Diesen an sich unschuldigen Ritus sahen die Griechen wahrscheinlich als eine Aufopferung des Osterlammes nach jüdischer Art an. Daran hatte aber kein deutscher Christ gedacht. Doch mag man an einigen Orten bei diesem Ritus etwas zu weit gegangen seyn, weßhalb sich Walafrid Strabo Lib. de Reb. eccles. Cap. XVIII. dagegen äußert: Unde quorundam simplicium error de judaicarum superstitionum seminario natus, et ad nostra usque tempora quaedam vetustatis extendens vestigia, jam ex magna parte sapientium studio compressus est. Et sicubi adhuc pernicio-

Auf den Vorwurf, warum unsere Kleriker den Bart scheeren, antworten wir mit dem h. Hieronymus: Wenn in dem Bart eine Heiligkeit besteht, dann ist wohl keiner heiliger als der Bock. Dies glaubten wir auf die wahrhaft lächerlichen Vorwürfe und auf die Irrthümer der Griechen erwiedern zu müssen, die unsern Glauben und unsere Gebräuche auf eine dumme und unbescheidene Weise tadeln wollten.

Obschon diese Widerlegungsschrift, welche ohne Zweifel an den ersten Tagen der Versammlung angefertiget und vorgelesen worden ist, einen wesentlichen Theil der Verhandlungen ausmacht, so glauben wir doch, daß dieselbe in dem Hauptprotocolle des Conciliums nicht aufgenommen worden ist. Denn die Widerlegung sollte, wie wir oben aus dem Briefe des Pabstes Nicolaus gehört haben, nach Rom an den Pabst gesendet werden; sie war also eine Sache für sich selbst, die mit den kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands nichts gemein hatte.

---

sum hujus pestis germen reviviscere fuerit comprobatum, mucrone spiritali radicitus est amputandum. Illum dico errorem, quo quidam agni carnes in pascha juxta vel sub Altari eas ponentes, benedictione propria consecrabant, et in ipsa resurrectionis die, ante caeteros, corporales cibos de ipsis carnibus percipiebant; cujus benedictionis series adhuc a multis habetur. Quod quam sit supervacuum et a Sacramentis christianae perfectionis abhorrens, facile perspicit, qui veraciter intelligit, quod pascha nostrum immolatus est Christus, et vult epulari non in fermento veteri, sed in azymis sinceritatis et veritatis. Walafrid war schon über achtzehn Jahre todt, ehe die griechischen Streitigkeiten angefangen haben. Pabst Coelestin klärt diesen Ritus in etwa auf. Ideo agnus benedicitur in pascha, quod more solito detur hominibus, qui non sint digni accipiendi corpus et sanguinem Domini. Qui autem in pascha agni carnes more Judaicorum edere praesumpserint, privari eos censemus a consortio omnium Catholicorum, quia injustum videtur, ut fidelis populus hoc carnaliter excipiat, quod spiritualiter ipse conditor ac redemptor Ecclesiae catholicae contulit immolando se in aram crucis, qui est agnus vivus et verus, qui tollit peccata mundi. Bei *Mansi* Tom. I. Supplement. Concil. pag. 309.

Man hätte auch durch die Aufnahme und Bekanntmachung dieser Widerlegung die kirchlichen Streitigkeiten unvorsichtiger Weise vor der Zeit auf deutschen Boden verpflanzt, wenigstens verbreitet. So erklärt sich, warum diese Widerlegungsschrift in unsern Concilienakten fehlt.

In dem Glaubensbekenntniß, welches die Väter ihren Satzungen und Beschlüssen vorgehen lassen, entwickeln sie ganz besonders die katholische Lehre von der Dreieinigkeit. Der Vater, sagen sie, ist die Quelle und der Ursprung der ganzen Dreieinigkeit, indem er unerzeugt ist, und von Ewigkeit her den Sohn gezeuget hat. Der Vater ist aber nicht vom Sohn, wie der Sohn vom Vater ist, weil nicht der Vater vom Sohn, sondern der Sohn vom Vater die Zeugung empfangen hat. Der Sohn ist also Gott vom Vater, der Vater auch Gott, aber nicht vom Sohne. Denn wenn er allezeit Vater war, so hat er auch allezeit den Sohn gehabt, dem er Vater war, und deßwegen bekennen wir, daß der Sohn ohne Anfang vom Vater gezeugt worden. Wir glauben auch, der h. Geist, welcher die dritte Person in der Dreieinigkeit ist, sey ein und gleicher Gott mit dem Vater und Sohne, einer Wesenheit, einer Natur, doch nicht gezeugt oder erschaffen, sondern vom Vater und Sohn ausgegangen und der Geist beider. Denn er geht nicht vom Vater in den Sohn, auch geht er nicht blos vom Sohne aus, um die Creatur zu heiligen, sondern von beiden geht er aus, weil er als die Liebe und Heiligkeit beider anerkannt wird; und er wird nicht blos des Vaters, auch nicht blos des Sohnes, sondern zugleich des Vaters und des Sohnes Geist genannt. Bei relativen Namen der Personen wird der Vater auf den Sohn, der Sohn auf den Vater, der h. Geist auf beide bezogen. Da nun diese bezugsweise drei Personen genannt werden, so glaubt man doch nur Eine Wesenheit oder Natur, und wir lehren nicht drei Wesenheiten, wie wir drei Personen lehren. Denn daß er Vater ist, wird nicht auf ihn selbst, sondern auf den Sohn, und daß er Sohn ist, nicht auf ihn, sondern auf den Vater; gleichfalls der h. Geist nicht auf sich, sondern auf den Vater und Sohn bezogen,

weil er der Geist des Vaters und des Sohnes ist. Wir bekennen also in der Dreieinigkeit drei Personen, Einen Gott." — „Von diesen drei Personen, sagen die Väter unten weiter, hat allein die Person des Sohnes, um das menschliche Geschlecht zu erlösen, den wahren Menschen ohne Sünde, aus Maria, der Jungfrau, auf eine neue Art und nach einer neuen Geburt angenommen. Auf eine neue Art, indem er nach der Gottheit unsichtbar, sichtbar im Fleische erscheint; nach einer neuen Geburt ist er geboren, indem eine unbefleckte Jungfrauschaft die männliche Begattung nicht gekannt, und durch den h. Geist fruchtbar, den fleischlichen Stoff dargegeben hat. Der Sohn Gottes hat nicht die Person des Menschen, sondern die Natur empfangen; er hat unsere Natur in der Einheit seiner Person angenommen, und deswegen ist der Sohn Gottes und der Menschen Sohn ein Christus. In dem, daß er Gottes Sohn ist, ist er gleich dem Vater; in dem, daß er Menschen Sohn ist, ist er geringer als der Vater." Nachdem die Väter die übrigen Artikel des Symbolums kurz angeführt haben, versprechen sie, dieses Glaubensbekenntniß unverletzt zu halten und von demselben nie abzuweichen; auch ermahnen sie jeden, der selig werden will, dasselbe unbezweifelt anzunehmen und zu glauben.

Wie viele Kanons in dem Concilium abgefaßt, und ob einige derselben von der katholischen Kirche mißbilliget und verworfen worden sind, werden wir besser in der zweiten Abtheilung, wo wir die Kanons anführen, untersuchen. Wenn man die Menge der Gegenstände betrachtet, welche hier zu Worms verhandelt worden sind, so muß man annehmen, das Concilium habe länger als drei Tage gedauert. Denn außer der Widerlegung der Griechen und den abgefaßten Kanons wurden auch noch Privatsachen einzelner Kirchen vorgebracht. Unter diese gehört die Bestätigungsurkunde des Klosters Heresi, welches zum Bisthum Paderborn gehörte. Im Eingange dieser Urkunde heißt es: „Da wir uns im Namen unsers Herrn Jesu Christi zu Worms versammelt hatten, fing ich Liutbert, demüthiger Erzbischof zu Mainz, an, mich mit den

dort zusammen gekommenen Mitbischöfen, Chorbischöfen und Aebten, wie auch mit vielen andern Priestern und Geistlichen verschiedenen Ranges zu berathen über mehrere Dinge, welche zur Beobachtung und Beförderung der christlichen Religion gehören. Da brachte unter anderm, was über den Zustand der Kirchen und über den Zuwachs der Klostergeistlichen verhandelt worden ist, auch Luithard, Bischof von Paderborn, vor, wie seine Schwester Walburg mit einigen andern Fräulein sich entschlossen hätte ꝛc." Soll hier nichts vorgekommen seyn, von Lothars Ehescheidungsgeschichte, da auch diesen Punkt Pabst Nicolaus gemäß dem Berichte der Fuldaer Annalen den Bischöfen des Reiches Ludwigs zur Untersuchung übertragen hatte? Aber ein im Februar eingegangenes Schreiben des Pabstes Hadrian, des Nicolaus Nachfolger [1]), hatte sie dieser Untersuchung enthoben. Waldrada war schon von dem Pabste von der Excommunication losgesprochen, und König Lothar zeigte sich williger gegen den neuen Pabst.

Es gehört übrigens unter die erfreulichen Erscheinungen, daß in diesem großen Concilium kein Kanon vom Aberglauben vorkommt. Wenn man daraus noch keinen vollen Beweis von der gänzlichen Erstickung aller abergläubigen Gebräuche und Gewohnheiten ziehen will, so scheint doch gewiß, daß die geringe Zahl der vielleicht hier und da noch obwaltenden keiner besondern Berücksichtigung werth gehalten worden ist. Dagegen treten die andern Nationalcharaktere und wilden Ausartungen, als: Rachsucht und Blutdurst, Vater- und Brudermord, Mißhandlung der Priester, Blutschande und andere verbotenen Ehen, die vor mehr als hundert Jahren mit den strengsten Bußstrafen waren belegt worden, in ihrer alten Gestalt wieder hervor, und man fand sich gedrungen, gegen diese Laster die alten Kanons zu erneuern. — Man wird fragen: hat das gegenwärtige Concilium zu Worms

1) Siehe Epistola XI. Hadriani Reverendissimis et sanctissimis Confratribus suis Archiepiscopis et Episcopis in regno Ludovici gloriosi Regis constitutis. Tom. V. Concil. *Harduini* pag. 705.

bessere Resultate in dieser Art hervorgebracht? Die Geschichte muß hier urtheilen. Sie stellt uns noch eine lange Zeit die alten Laster der deutschen Völker, obschon nicht überall in gleichem Grade, dar. Christliche Sanftmuth konnte aber auch auf den blutigen Schlachtfeldern nicht reifen, und da die Könige und Fürsten sich der schändlichsten Ausschweifungen und einer öffentlichen Blutschande ergaben, so hielt es schwer, das leichtfertige Volk in den engen Schranken des Christenthums zu halten. Unter den vielen Jahren der Regierung Ludwigs war vielleicht das Jahr 868. das einzige Friedensjahr; in den übrigen Jahren kämpfte er bald mit seinen Brüdern und Vettern, bald mit den angrenzenden wilden Völkern, die noch rauhe Heiden waren. Selbst die Bischöfe waren in die meisten Streitigkeiten verwickelt. Erzbischof Liutbert von Mainz führte ein Heer gegen die Böhmen und Normannen, Bischof Arno von Würzburg, Embrico von Regensburg, Sigehard, Abt von Fuld, zogen gegen die Mähren mehrmal zu Felde; ja bald waren sie gezwungen, gegen die eigenen Kinder ihres Königs, oder doch gegen die Verwandten zu kämpfen.

Nach dem Concilium zu Worms scheint Erzbischof Liutbert, der Archikapellan und Archikanzelar des Königs Ludwig war, wenig zu Mainz sich aufgehalten zu haben, er folgte überall dem königlichen Hofe und wurde mit Altfried von Hildesheim bei den wichtigsten Reichsangelegenheiten und Unternehmungen gebraucht. Im Jahre 870. weihte er auf Befehl seines Königs den Prediger und Priester Willibert zu Deuz, Köln gegenüber, listiger Weise zum Erzbischof von Köln, und kam dadurch den Einwirkungen des Königs Karl von Frankreich zuvor. König Ludwig hatte jetzt eine Thüre, wodurch er in das Lotharingische Reich eindringen konnte, und einen mächtigen Anhänger an Willibert. Durch die neue Ländertheilung im Monate Juni zwischen beiden Königen fiel dem König Ludwig nicht nur Köln, sondern [1]) auch Basel,

---

1) Durch diese Theilung wurden die beiden Suffragane Verdün und Tull von ihrem Erzbisthum Trier getrennt; da-

Strasburg, Trier, Aachen, Utrecht, überhaupt der ganze Theil von der Schweiz herunter bis an die Maas, auch Metz mit allem dem, was dazu gehörte, zu, wodurch Erzbischof Willibert seinen Sitz zu Köln einnehmen konnte. Willibert und Liutbert blieben unzertrennliche Freunde und waren auf allen Concilien zusammen.

Die Annalen von Xanten setzen die Ordination Williberts unrichtig in das Jahr 871., da kein Zweifel obwaltet, daß sie der im Juni vorgenommenen Ländertheilung vorhergegangen ist. Eben so wenig kann man annehmen, daß alle Kölnischen Suffraganbischöfe der Ordination beigewohnt haben. Die Annalen von Fuld, deren Verfasser wahrscheinlich am Hofe Ludwigs lebte, setzen die Ordination in den Januar 870. und lassen nur einige Suffragane, wahrscheinlich so viele, als bei einer Ordination nöthig sind, mit Liutbert nach Köln gehen [1]). Regino bediente sich des Ausdrucks: assumptis secum aliis Episcopis. Auch kann man den Annalen von Köln keinen unbedingten Glauben schenken, wenn sie den XVII. Kalend. Februarii, also den 16. Januar, als den Ordinationstag angeben, der im Jahre 870. auf einen Montag gefallen ist. Statt XVII. muß wahrscheinlich XVIII. stehen, indem zu dieser Zeit die Bischöfe an den Sonntagen ordinirt wurden.

Im Januar 873. hatte König Ludwig die Bischöfe und Stände seines Reiches nach Frankfurt berufen, wo auch die königlichen Prinzen Ludwig und Karl gegenwärtig waren, deren böse Anschläge gegen den Vater offenbar geworden. Karl, der jüngere Prinz, dadurch erschrocken, fiel in solche Raserei, daß ihn kaum sechs der stärksten Männer zu halten vermochten. Die gegenwärtigen

---

gegen Mainz und Köln mit ihren Suffraganen enger vereiniget. Von Köln blieb blos Tungern abgesondert.

1) Ludovicus, Rex orientalis, Liutbertum Archiepiscopum Magontiae civitatis, cum omnibus suffraganeis episcopis Coloniae . . direxit etc. Annal. Xantens. Tom. II. Monument. Germ. hist. pag. 234. Liutbertus, Mogontinae sedis Archiepiscopus, cum quibusdam suffraganeis suis Coloniam profectus. Annal. Fuldens. Tom. I. Monument. Germ. hist. pag. 382.

Bischöfe sowohl, wie der Prinz selbst, sahen dies als eine Wirkung des Teufels an, der sich aus göttlicher Zulassung des Prinzen bemächtiget hatte. Der Vater benutzte diesen höchst traurigen Vorfall, um die Prinzen zum reumüthigen Bekenntniß ihres Vergehens und zur Besserung zu bringen. Der Erzbischof Liutbert, wahrscheinlich mit dem Erzbischof Rembert von Bremen, Willibert von Köln, Altfried von Hildesheim, legten ihre Hände auf das Haupt des Besessenen, beteten die kirchlichen Exorcismen und andere Gebete, wodurch der Prinz von dem unseligen Gaste befreiet und ganz hergestellt worden ist. Alle, so diese Geschichte erzählen [1]), stimmen darin überein, daß es mehr als ein epileptischer Zufall oder eine natürliche Wuth war.

Nach dem Tode König Ludwig des Deutschen († 876.), wußte sich des Erzbischofs Liutbert Gewandtheit und Klugheit bei den mannigfachen Wirren und bei den politischen Begebenheiten des Karolingischen Reiches und seiner Prätendenten, woran er seiner hohen Stellung und Würde wegen Antheil zu nehmen gezwungen war, unbescholten und tadellos durchzuarbeiten. Nicht allein sein Erzbisthum, sondern ganz Deutschland schützte er im Jahre 883. vor dem Einfall der Normannen, die den Rheinübergang gewagt hatten. Den von Allen verworfenen und gänzlich zurückgestoßenen Kaiser und König Karl speiste und bewirthete er mehrere Tage, ohne dadurch des neuen Königs Arnulf Gnade zu verlieren [2]). Liutberts Weisheit hat man großen Theils zu verdanken, daß die Revolutionen, welche das westfränkische Reich und Italien erschütterten, auf das deutsche Reich sich nicht verbreiteten; auch daß die Kirchendisciplin und klösterliche Zucht nicht, so wie in Frankreich, ganz in Verfall kam.

Es waren jetzt zwanzig Jahre, daß in Deutschland kein Provinzialconcilium war gehalten worden. Während

---

1) Annales. Euldenses, Xantenses, Regino Prumiens. Aimon. und Auctor Vitae S. Remberti.

1) Daß Liutbert als Erzkanzler des Kaisers Karls bei Arnulf in Ungnade gefallen ist, wie Hansiz Tom. II. German. S. pag. 140. erzählt, ist nicht wahrscheinlich.

dieser stets unruhigen Zeit war Manches vorfallen, was auf den kirchlichen Zustand in Deutschland nachtheilig gewirkt, was die Sitten des Volks und selbst der Klerisei verdorben und die klösterliche Zucht gestört hat. So bald die politische Ruhe durch den Regierungsantritt Königs Arnulf für Deutschland in etwas gesichert war, dachte Liutbert auf Mittel, wie er den auswärtigen Feind, die Normannen, und den einheimischen, das Sittenverderbniß, beschwichtigen möge, um durch sittliche Verbesserung der Klerisei und des Volkes den vielen Bedrängnissen, die Deutschland drückten, abzuhelfen und Gottes Zorn zu besänftigen. Nachdem im Monate Mai 888. die Bischöfe der Trierischen Kirchenprovinz sich zu Metz versammelt und über kirchliche und politische Sachen berathen hatten, ließ König Arnulf unter der Oberleitung des Erzbischofs Liutbert von Mainz alle Erz- und Bischöfe seines Reiches im Herbste des nämlichen Jahres nach Mainz zu einem Nationalconcilium berufen. Den Tag und Monat, wie auch den Ort der Versammlung, hat man uns nicht berichtet, auch nicht, wie viele Bischöfe auf demselben waren. Man will aus einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln aus dem Jahre 1120., welche Martene mittheilet [1]), wahrnehmen, daß neunzehn Bischöfe auf diesem Nationalconcilium gewesen seyen; allein diese Urkunde berücksichtiget nur die Unterschriften, welche auf einem Exemtionsbrief für die Abteien Neucorvey und Herford enthalten sind [2]). Da nun aus dem Exemtionsbriefe selbst hervorgeht, daß der Bischof Biso, weil er glaubte, durch diesen Brief würde seine Jurisdiction geschmälert, die Unterschrift verweigert habe, und der Brief erst beim Schlusse des Conciliums scheint ausgefertiget worden zu seyn, wie die Worte am Ende andeuten: Haec omnia continuante et consummante anno 888. in unitate Spiritus S., so wird man daraus die Zahl

1) Tom. I. Collectio. Ampliss. *Martene* et *Durand*. p. 661.
2) Juxta consensum et subscriptionem Williberti Archiepisc. Coloniens. ac decem et novem Episcoporum, qui in Synodo tempore Arnulfi Imperatoris convenerant. l. cit.

der gegenwärtigen Bischöfe mit voller Sicherheit nicht folgern können. In der Exemtionscharte steht oben an der Erzbischof Fulco von Rheims und drei Suffragane dieser Provinz, Dodilo von Cambray, Honorat von Beauvais und Herdilo von Nojon folgen bald am Ende, so auch Johannes, Erzbischof von Rouen. Wir zweifeln, ob diese westfränkischen Bischöfe den Verhandlungen des Conciliums von Anfange an beigewohnt haben. Sie sind wahrscheinlich mit ihrem Könige Odo von Frankreich nach Deutschland gekommen, um den Frieden mit Arnulf zu bekräftigen. Außer dem berüchtigten Liutward [1]), Bischof zu Vercelli in Italien, der mit unterschrieben hat, stehen auf der gedachten Exemtionscharte Erzbischof Liutbert von Mainz mit sieben Suffraganen, Hildegrin von Halberstadt, Arnold von Würzburg, Adalhelm von Worms, Godethank von Speier, Wigbert von Hildesheim, Balthram von Strasburg und Thiadulf von Chur; dann der Erzbischof Radbod von Trier mit zwei Suffraganen, Rodbert von Metz und Dethmar von Verdün [2]);

1) Von Liutwart, Bischof von Vercelli, früher Erzkanzler Kaiser Karls, erzählt der Anonymus Fuldens. ad ann. 887. Cum memoratus Liutwart talia in regno imperatoris per plures annos ageret tandem cenodoxia inflatus et philargyria caecatus, fidem catholicam pervertere et redemptori nostro detrahere laborabat, dicens, eum unum esse unitate substantiae, non personae, cum sancta ecclesia credat et confiteatur, eum in duabus substantiis unam habere personam; quod quicunque negaverit, profecto blasphemat eum, qui venit quaerere et salvare quod perierat. Nisi enim esset verus Deus, non afferret remedium; nisi esset homo verus, non praeberet exemplum. Er erzählt weiter, wie Kaiser Karl ihn aller Würden entsetzt und als einen Ketzer vom Hofe verwiesen habe, worauf er sich zu Arnulf nach Baiern begeben habe. — Wenn Bischof Liutwart wirklich solche ketzerische Lehre an Tag gelegt hat, so ist zu verwundern, wie die Väter ihn in ihre Versammlung aufnehmen konnten.

2) Dethmar wird bald Deth, bald Dado oder Dudo abgekürzt genannt; daher Mansi in seinen Noten zu Pagi irrig den in dem Concilium zu Metz vorkommenden Dado von Verdün unterscheidet von dem gegenwärtigen Dethmar. Vergl. *Mansi* Not. 2. ad Critic. *Pagi* ad ann. 888. Tom. XV. edit. Lucens. Annal. *Baronii* pag. 438.

ferner Thiadmar, Erzbischof von Salzburg, mit Waldo, Bischof von Freisingen, und Adalgar, Erzbischof von Hamburg. Soll Willibert, Erzbischof von Köln, der nach dem Mainzer Erzbischof Liutbert unterschrieben hat, ohne Suffragane gewesen seyn? Schaten [1] zweifelt nicht, daß mehrere Bischöfe aus Westphalen und Sachsen auf dem Concilium waren; er erzählt auch, daß der Bischof Egilmar von Osnabrüg die Zehntgerechtsame zurückgefordert habe, worin er von seinem Metropoliten Willibert von Köln unterstützt worden sey [2]. Weil diese aber gegen die den Klöstern und Abteien ihrer Sprengel bewilligten Privilegien protestirten, so unterschrieben sie auch die angefertigte Exemtionscharte nicht. Durch diese Charte wurde dem Bischof von Paderborn und allen übrigen Bischöfen, in deren Sprengeln die Abteien Corvey und Herford Güter und Pfarreien hatten, nicht nur alle unmittelbare Jurisdiction benommen, sondern es wurde den Abteien auch gestattet, in contentiösen Sachen, mit Umgehung ihres Bischofs, sich sogleich an den Metropoliten der Provinz, und von diesem an den römischen Stuhl zu wenden. Bei diesen Verhältnissen darf man sich nicht wundern, daß die Unterschriften der Bischöfe von Paderborn, Osnabrüg, Münster in der Exemtionscharte fehlen. Auch Franko, Bischof von Lüttich, der ein naher Verwandter König Arnulfs war, mag gegenwärtig gewesen seyn.

In dem Eingange zu den Verhandlungen (Praelocutio Synodi) legen die Bischöfe ein öffentliches Bekenntniß ihrer vernachlässigten Hirtensorge ab, und entwerfen ein trauriges Bild von dem damaligen Sittenverfall. Sie sagen: „Die Bedrängnisse, die wir seit langer Zeit leiden, und die Landplagen, die uns alle drücken, haben uns hierher zusammen berufen. Wir sollen die Ursachen dieser Uebel, und wie ihnen abzuhelfen sey, erforschen. Wenn man nun den tiefen Verfall reiflich

---

1) Tom. I. Annal. Paderbornens. ad ann. 888. pag. 138.

2) Vergl. *Sandhoff* Antistit. Osnabrugens. eccles. res gestae. Part. I. pag. 39.

betrachtet, so müssen wir vor allen gestehen, daß wir schuld daran sind und gesündiget haben. Denn eine so große Masse der Verhängnisse, ein so starker Strom der Drangsale, wäre nicht über die Kirche Gottes gekommen, wenn wir nach dem Ausdruck des Propheten uns zum Widerstand erhoben, und zur Mauer für das Haus Israel gesetzt hätten. Darum gehe Jeder von uns in sein Inneres und lasset uns unter Gottes Beistand gemeinschaftlich erwägen, was zu thun, was zu rathen ist; lasset uns die Vorschrift der göttlichen Einrichtung betrachten. Wir alle haben gesündiget, daher kein Wunder, daß solche Dinge über uns gekommen sind. Wir, die wir Führer Anderer seyn sollen, haben unsere Amtspflicht vernachlässiget und uns mit Nebensachen befasset; wodurch die uns anvertraute Heerde auf Abwege gerathen, dem Abgrunde nahe ist. Demüthigen wir uns also, bekennen wir vor Gott unsere Schuld und reinigen wir uns. Denn wie werden wir Gottes Gnade für die Sünden des uns anvertrauten Volks erbitten können, wenn wir selbst mit Sünden beladen sind? Sehet, seit so vielen Jahren haben wir uns weder in einem National- noch in einem Provinzialconcilium versammelt, um, was der Kirche, der wir durch Gottes Gnade vorstehen, Noth thut, gemeinschaftlich zu berathen; jetzt aber, da wir mit Gottes Hülfe und auf Befehl unsers durchlauchtigsten Königs und Regenten Arnulf zusammen getreten sind, lasset uns Gottes Barmherzigkeit anflehen, damit er unsere Versammlung und die Verhandlungen derselben ihm wohlgefällig, dem christlichen Volke zum Heil und ewigen Leben nützlich, und uns zu der ewigen Belohnung ersprieslich mache. Trauern wir dann gemäß dem Propheten, suchen wir unserm Haupte Wasser und unsern Augen eine Thränenquelle, damit wir beweinen die Erschlagenen der Tochter unsers Volkes und der Heiligen! Schauet und betrachtet, wie die herrlichen und edeln Klöster zerstört, verbrannt und in Wüsteneien verwandelt sind, die Altäre vernichtet und zertreten, die kostbaren und herrlichen Kirchenornamente geraubt und durch die Flammen verzehrt sind. Die Bischöfe, Priester und andere

Geistlichen sind durch das Schwert umgekommen und auf mannigfache Weise grausam ermordet; verzehrt und getödtet sind von jedem Alter, von beidem Geschlechte. Was kann man wohl mehr sagen? Alles Kostbare und das uns lieb war, ist uns entrissen, wie ehemals bei der Androhung der Tempelzerstörung gesagt worden: Siehe, ich will euch nehmen die Lust eurer Augen, um dessentwillen steht eure Seele in Furcht. So waren viele von uns bei diesen Ereignissen bange für die schönen Klostergebäude und für ihre Heerde, welches alles jetzt, wie man sieht, weg und zerstört ist. Die Klosterbewohner beiderlei Geschlechts, weil sie die Zerstörung fürchteten, laufen, allen Trostes beraubt, im Unsichern herum; sie wissen nicht, was sie thun, wohin sie sich wenden sollen und irren ohne Hirt in Gefahr ihrer geistlichen Gelübde. Durch diese Drangsale hart gedrängt und bis zum Tode betrübt, beängstiget und quälet uns in der Nähe noch ein anderes Uebel, welches je näher, desto schwerer und gefährlicher für uns Hirten ist. Schauet, von der Seite wüthet eine Schaar Räuber und Abtrünniger [1]), welche, ohne Rücksicht auf Gott und die Person des Menschen, die Armen und Niedrigen in Christo unterdrücken und morden. Fehlte ihnen nicht die Wuth der Heiden, durch sie würde die Erde bald eine Einöde werden;

1) Ecce e latere turba raptorum et Schismaticorum saevit... Ab his namque nisi deesset paganorum saevitia, redigeretur in solitudinem terra. Welche soll man hier durch die Räuber und Abtrünnigen verstehen? Vielleicht die scythischen oder nordischen Völker, wovon Regino in Chronic. ad ann. 889. schreibt. Caeterum intolerandi forent, si quantus est impetus, vis tanta et perseverantia esset. Plerumque in ipso ardore certaminis proelia deserunt, et paulo post pugnam ex fuga repetunt, ut cum maxime vicisse te putes, tunc tibi discrimen subeundum sit. Quorum pugna, quo caeteris gentibus inusitata, eo et periculosior. Von Aventin werden diese Völker Ugri genannt, und zwar nachbarliche: anno 889. Vicini nostri Ugri, qui sua lingua sunt Maegari, rege Cussale ex Scythia Sarmatiaque Asiatica ... transito Tanai in Europam Sarmatiamque Germaniae veniunt. Lib. IV. Annal. Bojorum pag. 278. Andere nennen sie Hungern, Hunnen.

denn sie schonen weder Geschlecht, noch Alter, noch Armuth, sie machen alles ohne Unterschied nieder. Von Buße wollen sie nichts wissen. — Umlagert von allen diesen Uebeln erinnern wir uns der Worte des Apostels: Von Außen Kämpfe, von Innen Besorgnisse. Weil demnach Gottes gütige Vorsehung uns diese Zeit gegeben hat, wo wir uns wiedersehen und besprechen, so lasset uns erwägen und bestimmen, was zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu thun ist."

Die Verhandlungen dieses Conciliums, welche aus sechs und dreißig Kapiteln bestehen, fangen mit dem an, was des Königs Pflicht und Recht ist. Weil vom Regenten das Schicksal des Volks und des ganzen Reiches abhängt, so glaubten die versammelten Väter, ihre Augen zuerst auf den neuen König richten zu müssen, und ihn aufmerksam zu machen auf seine und seines Ministeriums Pflichten, damit er nicht falle in die Gruben, worin seine Vorgänger ihren Tod gefunden haben. Bei diesen unglücklichen Zeiten war dies noch ein großes Glück, daß es Hirten gab, die kühn ihre Stimme erhoben und den Mächtigen der Erde, im Namen Gottes die Wagschale vorhielten, die weder Stolz und Uebermuth zu tief herabdrücken, weder Nachgiebigkeit und Milde zu hoch herauffahren lassen darf. Die anderen Kapitel, welche größtentheils aus frühern Concilien gezogen sind, beziehen sich auf den Stand und die Pflichten der Priester, Mönche und Klosterfrauen; auch wird verordnet, wie der Gottesdienst an den Orten, wo die Kirchen von den Normannen zerstört worden, zu halten sey. Siehe zweite Abtheilung N. II.

Wenn man einigen Schriftstellern späterer Zeit glauben will, so hat Adalgar, Erzbischof von Hamburg, in diesem Concilium die geistliche Investitur per baculum pastoralem, durch Darreichung des Hirtenstabs vom König Arnulf erhalten. Adam von Bremen und aus ihm Meibom de jure investiturae sagen kühn: Adalgarius Archiepiscopus Hamburgensis ferulam pastoralem accepit ab Arnulfo rege, pallium a Papa Stephano. Heinrich Wolter in Chronic. Bremens.

drückt sich etwas vorsichtiger aus: Regalia accepit a rege Arnulfo, sed pallium a Papa Stephano. Man will hieraus das Alterthum des von Gregor VII. so heftig bestrittenen königlichen Investiturrechtes finden. Allein hören wir den Biographen des h. Remberts, der uns besser die Sache erzählt und zugleich bemerkt, daß das Concilium zu Mainz die Wahl Adalgars bestätiget hat. Nach ihm hatte der h. Rembert kurz vor seinem Tode den Adalgar als seinen Coadjutor und Nachfolger vorgeschlagen. Er starb im Juni 888., worauf Adalgars Wahl gleich bestätiget wurde. König Arnulf nahm ihn durch einen Handschlag unter seine Vasallen und Staatsräthe auf; der Abt und die Conventualen gaben ihre Zustimmung und die heilige Synode bestätigte dies alles [1]). Durch die h. Synode kann kein anderes Concilium als das gegenwärtige Mainzer verstanden werden; aber die Aufnahme unter die Vasallen und Staatsräthe hatte keinen Schein einer geistlichen Investitur, wie sie die spätere Zeit annahm. *Homines* appellari caepere, Vasalli et Clientes, qui ratione beneficiorum et feudorum dominis suis, speciali ad id facta professione, quae ex hoc *hominium* et *homagium* dicta est, fidem et servitium, seu militiae vel placitorum aut quodvis aliud debebant. *Du Cange in Glossar.* V. Homo. Durch den königlichen Handschlag erhielte Adalgar also nicht die geistliche Hirtensorge und das erzbischöfliche Amt, sondern nur die zeitliche Belehnung und den Sitz im Staatsrathe. — In dem nämlichen Leben des h. Rembertus wird zwar von der Einführung desselben in das Bisthum gesagt: Cum pontificalis baculi juxta morem commendatione Episcopatus est sortitus dominium: allein Henschen bemerkt bei dieser Stelle, daß, da hiervor in den Originalurkunden und Privilegien der

1) Nec multo post, electionem succedendi sibi in ipso confirmari et per manus acceptionem hominem regis illum fieri et inter consiliaros ejus collocari obtinuit, accentibus Abbate et fratribus monasterii ejus ac sancta Synodo haec omnia roborante. Tom. II. Monument. German. histor. pag. 774.

Kirche Hamburg und Bremen nichts gefunden werde, so müsse man diese Stelle als später eingeschaltet vielleicht zur Zeit Heinrichs IV. betrachten. Das Pallium scheint Adalgar nach Beendigung des Conciliums vom Pabste Stephanus erhalten zu haben, weßwegen er in unsern Akten zwar Erzbischof genannt, aber nicht unter den Erzbischöfe, sondern nach Hildegrin, Bischof von Halberstadt, unter den Bischöfe aufgeführt wird.

Aus Veranlassung dieses Conciliums soll Pabst Stephanus noch [1]) ein besonderes Schreiben an den Erzbischof Liutbert von Mainz erlassen haben, woraus Ivo und Gratian einige Fragmente anführen. Allein der Inhalt des päbstlichen Schreibens hat mit den Verhandlungen des Conciliums nichts gemein. Man müßte annehmen, Liutbert habe bei der Einsendung der Akten des Conciliums an den römischen Stuhl besondere Fragen beigefügt, worauf Pabst Stephanus geantwortet habe. Aber der Brief selbst erscheint unsern Kritikern seines Inhalts wegen verdächtig [2]); wir können ihn also um so weniger zu den Verhandlungen des Conciliums zählen. Serarius de rebus Mogunt. thut keine Erwähnung dieses päbstlichen Schreibens, obschon er gleich beim Anfange die unrichtige Benennung, deren sich Gratian bediente, verbessert, und beim Schluß sagt: quoties Romani ad eum scripserint Pontifices, patet e citatis initio juris Canonici canonibus.

Nicht lange nach dem Concilium, den 1. März 889., schloß der Erzbischof Liutbert sein thätiges Leben und ging in eine bessere Welt über.

§. 3.

Die unter den Erzbischöfen Sunderold und Hatto vom Jahre 889. bis 900. gehaltenen Concilien.

Mit dem Jahre 889. trübte sich die Zeit mehr und mehr, wie die Annalen von Fuld berichten. Italien

1) *Mansi* Supplement. Concil. Tom. I. pag. 1043.
2) S. *Vanespen* Tractat. historicocanonic. Part. II. Cap.

wurde von Hungersnoth, von ansteckenden Seuchen, Fiebern und von Bürgerkriegen geplagt. In Thüringen goß der Himmel solche Wasserströme, daß die Häuser auf dem Lande einstürzten und aus drei Dörfern dreihundert Leichen auf das Feld getrieben wurden [1]). Von allen Seiten droheten feindliche Heere und barbarische Horden den Einfall, von Westen die Normannen mit ihren Verbündeten, von Norden und Osten die Scythen, Hunnen, Sarazenen. In dieser Periode bestieg ein Mönch aus Fulda, Sunzo oder Sunderold, ein frommer und schlichter Mann, der in den Wissenschaften mit seiner Zeit fortgerückt war, den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, den er kaum zwei Jahre behauptete, indem er im Jahre 891. den 26. Juni von den Normanen getödten worden ist.

Wir wissen anders nichts von ihm, als daß er auf dem Reichstage zu Forchheim, im Obermainkreise ohnweit Bamberg, welchen Arnulf im Jahre 890., um seinen Söhnen Zwentibold und Ratold die Kronen und Reiche zu sichern, ausgeschrieben hat, die Stiftung des Klosters Hersen auf Begehren Bischofs Biso von Paderborn und mehrerer andern Bischöfe bestätiget hat. In dieser Bestätigungsurkunde heißt es: „Ich Sunderold, demüthiger Erzbischof von Mainz, wie auch der ehrwürdige Erzbischof Heriman von Köln [2]), und die andern Mitbischöfe und Priester, welche mit uns auf der gegenwärtigen Synode sich versammelt haben, halten dafür, des Bischofs Biso von Paderborn Begehren zu willfahren." Dieser Reichstag war also eine königliche gemischte Synode, wobei die Bischöfe für sich nach altem Gebrauch eine besondere Abtheilung ausmachten. Die Annalen von

---

I. §. 6. Berardi Canones Gratiani genuini etc. Part. II. Tom. II. pag. 360.

1) Annal. Fuldens. ad ann. 889. Tom. I. Monument. Germ. hist. pag. 406.

2) Den Tod des Erzbischofs Willibert von Köln darf man also nicht auf den 11. September 890., wie Mörkens in Conat. chronolog. hat, setzen, indem Herimann, sein Nachfolger, hier schon als Erzbischof erscheint. Willibert ist wahrscheinlich im Frühjahr 890. gestorben.

Fuld setzen den Reichstag in die Mitte Mai [1]. Mabillon schiebt ihn bis in den November, und zwar aus dem Grunde, weil der Abt Gothelcalk von Neucorvey mit unterzeichnet ist, der erst nach dem Tode des Abtes Bovo im November 890. eingetreten ist [2]. Allein das kann uns nicht abhalten, die Angabe der Fuldaer Annalen, womit die in der Urkunde angemerkte Indictio VIII. genau übereinstimmt, zu verlassen. Denn der Abt Gothescalk kann die Urkunde später unterzeichnet haben, wie er als der letzte in der Ordnung steht. Denn am Schluß der Urkunde begehren Sunderold und die übrigen Bischöfe, alle andern auf der Synode nicht gegenwärtige Bischöfe und Suffragane möchten, sobald die Urkunde ihnen zu Händen käme, dieselbe auch mit ihrer Unterschrift versehen [3]. Man kann also nicht sicher behaupten, daß die sechszehn Bischöfe und fünf Aebte, welche die Urkunde unterzeichnet haben, alle auf dem Concilium oder Reichstag gegenwärtig waren. Siehe I. Theil der pragmat. Geschichte Seite 171. — In den Unterschriften steht Adalgar von Hamburg wieder unter den Bischöfen, mit der einfachen Unterschrift: Adalgarius Episcopus. Hatte er damals vom Pabste Stephanus das erzbischöfliche Pallium noch nicht erhalten; oder war es, weil der Erzbischof von Köln gegen die erzbischöfliche Würde und Unabhängigkeit Adalgars protestirt hat? — Unter den Namen der Unterzeichner kommt auch ein Bischof Agiulfus vor, dessen Sitz Eckhard und Harzheim, wie es scheint, nicht haben ermitteln können. Es kann aber kein anderer seyn, als Evilpus, Bischof von Halberstadt, der im Jahre 888., oder wie Mabillon in seinen Annalen hat, 889. aus der Abtei Neucorvey auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden ist.

1) Post Pascha, mense Majo, villa quae dicitur Forahheim, cum suis colloquium habuit. Annal. Fuldens. Tom. I. Monument. Germ. historic. pag. 407.

2) *Mabillon* Tom. III. Annal. Benedict. ad ann. 890. N. LII.

3) Id ipsum (subscribere) Coepiscopos et Suffraganeos nostros, qui modo absentes sunt, cum primum haec in eorum manus scripta devenerit, facere postulantes.

Auf diesem Reichstage soll auch Wigbert, Bischof von Ferden, für sich und seine Kirche verschiedene Vergünstigungen von König Arnulf begehrt und erlangt haben. Harzheim stellt dies als die zweite Verhandlung des Conciliums dar, und weiset auf Schaten Annal. Paderborn., worin doch nichts hierüber zu finden ist. — Außer diesen Vergünstigungen scheint nichts weiteres von einigem Belange auf dieser Synode vorgefallen zu seyn, weßwegen die Annalisten des Reichstages, nicht aber einer bischöflichen Synode erwähnen.

Desto berühmter und ansehnlicher ist das unter dem Erzbischof Hatto, Sunderolds Nachfolger, im Monate Mai 895. zu Tribur ohnweit Mainz gehaltene Concilium, welches mit Recht unter die Nationalconcilien gezählt wird, und dessen alle Annalisten erwähnen. Der Abt Regino, der nach dem Zeugniß des Abtes Trithem auf dem Concilium war, nennt es Synodus magna, die vorzüglich gegen gewisse weltliche Personen versammelt worden, welche das bischöfliche Ansehen zu vermindern suchten, wo außer den Klosteräbten sechs und zwanzig Bischöfe zusammen waren, die mehrere der Kirche Gottes nützliche Beschlüsse schriftlich aufgesetzt haben 1). Auf gleiche Weise drücken sich die Annalen von Fuld aus. „Aus dem ganzen Lotharingischen Reiche, aus Sachsen, Baiern, Oberdeutschland kamen in Franken sieben und zwanzig Bischöfe, im königlichen Schlosse zu Tribur zusammen, wo sie unter dem Vorsitze der Metropoliten, Hatto von Mainz, Herimann von Köln und Ratbod von Trier, eine große Synode hielten, Vieles über das Wohl der christlichen Religion verhandelten, und zum Andenken für ihre Nachfolger, in gewissen Kapiteln schriftlich abfaßten“ 2). Andere etwas spätere Schriftsteller haben bald eine weit größere, bald eine etwas geringere Zahl der Bischöfe. Die Ersteren, welche die Zahl der Väter auf sechs und neunzig setzen, mögen viel-

1) Regino in Chronic. ad ann. 898. Tom. I. Monument. Germ. historic. pag. 606.

2) Tom. I. Monument. pag. 410.

leicht das ganze gegenwärtige Personal, Bischöfe, Aebte, Priester, Diaconen ꝛc., im Auge gehabt haben; die anderen zählten blos die Bischöfe ohne Aebte. In der Unterschrift nach den acht und fünfzig Kapiteln kommen nur die Namen von zwei und zwanzig Bischöfen, aber keine Aebte vor. So viele zeigt auch der sehr alte Codex aus der Bibliothek Brixen an [1]). Trithem sagt, er habe die Namen der Aebte gelesen, die dem Concilium beigewohnt haben. Unter diesen sind der Abt von Fuld, von Hersau, von Hersfeld, von Seligstadt, von Corvey, von St. Alban zu Mainz, von Bledenstadt, von Prüm und von Loby, doch irrt er bei den Namen einiger dieser Aebte, wie Mabillon in seinen Benedictiner Annalen nachweiset. Auch die Aebtissin von Eresteim, Rotrudis soll gegenwärtig gewesen seyn. Der Erzbischof Hatto von Mainz hatte eilf Suffragane zu seiner Seite; Herimann von Köln nur zwei, Ratbod von Trier eben so viele. Aus der Kirchenprovinz Salzburg waren Waldo von Freisingen und Tuto von Regensburg da. Hanzig glaubt, der Erzbischof Tiethmar von Salzburg sey damals nicht im besten Einverständniß mit dem König Arnulf gewesen, weswegen er sich zurückgehalten habe [2]). Auch Ering von Basel hat mit unterzeichnet. Als vierzehnter in der Ordnung steht Adalgar, Bischof von Bremen. Unpassend setzt ihn also Adam von Bremen in caula oder Cauda Concilii, und wirft diese Erniedrigung auf den Erzbischof Herimann von Köln.

Man braucht nicht zu fragen, welche Absicht bei der Berufung des Conciliums den König Arnulf geleitet habe, ob eine rein politische, oder religiöse zugleich [3]); aus dem

---

1) Siehe *Jos. Reschii* Annal. Ecclesiae Sabionens. et Brixinens. Tom. pag. 264.

2) Andere glauben, der Einfall der Hungaren habe den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau zurückgehalten. S. *Calles* Annal. Eccles. Germ. Tom. III. p. 746.

1) Quae hoc Concilium praecesserunt et quae secuta sunt, suspicandi ansam praebent, Regem ad illud convocandum non tam Ecclesiae, quam Reipublicae causa fuisse permotum, *Fleuri* Lib. LIV. Hist. eccles. ad ann. 895. §. 24. Tom. XIII. edit. latinae August. pag. 64.

vorläufigen Sendschreiben (Epistola praelocutiva) geht hervor, daß der König zugleich einen Reichstag mit den Notabeln des Reiches gehalten habe; während den politischen Verhandlungen hielten die Bischöfe in der Schloßkapelle das Concilium, wie bei den königlichen gemischten Synoden allezeit gebräuchlich war. Siehe I. Th. S. 105. Doch die Epistola praelocutiva enthält so viel Merkwürdiges für die Conciliengeschichte überhaupt, und für den Gang des gegenwärtigen Conciliums insbesondere, daß wir das Meiste aus derselben hier aufzunehmen, für dienlich halten. „Obschon Allen bekannt ist, daß durch die göttlichen Schriften des neuen Testaments, durch die apostolischen Satzungen, durch die Beschlüsse des Conciliums zu Nicäa und durch die Decrete der römischen Päbste durch Festsetzung der Glaubensregel hinreichende Vorsehung gegen falsche Lehrer geschehen ist, so hört die alte Schlange, der Teufel, doch nicht auf, Unkraut unter den Waizen zu säen, weßwegen es nöthig ist, seinen boshaften Machinationen und den listigen Unternehmungen seiner Anhänger gehöriger Massen sich zu widersetzen. Deshalb hat Gott, König aller Könige, den neuen [1]) Fürsten Arnulf allen Geistlichen und Weltlichen als König auf eine ganz friedfertige Weise vorgesetzt, dessen Herz er mit dem h. Geist erfüllt und mit göttlicher Liebe entzündet hat, damit die ganze Welt erkenne, daß er nicht von Menschen, auch nicht durch Menschen, sondern von dem Herrn selbst gewählt sey. Diese große Gnade Gottes reiflich bei sich erwägend, begab sich der weise König, aus Eingebung des h. Geistes und auf den Rath seiner Stände im Monate Mai des Jahres 895., im achten seiner Regierung, in der XIII. Indictio nach der königlichen Burg Tribur im Frankenlande, mit den unten genannten Bischöfen, Aebten [2]), Grafen und allen Fürsten seines Reiches, wie auch mit einer unzähligen Menge Geistlicher und Weltlicher, die sich eingefunden hatten, um fest und

---

1) Novum Principem nennen die Väter hier den König Arnulf, weil ihm nach der Erbfolge die Krone nicht zukam.

2) Es waren also mehrere Aebte auf dem Concilium, obschon keine unterzeichnet sind.

standhaft göttliche und menschliche Dinge zu verhandeln, die eingeschlichenen Uebel zu heben, damit Gottes heilige Kirche die ihr gebührende Ehre erlange. Weil aber der König wollte, daß das heilige Concilium fortgesetzt [1]) werde, so schien es ihm und der ganzen Geistlichkeit dienlich, zuvor nach einem dreitägigen Fasten, durch öffentliche Gebete und Bittgänge den göttlichen Beistand zu erflehen, damit die künftigen Verhandlungen anfangen und geendiget werden möchten durch Den, der der Anfang und das Ende des Gesetzes ist.

Nachdem dies vollzogen war, ging der König in den Pallast, setzte sich auf den königlichen Thron, im glänzendsten Schmuck, umgeben von einer großen Menge, sprach praktisch [2]) von dem Zustand des Reiches, theoretisch von der Ordnung und von dem Bestand der Kirchen, auch wie die Guten ruhig leben sollten, die Bösen nicht ungestraft sündigen dürften. Inzwischen haben die versammelten Bischöfe, herrlich geziert mit Mitren und Hirtenstäben, nach gehaltenem Gebete in der königlichen Schloßkapelle, mit frohem Gemüthe die Synodalverhandlungen begonnen. Unter anderm wählten sie einen Ausschuß, bestehend aus klugen und gewandten Männern, die sich zu dem König begeben sollten, um ihn zu erinnern, wie er nach der ihm von Gott verliehenen Macht und Weisheit die **ihm** durch königliche Gewalt, **ihnen** durch die bischöfliche Würde anvertraute Kirche Christi schützen, erweitern und erhöhen sich befleißigen möge; sie stellten ihm die eigenthümliche Höhe eines Königs vor, der alle an Güte und sittlichem Betragen übertreffen müsse, und nicht nach der Person richten dürfe, dies bekräftigend durch Beispiele aus der h. Schrift; auch überreichten sie ihm das Buch des Bischofs Martin an den König Miro [3]) über den sittlichen Lebenswandel, worin

---

1) Während der Versammlung der weltlichen Stände.

2) Aus Erfahrung, practice, wissenschaftlich theorice, oder theoretice.

3) Martini Dumiensis Opusculum de honestate vitae findet man Ende des *Christ. Druthmari* Kommentar über Matthäus. Strasburg 1514., dann Tom. VI. Bibliotheca Pa-

dieser sagt: „Bist du klug, so beachte wohl diese drei Zeiten: Ordne das Gegenwärtige, sehe vor das Zukünftige und gedenke des Vergangenen. Worauf der König, von der Höhe seines Thrones den Gesandten, die göttliche Weisheit gesprochen hatten, erwiderte: O ihr Hirten der Kirchen Christi und hellleuchtende Lichter der Welt! traget die euch auferlegte Hirtensorge, und gemäß dem Apostel haltet an, sey's gelegen oder ungelegen, überweiset, ermahnet, rüget mit aller Langmuth und Belehrung, damit ihr durch wachsame Sorge und stetes Ermahnen die Schafe Christi in das ewige Leben einführet. Sehet mich an als den heftigsten Gegner aller jener, die der Kirche Gottes und eurem bischöflichen Amte widerstreben . . . Die abgesandten Bischöfe kehrten hocherfreut zurück, und der König beordnete vom Throne einige weltlichen Stände, welche dieselben zu der h. Synode zurückbegleiten sollten. Bei ihrem Eintritte unterbrachen sie die Versammlung und erfreuten dieselbe durch eine Trostrede, worauf ein tiefes Stillschweigen eintrat. Die ehrwürdigen Väter erhoben sich von ihren Sitzen, und riefen mit der herumstehenden Klerisei drei bis viermal, Gott dankend und bittend: Christe! erhöre uns; es lebe der große König Arnulf, worauf der Lobgesang: Te Deum laudamus, angestimmt und mit den Glocken geläutet wurde . . . Nach dem Lobgesange sich zu den beistehenden königlichen Abgeordneten wendend, dankten sie dem König in tiefster Verehrung. Hierauf ließen sie sich wieder in gehöriger Ordnung auf ihre Stühle nieder, und schrieben nach vorheriger Anrufung des h. Geistes aus den canonischen Satzungen einige hoch nöthigen Kapitel nieder, um das Irrige zu verbessern, das Ueberflüssige zu beseitigen und das Gute zu befestigen. Hernach wohnte der König, wie auch die Bischöfe, getrennt von den Hofbeamten dem heiligen Meßopfer bei, und unter allen herrschte Eintracht, zur Verherrlichung unsers Herrn Jesu Christi, dem Lob und Ehre gebührt in alle Ewigkeit."

---

trum Colon. Die Vorrede an den König Miro hat d'Achery Tom. X. Spicileg. pag. 626.

Obschon der König, wie aus diesem vorläufigen Schreiben klar hervorgeht, der bischöflichen Versammlung nicht beigewohnt hat, so wird doch am Schluß der acht und fünfzig Kapitel gesagt: In hoc sancto Concilio praesidente et adjuvante pio Principe Arnulfo gloriosissimo Rege, consederunt, qui convenerant, sancti Patres et venerabiles Ecclesiarum Pastores, et quae catholica fide promulgarunt, pari professione confirmaverunt et unanimes subscripserunt. Wahrscheinlich haben die Bischöfe bei dem Zusammentreten der verschiedenen Kammern vor der Auflösung des Reichstages, das Protokoll ihrer Verhandlungen dem König vorgelegt und nach erhaltener Genehmigung erst unterschrieben, wodurch die angeführten Schlußworte ihren rechten Sinn erhalten. Dies bestätiget die Clausel: Haec subscriptio sacrosancta venerabili professione et condigna responsione innumerabilium circumstantium presbyterorum et diaconorum, nec non et nobilium Laicorum confirmata et laudabiliter approbata est ad laudem et gloriam Jesu Christi Domini nostri, cui sit honor, laus et jubilatio per infinita saecula saeculorum. Amen.

Woher es komme, daß außer den acht und fünfzig Kapiteln, welche von den Bischöfen unterzeichnet sind, noch mehrere andere Satzungen dem gegenwärtigen Concilium von Regino, Burchard und dem Verfasser der von Anton. Augustinus herausgegebenen Collectio I. zugeschrieben werden, haben wir schon im I. Theile Seite 258. erklärt. Man findet bei keinem der alten Annalisten angemerkt, wie viele Satzungen oder Kapitel das Concilium erlassen, auch nicht, an welchem Tage dasselbe angefangen oder geendiget habe. Da indessen aus den Urkunden König Arnulfs sich beweisen läßt, daß derselbe von Anfange Mai bis zum 14. desselben in Tribur verweilt habe, so scheint gewiß zu seyn, daß bis dahin auch das Concilium gedauert habe.

Daß in diesem Concilium mehrere kirchliche Privatangelegenheiten abgemacht worden sind, kann nicht bezweifelt werden, indem die vorhandenen Urkunden hierfür

sprechen. So hat Arnulf eine Uebereinkunft zwischen Tuto, Bischof von Regensburg, und Heinrich, Kanonikus zum h. Peter, am 14. Mai zu Tribur bestätiget [1]. Am 7. Mai erließ Arnulf cum concilio et judicio Francorum, Bavarorum, Saxonum et Alemannorum, also in der Reichsversammlung, auf Ansehen des Bischofs Waldo von Freisingen, zu Gunsten des Megengoza, Advocaten des Bischofs Erkembald von Eichstädt, ein Restitutionsdecret, wodurch Hildegard, die Prinzessin, und der Graf Engeldich gehalten wurden, die geraubten Güter wiederzugeben [2]. Am 8. Mai schenkte er auf Ansehen des Bischofs Salomon von Konstanz, der Abtei St. Gallen die Zelle Furentow mit der Kapelle Prenza [3]. Wenn man der Chronik von Osnabrüg bei Meibom Tom. III. Scriptor. Germ. pag. 202. und Joh. Itel. Sandhoff Antist. Osnabrug. Res gest. Tom. I. pag. 43. glauben will, so ist auch in dem Concilium die Zehntgeschichte des Bischofs Egilmar von Osnabrüg gegen den Abt von Corvey und die Aebtissin von Herford entschieden worden. Die hierüber ausgefertigte Urkunde König Arnulfs scheint diese Angabe zu bestätigen durch die Worte: Ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac dejudicatis Archiepiscopi, Episcopi, cum omni clero, duces et comites etiam ipsis prius faventes etc. Diese Urkunde ist gegeben XVII. Kal. Aug. anno incarnat. dni DCCCXCV. Indiction. XIII. anno autem VIII. regni Arnolfi piissimi Regis actum triburie in Di nomine. Amen. [4] Statt August muß aber Junii gesetzt werden. Denn König Arnulf ist von Tribur nach Worms gegangen, wo sein Sohn Zwentibold zum König von Lotharingen proclamirt wurde. Am Ende Mai war er noch in Worms; von Worms begab er sich nach Baiern und war noch XIV. Kalend. Au-

1) *Bernard. Pez.* Tom. III. Thesaur. Anecdotor. p. 34.
2) *Falkenstein* Antiq. Nordgav. Cod. diplomat. N. 9. p. 16.
3) *Neugart* Cod. diplomat. Alemann. N. DCXIII. Tom. I. pag. 502.
4) Bei *Henseler* Diss. critic. hist. de diplomat. Caroli M. pag. 117. und *Sandhoff* l. cit. Part. II. diplom. p. XIX.

gusti zu Mosaburg, wie die Urkunde Arnulfs bei Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. pag. 145. beweiset. Die Annalen von Fuld bezeugen ferner, daß in Mitte Juli zu Regensburg ein Reichstag von Arnulf sey gehalten worden [1]). Man kann also auch das Concilium bis zum 17. Mai fortdauern lassen.

§. 4.

Ordnung und Zeit der wegen der Vereinigung der Bisthümer Hamburg und Bremen gehaltenen Concilien.

Die Vereinigungsgeschichte der beiden Bisthümer Hamburg und Bremen, welche beinahe ein ganzes Jahrhundert durchläuft, erfordert hinsichtlich der Zeit und Ordnung der deshalb gehaltenen Concilien eine besondere Untersuchung, die hier den geeigneten Ort findet, weil diese Concilien in der Kirchenprovinz Mainz gehalten worden sind.

Der h. Rembert, der eine ausführliche Lebensbeschreibung des h. Ansgar, ersten Erzbischofs von Hamburg, hinterlassen hat, und in derselben die Zerstörung Hamburgs, dann die Vereinigung Bremens mit Hamburg erzählt, erwähnt dreier deshalb gehaltenen Concilien, ohne jedoch die Zeit und den Ort, wann und wo diese versammelt waren, anzugeben. Das erste, worin über die Vereinigung beider Bisthümer berathen wurde, setzt er in die Zeit, wo Bremen durch den Tod des Bischofs Leuderikus vacant war. Man weiß zwar, an welchem Tage, nicht aber in welchem Jahre Leuderikus gestorben ist. Adam von Bremen, der den Todestag auf den 24. August ansetzt, sagt, man wisse nicht genau, wie viele Jahre er Bischof gewesen, und in welchem Jahre er das Zeitliche verlassen habe. Einige Chroniken lassen ihn acht Jahre regieren. Denn da Willehad, erster Bischof von Bremen, nach der zuverlässigen Angabe des h.

1) Mediante mense Julio habitum est urbe Rastisbona generale conventum. Tom. I. Monum. Germ. hist. p. 411.

Ansgar, am 8. November vor Sonnenaufgang im Jahre 789. gestorben ist, und nach diesem Willerikus, zweiter Bischof, fünfzig Jahre, fünf Monate, sechs und zwanzig Tage, also bis zum 4. Mai 840., den bischöflichen Stuhl behauptet hat, so konnte Leuderikus nicht vor dem 16. Mai 840., der damals auf den Sonntag fiel, das Bisthum antreten; wollte man ihm nun acht volle Jahre zueignen, so fiel sein Tod in das Jahr 848., welches sich nicht wohl mit der Angabe Remberts und andern chronologischen Daten vereinigen läßt. Wir setzten in unserm chronologischen Verzeichniß der Bischöfe den Tod Leuderichs auf den 24. August 846.

Die von Martene und Durand [1]) bekannt gemachte kleine Chronik von Bremen sagt, Ansgar sey siebenzehn Jahre Erzbischof von Hamburg gewesen, ehe er Bremen erhalten habe; Wolter gibt in seiner größern Chronik sechszehn Jahre an. Wenn man nun vom 5. Februar 831., wo Ansgar als Erzbischof von Hamburg zu Aachen consecrirt worden ist, die sechszehn oder siebenzehn Jahre rechnet, so kommt das Jahr 847. oder 848. heraus, wo auch zu Mainz ein Concilium unter dem Vorsitze des Erzbischofs Raban gehalten worden ist; wo auch der Bischof Ansgar unter den Bischöfen aufgezählt wird [2]).

Man kann also als sicher annehmen, daß Rembert von dem Concilium zu Mainz rede, wenn er sagt: „Man fing daher an, in einem feierlichen Convent der Bischöfe und der übrigen Stände zu untersuchen, ob dies (die Vereinigung der beiden Bisthümer) nach canonischen Satzungen geschehen könne. Denn unser Herr und Bischof wollte nicht leicht dieser Verfügung seine Zustimmung geben, aus Furcht, er möchte sündigen und von Manchen sogar einer Begierlichkeit beschuldiget werden. Die Sache wurde daher auf Befehl des Königs in dem Concilium der Bischöfe verhandelt. Diese bewiesen aus vielen frühern Beispielen, daß es geschehen könne. Denn der bischöfliche Sprengel, worauf er geweiht war, hatte

1) Tom. V. Collect. ampliss, pag. 504.
2) Vergl. II. Theil der Geschichte Seite 416.

nur vier Pfarrkirchen, war sehr klein, und dabei durch die Einfälle der Barbaren verheert; Bremen kann ihm also zugesetzt werden."

Hierin scheinen die Meinungen sich auch leichter zu einigen, obschon in dem Concilium zu Mainz gar keine Rede von dieser Sache ist. Am Schlusse wird nur gesagt: Es sey noch Manches gefragt, und zur Erörterung vorgebracht worden, welches man aber wegen Kürze der Zeit nicht vollständig abmachen konnte. Die Väter beschränkten sich vielleicht auf die gegenwärtigen Umstände, und da Ansgar so gut wie keinen Sprengel mehr hatte, so trugen sie kein Bedenken, provisorisch Bremen mit Hamburg, jedoch nach der alten Begränzung, zu vereinigen. Der Bezirk, wo die Stadt Hamburg gebaut war, fiel nun wieder in den bischöflichen Sprengel von Verden. So hatte also Hamburg, als Erzbisthum gleichsam seine ganze Existenz verloren. Die Unschicklichkeit dieser Umänderung sah man erst später ein. Weßwegen der h. Rembert fortfährt zu erzählen: „Als es nun so eine zeitlang war und die Sache in einem andern Concilium reiflicher berathen wurde, hielte man es nicht für gut, daß ein anderer Bischof den Sitz, worauf er, Ansgar, geweihet worden, inhabe; man sagte es stünde zwar in der Gewalt des Königs, eine kleine und gänzlich zerstörte Diöcese zu erweitern, aber der Ort, der als bischöflicher Sitz vom römischen Stuhle fest bestimmt worden, dürfe keineswegs geändert werden. Die allda versammelten Bischöfe hielten daher einstimmig dafür, womit auch der König Ludwig einverstanden war, Ansgar müsse den Sitz, worauf er geweihet war, wiederhaben, und wenn er jenseits der Elbe einen Distrikt von der Diöcese Verden habe, so soll er aus der Diöcese Bremen dafür den Bischof von Verden entschädigen. Dieses ist dann auch wirklich auf königlichen Befehl und gemäß dem Synodalbeschluß mit Zustimmung des Bischofs von Verden vollzogen worden" [1]).

---

1) Rembert. in Vita S. Ansgarii Tom. II. Monument. Germ. histor. Cap. XXII. pag. 706.

Auch von diesem Vorgange lesen wir nichts in der Conciliengeschichte, und so entsteht wieder die Frage, in welchem Concilium diese zweite Abänderung getroffen worden ist. Einige nehmen das Jahr 848. oder 849., andere das Jahr 852.; zu diesen letzten gehört auch der gelehrte Benedictiner Franz Cramer in seiner Commentatio histor. de Eccles. Colon. in Bremens. Suffragan. jure metropolit. primitivo. Bonnae. 1792., wo er pag. 19. schreibt: Hoc concilium aliud esse non potest, quam illud, de quo Annales Fuldenses ad ann. DCCCLII. scribunt. Allein der h. Rembert bemerkt in dem gleich folgenden Kapitel, daß, als dieses in den beiden Concilien so ausgemacht worden, wäre der erzbischöfliche Stuhl zu Köln ohne geweihten Bischof gewesen [1]). Indessen hat der Erzbischof Gunthar nach den von Cramer selbst angeführten kleinen Kölnischen Annalen am 20. April 850. Besitz genommen von dem Kölnischen Metropolitansitze; man wird also das zweite von Rembert angeführte Concilium vor das Jahr 850. setzen müssen. Es ist [2]) auch jetzt, nach der Entdeckung der Akten des Conciliums zu Mainz vom Jahre 852., erwiesen, daß Ansgar nicht auf demselben war. — Im Jahre 849. ist zu Mainz kein Concilium gehalten worden, mithin kann kein anderes angenommen werden, als das vom Jahre 848., oder das zweite von Raban im October gehaltene. Wir glauben noch bemerken zu müssen, daß nach der Erzählung Remberts auf dem zweiten Concilium nicht die Vereinigung der beiden Bisthümer, sondern nur die unschicklich gewählte Begränzung in Anregung gebracht worden ist. Daß diese Begränzung aber nicht lange nach dem ersten Concilium, gewiß keine fünf Jahre, bestanden, scheinen die Worte Remberts: quod cum ita aliquamdiu esset, anzudeuten.

---

1) Cum haec agerentur, Colonia civitas ad quam Bremensis parochia suffraganea erat, eo tempore absque benedictione episcopali degebat.

2) Rembert scheint anzudeuten, daß Ansgar und Waldgar gegenwärtig waren. Keiner von beiden kommt unter den Bischöfen des Conciliums zu Mainz vom Jahre 852. vor.

Alles, was bis dahin geschehen war, hatte doch gemäß canonischen Satzungen noch keine volle Gültigkeit, weil die Zustimmung und Genehmigung des Metropoliten von Köln fehlte, zu dessen Suffraganen Bremen gezählt wurde. Man konnte deshalb auch keine Confirmation von Rom begehren. Außer dem aber, daß Köln bis zum Jahre 850. als nicht besetzt angesehen wurde, gehörte dasselbe zu dem Reiche Lothars, da Bremen zu dem Reiche Ludwig des Deutschen gehörte, wodurch in etwa die Jurisdiction gehemmt wurde. — „Nachher aber, so erzählt weiter der h. Rembert, als Gunthar zum Erzbischof von Köln consecrirt war, befliß sich Ansgar, dessen Zustimmung zu der Vereinigung Bremens mit Hamburg zu erhalten; Gunthar war aber dieser Sache ganz abgeneigt“ [1]). Nicht lange also nach der Consecration Gunthars brachte Ansgar sein Gesuch um Bestätigung der von den Provinzialconcilien angeordneten Vereinigung bei seinem Metropoliten vor. Man kann daher annehmen, daß dies entweder im Jahre 850. oder doch gewiß 851. geschehen ist. Es wird von Rembert nirgend gesagt, daß Gunthar bei einem Concilium Einsprache gegen die Vereinigung gethan habe; er wollte nicht einwilligen, und dadurch, daß er der geschehenen Vereinigung die canonische Sanction und Bestätigung entzog, hielt er sein Metropolitanrecht aufrecht. — Hören wir jetzt wieder den h. Rembert: „Weßwegen nachher, als die beiden Könige, Ludwig und Lothar, zu Worms zusammen waren, die nämliche Sache bei einer großen Versammlung der Bischöfe beider Reiche, in Gegenwart unsers ehrwürdigen Vaters Ansgar vorgebracht wurde. Da von allen die getroffene Anordnung gebilliget wurde, baten sie den Erzbischof Gunthar, er möchte durch seine Authorität die Sache bekräftigen. Zuerst fing dieser an, sich heftig zu widersetzen, behauptend, es sey aus vielen Gründen nicht recht, daß ein Suffraganbisthum in ein Erzbis-

---

1) Postea tamen, consecrato ad eumdem locum venerabili praeside Gunthario, hoc ipsum Dominus et pater noster ei suggerens studuit, ut sua quoque auctoritate firmaret, cui tamen rei ipse admodum contrarius extitit.

thum verwandelt werde, und er dürfe sein Erzbisthum keineswegs schwächen lassen. Zuletzt doch, da die Könige selbst, und alle versammelten Bischöfe ihn darum baten [1], und sagten, der Noth wegen sey es erlaubt, gab er zur Antwort, er wolle die Vereinigung genehmigen, wenn der apostolische Stuhl sie bestätigte. Hierauf stimmten alle Suffragane in diese Sache ein und der fromme König Ludwig, von dem Wunsche beseelt, des Ansgar Lage zu verbessern und das, was er angeordnet hatte, genehmiget zu sehen, sandte den hochwürdigsten Bischof Salomon von Constanz deshalb nach Rom zum Pabste. Ansgar, weil er selbst nicht mitgehen konnte, schickte für sich den Priester Nordfrid mit Salomon dahin. Sie wurden vom Pabste Nicolaus sehr gut aufgenommen und nachdem sie ihre Aufträge ihm vorgelegt hatten, bestätigte der Pabst die gemachte Anordnung." Rembert führt die Worte der Bestätigungsbulle an, welche gegeben ist: Pridie Kalendas Junii, . . . Imperante Domino piissimo Augusto Ludovico a Deo coronato magno Imperatore, anno quinto decimo, Indictione duodecima. Diese Data hat Rembert nicht, weil er die ganze Bulle nicht anführt, sie lassen sich aber auch mit der Zeitrechnung nicht in Einklang bringen, weßwegen einige Kritiker glauben, der Schluß Imperante etc. sey von einem Unwissenden später beigesetzt worden. Uns kann genügen, daß die Bulle am letzten Mai gegeben ist. Da nun Pabst Nicolaus am 24. April 858. consecrirt worden ist, so kann man die Bestätigung der Vereinigung nicht vor dem Jahre 858. annehmen.

Rembert bemerkt am Ende seines Berichtes, Ansgar hätte schon eine lange Zeit das Bisthum Bremen verwaltet, ehe die Vereinigung vom apostolischen Stuhle bestätiget worden [2]. Das Chronicon Saxoniae bei

---

1) Hieraus muß man schließen, daß der erste Antrag für die Genehmigung, auf dieser Versammlung wieder von Ansgar ausgegangen ist.

2) Multum temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam suscepit, antequam apostolica auctoritate firmaretur.

Pagi Critic. Baronii ad ann. 858. N. VI., welches die päbstliche Bestätigung auf das Jahr 858. ansetzt, sagt: coadunatio facta est ultimo tempore S. Anscharii, woraus einige Kritiker schließen wollen, die Vereinigung sey erst bestätiget worden gegen das Jahr 863. oder 864. und mithin müsse man auch die Versammlung der Könige und Bischöfe zu Worms in dem Jahre 862. oder 863. aufsuchen [1]). Allein die oben genannte kleine Chronik von Bremen bestimmt genauer die Zeit. „Zwölf Jahre nach seiner Besitznahme von Bremen ist das Bisthum Bremen und Hamburg vom Pabste Nicolaus vereiniget worden, und nach diesem lebte er noch sieben Jahre." Fangen wir nun an, von dem Sterbtage Ansgars, welcher von allen als ganz sicher auf den 3. Februar 865. angenommen wird, rückwärts zu zählen, so kommen wir in das Jahr 858., wo Bremens und Hamburgs Vereinigung bestätiget worden ist; gehen wir dann wieder zwölf Jahre weiter, so kommen wir in das Jahr 846.; weil aber die Chronikschreiber sehr oft unvollendete Jahre für vollendete nehmen, so kann man kühn das Jahr 847. stehen lassen, wo der h. Ansgar zuerst in dem Concilium zu Mainz Bremen erhalten hat. Jetzt wird auch die von Rembert angeführte Wormser Zusammenkunft keine fernere Beschwerniß darbieten. Denn die Annalen von Fuld haben ad ann. 857.: „König Ludwig hielte im Februar zu Koblenz eine Unterredung mit seinem Vetter Lothar, und zur Fastenzeit einen Reichstag zu Worms." Die Annalen von Xanten, die das Jahr mit Januar anfangen, sagen ad ann. 858. Ludovicus, Rex orientalis, conventum populi sortis suae apud Wangionam habuit. Mit diesem stimmt vollkommen überein, was H. Wolter in seiner Chronik von Bremen hat: „Ansgar, der früher sechszehn Jahre zu Hamburg Bischof war, hat achtzehn Jahre die beiden Bisthümer, welche durch die Bestätigung des Pabstes Nicolaus vereiniget worden sind, verwaltet, und war im Ganzen vier

2) Vergl. Annotat. *Mansi* ad Critic. *Pagi* ann. 858. Tom. XIV. edit. Lucens. *Baronii* pag. 480. und desselben Annot. Tom. I. Supplement. Concil. pag. 953.

und dreißig Jahre Bischof. Bei Adam von Bremen findet man noch eine Urkunde, woraus hervorgeht, daß Ansgar von den kaiserlichen Bevollmächtigten im Jahre 859. in die weltlichen Besitzungen des Bisthums Bremen eingeführt worden ist [1]).

Durch die Bulle des Pabstes Nicolaus wurde das Bisthum Bremen nach der im Concilium zu Mainz 848. gemachten Eintheilung dem Erzbisthum Hamburg unterworfen, und aus zwei Diöcesen eine gemacht; auch dem Erzbischof von Köln alle Jurisdiction über Bremen genommen [2]), wodurch ihm auch das Recht, den Bischof von Bremen als Suffragan zu consecriren, zugleich entzogen war. Denn Pabst Gregor IV. hatte in der Erektionsbulle für Hamburg verordnet, daß, weil Hamburg noch keine Suffragane habe, die den Erzbischof consecriren könnten, so sollte einstweilen die Consecration des neuen Erzbischofs von Hamburg dem Vorschlage des Königs überlassen bleiben, der also zu bestimmen hatte, von wem und wo ein neuer Erzbischof von Hamburg consecrirt werden sollte [3]).

Der h. Ansgar hatte einige Tage vor seinem Tode den treuen Helfer Rembert als seinen Nachfolger im Bisthum bestimmt, der auch am Tage des Absterbens Ansgars (3. Februar 865.) von der Klerisei und Gemeinde gewählt wurde. Der Bischof Theoderich von Minden und Adalgar, Abt von Neucorvey, führten den Neugewählten, gemäß der Verordnnng Pabst Gregor IV.,

---

1) Anno Luthewici II. Imperatoris IV. Dominus Ansgarius ab Aldrico Clerico, Comite Reginbaldo, Legatis Caesaris ductus in Episcopatum.

2) Decernimus, Hammaburgensem et Bremensem scilicet, non deinceps duas, sed unam esse et vocari, subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto Archiepiscopali est munere sublimata. . . . Nullus vero Archiepiscopus Coloniensis ullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem. Tom. II. Concil. Germ. pag. 171.

3) Consecrationem succedentium Sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus. Bulla Gregorii Papae IV. Tom. I. Februar. *Bollandian*. pag. 406.

zu dem König, um von diesem den Befehl zu empfangen, wo und von wem Rembert consecrirt werden soll. Sey es nun, daß der König selbst, oder Rembert, oder die Begleiter aus gewisser Gefälligkeit, weil es der erste Fall hinsichtlich Bremens war, den Erzbischof Gunthar von Köln um Einwilligung der Consecration, die auf Befehl des Königs Ludwig von dem Erzbischof Liutbert und von dem Bischof Theoderich von Minden, Suffragan von Köln, und Liutward von Paderborn, Suffragan von Mainz, ist vollzogen worden, gebeten haben; Gunthar scheint in der damaligen gespannten Lage, worin er sich befand, seine Einwilligung verweigert zu haben. Dies werden wir gewahr aus des Schreiben des Pabstes Nicolaus an den Bisthof Salomon von Konstanz, der, weil er im Jahre 858. nach Rom gesandt worden war, noch immer Missus regius genannt wird. In diesem päbstlichen Schreiben heißt es N. 4.: Ut Episcopus Bremonensis, licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia, nec ab eo tale quid peti debuerit, tamen pro amore domni Regis, quia pia est ejus petitio, cum nostra auctoritate in praedicto loco Bremon potestatem et honorem Archiepiscopatus super Danos et Suevos habeat et simili modo sui successores per tempora futura perpetualiter teneant et possideant [1]). Das päbstliche Schreiben hat kein chronologisches Datum, wir tragen aber kein Bedenken, es in das Jahr 865. zu setzen. Denn da der Pabst in demselben sagt, er habe gehört, daß Gunthar am Gründonnerstag zu Köln das ihm untersagte bischöfliche Amt verrichtet habe, und dies nach dem Berichte der Annalen von Fuld und des Hinkmar von Rheims um Ostern 864. geschehen ist; da ferner Gunthar gleich nach Ostern wieder nach Rom gereiset ist und im November noch da war, als das Concilium dort gehalten wurde, wie Hinkmar erzählt; Ansgar damals aber schon an der Dissenterie, wie Rembert berichtet, krank lag, so konnte wohl in besagtem Jahre 864. über Bremen mit Gunthar

1) Bei *Baluzius* Tom. V. Miscellan. pag. 482.

nichts verhandelt werden. Was hätte auch wohl dazu Anlaß geben können? Nach dem Tode Ansgar, und nach der neuen Wahl des Remberts im Jahre 865. kam erst die neue Veranlassung, weil der Erzbischof zu Köln früher den Bischof zu Bremen als seinen Suffragan consecrite, und zu seinen Synoden berief. Dies Consecrationsrecht scheint Rembert einiger Massen anerkannt zu haben, und begehrte von Gunthar die Erlaubniß, sich zu Mainz consecriren zu lassen, indem Gunthar selbst wegen der Excommunication und Suspension ohnehin die Consecration nicht verrichten konnte. Das ist also, was Pabst Nicolaus schreibt: „Obschon von Gunthar die Erlaubniß nicht konnte ertheilt werden, auch nicht nöthig war, ihn darum zu ersuchen." Das war aber ohne Zweifel die Art der Unterwürfigkeit, modus subjectionis, worauf man sich nach dreißig Jahren berief; und die sich bei der Ordination des Hoger, siebenten Bischofs von Bremen, zeigen wird.

Unter Remberts Pontificat blieb alles ruhig [1]). Nach Remberts Absterben (J. 888.) wurde sein Nachfolger Adalgar wieder zu Mainz von dem Erzbischof Sunderold consecrirt, und in dem bald darauf gehaltenen Concilium zu Mainz unterzeichnete er Adalgarius Ecclesiae Hammaburgensis Archiepiscopus, und zwar in Beiseyn des Erzbischofs Willibert von Köln. Man scheint also damals den Bischof von Bremen blos in der Kirchenprovinz Köln als einen abhängigen Bischof angesehen zu haben; außer derselben aber ließ man ihn als Erzbischof von Hamburg gelten.

Im Jahre 890. bestieg Herimann den erzbischöflichen Stuhl von Köln, der alsbald seine Metropolitanrechte gegen Adalgar von Bremen geltend zu machen suchte. Adalgar verweigerte jede Art der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit. Beide brachten ihre Sache nach Rom an den Pabst Stephanus, der Eine, Herimannus,

1) In dem Kölnischen Concilium vom Jahre 887. wird eines Remberti, venerabilis Episcopi gedacht; allein man hat Ursache zu zweifeln, ob dieser unser Erzbischof von Hamburg war. S. unten bei dem Concilium zu Köln.

klagend über die Kränkung seiner Metropolitangerechtsame, der andere, Adalgar, sich beschwerend über die Eingriffe und Prätensionen des Erzbischofs von Köln. Der Pabst berief beide nach Rom. Adalgar folgte der Ladung, Herimann blieb zurück, weswegen der Pabst es vorzog, die Untersuchung und Schlichtung des Streites einzustellen, als voreilig ein Urtheil zu fällen, wodurch später neue Zwistigkeiten entstehen könnten [1]. Er beauftragte den Erzbischof Fulco von Rheims, zu Worms ein Concilium zu veranstalten, worauf vor dem Erzbischof Sunderold zu Mainz und seinen Suffraganen die Sache des Kölnischen Erzbischofs und des Adalgar von Bremen genau und vorsichtigt untersucht, und was jedem gebühre, entschieden werden sollte. Allein das Concilium kam nicht zu Stande, vielleicht wegen der Expedition und des bald darauf erfolgten Todes des Erzbischofs Sunderold von Mainz im Jahre 891. Und da auch noch im September des nämlichen Jahres Pabst Stephanus starb, so blieb die Sache auf sich beruhen, bis Fulco von Rheims vom Pabst Formosus, des Stephanus Nachfolger, neue Verhaltungsbefehle begehrt und erhalten hatte. Beide Theile wurden wieder nach Rom vorgeladen; Herimann von Köln schickte seine Sachwalter, Adalgar erschien weder in eigener Person, noch durch einen Sachwalter, weswegen Pabst Formosus beide Theile wieder zu einem Concilium verwies, wozu er den Erzbischof von Mainz beauftragte. Die Sache wurde also zu Frankfurt im November des Jahres 892. oder im Januar 893. in Gegenwart des Erzbischofs von Köln mit den Suffraganbischöfen Franko von Lüttich, Oldebald von Utrecht, Wolfelm von Münster, Drogo von Minden und Egilmar von Osnabrüg vorgenommen. Adalgar scheint nicht gegenwärtig gewesen zu seyn. Die gegenwärtigen fünf Suffraganbischöfe von Köln bewahrheiteten, daß die Bischöfe von Bremen von Anfange an dem Erzbischof von Köln unterthänig waren, und bis auf Adalgar [2] eine

1) *Flodoard.* Lib. IV. Histor. Rhemens. Cap. I. pag. 227. edit. *Sirmondi.*

2) Testificati sunt, usque ad te nullum Bremensis Ec-

Art Abhängigkeit und Unterwürfigkeit gezeigt haben. Auf diesen Antrag des Conciliums zu Frankfurt erließ der Pabst folgende Entscheidung an Adalgar von Hamburg: „Aus Nachsicht, dispensative, haben wir bestimmt, daß die Kirche von Hamburg, bis daß sie sich so weit verbreitet hat, daß ein Suffraganbisthum errichtet werden kann, die gemeldete Kirche von Bremen als Hülfskirche behalte, und daß der Erzbischof von Hamburg, welcher zugleich Bischof von Bremen ist, so oft es große und dringende kanonische Geschäfte erfordern, wenn er eingeladen wird, entweder in eigener Person oder durch einen Vicar, sich zur Hülfe des Erzbischofs von Köln, nicht aus einiger Unterwürfigkeit, sondern aus Neigung brüderlicher Liebe, begebe. Hat sich aber das Erzbisthum Hamburg erweitert und sind Suffraganbisthümer errichtet, so soll Köln wieder Bremen als Suffragankirche erhalten." Wie vorsichtig, wie weise wußte hier der apostolische Stuhl die goldene Mittelstraße einzuhalten. Adam von Bremen hatte wahrlich keine Ursache, über eine Art der Unterjochung Bremens durch diese päbstliche Sentenz zu klagen. Im Grunde ist diese Entscheidung günstiger für Adalgar von Hamburg, als für Herimann von Köln, und die vom Pabste Gregor IV. und Nicolaus verliehenen Privilegien werden in einer gewissen Hinsicht dadurch bestätiget. Denn von einem Consecrationsrechte ist gar keine Rede, und die Art der Unterwürfigkeit, modus subjectionis, wird nur als gütlicher Beweis brüderlicher Liebe bezeichnet. Das einzige ungünstige für Adalgar war nur, daß die Kirche von Bremen nicht unbedingt und für immer dem Erzbischof von Köln entzogen wurde. Diesen Vortheil scheint auch Herimann von Köln wohl benutzt zu haben. Denn er consecrirte den folgenden Bischof von Bremen, Hoger, vielleicht auch Reginward und Unno. Adam von Bremen berichtet zwar, die Or-

---

clesiae Praesulem modum subjectionis, Coloniensi Antistiti contempsisse, sed semper decessores suos qui eidem Bremensi Ecclesiae praefuerunt, a temporibus suae Christianitatis, sedi Coloniensi fuisse subjectos. Epistol. Formosi Papae ad Adalgarium. Tom. II. Concil. Germ. p. 386.

dination Hogers sey per contentionem geschehen, und Pabst Sergius habe dadurch Veranlassung genommen, die Sentenz des Pabstes Formosus zu cassiren. Allein man will Mißtrauen in den Berichte [1]) Adams setzen, und da aus der Geschichte bekannt ist, daß Pabst Sergius alle Akten und Sentenzen des Formosus aufgehoben habe [2]), so mag Adam dies auch auf die Sentenz des Formosus in Betreff Bremens angewendet haben.

Unter dem Erzbischof Unno (J. 930.) erhielt Hamburg durch die Bekehrung Dänemarks die lang erwünschte Gelegenheit, sich zu erweitern und in den bekehrten Landen Suffraganbisthümer zu errichten. Sein Nachfolger Adaldag, der wieder von dem Erzbischof von Mainz consecrirt worden ist, ernannte mehrere Bischöfe für Dänemark, Schweden, Norwegen rc., aber das bewog den römischen Stuhl doch nicht, Bremen von Hamburg jetzt ganz zu trennen, und dem Kölnischen Erzbischof wiederzugeben, vielmehr um die großen Verdienste der Hamburger Bischöfe wegen der Bekehrung so vieler Völker zu krönen, bestätigte Pabst Agapitus die von den Vorgängern verfügte Vereinigung und verordnete, daß kein Erzbischof, sey es der Kölnische oder jeder andere, sich einige Gewalt über die vereinigte Diöcese Hamburg-Bremen anmasse [3]). Zu diesem Geschäfte hatte sich Adaldag des Abtes Hadumar von Fuld bedient, den er nach Rom gesendet hat. Jetzt sehen wir auch den Erzbischof von Hamburg auf dem Concilium zu Ingelheim (J. 948.) vor allen Bischöfen in der Reihe der Erzbischöfe seinen Sitz nehmen, ohne Einsprache des gegenwärtigen Erzbischofs Wigfried von Köln. Bruno, des Wigfrieds Nachfolger im Erzbisthum Köln und Bruder des Kaisers Otto, soll doch nicht lange nach seiner Erhebung auf den Metropolitansitz, Bremen zurückgefordert haben, sich berufend auf das Decret des Pabstes For-

---

1) S. *Cramer* Dissert. citat. pag. 44.

2) S. *Baronii* Annal. ad ann. 908. N. 4.

1) Epist. Agapiti ad Adaldagum Hamburgens. Tom. II. Concil. German. pag. 619.

mosus, allein Pabst Agapitus blieb fest auf seiner Verordnung und schützte die Kirche zu Hamburg, und da Kaiser Otto bald darauf das Erzbisthum Hamburg zum Fürstenthum erhob, stand der h. Bruno von allen Ansprüchen auf Bremen ab [1]).

Fünftes Capitel.

Die Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Trier vom Jahr 840. bis 900.

---

§. 1.

Die vom Jahr 840. bis 861. gehaltenen Concilien.

Die Primatialkirche Trier hatte schon unter dem Erzbischof Hetti durch die Reichstheilung, noch mehr durch den mächtigen Vorrang des kaiserlichen Prinzen und Hofkaplans Drogo, Bischof von Metz, der mit dem erzbischöflichen Pallium und mit dem apostolischen Vicariat war beehrt worden, die größte Kraft ihres Einflusses und den stärksten Glanz ihres Ansehens verloren; nachdem aber der schwere Hirtenstab den schwachen Händen eines Theudgaud anvertraut worden, sank sie noch tiefer. Wie früher die heiligen und gelehrten Erzbischöfe die Kirche Trier durch ihre Tugenden und Gelehrsamkeit erhoben haben, so machte sie jetzt Theudgaud durch seine Unwissenheit und durch seine Verbrechen zum Spott des christlichen Volkes. Das ist das allgemeine Zeugniß al-

1) S. *Adam* Bremens. histor. Lib. II. Cap. LI.

ler Schriftsteller, daß Theudgaud ein ganz unwissender, und dabei irreligiöser Mann gewesen ist, der sich zu den schändlichsten Hofintriguen und gröbsten Abweichungen von den Kirchensatzungen leicht mißbrauchen ließ. Zum Unglück lebte er auch in einer Zeit, wo königliche Kronen und bischöfliche Mitren als Spielbälle betrachtet wurden, die man heute diesem, morgen einem andern, nach der Laune gewisser Rädelsführer aufsetzen konnte. Wie die Kronen wechselten, so wechselten auch die Mitren; davon wird uns den Beweis liefern das Concilium zu Toull, welches zum Unterschied eines andern etwas später ebenfalls in der Diöcese Toull gehaltenen Conciliums, ad Saponarias oder zu Savonnieres genannt wird. Um die Verhandlungen dieses Conciliums verstehen zu können, müssen wir in der Zeitgeschichte einen Schritt rückwärts machen und das politische Treiben betrachten.

Der Tod des Kaisers Lothar († 855.) unterbrach die bisher unter seinen Brüdern gehaltene Freundschaft; und unter den drei Söhnen Lothars brach auch das Feuer der Zwietracht aus. So zerfiel von selbst das große Familienbündniß, indem Einer des Andern Sturz nur zu befördern suchte. Kein Wunder, daß auch Aufruhr und Empörung unter den Unterthanen entstanden. Als daher König Ludwig der Deutsche im Monate Juli mit einem starken Heere gegen die Sorben und Slaven zu Feld ziehen wollte, erschienen an seinem Hofe, ganz unerwartet, Adalard, Abt der Klöster Sithiu und Elnon, auch früher regius Missus, Odo, Graf zu Blois, in Vollmacht mehrerer anderer Notablen des französischen Reiches; sie ersuchten den König Ludwig, sich des französischen Reiches zu bemächtigen und sie von dem unerträglichen Joche König Karls zu befreien. Statt die Truppen gegen die Sorben und Slaven marschiren zu lassen, führte er sie jetzt gegen Ende August durch Elsaß nach Frankreich [1]). Im Anfange September legten ihm schon in der Burg Pontion in Pertois mehrere Vornehmen des

1) Annal. Fuldent. und *Bertiniani* ad ann. 858.

Reichs den Eid der Treue ab; Andere aus den noch nicht eroberten Provinzen eilten ihm entgegen, um ihre Huldigung an Tag zu legen. Unter diesen war einer der ersten Erzbischof Wenilo von Sens, der sich gleich, als Ludwig die Grenzen seines Erzbisthums betreten hatte, zu diesem schlug und dessen vornehmster Rathgeber wurde. Auf Wenilos Rath berief Ludwig die Bischöfe der eingenommenen Provinzen nach Attigni zusammen, die den König Karl der Regierung unwürdig und des Reichs verlustig erklären sollten. Aber König Karl veranstaltete auch eine Versammlung der Bischöfe von seiner Parthei in dem Pallaste zu Chiersi, welche ein großes und gehaltreiches Schreiben an den König Ludwig erließen und die ihrem rechtmäßigen König Karl untreu gewordenen und eidbrüchigen Bischöfe mit dem Kirchenbann belegten. Karl schickte eine Gesandtschaft an den Kaiser Ludwig II. nach Italien, und an den Pabst Nicolaus, bei welchen er sich wegen des durch nichts veranlaßten Einfalls König Ludwigs beklagte.

Indessen erklärten die zu Attigni versammelten Bischöfe, unter dem Vorsitze des Erzbischofs Wenilo, den König Karl für unfähig zu regieren, entsetzten ihn der königlichen Würde, sprachen die Unterthanen von dem Eide der Treue los und proclamirten Ludwig zum König von Frankreich. Erzbischof Wenilo von Sens ließ sich für seine hierbei geleisteten Dienste von Ludwig beschenken mit einer reichen Abtei, seinen Vetter, den Diacon Torlold, einen verschmitzten und kühnen Mann, mit dem Bisthum Bayeux. Andere nahmen die Stellen ein, welche die dem König Karl treu gebliebenen und ausgewanderten Bischöfe verlassen hatten. König Ludwig genehmigte dies alles, um nur Freunde zu gewinnen und seinen Anhang zu verstärken. Um die übrigen Bischöfe von der Parthei Karls auch an sich zu ziehen, schrieb er eine Versammlung auf den 25. November nach Rheims aus, allein durch die Widersetzlichkeit der Bischöfe kam nichts zu Stande. Die Bischöfe, an deren Spitze Hinkmar von Rheims stand, reichten bei Ludwig ein großes Schreiben ein, worin sie die Gründe entwickelten, warum sie nicht erscheinen woll-

ten und nicht könnten. In diesem Schreiben stellt Hinkmar dem König Ludwig auch die dem h. Bischof Eucharius von Orleans geoffenbarte Verdammung des Königs Karl Martell wegen des verübten Kirchenraubes, welche Geschichte Hinkmar in dem Prologus ad Historiam et Vitam S. Remegii Archiepisc. Remens. angeführt hat [1]).

Den jetzt gemeldeten Verwirrungen gingen in Bretagne andere vor, die den hierarchischen Kirchenbestand gänzlich zerrütteten. Herzog Nomenojus hatte sich früher gegen König Karl empöret und die Bischöfe der Provinz verjaget, eine neue Organisation der Bisthümer eigenmächtig unternommen und aus vier Bisthümern sieben gemacht. Das Erzbisthum [2]) Tours hatte er aufgehoben und die Suffraganen davon getrennt. Sein Sohn Herispojus war in die Fußstapfen seines Vaters getreten und obschon Pabst Leo IV. und Benedict III. die eingeschobenen Bischöfe mit dem Bann belegt hatten, so wurden dieselben doch durch die Macht des Empörers unterstützet. Auch nachdem Herispojus im Jahre 857. von des Herzogs Salomons Leuten ermordet worden war, und Salomon selbst, dem im Jahre 852. einen Theil von Bretagne König Karl geschenkt hatte, diesen als seinen Herrn nicht anerkennen wollte, dauerte der unrechtmäßige kirchliche Zustand in dieser Provinz noch immer fort.

König Ludwig, seiner Eroberungen sicher und fest vertrauend auf die ihm zugefallenen Bischöfe, auf den Eid leichtfertiger Hofschmeichler, ließ den Kern seiner Armeen zurückmarschiren gegen die Sorben, die das deutsche Reich mit einem Einfall bedroheten. Inzwischen, da König

---

1) Ueber diese Geschichte, welche Sirmond, Baronius u. m. a. für eingeschoben halten, siehe *Guillelm. Marlott* in Histor. Metropol. Remens. Tom. I. Lib. II. pag. 290.

2) Vergl. *Sirmondi* Annotat. de Nemenoji Brittonis tyrannide. Tom. XI. Collect. Concil. *Harduini* pag. 1770. Ausführlicher gibt diese Geschichte der brittanischen Bischöfe *Christian. Lupus* Tom. III. Decret. et Canon. in der Diss. de Synodo Remens. pag. 452. Siehe auch Kunstmann: die Kanonensammlung des Remedius von Chur. S. 40.

Ludwig nicht alle nach Wunsch und Verlangen befriedigen konnte, fingen einige schon an, ihn wieder zu verlassen; sie machten sich in der Stille zu Karl, endeckten ihm die schwache Stellung Ludwigs, und munterten ihn auf, sich den guten Zeitpunkt zu Nutzen zu machen. Karl sammelte in größter Eile ein beträchtliches Heer, überfiel Ludwig, und schlug ihn über den Rhein zurück. So war Karl wieder Herr der Landen, die er im vorigen Jahre verloren hatte. Dieser Sieg zog bald die Erneuerung des Bündnisses zwischen Karl und Lothar nach sich.

Um das wieder errungene Reich zu befestigen und die Ordnung in demselben wieder herzustellen, beriefen beide Könige, Karl und Lothar, die Bischöfe ihrer Reiche nach Metz auf Ende Mai 859. zusammen. Aus den versammelten Bischöfen, deren Zahl ziemlich groß gewesen zu seyn scheint [1]), wurde ein Ausschuß gewählet, der aus drei Erzbischöfen, Hinkmar von Rheims, Wenilo von Rouen und Gunthar von Köln, und aus sechs Bischöfen bestand. Diese sollten sich im Namen der ganzen Versammlung zu Ludwig, der sich zu Worms aufhielt, begeben, ihn zum Frieden mit Karl anmahnen, wegen der in Frankreich durch den ungerechten Einfall begangenen Vergehungen und Räubereien eine öffentliche Buße ihm auferlegen und Ersatz für den dem Staate und den Kirchen zugefügten Schaden fordern. Die Verhaltungsbefehle für die abgesandten Bischöfe hatte die Versammlung in einer besondern Schrift, Commonitorium genannt, aufgesetzt, wobei wahrscheinlich Hinkmar von Rheims den Dictator abgegeben hat. Darin heißt es: „Zuerst sollten sie auf die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens dringen; dann König Ludwig rathen, seine Sünden zu bedenken, Gott um Verzeihung zu bitten und von der Kirche die Lossprechung zu verlangen. Verstände er sich hierzu, und verspreche er den verursachten Schaden gut zu machen, so sollten sie eine persönliche Unterredung mit

---

1) In dem Commonitorium Episcoporum wird gesagt: Episcopis, quorum nomina subter habentur adscripta, allein die Namenunterschriften fehlen.

den Königen Karl und Lothar in Vorschlag bringen; damit man sich aber zum voraus von dieser Unterredung einigen Vortheil versprechen könne, sey nöthig, daß er denjenigen ferner kein Gehör gäbe, die ihn zu dem ungerechten Einfall beredet haben. Auch sollten sie den König dahin vermögen, daß er die vom König Karl abgefallenen Bischöfe und Stände nicht länger in seinen Landen dulde, sondern dem bei Mersen getroffenen Vergleich gemäß ihrem rechtmäßigen Herrn unverzüglich ausliefere. Auf diesen Fall, und wenn Ludwig dies alles eingegangen, könnten sie ihn von dem Kirchenbann wieder lossprechen; außer dem aber dürften sie nichts nachgeben; sie hätten vielmehr den einhelligen Schluß des Conciliums ihm zu eröffnen, Kraft dessen er so lange im Banne bleibe, bis er sich zur Ersetzung des Schadens anheischig machen würde."

Dies ist ungefähr der Inhalt des Commonitorium. — Ludwig nahm zu Worms die Gesandtschaft der Bischöfe hofmäßig auf, und nachdem er den Vortrag ruhig angehört hatte, antwortete er: „Habe ich ihren Personen etwas zu leid gethan, so bitte ich um Verzeihung, ich wundere mich aber, wie Bischöfe, denen weder eine weltliche noch geistliche Gerichtsbarkeit über meine Person zusteht, mich richten und gar verdammen wollen." Alle Einredungen und Vorstellungen, die Hinkmar, der in der Gesandtschaft der Wortführer war, und die andern Bischöfe machten, konnten weiter keine andere Antwort zu Wege bringen, als weil er, Ludwig, nichts ohne Wissen und Rath seiner Geistlichkeit unternommen habe, so könne er jetzt auf nichts sich einlassen, ehe er seine Geistlichkeit versammelt und zu Rath gezogen habe; denn er habe augenblicklich nur den Abt Grimold, seinen Erzkanzler, und die Bischöfe Theoderich von Minden, Salomon von Constanz, bei sich. So ging die französische Gesandtschaft unverrichteter Sache zurück, doch mag durch sie der Grund zu der künftigen Coblenzer Conferenz gelegt worden seyn.

Bald nach der Rückkehr, in der Mitte des folgenden Monats Juni, traten die Bischöfe von zwölf Pro-

vinzen, wovon acht und dreißig namentlich mit dem Zusatze: et multi alii Episcopi, qui ad universale concilium in Suburbano Tullensi convenerunt, in dem Synodalschreiben an Wenilo, Erzbischof zu Sens, angeführt werden, zu Savonniers im Kreise Toull zusammen, wo sich auch die Könige Karl von Frankreich, Lothar und Karl der jüngere von der Provence einfanden. Die vier Bischöfe aus Bretagne, die sich von ihrem Erzbischof Herard von Tours getrennt hatten, waren nicht erschienen; auch der Verräther Wenilo, oder wie die Annales Prudentii Trecensis ihn nennen, Ganelo, Erzbischof von Sens, war klüglich ausgeblieben. Denn seit der plötzlichen Umstaltung der Dinge nach dem Siege Karls war er der Gegenstand des Spottes und Gelächters bei allen Menschen, und man nannte von dieser Zeit an jeden Verräther schimpfweise einen Ganelo [1]). Aus dem deutschen Reiche Ludwigs scheinen keine Bischöfe berufen worden zu seyn; sie durften auch nicht erscheinen, so lange Ludwig mit Karl nicht ausgesöhnt war. Daher war Gunthar von Köln nur mit den zwei Suffraganen, Franko von Lüttich und Hunger von Utrecht, da. Theudgaud von Trier hatte seine drei Suffragane bei sich, obschon es doch noch bezweifelt werden könnte, ob Hatto von Verdün gleich beim Anfange, oder als das siebente Kapitel abgefaßt worden, gegenwärtig war.

Gemäß dem Hauptzweck der Zusammenkunft, welcher dahin ging, im Staate und in der Kirche die Ordnung wieder herzustellen, entwerfen die Bischöfe eilf Kapitel, wovon das erste und dritte die Eintracht unter den Königen festsetzt, dann auch angibt, wie die abgefallenen Bischöfe und Stände nach Recht und Gerechtigkeit in Milde wieder zu ihrer Pflicht zurückzubringen seyen. Das zweite Kapitel legt den Bischöfen vor, wie nothwendig es sey, um das Volk zu regieren und den Fürsten mit Rath an die Hand zu gehen, daß sie unter sich eins seyen, sich wechselseitig unterstützen und in den Concilien

1) S. *Du Cange* Glossar. m. et inf. Latinitatis. Verbo *Ganelo*.

oft berathen. Die Könige hätten deshalb zu den öftern Versammlungen ihre Zustimmung gegeben. Das vierte Kapitel entscheidet über den Diacon Tortold, der das Bisthum Bayeux an sich gerissen hat. Wenilo, Erzbischof von Sens, dessen Diacon er war, soll mit Zuziehung drei anderer ihn vorladen, vernehmen und nach den canonischen Gesetzen entscheiden. Wird er dieser Vorladung nicht Folge leisten, so soll er durch die weltliche Macht gezwungen werden; wird er aber auch dieser entweichen, so soll er mit dem Bannfluche belegt werden.

Es möchte sonderbar scheinen, daß die Usurpation des Tortold dem Erzbischof Wenilo, seinem Gönner und Beförderer und dem ersten Rädelsführer in der Empörung gegen König Karl, von dem Concilium zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen wird. Man wollte die Metropolitanrechte des Wenilo nicht kränken, so lange er nicht rechtlich verurtheilt und seines Amtes entsetzt war.

Im fünften Kapitel kommt die Sache des Subdiacons Anscarius vor, der bei Lebzeit des Bischofs Isaak von Langres in dessen Bisthum sich eingedrungen und früher auf gleiche Weise das Bisthum Genova an sich gezogen hatte. Allein durch Abgeordnete gab er dem Concilium seine Reue über diese Eingriffe zu erkennen, und bat um Verzeihung; schickte auch einen schriftlichen Eid ein, worin er feierlich versprach, nie mehr so etwas zu wagen. Die heilige Synode entschied, daß Anscarius nie als Bischof zu Langres oder Genova gewählt werden könnte.

Gegen den Erzbischof Wenilo von Sens reichte Kap. VI. der König Karl selbst bei dem Concilium ein großes Klag- und Vorladungslibell ein, worin die Ränke und schändlichen Thaten dieses Verräthers ausführlich geschildert werden. Dies Libell, welches aus dreizehn Artikeln besteht, und den Akten des Conciliums angeschlossen ist, wurde den vier von dem Concilium bestellten Richtern und Metropoliten, Remigius von Lyon, Wenilo von Rouen, Herard von Tours und Rodulf von Bourges übergeben. Dem abwesenden Wenilo zeigten die Väter des Conciliums in einem Synodalschreiben die

Klage des Königs und die deshalb bestellten Richter mit der Weisung an, daß er sich innerhalb einem Monate vor diesen Richtern zu sistiren habe. Wenilo war aber klug genug, sich vor dem Ablauf der dreißig Tage mit dem König Karl auszusöhnen, und dadurch sich, und wahrscheinlich auch seinen Günstling Tortold zu retten.

Kap. VII. wird eine Bedenklichkeit über die Rechtmäßigkeit der Wahl des Bischofs Atto von Verdün aufgeworfen, der als Benedictiner des Klosters St. German zu Auxerre auf nicht ganz canonischem Wege zum Bisthum gelangt seyn soll. Es wurde ihm die Weisung gegeben, auf einer andern Synode zu erscheinen. Atto war jetzt schon mehr als zwanzig Jahre Bischof zu Verdün, und wie aus dem Synodalschreiben an Wenilo hervorgeht, auf diesem Concilium gegenwärtig. Dieses Kapitel ist daher nicht wohl zu erklären.

Kap. VIII. erläßt das Concilium ein Synodalschreiben an die vier Bischöfe der Kirchenprovinz Tours, Festkarius, Wernarius, Garurbrius und Felix, die sich von ihrem Metropolitan losreissen wollten. Sie werden zu der schuldigen Subordination zurückgewiesen, und ermahnt, ihrem Erzbischof Gehorsam zu zeigen; auch wird ihnen ein Verzeichniß jener Thaten zugestellt, worüber sie mit ihrem Herzog Salomon sprechen sollten. Unter diesen war, daß der Herzog sich dem König Karl unterwerfen möge, und daß überhaupt keine Gemeinschaft mit den excommunicirten Bretagnern unterhalten werde.

Auf gleiche Weise wird Kap. IX. ein Synodalschreiben an die excommunicirten Bretagner ausgefertiget. Es wird ihnen noch eine Frist bis zu dem künftigen Concilium gewähret, während dieser Zeit müssen sie von ihren Räubereien, Brandstiftungen und Plünderungen abgelassen haben, zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt seyn, und sich willig der Buße ergeben, damit sie von dem Kirchenbanne losgesprochen werden könnten.

Einige Bischöfe ließen auch verschiedene Kapitel vorlesen, allein da die Meinungen über diese Kapitel getheilt waren, so wurde hierüber nicht beschlossen. Kap. X. Man glaubt, es seyen die Satzungen der kurz zuvor zu Valen-

ciennes und Langres gehaltenen Concilien, welche vorgelesen worden sind. Sie enthielten einige dogmatischen Sätze über die Prädestination, die für die Meinung Gotheschals waren. Remigius, Erzbischof von Lyon, der diese Kapitel in Antrag und zur Vorlesung gebracht hatte, vertheidigte die gemäßigte Meinung Gotheschals; ihm stand entgegen Hinkmar von Rheims, der wahrscheinlich die Annahme derselben vereitelt hat.

Kap. XI. nehmen die Bischöfe sich des St. Benedictklosters gegen die Eingriffe des Königs Karl und des Erzbischofs Rodulf von Bourges an.

Dies ist nun, was über die Hauptsache beschlossen worden ist. Noch manches Besondere über einzelne Diöcesen ist nach den canonischen Satzungen bestimmt und den Bischöfen in ihren Sprengeln auszuführen überlassen worden. Dies zwölfte Kapitel, welches wir wörtlich aufgenommen haben, zeigt den Gang der Concilien und bestätiget das, was wir im I. Th. S. 258. gesagt haben. Die Privatsachen, die Angelegenheiten einzelner Diöcesen betrafen, nahm man in das Hauptprotokoll nicht auf, wurden doch von den betreffenden Bischöfen aufgezeichnet und den Beschlüssen des Conciliums zuweilen beigesetzt, daher dann von dem einen mehrere, von dem andern wenigere Kanons angeführt werden.

Zuletzt Kap. XIII. machen die Bischöfe und Aebte unter sich den Verein, zur Abwendung der Drangsale wöchentlich eine h. Messe zu lesen, und wenn Einer von ihnen mit Tod abginge, daß Jeder, so bald der Tod angekündigt worden, für den Verstorbenen sieben Messen mit dem Officium für die Verstorbenen halten wolle.

Die Ermahnungen und Drohungen des Conciliums richteten bei den vier Bischöfen der Kirchenprovinz Tours und bei den Bretagnern wenig aus, weil sie wußten, daß man denselben keinen Nachdruck von Außen geben könnte, so lange die beiden Brüder Ludwig und Karl in Spannung lebten. Beide waren zwar mit König Lothar bald nach der Auflösung des Conciliums auf einer Insel zwischen Andernach und Koblenz zu einer Unterredung

zusammengetreten [1]), allein man konnte sich nicht einigen, weil König Ludwig darauf bestand, daß den zu ihm übergetretenen Bischöfen, Ständen und Lehnsleuten nicht nur völlige Verzeihung ertheilt, sondern auch die ihnen geschenkten Güter und Ehrenstellen gelassen werden müßten. Auch eine zweite zu Basel angesagte Conferenz der Könige scheiterte, weil Lothar gar nicht erschien.

Doch sah jeder der Könige ein, daß für ihre Personen und für ihre Staaten nichts nöthiger sey, als Eintracht und Frieden. Es wurde somit eine neue Conferenz auf das Jahr 860. angeboten, die auch im Monate Juni zu Koblenz in der St. Castorskirche zu Stande kam. Mit den drei Königen fanden [2]) sich dort ein mehr als dreißig Fürsten und Grafen, dann eilf Bischöfe und einige Aebte. Von den deutschen Bischöfen werden genannt Erzbischof Gunthar von Köln mit seinen Suffraganen Franko von Lüttich, Theuderich von Minden und Leutbert von Münster; aus der Kirchenprovinz Trier Aventius von Metz und Hatto von Verdün; aus der Kirchenprovinz Mainz Altfried von Hildesheim, Salomon von Konstanz und Gebehard von Speier. Durch Vermittelung dieser Bischöfe und Fürsten wurde der Friede geschlossen und folgende Punkte festgesetzt: 1. die Könige versprechen alles, was bisher unter ihnen vorgefallen, zu vergessen; 2. Keiner soll mehr des andern Staaten begehren oder überfallen; 3. vielmehr soll jeder dem andern zur Erhaltung des Friedens mit Rath und That wider seine Feinde treu beistehen; 4. keiner darf des andern rebellische Unterthanen, die den Frieden und die Ruhe zu stören suchen, anhören oder aufnehmen, sondern soll solche gleich gefänglich einziehen, oder verfolgen und ihnen keinen Aufenthalt in seinen Landen gestatten; 5. auf gleiche Weise soll es gehalten werden mit denen, welche von den Bischöfen, begangenen Verbrechen halber, in Bann gelegt

1) Annales Prudentii Trecens. ad h. ann. 859. Tom. I. Monument. German. histor.

2) Annales Prudentii l. cit. ad ann. 860. *Baluzius* Tom. II. Capitular. Reg. Francor. pag. 137. *Pertz* Tom. III. Monument. German. hist. pag. 468.

worden: keine, die in einer verbotenen Ehe, oder in einem Ehebruch oder mit einer Klosterfrau leben, sollen, wenn sie in dem einen Reiche verfolgt werden, in dem andern Aufnahme finden, sondern gleich auf die Anzeige des Bischofs arretirt werden; 6. die Bischöfe sollen keinen von der Kirchengemeinde ausschließen, es sey dann, er sey zuvor zur Besserung und Buße angemahnt worden; 7. allen, die sich in den vorigen Jahren zu Störung des Friedens und zu Unterhaltung des Mißverständniß haben berauchen lassen, soll Gnade zugesagt seyn, wenn sie darum geziemend ansuchen und geloben, sich in Zukunft den Gesetzen gemäß als treue Unterthanen ruhig zu verhalten, auch will man sie in dem Besitze ihrer Güter und Ehrenstellen, so viel wie möglich, lassen; 8. die kirchlichen und christlichen Gesetze, wie auch die Verordnungen unserer Vorfahren über Raub, Plünderung, Verschwörung, Aufruhr, Entführung von Weibspersonen sollen von allen und in allen behalten werden; 9. so auch die Verordnungen über die Ehrerbietigkeit und Freiheit der Kirchen, über die königliche Würde und die Landesgesetze; 10. einem jeden soll Recht und Gerechtigkeit widerfahren, keinem etwas wider Recht entzogen, keiner unterdrückt werden; 11. auf solche Art vereiniget, die Könige unter sich, und jeder derselben mit seinen Unterthanen, wollen wir aufrichtig vor Gott unsere Fehler und Vergehungen bekennen, und um Verzeihung bitten; die Unterthanen mögen hierin dem Beispiel der Könige folgen, Gott um Vergebung ihrer Sünden, die sie bis jetzt durch Uebertretung seiner Gebote und der Satzungen der Kirche begangen haben, bitten; 12. sollte Jemand es wagen, gegen die Vereinbarungen, Verordnungen und Beschlüsse zu handeln, oder durch Treulosigkeit, Verwegenheit oder Bosheit den geschlossenen Frieden brechen, so soll er auf das schärfste gestraft werden.

Nachdem die zwölf Punkte dieses Vergleichs festgestellt waren, redete der französische König Karl zuerst das versammelte Volk an; trug den Inhalt des Vergleichs vor und rühmte dabei die Sorgfalt und Bemühung seines Vetters, Königs Lothar, dem man besonders zu dan-

ken habe, daß König Ludwig sich mit ihm wieder vollkommen ausgesöhnt und Frieden geschlossen habe.

König Ludwig sprach das Volk in deutscher Sprache an und bestätigte das, was König Karl gesagt hatte; setzte noch hinzu, daß er ferner keinen falschen Vorstellungen mehr Gehör geben würde; versprach auch, die Kirchen und Klöster, die Bischöfe und ganze Geistlichkeit bei ihren Rechten und Freiheiten, wie es seine Vorfahren gethan haben, zu schützen und zu handhaben; alle Laster, als Räubereien, Empörungen und Entführungen, streng zu strafen. Ludwig wendete sich hierauf zu seinem Bruder Karl, den er in lateinischer Sprache anredete; er bat von ihm eine feierliche Versicherung, daß er allen Lehnsleuten, die sich unter seinem Schutz begeben hatten, völlig verzeihen wolle. Karl versprach dies, jedoch unter der Bedingung, daß auch Ludwig ein gleiches verspreche. Die Eidesformel, wodurch die Könige sich verbindlich machten, und welche sie in der St. Castorskirche vor der ganzen Versammlung ablegten, war diese: „Ich will von jetzt an und so lange ich lebe, diesem meinem Bruder Karl (oder Ludwig) und meinen Vettern, Ludwig, Lothar und Karl, so wie es dem Willen Gottes gemäß, zum Wohlstand, zur Ehre und zum Schutz der h. Kirche, zu unserm gemeinschaftlichen Wohl und Heile, zu des uns anvertrauten christlichen Volkes Besten und Frieden, wie auch zu Erhaltung des Rechts und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kann; so viel mir Gott Kenntniß und Kraft verleihen wird, und diese mich befragen oder hören werden, allezeit mit aufrichtigem Rathe und so viel mir möglich, auch mit That und Hülfe beistehen, und zur Erhaltung ihrer Reiche beitragen; auch will ich niemanden etwas, so ihnen an Leib, Leben oder an ihrem Reiche schädlich seyn kann, rathen, doch so, daß sie mir gleiches versprechen und halten sollen. So helfe mir Gott und diese h. Reliquien."

Zur Vollziehung dieses Friedensschlusses schickten die Könige sogleich Abgeordnete oder Sendboten mit gemessenen Befehlen in ihre Reiche ab. Diese verkündigten in den Sendbezirken die oben eingegangenen zwölf Punkte

und ließen alle Beamten gleichfalls schwören: De ista 1) die in ante, Caroli, Hludovici imperatoris filii, regnum illi non forconciliabo neque weribo. Sic me Deus adjuvet, et istae sanctae reliquiae. Den zwölf Friedenspunkten hatten sie noch einige andere Verordnungen über die Strafen der Verbrecher aus der Gesetzsammlung beigefügt, welche Baluzius und Pertz anführen unter dem Titel: Capitula Imperatorum Domni Caroli et Domni Hludovici de talibus rebus, ut de multis pauca hic ponamus, ista sunt. Es ist bemerkenswerth, daß in diesen Kapiteln, nachdem die gesetzliche Strafe gegen die schweren Verbrechen ist bestimmt worden, noch gesagt wird: Ist die That offenbar, so soll er auch gemäß den Kirchensatzungen öffentliche Buße thun; ist sie aber geheim, so sollen die Priester ihm die Buße auferlegen.

Die Geistlichkeit, um von ihrer Seite auch alles zu thun, was zu der Wiederherstellung der Ordnung und Kirchenzucht nöthig war, trat im October zu Tousi, im Bisthum Toull, zusammen. Aus den Provinzen Karls und Lothars waren vierzig Bischöfe versammelt, aus dem Reiche Ludwigs aber keiner, doch wird in dem Synodalschreiben die Kirchenprovinz Mainz mit angeführt, wovon der einzige Ratald, Bischof von Strasburg, nur gegenwärtig war 2). Man will nicht glauben, daß die deutschen Bischöfe aus dem Reiche Ludwigs von ihrem Könige sind zurückgehalten worden, sondern weil die Ordnung vorzüglich in den französischen und lotharingischen Provinzen durch die Kriege war gestört worden, so traten auch die Metropoliten dieser zwölf Provinzen zusammen, um, wie die Präfation sagt, über die Angelegenheit der Zeit und über die dem Volke drohende Gefahr zu deliberiren. Denn durch unsere Sünden sind alle Gesetze, göttliche sowohl wie menschliche, verachtet, und alle

---

1) Forconciliabo et neque weribo, durch aufrührische Umtriebe heimlich oder durch Krieg öffentlich schaden. *Forisconciliare* ist male consulere, *Werrire* bellum inferre.

2) Vergl. I. Theil S. 160. und 171. Siehe auch *Mabillon* Lib. II. Cap. XX. §. 6. pag. 155.

Ordnung der Religion ist verwirrt worden; Fluch und Trug, Ehebruch und Mord haben überhand genommen; Blut ist auf Blut gefolget, darum ist die Erde verwüstet, und alle Einwohner sind jämmerlich mitgenommen worden.

Der Gräuel der Verwüstung wird näher bezeichnet in den fünf Kanons, worin die Väter die alte Strenge der Kirchenzucht wieder aufbieten, um dem Strome der abscheulichsten Laster Einhalt zu thun. Nach diesen Kanons zu urtheilen, hat Frankreich und der Theil Deutschlands allen Schein von einem Christenthum verloren, und war tiefer als die Heiden gesunken.

Der erste Kanon, der die Aufschrift führt: adversus rerum sacrarum pervasores, handelt nicht von gewaltsamen Räubern kirchlicher Güter, sondern von solchen, die auf Schleichwegen Kirchensachen an sich zu bringen gewußt haben. Bei verheerenden Kriegen ist es nichts Ungewöhnliches, daß selbst Jene, so als Bewahrer und Hüter der Kirchensachen angestellt sind, solche heimlich veräußern. Daher verordnet der Kanon, gemäß der alten Regel der Väter, daß, wenn Einer die Opferfrüchte oder jene Dinge, welche für die Diener der Kirche dargebracht werden, außer der Kirche ohne Wissen des Bischofs, oder des vom Bischof dafür Bestimmten, annehmen oder geben wolle, der sowohl so annimmt, als der so gibt, soll verflucht seyn [1]), durch das Gericht des allmächtigen Gottes soll er, wenn er sich nicht bekehrt, ewig verdammt, und bei Lebzeit von der Gemeinschaft der Gläubigen getrennt, vom Leibe und Blute des Herrn ausgeschlossen seyn, so daß er auch nicht einmal bei seinem Tode die Communion empfange, auch sein Leib nicht nach christlicher Art beerdiget und ein Leichenbegängniß mit Meßopfer, Psalmen und Hymnen gehalten werde [2]). Hat ein Geistlicher sich durch solche gottschänderische Begierlichkeit verblenden, oder ein Laie durch Ruchlosigkeit verführen lassen, und erkennt seine Verdammung, unter-

1) So weit ist es der siebente Kanon des Concilii Gangrensis.

2) Die Schärfe dieses Kanons bezieht sich nur auf Unbußfertige, wie das Folgende klar anzeigt.

wirft sich nach der Ordnung und Anweisung seines Bischofs der Buße, so soll er das, was er angenommen hat, nach Beschaffenheit der Person drei- oder vierfach der Kirche, so es entnommen worden, ersetzen, und dann von dem Bischof die Art, wie er Buße thun muß, vernehmen.

Der zweite Kanon bestimmt, daß die Klosterfrauen, welche sich heimlich vergangen, oder öffentlich geheirathet haben, so auch die unkeuschen Wittfrauen, die in ihren Häusern lüderlich leben, so daß sie ihre Töchter als schändliche Dirnen anbieten, lebenslänglich in Zuchthäusern [1]) eingeschlossen, Buße thun sollen. Die Mannspersonen, welche sich damit abgegeben haben, sollen auch durch kirchliche Censur zur Buße angehalten werden. Die Fürsten und Richter müssen bei dergleichen Sachen sogleich einschreiten.

Kanon III. Mit Denjenigen, so fälschlich schwören, welches Laster leider! zu sehr eingerissen ist, und die ein falsches Zeugniß geben, soll verfahren werden nach der Vorschrift der Väter; diese sollen zu einer strengen Buße angehalten werden, und so lange sie in dem Laster verharren, von der Kirche ausgeschlossen bleiben, auch ihre Namen unter den Gläubigen nicht mehr verlesen werden.

Kanon IV. Die Räuber, Brandstifter, Unschuldschänder, Mörder und die kirchlichen Sachen an sich ziehen, sie mögen Urheber oder Begünstiger dieser Laster seyn, sollen von dem h. Meßopfer, von der Kirchengemeinschaft und von allem christlichen Umgange ausgeschlossen werden, bis sie sich in Demuth der Buße unterwerfen. Die Bischöfe sollen sich schriftlich wechselseitig hierüber in Kenntniß setzen.

Kanon V. Weil dadurch, daß durch unsere Sündenschuld viele Kirchen und Klöster von schlechten Christen und von den grausamen Normannen in Brand ge-

---

1) Der Kanon ist größtentheils genommen aus dem Briefe des Pabstes Sirizius an Himerius Kap. VI. Die Ergastula, Zuchthäuser, waren abgesonderte verschlossene Zellen, deren einige man beschrieben findet von *Climacus* in Scala Paradisi, gradu 4. et 5.

steckt und zerstört worden sind, mehrere Geistliche und Mönche ihr Ordenskleid abgelegt und weggegangen sind, die jetzt ungebührlich sich herumtreiben und vom Schaafstalle Christi sich verirren, so wollen wir, daß diese angehalten werden, auf die Anordnung und Weisung ihrer Bischöfe oder Aebte zurückzukehren und unter der Disciplin zu bleiben.

Das Concilium, das Dienstag den 22. October seine Sitzungen schon angefangen hatte, dauerte bis in die Mitte des Monates November. Denn das Diplom für die St. Martinskirche in Tours ist in der Sitzung vom 8. November ausgefertiget und unterzeichnet worden. So konnte Hinkmar von Rheims in dem Synodalschreiben über die Ehe Stephans und der Tochter des Grafen Regimund ganz füglich sagen: Synodus mense Novembrio habita, obschon vielleicht im November etliche Bischöfe abgereist waren, weswegen das Diplom nur ein- und dreißig Bischöfe unterzeichnen, da in dem Concilium anfangs vierzig waren, und sogar acht und fünfzig die Kanons unterschrieben haben [1]). Man weiß aus dem Streit, den Hinkmar von Rheims mit seinem Vetter, Hinkmar von Laon, gehabt hat, daß mehrere Bischöfe mit dem langen Synodalschreiben, welches Hinkmar von Rheims gegen die Kirchenräuber und Ehebrecher aufgesetzt und vorgelesen hat, nicht zufrieden waren. Denn erstens war es allzu weitläufig und enthielt Gegenstände, die nicht dahin gehörten; zweitens ließ Hinkmar, der im vorigen Concilium zu Toull die Vorlesung und Bestätigung der Synodalkapitel von Langres, weil sie Godeschalks Ansicht günstig waren, hintertrieben hatte, in diesem Synodalschreiben seine Ansicht gegen die Meinung

1) Dadurch zerfällt die Kritik, welche Natalis Alexander gegen die Aechtheit dieses Diplom aufgeboten hat. Dasselbe wird bestätiget in dem von Martene herausgegebene Chronicon Turonense, welches ad ann. 860. hat: Eodem anno facta est apud Tusciacum Tullensis Dioecesis generalis Synodus XIV. Archiepiscoporum cum suffraganeis suis, qui . . . Ecclesiam S. Martini exemtaverunt, et eam ab omni consuetudine in perpetuum quittaverunt. Tom. V. Collect. ampliss. pag. 969.

der Väter von Langres auf eine schlaue Weise einfließen. Damit konnten die früher zu Toull gegenwärtig gewesenen und für Godeschalks Ansicht gestimmten Bischöfe nicht einstimmen. Unter diesen war besonders Remigius von Lyon, der das Diplom für die St. Martinskirche nicht unterzeichnet hat und mithin schon abgereist war.

Wir haben noch ein anderes Schreiben Hinkmars ähnlichen Inhalts, welches im Namen der französischen und deutschen Bischöfe an den König Karl gerichtet ist. In demselben bemühet er sich, von neuem zu beweisen, welche schwere Sünde der Kirchenraub, der falsche Eid, die Entführung der Klosterfrauen, der Ehebruch sey. Er bemerkt, daß, da diese und andere dergleichen Laster so überhand genommen, sie fast täglich vorfallen und die Menschen sie nicht mehr als Sünden ansehen, die königliche Macht dagegen eben so wie die kirchlichen Satzungen einschreiten müßte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Schreiben auch aus dem Concilium zu Toull, oder doch aus dessen Auftrag von Hinkmar angefertiget worden ist. Denn aus dem Schreiben Hinkmars über die Ehe Stephans mit der Tochter des Grafen Regimund kann man abnehmen, daß Hinkmar mit mehreren Synodalschreiben beauftragt war [1]), wovon einige nach der Beendigung des Conciliums angefertiget und abgeschickt worden sind. Dies Schreiben über die Ehe Stephans, welches an die zwei Bischöfe von Aquitanien, Rodulf von Bourges und Frotar von Bordeaux, die dem Concilium zu Toull beigewohnt haben, gerichtet ist, fängt mit diesen Worten an: Nuper Synodo episcoporum quatuordecim provinciarum etc., apud Tusciacum, villam Tullensis parochiae, anno 860. Ind. IX. mense Novembrio habita delatae sunt, und hat den Zweck, den zwei zu Richtern von Concilien bestellten Erzbischöfen zu beweisen, daß diese Ehe wegen des Hindernisses der Anverwandtschaft, ex coitu illicito cum consanguinea Sponsae ante matrimonium habito,

1) Haec de evangelica veritate et apostolica atque canonica auctoritate, *sicut Synodus sancta jussit,* pro mediocritate ingenioli mei colligere studui.

als ungültig aufzulösen sey. Man bemerkt darin diese Worte: De quibus, quod notum est, sacri canones decernunt, et nos exinde aliqua diximus, et plura alia diceremus, si his nuptiis, de quibus loquimur, benedictionem sacerdotalem fuisse datam ex more ecclesiastico audiremus. Sed quibus debita fides defuit, locum benedictio sacerdotalis non habuit. Hinkmar sah also die priesterliche Einsegnung der Ehe nicht als ein bloses Kirchengebet an, sondern als einen Heiligungsakt, der der Ehe die sacramentalische Gnade ertheilt. Dies lehrt er auch in dem oben angeführten Schreiben an den allerchristlichsten König Karl, Kap. V. Noch eine andere Ehesache, die des Grafen Boso, ist in dem Concilium untersucht, aber nicht entschieden worden, wie Hinkmar in dem Werk: Ueber Lothars Ehescheidung, bezeuget 1).

Es ist unerklärbar, wie Hinkmar nach eilf Jahren, in einem Streit mit seinem Vetter Hinkmar, Bischof von Laon, die von ihm unterzeichneten Kanons von Toull als untergeschobene verwerfen konnte. Denn da der Vetter Bischof von Laon ihm die Kanons mit den Unterschriften der Bischöfe im Juli 871. durch den Probst Heddo zu seiner Rechtfertigung zustellen ließ, läugnete Hinkmar die Wahrheit derselben, die doch ganz mit den oben angeführten übereinstimmen, wie auch die Aechtheit der Unterschriften, und erklärt seinen Vetter, Bischof Hinkmar von Laon, für einen öffentlichen Verfälscher und Betrüger, ist kühn genug, die gegenwärtigen Bischöfe, worunter Remigius von Lyon, Hardwig von Besançon, Franco von Tungern u. m. a. waren, als Zeugen der Verwegenheit seines Vetters aufzufordern. In dem Libellus expostulationis, welches er dem zweiten Concilium Tusiacense im Jahre 871. überreicht hat, sagt er Kap. XVIII.: „Die Schrift war im Namen der Synode zu Tousi abgefaßt, welche, ehe Heddo sie mir überreicht hat, ich nie gesehen und wovon ich nie und nirgend et-

1) Sicut Bosonis mulier, de qua in Synodo apud Leucorum civitatem habita etc. Interrog. et Resp. 23.

was gehört habe, auch die Bischöfe, die bei mir waren, sagten, sie hätten diese Schrift nie gesehen, nie etwas davon gehört. Diese Schrift sollen die Bischöfe, welche auf dem gemeldeten Concilium waren, und auch er selbst unterschrieben haben; sie ist in einigen Stücken den canonischen Regeln entgegen, der Excommunication aber, die er in seiner Diöcese ausgesprochen hat, günstig. Denn von dem Verurtheilten heißt es darin: Lebenslänglich soll er von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen seyn." (Und so weiter, wie im ersten und zweiten Kapitel oben zu lesen ist.) „Welche Verordnung, unbeschadet weltlicher Gesetze, den Decreten des Pabstes Gregor I. an den engländischen Bischof Augustin zuwiderläuft, worin es heißt: Es sey fern, daß die Kirche die zeitlichen Güter, die sie verloren, mit Gewinn zurückfordere, und so gleichsam Wucher treibe."

„Die Schrift, die, wie ich dargethan habe, den Kirchensatzungen zuwider ist, wird noch dadurch als falsch und lügenhaft erklärt, indem in derselben mehrere Namen der Bischöfe vorkommen, die damals noch keine Bischöfe waren, ja sogar die Namen zweier Bischöfe aus einer Stadt und zu einer Zeit; auch die Namen der jetzigen Bischöfe vor denen der abgegangenen gelesen werden. Denn man findet darin den Namen des Christian von Auxerre, und weiter unten den Namen des Abbo, ebenfalls von Auxerre, auf den gefolgt ist Christian. Eingeschrieben ist auch der Name des Rainelmus von Noyon, der noch nicht Bischof war; und darnach weiter der Name Immo von Noyon, worauf Rainelm gefolgt ist. Noch andere Namen der Bischöfe kommen darin vor, die auf dem Concilium nicht waren. Auch wir, die wir dem Concilium beigewohnt haben, und er mit uns — wie er fälschlich angibt — sollen unterzeichnet haben, die wir doch nicht unterzeichnet haben."

Was soll man von diesen kühnen Absprechungen eines Hinkmar von Rheims in einer Versammlung der Bischöfe, wovon mehrere auch zu Tousi auf dem Concilium waren, halten? Soll man annehmen, der Bischof von

Laon habe die fünf Satzungen unter dem splendiden Namen des Conciliums zu Tousi mit den Unterschriften der Bischöfe eigenmächtig entworfen und aufgesetzt, um dadurch seine Sache zu vertheidigen? Dazu gehört ein großer Grad der Verwegenheit, und wir glauben, wenn er es gethan hätte, würde er sie ohne alle Unterschriften vorgebracht und gewiß sich so klug benommen haben, daß er nicht von einem und demselben Bisthum zwei Namen angeführt, oder früher schon verstorbene Bischöfe aufgenommen hätte. Wozu auch dieses? — Aber von Seiten Hinkmars von Rheims gehört noch ein größerer Grad der Unverschämtheit dazu, eine öffentliche Schrift, die Synodalsatzungen, die er doch mit so vielen noch lebenden und anwesenden Bischöfen unterzeichnet hat, vor einem ganzen Concilium wegzuläugnen, und zwar wegen einer geringfügigen Streitsache, die auf einem andern Wege geschlichtet werden konnte. Wenn man den gelehrten Kardinal Noris hört, so war keiner zu solchen Streichen fähiger und aufgelegter, als eben unser Erzbischof Hinkmar von Rheims. Er hat es auf eine ähnliche Weise mit dem Concilium zu Soissons vom Jahre 853. gemacht, das er auch unterschrieben hatte, weßwegen er vom Pabste Nicolaus heftig zurechtgewiesen und als ein Lügner dargestellt wurde. Auch die päbstlichen Briefe hatte er verfälscht. Nach diesem allem trägt Kardinal Noris kein Bedenken, Hinkmar einen schlechten Menschen, einen Lügner und Betrüger, einen Sophisten und Schulterträger 2c. zu nennen [1]). Was läßt sich von einem solchen Mann nicht erwarten? — Aber die andern Bischöfe, die Hinkmar als Zeuge aufgefordert hat, standen diese dabei als hölzerne Bilder; sagten sie nichts zu ihrer Handunterschrift, nichts zu den von ihnen genehmigten Satzungen? Oder hatte Hinkmar ihnen allen den Mund ge-

1) Hincmarus tot criminum reus, falsarius, mendax, versutus cavillator, impostor, apostolicarum litterarum corruptor, varius, inconstans, Camaeleon, ac pene divini numinis, cujus patrocinium implorare recusaverat, contemtor etc. Histor. *Gothescalc.* Synops. Cap. II. oper. theologic. Norisii. Tom. III. pag. 252.

stopft? — Diese wichtigen Fragen kann man aus geschichtlicher Daten nicht beantworten. Vielleicht hat Hinkmar, der die meiste Zeit beim königlichen Hofe im Gewühle weltlicher und kirchlicher Geschäfte zubrachte, und nur an den Hauptfesten in seinem Bisthum war, den wahren Hergang des Conciliums zu Tousi aus dem Gedächtniß verloren, und da er überhaupt eines heftigen Temperaments war, konnte er sich in der ihm ärgerlichen Sache seines Vetters übereilen. Denn nach dem eigenen Geständniß des Bischofs Hinkmar von Laon hat man auf Ersuchen einiger Bischöfe aus dem zu großen Synodalschreiben des Erzbischofs Hinkmar von Rheims die fünf Kanons ausgezogen und diese als das Protokoll des Conciliums unterzeichnet [1]). Der Erzbischof hat diesen Auszug vielleicht in Eile nur durchlesen und unterschrieben, weßwegen er sich dessen nach eilf Jahren nicht so genau mehr erinnerte.

Die Aechtheit der fünf Kanons kann also mit Grund nicht bezweifelt werden, doch bleibt es auffallend, daß Frodoard in der Rheimser Geschichte Hinkmars, wo alle Concilien, denen Hinkmar vorgestanden oder beigewohnt hat, genau angeführt werden, kein Wort über das Concilium zu Tousi einfließen läßt, eben so daß keiner der alten Kanonensammler die fünf Satzungen oder Kapitel von Tousi citirt. Ivo hat nur eine Stelle aus Hinkmars Synodalschreiben gegen die Kirchenräuber unter der Aufschrift: De privilegiis Ecclesiarum: ex Concilio Tullensi. aufgenommen in Part. III. Decreti Cap. CLXXXI.

1) Illam epistolam, quam vos in eadem Synodo a vobis archiepiscopali administratione dictatam recitari fecistis, penes me habeo et reminiscor, quia ob prolixitatem ipsius quibusdam satagentibus, huic compendiosius definitioni collectae subscripsimus. Nam vestram, tetrastithum domino Regi devotivum praemittentes, ita incipitis: *Sancta Synodus congregata in villa Tusiaco, Tullensis paroeciae.* In hac autem, quae incipit: *Cum in nomine Dei omnipotentis,* primum illud ita inchoat capitulum: *In primis igitur propter pertinaciam multorum* etc. *Sirmond.* in Not. ad Concil. Tullense.

§. 2.

Geschichtlicher Hergang der zu Aachen, Metz und Trier in der Ehescheidungsgeschichte des Königs Lothar gehaltenen Concilien.

Wie des Königs Lothar II. Hof um diese Zeit die Pflanzstätte verderblicher Liebe war, so wird auch dessen Reich ein Sammelplatz und Asyl adelicher Weibsperso- nen, die, ihre hohe Abkunft vergessend, sich hier ungestört den Buhlschaften und ehebrecherischen Gelüsten widmen, und in der königlichen Macht eine Stütze finden. — Un- ter diesen war erstens Engeltrud, eine Tochter des Gra- fen Matfried, die, nachdem sie noch nicht sehr lange mit dem lombardischen Grafen Boso, nachherigen Herzog von Pavia, einem liebenswürdigen und nachgiebigen Manne verehelichet war, ihrem Gemahle entlaufen und sich mit ihrem neuen Liebhaber Wangero nach Gallien und dann in das lotharingische Reich begeben hatte, wo sie in ei- nem beständigen Ehebruch ungescheut lebte. Boso hatte schon, wie wir im vorigen §. gehört haben, eine Klage deshalb bei dem Concilium zu Tousi eingelegt, und seine Gemahlin zurückgefordert, unter der Versicherung, er wolle ihr das Vergehen verzeihen und sie als seine Gemahlin in Liebe wieder annehmen. Ohne Zweifel haben die Bischöfe sich eben so des Boso's, wie des Stephan's Ehesache angelegen seyn lassen, aber sie richteten bei dem wollüstigen Weibe nichts aus. Boso wandte sich an den römischen Stuhl, der zuerst in liebevollem Schreiben die Engeltrud zur Rückkehr und Besserung ermahnte; da sie aber diesen oft wiederholten Ermahnungen kein Gehör gab, und in ihrem schlechten Wandel von Lothar unter- stützt wurde, so belegte sie Pabst Nicolaus mit dem Kir- chenbann, und notificirte dies allen Bischöfen des franzö- sischen, deutschen und lotharingischen Reiches, so auch den Königen selbst [1]. Engeltrud blieb bei diesen Vatikan- blitzen ganz ruhig. Allein König Karl weigerte sich eine

---

1) Siehe den Brief des Pabstes Nicolaus bei *Baronius* ad ann. 862. N. 34.

Verbindung mit Lothar einzugehen, wenn er nicht den Forderungen des Pabstes Genüge leiste; er suchte auch dazu den König Ludwig von Deutschland zu bereden. Beide Könige schickten daher Bischöfe an Lothar, die ihm schriftlich die Bedingnisse überreichten, unter welchen sie sich mit ihm in eine friedliche Unterredung einlassen wollten. Lothar versprach also nicht nur den Bischöfen, sondern auch in der spätern Conferenz der Könige zu Sablonieres und zu Koblenz im Jahre 862., daß er die Engeltrud mit ihrem Wangero aus seinem Reiche verweisen wollte. Allein Engeltrud wußte durch die mächtige Stütze, die sie bei Hof hatte, die Verweisung zu vereiteln [1]), weswegen Pabst Nicolaus in dem Conci-

1) Der Erzbischof Günther von Köln wollte die Sache der Engeltrud an seinen Gerichtshof gern ziehen, er befragte sich deshalb bei Hinkmar von Rheims: Si foemina Bosonis ad nos venerit, et publice confessa fuerit dicens: mea culpa, virum meum adulteravi, quapropter timore mortis perterrita, ad vos confugi, qui Dei estis vicarius, ut me et Deo salvetis, et a morte corporali, quae mihi imminet ex parte mariti mei, me liberetis: utrum debeam illi publicam poenitentiam imponere, quam aut in parochia mea, in quam confugit, sejuncta a viro suo peragat; aut eam eidem viro suo sub tali conditione reddere debeam, ut nullo modo eam interficiat, sed post poenitentiam illam in conjugio habeat. Hinkmar antwortete: Wenn auch die Engeltrud in seiner Diöcese geboren, getauft und aufgewachsen wäre, so hätte er jetzt, da sie mit Boso verheirathet sey, keine Gerichtsbarkeit mehr über sie, weil die Gattin dem Gatte folge. Wollte er sie daher zur Buße aufnehmen, so verletze er alle canonischen Regeln, besonders da Engeltrud vom Pabste nach Rom gefordert worden sey. Praeter haec nihil mihi videtur agendum, nisi aut Domni Apostolici monita exequamur, aut judicium incurramus. De Sacramento autem, quoniam quasi ad pietatem confugit ecclesiasticam . . . subtiliter debes perpendere, ne videaris vel dicaris non solum Ecclesiae, verum et totius mundi statum, et ordinem atque vigorem velle confundere atque destruere, et Apostolicae atque Apostolicorum virorum doctrinae obsistere. *Hincmar.* Epistol. ad Guntharium Coloniens. de divortio Bosonis et uxoris ejus. Und doch hat Gunthar die Engeltrud nicht nur absolvirt, sondern ihr auch öffentlich das h. Abendmahl gereicht, wie Pabst Nicolaus klagt Epist. LVIII. ad Episcop. in Regno Ludovici constit. Tom. V.

lium zu Rom am 1. November 863. von neuem die Engeltrud mit allen ihren Anhängern excommunicirte, sie nach Rom berief und allen Geistlichen und Weltlichen verbot, eine Gemeinschaft mit ihr zu unterhalten oder sie aufzunehmen, es sey dann, sie sey auf der Reise nach Rom. Nach diesen strengen Vorkehrungen versprach endlich Engeltrud, ihren Liebhaber zu verlassen und mit dem päbstlichen Gesandten Arsenius nach Rom zu reisen, wozu sie sich durch einen schweren Eid verpflichtet hatte. Den Eid, den sie in die Hände des Arsenius abgelegt hat, liefert Regino in seinem Chronicum, und lautet: „Ich Engeltrud, Tochter des Grafen Matfried, Gemahlin des Grafen Boso, schwöre euch, dem Herrn Arsenius, Bischof und päbstlichen Gesandten, und durch euch, meinem Herrn dem Pabste Nicolaus, als Oberhaupte der Kirche, durch den Vater und den Sohn und den h. Geist, wie auch durch die vier Evangelien, welche ich mit dem Munde küße und mit eigenen Händen berühre, von jetzt an mein böses Betragen, welches ich gegen meinen oben gemeldeten Gemahl ausgeübt habe, zu verlassen, und zur h. katholischen Kirche unter der Verpflichtung, die mir der Pabst Nicolaus auferlegt hat, als ein verlornes Schaaf zurückzukehren. Ich will mit euch, oder vor euch, wie ihr befehlet, nach Italien gehen, und ohne Widerrede thun, was der Pabst mir befehlen und auferlegen wird." Engeltrud kam mit dem päbstlichen Gesandten im Jahr 865. bis an die Donau, wo sie umkehrte und heimlich wieder nach Frankreich entfloh. Arsenius schickte auf dem Fuße einen neuen Excommunicationsbrief an alle Bischöfe nach und verbot auf das Strengste, sie irgend in eine Pfarre aufzunehmen [1]. Von dieser Zeit hört man nichts weiter von diesem verschmitzten und lüderlichen Weibe.

Die zweite war Judith, eine Tochter Karls des Kahlen. Sie war zuerst vermählt mit dem angelsächsischen

---

Concil. *Harduini* pag. 286. Siehe auch *Nicolai* Epistol. ad Rodulfum Bituricens. Archiepiscop.

1) Die Epistola Arsenii bei *Baronius* ad ann. 865. N. 63.

König Ethilwulf, nach dessen Tod ward sie zum größten Aerger der englischen Geistlichkeit und des ganzen Volks die Gattin ihres Stiefsohnes, wodurch sie bei ihren Zeitgenossen in einen schlechten Ruf kam. Als der Tod Ethelwalds — so hieß der Stiefsohn — diese unerlaubte Verbindung nach zwei Jahren aufgelöst hatte, zog Judith sich nach Genlis in Frankreich zurück, wo sie auf Kosten ihres Vaters einen standesmäßigen Hof hielt. Hier knüpfte Graf Balduin, der in Lehnsverpflichtung gegen den König Karl stand, mit ihr eine geheime Liebschaft an, und weil er wohl mit Grund an der Einwilligung des Königs zweifeln mußte, entführte er die Judith und brachte sie in das Gebiet Lothars. Karl, der Vater, sah diese Entführung als einen Raub an, und verlangte als Bedingniß zum Frieden die Auslieferung, oder doch die Verweisung beider aus dem lotharischen Reiche, forderte auch in der Versammlung zu Koblenz 862. die französischen Bischöfe auf, Balduin zu excommuniciren [1]) Die von den Bischöfen ausgesprochene Excommunication wurde von dem König Karl und von den französischen Bischöfen schriftlich und mündlich — durch eine Gesandtschaft — dem Lothar zugestellt [2]). Regino Lib. I. de eccles. discipl. N. 187. citirt die Sentenz der Koblenzer Bischöfe ex concilio ad Confluentes. Carolus ad Ludovicum: man kann aber diese Versammlung nicht als ein förmliches Concilium ansehen. Balduin floh hierauf mit der Judith nach Italien, und ließ sich in Rom nieder, wo er des Pabstes Nicolaus Schutz und Vermittelung anflehte. Nicolaus verwendete sich für sie in einem Schreiben an Karl, und brachte bald die völlige Aussöhnung zu Stande. So konnte noch vor dem Ende des Jahres 863. Balduins Vermählung mit der Judith zu Auxerre gefeiert werden.

1) *Hincmar* in Annal. ad h. ann. Tom. I. Monument. Germ. historic. pag. 456.

2) Quem post legale judicium Episcopi regni notri excommunicaverunt . . . quae verbis et litteris et nos et episcopi nostri regni nepoti nostro Lothario innotuimus. Capitular. Caroli Calvi. Tit. 35. N. 5. Tom. III. Oper. *Sirmondi* pag. 147.

Noch mehrere dergleichen schändliche Beispiele von Grafen und andern Personen liefert die Geschichte, die aber in den Concilien nicht zur Sprache kommen. Die wichtigste von allen ist aber die Scheidungsgeschichte König Lothars, die die ganze karolingische Familie tief erniedrigt und betrübt, die christliche Kirche höchst geärgert, und den Staat in die äußerste Verwirrung gebracht hat. Das Ganze war ein Spiel theils schwacher und einfältiger, theils ränkevoller und leichtsinniger Bischöfe und Aebte, die, um die Gunst ihres Monarchen nicht zu verlieren, von der Bahn ihrer Vorgänger abwichen, die Kirchengesetze freventlich verachteten und ihre bösen Anschläge mit der Schminke falsch erklärter oder erdichteter Satzungen zu beschönigen suchten.

Lothar hatte sich im Jahre 856. mit Theutberge, einer Tochter des Grafen Boso, und einer Schwester des Herzogs und Abtes Hucbert in Burgund, verheirathet. Die Charaktere beider waren sehr verschieden und ungleich. Lothar wird als ein von früher Jugend den Wollüsten und Ausschweifungen ergebener, leicht reitzbarer Prinz geschildert; Theutberge war leutselig und zurückgezogen, an Geistesgaben eben so reich, wie an körperlicher Bildung schön, dabei religiös und im Umgange höchst liebenswürdig. Ihr Bruder aber, der Abt und Herzog war ehrgeizig, rachsüchtig und führte überhaupt einen ärgerlichen Lebenswandel. Der Theutberge stand entgegen Waldrada, eine fränkische Hofdame, die frühe an den kaiserlichen Hof gekommen [1]) war und dort mit dem jungen Prinzen Lothar geheime Liebeshändel soll getrieben haben. Ihre wahre Abkunft kennt man nicht. Der Verfasser der Lebensbeschreibung des h. Deicolus, von dem wir die hier geschilderten Charaktere entlehnen [2]),

1) Die Annales Bertiniani ad ann. 853. berichten, daß, wie der Kaiser Lothar nach dem Tode seiner Gemahlin zwei Concubinen am Hofe gehalten habe, so hätten auch die jungen Prinzen die ihrigen gehabt. Des jungen Lothar Concubine war Waldrada. Regino nennt die Waldrada: quae Lotharii fuerat concubina, cum adhuc adolescens esset in domo paterna. Chronic. ad ann. 864.

2) Vita S. Deicoli Tom. II. Januar. *Bolland.* pag. 207.

nennt die Waldrada eine Wölfin, wahrscheinlich ihrer wüthigen Eifersucht wegen, auch eine praestigiatrix opinatissima, eine ausgemachte Metze, die durch ihre äußere Feinheit, verstellte Anmuth und angewöhnte Zärtlichkeit die Herzen zu gewinnen wußte [1]).

Es kostete ihr nicht viel Mühe, Lothars Herz, das sie in dem ihrigen trug, von der Theutberge abwendig zu machen. Im zweiten Jahre der Vermählung fieng Lothar schon an, seine Theutberge zurückstoßend zu behandeln, welches in dem Grade zunahm, je stärkern Einfluß die schmeichelnde Waldrada bei ihm gewann. Die Sache blieb nicht lange ein Hofgeheimniß. Lothar hob alle Gemeinschaft mit Theutberge auf, und äußerte selbst im Umgange mit andern eine Abneigung und einen bittern Haß gegen Theutberge, ein freundliches Benehmen aber gegen Waldrada, die jetzt anfieng, ihn zu beherrschen. Obschon Theutberge diese schimpfliche Zurücksetzung geduldig ertrug, so stießen sich doch ihre Verwandten und andere redliche Reichsstände sehr daran, und machten dem Lothar ihre Vorstellungen, in der Hoffnung, ihn auf bessere Gedanken zu bringen, und mit Theutberge wieder zu vereinigen. Sie glaubten, schon viel gewonnen zu haben, daß Lothar die Theutberge bei Hof wieder aufnahm, aber ihr Auftreten bei Hof war ein neuer Stachel für Waldrada, derer eifersüchtiges Herz nur Rache gegen Theutberge kochte, und die unabläßig den König gegen seine Gemahlin aufhetzte. Man sann auf Mittel, die Theutberge förmlich zu verstoßen, und sie als die unrechtmäßige Gattin Lothars zu proclamiren. Hierzu gab ihnen den erwünschten Stoff der schlechte Lebenswandel des Abtes Hucbert, Bruder der Theutberge, der im ganzen Lande seiner Ausschweifungen wegen berüchtiget war.

---

1) Daß Waldrada eine Schwester oder Base des Erzbischofs Günther von Köln gewesen seyn soll, wie einige neuere Schriftsteller angeben, widerspricht dem Berichte des Abtes Regino, welcher die von Lothar mißbrauchte Base des Kölnischen Bischofs offenbar von der Waldrada unterscheidet. Die Annales Novesiens. Titiani scheinen zuerst die Waldrada eine Schwester Günthers genannt zu haben.

Mit dem Jahre 859. fieng das Spiel an. Zuerst wurde ein dumpfes Gerücht, das am Hofe des Königs war ausgebrütet worden, im Lande verbreitet, Theutberge habe sich vor ihrer Vermählung nicht anständig betragen; sie habe sogar mit ihrem eigenen Bruder Hucbert in Blutschande gelebt, sey dadurch schwanger geworden, habe aber gewußt, durch Arzneimittel die Leibesfrucht abzutreiben. Die Hofspionen brachten dies Landgespräch durch alle Thore des Hofes hinein, und der eine erzählte es dem andern in der größten Verwunderung und Bestürzung, bis es zu den Hofdamen kam, und zur Hofgeistlichkeit. Lothar selbst giebt vor, es auf der Reise durch Burgund gehört zu haben, stellt sich hierüber äußerst bestürzt und fragt, was zu thun sey. Er ernennt unverzüglich Richter, vor welchen Theutberge erscheinen soll, um sich über die ihr zu Last gelegten Verbrechen zu verantworten. Theutberge läugnete alles, und Zeugen, die sie der bösen Thaten überführten, konnten nicht vorgebracht werden. Man schlug der Angeklagten die Wasserprobe nach damaliger Sitte vor, die Theutberge in vollem Bewußtseyn ihrer Unschuld willig annahm. Sie wählte sich einen Stellvertreter, welches Personen vom Stande zu thun gestattet war, und ersuchte dazu einen Edelmann, von dessen gutem Wandel sie ohne Zweifel überzeugt war. Der Stellvertreter bestand in Gegenwart vieler Feinde und Freunde Theutberge's ohne alle Verletzung die Probe des heißen Wassers. Das königliche Gericht war also gezwungen, Theutberge's Unschuld, durch Gottesurtheil bestätiget, anzuerkennen, und sie als eine würdige Gattin des Königs bei Hof wieder einzuführen.

Aber selbst nach einer so wunderbaren Entscheidung ruhete die teuflische Bosheit der Feinde nicht. Man brachte allerlei Bedenklichkeiten und Zweifel gegen die Bewährtheit der Wasserprobe vor, und weil man dem Stellvertreter der Königin nichts aufbürden konnte, indem vor der Probe die genaueste Untersuchung angestellt worden war, so gab man vor, Theutberge habe entweder während der Wasserprobe ihre Gedanken auf einen andern, womit sie nicht gesündiget habe, gerichtet, oder ihre

Sünden heimlich gebeichtet und so sich als nach der Beicht unschuldig dargestellt. — Erzbischof Hinkmar von Rheims, der den ganzen Hergang dieser Geschichte in einem eigens hierüber verfertigten Werke: de divortio Lotharii etc. am ausführlichsten beschreibet, und den die Bischöfe des lotharingischen Reiches mehrmal hierüber befragt haben, macht sich lustig über die einfältigen und erzdummen Einwendungen gegen die von Theutberge bestandene Wasserprobe. Er fragt unter andern die Bischöfe: ob sie in Ernst glauben könnten, Gott ließe sich durch solche Vorspiegelungen und Verdrehungen der Menschen betrügen, oder gebe es ungestraft zu, daß durch die Anrufung seines h. Namens die abscheulichsten Verbrechen gerechtfertiget würden [1].

Theutberge's Lage war also nicht gebessert, vielmehr vergrößerte sich mit jedem Tage ihre Schicksal, weil der Schluß gefaßt war, sie zu verweisen. Bei Hofe behandelte man sie wie eine Gefangene, ja wie eine verworfene Person; ihr schwaches weibliches Herz wurde bei jeder Gelegenheit auf das heftigste bedrängt und gestossen, Tag und Nacht gequält und mit dem Tode gedroht. In solchen Beängstigungen, was sollte sie sehnlicher wünschen, als fern von dem königlichen Pallaste in einem Kloster still leben zu können? Verstellte Freunde — denn wahre Freunde hatten keinen Zutritt zu ihr — theilten diesen Wunsch mit ihr. Aber wie soll er in Wirkung übergehen? Lothar, der König, ließ seinen Hofkaplan, den Erzbischof Gunthar von Köln, einen leichtsinnigen Mann, der, wie Regino sagt, ohne Ueberlegung alles unter-

1) Qua de re timendum est Regi et cunctis mendacio credere volentibus, quasi Deus aut falli potuerit aut fallere quemquam in se recte credentem in judicio velit, aut indebita misericordia in crimine consistenti atque crimen ipsum neganti et se tentanti debeat misereri, qui etiam pauperi in judicio vel sub obtentu pietatis misereri prohibuit, ne propter alia perpetrata peccata, de quibus non satis fecerunt domino ex retributione justitiae, a mendace spiritu seducantur, ut intereant, et in alium laqueum decepti cadent. *Hincmar*. Resp. ad interrogat. 9.

nahm [1]), kommen, bearbeitete ihn persönlich und durch seine treuen Diener zu dem vorhabenden Zwecke, und versprach ihm heimlich: er wolle seine Base heirathen, wenn er von der Theutberge los wäre. Gunthar, stolz und ehrsüchtig, hierdurch ermuntert, machte gleich seine [2]) Pläne, um die gewünschte Scheidung auszuführen, weil er aber doch wohl einsah, daß dies nicht Sache eines Einzigen wäre, zog er seine Suffragane und den Erzbischof von Trier, einen Tölpel im höchsten Grade, herbei, und weihte sie in das Geheimniß ein. Aus Hinkmar wird man gewahr, daß Gunthar sich mit der Theutberge einigemal besprochen und sie daher ohne Zweifel in dem Wunsche, fern vom Pallaste in einem Kloster zu leben, bestärkt hat; aber um diesen Wunsch, der ihr über alles ging, zu erreichen, gab er ihr auch auf, zu bekennen und zu gestehen, sie sey, obwohl gezwungen und wider ihren Willen, von ihrem Bruder Hucbert auf eine widernatürliche Art genothzüchtiget worden, und sey daher nicht würdig, die Gattin eines Königs zu seyn: sie verlange in ein Kloster zu treten. So war also alles recht schön eingeleitet, und die arme Theutberge mußte sich dies gefallen lassen, um nur aus der Schlinge zu kommen.

Lothar hatte unterdessen mit seinem Oheim, König Ludwig, eine Reise nach Italien zu seinem Bruder, Kaiser Ludwig II., unternommen. Während dieser Reise will er noch Manches über Theutberge näher erfahren haben. Aus Italien zurückgekehrt, ließ er am 9. Januar 860. die Erz- und Bischöfe seines Reiches, Günthar von Köln, Theutgaud von Trier, Adventius von Metz und Franko von Tungern, wie auch die Aebte Egil von Prüm und Odeling in Aachen zusammen kommen, welche der

---

1) Ut erat levis animo et inconsideratus actione. *Regino* in Chronic. ad ann. 864.

2) Et ut facilius assensum praeberet, promisit se ejusdem episcopi neptem in matrimonium accepturum, tantum ut praedictam Thietbergam ejus aliorumque episcoporum auctoritate et licentia repudiare quacumque ratione potuisset. Qui protinus omni intentione in rem introducitur, vana spe, ut postea claruit seductus. *Regino* l. cit.

durch Gunthar künstlich eingeleiteten Sache einen gerichtlichen Anschein jetzt geben sollen. Lothar stellt kläglich vor, was die Fama von Theutberge herumtrage, und was er selbst in Italien umständlich vernommen habe. Die Bischöfe begaben sich hierauf zu Theutberge, um diese über die vom Könige vorgebrachten Anklagspunkte zu vernehmen. Bei der Rückkehr sagen die Bischöfe, Theutberge habe ihnen alles genau und gewissenhaft bekannt, und es sey dem König ferner nicht mehr erlaubt, mit ihr ehelich zu leben. Gunthar nahm zuerst das Wort, und sagte: Sie hat Gott und uns gebeichtet, innerlich trage sie eine Wunde, die ihr mit Gewalt, ohne Zustimmung beigebracht worden sey; sie erachte sich deshalb des ehelichen Umgangs mit dem Könige unwürdig, und wünsche die Erlaubniß, in ein Kloster zu gehen.

Adventius, in amtlicher Miene sich zu dem König hinwendend, sprach: davon wußte ich bis auf diese Stunde nichts. Wenn Eure Majestät ihre Gattin jetzt noch so lieb hätte, wie vorhin, so riethe ich doch meinem Amte gemäß, sie nicht mehr zu sich zu nehmen, sondern in ein Kloster, wie sie wünscht, gehen zu lassen. Denn es ist unerlaubt, mit einer solchen ehelich zu leben. — Auf gleiche Weise sprach der Erzbischof Theutgaud. Der Abt Egil gab auch gleichen Rath für die Theutberge, wenn sie nur aus Liebe Gottes und aus Gewissenhaftigkeit, nicht aus Furcht oder aus einer andern Ursache das Klosterleben wähle.

Bald nach dieser Zusammenkunft erließen die vier Bischöfe ein aus acht Kapiteln bestehendes Rundschreiben an die andern Mitbischöfe, worin sie ihnen die Ursache ihrer Aachener Zusammenkunft [1]), und den Hergang der Sache bekannt machen, damit sie wüßten, welchen Ausgang der Vorfall nehme. Es lohnt der Mühe, das Rundschreiben hier vollständig aufzunehmen, damit der Leser die mißliche Uebereinstimmung der beiden Aktenstücker und die weise Consequenz der Bischöfe bewundern könne.

1) Daraus muß man schließen, daß Lothar nur die ihm ganz willfährigen Bischöfe berufen habe.

Sie sagen Kap. II. dieses Rundschreibens: „Der glorreiche König Lothar habe sie zu einer geheimen und vertraulichen Conferenz nach Aachen berufen, in derselben ihnen seine Gewissensangelegenheit unverholen und demütig offenbart, dann ihren Rath begehrt, den sie ihm auch unter schmerzlicher Theilnahme haben zukommen lassen. Er klagte nämlich — Kap. III. — unter vielen Seufzern und Thränen, daß seine Gemahlin, die er sehnlich gewünscht hat zu besitzen [1], inständig und beharrlich verlange, vom Ehebande befreit zu werden, indem sie betheure, sie sey des ehelichen Umgangs mit dem Könige unwürdig, und wolle den klösterlichen Schleier nehmen, um Gott dienen zu können.

Kap. IV. Inzwischen stellte sich auch ein Bote der Königin selber ein, bittend, die Bischöfe möchten nicht verzögern, sich zu ihr zu begeben, und da sie — die Bischöfe — hineilten, sey die Königin ihnen schon entgegen gekommen, habe sich ihnen zu Füßen geworfen, um Gottes willen gebeten, von Amts wegen ihr einen guten Rath zu geben.

Kap. V. Auf der Stelle erwiderten wir, den guten Rath, den wir dir ertheilen sollen, mag uns Gott eingeben: sage du uns nur aufrichtig und wahrhaft, worin du unsern Rath so inständig verlangst. Unter Gottes und unserer Autorität ermahnen wir dich indessen und verbieten, weder durch Anleitung oder Hinterlistigkeit eines andern, weder aus Furcht einer Strafe oder des Todes ein Laster fälschlich dir anzudichten, und dadurch uns in Irrthum zu führen.

Kap. VI. Mit Nichten, sprach die Königin, Gott und ihr Gewissen, auch mich — den Gunthar — ihren Beichtvater, zum Zeugen rufend: ich will nichts anders sagen und von mir bekennen, als was wahr ist. Ich gestehe, daß ich des Umgangs mit dem König unwürdig bin, und beziehe mich hierin auf den gegenwärtigen Bischof Gunthar, dem ich gebeichtet habe. Sie wendete sich alsbald zu Gunthar, ihn bittend und versprechend:

---

1) Quam desideravit habere.

Ich bitte dich, Bischof! mache es, wie du weißt, deinen Mitbischöfen begreiflich, daß es so ist, wie ich gesagt habe. Darauf erwiderte aber der Bischof: Es ist besser, wenn du selber meinen Mitbischöfen dein Inneres eröffnest, damit sie aus deinem eignen Munde vernehmen, was sie beurtheilen sollen. Sie aber sprach: Was ist nöthig, daß ich es anders sage, als wie du weißt? Erkläre du um Gottes willen nur meine Noth, und besorget mir vom König die Erlaubniß, das zu thun, was ich wünsche. Denn um die ganze Welt will ich meine Seele nicht ins Verderben bringen.

Kap. VII. Hierauf haben wir Bischöfe gefragt, ob sie sich eine Klage vorbehalten wolle oder ob sie etwas anderes beabsichtige, wenn man ihrer Bitte willfahre. Worauf sie frei antwortete, und eidlich betheuerte, sie wolle nie, weder durch sich, noch durch einen andern hierüber eine Klage anheben.

Kap. VIII. Was wir sodann von unserm erwähnten Mitbruder, der traurig, tief gebeugt war und ernstlich bereuete, jemals ihres Gewissens mit bewußt worden zu seyn, erfahren haben, wollen wir den Mitbrüdern und Mitbischöfen, in Folge der ertheilten Erlaubniß, mündlich erzählen, damit sie, wie anfangs gesagt worden, wenn sie die Gründe der bis hierhin verborgenen Sache vernommen haben, gemeinschaftlich und einstimmig den Irrthum verdrängen und das Wahre festsetzen.

Hinkmar von Rheims 1), der die beiden Aktenstücke

---

1) Hinkmar war weder in der Zusammenkunft vom Januar, noch vom Februar 860. in Aachen, wie Cave in seiner Historia litterar. Scriptorum angibt; er hat auch keinen Bischof seiner Kirchenprovinz dahin geschickt, wie fälschlich gesagt worden war. Er rechtfertiget sich hierüber weitläufig in dem Werke: de divortio Lotharii Resp. ad Interrog. III. Er gesteht zwar, er sey von Adventius dazu eingeladen worden, allein da er krank gelegen, habe er nicht kommen können, auch keinen Suffraganbischof schicken wollen, weil, wie er dem Adventius gesagt habe, eine so wichtige Sache von wenigen Bischöfen nicht dürfte beurtheilt werden, sondern vor eine Nationalsynode gehöre. Man soll die Sache also dem römischen Stuhle übergeben. Hinkmar theilt dann die Briefe mit, die

uns aufbewahrt hat, beleuchtet dieselben mit passenden und zugleich witzigen Anmerkungen. „Wir halten es zwar für überflüssig, dies Rundschreiben im einzelnen durchzugehen, denn es reicht an sich selber hin, das, was es enthält, zu demonstriren; doch was im fünften Kapitel der Königin vorgehalten wird: Unter Gottes und unserer Autorität 2c. ist wunderlich, wenn das, was von ihr zu sagen war, vorher nicht bekannt war. Warum hat man solches der Beicht der Königin vorgehen lassen? Und wenn von dem Vielen, was zu sagen war, das Meiste schon bekannt war, warum will man das, was gesagt worden ist, gleichsam aus einer geheimen Beicht erhalten haben? Auf diese Weise, meinen wir, könnte sich das hier ereignet haben, was die h. Schrift sagt: daß der Prophetengeist nicht immer bei den Propheten sey. Oder daß die Bischöfe ihren Verstand verloren haben." Er äußert sogar Zweifel, ob das erste Aktenstück aus der Zusammenkunft zu Aachen, von den Bischöfen verfertiget worden sey [1]).

Das Rundschreiben sollte also die andern Bischöfe des Lotharingischen Reiches zu der beabsichtigten Ehescheidung eigentlich nur vorbereiten, deswegen behalten die Bischöfe in dem Rundschreiben sich vor, die Gründe ihres Verfahrens mündlich zu entwickeln. Es war also schon beschlossen, eine größere Anzahl der Bischöfe zusammen zu berufen, worin die Sache Theutberge's in kirchlicher Form vorgenommen und entschieden werden sollte [2]). Denn ausgemacht hatten die vier Bischöfe in

---

er deshalb an Adventius von Metz erlassen hat. Hieraus geht hervor, daß Adventius nach Gunthar von Köln, diese saubere Geschichte am thätigsten betrieben habe.

1) De hoc libello rationalibus tacere quam respondere delegimus: quoniam sicuti alteri inrationabilitate ex majore parte habetur consimilis, ita veritati et rationi adeo habetur dissimilis, ut credi non debeat a praefatis confectus episcopis.

2) Dies beweiset auch die Unterredung des Adventius mit Hinkmar von Rheims. Diese Unterredung ist, wie Hinkmar bemerkt, gehalten worden zu Rheims am 25. Januar, wo also schon das künftige Concilium ausgeschrieben war und die Bi-

der Aachener Conferenz vom 9. Januar noch nichts; der Wunsch Theutberge's, in ein Kloster zu gehen, war nur genehmiget worden. Größere und härtere Dinge standen der armen Theutberge vor.

Im folgenden Februar hielt Lothar, mit Zustimmung der [1]) Könige Karl von Frankreich und Ludwig von Deutschland, zu Aachen einen Reichstag, wobei die Bischöfe für sich, nach alter Gewohnheit, ein Concilium wahrscheinlich in der königlichen Schloßkapelle hielten. Der Bischöfe waren nicht mehr als sieben da, Gunthar von Köln, Theutgaud von Trier, Wenilo von Rouen, Hatto von Verdün, Franko von Tongern, Hildegar von Meaux und Hilduin von Avignon. Adventius von Metz, der nach Frankreich war geschickt worden, um Hinkmar, oder einen andern Bischof der Kirchenprovinz Rheims zu dem Aachener Concilium einzuladen, war wahrscheinlich noch nicht zurückgekehrt, weil er hier nicht genannt wird. Es ist nicht unglaublich, daß auch Boten nach Mainz geschickt worden sind, um die Bischöfe Deutschlands einzuladen. Aber die Herren Bischöfe mögen eben so, wie Hinkmar, den Betrug gewittert haben.

Gunthar von Köln, als Hofkaplan, hatte also hier, wie im vorigen Monate, die Hauptrolle zu spielen. Er war Präsident des Conciliums und leitete alles nach des Königs Gefallen. Ein großes Protokoll wurde aufgenommen, welches Hinkmar von Rheims Tomus nennt. Er liefert uns nur die letzten fünf Kapitel, nämlich das fünfzehnte bis neunzehnte, worin die Hauptsache hinsichtlich Theutberge's wahrscheinlich enthalten ist. Der Anfang des fünfzehnten Kapitels scheint anzudeuten, in den vorhergehenden Kapiteln habe man die verschiedenen Sa-

---

schöfe eingeladen worden, jedoch ohne die Ursache des Conciliums angegeben zu haben. Instante Domino Aventio tantum ut irem vel Coepiscopum nostrum mea vice dirigerem, et illic causa nobis aperiretur, pro qua vel meae exiguitatis persona, vel legati provinciae nostrae praesentia rogabatur.

1) Decernentibus gloriosis regibus Ludovico, Carolo atque Lothario etc. Dies beweist jedoch nicht, daß die beiden Könige Ludwig und Karl zu Aachen gegenwärtig waren.

gen und verbreiteten Gerüchte nach der Länge und Breite angeführt. Denn es beginnt mit den Worten: „Da sie — die Theutberge — nicht hoffen konnte, daß dies verborgen bliebe, so erzählte sie zuerst, wie die Sage will, dem König den Hergang des verübten Verbrechens; dann zugleich einigen Bischöfen und Laien. Hernach überreichte sie auch einen Beichtzettel, cartulam suae confessionis, der auf ihr Begehren geschrieben worden war, in aller unserer und vieler Laien Gegenwart den Händen des Königs Lothar, zugleich laut vor Allen sprechend: Herr, mein König! Ich bitte um Gottes Willen und zu eurer Genugthuung, lasset mich Buße thun. Denn ich bekenne mündlich und schriftlich, daß ich des ehelichen Umganges nicht würdig bin. Ich bitte, vor ihren Füßen liegend, inständig, verwehret mir das jetzt und in der Folge nicht, was mein Seelenheil befördern kann.

Der geschriebene Beichtzettel enthielt folgendes Bekenntniß: „Ich Tieberich (Theutberge), die ich mich durch weiblichen Unverstand und menschliche Schwachheit habe betrügen lassen, und jetzt Gewissensbisse fühle, lege um meines eigenen Heils willen und wegen der Treue, die ich dem König, meinem Herrn, schuldig bin, vor Gott und seinen Engeln, in Gegenwart der Bischöfe und weltlichen Stände, dies Bekenntniß ab, daß mich in meiner Jugend mein leiblicher Bruder Hucbert, als Geistlicher, geschwächet und an meinem Körper etwas widernatürliches Fleischliches verübt habe. Dies bekenne ich aus Antrieb meines Gewissens, nicht durch Eingebung dazu beredet, oder durch Noth gezwungen, sondern aus freiem Willen sage ich die Wahrheit. Also helfe mir der Herr, der gekommen ist, die Sünder selig zu machen, und der Denjenigen, die ihre Sünden aufrichtig beichten, Verzeihung versprochen hat. Ich dichte nichts, ich sage die Wahrheit und bekräftige sie durch meine eigene Unterschrift. Denn es ist mir als einem unverständigen und betrogenen Frauenzimmer erträglicher, vor den Menschen ganz einfach die Schuld zu bekennen, als vor dem Rich-

terstuhl Gottes sich zu schämen und ein ewiges Wehe zu erhalten."

Jetzt fangen die Formalitäten an. Die Bischöfe sehen, einer den andern an, sehen die Laien, die Laien die Bischöfe voll Bestürzung an, als wenn der Zettel, der in des Königs Cabinet ohne Zweifel verfertiget worden ist, von einer andern Welt herkomme, und etwas ganz neues enthalte. Die Bischöfe fragen den König, ob er vielleicht der Theutberge Gewalt angethan, vielleicht hart gedrohet habe. Dieser betheuert unter Seufzern und Thränen, so nichts gethan zu haben. Die Bischöfe seufzen, schluchzen, weinen mit dem König. Die ganze Kirche war naß von geheuchelten Thränen. Man begibt sich noch einmal, zuerst ins Geheim, dann in Begleitung mehrerer weltlichen Stände zu Theutberge, man beschwört sie im Namen Gottes, die Wahrheit zu gestehen. Man läßt sie hierauf antworten 1): „Meinet ihr, ich sollte mich selber in dieser Welt, der Sache wegen zu Grund richten? Wie ich gesagt habe, so sage ich noch und werde es sagen." Man fragt wieder, ob sie vielleicht vorhabe, eine Klage einzulegen, oder ob sie hinterlistiger Weise etwas anderes beabsichtige. „Wisse, o Tochter! — sagen sie — wenn du unsern Urtheilsspruch über dich und dein Bekenntniß abwartest, dann bist du nach göttlicher und canonischer Autorität fest und unwiderruflich gebunden. Kannst du, wenn es möglich ist, jetzt noch einlenken, so thue es." Auch einige von den weltlichen Ständen richteten das Wort an Theutberge, besonders ihre Vertraute und Freunde. Sie blieb aber dabei unbeweglich in ihrem Bekenntniß, als wenn das Innere ihres Gewissens sich sichtbar den Gegenwärtigen darstellte.

Nachdem die Bischöfe das Schändliche und Unerhörte jener widernatürlichen Schändung, die Größe des Vergehens der Theutberge, dessen übler Geruch sich weit

1) Denn wer bürget uns dafür, daß alles so vorgefallen ist, wie die von den Bischöfen fabrizirten Akten erzählen. Der Ausgang beweiset vielmehr, daß nicht Theutberge mit ihrem Munde, sondern die Bischöfe mit Theutberge's Munde so gesprochen haben.

und breit schon lange verbreitet hat, mit lebhaften Farben geschildert haben, brechen sie den Stab über Theutberge und verurtheilen sie zur öffentlichen Buße, wodurch sie für immer vom Ehebunde getrennt, in einem Kloster ihr Leben schließen sollte.

Hinkmar, dem der handgreifliche Pharisäismus seiner hier versammelten Collegen nicht entgehen konnte, unterwirft auch dieses Protokoll einer ernsthaften Prüfung, worin er weder den König Lothar, noch die Bischöfe schonet. Vom König sagt er: Entweder hat er die Theutberge bei dem ersten Beilager als eine Jungfrau gefunden oder nicht. Hat er sie als Jungfrau befunden, wie kann er sie jetzt als eine von ihrem Bruder geschwächte proclamiren. Hat er sie als eine verletzte angetroffen: warum hat er sie so lange behalten; warum nicht früher die Sache in Anregung gebracht und untersuchen lassen? Warum bezieht er sich auf ein lügenhaftes Gerücht? — Den Bischöfen wirft er das uncanonische Verfahren, Verletzung der Kirchendisciplin, und des Beichtsiegel, ungerechte Verurtheilung rc. vor, wobei er sie auf die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze zurückweiset.

Ohne Zweifel haben sich auch von anderen Seiten Stimmen gegen dies Aachner Conciliabulum erhoben. Denn wer kann glauben, alle im lotharingischen und deutschen Reiche hätten das schändliche Verfahren der Bischöfe ohne die geringste Theilnahme aufgenommen? Die vielen Fragen, die man gleich darnach dem Hinkmar zu Beantwortung und Auflösung zugestellt hat, beurkunden genugsam die Bewegung, welche Theutberge's Schicksal erregt haben mag.

Theutberge war indessen unter sicherer Begleitung in ein Nonnenkloster — in welches, weiß man nicht — gebracht worden; sie nahm aber bald die Flucht, und begab sich mit ihrem Bruder Hucbert unter den Schutz des Königs Karl von Frankreich, wo sie bald zur Besinnung kam und den Pabst Nicolaus von dem Urtheil der Bischöfe und von ihrer unglücklichen Lage in Kenntniß setzte. Die Aachener Bischöfe hierüber bestürzt, schickten von ihrer Seite den Erzbischof Theutgaud von Trier

und den Bischof Atto von Verdün mit einem Schreiben auch nach Rom, den Pabst bittend, er möchte den Berichten ihrer und ihres Königs Feinden nicht glauben, indem die beiden Gesandten ihm die wahre Beschaffenheit der Sache mündlich mittheilen würden. Sie hätten bis hierhin nichts weiter gethan, als der Gemahlin ihres Königs — wenn sie nach einem so groben Verbrechen noch Gemahlin genannt werden dürfte — eine canonische Buße aufgelegt; sie habe sich aber durch die Flucht derselben entzogen [1]).

Die beiden Bischöfe waren bald von Rom zurückgekehrt. Sie scheinen keine für Lothars Sache erfreuliche Nachricht mitgebracht zu haben. Denn der Pabst wollte die Sache von neuem auf einem Nationalconcilium untersuchen lassen. Während nun der Pabst mit der Antwort auf das Schreiben der Aachener Bischöfe und mit dem Befehl zur Berufung eines Nationalconciliums, der vielen kirchlichen Angelegenheiten wegen, zögerte, berief Lothar die Bischöfe seines Reiches auf den 29. April 862. nach Aachen zusammen, angeblich unter dem Vorwande, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, in der That aber, um sich eine neue Gemahlin geben zu lassen. Daß auch hier frühere Vorkehrungen und Verabredungen mit den Hofbischöfen statt gefunden haben, verräth Theutgaud's Vortrag in dem Concilium über die Bußübungen Lothars, und wird offenbar eingestanden in der Sententia [2]) episcoporum; ja wenn man die Verhandlungen mit einiger Bedachtsamkeit durchliest, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß nicht diese Verhand-

1) Siehe *Baronii* Annal. ad ann. 862. N. 44. *Pagi* Critic. ad eund. ann. N. 4., wo bewiesen wird, daß dieser Brief und die Gesandtschaft nach Rom in das Jahr 861. gehört.

2) Quod et ille necessario et libenter amplectens ad exhortationem nostram adhibitis sibi quibusdam ex collegio nostro, toto quadragesimae tempore jejuniis, eleemosynis ac reliquis deo placitis operibus vigilanter insistens congrua satisfactione Dominum placare desiderans, id se promereri velle etiam discalceatis pedibus incedens patulo ostendit. Tom. II. Concil. German. pag. 269.

lungen früher schon in der Hauptsache entworfen und bearbeitet waren.

Das Protokoll des Conciliums fängt mit den Worten an: „Im Jahre 862. Indict. X. am 29. April [1]) traten auf des durchlauchtigsten Königs Lothar Befehl die Erzbischöfe und Bischöfe, nämlich der Erzbischof Gunthar von Köln, königlicher Hofkaplan, Erzbischof Theutgaud von Trier, Adventius, Bischof von Metz, Atto von Verdün, Arnulf von Tull, Franko von Tungern, Ungar von Utrecht und Rathold von Strasburg, in Aachen zusammen, um unter göttlichem Beistande mit dem erwähnten Fürsten für das Wohl und die Angelegenheiten der h. Mutter, der Kirche zu sorgen.“ Nachdem hier noch manche schöne Worte über des Königs guten Sinn und Eifer für die Kirche, über seine Bereitwilligkeit, alles gern zu thun, was zum Vortheil der Kirche verlangt werde, gesagt worden, schreitet man zur Hauptsache. „Er — der König — bat demüthig und andächtig um einen geistlichen Rath, und überreichte uns Brüdern ein Proclamationslibell über seine Angelegenheit, wobei er in den kläglichsten Ausdrücken vorstellte, wie er sich durch listiges Zureden einiger treuloser Menschen an Theutberge habe kuppeln lassen; er wiederholte nachdrücklich, wie ihn der Ausspruch der Bischöfe geschieden hätte von einer Person, die er, wenn sie nicht mit einer abscheulichen Blutschande, gemäß ihrem eigenen Bekenntniß, befleckt wäre, gern beibehalten hätte, endlich gestand er noch, er könne die Hitze seiner Jugend ohne Beilager nicht ertragen.“

In dem Proclamationslibell, welches dem Protokoll beigeschlossen ist, gesteht Lothar den Bischöfen, die er die Mittler zwischen Gott und den Menschen, Lehrer und Führer der Völker und Könige nennt, ganz frei, daß er seit der Trennung von Theutberge oft gegen die Keuschheit gesündiget, und sich mit andern Frauenspersonen vermischt habe; er sey aber bereit, sich jeder Buße, die man

1) Da im Jahre 862. Ostern gefallen war auf den 19. April, so war der 29. Mittwoch nach Sonntag in albis, mithin kaum nach Vollendung der vierzigtägigen Fasten.

ihm auflegen würde, zu unterwerfen; nur bitte er sie, sein jugendliches Alter zu berücksichtigen. Die Bischöfe wüßten ja, er habe von erster Jugend Umgang gehabt mit dem andern Geschlecht, um daher sich vor Unzucht zu hüten, habe er den Ehestand gewählt. Jetzt wäre er aber in einer verzweifelten Lage. Er wisse wohl, eine Concubine sey keine Gattin, und er wolle keine unerlaubte, sondern eine erlaubte Gesellin. Sie möchten wohl erwägen, was zu thun sey, eingedenk seines jugendlichen Alters, worin ihm die Gattin nicht beigegeben, und eine Concubine nicht gestattet wird. Ohne Gemahlin könne er aber nicht leben, und wie sie wüßten, sagt der Apostel: es sey besser heirathen, als Brunst leiden ꝛc. 1).

Nachdem der König so sein Herz ausgegossen hatte, nahm Theutgaud von Trier das Wort und erklärte, wie der König die ganze Fasten in Bußübungen, Almosen und andern Werken zugebracht habe, um dadurch die während der Scheidung begangenen Fehltritte gegen die Enthaltsamkeit abzubüßen. Wenn also Fleischeslust ihn gereizet hat zur Sünde, so hat ihn die Abtödtung des Fleisches jetzt auch schon Nachlaß ermittelt.

Hierauf gingen die Bischöfe in amtlicher Miene zur Deliberation über, bringen einige ganz unstatthafte Stellen aus den Concilien von Spanien und Frankreich, aus dem h. Ambrosius vor, wählen endlich einen Ausschuß von zwei Bischöfen, die mehrere Stellen aus der h. Schrift, den päbstlichen Decretalien und Concilien für den gegenwärtigen Gegenstand sammeln sollen, und heben so für den Tag die Sitzung auf.

Die zwei Bischöfe — jeder für sich im Besondern — fingen gleich ihre Arbeit an und fuhren damit die ganze Nacht durch fort. Am andern Morgen, wo die Concilsitzung wieder anfing, brachte jeder sein Gutachten oder seine Arbeit vor, die nach dem Sinne des Conciliums

1) Hier folgt im lateinischen Texte: Et Matthaeus Apostolus: Deus nuptias benedixit, et permisit amorem dominari in corporibus hominum. Diese Stelle, die den Synodalsammlern unerklärbar war, ist genommen aus des Bischofs Abdias Schrift de passione S. Matthaei Apostoli.

ausgefallen war, und das, was am vorigen Tage war verabredet worden, schön bekräftigte, wofür den beiden Herren feierlich Dank abgestattet wurde [1]). Wir glaubten dies beisetzen zu müssen, damit nicht Jemand, wenn eine in Worten abweichende Schrift in seine Hände gerathe, wegen der Ungleichheit der Rede verwirrt werde, da sie im Sinne doch übereinstimmend ist und daher Glauben verdient.

Warum dieser ängstliche Zusatz, diese unnöthige Erinnerung? Verrathen die Bischöfe dadurch nicht eine hinterlistige Betrügerei und fein angelegte Unterschiebung jener Gutachten, die sie wahrscheinlich selbst früher schon bearbeitet hatten? In jedem Falle bekennen die Bischöfe in dieser Erinnerung, daß noch eine nicht zu Gunsten der königlichen Sache sprechende Schrift vorhanden war. Sey es nun, daß diese Schrift die Arbeit des Ausschusses war, die man weißlich wußte zu beseitigen, um die früher entworfene einzuschieben; oder daß zwei andere Bischöfe auch ein Gutachten angefertiget und eingereicht haben. Wir haben noch eine ziemlich ausführliche und gut abgefaßte Schrift, unter dem Titel: Sammlung verschiedener Stellen aus der h. Schrift, aus den Concilien und Werken der Kirchenväter, angefertiget von zwei Bischöfen in dem Aachner Conciabulum über die Frage: Ob es einem erlaubt sey, bei Lebzeiten seiner Frau, die er entlassen hat, eine andere zu nehmen. Im Eingange derselben geben die zwei Bischöfe zu erkennen, daß sie von der Versammlung zu dieser Arbeit

---

1) Hujus series rationis in commune a nobis Domino inspirante repertae duobus ex nostris fratribus literis sequestratim commendari injunctum est. Quod nocturno actum tempore, primo mane sacro concilio uterque scripturam suam praesentavit, et mira sensuum convenientia redoientem omnis coetus noster collauduvit et de concordi sententia Dominus gratias egit. Quod ideo subjiciendum censuimus, ne si alterius scripturae tenor in verbis discrepaus in cujuslibet manus devenerit, non moveatur de dissonantia sermonum, quem fidem accommodare compellit consonantia sensuum. Tom. II. Concil. German. p. 270.

beauftragt worden, und fangen, ohne in die frühere Geschichte sich einzulassen, gleich mit der Hauptfrage an: Ob bei einer Ehescheidung, so lange die erste Frau noch lebt, eine zweite Ehe erlaubt sey? — Zu einer richtigen Beantwortung dieser Frage a) aus der h. Schrift werden die evangelischen hierauf Bezug habenden Stellen aus Matthäus, Markus und Lukas, wie auch aus dem ersten Sendschreiben des h. Paulus an die Korinther, Kap. VII., zusammen gestellt, und hieraus der Schluß gemacht, daß im Falle eines Ehebruchs zwar eine Scheidung vom Tische und Bette, aber nicht eine neue Ehe erlaubt sey, so lange der geschiedene Theil noch lebt. Quae sententia tam ipsius Apostoli dictorum consequentia, quam Evangeliorum consonantia confirmatur. Für den Beweis b) aus der Erblehre werden weitläufige Stellen aus Ambrosius, Hieronymus, Augustin und Beda, dann aus dem afrikanischen Concilium zu Milevi und aus dem Decretalbrief des Pabstes Innocentius ausgehoben, die alle dieselbe Lehre bekräftigen. Hieraus geht hervor, daß das christliche Eheband, auch bei einer Scheidung im Falle eines Ehebruchs, nicht aufgelöset werde, sondern die Geschiedenen entweder so bleiben, oder sich untereinander wieder verstehen und aussöhnen müssen. — Nach dieser richtigen Beweisführung gehen die Bischöfe auf die Gründe über, die in den zwei früheren Zusammenkünften zu Aachen, als vollgültig für eine Scheidung sind aufgestellt worden. 1. Die Ehe war nicht legitim, weil die Braut nicht mehr Jungfrau, sondern von ihrem Bruder geschwächt war. Die Bischöfe antworteten: Was vor der Ehe vorgefallen ist, kann nicht in Anregung gebracht werden, wenn während der Ehe die Treue ist beobachtet worden. Sie beziehen sich auf I. Korinth. VI. Und solche sind eurer gewesen; aber ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geweihet ꝛc., und auf Augustin in dem Briefe an Pollentius. 2. Gemäß dem Concilium zu Agde sey solche Ehe blutschänderisch, und mithin nicht als eine Ehe zu betrachten [1],

---

1) Hactenus ex praesenti capitulo, in *litteris quas meministis*, positum recognoscitis.

wie in dem Protokolle von Aachen angeführt wird. Allein die Bischöfe heben den vollständigen Kanon des Conciliums zu Agde aus, woraus hervorgeht, daß hier nur die Ehen unter nahen Blutsverwandten blutschänderische genennt werden. Mithin kann der angezogene Kanon für den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden. — 3. Man sagt, sie — die Königin — sey von ihrem Bruder geschändet worden. Dies liegt theils verborgen, theils ist die Sünde abgebüßt, theils fehlen hier die erforderlichen Zeugen. In keinem Falle gibt dies Befugniß zu einer Scheidung. Si quemadmodum fertur, illa pollutionem incidit; quid ad virum pertinet, si cum ea caste vixit? Aut quomodo conjugis pollutio conjugem polluere potest, si caste, postquam nupta est, vixit cum conjuge. Der Schluß ist: daß im gegenwärtigen Falle weder eine Scheidung, noch viel weniger eine neue Ehe statt finden könne.

Da aus diesem Gutachten klar hervorgeht, daß die Verfasser desselben keinen Theil an den frühern Versammlungen zu Aachen gehabt haben, indem sie sagen: in litteris, quas meministis, so will man vermuthen, der Bischof Ungar von Utrecht mit Ratbold von Strasburg oder Arnulf von Toull seyen die Verfasser gewesen. Denn diese werden vom Pabste Nicolaus gänzlich verschont, nicht einmal zu einem Widerruf, wie Adventius von Metz und Franko von Tungern, angehalten. Auch ist dieses Gutachten ein wichtiges Aktenstück zur Charakteristik der Zeit, vorzüglich wenn man dasselbe mit den von Hinkmar zu Rheims und Ado von Vienne geäußerten Meinungen und Lehren vergleicht. Alle behaupten, eine gültig geschlossene christliche Ehe könne, auch nicht im Falle eines Ehebruchs, je aufgelößt werden.

Statt dieses gründlich abgefaßte Gutachten in Erwägung zu ziehen, fährt das Concilium auf dem alten Wege fort und erläßt endlich diesen Urtheilsspruch: „Nachdem wir uns nun in den Kirchensatzungen so wohl, als in der Lehre des h. Ambrosius genau umgesehen haben, so halten wir dafür, die Theutberge sey keine gültige und rechtmäßige von Gott gegebene Gemahlin gewesen; als

welche, wie gesagt, durch öffentliches Geständniß das Laster einer Blutschande auf sich trägt: Wir dürfen also unserm glorreichen Fürsten, als dem vorzüglichen Eiferer für den Dienst Gottes, und heldenmüthigen Beschützer des Reiches, dem nicht allein wir, sondern auch die Kirchensatzungen ein durch Blutschande besudeltes Ehebett untersagen, eine rechtmäßige und gültige Vermählung nicht absprechen, als welche ihm von Gott selbst zugestanden wird, gemäß dem des Apostels: Es ist besser heirathen, als brennen."

Jetzt glaubte Lothar der König, und auch Gunthar der Erzbischof, ihren Zweck erreicht zu haben. Der erste, indem er eine neue Frau nehmen könne, der andere, daß seine Base Königin werde. Sie war schon am Hofe, aber nachdem Lothar sie einige Malen gemißbraucht hatte, schickte er sie mit Verachtung wieder nach ihrem Oheim Gunthar in Köln [1]), und nahm seine liebe Waldrada öffentlich auf, erklärte sie feierlich als Königin, krönte sie mit Beihülfe von Waldradas Oheim Luitfried und des Vultar, eines Kammerherrn, wie auch mit Zustimmung einiger Bischöfe, worauf er sie als seine Gattin einführte [2]). Wer von den Bischöfen hierbei die geistlichen Functionen verrichtet hat, findet man nicht; vielleicht hat man solche auch für überflüssig gehalten. Waldrada gebar bald ihrem Gemahl einen Prinzen, mit Namen Hugo.

Aber die Scheidungssache, die bis dahin als eine Privatsache war betrachtet worden, wurde nun eine allgemeine Staats- und Kirchenangelegenheit. Die Glieder der königlichen Familie und mehrere hohen Staatsbeamten verabscheuten den Schritt, den Lothar gewagt hatte;

---

1) Guntharii Episcopi neptis accersitur, ac semel, ut ajunt, ab eo constupratur, atque cum Cachinno et omnium derisione ad avunculum remittitur. *Regino* in Chronic. ad ann. 864. Chronograph. Saxo ad ann. 865. Warum *Calles*, Tom. III. Annal. eccles. German. pag. 440. diese geschichtliche Angabe mehrerer Chronologisten bezweifeln will, wissen wir nicht.

2) Die Annales Bertinian. ad ann. 862. sagen: *quasi* in conjugem et Reginam sibi, amicis dolentibus et contradicentibus, copulat.

noch weit schlimmer wurde er aufgenommen von den anderen Bischöfen und von dem Pabste, dem anfangs die Sache unglaublich vorkam, obschon sie von mehreren Seiten her nach Rom war berichtet worden. Pabst Nicolaus bedachte sich eine zeitlang [1]), um aus den eingezogenen Berichten sich zuvor eine vollständige Sachkenntniß zu verschaffen, denn er hatte es mit einem leidenschaftlichen König zu thun, der in seiner Sache von den vorzüglichsten Bischöfen seines Reiches unterstützt wurde. — Lothar hatte schon im vorigen Jahre vom Pabste Gesandte begehrt, die seine ehelichen Verhältnisse mit Theutberge in einer Synode mit den Bischöfen seines Reiches untersuchen sollten [2]). Der Pabst hat ihm dies zugesagt und in einem besondern Schreiben, das nicht auf uns gekommen ist [3]), ihn ersucht, er möchte zu dieser Synode auch zwei Bischöfe aus seines Oheims Ludwig, und zwei aus seines Bruders Karl Reiche dazu einladen. Allein die Gesandten konnten erst im November 862. abgehen, und nun meldet der Pabst dem König Lothar in einem Schreiben vom 23. November, daß das, was er zwar lange vorgehabt, auch Lothar begehrt hat, was aber wegen überhäufter Geschäfte noch nicht hätte geschehen können, jetzt zur Ausführung gebracht werden sollte. Er schicke deshalb zwei Bischöfe, den Rodoald von Porto und den Johannes von Ficocle, jetzt Cervia genannt, als Gesandte, welche in einer zu Metz in Gegenwart des Königs und der Königin Theutberge, der sicheres Geleit versprochen war, zu haltenden Synode das eheliche Mißverhältniß untersuchen sollen. Lothar wolle nur noch, nebst den Bischöfen aus den obengenannten beiden Rei-

---

1) Cum hoc summus Pontifex malum qualiter ab Ecclesia Dei pelleret, . . . intra se cogitaret, diutissime caepit affligi ect. Anastas. Bibliothec. in Nicolao N. 597. ex edit. Blanchin. Tom. I. pag. 415.

2) Regalis Excellentia vestra nuper Apostolatui nostro direxit, ut pro perficienda Synodo Missos a latere nostro dirigere dignaremur. Epist. Nicolai Papae ad Lothar.

3) Sicut nostris vobis jampridem direximus litteras etc. Epist. cit.

chen auch zwei Metropoliten aus seines Oheims Karl französischem Reiche einladen. Am nämlichen Tage ließ der Pabst auch ein Schreiben ausfertigen an den Kaiser Ludwig, dem er die Gesandte empfahl, an den König Karl von Frankreich, den er von dem künftigen Concilium in Kenntniß setzte und ersuchte, zwei Bischöfe dahin zu schicken; an die Bischöfe von Frankreich und Deutschland, denen er die Sache als eine allgemeine Kirchenangelegenheit ans Herz legte und noch bemerkte, daß wenn Lothar nicht erscheinen und den Befehlen nachkommen würde, er ihn excommuniciren wollte; an den Herzog und Abt Hucbert, Bruder der Theutberge, welcher die Angabe der Aachner Versammlungen als eine abscheuliche Verläumdung verworfen, und vom Pabste begehrt hatte, die Sache in einem Concilium auf das schärfste untersuchen zu lassen; an die Bischöfe des Reiches Lothars, welche sich in dem Concilium zu Metz versammeln würden. Dieser Brief sollte nicht eher abgegeben und eröffnet werden, als bis das Concilium seine Sitzung angefangen habe. Die Bischöfe wurden darin ermahnet, die Sache der Theutberge unpartheiisch zu untersuchen, und ihnen aufgetragen, die Akten nach Vollendung des Conciliums nach Rom zur Einsicht und Beurtheilung zu senden. Den beiden Gesandten wurden alle diese Briefe mit einem schriftlichen Commonitorium eingehändiget, worin der Pabst ihnen die Art und Weise, wie sie in dem Concilium die Untersuchung zu leiten hätten, genau bezeichnet. Dies Commonitorium gibt zu erkennen, wie richtig der Pabst das Sachverhältniß und das ganze Gewebe der listigen Hofintriguen und Betrügereien durchschauet hat. Der Hauptzweck, den er den Gesandten besonders empfiehlt und der auch einzig fähig war, die Ehe mit Theutberge ungültig zu machen, war: daß sie auf das genaueste erforschen möchten, ob es wahr sey, daß Lothar schon zur Leibzeit seines Vater mit der Waldrada verlobt und vermählet war, und ihm erst später die Schwester des Hucbert, die Theutberge, aufgedrungen worden. Sie sollten hier die errichteten Ehepakte, die Zeugen, die der König vorstellen würde, untersuchen, überhaupt alles übrige, was

hierauf Bezug habe, gründlich erforschen. Sollte sich dies als wahr darstellen, dann sollten sie fragen, warum Lothar die Waldrada abgewiesen und die Theutberge öffentlich als Gemahlin genommen habe. Stellte sich aber das obige Vorgeben als unwahr und erdichtet dar, so sollten sie die gegen die Königin Theutberge vorgebrachten Beschuldigungen untersuchen, besonders da diese in ihren Klagschriften beim römischen Stuhle erklärt habe, alle die schändlichen Beschuldigungen seyen ihr von den Bischöfen durch Drohungen und Gewalt abgedrungen worden.

Dieses strenge Einschreiten des Pabstes machte nicht nur die betheiligten Bischöfen, sondern vorzüglich den König Lothar nachdenkend, der ohnehin mit seiner ganzen Familie verfallen war, und jetzt sogar, wenn der Pabst den Bannfluch gegen ihn ausspräche, in Gefahr kam, sein ganzes Reich zu verlieren. In der Conferenz zu Koblenz weigerte König Karl von Frankreich mit ihm zu unterhandeln, wenn er nicht den Befehlen des römischen Stuhles in Betreff der Theutberge nachkäme. Die Bischöfe fingen auch an zu überlegen, wie sie ihre Entscheidung rechtfertigen könnten; sie suchten neue Gründe auf, oder besser gesagt, sie fabrizirten Zeugnisse für den gegenwärtigen Fall, wie der Pabst Nicolaus und die Annalen von Xanten genugsam zu verstehen geben [1]; sie correspondirten untereinander über die Art, wie sie die Sache anzulegen hätten und wendeten alle Vorsicht an, daß vor der Zeit nichts verrathen würde. Theutgaud von Trier scheint aus allzugroßem Eifer für Lothars Sache früher zu viel geplaudert zu haben, weswegen Adventius von Metz ihn in einem Schreiben um Gottes Willen bittet, vorsichtiger und verschwiegener zu seyn, und damit ja nichts ans Licht

---

1) Nicolai Epistol. LVIII. bei *Harduin* Tom. V. Concil. pag. 290., welche an die Bischöfe von Deutschland gerichtet ist, und worin der Pabst das ganze Geheimniß der Bosheit aufdecket. Die Annales Xantens. sagen: Plurimas secum deferentes sententias, quasi canonica auctoritate compositas. Tom. II. Monument. German. historic. pag. 231. — Wer weiß, wie viele unächte Waaren aus dieser königlichen Fabrik hervorgegangen sind?

käme, selbst das Schreiben an ihn, so bald er es gelesen hätte, dem Feuer zu übergeben [1]).

Die Bischöfe des Reiches Lothars waren auf Anfang Februar, oder Maria Lichtmeß, wie Adventius in dem erwähnten Schreiben sagt [2]), nach Metz berufen. Nach einiger Zeit kamen auch die römischen Gesandten bei Lothar an, allein, da die auswärtigen Bischöfe aus den Reichen Ludwigs und der beiden Karls gemäß dem Befehle des Pabstes noch nicht eingeladen und angekommen waren, auch die Theutberge noch nicht da war, so begaben sich die Gesandten inzwischen nach Frankreich zum König Karl, um die Sache Balduins und Judith zu schlichten, mit der Versicherung, im Monate Juni nach Metz zurückzukehren. Pabst Nicolaus erwähnt in seinem Schreiben an die deutschen Bischöfe: hier am Hofe Lothars seyen den römischen Gesandten von den königlichen Kabinetsherren die päbstlichen Briefe weggenommen worden [3]). Lothar war also in dem Besitz der ganzen päbstlichen Correspondenz, wodurch er für seine Sache einen mächtigen Vorsprung gewonnen hatte.

Als die päbstlichen Gesandten im Monate Juni aus Frankreich nach Metz zurückkehrten, fanden sie eben so we-

---

1) Epistol. Adventii Metens. ad Theutgaudum Trevirens. bei *Baronius* ad ann. 862. uud bei *Hontheim* Hist. diplomat. Trevirens. Tom. I. pag. 199.

2) In dem Synodalschreiben der Bischöfe Lothars an Hinkmar wird der 15. März — Idus Martii — als Versammlungstag angesetzt; es scheint also, der Termin sey mehrmal abgeändert worden. Siehe Epist. Synodal. I. bei *Harduin* Tom. V. Concil. 557.

3) Non enim epistolas, quas ad vos vestrorumque regnorum episcopos miseramus, secum habere poterant: quippe quas sibi ab amicis Lotharii Regis jam constabat ablatas. Epist. cit. 58. Die Annales Bertiniani sagen, die Gesandten hätten die Briefe zurückgehalten. Missi corrupti muneribus epistolas Domni Apostolici occultantes, nihil de iis quae sibi commendata fuerunt, secundum S. auctoritatem egerunt. Dies scheint Bischof Adventius zu Metz in einem Schreiben an Nicolaus v. J. 865. zu bestätigen. O! utinam Rodoaldus quondam legatus vester, sicut Arsenius, decertasset et nobis per omnia vestra mandata denudasset. Bei *Baronius* ad ann. 865. N. 57.

nig, wie früher die vom Pabste berufenen Bischöfe versammelt. Außer den Bischöfen Lothars, die alle, nur Hungar von Utrecht ausgenommen, gegenwärtig waren, sahen sie keinen einzigen auswärtigen Bischof. Denn Gunthar und Theutgaud hatten dem König Lothar eingeflüstert, er möchte weder der Theutberge ein sicheres Geleit zu stellen, noch auswärtige Bischöfe aus den drei anverwandten Reichen zu dem Concilium berufen 1). Die Gesandten suchte man zu bereden, daß sie von den päbstlichen Forderungen abständen, und mit den gegenwärtigen Bischöfen aus dem Reiche Lothars das Concilium eröffneten, wobei nicht viel mehr zu thun war, als die Akten der Aachner Concilien nur vorzulegen, und von den Gesandten bestätigen zu lassen, denn eine Gegenparthie war nicht vorhanden. Lothar sparte kein Gold, um diesen von seinem Hofkaplan, dem Kölnischen Erzbischof, ausgedachten Plan durchzusetzen. Die Gesandten, als sie das Gold erblickten, verstanden sich leicht dazu. Um jedoch den Schein zu geben, etwas gethan zu haben, fragten sie den Lothar, aus welchem Grunde er seine Gemahlin Theutberge abgewiesen und mit der Waldrada sich vermählet habe. Der König antwortete: er habe hier lediglich nach dem Rath und Urtheil der Bischöfe gehandelt. Die Bischöfe bekräftigten diese Antwort des Königs und suchten ihre Entscheidung durch einige Scheingründe zu rechtfertigen. Das in dem Aachener Concilium abgelegte Bekenntniß der Theutberge mit dem Urtheil der Bischöfe wurde vorgelesen, ein kurzes Protokoll angefertiget und von allen unterzeichnet. Adventius von Metz, um noch etwas besonderes zu Gunsten seines Königs zu thun, legte eine lange und breite Denkschrift bei, worin das fabelhafte Zeug über die frühere Vermählung Lothars mit Waldrada umständlich erzählt wird, wahrscheinlich um die Forderungen des Pabstes als überflüssig darzustellen, und den römischen Stuhl dadurch zu täuschen. Die ganze Denkschrift ist nichts, als ein leeres Wortwerk, ohne einen einzigen Beweis für die Aussage. Ein anderer Bi-

1) Nicolai Epist. LVIII. citat.

schof — vielleicht Radold von Strasburg oder Arnulf von Toull — als die Reihe zum Unterschreiben an ihn gekommen war, machte den Zusatz, daß gegenwärtiger Akt erst dann in volle Kraft treten soll, wenn der Pabst, an den Theutberge appellirt habe, denselben genehmiget haben würde. Gunthar und Theutgaud, hierüber entrüstet, kratzten mit einem Federmesser diesen Zusatz aus, und ließen blos die Unterschrift des Bischofs stehen. Pabst Nicolaus, der dies in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe erwähnt, sagt auch, Gunthar und Theutgaud hätten sein Schreiben über die Engeltrudis verstümmelt und verfälscht, und das Verfälschte in dem Concilium vorgelesen; sie hätten ihm Sachen aufgebürdet und Ausdrücke angeeignet, die ihm nie in den Sinn gekommen und nie aus seinem Munde geflossen seyen [1]). Da indessen der Pabst befohlen hatte, die Akten des Conciliums sollten ihm zugeschickt werden, so wurden Gunthar und Theutgaud von dem König beauftragt, diese nach Rom zu bringen.

Lothar glaubte jetzt das Spiel gewonnen zu haben; er scheuete sich nicht, in öffentlichen Urkunden der Waldrada, seiner allerliebsten Gemahlin, zu erwähnen [2]). Aber Pabst Nicolaus war nicht der Mann, der sich durch Blendwerke täuschen, oder durch die Furcht eines Königs einschüchtern ließ. Schlimme Berichte über den Ausgang des Conciliums waren schon den römischen Gesandten und den zwei deutschen Erzbischöfen vorgegangen und der Pabst war von allem unterrichtet, ehe die Akten des Conciliums ihm vorgelegt worden [3]). Unterdessen waren im Herbste die beiden Gesandten nach Rom zurückgekehrt und hatten dem Pabste über das Concilium zu Metz einen kurzen Bericht abgestattet, mit dem Bemerken,

1) Epist. Nicolai LVIII. cit. und Epist. ad Rodulfum Bituricens. ejusque coepiscopos bei *Harduin.* Collect. Concil. Tom. V. pag. 334.

2) Pro salute amantissimae conjugis suae Waldradae et filii sui Hugonis. Bei *Mabillon* Annal. Collect. Benedict. Lib. XXXVI. Tom. III. ad ann. 863.

3) Vergl. Nicolai epist. ad Rodulfum Bituricens. cit.

die zwei deutschen Erzbischöfe von Köln und Trier würden bald nachkommen und die Akten des Conciliums überbringen. Gunthar und Theutgaud langten bald darauf an und überreichten dem Pabste, der sie freundlich aufnahm, das Synodalprotokoll, versichernd, es sey nichts mehr und nichts weniger geschehen, als in demselben enthalten wäre. Nachdem der Pabst mit den Kardinälen in einem Consistorium das Protokoll durchgesehen und geprüft hatte, wußten sie sich der vielen schändlichen und uncanonischen Sachen wegen, die es enthielt, nicht zu fassen. Sie sagten, diese Bischöfe sind wahrlich verrückt [1]. Der Pabst berief am Ende October die Bischöfe des römischen Gebietes in dem Lateranpalaste zu einem Concilium, wozu auch die zwei deutschen Erzbischöfe eingeladen waren. Gleich nach der Eröffnung des Conciliums wurde das eingereichte Protokoll des Metzer Conciliums öffentlich vorgelesen, darauf fragte der Pabst die beiden deutschen Erzbischöfe, ob die in dem Protokoll enthaltenen Grundsätze auch die ihrigen wären. Gunthar und Theutgaud antworteten: da wir das Protokoll unterschrieben haben, so nehmen wir keinen Anstand, die vorgelesenen Grundsätze als die unsrigen anzuerkennen. Der Pabst legte hierauf in einer kurzen Zusammenstellung das Abscheuliche, Uncanonische und Unerhörte, so das Protokoll enthielte, vor, und schickte die zwei deutschen Erzbischöfe nach ihren Wohnungen zurück, mit dem Bemerken: wenn man sie ferner nöthig hätte, würde man sie rufen lassen. Der Pabst scheint nun noch Manches über das wilikührliche und freventliche Betragen der beiden Erzbischöfe in Betreff der Engeltrudis und des Königs Lothar zu dem Concilium gesprochen zu haben, worauf endlich zwölf Kanons erlassen wurden [2], wovon

1) Ipsos sicut phreneticos ligaverunt Archiepiscopos. Anastas. Bibliothec. loc. cit.

2) Fünf dieser Kanons haben Labbe, Sirmond, Harduin, Harzheim in den Conciliensammlungen angeführt, Muratorius Rer. italic. Tom. II. Part. II. pag. 128. hat aus einem alten Codex noch sieben beigefügt, die man in der Collect. Concil. Veneta und bei Mansi findet.

fünf die Geschichte Lothars und Engeltrude's, dann das Metzer Concilium betreffen.

„Allen ist das Laster bekannt — heißt es im Eingang — welches der König Lothar in zwei Frauen, Theutberge nämlich und Waldrada, begangen hat. Aber auch schier von allen Seiten wurde uns berichtet, sogar weit Entfernte schrieben es dem apostolischen Stuhle, Lothar habe hierin von jeher die Bischöfe Theutgaud und Gunthar als Urheber und Rathgeber gehabt. Wir trugen um so mehr Bedenken, dies zu glauben, je weniger wir so etwas von Bischöfen zu hören erwarteten, bis sie selbst zur Zeit des Conciliums nach Rom kamen, und vor uns und vor der h. Synode als solche, wie sie von vielen beschrieben waren, wirklich befunden worden sind, so daß sie durch die Schrift, die sie eigenhändig unterzeichnet haben und derer Bestätigung durch unsere Unterschrift sie von uns begehrten, überzeugt wurden. So fielen sie durch ihre eigene Hinterlist in die Falle, die sie Unschuldigen aufstellen wollten."

Beide Erzbischöfe wurden nun mit Zustimmung der versammelten Bischöfe abgesetzt, excommunicirt und aller geistlicher Gerichtsbarkeit beraubt, auch alles, was zu Metz vorgenommen worden war, als null und nichtig erklärt, wie in den folgenden Kapiteln näher angegeben wird.

I. Kapitel. Das neulich im Monate Juni zu Metz von Bischöfen, die unserm Urtheil zuvorgekommen sind und die Rechte des apostolischen Stuhles verletzt haben, gehaltene Concilium, erklären wir seitdem und jetzt und für immer als kassirt; wir verordnen durch apostolische Autorität, daß es, wie das Räuberconcilium zu Ephesus, für immer verdammt sey, und wollen, daß es nicht als ein Concilium angesehen, sondern vielmehr eine Hurengesellschaft, die den Ehebruch begünstiget hat, genannt werde.

II. Theutgaud, Erzbischof von Trier, Primas von Belgien, und Gunthar, Erzbischof von Köln, jetzt vor uns und der h. Synode durch ihre eingereichte Schriften, wie durch ihr mündliches Geständniß überzeugt, die Sache Lothars und der zwei Frauen, Theutberge und Waldrada,

pflichtwidrig behandelt und unrecht entschieden zu haben, auch gegen den auf Ersuchen des Erzbischofs Tado von Mailand und der übrigen Bischöfe erlassenen Ausspruch des apostolischen Stuhles die mit dem Kirchenbann belegte Engeltrud, des Boso Gemahlin, nach ihrem eigenen mündlichen Bekenntniß in Schutz genommen zu haben, sind durch das Urtheil des h. Geistes und durch die Autorität des h. Petrus, der durch uns spricht, abgesetzt, und es wird ihnen unter der Strafe, nie wieder aufgenommen und in ihre vorige Würde eingesetzt zu werden, verboten, von jetzt an sich irgend einer bischöflichen Verrichtung zu unterziehen [1]).

III. Alle übrigen Bischöfe, welche bisher Gunthars und Theutgauds Genossen und Anhänger waren, sollen gleicher Strafe unterliegen, wenn sie mit denselben Verbindung und Gemeinschaft unterhalten, und dadurch vom Haupte, das ist, vom Stuhle des h. Petrus, sich absondern. Werden sie aber dem apostolischen Stuhl, von welchem bekanntlich das Episcopat seinen Ursprung erhalten hat, sich unterwerfen und in vollkommener Uebereinstimmung mit ihm zu handeln, entweder schriftlich, oder durch ihre Abgeordnete [2]) versprechen; so sollen sie Verzeihung erhalten, auch wegen früher begangener Fehler nichts für ihre Würde zu besorgen haben.

IV. Die Engeltrud, Tochter des Grafen Matfried, die seit sieben Jahren ihren Gemahl, den Boso, verlassen hat, und nun in der Welt von einem Lande in das andere herumzieht, die wir jüngst mit ihren Anhängern excommunicirt haben, sehen wir uns genöthiget, wegen ihrer Hartherzigkeit wiederholt zu excommuniciren. Sie

1) Die Annales Xantenses sagen, Luitbert von Münster habe während der Absetzung Gunthars einen Theil des Kölnischen Erzbisthums besorgt. Eo tempore Luithertus, Saxoniae ortus, depositi distributione graduum et impositione crismali Guntharii parochiam ab orientali parte procuravit. Ad ann. 868. Tom. II. Monument. German. histor. pag. 233.

2) Eine Ausnahme machte der Pabst mit Hatto, Bischof von Verdün, der nicht durch Briefe, sondern durch Abgeordnete sich rechtfertigen mußte. Epist. LVIII.

sey also vom Vater und Sohn und h. Geist, von dem einen und wahren Gott, von allen h. Vätern, von der ganzen heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gottes und von uns anathematisirt mit ihren Genossen, Anhängern und Helfern. Doch wollen wir ihr, wenn sie zu ihrem Gemahl wieder zurückkehrt, oder nach Rom zum h. Stuhl sich begibt, nach würdiger Buße die Verzeihung nicht versagen. In dieser Excommunication sollen jedoch die nicht mit begriffen seyn, welche ihr auf der Reise nach Rom Hülfe leisten.

Die andern acht Kapitel gehören nicht zu unserer Geschichte. Inzwischen hatte Nicolaus auch Kenntniß erhalten von dem niederträchtigen Betragen seiner Gesandten und von der Theilnahme des Bischofs Hagono von Bergamo, die er ebenfalls absetzte.

Sobald Gunthar und Theutgaud ihr Entsetzungsurtheil und den päbstlichen Excommunicationsspruch vernommen hatten, begaben sie sich eilends nach Benevent zu dem Kaiser Ludwig, dem sie das Verfahren des Pabstes gegen Lothar, seinen Bruder, und gegen sie als Lothars Gesandten mit den schwärzesten Farben schilderten, und ihn aufreizten, die seinem Bruder und ihnen zugefügte Unbilde zu rächen. Ludwig gab den beiden Erzbischöfen Gehör, und ließ unverzüglich ein starkes Heer gegen Rom marschiren, fest entschlossen, die Wiedereinsetzung der beiden Bischöfe vom Pabste mit Gewalt zu erzwingen, oder den Pabst selbst gefangen zu nehmen. Der Kaiser und die beiden Bischöfe rückten der Armee nach.

Gunthar, durch des Kaisers Gunst und durch die glänzenden Schwerter wieder ermuthiget, setzte eine im grobsten Styl abgefaßte Protestation gegen das Verfahren des Pabstes nieder, die nicht nur dem Pabste Nicolaus in der ganzen einfachen Aufschrift: Dem Pabste Nicolaus, sondern auch unter der Aufschrift Epistola apologetica et appellatoria ad totius Ecclesiae communionem ad Nicolaum I. scripta den deutschen Bischöfen, ja selbst den griechischen Schismatikern, besonders ihrem Haupte Photius [1]) zugeschickt wurde. Sie

---

1) *Baronius* in Annal. ad ann. 863.

enthält nichts als pöbelhafte Ausdrücke und Schimpfworte, offenbare Unwahrheiten und leidenschaftliche Entstellungen; wir [1]) halten sie daher nicht würdig, hier aufzunehmen. Wie vorzusehen war, weigerte Pabst Nicolaus die Annahme dieser Protestation, Gunthar ließ sie nun durch seinen Bruder Hilduin unter Begleitung einer mit Schwertern und Keulen bewaffneten Rotte auf das Grab der hh. Apostel in der Peterskirche legen. Die Thürhüter und andere Diener der Kirche, die dem Hilduin und seinen Begleitern den Eingang verweigerten, wurden durch Gewalt verdrängt, Einer von ihnen sogar todt geschlagen. Man kann sich denken, welch andächtiges Gebet der Anführer Hilduin bei dem Grabe der hh. Apostel verrichtet habe. Die jetzt durch die Berührung des Apostelgrabes geheiligte Protestationsschrift brachte Hilduin seinem Bruder Gunthar wieder zurück.

Dem einrückenden kaiserlichen Heere hatte der Pabst öffentliche Gebete und Bittgänge entgegen gesetzt; er selbst verließ Sicherheits halber seinen Palast und floh in eine benachbarte Kirche, wo er ohne Speis und Trank mehrere Tage im Gebete verharrte. Die kaiserlichen Truppen begingen in den Häusern, Klöstern und Kirchen zu Rom gräuliche Excessen; sie plünderten die Kirchen, zerstörten die Altäre, Kreuze und h. Bilder, schändeten die Klosterfrauen und mißhandelten die Geistlichen. Als an einem Tage die feierliche Procession in die St. Peterskirche einziehen wollte und die Treppe der Kirche schon erreicht hatte, überfielen sie die kaiserlichen Soldaten, warfen die Betenden zu Boden, schlugen mit Keulen darunter, zerbrachen die Fahnen und Kreuze, welche vorgetragen wurden. Auf diese schändlichen Ausschweifungen christlicher Soldaten folgte bald die göttliche Strafruthe. Der Sol-

---

1) Einen ganz andern Geschmack hat der Engländer Cave, der von dieser Protestation schreibt: Responsum suum animose et *zelo vere germano* reposuerunt, sententiam Pontificis insuper habent, levitatem, temeritatem, tyrannicum furorem, divinarum legum simul et sacrorum Canonum conculcationem, fraudulentiam, calliditatem, superbiam tumidumque potentatum aperto ore ei objiciunt.

bat, welcher es gewagt hatte, das Kreuz zu zerbrechen und wegzuwerfen, starb noch am nämlichen Tage [1]), den Kaiser überfiel ein heftiges Fieber und sein Gewissen forderte ihn zur Verantwortung wegen der vielen von seinen Truppen in der h. Stadt begangenen Greuelthaten. In dieser peinlichen Lage bat er seine Gemahlin, sich in eigener Person zu dem Pabste zu begeben, und ihn zu ersuchen, auf ihre Treue zu dem kranken Kaiser zu kommen. Nichts erwünschteres konnte dem betrübten und beängstigten Herzen des Nicolaus begegnen. Er folgte der Kaiserin auf dem Fuße nach und begab sich zu dem Kaiser. Beide hatten eine lange Unterredung mit einander, worauf der Pabst in aller Sicherheit zu seinem Lateranpalaste zurückkehrte. Ohne Zweifel hat der Pabst dem Kaiser die schändlichen Ränke der beiden Erzbischöfe entdeckt, das große Vergehen seines Bruders Lothar vorgestellt und des Pabstes Pflicht, bei dergleichen Angelegenheiten kräftig einzuschreiten, entwickelt. Der Erfolg war, daß der Kaiser den beiden Erzbischöfen von Köln und Trier unverzüglich Rom und Italien zu verlassen und in ihre Diöcesen zurückzukehren, den Befehl ertheilen ließ. bald darnach brach er auch mit dem ganzen Heere, das zwei und fünfzig Tage die Stadt Rom hart geplagt hatte, nach Ravenna auf, wo er das am 2. April (864.) einfallende Osterfest feierte.

Gunthar und Theutgaud waren in der Charwoche in ihren Diöcesen wieder angelangt. Theutgaud von Trier enthielte sich aller bischöflichen Verrichtungen, aber Gunthar von Köln, das päbstliche Interdikt nicht achtend,

---

1) Nach Hinkmars Berichte war das von dem Soldat entheiligte Kreuz von der Kaiserin Helena der St. Peterskirche geschenkt worden. Engländer haben die Stücke auf der Straße gesammelt und der Kirche wieder zugestellt. Crux mirabilis et veneranda a S. memoriae Helena decentissime fabricata, in qua lignum mirificae crucis posuit et S. Petro munere maximo contulit, confracta et in latum projecta est, unde a quibusdam ut fertur, Anglorum gentis hominibus, collecta et custodibus reddita est. *Hincmar.* in continuat. Annal. Bertinian. ad ann. 864. Tom. I. Monument. Germ. histor. pag. 463.

trat unter gewöhnlichen Ceremonien am h. Gründonnerstag in die kölnische Domkirche und verrichtete alle an diesem Tage üblichen Functionen. Dies gesetzlose und wahrhaft aufrührische Verfahren Gunthars steigerte den Unwillen des Pabstes, der alsbald davon Kenntniß erhalten hatte, auf das höchste, und er klaget darüber in den bittersten Ausdrücken in mehreren Briefen an die Könige und Bischöfe. Auf Lothar selbst, dem das päbstliche Urtheil über Theutgaud und Gunthar und der Ausgang der römischen Militärexpedition nicht unbekannt geblieben war, hatte das Betragen Gunthars den schlimmsten Eindruck gemacht. Er wollte jetzt — wenigstens stellte [1] er sich so — von Gunthar nichts mehr wissen, verbannte ihn von Köln und erklärte den erzbischöflichen Stuhl zu Köln für erlediget; ernannte auch dazu Hugo, einen Sohn Conrads, den aber die kölnische Klerisei anzunehmen sich weigerte. An den Pabst schrieb Lothar einen demüthigen Brief, worin er ihm die Verweisung Gunthars wegen des kühnen Verfahrens am Gründonnerstag meldet, den Theutgaud dagegen, der sich allen Verrichtungen enthalten hat, als einen einfältigen und gutmüthigen Herrn darstellt, dann den Pabst bittet, er möchte seinen Feinden, die, obwohl seines Gleichen, sich dennoch über ihn zu erheben suchen, nicht alles, was sie gegen ihn vorbrächten, glauben; er wolle lieber in eigener Person nach Rom kommen, um ihm den wahren Hergang umständlich mitzutheilen [2].

---

1) Man hat Ursache, an Lothars reiner Absicht zu zweifeln, indem er in einer spätern Urkunde für das Kloster Prüm, vom XVI. Kal. Februar. anno Lotharii XI. Indict XV., das ist: 866., den Gunthar noch nennt venerabilis Ecclesiae Coloniensis Rector.

2) König Lothar hat zwei mit gleichen Worten anfangende Briefe an den Pabst Nicolaus gesendet, den ersten Anfangs Sommer 864. durch Ratold, Bischof von Strasburg, wie Hinkmar Annal. ad ann. 864. angibt; diesen ersten findet man bei *Harduin* Concil. Tom. V. pag. 336. *Harzheim* Tom. II. pag. 323., den zweiten im Jahre 866. durch den Kanzler Grimland, welchen Baronius ad ann. 866. aus dem Trierer Codex N. 37. anführt. Im ersten erwähnt Lothar das verwegene Unternehmen Gunthars, wovon im zweiten nichts vorkommt;

Der römische Bannstrahl hatte die anderen Lotharingischen Bischöfe zur Besonnenheit gebracht. Sie überdachten ernstlich den Fehltritt, den sie, durch Hinterlist der beiden Erzbischöfe getäuscht, in dem Concilium zu Metz gethan hatten, und beeilten sich, theils durch reumüthige Briefe, theils durch Abgeordnete der Gnade theilhaftig zu machen, die ihnen Nicolaus in seinem Urtheilsspruche angeboten hat. Die Abbittungsbriefe des Franko von Tungern und Adventius von Metz [1]) kann man bei Baronius und Harzheim lesen. Sie erklären hierin, daß sie sich den Befehlen des Pabstes gehorsam unterwerfen und keine Gemeinschaft mit Gunthar und Theutgaud unterhalten wollen. Für Adventius von Metz verwendete sich noch besonders Karl von Frankreich beim Pabste durch ein eigenes Empfehlungsschreiben. Pabst Nicolaus nahm die Bischöfe in väterlicher Liebe wieder auf und ertheilte ihnen die Lossprechung. Auch Gunthar [2]) entschloß sich wieder nach Rom zu gehen, um dem Pabste alle Gaukelspiele Lothars und seine eigene Betrügereien offenbar vorzulegen; vor seiner Abreise aber plünderte er die Kölnische Domkirche, nahm den ganzen Kirchenschatz mit [3]), vielleicht um dadurch seine Reisekosten zu decken, oder zu Rom damit die Umgebungen des Pabstes zu bestechen, um diesen zu der Zurücknahme des gefällten Urtheils zu bewegen. Er wurde zwar vor den

---

im zweiten kündiget er dem Pabste an, daß er im Juli ein Concilium aller Bischöfe (generale Concilium) wollte halten lassen.

1) Beide waren nach Gunthar und Theutgaud am meisten betheiligt; deswegen schreibt Nicolaus in dem Antwortschreiben an Franko vom 17. September 864. Professio sanctitatis tuae . . . quam nobis a te minus quam ulliis aliis sperabamus offerendam, nos plurimum exhilaravit. Das nämliche schrieb er auch an Adventius.

2) Wie die fränkischen Annalen sagen: poenitentia ductus, aber man betrachte sein Betragen gegen die Kirche von Köln.

3) Motus Guntharius, quidquid de Thesauro ecclesiastico in eadem civitate fuit residuum auferens, Romam iterum, ut omnia Lotharii et sua figmenta de Theutberga et Waldrada Apostolico ex ordine pandat, regreditur. *Hincmar.* l. cit.

Pabst gelassen, aber eine Zurücknahme des ausgesprochenen Urtheils oder auch nur eine Milderung desselben, konnte er nicht erwirken. Doch scheint ein Gerücht dadurch entstanden zu seyn, die beiden Erzbischöfe seyen zu Gnade wieder aufgenommen und in ihre Sitze eingesetzt worden [1]. Nicolaus, wahrscheinlich um diesem lügenhaften Gerüchte zu entgegnen, erließ von neuem [2] an alle Bischöfe Frankreichs, Deutschlands und Belgiens ein Rundschreiben, worin er die Absetzung beider Erzbischöfe bekräftigte, zugleich lud er sie durch ein anderes Schreiben ein zu dem um Pfingsten zu Rom zu haltenden Concilium [3], allein weil man bang war, Nicolaus möchte in diesem Concilium auch gegen Lothar die Excommunication aussprechen, gab man sich alle Mühe, es zu hintertreiben. Die französischen, lotharingischen und auch deutschen Bischöfe, von ihren Königen wahrscheinlich angewiesen, entschuldigten sich theils durch Briefe, theils durch Abgeordnete, daß sie des Einfalles der Normannen wegen sich nicht trauten, ihre Diöcesen zu verlassen. Das Concilium wurde ausgesetzt bis auf den ersten November [4], wo aber auch keine Bischöfe aus den drei Reichen nach Rom gekommen waren; nur Theutgaud und Gunthar, die in Italien waren, fanden sich uneingeladen ein, hoffend, durch die Vermittelung des Kaisers den Pabst zum Nachlaß zu bewegen. Aber Nicolaus war unerbittlich und gewährte ihnen nicht den geringsten Schein einer Hoffnung zur Wiedereinsetzung, obschon Theutgaud die St. Peterskirche nie verließ.

Um aber auch gegen Lothar kräftiger einzuschreiten, schickte Pabst Nicolaus im Anfange des Jahres 865. Arsenius, Bischof von Orta, als außerordentlichen Ge-

---

1) Epistol. Nicolai ad Adon. Viennens. Tom. V. Concil. *Harduini* pag. 387.

2) *Hincmar.* Annal. ad ann. 864.

3) Vergl. Adventii Epistol. ad Nicolaum bei *Baronius* ad ann. 864. N. 6., wo statt XIV. Junii wahrscheinlich Julii zu lesen ist. Bald darnach folgt ein Schreiben des Bischofs Ratold von Strasburg N. 8.

4) *Hincmar.* Annal. ad ann. 864.

sandten mit ausgedehnter Vollmacht nach Gallien und und Belgien. Er gab demselben Briefe an die Könige und Bischöfe mit, worin er seine Gesandten besonders empfahl, sich aber auch beklagte, daß kein einziger Bischof aus den drei Reichen dem römischen Concilium beigewohnt habe. Arsenius wurde überall, von Königen und Bischöfen, mit ausgezeichneter Hochachtung empfangen, wohnte im Monate Juni zu Frankfurt einem deutschen Reichstage bei, und hielte im nämlichen Monate, wahrscheinlich zu Aachen, mit den Lotharingischen Bischöfen ein Concilium. Den auch hier gegenwärtigen König Lothar redete Arsenius in allem Ernste an, und stellte ihm die Wahl: Entweder Waldrada unverzüglich zu entfernen und Theutberge, seine rechtmäßige Gemahlin, wieder zu sich zu nehmen, oder mit dem kirchlichen Bann belegt zu werden. Lothar, durch die Feuerrede des päbstlichen Gesandten niedergeschlagen, versprach, und bekräftigte sein Versprechen mit einem feierlichen Eide, daß er ferner mit seiner Gemahlin Theutberge, wie die ehelichen Rechte es erforderten, leben wollte.

Um nun jede Gelegenheit abzuschneiden, gab Arsenius der Waldrada die Weisung, sich nach Rom zu dem apostolischen Stuhle zu begeben, um sich beim Pabste selbst über ihr Betragen zu verantworten; er aber ging nach Attigny zu dem König Karl, womit er noch andere Geschäfte abzumachen hatte, um die Verabfolgung der Königin Theutberge zu verlangen. — Anfangs August führte Arsenius die Königin nach Tousi, wo Lothar ihr entgegen kam, um sie abzuholen. Ehe aber Arsenius dem Lothar die Theutberge ganz übergab, mußte er durch zwölf seiner Leute noch einmal in Gegenwart vieler Bischöfe und weltlichen Stände schwören. Die Eidesformel hat Hinkmar in seinen Annalen ad ann. 865. aufbewahrt. Sie ist: „Ich verspreche und schwöre auf die vier hh. Evangelien Christi, welche ich mit meinen Händen berühre, und auf diese Reliquien der Heiligen, daß mein Herr, der König Lothar, Sohn des S. A. durchlauchtigsten Kaisers Lothar, von nun an und nachher die Theutberge als seine rechtmäßige Gemahlin annehmen

und sie in allem so halten wird, wie es sich gebührt, daß ein König seine königliche Gemahlin behandele. Wegen der vorgefallenen Zwistigkeiten soll ihr weder am Leben, noch an den Gliedern, weder von meinem vorgemeldeten Herrn Lothar, noch auf dessen Anstiftung, Hülfleistung oder Bewilligung von Einem seiner Diener etwas Uebels zugefügt werden, sondern er wird sie so halten, wie ein König seine rechtmäßige Gemahlin halten muß; jedoch unter dieser Bedingniß, daß sie sich von nun an auch hüte, und als Gemahlin in allem unsern Herrn Lothar achte und ehre. Die Namen, die geschworen haben, sind: Von den Grafen Milo, Natharius, Erland, Theutmar, Wereinbold, Rocolf Graf; von den Vasallen Erlebold, Wulfrid, Eidulf, Bertmund, Nithard, Arnost. Dieser Eidschwur ist abgelegt worden auf die vier hh. Evangelien, auf das kostbare Holz des Kreuzes unsers Herrn Jesu und auf noch andere Reliquien, an dem Orte Venderesse, am 3. August, Indict. XIII. Es geschah zur Zeit des heiligsten Vaters Pabstes Nicolaus, auf Verlangen und Begehren des Arsenius, päbstlichen Gesandten, den Pabst Nicolaus als seinen Bevollmächtigten gesandt hat. Die Namen der Bischöfe, die bei der Ablegung des Eidschwures gegenwärtig waren, sind: Hardwig, Erzbischof von Besançon, Remedius, Erzbischof von Lyon, Ado, Erzbischof von Vienne, Rodland, Erzbischof von Arles, Adventius, Bischof von Metz, Hatto, Bischof von Verdün, Franko, Bischof von Tungern, Ratald, Bischof von Strasburg, Fulrich, kaiserlicher Kaplan und Gesandte. Aus dem Reiche Karls waren da Isaak von Langres, Erkanraus von Chalons; aus deren Händen empfing Arsenius von dem König Karl die Theutberge in Gegenwart der oben genannten Erzbischöfe und Bischöfe, und in Beisein vieler Adelicher und einer großen Volksmenge.“ Am nämlichen Tage übergab Arsenius die Theutberge ihrem Gemahl, dem König Lothar, wobei er ihn erinnerte, dieselbe gut zu behandeln, wieder auf den Thron und in ihr voriges Ansehen einzusetzen. Würde er sich dessen weigern, oder auch, da er sie jetzt angenommen, in sein voriges unordentliches Leben verfallen

und die Königin von neuem zu verfolgen anfangen; so hätte er ihn hiermit als excommunicirt erklärt, und zugleich das strenge Gericht vorzuhalten, das seiner einst wegen des dem h. Stuhl bewiesenen Ungehorsams erwarte. — Lothar reichte seiner Gemahlin die Hand, und beide begaben sich nach dem königlichen Schlosse Gondreville, unweit Toull [1]), in Begleitung des päbstlichen Gesandten Arsenius, der am 15. August, als am Feste Maria Himmelfahrt, dort vor Lothar und Theutberge, welche im königlichen Schmuck gegenwärtig waren, die feierliche Messe hielt.

Arsenius glaubte sich freuen zu können, daß alles nach dem Willen und Wunsche des Pabstes beendiget worden, dachte gar nicht daran, daß seine Klugheit und Vorsicht zuletzt doch noch an der Weiberlist scheitern würde. Waldrada schickte sich an, mit Arsenius nach Rom zu reisen; sie war demselben von Orbe und Köln durch Oberdeutschland und Baiern nach Italien gefolgt. Hier wußte sie den Arsenius zu bereden, daß er ihr die Erlaubniß ertheilte, allein nach Rom zu fahren, sie hielt sich aber so lange auf der Reise auf, bis sie vom König Lothar Winke erhalten hatte, nach Lotharingen wieder zurückzukehren. Statt von Pavia ihren Weg nach der Hauptstadt der Christenheit zu nehmen, eilte sie gerades Weges wieder zu ihrem Lothar, der sie zwar nicht gleich bei Hof aufnahm, doch einen solchen Ort ihr anwieß, wo er sich nach Belieben mit ihr unterhalten konnte. Die Theutberge hatte Lothar gleich nach der Abreise des Arsenius schon wieder als eine Sklavin behandelt, jetzt, bei dem erneuerten Umgange mit Waldrada, wurde ihre Lage noch schlimmer.

Arsenius kam nach Rom und dachte dem Pabste ein erfreuliches Ergebniß seiner Mission vorzulegen, sah aber sein langes und mühesames Unternehmen durch die Untreue der Weiber vereitelt; die letzten Dinge waren schlimmer, als die ersten. Der Pabst mußte natürlich

1) Gundulfi villa. Vergl. *Mabillon* Lib. IV. de re diplomat. N. 65. und die Charte Geographic. in dem Chronicon Gottwicens.

uber solchen Ausgang der Sache noch mehr gegen Waldrada und Lothar entrüstet werden, indem dadurch das ganze Ansehen des römischen Stuhls öffentlich verhöhnt und verachtet wurde. Er that also Waldrada am Feste Maria Reinigung, 2. Februar 866., in den großen Kirchenbann und zeigte dies durch ein Rundschreiben allen italienischen, französischen, lotharingischen und deutschen Bischöfen an [1]). Den Lothar ließ er noch verschont, ermahnte ihn doch, mit Waldrada keinen Umgang zu pflegen, damit er nicht genöthiget werde, auch wider ihn sich auszusprechen.

Unterdessen konnte der unerlaubte Umgang Lothars mit Waldrada nicht geheim bleiben, um so mehr, da Theutberge, um den harten Behandlungen zu entgehen, die Flucht nahm und wieder zu dem König Karl nach Frankreich zurückkehrte, weßwegen Lothar ihr neue Vergehungen aufbürdete und den Vorschlag machte, Gottes Urtheil durch den Kampf zu erfragen, worauf aber weder der Pabst, noch die Bischöfe sich einlassen wollten [2]). Ja um die Waldrada öffentlich wieder als Königin bei Hof einführen zu können, wagte Lothar ein neues Concilium der Bischöfe Anfangs November 866. nach Trier zu berufen, allein die Bischöfe waren jetzt klüger geworden und versagten dem König allen Beistand [3]). Dagegen verwendete sich jetzt selbst Theutberge für Lothar und Waldrada. Sie ersuchte den Pabst Nicolaus in einem demüthigen Schreiben, daß, weil sie ohnehin unfruchtbar und dieß ihrer Meinung nach zu einer Scheidung hinreichend sey, er sie von der königlichen Würde und ehelicher Verbindung mit Lothar lossagen möchte; sie setzte sogar hinzu: vielleicht wäre sie deßwegen unfruchtbar, weil Waldrada früher mit Lothar verlobt war. Allein Nicolaus, wohl wissend, daß ein solches Begehren aus einem hart beklemmten Herzen hervorgegangen sey, um dem unglücklichen Zustande ein Ende zu machen, antwortete der Theutberge, daß er keineswegs ihrem Begehren willfahren könnte,

1) *Regino* in Chronic. ad ann. 866.
2) Vergl. Denkwürdigk. V. B. III. Thl. S. 85.
3) *Hincmar*. Annal. ad ann. 866.

indem er sicher glaube, man habe sie zu diesem Schritt gezwungen, weil ihr jetziges Bekenntniß nicht nur dem vorigen widerspräche, sondern auch die aus Frankreich und Deutschland täglich beim römischen Stuhl einlaufenden Berichte ihn von dem Gegentheil versicherten. Er wisse zwar mehr als zuvor, wie vielen Gefahren und Verfolgungen sie ausgesetzt sey, aber sie soll den Muth nicht sinken lassen, sondern müsse vielmehr um der Wahrheit Willen, alles, selbst den Tod, dem Verlust ihrer Ehre vorziehen. Denn wenn dies gestattet werde, so würden viele Ehemänner ihre rechtmäßige Frauen, wenn sie solcher überdrüßig wären, durch ein hartes Benehmen dahin zu bringen suchen, daß sie allerlei Schandthaten und Laster von sich bekennen würden, um nur von ihrem Ehejoche befreiet zu werden. Sie bemühe sich vergebens, die Waldrada zu entschuldigen, da diese ihm genugsam bekannt sey, und wenn auch Lothar sie — Theutberge — mit Recht verstoßen könne oder sie gar mit Tod abginge, so würde man doch nimmermehr gestatten, daß sich derselbe mit der Waldrada, als einer so unwürdigen und ehebrecherischen Person, wieder vermählen dürfte, mit welcher er einen höchst ärgerlichen Umgang so lange unterhalten habe und noch unterhalte. Die Kirche, welche bereits dieses Urtheil gefällt habe, bedürfe hierin nicht erst von ihrer Seite eines Zeugnisses; und was sie übrigens von ihrer Unfruchtbarkeit vorschützte, wäre gar nicht hinlänglich, in ihr Begehren einzuwilligen, da die Ursache vielmehr in dem schlechten Betragen Lothars läge [1]. Auch an Lothar erließ Nicolaus ein Schreiben, worin er bemerkt, daß es der Theutberge nicht anders erlaubt sey, sich von ihm zu entfernen, als wenn er auch gelobe, ein enthaltsames Leben zu führen [2]. Die Bischöfe und

---

1) Epistol. Nicolai XLVIII. ad Theutbergam Reginam Tom. V. Concil. *Harduini* pag. 266.

2) Epistol. Nicolai LI. l. cit. pag. 274. In einem andern Schreiben drohete Nicolaus mit der Excommunication, wenn Lothar bis Maria Reinigung 867. die Waldrada nicht gänzlich verlassen und die Theutberge zurückgenommen hätte. Adventius von Metz schrieb deshalb an Hatto von Verdün, er

Könige ermahnte der Pabst durch verschiedene Briefe, den Lothar zu bewegen und ihm heftig zuzusetzen, daß er von dem ärgerlichen Leben abstehe, und Theutberge wieder zu sich nehme; er beschuldiget die lotharingischen Bischöfe einer sträflichen Feigheit, daß sie nicht Muth genug hätten, in einer so wichtigen Sache den Mund aufzuthun.

In der That, seitdem Karl und Lothar mit ihrem Vetter Lothar Frieden geschlossen und sich untereinander ausgesöhnt haben, scheinen sie die Scheidungssache als ein blos häusliches Verhältniß, das Lothar allein anging, zu betrachten. Dagegen nahm man sich desto eifriger und nachdrücklicher der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier an. Ludwig von Deutschland, der schon früher den Bischof Salomon von Constanz nach Rom geschickt hatte, um für die beiden abgesetzten Erzbischöfe zu intercediren, erneuerte jetzt seine Fürbitte in einem besondern Schreiben an den Pabst. In dem Kaiserreiche Ludwigs II. traten auf Befehl des Kaisers die Bischöfe zu Pavia zusammen, um sich für die abgesetzten Collegen beim Pabste zu verwenden. Gunthar von Köln fand sich auch ein. Er meldete den versammelten Bischöfen, der Pabst, mit dessen Erlaubniß er Rom verlassen habe, sey nicht ungeneigt, ihn wieder in seinen Sitz zu Köln einzusetzen, wenn man sich für ihn verwenden würde. In der ersten Sitzung, der Gunthar beiwohnte, bemühen sich die Bischöfe, aus der Kirchengeschichte darzustellen, wie die römischen Päbste allezeit mit Freude die gefallenen Brüder, wenn sie Reue zeigten, wieder aufzunehmen und in ihre vorige Sitze einzusetzen geneigt waren; sie sammelten zu diesem Zweck mehrere Stellen aus den Briefen der Päbste Leo, Hilarius und Gregorius, wie auch aus der Kirchengeschichte des Eusebius. Einer der Bischöfe aber widersetzte sich diesem Antrage und hielte wahrscheinlich

---

möchte vor dieser Zeit nach Metz kommen, um den König gemeinschaftlich zu bereden, ut in praesentia eorundem episcoporum, accepta indulgentia, Deo dignam sponsionem faciat, quod in antea de suo legitimo conjugio, cum suorum fidelium consilio atque auxilio debeat iterari. Bei *Baronius* ad ann. 867. N. 118.

in der zweiten oder dritten Sitzung eine kräftige Rede gegen die Wiedereinsetzung der Abgesetzten [1]). Er zeigt aus den frühern Generalconcilien, wie hoch allezeit das Urtheil des römischen Stuhls geachtet worden sey; untergeordnete Bischöfe dürften dagegen nichts einwenden, um so mehr, da noch keine Beweise von einer Reue der entsetzten Bischöfe vorlägen. Perpendite, quaesumus, sagt er, qualiter isti correcti sunt, qui non solum correctionem suam nequaquam ostendunt, et delicta

1) Keinen schicklichern Ort wird man der von Muratorius Tom. II. Part. II. Rer. Italic. pag. 136. und Mansi Tom. I. Supplement. Concil. pag. 1005. herausgegebenen Oratio in Synodo habita anweisen können. Der Inhalt dieser Rede beweißt klar, daß dieselbe in einem Concilium der Bischöfe — nicht vor dem Pabste, wie Muratorius angibt — wo der größte Theil der Sache der abgesetzten Bischöfe günstig war, gesprochen worden ist, und zwar noch zur Lebzeit des Pabstes Nicolaus. Man kann diese Rede nicht vor das Jahr 867. und nicht nach dem Jahr 868. setzen. Nicht vor 867., wie Muratorius thut, der sie dem Concilium zu Rom 864. zueignet, weil in derselben gesagt wird: Thietberga Regina olim ad hanc sedem apostolicam venisse perhibetur; nun ist aber erwiesen, daß Theutberge im Jahre 867. zuerst persönlich nach Rom gekommen ist. Nicht nach dem Jahre 868, wie Sigism. Calles, der sie einem Concilium zu Benevent vom Jahre 869. zuschreibt, oder wie Mansi, der will, sie sey in dem römischen Concilium unter Hadrian 869. gehalten worden, weil am Ende der Rede der Bischof Zacharias von Anagli noch als excommunicirter und abgesetzter angemerkt wird, der doch nach dem Bibliothekar Guilemus in Vita Hadriani Tom. I. Anastasii edit. Blanchinii pag. 427. mit dem Erzbischof Theutgaud von Trier in der ersten Pontificalmesse des neuen Pabstes Hadrian facta congrua satisfactione zur Gemeinschaft und h. Communion aufgenommen worden ist. Das oben angemerkte Wörtchen *olim,* woraus Mansi beweisen will, daß die Rede wenigstens eine lange Zeit nach der Ankunft Theutbergens zu Rom oder nach dem Jahre 867. gesprochen sey, hat keine Beschwerniß, indem dies bei den Lateinern oft die Bedeutung kurz zuvor annimmt. Daß der Redner den Theutgaud von Trier nicht erwähnt, geschieht daher, weil Theutgaud nicht gegenwärtig war. Er enthält sich überhaupt in der Rede jeder persönlichen Berührung und eifert vorzüglich gegen die, welche nach dem Spruch ihrer Entsetzung sich erkühnt haben, kirchliche Functionen zu verrichten. Theutgaud hat sich davon frei gehalten.

sua, quae terras, ut fertur, occupant, non confitentur, verum etiam sicut multorum relatio et scripta testantur, vetitum sibi officium quidam horum usurpare refertur; quidam autem ante audientiam contra canones communicasse, sicut se murmur ecclesiae habet, proh dolor, criminatur. Allein die Mehrheit erklärte sich für die Verwendung beim Pabste. Die Erzbischöfe Tado von Mailand, Rotland von Arles und Arperrus von Ainbrun erlassen im Namen des Conciliums ein Schreiben an den Pabst, dem die Akten des Conciliums angeschlossen waren. Sie sagen im Eingange dieses Schreibens: „Da wir, von dem frommen Kaiser Ludwig berufen, uns in der Stadt Pavia verschiedener Angelegenheiten wegen versammelt hatten, und über den Frieden und die Eintracht des christlichen Volks handelten, erweckte der beklagenswerthe Bruder Gunthar in seiner und des Theutgaud's Sache weinend und jammernd unser Mitleiden. Er betheuerte, daß er nicht böswillig oder andern zu Gefallen, sondern blos aus Einfalt oder Irrthum und Unwissenheit in einer so verwickelten und dunkeln Sache abgewichen sey; er nehme daher die Güte und Milde des römischen Stuhls in Anspruch. Auch sie legten bei Seiner Heiligkeit die Bitte ein, daß, wie der römische Stuhl die Irrenden hart gezüchtiget habe, also jetzt den Reumüthigen den Nachlaß nicht versage u. s. w.“ — Auch an Hinkmar von Rheims, der allezeit der heftigste Gegner in der Scheidungssache Lothars war, wendete sich Gunthar, und schrieb ihm, der Pabst, nachdem er die kirchlichen Urkunden besser durchforscht habe, sey willig, seine Sentenz zu widerrufen. Die Bischöfe des Kaiserreiches hätten sich seiner angenommen und wären für ihn beim Pabste bereits eingekommen, womit der Kaiser und die Kaiserin recht zufrieden seyen; er möge nun auch die Bischöfe von Frankreich zu einem gleichen Schritt bewegen [1]).

Allein Nicolaus blieb der feste Fels, der weder durch Bitten, noch durch Drohungen sich erschüttern ließ. Dem

---

1) Bei *Harzheim* Concil. German. pag. 332.

König Ludwig von Deutschland antwortete er in dem von Salomon überbrachten Schreiben [1]: Die römische Synode habe mit ihm unwiderruflich entschieden, daß, wenn einer der abgesetzten Bischöfe nach dem Urtheilsspruch es wagen würde, bischöfliche Verrichtungen zu unternehmen, er keine Hoffnung zu einem Nachlaß, oder zu einer Wiedereinsetzung je sich machen dürfe; da nun Gunthar, wie bekannt ist, am Gründonnerstag zu Köln die bischöflichen Funktionen unternommen habe, so müßte es bei dem Synodalspruche verbleiben. In dem spätern Schreiben des Pabstes kommen die höchst merkwürdigen Worte vor: Sedis apostolicae sententia tanta semper consilii moderatione concipitur, tanta patientiae maturitate decoquitur, tantaque deliberationis gravitate profertur, ut retractatione non egeat, nec immutare necessarium ducat: nisi forte sic prolata sit, ut retractari possit, vel immutanda secundum praemissae tenorem conditionis existat. Das war allerdings die beste Zurückweisung der von Gunthar in dem Concilium zu Pavia und in dem Brief an Hinkmar vorgebrachten Lüge und Verleumdung: der Pabst habe sich eines bessern bedacht und wolle seine Sentenz zurücknehmen. — In der Antwort auf das Synodalschreiben von Pavia läßt Nicolaus seinem apostolischen Eifer vollen Fluß. Er fängt die Scheidungsgeschichte von vorne an, stellt das schändliche und verführerische Benehmen der beiden Erzbischöfe, ihre hinterlistigen Betrügereien, ihre Aufwiegelungen, selbst gegen den hh. Stuhl und die Person des Pabstes, ihr kühnes und boshaftes Verletzen und Verachten des römischen Synodalspruches, ihre noch fortwährenden Verläumdungen ꝛc. dar, und fragt dann, ob sie, die Bischöfe, ohne ihre Würde und ihr Ansehen zu verletzen, sich solcher Mitbischöfe annehmen und für sie verwenden könnten?

---

1) Capitula Responsionum Nicolai Papae ad legationem Salomonis Episcopi missi a Rege Ludovico Germaniae, bei Baluzius Tom. V. Miscellan. pag. 479. Die Zweifel, welche Harzheim digressio ad Saecul. IX. gegen die Aechtheit dieser Kapitel aufstellt, sind von keinem Belang. S. *Sigism. Calles* Annal. eccles. Germaniae Tom. III. pag. 457.

Dieser große Brief, der letzte des Pabstes Nicolaus, ist erlassen pridie Kalendas Novembr. Indict. 1, oder am 31. October 867. und am 13. November ging der unerschrockene Vertheidiger der Gerechtigkeit in ein besseres Leben über. Ihm folgte Hadrian II. Lothar glaubte, der unerschütterliche Fels sey verschwunden, und unter dem neuen Pabste würde eine bessere Sonne für ihn aufgehen. Gleich beim Anfange des neuen Jahres schickte er seinen Kanzler Grimland und den Bischof Adventius von Metz mit einem demüthigen Schreiben nach Rom, um dem neuen Pabste bei seinem Antritte Glück zu wünschen, zugleich seine Eheangelegenheit zur Sprache zu bringen. Lothar bezeugt in dem Schreiben seine Betrübniß über das Hinscheiden des Pabstes Nicolaus, den die ganze Kirche seiner hohen Verdienste und seiner Wachsamkeit wegen mit Recht tief betraure; er aber fände für seine Person um so mehr Ursache hierzu, indem er ihm als einem gerechten Richter seine ganze Wohlfahrt in Hände gelegt habe; er beklage nur, daß seine Widersacher ihn durch mancherlei ungegründete Beschuldigungen und Vorstellungen stets so einzunehmen gewußt haben, daß er sich niemals zu Rom einstellen und persönlich rechtfertigen durfte. Er ersucht also den Hadrian, als einen von Gott selbst für würdig erklärten Nachfolger des Verstorbenen, sich seines unglücklichen Zustandes anzunehmen, besonders aber ihm die Reise nach Rom, seiner eigenen Verhältnisse wegen, nicht zu verweigern [1]). Hadrian antwortete gleich: Der König wolle sich ohne Aufschub nach Rom begeben, indem der römische Stuhl allezeit bereit sey, wahre Büßer aufzunehmen; er könne auch versichert seyn, daß, wüßte er sich frei von den Beschuldigungen, ihm volles Recht wiederfahren würde. Auch Theutberge machte sich nach Rom zu dem neuen Pabste, nicht um Schutz zu begehren, sondern um die Ehe mit Lothar auflösen zu lassen. Hadrian gab ihr jedoch die Weisung, sich zu ihrem Gemahl Lothar wieder zu bege-

1) Lotharii Epistola ad Hadrian. Papam bei *Harduin* Concil. Tom. V. pag. 701.

ben; setzte davon den Lothar in Kenntniß durch ein eigenes Schreiben, worin verlangt wird, man möge die Theutberge die ihr angewiesenen Güter ungehindert genießen lassen. Der Waldrada nahm sich Kaiser Ludwig an, und bat für sie um Aufhebung der Excommunication und Lossprechung.

Theutgaud von Trier, der die Schwelle der Vatikankirche mit Bußthränen eine lange Zeit benetzt hatte, wurde bei der ersten Inthronisationsmesse von Hadrian zur Gemeinschaft wieder zugelassen und facta congrua satisfactione losgesprochen [1]), aber in seine Erzdiöcese ist er nicht mehr gekommen. Er hatte sich in das vom Pabste Gregor I. erbaute St. Andreaskloster begeben, aber eine nächtliche mehrmal wiederholte Vision des Pabstes Gregor trieb ihn heraus, worauf er sich zu den Sabinern geflüchtet hat und bald darnach gestorben ist [2]). Im zweiten Monate seines Pontificats oder Anfangs Februar 868. sprach Hadrian, den Versicherungen des Kaisers Ludwig trauend, auch die Waldrada los, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie jede Zusammenkunft mit Lothar meide. Diese Lossprechung wurde alsbald den Bischöfen in Frankreich, Lotharingen und Deutschland, pridie Idus Februarii oder den 12. Februar 868. mit dem Bemerken angezeigt, daß die Waldrada jetzt zur h. Communion könnte aufgenommen werden.

Diese Nachgiebigkeit des neuen Pabstes kam einigen Bischöfen etwas übereilt vor. Unter andern wagte es Ado, Erzbischof von Vienne, sich hierüber in einem Schreiben an den Pabst zu beschweren, indem dadurch das, was Pabst Nicolaus, sein Vorgänger, vorsichtig gebunden habe, ohne vorherige neue Prüfung so leicht gelöset werde. Hadrian antwortete ihm am 8. Mai desselben Jahres mit vielem Dank für seinen Eifer; bemerkt dabei, man wolle erwägen, daß er keineswegs aus dem Geleise seines Vorgängers Nicolaus weichen, sondern vielmehr das

1) *Guilelmus* Bibliothecarius in Vita Hadriani l. cit.

2) Joannis Diaconi Vita S. Gregorii Lib. IV. Cap. XCIV. *Hincmar*. Annal. ad ann. 867. Gesta Trevirensium Cap. XLI. edit. noviss. *Wittenbach* et *Müller* pag. 83. Tom. I.

von ihm begonnene Werk vollenden wolle; denn da die beabsichtigte Besserung der Waldrada jetzt erreicht sey, könnte auch die Verzeihung und Lossprechung folgen [1].

Lothar hatte bis daher von Rom nichts zurückgehalten als die Furcht, seine Oheime Karl und Ludwig möchten während seiner Abwesenheit in sein Gebiet einfallen; nachdem er sich gegen diese sicher gestellt hatte, trat er im Monate Juni 869. seine Reise dahin an; seine Gemahlin Theutberge, die vor einigen Monaten erst von da zurückgekehrt war, muß gleich nacheilen [2]. Doch wollte Lothar zuvor seines Bruders, des Kaisers Ludwig, der vieles bei dem Pabste Hadrian vermochte, Vermittelung und Fürsprache nachsuchen. Ludwig war damals in einem Kriege mit den Sarazenen begriffen und belagerte Barri. Lothar ging deshalb nach Benevent, um Ludwig zu bereden, mit ihm nach Rom zu dem Pabste zu gehen, um die definitive Scheidung von Theutberge und die Bestätigung der Vermählung mit Waldrada zu betreiben. Allein Ludwig durfte in einem so wichtigen Zeitpunkte das Lager nicht verlassen. Das einzige, was er zu Gunsten seines Bruders thun konnte, war, daß er den Pabst zu einer Unterredung mit Lothar auf dem Berge Cassino schriftlich ersuchte. Lothar begab sich, belebt von der süßen Hoffnung, nahe am Ziele zu seyn, in Begleitung der Kaiserin Engelberga nach dem Kloster auf dem Berge Cassino, wo Pabst Hadrian sich auch einfand; aber in eine Ehescheidung wollte der Pabst sich nicht einlassen, obschon die Kaiserin ihn durch Bitten und Flehen darum anhielt, auch Lothar es an Geschenken nicht fehlen ließ, doch willigte der Pabst in das Begehren der Kaiserin ein, daß er am andern Tage in Gegenwart Lothars eine feierliche Messe halten, und ihm die h. Communion reichen wollte, wenn Lothar mit einem Eide bekräftigen wollte, daß er, wie er betheuerte, während Waldrada in dem Kirchenbann war, mit ihr nicht mehr gesprochen, auch keinen fleischlichen Umgang gehabt habe. Am andern

1) Epistola Hadriani XXX. ad Adon. Viennens. Tom. V. *Harduini* Concil. pag. 729.
2) *Hincmar.* Annal. ad ann. 869.

Tage hielt der Pabst in der Klosterkirche die h. Messe, welcher die Kaiserin, König Lothar mit seiner ganzen Begleitung und auch der Erzbischof Gunthar beiwohnte. Bei der h. Communion wendete der Pabst, die h. Hostie in der Hand habend, sich zu dem König Lothar und sprach: „Weist du dich wirklich frei von dem angeschuldigten Verbrechen, und hast du den festen Vorsatz, ferner mit Waldrada keinen Umgang zu haben, so trete mit Vertrauen hinzu und empfange das Sakrament des ewigen Heils zur Vergebung deiner Sünden; widrigenfalls unterstehe dich nicht es zu nehmen, damit es nicht etwa dir zum Gericht gereiche, was der Herr seinen Gläubigen als ein Heilmittel gegeben hat [1]). Der König trat hinzu und empfing aus den Händen des Pabstes den h. Leib. Zu jedem aus der Begleitung sprach der Pabst ebenfalls vor der Communion: „Wenn du keinen Antheil an dem Verbrechen deines Königs genommen, auch mit Waldrada und den andern von dem römischen Stuhl Excommunicirten keine Gemeinschaft gehabt hat, so gereiche dir der h. Leib unsers Herrn Jesu Christi zum ewigen Leben“ [2]). Zuletzt trat Erzbischof Gunthar vor den Pabst und legte, ehe er die h. Communion nach der Art der Laien außer dem Chor empfing, dieß Bekenntniß ab: „Ich Gunthar gelobe vor Gott und seinen Heiligen Euch, meinem Herrn Hadrian, Pabste und allgemeinen Vater, und den ehrwürdigen dir untergebenen Bischöfen und der ganzen Versammlung, daß ich das von dem Pabste Nicolaus über mich erlassene Absetzungsurtheil nicht tadle, sondern demüthig trage; ich werde daher ferner die heiligen Verrichtungen nicht mehr unternehmen, es sey dann, daß eure Milde es mir erlaube; auch will ich nie mehr gegen die h. römische Kirche oder den Pabst etwas ärgerliches oder widriges unternehmen, sondern ich will mich als einen der h. Mutter, der Kirche

---

1) Annales Metenses und *Regino* ad ann. 869.

2) Dieses Gottesurtheil durch die h. Communion war selbst von einigen deutschen Concilien vorgeschrieben. S. unsere Bemerkung zu dem fünfzehnten Kapitel des Mainzer Conciliums vom Jahre 868. in der zweiten Abtheilung.

und dem Pabste ergebenen Diener betragen und gehorsam bleiben. Ich Gunthar habe dieß von mir abgelegte Bekenntniß eigenhändig unterschrieben. So geschehen den ersten Juli, Indict. II. in der St. Salvatorskirche, welche ist in dem Benedictinerkloster auf dem Berge Cassino."
Nach der feierlichen Ablegung dieses Bekenntniß, dessen Original der Pabst erhielt, sagte Hadrian in Gegenwart aller zu dem Gunthar: „Und ich gestatte dir die Laiencommunion unter der Bedingniß, daß du das, was du jetzt gelobet hast, so lange du lebst, auch so beobachtest."

Die Kaiserin begab sich bald darauf zu ihrem Gemahl in das Lager vor Barri, und der Pabst Hadrian nach Rom. Diesem folgte König Lothar gleich nach, und als Pabst Hadrian in Rom eintrat, war er schon bei der Peterskirche angekommen, wo ihm nicht ein einziger Geistlicher, wie sonst bei der Ankunft regierender Personen üblich ist, entgegen gekommen war. Er mußte also allein mit seiner Begleitung das Grab des h. Petrus besuchen. Er erstaunte aber noch mehr, da er die bei der Peterskirche bezogene Wohnung nicht einmal ausgekehrt und bereitet fand. Doch hoffte er, der Pabst würde am folgenden Tage, der ein Sonntag war [1]), vor ihm ein feierliches Pontificalamt halten, aber auch das schlug Hadrian ihm ab. Am Montag verfügte sich Lothar zum Pabste, und nachdem er ihm die Geschenke hat überreichen lassen, gab ihm der Pabst ein Oberkleid (Luna), Palmzweige und einen Stab (Ferula), die Lothar mit Freude annahm, weil er in dem Oberkleide die Erlaubniß, sich mit Waldrada zu vermählen, angedeutet erblicken wollte; die Palmzweige sah er als Symbole der Siege, und den Stab als die kirchliche Herrschaft über die Bischöfe an. Aber die Phantasie hatte den Lothar getäuscht.

Hadrian schickte gleich den Bischof Formosus von Porto mit einem andern Bischof nach Lotharingen, wo sie unverzüglich mit den lotharingischen Bischöfen die Ehesache Lothars auf das schärfste von neuem untersuchen,

---

1) Im Jahre 869. war die Buchstabe B. die Sonntagsbuchstabe, welche auf den 3. Juli steht.

und dann bei dem auf den künftigen 1. März zu Rom angesagten Concilium, wozu auch vier Bischöfe aus Frankreich und Deutschland und einige Bischöfe aus Lothars Reiche berufen waren, hierüber einen ausführlichen Bericht abstatten sollten.

Lothar, der von dieser geheimen Sendung des Pabstes und von ihrem Zwecke nichts erfahren hatte, reiste vergnügt von Rom ab, in der süßen Hoffnung, durch Vermittelung des Kaisers würde alles zu seinem Vortheil ausfallen [1]. Zu Lukka überfiel ihn aber ein tödliches Fieber; mehrere von den Seinigen waren schon vor seinen Augen niedergefallen und gestorben; er ließ sich, um dem Trauerspiel auszuweichen, nach Placenz bringen, wo er Sonntag Abend den 7. August schon ohne Sprache und ohne Bewußtseyn anfing mit dem Tode zu ringen, der am andern Tage morgens zwei Uhr erfolgte. Seine Gemahlin Theutberge, die ihm nachgefolgt war, besorgte mit großer Betrübniß sein Begräbniß in dem St. Antoniuskloster, ging hierauf nach Metz, wo sie sich dem geistlichen Stande widmete; sie stand als Aebtissin mehrere Jahre zwei Frauenklöstern vor, und starb ungefähr gegen das Jahr 878. in dem Kloster der h. Glodesind. Die Waldrada zog sich auch in das Kloster des h. Deicolus zu Lure, in der Grafschaft Burgund zurück, nicht um ein erbauliches Leben zu führen, sondern um vor den gefürchteten Nachstellungen sicher zu seyn. Der Verfasser der Lebensbeschreibung des h. Deicolus beschuldiget sie einer Verschwendung der Klostergüter; doch soll sie später in dem Kloster des h. Romarikus eine wahre Nonne gewesen seyn, und aufrichtige Buße gethan haben. Außer dem Prinzen Hugo hatte sie noch zwei Töchter dem Lothar geboren.

Gunthar, der Erzbischof von Köln, war einer von denen, die der italienische Würgengel verschont gelassen hatte. Im Herbste kam er mit einigen wenigen ganz still, rheinabwärts zu Köln an. Er sendete gleich einen

---

1) *Aimon.* Lib. V. Hist. Francor. Cap. XXI. *Hincmar.* Annal. ad ann. 869.

von den Seinigen zu der Domkirche, mit dem Befehl, seine Ankunft durch das Läuten der Glocken anzuzeigen, und daß das Domkapitel mit der Klerisei ihn feierlich vom Rheine abholen, in die Domkirche einführen sollten, indem er, wie er sagte, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt sey. Allein Lothar, sein Patron lebte nicht mehr, und die beiden Könige, die um Lothars Reich stritten, wußten besser, wie die Sache mit ihm stand. König Karl hatte sich schon beeilt, für Köln einen neuen Erzbischof zu ernennen [1]), aber König Ludwig kam ihm vor, durch die wirkliche Besetzung. Auf dessen Befehl erschien plötzlich zu Deutz, Köln gegenüber, der Erzbischof Liutbert von Mainz mit zwei Suffraganen, versammelte die Klerisei von Köln, um einen neuen Erzbischof zu wählen, und nachdem die einstimmige Wahl auf Willibert gefallen war, weihete er diesen [2]) am 16. Januar 870., ohne zuvor eingeholte Bewilligung des römischen Stuhles, zum Erzbischof von Köln. König Karl sowohl, wie Pabst Hadrian, der noch eine neue Untersuchung über Gunthars Betragen angeordnet hatte, waren über diese übereilte Consecration erbittert. Erster begab sich gleich mit einer Kriegsmacht nach Köln, um die Betheiligten einzuziehen, aber alle hatten die Flucht ergriffen. Pabst Hadrian beschwert sich in einem Schreiben an König Ludwig vom 27. Juni 870. sehr darüber, ohne doch die Wahl und Consecration als uncanonisch zu verwerfen [3]). Gunthar

---

1) Wie es damals in dem Erzbisthum Köln aussah, kann man von dem Annalista Xantensis vernehmen ad ann. 869. Sponsa Guntharii, quae quondam post Romam eligantissima habebatur, quasi vidua destituta viro, scissa veste, fuscata pelle, dejectis crinibus, nudis pedibus, absque pastore sedit in cinere. Parvuli quoque illius hinc inde a lupis rapacibus devorabantur per loca, non habentes patrem, Sacerdotes ejus acris verberibus virgisque caeduntur, non habentes patronum. Nobiles ejus gladio ceciderunt, et illa dolens ac gemens, plorans ploravit per diem ac noctem, dicens etc.

2) Indict. III. XVII. Kal. Februarii Willibertus Coloniensis. So die Annal. brevissimi Colon. Tom. I. Monument. German. historic. pag. 97. Muß heißen XVIII. Kal.

3) Praefatam ordinationem nec confirmamus nec ratam

hierdurch bei allen blos gestellt und als Lügner erklärt, floh beschämt aus Köln, irrte im Lande herum, und ging im folgenden Jahre 871. wieder nach Rom, wo er eben so den Pabst Hadrian öffentlich beschimpfte und lästerte, wie er früher den Pabst Nicolaus gelästert hatte. Er wurde hierauf zum zweitenmal von der römischen Synode excommunicirt und starb bald darnach. — So erzählen Gunthars Ende die Annalen von Xanten, die mit dem Jahre 874. schließen [1]). Hierdurch wird man das, was Mörckens in conatu chronolog. Episcop. Colon. pag. 66. und einige andere angeben: Gunthar habe Buße gethan und sey von dem Banne losgesprochen, in Italien gestorben, berichtigen müssen [2]). Die Annalen des Pithoeus, worauf man sich beruft, sprechen nur von der Buße Gunthars bei der zweiten Reise nach Rom unter dem Pabste Nicolaus; von der Reise dahin unter Hadrian und von seinem Ende melden sie nichts. In einer spätern Urkunde des Kölnischen Conciliums vom Jahre 873. wird Gunthar zwar genannt, beatae et dignae memoriae vir, aber dieser Lobspruch bezieht sich auf die Zeit der erlassenen Verordnung, wie die bald folgenden Worte: divini consilii inspiratione admonitus andeuten.

§. 3.
Die Concilien vom Jahre 870. bis 900.

Bei der Besetzung des Erzbisthums Trier hatte König Karl durch die kluge Anleitung des Bischofs Adven-

---

habere decernimus, quousque ille, qui ordinatus est, nostrae exhibeatur praesentiae. Epist. XXIII. Hadriani ad Ludovic. Regem German. dat. VI. Kal. Julii indict. III. Tom. V. *Harduini* Concil. pag. 719.

1) Tom. II. Monument. German. hist. pag. 234. in Annal. Xantens. ad ann. 871. Es ist also unwahr, was die Annales Novesiens. ad ann. 864. berichten: Ab Episcopatu depositus, quum excommunicationem Roma rediens non curasset, et apud Xantos Missam celebrasset, sacris vestibus ab Angelo spoliatus, mortuus est.

2) Guntharius poenitens et solutus ab anathemate mortem subiit in Italia anno 873. VIII. Idus Julii. *Mörckens* l. cit.

tius von Metz und durch die rasche Eingreifung des Erzbischofs Hinkmar von Rheims einen Vorsprung gewonnen. Adventius hatte bei der Huldigung Karls als König von Lotharingen, die er vorzüglich befördert hatte, für seinen Vetter Bertulf das Erzbisthum Trier von Karl begehrt. Hinkmar, als zweiter Metropolit der Kirchenprovinz Belgien, versammelte alsbald die Trierischen Suffraganbischöfe mit noch einigen französischen Bischöfen und weihete Bertulf zum Erzbischof von Trier [1]). Der Pabst Hadrian, der den durch den Tod Theutgaud's erledigten Sitz gern besetzt sah, ließ diese Sache so durchgehen. Aber König Ludwig setzte sich desto heftiger dagegen, und da Trier ihm in der Theilung bald zufiel, so schwebte Bertulf in Gefahr, seinem Nebenbewerber, dem Mönch Waldo, der von Ludwig als Erzbischof von Trier ernannt war, zu weichen. Allein Hinkmar wußte die Sache seines Clienten, ja seine eigene Sache in einem Schreiben an den König Ludwig so kräftig und mit so vielen canonischen Gründen zu vertheidigen, daß König Ludwig nachgab und Bertulf in dem ruhigen Besitze des Trierischen Erzbisthums bestätigte.

Bertulf scheint zu eifersüchtig [2]) auf seine Metropolitanrechte gewesen zu seyn, und wollte die vom römischen Stuhle dem Bischof Walo von Metz zugestandenen Privilegien nicht einmal anerkennen, weswegen zwischen beiden eine Zwistigkeit entstand, die endlich Hinkmar beizulegen suchte. So geringfügig diese Zwistigkeit in unserer Geschichte erscheint, so gibt sie doch den Beweis, wie hoch die Gerechtsame eines Metropoliten über seine Suffragane am Ende des neunten Jahrhunderts noch standen.

In dem ersten Decennium war Bertulf beschäftiget mit der Restauration seiner Diöcese, wohnte einigen Concilien in Deutschland und Frankreich bei; hierauf erfuhr er den wiederholten Einfall der Normannen, die ihn von seinem Sitze verjagten und die Stadt Trier mit dem gan-

---

1) S. Gesta Trevirens. in Bertulph und *Hincmar*.
2) Historia Trevirens. in *d'Achery* Specileg. Tom. XII. pag. 215.

zen Lande verheerten und versengten. Nach diesem Unfall ging er im Jahre 883. zum andern Leben über.

Sein Nachfolger Ratbod fand genug zu thun, um das wieder in Stand zu setzen, was die feindlichen Heere zerstört hatten. Seine erste Handlung war die Consecration des Suffraganbischofs Rutbert von Metz. Nachdem er die materiellen Tempel wieder hergestellt hatte, warf er seine Augen auf die geistigen und lebendigen Tempel, die durch die feindlichen Heere noch mehr verwüstet waren. Um diese auch wieder zu verbessern, berief Ratbod am 1. Mai 888. seine drei Suffragane mit den vornehmsten Geistlichen aus jeder Diöcese nach Metz zu einem Concilium; er scheint dabei noch den besondern Zweck gehabt zu haben, dem großen Nationalconcilium zu Mainz, welches bald gehalten werden sollte, vorzuarbeiten. Denn es war üblich, daß vor den angesagten Nationalconcilien jeder Metropolit in seiner Provinz seine Suffragane versammelte, um mit diesen über die in dem Nationalconcilium vorzubringenden Punkte zu deliberiren. Dies' mag auch wohl die Ursache seyn, warum die Annalen von diesem Concilium zu Metz gänzlich schweigen; indessen ist an der Wirklichkeit desselben nicht zu zweifeln, nachdem Sirmond die Akten bekannt gemacht hat. Sie fangen mit diesen Worten an: „Im Jahre unsers Herrn Jesu Christi DCCCLXXXVIII., im ersten Jahre der glorreichen Regierung des Königs Arnulf [1]), am 1. Mai wurde in der St. Arnulfskirche zu Metz von dem hochwürdigen Trierischen Erzbischof Ratbod und von Rutbert, Bischof der genannten Stadt, eine Synode gehalten. Gegenwärtig waren Dado, Bischof von Verdün, Arnold, Bischof von Toull, wie auch der ehrwürdige Abt Stephanus, mit vielen Priestern, Grafen, Adelichen und gottesfürchtigen Männern, welche gemeinschaftlich und ein-

---

1) Bei Harzheim sind im Texte die Jahrzahl und Regierungsjahre weggelassen, die auch in dem Codex des Sirmond sich nicht finden. Sirmond setzt deshalb dies Concilium auf das Jahr 893., in welchem König Arnulf seine Länder durchreist hat. Aber es wird nirgend gesagt, König Arnulf sey in dem Concilium gegenwärtig gewesen.

stimmig untereinander um wahre Liebe und in der h. Kirche Gottes Ruhe herzustellen, dieß verabredet haben."

In Harduins Ausgabe werden dem Concilium dreizehn Kanons, in Harzheims Ausgabe aber nur eilf zugeschrieben, weil Harzheim die Kanons 2. 3. 4. 5. 6. zusammengesetzt hat. Wir geben hier die Kanons nach Labbe und Harduins Ausgabe, indem diese Abtheilung zweckmäßiger ist.

Im ersten Kanon sagen die Bischöfe, daß durch die allzulange Unterlassung der Provinzialconcilien ein großer Verfall der Sitten in dem lotharingischen Reiche entstanden sey, der die jetzt so schwere Strafe Gottes nach sich gezogen habe. Man soll also Gottes Güte erflehen, wodurch allein die Heiden abgehalten würden, dann aber auch Gottes Gesetz aufrecht halten, wodurch unsere eigenen verwilderten Leute vor Unterdrückung der Armen abgeschreckt werden. Die Bösen und Sittenlosen sollen durch die weltliche Macht gezüchtiget und bestraft werden, damit sie sich bessern.

2. Kein Laie soll mehr Theil an dem Zehnten haben, sondern denselben soll allein der Priester, welcher der Kirche, wozu der Zehnte gehört, dient, zu seinem Unterhalt und zu der Besorgung der Kirchenlichter, Priesterkleidung und sonstigen zum Dienste erforderlichen Sachen, so wie auch zum Unterhalt der Kirchengebäude empfangen.

3. Kein Priester soll mehr als eine Kirche haben, es sey dann, er habe von langer Zeit zugleich eine Kapelle oder eine angeschlossene Nebenkirche, die sich nicht wohl absondern läßt. Denn es ist vor Gott und den Menschen weit löblicher, wenn ein Priester auch nur eine Kirche hat.

4. Von den Grabstätten und Begräbnissen, wie auch von ganz geringen Angesessenen soll kein Zins erhoben werden.

5. Die Priester sollen keine Frauenpersonen, es sey dann Mutter oder Schwester [1]), bei sich halten; sie müs-

---

1) Im Texte wird geboten: nec matrem, nec sororem; wir glauben es müsse heißen: nisi matrem aut sororem.

sen sich bestreben, durch ein reines und keusches Leben die Ihrigen zu erbauen.

6. Die Priester sollen in der nächsten Synode oder bei der Visitation die Kirchenbücher und priesterlichen Kleidungen dem Bischof vorzeigen; sie sollen sich nicht weltlich kleiden, keine Mäntel ohne Kappen tragen; den h. Chrisam verschlossen halten. Bei der Taufe soll nicht mehr wie ein Pathe, der im Glauben gut unterrichtet ist, und einen christlichen Wandel führt, angenommen werden.

7. Christen sollen mit Juden keinen vertraulichen Umgang haben, oder mit ihnen essen und trinken. Hierüber reichte Guntbert, Dechant der Kirche zu Metz, eine besondere Klagschrift bei der Synode wegen der zu Metz wohnenden Juden ein.

8. In nicht geweihten Orten, z. B. in Zelten oder Stuben, darf keine Messe, selbst für Kranke oder Reisende gehalten werden. Die von Chorbischöfen eingeweihten Kirchen sollen nach der Verordnung der Päbste Damasus, Innocentius und Leo [1]) von dem Bischof von neuem geweiht werden.

9. Die zwei, ihrer Verbrechen wegen ohne Kopfschleier aus dem Kloster verwiesenen Nonnen sollen ins Zuchthaus gebracht und unter Wasser und Brod gezüchtiget werden; auch ein Kleriker wird zum Kerker verurtheilt, weil er gotteschänderische Sachen getrieben hat.

10. und 11. Diejenigen, welche den frommen Priester Folcard mißhandelt, welche beim Einfalle der Normannen geplündert, Weiber geschändet, aus den Klöstern gejagt oder ermordet haben, werden excommunicirt.

12. Es wird gefragt, was mit denen zu machen, welche Gemeinschaft halten mit den Excommunicirten, sie sogar bei der h. Messe zur h. Communion aufnehmen. Antwort: diese sollen in die nämliche Excommunication. Nur den Knechten und Dienstboten erlauben die Bischöfe mit ihren Herren Gemeinschaft zu haben.

---

1) Siehe unsere kirchl. Bemerkung zu den Concilien des neunten Jahrhund. N. IV.

13. Auf Verlangen der Bischöfe wird für das Wohl des Königs ein allgemeines Gebet angeordnet und ein dreitägiges Fasten vorgeschrieben, wo alle processionsweise baarfüßig sich zur Kirche begeben sollen, um Gott zu bitten, daß er uns ein bußfertiges Herz verleihe, den Frieden schenke, die Gefangenen errette und allen Verzeihung der Sünden ertheile.

Man vergleiche diese Kanons mit den des Nationalconciliums zu Mainz, so wird man sich bald überzeugen, daß das gegenwärtige eine Vorbereitung zu dem Mainzer war.

Sechstes Capitel.

Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Köln.

Nach dem Tode Lothars waren Trier, Köln, Aachen rc. mit ihren Kreisen bei der Theilung des Lotharingischen Reiches an den König Ludwig von Deutschland gefallen, wodurch der Wirkungskreis und die Gerichtsbarkeit des neugeweihten Erzbischofs Willibert zwar frei wurde, aber da seine Weihe gegen die Vorschriften des römischen Stuhls geschehen war und Pabst Hadrian ihm deshalb das erzbischöfliche Pallium und die Confirmation verweigerte, so durfte er doch keine feierliche Funktionen unternehmen. Mit großer Mühe konnte er nach dem Tode Hadrians von dem Pabste Johannes im Jahre 873. diese canonischen Erforderniße erhalten.

Vor dieser Zeit konnte er also keinem Concilium als Erzbischof präsidiren, aber doch beiwohnen; wie er

dann nach dem Zeugniß vieler Annalisten [1]) einem von dem König Ludwig zu Köln im September 870. berufenen Concilium, welches unter dem Vorsitze des Erzbischofs Liutbert von Mainz gehalten worden, beiwohnte. Die Verhandlungen dieses Conciliums, die uns jetzt entzogen sind, scheint Aventin gehabt zu haben. Er gibt uns davon folgenden Auszug: „Auf Befehl unseres Königs wurde am 26. September — der im Jahre 870. auf einen Dienstag fiel — zu Köln eine Kirchenversammlung gehalten, welcher beiwohnten die Erzbischöfe Liutbert von Mainz, Bertulf von Trier, Willibert von Köln, Adelwin von Salzburg mit den Suffraganbischöfen, Aebten, Priestern und Mönchen; zuerst wurden aus der Bibel die Paulinischen Briefe an Thimotheus und Titus vorgelesen, dann Verordnungen gemacht gegen den Geiz, die Unlauterkeit und Unmäßigkeit der Priester und Bischöfe; es wurde ihnen anbefohlen, nach christlicher Vorschrift zu leben. Den Pfarrern wurde besonders befohlen, sich den geistlichen Wissenschaften zu widmen und ihre Schafe gut zu weiden, der ihnen anvertrauten Heerde mit Wort und Beispiel vorzugehen, sich nicht damit zu begnügen, daß sie die Milch saugen und die Wolle scheren; vor allem sollen sie für die Armen sorgen" [2]). — Wie viele Kapitel abgefaßt worden, sagt Aventin nicht. Der Abt Abo von Fleury citirt in seiner Sammlung der Kanons das sechs und fünfzigste Kapitel aus dem Concilium zu Köln, welches den Bischöfen untersaget, ohne wichtige und offenkundige Ursache Jemanden von der Kirchenge-

---

1) Annales Fuldenses et Pithocani ad h. ann. Chronicon breve Leodiens. Tom. III. Thesaur. Anecdot. *Martene* pag. 1406. Herm. Contract. in Chronic. ad h. ann. Tom. III. Thesaur. Monument. *Canisii* pag. 250. Annales Augsburg. Achill. Priminii *Gassarii* Tom. I. Scriptor. German. *Menkenii* pag. 1370. *Aventin.* Lib. IV. Annal. pag. 258.

2) Cogitur VI. Octob. jussu regis nostri conventus ecclesiasticus apud Coloniam Agrippinensem. Interfuere Archiepiscopi Luitpertus Moguntinus, Bertulphus Trevirorum, Willebertus Agrippinensis, Adelvinus Juvaviensis cum Episcopis . . . . Ante omnia, ut curam pauperum agerent Episcopi parochique, praeceptum fuisse lego. Loc. cit.

meinschaft auszuschließen, vielweniger Einen mit dem Kirchenbann zu belegen ohne Wissen und Zustimmung des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe [1]). Mabillon, der diese Kanonensammlung in seinen Analectis pag. 142. nov. edit. herausgegeben hat, macht dabei folgende Anmerkung: Videtur esse decretum Concilii Coloniensis, quod anno 870. in causa ecclesiasticae disciplinae celebratum est. Hinc vero collegimus multa fuisse ejus Concilii decreta, cujus caput LVI. Abo producit. — Wer sich erinnert des damaligen zwischen dem Erzbischof Hinkmar von Rheims und seinem Vetter Hinkmar, Bischof von Laon, über den Ausspruch der Excommunication obwaltenden Streites, dem wird dies Kapitel ganz zeitgemäß scheinen.

Die Annales Fuldenses und Pithocani berichten, bei dieser Gelegenheit sey auch, Domus S. Petri catenus minime consecrata, die bis dahin noch nicht geweihte St. Peterskirche eingeweiht worden. Dieses Umstandes wegen wollten einige Historiker das gegenwärtige Concilium zu Köln in Zweifel ziehen, da aus mehreren Urkunden hervorgeht, daß die Kölnische Domkirche im September 873. auch bei Gelegenheit eines Conciliums daselbst eingeweiht worden sey. Allein wenn die Annalisten vielleicht sich in dem Umstande der Kirchweihe geirrt haben, so wird dieser Irrthum nicht zugleich das Concilium verdrängen. In Köln waren mehrere, dem h. Petrus gewidmete Kirchen. Vielleicht wollte man schon dadurch, daß die eine Domus S. Petri, die andere aber Basilica S. Petri genannt wird, einen Unterschied andeuten. Während der Verwirrung in den letzten Jahren Gunthars sind in Köln beinahe alle Kirchen von den

---

1) Ut nemo Episcoporum quemlibet sine certa et manifesta peccati causa communione privet ecclesiastica. Anathema autem sine consensu Archiepiscopi et Episcoporum praelata etiam evangelica ammonitione nulli imponat, nisi unde canonica doceat auctoritas: quia anathema aeternae mortis est damnatio, et nonnisi pro mortali debet imponi crimine: et illi qui aliter non potuerit corrigi. Ex Concilio Coloniae Cap. LVI.

Normannen zerstört worden [1]), und kaum waren einige von Willibert wieder hergestellt, so wurden sie, wie die Annales Francorum melden [2]), wieder ganz zerstört. Wie leicht konnte also im Jahre 870. und auch im Jahre 873. eine Kirche des h. Petrus consecrirt [3]) werden. Aber auch selbst in den Verhandlungen offenbart sich die Verschiedenheit. Das gegenwärtige Concilium vom Jahre 870. ist auf Befehl Königs Ludwig berufen worden, und demselben wohnte bei Erzbischof Adelwin von Salzburg. Im Jahre 873. versammelten sich die Bischöfe vorzüglich wegen der Feier der Kirchweihe, und, wie wir bald hören werden, gelegenheitlich wurden einige Stiftungen bestätiget, wobei Willibert von Köln das Präsidium führte, weil er jetzt das Pallium hatte. Adelwin von Salzburg war im September 873. schon todt, kommt daher in den Verhandlungen dieses Conciliums nicht vor.

Es ist zwar wahr, daß die Annalisten nur eines Conciliums zu Köln erwähnen, und zwar des vom Jahre 870.; wir vermuthen, weil dieses feierlich jussu regis berufen worden, da im Jahre 873. die Bischöfe nur wegen der Kirchweihe zusammengetreten sind, überhaupt geben die Annalen nicht alle Concilien an.

Die Kirchweihe vom Jahre 873., welche Sonntag den 27. September geschah, verherrlichten durch ihre Gegenwart drei Erzbischöfe, nämlich Willibert von Köln, Liutbert von Mainz, Bertulf von Trier, und neun Bischöfe, worunter vier Suffraganbischöfe von Köln, Theo-

1) Circa idem tempus Cathedra Coloniensis per septem annos pastoris expers, vastata a Normannorum rabie, urbe et ecclesiis Sanctorum, caede et incendio. Gesta Episcop. Leodiens. Tom. IV. Collect. ampliss. *Martene* pag. 857.

2) Agrippina Colonia absque ecclesiis et monasteriis reaedificata, et muri ejus cum portis et vectibus et seris instaurati. Annal. Francor. ad ann. 883. Tom. I. *Kollarii* Analect. Monument. Vindobon. pag. 514.

3) Daß Erzbischof Willibert mehrere Kirchen zu Köln, worunter auch die St. Andreaskirche genannt wird, eingeweiht habe, berichten die Kölnischen Historiker.

dorikus, Bischof von Minden, Hodolfus, Bischof von Münster, Odilbald von Utrecht, Lubertus oder Egbertus, Bischof von Osnabrück; vier Suffragane von Mainz, Bischof Altfried von Hildesheim, Erlulf von Verden, Luithard von Paderborn und Hildegrim von Halberstadt, dann einer von Trier, Berard, Bischof von Verdün, waren. — Nach geschehener Weihe ließ Erzbischof Willibert der Versammlung eine früher von Gunthar erlassene Verfügung in Betreff der sonst unter dem Domkapitel stehenden Nebenklöster, jetzt Stifter genannt, vorlesen, damit die Bischöfe sie prüfen und bestätigen möchten. Alle in der bischöflichen Stadt sowohl, als außer derselben bestehenden besondere Genossenschaften, Monasteria, waren früher abhängig von der Mutter- oder Domkirche, die auch die Verwaltung derselben hatte. Sie waren nach der Art der Mönchsklöster eingerichtet, wie auch der Vorsteher Abbas genannt wurde. Wandelbert nennt den Vorsteher des St. Gereonsstiftes zu Köln, Maximinus Monasterii S. Gereonis Abbas a provincia Vangionum [1]). Aus der Masse der Kirchenrenten, die, wie bekannt, damals noch in vier Theile getheilt wurden, erhielt jede Nebengenossenschaft von dem Oeconom der Domkirche ihre Portion, die unter die Glieder dieser Nebengenossenschaften wieder vertheilt wurde, so daß jedes Glied gleich viel empfing. Daher kommt es, daß in einigen Concilien so genau Maaß und Gewicht der Speisen und der Getränke bestimmt wird, daß die Zeit der neuen Bekleidung, die Beschaffenheit der verschiedenen Kleidungsstücken so vorsichtig vorgeschrieben wird. Diese alte Disciplin hatte Gunthar in den ersten Zeiten seines Episcopats, man weiß nicht warum, aufgehoben und jeder Nebengenossenschaft oder Monasterio, unabhängig von der Domkirche, ihre eigene Dotation überwiesen und die Verwaltung derselben überlassen.

Die von Willibert vorgebrachte und in der Versammlung vorgelesene Gunthar'sche Verordnung zerfällt in folgende Kapitel:

1) Lib. de Miraculis S. Goar. Tom. II. Julii *Bollandian.* pag. 343.

1. Der hochwürdige Oberhirt Gunthar hat mit Zustimmung der Klerisei und der Laien der Domkirche von den zu derselben gehörigen Monasterien einem jeden Kanonicus seine besondere Wohnung, wie auch seine besondere Pfründe angewiesen, so daß diese Monasterien (Stifter) in Zukunft für sich, ohne Unterstützung Anderer, bestehen können.

2. Er hat zugegeben, daß sie unter sich frei bestimmen und wählen können ihren Obern, oder Praepositus.

3. Dieser Praepositus soll die Direction aller zu der Genossenschaft gehörigen innern und äußern Sachen haben und dieselben mit Zuziehung der vorzüglichsten Glieder verwalten, und zum Nutzen der Genossenschaft verwenden.

4. Derselbe Gunthar — beatae et dignae memoriae vir et divini consilii inspiratione admonitus [1]) — hat verordnet, daß kein Bischof ohne Wissen und Zustimmung der Monasterien, von den Gütern derselben das Geringste wegnehmen oder darüber bestimmen könne.

5. Er gestattet freies Recht über die von ihnen unter sich in dem Monasterium mit Zuziehung einiger Zeugen gemachten Schenkungen oder Gaben, so daß Jeder, sey er adelig oder nicht, seiner Pfründe oder Einem seiner Mitgenossen nach seinem Tode davon vermachen kann, was er will, ohne Zuziehung oder Widerrede des Bischofs.

Alle gegenwärtigen Bischöfe erklären einstimmig, diese Verordnung sey nicht nur anzunehmen, sondern sie sey auch nach Recht und Billigkeit, gemäß der Vorschrift, pünktlich zu erfüllen, weil dadurch eine allgemeine Ordnung eingeführt würde [2]). Hierauf folgen die Unter-

---

1) Diese Worte beziehen sich auf den Zustand Gunthars, wo er diese Verordnung erlassen hat. Er hat sie aber gegen das Jahr 853. gegeben, wie um diese Zeit eine ähnliche Theilung für die Stiftsherrn der Bischof Jonas von Autun erlassen hat Tom. VIII. Spicileg. *D'Acherii* pag. 142. Im Jahre 853. trennte sich auch die Abtei Werden von den Bischofsgütern zu Münster.

2) Eo quod regulariter atque rationabiliter in omnibus ordinatum haberetur.

schriften der Bischöfe, denen einige Anathematismen nach dem Gebrauch der damaligen Zeit beigesetzt sind.

Wir glauben, den Inhalt dieses höchst verwirrten und obscuren Aktenstückes treu mitgetheilt zu haben; ob wir aber den wahren Sinn desselben erreicht haben, trauen wir uns eben so wenig, wie Sigism. Calles [1]), zu behaupten. Er glaubt, durch diese Verordnung Gunthars werden die Güter zwischen dem Bischof und dem Domkapitel getheilt und jeder Domprähende die ihrigen angewiesen. Wir halten dafür, hier sey nicht Rede von dem Domkapitel, sondern von den Nebenkollegien oder Monasterien, die wir jetzt Kollegiatstifter nennen. Denn in dem Dokument heißt es: de Consensu Clericorum et Laicorum matricis Ecclesiae, das ist: des Domkapitels — habe er singulis monasteriis ad hanc pertinentibus et canonice in eis commorantibus, das ist, den zu der Hauptkirche gehörigen Nebenkirchen, Monasterien, die Güter angewiesen, die sonsten eine Kassa ausmachten. Hätte Gunthar blos vom Domkapitel gesprochen, so müßte es heißen: monasterio. Dies ist also das erste Beispiel der Trennung der Kollegiatstifter von dem Domkapitel [2]).

---

1) Praestare non ausim, sensum obscurissimi documenti me satis assecutum; actum tamen de sumptibus Canonicorum et de electione perpetualiter habenda, ac regiminis regularis ordinatione, confirmatio Episcoporum aperte testatur. Si recte assequor, primum istud in Germania exemplum ac documentum est, separationis bonorum Capituli a bonis Episcopi: ad id tempus enim in Germania Episcopi et Canonici unam referebant familiam, cujus caput Episcopus, patris instar bona ecclesiae in Canonicos tanquam filios dispensabat. Tom. III. Annal. eccles. Germaniae pag. 539.

2) Nachdem wir das Manuscript schon der Censur überreicht hatten, stießen wir bei *Würdtwein* Nov. subsid. dipl. Tom. IV. N. II. pag. 23. auf die Bestätigungsurkunde Königs Lothar vom Jahre 853. Kalend. Februar., wodurch unsere hier geäußerte Ansicht sich als sicher darstellt. Hier die wichtigste Stelle aus derselben. In qua (Guntharii ordinatione) continebatur, qualiter ipse cum clero S. Petri in memorata Agrippinensi civitate consistenti et reliquis sanctae

In diesem Concilium legte Altfried, Bischof von Hildesheim, seine gemachte Stiftung des Damenklosters zu Essen zur Bestätigung vor. Altfried selbst las die Urkunde vor, welche von allen Bischöfen gut geheißen und durch die Unterschriften genehmiget wurde. Der Schluß dieser Urkunde sagt: In ipso die dedicationis Basilicae Petri, ego Altfridus Episcopus hoc privilegium coram Domino Williberto praedictae civitatis Archiepiscopo recitavi, nec non coram — hier folgen die Namen der Bischöfe — et coram aliis quam plurimis sacri ordinis viris, qui ob supra dictae ecclesiae dedicationem convenerunt. Hieraus glauben wir folgern zu dürfen: 1. daß bei dieser Kirchweihe keine Kanons abgefaßt worden sind. Denn in der Regel werden bei den Concilien die Stiftungen und Schenkungen zuletzt vorgelegt und bestätiget; die gegenwärtige Stiftung ist ipso die dedicationis vorgelesen worden. 2. Das Concilium hatte nur eine einzige Sitzung, und zwar Sonntag den 27. September nach geschehener Weihe. 3. Die vorzüglichste Veranlassung zu dieser Versammlung war die Feier der Kirchweihe, ohne den eigentlichen Zweck zu haben, eine förmliche Provinzialsynode zu halten. Es war also kein Concilium indictitium,

---

Ecclesiae fidelibus laicis cum consensu parique voto ordinaverint atque solemniter roborando statuerint, uti deinceps Canonici in eadem sancta matre ecclesia seu et in ceteris monasteriis tam infra ipsam Ecclesiam, quamque et extra, quae ad eundem Episcopatum et Ecclesiam S. Petri pertinere noscuntur, id est, monasterium martyris Christi Gereonis et sociorum ejus, sed et monasterium S. Severini Christi confessoris, monasterium quoque Sancti Cuniberti, monasterium beatarum Virginum, monasterium sanctorum Cassii et Florentii martyrum, monasterium Sancti Victoris Christi martyris, nec non et Ecclesia Sancti Panthaleonis, quae ad thesaurum et luminaria ejusdem matris ecclesiae pertinere dignoscitur, sed et hospitale inibi ob pauperum receptionem constructum deinceps absque alicujus sumptuum indigentia pro omnibus temporibus consistere quivissent, deprecans nostram pietatem, ut eandem conscriptionem per nostrum confirmare pragmaticum non dedignaremur etc.

vielweniger ein statum, sondern ein occasionale. Siehe Anton. Paulutii Lib. de Comitiis eccles. Tom. IV. Bibliothec. Pontificiae Roccaberti. pag. 444.

Noch eine Stiftung des Damenklosters zu Gerresheim bei Düsseldorf soll von diesem Concilium, nach der Angabe Crombachs und Harzheims, bestätiget worden seyn. Allein das Dokument widerspricht offenbar dieser Angabe. Denn in demselben wird gesagt, daß die Stiftung sub testimonio et auxilio Archicancellari Luttardi, das ist, Luitwardi, Bischof von Vercelly, ausgefertiget und bestätiget worden sey. Nun ist aber Luitward erst nach dem Tode Königs Ludwig unter Karl dem Dicken Archicancellarius worden. Vielleicht gehört sie zu dem Kölnischen Concilium vom Jahre 887., wo Luitward Erzkanzler, und Liutbert, Erzbischof von Mainz, Archicapellanus war. Indessen wird in der Urkunde nicht gesagt, daß sie in einem Concilium vorgelesen worden ist.

Im folgenden Jahre traten nach der Anmerkung des Herm. de Lerbecke [1]) um die nämliche Zeit, Sonntag den 28. September, dieselben Metropoliten mit ihren Suffraganen wieder zu Köln zusammen, um das Jahrgedächtniß der Kirchweihe zu feiern. Denn es ist nichts seltenes in der Kirchengeschichte, daß der Jahrtag einer Kirchweihe, der oft ganz einfach auch dedicatio genannt wird, mit gleicher Solennität, wie der Tag der Weihe, gefeiert werde [2]). Von dieser Versammlung ist die von Hontheim [3]) bekannt gemachte Schenkungsurkunde genehmiget worden. Erzbischof Bertulf von Trier sagt in

---

1) *Herm. de Lerbecke* in dem Chronic. Episcopor. Mindens. Tom. II. Scriptor. Brunswicens. Leibnitii pag. 159. sagt, er habe in einem alten Buch in St. Cunibert zu Köln angemerkt gefunden, daß im Jahre 873. Indict. VII. die Bischöfe zu Köln ein Concilium gehalten hätten, und im Jahre 874. Indict. VIII. seyen die nämlichen Metropoliten wieder dort zusammen gekommen.

2) Vergl. Gregorii M. homil. 14. in Evangel. *Mabillon* Act. Ss. Benedict. in Vita S. Lifardi Abbat. Tom. I. pag. 149. und in Vita S. Popponis Abb. Tom. VIII. N. 38.

3) *Hontheim* Prodrom. histor. diplom. Trevirens. p. 81.

derselben, daß ihn und die übrigen Bischöfe eingeladen habe ob suae Ecclesiae vel domus dedicationem faciendam et ob plurima alia divina et humana tractanda negotia der Erzbischof Willibert von Köln. Die Urkunde ist ausgefertiget Coloniae IV. Kalend. Octob. ann. dominic. Incarnat. DCCCLXXIV. Ind. VII. (VIII.), also am Jahrtag der im vorigen Jahre geschehenen Weihe.

In diesem Jahre hatten die Bischöfe auf Befehl Königs Ludwig für das ganze deutsche Reich ein allgemeines Gebet für die Seele des im Jahre 840. verstorbenen Kaisers Ludwig I. oder des Frommen ausgeschrieben. Als nämlich, wie der gleichzeitige Annalist von Fuld berichtet [1]), König Ludwig dem Gebete in der Fastenzeit zu Frankfurt eifrig oblag, sah er Nachts im Traume seinen verstorbenen Vater Ludwig in den größten Qualen liegen, der ihn in lateinischer Sprache mit diesen Worten anredete: „Ich beschwöre dich bei unserm Herrn Jesus Christus und durch die Dreieinigkeit, rette mich von diesen Qualen, worin ich aufbehalten werde, damit ich doch einmal das ewige Leben erhalten möge." Der König erließ hierauf ein Rundschreiben an alle Kirchen und Klöster mit der Weisung, besondere Gebete für die Verstorbenen zu verrichten [2]). Hieraus läßt sich abnehmen, fährt der Annalist fort, daß, obwohl dieser fromme

---

1) Annal. Fuldens. ad ann. 874. Tom. I. Monument. Germ. histor. pag. 388.

2) Hieraus ist wahrscheinlich entstanden, daß in einigen Gegenden Deutschlands die Gedächtnißfeier für die Verstorbenen in der Ostern- oder Pfingstoctav gehalten wurde. Mehrere protestantische Schriftsteller erklären diesen Bericht des Annalisten von Fuld für eine reine Erdichtung der Mönche, um den Aberglauben von einem Fegfeuer oder Reinigungsorte zu ernähren, und so reiche Geschenke zu erhaschen. Wir sind in unsern Tagen der Mühe enthoben, gegen diese Schriftsteller eine Polemik anzustimmen. Denn seit dem Befreiungskriege feiern die Protestanten in Preußen jährlich im November auch das Gedächtniß der Verstorbenen. In dem gegenwärtigen Jahre 1836. wurde dies Gedächtniß zu Düsseldorf, Sonntag den 20. November gehalten, wo ein höherer Befehl auch die Bühne geschlossen hat.

Kaiser viel Gutes und Gottgefälliges in seinem Leben gethan hat, doch auch manches Böse vielleicht zugelassen habe. Denn hätte er sich besser dem Irrthum der Nicolaiten [1]) widersetzt, und den Ermahnungen des Erzengels Gabriel, welche der Abt Einhard in zwölf Kapiteln aufgeschrieben und dem Kaiser überreicht hat, Gehör gegeben, und sie befolgt, so würde er vielleicht so viel nicht zu leiden haben. Allein weil Gott nichts unbestraft läßt, und nach dem Apostel nicht nur die, so Böses thun, sondern auch die, welche einwilligen, des Todes schuldig sind, so büßte er mit Recht, weil er die Fehler der ihm Untergebenen, da er konnte und dazu aufgefordert worden ist, nicht gebessert hat. — So weit der Annalist. Vor etwa zwanzig Jahren war der leidende Zustand des Kaisers einem gewissen Audradus Modicus zu Sens auch geoffenbart worden, der diese Offenbarung den Königen, des Kaisers Söhnen mitgetheilt hat, aber man scheint sie wenig beachtet zu haben [2]). Von den zwölf Kapiteln, die Abt Einhard auf Weisung des Engels aufgeschrieben hat, geschieht Erwähnung in der Historia translationis Ss. Petri et Marcellini Tom. II. Junii Bollandian. Der nämliche Audradus Modicus hat auch den Einfall und den Gräuel der Verwüstung durch die Normannen vorhergesagt, welcher sich nach dem Jahre 874. ereignet

1) Nicolaiten werden die Coelibatsfeinde genannt. Siehe Concil. Turonens. v. J. 567. Cap. XIX. Tom. III. *Harduini* pag. 361. Pet. Damiani Epist. ad Hildebrand., wo er sagt: Nicolaitae dicuntur Clerici qui contra castitatis ecclesiasticae regulam foeminis admiscentur. Unter Ludwig hatten mehrere Priester gegen das Kirchengesetz Weiber zu sich genommen. Siehe das Nationalconcilium zu Aachen. II. Band Seite 485 und die Visio Westini Monachi bei *Mabillon* Saecul. IV. Benedictino Tom. V. pag. 264., wo gesagt wird vom Engel: Magna sacerdotum numero pars, Angelus inquit, deliciis ducti per scorta ruendo volutant. Vergl. Gloss. Lindenbragian. Tom. II. Franciae Oriental. *J. Eckhardi* pag. 998.

2) Siehe *Mabillon* Annal. Ord. S. Benedicti Lib. XXXIV. §. 60. Tom. III. pag. 27., wo er bemerkt: Veritas ad principes, nisi de coelo veniat, vix unquam accedere permittitur.

hat. Um diese Zeit, wo die Bischöfe nicht einmal auf ihren Sitzen frei waren, und alle Städte in kurzer Zeit gänzlich zerstört worden sind, konnten keine Versammlungen, keine Concilien gehalten werden.

Erst im Jahre 887. versammelten sich im Monate April die zwei Metropoliten von Mainz und Köln wieder in Köln, berufen durch den Erzbischof Willibert von Köln, um der Ordination des Bischofs Drogo von Minden beizuwohnen; deswegen kommen hier nur die Suffragane von Köln, wie auch Aebte der kölnischen Provinz vor. Nach dem Chronicon Episcoporum Mindens. bei Pistorius 1) ist Wulfar, Bischof von Minden, am 15. September oder in festo S. Nicomedis des Jahres 886. gestorben; die Geistlichkeit von Minden wählte einstimmig zu dessen Nachfolger den Priester Drogo, der dann am 2. April, Dominica passionis von dem Metropoliten Willibert consecrit wurde. Nach geschehener Consecration, wahrscheinlich Montag den 3. April, hielten die Bischöfe eine Synodalsitzung, worin vorzüglich Franko, Bischof von Lüttich, das Wort führte, dazu, wie Eckhard, glaubt, aufgefordert von dem Erzkanzler Luitward, Bischof von Vercelli, dessen Güter der Herzog Berengar von Friaul geraubt hatte. Aber unter Franko ist die Diöcese Lüttich selbst oft von Räubern heimgesucht worden, wie die Historia Episcopor. Leodiens. 2) berichtet. Wir wissen also nicht, ob es nöthig war, dazu von einem andern aufgefordert zu werden. Und warum soll ein deutscher Bischof in einem deutschen Provinzialconcilium die Verhältnisse eines italienischen Bischofs vortragen? Würde Luitward als kaiserlicher Erzkanzler nicht besser seine Sache dem Kaiser, seinem Herrn, worunter auch der Herzog Berengar von Friaul stand, empfohlen haben? Konnte das Kölnische Concilium mit einiger Wahrscheinlichkeit glauben, der Herzog Berengar werde die Drohungen eines deutschen Conciliums fürchten? — Den gelehrten Eckhard hat eine im zweiten Kapitel vorkom-

1) Tom. III. Scriptor. German. pag. 808.
2) *Martene* Tom. IV. Collect. ampliss. pag. 857.

mende Stelle, wo gesagt wird, die Kirchenräuber hätten sich bei dem am 24. Juni künftigen Jahres zu haltenden Concilium in foro Julii zur Buße zu stellen, auf den sonderbaren 1) Gedanken gebracht, das forum Julii sey die Stadt Friaul, und Bischof Franko trete hier als Vertheidiger des Luitward gegen Berengar von Friaul auf. Aber wenn man die Worte mit einiger Achtsamkeit liest, so wird man bald finden, daß das forum Julii nicht außer Köln zu suchen ist. Dieser Juliusplatz lag wahrscheinlich nahe bei der Domkirche, wo sich die öffentlichen Büßer versammelten, um nach damaliger Disciplin zur Buße aufgenommen zu werden. Es zeigt sich auch klar aus dem Zusammenhange, daß hier nicht von einer zu Friaul, sondern in Köln selbst zu haltenden Synode Rede ist 2).

So wäre also die Veranlassung und der Zweck unsers Conciliums ermittelt. Die Verhandlungen fangen mit diesem Eingange an: „Im Jahre unsers Herrn Jesu Christi 887. Indict. III. (muß heißen V.) traten Anfangs April zu Köln in der St. Peterskirche, mit Beistimmung des Kaisers Karl und des Erzbischofs Liutbert von Mainz 3), zusammen Willibert, Erzbischof der besagten Stadt Köln, Franko, Bischof von Tungern, Odilbald, Bischof von Utrecht, Wulfelin, Bischof von Münster, Drogo, Bischof von Minden, mit Beistimmung des hochwürdigen Bischofs Rembert 4); gegenwärtig wa-

1) *Sigism. Calles* in Annal. ad h. ann. und *Harzheim* in Not. ad h. concil. sind dem Eckhard hierin blind gefolgt.

2) Statuto tempore pia consideratione illorum saluti consulentes videlicet in festivitate S. Joannis Baptistae VIII. Kalend. Julii, in foro Julii, quando iterum deo annuente Synodus celebranda erit, poenitentiae et emendationi secundum priscorum statuta Patrum, se submittant.

3) Cum consensu gloriosissimi Imperatoris Caroli et moguntinae Sedis Luidberti Arhiepiscopi. Wie man aus den ersten Worten nicht mit Sicherheit schließen kann, Kaiser Karl sey auf dem Concilium gewesen, so wird man auch nicht sicher seyn, ob Liutbert von Mainz in Person da war.

4) Hier wird der bischöfliche Sitz nicht beigesetzt, weswegen ich bald zweifeln mögte, ob dieser Rembert der Erzbischof von Hamburg und Bremen war. Rembert war beinahe ein gan-

ren auch die ehrwürdigen Aebte, Nevelong, Abt von Inden, Andulf, Abt des Klosters Werden, Folchar, Burgabt zu Aachen, mit den Priestern und Diaconen der genannten Bisthümer, nebst einigen religiösen Laien. Nach gehaltener Synode wurden die hier folgenden Kapitel über die kirchlichen Angelegenheiten bekannt gemacht.

I. Daß Drogo auf einstimmiges Begehren der Klerisei von Minden zum Bischof der dortigen Kirche consecrirt worden ist.

II. Auf die Klage des Bischofs Franko von Tungern, daß die Kirchen so häufig geplündert werden, wurde beschlossen, daß diese Kirchendiebe und Räuber sich im folgenden Jahre am Feste des h. Johannes, den 24. Juni, wo wieder mit Gottes Hülfe eine Synode gehalten werden soll, auf dem Juliusplatz zur Buße und Besserung, nach der Vorschrift der alten Väter, entweder darstellen, oder wenn sie dies aus Anstiftung des Teufels unterlassen, so sollen sie für immer excommunicirt werden. Zur Bestätigung dieser Entscheidung werden mehrere Kanons angeführt.

III. Allen Laien wird unter Strafe der Excommunication untersagt, etwas von dem Vermögen der Kirchen oder aus den Kirchen selbst ohne Consens des Bischofs, in dessen Sprengel die Kirchen liegen, zu entwenden oder zu veräußern.

IV. Werden die gegen die Blutschänder erlassenen Kanons in Erinnerung gebracht und erneuert; auch wird verordnet, daß diejenigen, so in einer blutschänderischen Ehe leben, nicht eher zur Buße aufgenommen werden sollen, bis sie sich von einander getrennt haben; nur der Katechumenen Messe dürfen sie beiwohnen. Fallen sie nach verrichteter Buße wieder in den alten Zustand, so sollen sie, um ihre Missethaten abzubüßen, in ein Kloster eingesperrt werden, und wollen sie sich hier nicht den Bußgesetzen unterwerfen, so sollen sie mit allen denen, die

---

zes Jahr vor seinem Tode († 888. 11. Juli) krank, weswegen er einen Nachfolger begehrte. Vielleicht ist dieser Rembert ein Chorbischof von Köln gewesen, weswegen er zuletzt genannt wird.

mit ihnen Gemeinschaft halten, von der Theilnahme an den hh. Sakramenten ausgeschlossen seyn.

V. Zuletzt wird der dreizehnte Kanon des Conciliums zu Elvira über die Gott verlobten Jungfrauen wieder in Anwendung gebracht, welcher die, welche sich der Unzucht ergeben haben, auch am Ende des Lebens von der Communion ausschließt. Haben sie aber nach ihrem Falle wahrhaft Buße gethan und von aller Unkeuschheit sich enthalten, so soll man ihnen am Ende ihres Lebens die h. Communion ertheilen. Wenn aber Eine sich verheirathet hat, gegen das Verbot der Kirche, so soll sie, gemäß dem vierzehnten Kanon des Conciliums zu Chalcedon, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen seyn.

Ob die auf das folgende Jahr angesagte Synode wirklich gehalten worden ist, weiß man nicht. Vielleicht ist sie durch die zu Mainz im Sommer 888. gehaltene Nationalsynode vereitelt worden; indessen fehlen auch dem Nationalconcilium zu Mainz alle Suffragane von Köln, welche auf dem Provinzialconcilium zu Köln waren.

Die Historia Episcop. Leodiens. berichtet, der Bischof Franko habe, nachdem er in den neunziger Jahren gegen die Normannen zu Feld gezogen und sie geschlagen habe, allen bischöflichen Funktionen sich entzogen; damit aber in der Diöcese die amtlichen Verrichtungen nicht stockten, seyen zwei Chorbischöfe bestellt worden, Einer aus der Klerisei, Beriko mit Namen, der andere, Eleutherius, aus dem Mönchsstande. Beide seyen zu Rom vom Pabste selbst consecrirt worden, welches beweiset, daß die damaligen Chorbischöfe ihrem innern Charakter nach wahre Bischöfe waren. Siehe die kirchliche Bemerkung zu dem neunten Jahrhundert N. IV.

Zweite Abtheilung.

Die authentischen Akten und Beschlüsse der deutschen Concilien in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts.

Erstes Capitel.

Die Beschlüsse des Nationalconciliums zu Worms vom Jahr 868.

Man weiß nicht, ob Unwissenheit oder Mißverständniß das gegenwärtige Nationalconcilium zu Worms unter die von der Kirche verworfenen gesetzt habe. Sogar in einigen ältern Concilienausgaben und Auszügen findet man am Rande die Anmerkung: Concilium Wormatiense provinciale ex parte probatum. Kein Wunder, daß gewisse Theologen, denen die Disciplin des neunten Jahrhunderts fremd ist, und alles nach dem heutigen Gebrauch zu beurtheilen gewohnt sind, sich mit einer solchen Abfertigung befriedigten. Und warum soll dies Concilium zum Theil von der Kirche mißbilliget und verworfen worden seyn? Weil Kap. X. und XV. bei geheimen Verbrechen und Diebereien die Erforschung des Schuldigen oder die Reinigung des Unschuldigen durch die heilige Eucharistie vorgeschrieben wird, welche keine purgatio canonica, sondern eine vulgaris, das ist, eine durch Mißbrauch eingeführte war; weswegen Possevin,

ein Theolog nicht von gemeinem Schlage, in seinem Apparat. Sac. Tom. II. pag. 544. schreibt: Wormatiense concilium in cujus canone tertio invenitur error, (ut docet B. Thomas part. III. quaest. LXXX. art. VI. ad III. jubentur enim fures occulti explorari per sacrae Eucharistiae perceptionem) fuit provinciale, non confirmatum, immo potius reprobatum, quoad illum Canonem a summis Pontificibus, ut ibidem B. Thomas ostendit. Ita etiam Bellarmin. Card. lib. II. de Concil. auctoritate. Cap. VIII. — Allein in der Geschichte haben wir bewiesen, daß der römische Stuhl die Einsendung der Verhandlungen dieses Conciliums besonders verlangt habe. Es ist daher auch kein Zweifel, daß Pabst Hadrian dieselben erhalten und auch genehmiget habe. Die Kanons oder Kapitel X. und XV. konnten die Confirmation nicht hindern, indem wir aus der Ehescheidungsgeschichte Lothars wissen, daß selbst Pabst Hadrian sich dieses Mittels oder dieser purgatio per Eucharistiam gegen Lothar bedient habe, wodurch vielleicht dieselbe ein quasi canonisches Ansehen erhalten hat. Es ist gewiß, daß diese Reinigungsart schon vor dieser Zeit in verschiedenen Kirchen gebräuchlich war und auch nach dieser Zeit lange ist beibehalten, von Päbsten und Bischöfen beobachtet worden [1]). In dem Aachener Convent vom Jahre 817. scheint schon das vier und sechszigste Kapitel auf diesen Gebrauch hinzudeuten [2]); und in den Gesetzen des Kanutus, Königs von England, wird dem Priester gestattet, sich durch den h. Leib des Herrn zu reinigen. Sogar am Ende des sechsten Jahrhunderts findet man schon einige Beispiele solcher Reinigung. Der Bischof Cautin von Clermont reichte, nach dem Berichte des h. Gregor von Tours [3]), dem Grafen Eulalius, der eines Muttermordes verdächtig war, am Feste des h. Martyrers Julian die h. Communion mit diesen Worten:

1) Siehe Denkwürdigkeiten V. B. III. Theil S. 80.
2) Ut de furto incerto oratio et excommunicatio a corpore et sanguine Christi fiat, quousque culpalis existat.
3) Hist. Franc. Lib. X. Cap. VIII. p. 491. edit. *Ruinart.*

„Das allgemeine Gerücht macht dich zum Mörder deiner Mutter; ich weiß nicht, ob du dies Verbrechen begangen hast oder nicht; ich stelle dies also in Gottes und des h. Julian Urtheil. Du aber, wenn du fähig bist, wie du sagst, so trete hinzu und nehme dir die h. Eucharistie." Mehrere Beispiele findet man nach der Zeit des Wormser Conciliums, woraus hervorgeht, daß diese Reinigungsart damals nicht gemißbilliget worden ist. Dieselbe wurde vielmehr noch von den Concilien zu Orleans, Chalons und Rheims vorgeschrieben. In Hinsicht des Mönchs Gerfredus, welcher beschuldiget war, er habe den Bischof Adalgar von Autün vergiftet, verordnen die Bischöfe zu Orleans: ut quia nec convictum nec etiam confessum experiebantur; tamen quia ventilatum et ubique locorum erat divulgatum, ut ab omni suspicione liberrimus redderetur, in viciniori Synodo, quam omni reverentia dignus antistes Walo erga filios ecclesiae celebraret, corporis et sanguinis illo examine quod solum verius probatur et terribilius, immo salubrius creditur, a flagitio divulgato publice expiaretur. — In dieser Reinigung liegt wahrlich keine viel größere Schändungsgefahr, als auch im Eide, der doch noch in unsern Tagen als ein Reinigungsmittel betrachtet und angewendet wird. Was endlich den h. Thomas angeht, so sagt er nicht, das Concilium sey deshalb von der Kirche reprobirt worden, vielweniger nennt er die Vorschrift dieser Reinigung, wie Possevin hat, einen Irrthum, sondern er sagt nur, diese Vorschrift sey jetzt, das ist, zu seiner Zeit, abgeschafft [1].

Eine zweite Frage ist, wie viele Kapitel zu diesem Concilium gehören. Surius, Binius und Labbe haben angemerkt, daß in den alten Handschriften durchgehends nur drei oder vier und vierzig Kapitel dieses Conciliums enthalten seyen, zu diesen vier und vierzig liefern sie aber noch sechs und dreißig Kapitel, ohne die Quelle anzuzeigen, woraus sie diese geschöpft haben. Sie bemer-

1) Ad tertium dicendum, quod decreta illa sunt abrogata per contraria documenta Romanorum Pontificum. l. cit.

ken nur, diese folgende Kapitel scheinen nicht zu dem Concilium zu gehören, indem Manches wiederholt wird, was in den frühern Kapiteln, fast mit den nämlichen Worten, angeordnet ist. Sie setzen hinzu: es sey bekannt, zur Zeit Gunzo's, Bischofs zu Worms, seyen daselbst zwei Concilien, das eine im Jahr 858.; das andere im Jahre 868. gehalten worden; es ist daher ungewiß, ob die letzten Kapitel zu dem ersten zu Worms gehaltenen Concilium gehören und die Kapitel beider Concilien hier angeführt werden. Diese Anmerkung hat man vielleicht aus Joan. Latomi Catalog. Archiepiscop. Mogunt. 1) entlehnt, der bei Liutbert sagt: Fit quoque mentio apud Authores Conciliorum Wormatiensium, quorum unum ad ann. 868. sub Liutberto est celebratum Ludovico II. imperante. Alterius Decreta extant, incertum, priorisne, an hujus. In einem Coder der Kölnischen Metropolitanbibliothek waren sogar die Verhandlungen in einhundert und siebenzehn Kapitel getheilt. Harzheim, der diesen Coder eingesehen hat, unterläßt zu bemerken, ob die ersten vier und vierzig Kapitel in einhundert und siebenzehn vertheilt waren, oder ob die letzten sechs und dreißig mit den ersten vier und vierzig diese Zahl ausmachten. Das erste scheint wahrscheinlich, weil Harzheim gleich Anfangs die Note beisetzt: Codex MSS. Metropolitanae Coloniensis habet praeter fidei professionem duntaxat XLIV. Capitula: dein ordine diversissimo recensita. Hätte man uns die so sehr abweichende Ordnung der Kapitel aus diesen alten Codices mitgetheilt, so könnte man diese mit den Citationen des Regino, Burchard und Ivo, die auch die Kapitel ganz anders, als sie in den jetzigen Ausgaben stehen, anführen, einigermaßen vergleichen und daraus die ganz ächten und originellen Kapitel erkennen. Denn die jetzt obwaltende Verschiedenheit in der Ordnung der Kapitel kann nicht von dem ersten Protokoll des Conciliums herrühren.

Regino führt in seinem Werke de disciplin. ec-

1) *Mencken* Scriptores Rer. Germ. Tom. III. pag. 462.

cles. siebenzehn Kapitel aus unserm Concilium an, nämlich Kap. I., III., IV., IX., X., XI., XV., XXVI., XXVII., XXVIII., XXIX., XXX., XXXII., XXXIII., XXXIV., XXXVI., XL. Bei dem dreißigsten und vierzigsten Kapitel setzt er die Aufschrift: ex Concilio Moguntino; bei dem dritten Kapitel hat er: ex Concilio Wormatiensi anni 868., selten bemerkt er aber das Kapitel des Conciliums. Einigemal vereiniget er zwei Kapitel verschiedener Concilien zusammen unter einer Aufschrift ex concilio Wormatiensi, wie Lib. I. N. 66., wo er das zweite Kapitel aus dem dritten Concilium von Braga mit dem vierten Kapitel des Wormser Conciliums verbindet. Nirgend führt indessen Regino ein Kapitel aus den sechs und dreißig an; auch Burchard und Ivo kennen diese nicht, woraus man schließen kann, diese Zugabe sey den damaligen Decretensammlern nicht bekannt gewesen, und gehöre nicht zu den authentischen Kapiteln des Wormser Conciliums. Dagegen findet man in der von Antonius Augustinus herausgegebenen Collectio antiqua I. Decretalium zwei Kapitel, die gar nicht in unsern Ausgaben vorkommen. Das erste Kapitel steht Lib. IV. Tit. XXI. Cap. I. Ex Concilio habito apud Guarmatiam. Mulieres vero, cum separatae fuerint pro aliqua licita ratione a propriis viris, totam praecipimus accipere dotem, quam a die nuptiale receperunt, et post expletum annum accipiant alios viros, si voluerint [1]), similiter et vir

---

1) Dies Kapitel hat C. J. von Laussaulx in seiner Schrift: Uebereinstimmung der französisch. Ehetrennungsgesetze ꝛc., für die Auflösbarkeit der Ehe besonders hervorgehoben. Allein so lange nicht bewiesen ist, daß dies Kapitel von dem Concilium zu Worms oder von einem andern deutschen Concilium herrühre, hat es keine Beweiskraft. Siehe unsere Schrift gegen Laussaulx: Ueber Ehe und Ehescheidung. Seite 205. Es wird nicht schwer seyn, zu entdecken, woher gerade in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts so viele für die Auflösbarkeit der Ehe sprechende Kanons zum Vorschein kommen, nachdem wir wissen, daß die beiden Erzbischöfe Theutgaud und Gunthar ihre Fabriken hatten, worin sie zu Gunsten Lothars solche falsche Waaren schmieden ließen.

uxorem. Das andere befindet sich Lib. V. Tit. X. Cap. XIII. Ex Concilio Wormatiensi. Si aliquis causa explendae libidinis vel odii meditatione, ut non ex eo soboles nascatur, homini aut mulieri aliquid fecerit vel ad potandum dederit, ut non posset generare aut concipere, ut homicida teneatur. Wir erinnern uns nicht, diese zwei Kapitel in einem deutschen Concilium gelesen zu haben. Vergl. indessen das fünf und dreißigste Kapitel des gegenwärtigen Conciliums zu Worms.

Wir gehen zu den Kapiteln über, wie sie in den gewöhnlichen Sammlungen enthalten sind.

1. Kap. Außer dem Nothfalle soll die feierliche Taufe nicht anders als an den gesetzlichen Tagen ertheilt werden.

2. Nur der Bischof kann den Chrisam reichen.

3. So oft ein Bischof von einem Gläubigen eingeladen wird, Kirchen zu weihen, kann er zwar von dem Stifter der Kirche ein Geschenk annehmen, darf aber nichts als eine Schuldigkeit von ihm fordern. Indessen soll jeder Bischof wohl bemerken, daß er nicht eher eine Kirche einweihe, bis ein Fond für die Kirche und für den Dienst derselben angewiesen uud schriftlich ausgefertiget ist. Denn es ist kein geringer Leichtsinn, wenn eine Kirche ohne für die Beleuchtung derselben und für den Unterhalt der Diener gehörig gesorgt zu haben, wie ein Privathaus consecrirt wird.

4. Als der göttliche Lehrmeister seinen Jüngern das wahre Opfer unsers Heils dargereicht hat, gab er ihnen, wie wir wissen, nur Brod und den Kelch unter diesem Sakrament. So darf also außer Brod und Wein mit Wasser vermischt nichts anders geopfert werden. Denn der Kelch muß mit Wasser und Wein vermischt dargebracht werden. Im Wasser wird das Volk verstanden, durch den Wein das Blut Christi. Wenn also im Kelche Wasser mit Wein vermischt wird, so wird [1]) das Volk

1) Diese Erklärung ist aus *Alcuins* Epist. LXXV. ad Lugdunens. hergenommen. Darauf bezieht sich auch das folgende Kapitel von der verschiedenen Taufart. Vergl. auch Concil. Braccarens. II. Siehe die kirchl. Bemerkungen N. III.

mit Christus vereiniget und kann nicht mehr von einander getrennt werden, wie das Wasser nicht mehr vom Wein sich trennen läßt. Wollte daher Jemand blos Wein opfern, so wäre Christus ohne uns, und opferte er blos Wasser, so wäre das Volk ohne Christus [1]).

5. Dadurch, daß einige Priester in einigen Gegenden bei der Taufe sich einer dreimaligen Eintauchung, andere einer einfachen bedienen, wollen gewisse Menschen eine Spaltung bemerken, und die Einheit des Glaubens scheint dadurch gefährdet zu werden. Denn da auf eine verschiedene Weise gehandelt wird, kommt man auf den Gedanken, die Einen oder die Andern seyen nicht getauft. Was daher bei der Verschiedenheit der sakramentalischen Handlung zu bestimmen ist, können wir entnehmen aus den Vorschriften des apostolischen Stuhls. Pabst Gregor hat hierüber an den spanischen Bischof Leander geschrieben und entschieden, daß die eine wie die andere Taufart ihre gute Bedeutung habe und gültig sey [2]).

6. Viele meinen, gegen die Kanons, der Bischof habe über die von ihnen erbauten und dotirten Kirchen, und über den Fond derselben nichts zu sagen. Das ist unrecht. Denn das ganze Kirchenwesen steht unter dem Bischof.

7. Von den Kirchenrenten und Opfergaben sollen vier Theile gemacht werden, wovon ein Theil der Bischof für sich behält, der andere kommt den dienstthuenden Geistlichen zu, der dritte ist für die Armen und Fremden, der vierte für die Kirchenfabrik [3]).

---

1) Vor der Wandlung wird die hier erwähnte Vermengung durch die Vermischung des Wassers mit dem Wein bedeutet, nach der Wandlung durch die Gestalten des Wassers und Weins bei veränderter Wesenheit.

2) Siehe Denkwürdigkeiten I. B. I. Thl. S. 114., wo bemerkt wird, daß Alcuin heftig für die dreimalige Eintauchung gestritten hat.

3) Vergl. das acht und dreißigste Kapitel des Mainzer Conciliums vom Jahre 813. und das zehnte Kapitel des Mainzer Conciliums vom Jahre 847. In den oberdeutschen Kirchenprovinzen war also noch keine Gütertheilung eingeführt, wie in der Kirchenprovinz Köln gemäß Gunthars Verordnung.

8. Die Priester sollen wissen, daß, obschon sie viele Geheimnisse mit den Bischöfen gemeinschaftlich verrichten, ihnen doch Manches durch die Autorität des alten Gesetzes [1]), wie auch durch neuere kirchliche Vorschriften verboten ist. Sie können also nicht Jungfrauen weihen, Altäre benediciren, Kirchen einweihen, nicht durch Händeauflegung den h. Geist ertheilen, den Chrisam segnen, die Stirnsalbung der Getauften verrichten, die Büßer feierlich aufnehmen. Dies alles ist ihnen untersagt.

9. Die Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen dürfen keine Frauen nehmen und Kinder zeugen. Werden sie dies Decret verletzen, so sollen sie aus dem Klerikalstande verwiesen werden [2]).

10. Wird einem Bischof oder Priester ein schweres Vergehen, z. B. Todtschlag, Ehebruch, Diebstahl oder Zauberei zur Last gelegt, so soll er für jedes ihm aufgebürdete Verbrechen eine Messe halten, die Secreta öffentlich beten und communiciren, und so sich schuldlos beweisen. Thut er dies nicht, so soll er, nach Anordnung der alten Kanons, fünf Jahre als einer von der Kirche Ausgeschlossener angesehen werden [3]).

11. Die Priester, welche in Unzucht gefallen sind, können nicht mehr, wenn die That öffentlich und erwiesen ist, als Priester fungiren.

---

1) Per authoritatem veteris legis verstehen wir hier die Canones Apostolorum. Merkwürdig ist, daß hier die Traditio spiritus paracleti per impositionem manus, von der Signatio frontis baptizatorum chrismate als verschieden angegeben wird.

2) Dies Kapitel vermißt man in Harzheims Ausgabe, wahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit des Druckers. Vergl. unsere kirchl. Bemerkung zu den Concilien des achten Jahrh. N. VI. im II. B. S. 277.

3) Durch Secreta wird hier nicht die Oratio vor der Präfation, sondern der ganze Meßkanon mit der Consecrationsformel verstanden, daher gebot Herard, Bischof von Tours: ut secreta presbyteri non inchoent antequam *Sanctus* finiatur, sed cum populo *Sanctus* cantent. Siehe *Amalar.* in Eclogis. Warum mußte diese Secreta mit lauter Stimme gebeten werden? Wahrscheinlich um sicher zu seyn, der Priester habe auch wahrhaft consecrirt.

12. Priester, welche der Hurerei angeklagt werden, ohne daß man sie hierin überführen kann: was soll man anders mit ihnen machen, als was in dem neunten Kapitel des Conciliums zu Cäsarea angeordnet wird? Doch können sie sich durch einen Eid reinigen, so auch die Diaconen.

13. Der Bischof darf einen Gläubigen geringer und leichter Vergehungen wegen von der Kirchengemeinschaft nicht ausschließen.

14. Sollten Bischöfe, alle priesterliche Mäßigung hintansetzend, Unschuldige oder nur in geringen Sachen Schuldige excommuniciren, und sie nicht wieder zu Gnade aufnehmen wollen, so darf ihnen deswegen von den andern benachbarten Bischöfen die Gemeinschaft nicht verweigert werden.

15. Oft geschieht es, daß in den Klöstern Diebstähle verübt werden, ohne daß der Thäter ausfindig gemacht wird. Wir verordnen daher, daß, wenn die Brüder sich hierin reinigen müssen, der Abt oder einer von dem Abte Bestellter in Gegenwart der Brüder die Messe halte, worin dann die Brüder, um sich unschuldig zu beweisen, den h. Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi empfangen sollen [1]).

16. Versäumt ein Bischof, der Synode beizuwohnen, oder verläßt er dieselbe vor der Auflösung, so soll er wissen, daß er von der Gemeinschaft der Brüder getrennt ist; und er darf nicht eher aufgenommen werden, bis er in der künftigen Synode losgesprochen ist.

17. Die Bischöfe, Priester und Diaconen sollen keine Jagdhunde oder Falken halten; hat sich einer von dieser Lust hinreißen lassen, so soll der Bischof drei Monate, der Priester zwei und der Diacon einen Monat von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn [2]).

---

1) Durch den Ausdruck: Wir verordnen, geben die Väter zu verstehen, daß dies ein neues Gesetz für die Klöster ist. Es scheint aber keine Aufnahme gefunden zu haben, oder doch bald wieder abgeschafft worden zu seyn. Siehe *Mabillon* Annal. Benedict. ad ann. 868.

2) Vergl. Kap. VI. des Concil. von Mainz vom Jahre 852. II. B. S. 510.

18. Dem Priester, Diacon oder Kleriker, der ohne bischöflichen Geleitsbrief reiset, weigere man die Gemeinschaft und die Erlaubniß, einen Dienst zu thun.

19. Es ist auch bestimmt worden, daß jedem Priester oder Diacon, wenn er den Vorschriften des Bischofs, der ihn geweihet hat, nicht Folge leistet, und in der ihm angewiesenen Kirche die amtlichen Dienste verrichtet, die Gemeinschaft und Ehre entzogen werden soll.

20. Die Frauen, welche durch den h. Schleier geweihet sind, dürfen, wenn sie sich fleischlich vergangen haben, den Schleier nicht ablegen, sondern sie sollen sich demüthig der Buße unterwerfen, damit sie Nachlaß erhalten.

21. Eine Wittwe, welche den h. Schleier angenommen hat, mit den andern Klosterfrauen in der Kirche gebetet und geopfert hat, wenn sie gelobt hat, in diesem Stande zu verbleiben und den Schleier nie abzulegen, darf von der klösterlichen Zucht sich nicht scheiden. Thut sie es, und kann sie nicht mehr zu ihrem Gelöbniß zurückgebracht werden, so soll sie von dem Eingang in die Kirche so lange ausgeschlossen seyn, bis sie sich bessert.

22. Hat ein Vater oder eine Mutter den Sohn oder die Tochter in der ersten Kindheit einem Kloster übergeben, so darf dieser oder diese nachher beim erwachsenen Alter nicht ausgehen und heirathen. Sie müssen, sie mögen wollen oder nicht, in dem Kloster bleiben [1]).

23. Einen Mönch macht daher entweder die väterliche Darbringung oder die eigene Profession. Was auf solche Art gebunden ist, muß bleiben. Er kann also nicht mehr zur Welt übergehen [2]).

24. Wenn ein Weltmann überwiesen wird, daß er die Kirche oder den Geistlichen verfolgt hat, so soll er

---

1) Vergl. das Schreiben des Pabstes Gregor an den h. Bonifacius II. B. S. 157., wie auch unten Kap. VI. des Concil. zu Tribur. Siehe auch II. B. S. 420.

2) Dies gehört noch zu dem vorigen Kapitel. Beide sind gezogen aus der Regel des h. Benedict Kap. LIX. und aus dem Concilium IV. zu Toledo.

von der Kirche und von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden, es sey dann, er thue Buße.

25. Die Priester müssen den Büßern nach der Verschiedenheit der Sünden die Buße bestimmen. Er muß daher den Zustand eines jeden besonders erwägen, die Quelle und die Art der Sünden, die Gemüthsbeschaffenheit und Zerknirschung der Beichtenden sorgfältig prüfen und sicher erkennen; auch die Umstände der Zeit, der Personen, der Oerter, des Alters berücksichtigen, damit er nach der Beschaffenheit eines jeden sich genau an den Vorschriften halte.

26. Der freiwillig einen Priester getödtet hat, darf kein Fleisch essen ꝛc. 1)

27. Der aus Haß oder Geiz einen Heiden getödtet hat, muß die Buße eines Mörders aushalten, indem er kein geringes Verbrechen begangen hat. Denn dem jüdischen Volke war es nur geboten, die fremden Völker, die den angebotenen Frieden ausgeschlagen haben, zu bekriegen.

28. Wenn Jemand im Wahnsinn einen andern getödtet hat, so ist diesem, wenn er wieder zur gesunden Vernunft gekommen ist, eine leichtere Buße aufzulegen, als dem, der in vollem Bewußtseyn so etwas gethan hat. Nach der Beschaffenheit des Wahnsinnes richte man also auch die Buße ein.

29. Es ereignet sich oft bei dem Holzfällen, daß, während der eine den Baum abhauet, ein anderer dazu kommend von dem niederfallenden Baum unterdrückt wird. Wenn das mit Vorsatz oder durch Nachlässigkeit des Niederhauers geschehen ist, so muß dieser wie ein Mörder behandelt werden und Buße thun; ist es aber ganz ohne seine Schuld geschehen, so darf man ihn mit einem Mörder nicht gleichstellen.

---

1) Dieses Kapitel ist hergenommen aus dem Concilium zu Didenhofen. Siehe. II. B. S. 362. Vergl. auch Kap. XXIV. des Mainzer Conciliums vom Jahre 847. II. B. S. 500. In dem Poenitentiale Roman. wird es citirt ex Concilio Wormaticus. Cap. XI., so auch von Regino. Siehe unten Kap. V. des Conciliums zu Tribur.



30. Wir haben bestimmt, daß die Vater- und Brudermörder ein Jahr vor der Kirchenthür stehen und Gottes Barmherzigkeit anflehen sollen. Nach Verlauf dieses Jahres mögen sie in die Kirche geführt werden; sie sollen aber während der h. Messe oder dem Gottesdienst ein ganzes Jahr unter den Audientes stehen. Ist dies so geschehen, so können sie, wenn sie wahrhaft Buße thun, theilhaftig werden des h. Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi, damit sie vor Verzweiflung behütet werden. Ihr ganzes Leben hindurch dürfen sie kein Fleisch essen, müssen täglich bis zur neunten Stunde fasten, außer an den Sonn- und Festtagen. Drei Tage in der Woche enthalten sie sich vom Wein, Honigseim und Bier. Waffen dürfen sie nicht anders als gegen Heiden tragen, und wo sie hingehen wollen, müssen sie zu Fuß gehen. Die Zeit dieser Buße überlassen wir dem Gutdünken des Bischofs, der sie nach dem Betragen des Büßers abkürzen oder verlängern kann. Von den Frauen, wenn sie verheirathet sind, sollen sie sich nicht trennen; sind sie noch nicht geheirathet, so können sie, wenn sie sich nicht enthalten können, heirathen, damit sie nicht in Unzucht fallen. Rückt ihr Lebensende heran, ehe die zwei Bußjahre verflossen sind, so soll ihnen die h. Wegzehrung nicht verweigert werden [1]).

31. Den Aussätzigen ꝛc. Ist das zehnte Kapitel aus dem Briefe Gregors an Bonifacius. II. B. S. 158.

32. Bei der Verehelichung der Gläubigen bestimmen wir nicht die Zahl der Generationen, sondern wir setzen fest, kein Christ dürfe eine Frau von seiner eigener Bluts- oder Anverwandtschaft nehmen, so weit man sich derselben erinnert oder sie erkennt [2]).

33. Hat Jemand mit zwei Schwestern oder mit solchen Personen, welche zu heirathen die h. Schrift verbietet, fleischlich gesündiget, so darf er, wenn er würdige Buße gethan hat, und sich nicht enthalten kann, eine

1) Vergl. hiermit Kap. XI. des Mainzer Conciliums vom Jahre 852. II. B. S. 512. und 521.

2) Vergl. Kap. LIV. des Mainzer Conciliums vom Jahre 847. II. B. S. 470.

rechtmäßige Frau zur Ehe nehmen. Eben so auch ein Weib, wenn es in solch ein Laster gefallen ist, damit es nicht in einen Abgrund der Unzucht gerathe. Das soll aber nur von Weltlichen gesagt seyn [1]).

34. Wenn Jemand sich mit seiner geistlichen Gevatterin fleischlich verfehlt hat, soll bis zur würdigen Buße mit dem Bannfluch belegt bleiben; eben so der, so sich mit seiner Tauf- oder Firmtochter verfehlt hat. Die rechtmäßige Frau, wenn er eine hat, darf er aber deswegen nicht verlassen [2]).

35. Weiber, welche freiwillig ihre Leibesfrucht abtreiben, sind ohne Zweifel als Mörder zu betrachten. Jene aber, welche im Schlaf ihre Kinder ersticken, muß man gelinder beurtheilen. Denn dies ereignete sich gegen ihren Willen, und ohne daß sie es merkten.

36. Hat ein Mann eine Wittwe, die von ihrem vorigen Manne eine Tochter hatte, geheirathet und später (d. i. nach dem Tode dieser Frau) diese Stieftochter beschlafen, so soll diese Ehe auf alle Weise aufgelößt werden. Der Mann muß Buße thun, so daß er drei Jahre ausgeschlossen ist von dem Empfang des h. Leibes. Fleisch darf er nicht essen, auch nicht Wein trinken, und alle Tage soll er fasten, außer an den Sonn- und Festtagen. Er befleißige sich, sorgfältig zu beten und alles vollständig zu verrichten. Das gilt auch von den Weibspersonen, die sich heimlich dem Vater und Sohne beilegen. Dasselbe bestimmen wir auch von denen, die sich mit zwei Schwestern, ohne zu wissen, daß sie Schwestern waren, fleischlich versündiget haben.

37. Jene, welche der verschiedenen Verbrechen und Vergehungen wegen zur Buße verwiesen sind, sollen kei-

---

1) Nach einer ältern Disciplin hatten Jene, welche eine so nahe Blutschande begangen hatten, ihr Recht zur Ehe für immer verloren. Siehe das Kapitular Ahyto II. B. S. 477. Diese strenge Disciplin wird hier Kap. XXX. und XXXIII. gemildert. In dem Poenitentiale Rom. werden die XXXIII. XXXIV. XXXV. Kap. ex Concilio Moguntinensi citirt.

2) Vergl. auch hier Ahytos Kapitular und die Kapitel des Pabstes Zacharias an Bonifacius II. B. S. 191.

neswegs von der rechtmäßigen Ehe getrennt werden, damit sie sich nicht in Unzucht versenken und so noch schlechter werden, da man hofft, sie würden sich bessern.

38. Wenn Jemand einen Knecht, der etwas gethan, so den Tod verdient, ohne richterlichen Spruch getödtet hat, soll die Blutschuld durch Excommunication oder zweijährige Buße tilgen.

39. Hat eine Frau ihre Magd aus Wuth so geprügelt, daß sie innerhalb drei Tage mit Schmerzen ihre Seele aufgebe, soll, da es unsicher ist, ob dies mit freiem Willen oder zufällig geschehen ist, sieben Jahre, wenn es freiwillig geschehen ist, und fünf Jahre, wenn es zufällig geschehen ist, Buße thun.

40. Ist ein Knecht, bei Abwesenheit oder ohne Wissen seines Herrn, von dem Bischof, der wußte, daß er Knecht war, als Diacon oder Priester geweiht worden, so soll er im Klerikalamte verbleiben; der Bischof soll aber dem Herrn einen doppelten Ersatz leisten. Hat der Bischof aber, da er ihn ordinirte, die Knechtschaft nicht gewußt, so sollen die, welche seine Ordination begehrt und Zeugniß ausgestellt haben, dazu angehalten werden [1]).

41. Wir wollen, daß jene, welche in einem langen Haß oder Streit leben, und sich nicht friedlich versöhnen können, zuerst von dem Stadtpfarrer ermahnt werden. Wollen sie hierauf ihre Feindschaft nicht ablegen, so sollen sie durch eine ganz gerechte Excommunication von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

42. Es ist billig, daß der Wandel eines Unschuldigen nicht befleckt werde durch boshafte Ankläger. Wer also immer eines Verbrechens beschuldiget wird, soll nicht eher verurtheilt werden, bis der Kläger sich öffentlich darstellt und das Gesetz und die Kanons hierüber befragt worden sind, damit, wenn die Person zur Anklage unwürdig befunden werde, auf dessen Anklage nicht geurtheilt werde.

---

1) Vergl. Kap. XXIII. des Frankfurter Concil. II. B. S. 215. 244.

43. Die Versammlung hielt es auch für nöthig zu beschließen, daß derjenige, so bei Widerwärtigkeiten des Volkes oder Vaterlandes oder der königlichen Macht sich in ein anderes Land begibt, als Schuldiger angesehen werde und nicht nur all sein Hab und Gut verliere, sondern für immer excommunicirt sey; nur am Ende seines Lebens möge ihm die Communion gereicht werden.

44. Wenn eine Frau einen Ehebruch begeht, oder ein Mann sich zu einer fremden Frau begibt, so soll er sieben Jahre büßen.

Die folgenden sechs und dreißig Kapitel sind meistens aus frühern Concilien entlehnt; wir begnügen uns daher mit einer kurzen Anzeige derselben.

45. Dem Bischof kommt die Verwaltung über die Kirchengüter zu. Ist der neun und dreißigste Canon Apostolorum.

46. Betrifft den nämlichen Gegenstand und ist die erste Hälfte des fünf und zwanzigsten Canon Concil. Antiocheni.

47. Die Kirchenrenten sollen in vier Theile getheilt werden. Ist hergenommen aus dem Briefe Pabstes Gelasius an die Bischöfe Lukaniens. Dasselbe wird oben Kapitel 7. verordnet.

48. Neugebaute Kirchen soll keiner einweihen, ohne vorher eingeholte Erlaubniß. Ist auch aus dem Schreiben Pabstes Gelasius. Dasselbe wird oben Kap. 3. verordnet.

49. Von den anzustellenden Priestern. Vergl. Kap. 12. des Mainzer Concil. v. J. 847. II. B. S. 498.

50. Bei jeder Kirche soll ein Pfarrhof (mansus integer) ganz von allem frei seyn. Ist das zehnte Kapitel aus dem Kapitular Ludwigs des Frommen v. J. 816. Vergl. II. B. S. 358.

51. Jede Kirche soll ihren Priester haben. Ebendaselbst Kap. 11. und Kap. 16. des Aachner Concil. v. J. 836. II. B. S. 487.

52. Es ist beschlossen worden, daß zu den in den Dörfern neu angelegten Kirchen auch die Zehnten dieser Dörfer gehören sollen. Ist das zwölfte Kapitel aus dem oben angeführten Kapitular Ludwigs des Frommen.

53. Von den zerstörten Kirchen und Wohnungen der Kanoniker, von den Neunten und Zehnten ꝛc. Ist das vierzehnte Kapitel aus dem angeführten Kapitular.

54. Ueber die Ehre gegen die Kirchen. Ist das fünfzehnte Kapitel des Kapitular.

55. Die Kirchen mit ihren Gütern stehen unter dem Bischof. Ist wörtlich das oben angeführte sechste Kapitel.

56. Die Priester sollen nicht ordinirt werden, bevor sie geprüft sind; und es sollen nicht leicht und ohne Ursache Excommunicationen geschehen. Sind die Aufschriften zweier verschiedenen älteren Kanons. Vergl. Kap. 73. Regul. Chrodegangi, Cap. 9. Capitul. Ludovici Pii, und das oben angeführte dreizehnte Kapitel.

57. Kein Laie darf ohne Consens des Bischofs einen Priester bei einer Kirche anstellen oder absetzen. Ist aus den Statuten des h. Bonifacius Kap. 6. II. B. S. 141. und aus dem Mainzer Concilium v. J. 813. Kap. 29. II. B. S. 464.

58. Von der Ehre gegen die Kirchen. Ist das 148. Kapitel aus dem ersten Buch der fränkischen Kapitularien, auch von Regino Lib. I. N. 31. citirt.

59. Von Vertheilung des Zehnten. Ist ein Theil des zehnten Kapitels des Mainzer Conciliums v. J. 847. II. B. S. 498.

60. Wie das h. Chrisma abgeholt werden muß. Ist hergenommen aus dem Concilio Vasensi Cap. 3.

61. Die Geistlichen sollen sich nicht an das weltliche Gericht wenden. Aus dem Concilium zu Karthago. Dies Kapitel steht in keinem Concilium zu Karthago, sondern in dem zu Agde v. J. 506. Kap. 32.

62. Herumlaufende Bischöfe und Priester sollen nicht aufgenommen werden in eine andere Diöcese. Aus dem Concilium zu Karthago. Steht wieder nicht in einem Concilium zu Karthago, sondern ist das dreizehnte Kapitel Concilii Vernens. v. J. 755.

63. Von dem blutschänderischen Beischlaf. Aus dem Concilium zu Karthago. Ist das vierzehnte Kapitel Concilii oder Capitularis Compendiensis; wird aber von den Decretensammlern verschieden citirt, und ist wahr-

scheinlich aus den Kapiteln 33. 34. und 36. oben zusammengesetzt.

64. Fleisch vom crepirten oder zerrissenen Vieh muß man nicht essen; so soll man auch Bienen, die einen Menschen todt gestochen haben, gleich tödten. Aus dem Concilium zu Karthago. Ein von wilden Thieren verwundetes und angebissenes Vieh ist erlaubt zu essen, wenn der Mensch es früher getödtet hat; war es aber schon todt, so werfe man es weg. Haben Bienen einen Menschen todtgestochen, so müssen diese gleich todt gemacht werden. Den Honig kann man doch essen.

65. Welches Vieh erlaubt ist zu essen, aus dem Concilium zu Karthago. Thiere, welche von Wölfen oder Hunden gebissen sind, soll man nicht essen, sondern den Schweinen und Hunden geben; so auch ein Hirsch oder Geiß, wenn sie todt gefunden werden. Schweine aber, welche Menschenblut geschmeckt und berührt haben, können gegessen werden; haben sie aber von einem Aase gefressen, so darf man ihr Fleisch nicht eher als bis es eingesalzen ist, nach einem Jahr essen. Fische, die einer andern Natur sind, darf man essen, aber Vögel und andere Thiere, die in Netzen erwürgt werden, darf man nicht essen [1]).

---

1) Aus diesen zwei Kapiteln will man eine Charakteristik der Disciplin im neunten Jahrhundert aufstellen, allein die Quelle, aus welcher der Sammler diese Kapitel geschöpft hat, kann uns eines Bessern belehren. Nicht aus einem Concilium, sondern, wie Ivo Lib. XV. Cap. XCVIII. richtiger citirt, aus dem Poenitentiale des Theodor von Kanterbury sind sie hergenommen Gehen wir nun zur Quelle über und sehen, ob hier ein Gesetz angegeben werde. Graeci carnem morticinam non dant porcis suis, so heißt es in dem erwähnten Poenitentiale N. 10. Pelles vero morticinorum ad calceamenta et lanam et cornua licet accipi, sed non ad Sanctum aliquid. Tamen si casu porci comedant carnem morticinorum aut sanguinem hominis, non abjiciendos credimus nec gallinas aequali modi. Animalia, quae a lupis sive canibus consumuntur, non comedenda, nisi porcis projiciantur et canibus: nec cervus nec aper, si mortui inventi fuerint. Pisces autem licet quia alterius naturae sunt. Aves et animalia cetera, si in retibus

66. Wenn ein Priester, gegen seinen Bischof aufgebracht, eine Trennung verursacht, der sey verflucht. Ist der eilfte Kanon des zweiten Conciliums zu Karthago.

67. Kein Bischof, Priester und Diacon darf einen Uebernehmer abgeben. Ist der sechzehnte Kanon des Conciliums zu Karthago in Dionysii Ausgabe.

68. Die Lectoren sollen entweder heirathen oder die Enthaltsamkeit geloben. Gehört zu dem sechzehnten Kanon von Karthago.

69. Die Geistlichen sollen nicht Geld gegen Zinsen ausleihen. Diaconen sollen nicht vor dem fünf und zwanzigsten Jahre ordinirt werden. Ist der letzte Theil des sechzehnten karthaginensischen Kanons.

70. Von der Taufe der Kinder, worüber man zweifelt, ob sie getauft sind. Ist der sechste Kanon des fünften Conciliums zu Karthago.

71. Von den Klerikern, die innerhalb einem Jahr die gegen sie erhobene Klage nicht erledigen. Ist der zwölfte Kanon des fünften Conciliums zu Karthago.

72. Von dem Sendschreiben des h. Apostels Jacobus, worin er gebietet, für die Kranken zu beten. Aus dem ersten Briefe des Pabstes Innocenz I. an Decentius von Gubio.

73. Von den Diaconissen. Aus dem Concilium zu Chalcedon Kap. 15. 1)

---

strangulantur, non sunt comedenda. Paulus enim ait: Abstinete vos a suffocato sanguine et ab idolothytis. Similiter ab accipitre mortuo. Equum non prohibent: tamen consuetudo non est comedere. — Was das Poenitentiale also von den Griechen sagt, hat unser unvorsichtiger Sammler auch für die Deutschen aufgenommen. Regino und Burchard haben hiervon nichts; man kann als gewiß annehmen, daß unsere Deutschen im achten und neunten Jahrhundert kein Bedenken trugen, einen erschlagenen Hasen, oder in Stricken gefangenen Vogel zu essen. Sie befolgten die Lehre des h. Augustin Lib. III. contr. Faust. und selbst in den Mönchsklöstern soll zur Zeit Ludwigs des Frommen erlaubt worden seyn, in Stricken gefangene Vögel zu essen. Siehe *Rabani* Lib. II. de Instit. Clericor. Cap. XXVII.

1) Das drei und siebenzigste Kapitel kann auch nicht auf die Disciplin des neunten Jahrhunderts angewendet werden. Siehe Denkwürdigk. I. B. I. Thl. Seite 451.

74. Von der Verschwörung und Aufwiegelung. Aus dem Concilium zu Chalcedon Kap. 18.

75. Daß es den Klerikern nicht erlaubt sey, nach dem Absterben ihres Bischof die ihm angehörigen Sachen wegzunehmen. Aus dem nämlichen Concilium Kap. 22.

76. Die Ordinationen der Bischöfe sollen nicht in die Länge verschoben werden. Aus demselben Concilium Kap. 24.

77. Von denen, welche Mädchen rauben. Kap. 26.

78. In welchem Grade die Ehen erlaubt seyen. Ist das dreißigste Kapitel der Mainzer Synode v. J. 874. Siehe II. B. S. 502. und vergl. hiermit das zwei und dreißigste oben angeführte Kapitel.

79. Von der Ehre für die Kirchen. Diese Aufschrift entspricht nicht dem Inhalt des Kapitels, das von der Bestrafung der Blutschänder handelt und wörtlich das acht und zwanzigste Kapitel des Mainzer Conciliums v. J. 847. ist. S. II. B. S. 501.

80. Von denen, welche an den Galgen gehängt werden. Ist wörtlich das sieben und zwanzigste Kapitel des Mainzer Conciliums v. J. 847. S. II. B. S. 501.

Vergleicht man die letzten sechs und dreißig Kapitel mit den ersten vier und vierzig, so wird jedem der große Abstand zwischen beiden Theilen einleuchten, und man wird kein Bedenken tragen, die letzten einem Privatsammler, der den Geist seines eigenen Zeitalters nicht einmal kannte, zuzuschreiben.

Zweites Capitel.

Die Beschlüsse des Conciliums zu Mainz im Jahr 888.

---

1. Gebete sollen für den König gehalten werden.

Wir verordnen, daß in allen Kirchen unablässig gebetet werde für den König, seine Gemahlin und für das Anliegen der ganzen Christenheit.

2. Von dem Amte des Königs.

Unserm glorreichen König, dem Herrn Arnulph, möge angedeutet werden, was es sagen wolle, König seyn. Das Wort Regent kommt her von gut regieren. Wenn also einer mild, gerecht und langmüthig regieret, so wird er mit Recht Regent oder König genannt; fehlt das, so ist er kein König, sondern ein Tyrann. Die Alten nannten alle Könige Tyrannen; nachher aber erhielten die, so gut regierten, den Namen Könige, die aber schlecht und grausam regierten, den Namen Tyrannen. Der König muß also besonders besorgt seyn, sich und seinen Hof mit Gottes Hülfe vor allen Schlechtigkeiten zu hüten und im Guten sich zu üben, damit die andern an ihm ein gutes Beispiel nehmen. Er soll den heilsamen Vorschriften Christi treu nachleben und jene, die er regieret, durch Rechtthun in Frieden, Liebe und Eintracht erhalten, auch alle durch Wort und That zum Guten aufmuntern, eingedenk, daß er über diese Gott Rechenschaft wird ablegen müssen. — Jetzt folgen verschiedene Stellen aus der h. Schrift (Deuteron. XVII. Proverb. X. und XXIX. Eccles. XXXII., II. Reg. VI.) und aus den Vätern Isidor und Fulgentius.

3. Was eigentlich der Dienst des Königs sey.

Der Dienst des Königs besteht darinn, das Volk Gottes zu regieren in Billigkeit und Gerechtigkeit, und

für Frieden und Eintracht zu sorgen. Vor allem muß er der Beschützer der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waisen, Armen und Nothleidenden seyn. Nichts Ungerechtes darf er zulassen, und wenn etwas Ungerechtes geschieht, so muß er es nach der Beschaffenheit der That und nach dem Maaß der Gerechtigkeit bestrafen. Denn darum sitzt er auf dem Thron. Er soll bedenken, daß er Gottes, nicht der Menschen Amt hier auf Erden verwalte und daß er deshalb bei Gott einst zur Verantwortung wird stehen müssen.

4. In der Synode zu Toledo wird befohlen, daß die Kirchen mit ihrem Vermögen zur Befugniß des Bischofs gehören.

Ist wörtlich das sechste Kapitel des Conciliums zu Worms vom Jahre 868., welches auch aus der Synode zu Toledo genommen ist.

5. Priester sollen nicht ohne Consens ihrer Bischöfe bei Kirchen angestellt oder abgesetzt werden.

Vergl. II. B. S. 498., wo in dem Concilium zu Mainz das nämliche enthalten ist.

6. Keiner darf sich der Kirchensachen bemächtigen.

Keiner darf Sachen oder Güter, welche Kirchen, Klöstern oder Hospitälern als Almosen auf eine gerechte Art vermacht worden, zurückhalten, entfremden oder wegnehmen. Wer dies thut, soll nach der Strenge der alten Kanons, als ein Mörder der Armen von der Kirche ausgeschlossen bleiben, bis das Entwendete zurück gegeben ist. Aus demselben Concilium und Kapitel. Si quis etc.

7. Von den verschiedenen Mißhandlungen der Priester.

Der h. Synode ist berichtet worden, daß die Priester und andere Geistlichen häufig von schlechten Christen hart mißhandelt werden. Daher fand sie für rathsam, damit so etwas in Zukunft nicht mehr geschehe, diese Christen mit dem geistlichen Bann zu belegen: wenn daher Jemand einen Geistlichen beschimpfet oder verläumdet, der

soll bis zur vollen Genugthuung von der Kirche ausgeschlossen seyn.

8. Decret gegen jene, welche dem Würzburger Priester Nase und Haare abgeschnitten, und ihn dabei noch geprügelt haben.

Der ehrwürdige Bischof Arno von Würzburg hat in dem h. Concilium kläglich vorgetragen, wie gewisse Bösewichte seinen ehrwürdigen Priester überfallen, ihm Nase und Haare abgeschnitten und bis auf den Tod geschlagen haben [1]. Daher die h. Synode über eine so unerhörte Frevelthat erbittert, aus Mitleiden gegen den Priester einstimmig beschlossen hat, daß diese Bösewichte und Gottvergessenen mit dem Bannfluch belegt seyn sollen, bis sie nach einer würdigen Buße von ihrem Bischof losgesprochen und der h. Kirche wieder einverleibt werden. Keiner darf mit ihnen Umgang haben, es sey dann, um sie zur Besserung anzumahnen. Wer dagegen handelt, unterliegt derselben Strafe.

9. Wo die Messe dürfe gehalten werden.

Nicht überall, sondern an den vom Bischof consecrirten Orten, oder wo der Bischof es erlaubt, darf die Messe gehalten werden. Wir geben zu, daß da, wo die Kirchen in Brand gesteckt worden (was leider von den Normannen meistens geschehen ist) einstweilen in den Kapellen Messe gehalten werde, bis die Kirchen wieder hergestellt sind. Auch gestatten wir den Reisenden dort, wo keine Kirchen sind, unter freiem Himmel oder in Zelten, wenn sie alles dazu nöthige haben, die Messe zu halten.

10. Weiber sollen mit den Geistlichen nicht in einem Hause wohnen.

Den Geistlichen soll streng verboten werden, Weiber bei sich im Hause zu halten. Dies haben wir ausgemacht. Die h. Kanons geben zwar zu, daß gewisse

1) Nase und Haare abschneiden war die schimpflichste Behandlung, die einem Priester konnte angethan werden. Bei Gericht wurden Menschen des niedrigsten Standes, Sklaven, so bestraft, und man nannte diese Strafe Harinscara oder Harmiscara. Siehe *Du Cange* Glossar. m. et inf. Latinit. V. *Harmiscara*.

Frauenpersonen mit den Geistlichen in einem Hause wohnen können, aber man hört leider oft, daß bei dieser Nachgiebigkeit viele Laster begangen werden, so daß sogar einige Priester mit ihren eigenen Schwestern sich vergangen und Kinder gezeugt haben. Die h. Synode hat daher bestimmt, daß kein Priester eine Weibsperson bei sich in seinem Hause halte, um so allen bösen Argwohn und jede Gelegenheit zu verhüten.

11. Kirchengebäude sollen nicht überfallen werden.

Alle wollen treu wachen und Acht haben, daß die zum Gebrauch der göttlichen Geheimnisse bestimmten Gebäude von diebischen Banden nicht überfallen werden. Hat einer so etwas gethan, so soll er für immer als ein Infamer verurtheilt, in den Kerker eingeschlossen oder des Landes verwiesen werden. Denn gemäß dem Apostel soll solcher Mensch dem Satan überliefert werden, auf daß der Geist am Tage des Herrn gerettet werde.

12. Durch wie viele Zeugen die Geistlichen überführt werden müssen.

Ein Priester darf nicht Klage einlegen gegen den Bischof, ein Diacon nicht gegen den Priester, ein Subdiacon nicht gegen den Diacon, ein Acolyt nicht gegen den Subdiacon, kein unterer Orden gegen einen höheren. Ein Bischof darf nicht verurtheilt werden als von zwei und siebenzig Zeugen; der Oberhirt gar nicht, weil geschrieben steht: der Jünger ist nicht über den Meister. Ein Pfarrer darf nicht anders als von zwei und vierzig Zeugen, ein Cardinaldiacon der römischen Kirche nicht anders als von sechs und zwanzig, ein Subdiacon und die unteren nur von sieben Zeugen. Diese Zeugen müssen in gutem Ruf stehen, verheirathet seyn und Kinder haben.

13. Die Zehnten sollen von den alten Kirchen nicht weggenommen werden.

Ist der ein und vierzigste Kanon des Mainzer Conciliums v. J. 813. II. B. S. 467.

14. **Kein Bischof soll eines andern Bischofs Diöcesan bei sich halten oder weihen.**

Kein Bischof darf eines andern Diöcesan ohne Wissen und Willen des eigenen Bischofs bei sich halten, weihen oder verurtheilen. Denn wie die Ordination unrechtmäßig ist, so ist auch die Verurtheilung unrechtmäßig.

15. **Ueber dasselbe.**

Wenn ein Bischof eines andern Diöcesan ohne Wissen und Willen seines eigenen Bischofs verurtheilt oder geweihet hat, so soll er nicht ohne Verweis in die gemeinschaftliche Versammlung aufgenommen werden, damit er nicht mehr das Kirchengesetz verletze.

16. **Von denen, welche vorsätzlich einen Priester gemordet haben.**

Ist das sechs und zwanzigste Kapitel des Wormser Conciliums v. J. 868. Siehe oben.

17. **Von dem Zehnten.**

Ist das zehnte Kapitel des Mainzer Conciliums v. J. 847. II. B. S. 498.

18. **Von einem gewissen Altmann, der seine Pathin geheirathet hat.**

Man hat uns berichtet, ein gewisser Altmann, aus dem Würzburger Bisthum, habe seine Pathin auf gewissenlose Weise geheirathet. Bald darnach hat er mit einem Eide versprochen, sich von ihr zu trennen, aber jetzt hat er sie wieder bei sich. Wir belegen ihn deshalb nach der Verordnung des h. Pabstes Gregor mit dem Bann.

19. **Von den Priestern, welche ohne ein Hauptverbrechen nur der Hurerei beschuldiget werden und sich durch Zeugen nicht rechtfertigen können, oder wie sie, wenn sie vielleicht gefallen sind, büßen sollen.**

In der Beurtheilung solcher muß man geraden Weges durchgehen. In dem Concilium zu Neocäsarea steht Kapitel 1. geschrieben: Ein Priester, der heirathet, soll abgesetzt werden; treibt er aber Hurerei oder Ehebruch, so muß er weiter gestraft und zur Buße angehalten werden. So auch in dem Concilium zu Karthago Kap. 25. Subdiaconen, Diaconen, Priester und Bischöfe sollen sich

von ihren eigenen Weibern enthalten und so leben, als hätten sie keine. Thun sie das nicht, so sollen sie ihres Amtes entsetzt werden. Die übrigen Kleriker werden dazu nicht anders als im reifern Alter angehalten.

20. Von den ungerechten und erzwungenen Verpachtungen der Kirchengüter ohne Bewilligung des Bischofs, wie in dem Concilium zu Rheims Kap. 37. verordnet ist.

Wenn einer Kirchensachen zur Benutzung gegen eine gewisse Abgabe auf eine betrügerische und listige Weise erhalten hat und dieser Betrug zu den Ohren des Bischofs kommt, so soll die Kirche ihre Sache ohne weiteres wieder erhalten. Auch der so sie auf solche betrügerische Weise benutzt hat, soll sein (zum Unterpfand gestelltes) Vermögen zurückerhalten.

21. Von denen, welche vor den Kirchen Streit anfangen und sich schlagen. Aus dem Mainzer Concilium unter dem Kaiser Karl Kap. 40.

In den Kirchen, Kirchengebäuden und Vorhöfen wird verboten, weltliche Gerichte zu halten, um so mehr sich zu zanken und zu schlagen. So auch Kap. 39. von der Ehre der Kirchen und von denen, so in die Kirchen sich flüchten. S. II. B. S. 467.

22. Von denen, so sich weigern den Zehnten zu geben oder ihn entziehen, so daß die, welche fünf oder mehrere Pflüge halten, nach Verhältniß eines jeden abtragen sollen; so auch von denen, so sich eine Erbschaft unserer Kirche anmassen und von den Knechten, welche mit Wissen ihrer Herren den Zehnten nicht geben wollen.

Gemäß dem Concilium zu Arles Kap. 9. soll jeder den Zehnten geben. Hier wird weder der Freie, noch der Knecht ausgenommen, weil wir alle Eins sind in Christo, bei dem kein Unterschied der Person gilt.

23. Wie die Männer und Weiber, die eines Ehebruchs oder einer andern Schandthat angeklagt werden, sich rechtfertigen müssen.

Wie wir alle Christen sind, so soll auch das Gericht nicht nach weltlichen heidnischen, sondern nach christlichen Gesetzen und in der Art, die in der Stadt, wo die Sache vorgebracht wird, gebräuchlich ist, geschehen, so daß der Angeklagte sich vor dem Bischof entweder durch gerichtliche Untersuchung oder durch einen Eid reinige. Zeugen unter vierzehn Jahren und die zur Familie des Angeklagten gehören, werden nicht angenommen.

24. Vom Frieden.

Friede und Eintracht sollen alle unverbrüchlich beibehalten. Denn wenn unter uns Gläubigen, wie in den Kapitularien Karls des Großen befohlen wird, Friede und Eintracht zu beobachten ist, um so mehr unter den Bischöfen und Grafen, die nach des Kaisers Majestät zunächst das Volk regieren. Sie müssen so unter sich Eins seyn, daß einer dem andern in allem Hülfe leiste.

25. Von den Klöstern der Kleriker, Mönche und Jungfrauen, welche Klerikern oder Laien zur Pfründe gegeben sind; es sollen solche Provisoren und Pröbste in denselben angestellt werden, die, wie in dem Concilium zu Chalons gesagt wird, mit Nutzen wissen vorzustehen, und sich an den Bischof wenden, der Synode beiwohnen und die ihnen anvertraute Heerde nach kanonischer Vorschrift gewissenhaft bewachen, eingedenk, daß sie über die Seelen Gott Rechenschaft einst werden geben müssen.

26. Den Wittwen ertheile man nicht geschwind den h. Schleier, sondern der Bischof überlasse es ihnen, ob sie heirathen oder das Gelübde der Keuschheit ablegen wollen, bis ihr Wandel geprüft wird. Haben sie dann die Keuschheit gelobet, so sollen sie auch regelmäßig zur Wohnung im Kloster angehalten werden, oder wenn sie zu Hause bleiben, das Gelübde ihrer Keuschheit unverletzt bewahren. Weichen sie von ihrem Vorsatze ab, so sollen sie nach canonischer Vorschrift bestraft werden. Dasselbe gilt von den Jungfrauen, welche sich fleischlich verfehlt haben, wie in dem Concilium zu Elvira Kap. 13. verordnet ist.

Drittes Capitel.

Die Beschlüsse und Capitel des Conciliums zu Tribur im Jahr 895.

Alle Berichte [1]) stimmen darin überein, daß das Nationalconcilium zu Tribur mehrere, ja sehr viele Beschlüsse abgefaßt und dieselben in Kapitel eingetheilt erlassen habe, aber die Zahl dieser Beschlüsse und Kapitel nennt keiner. Bei den Nationalconcilien geschah es oft, daß die berufenen Bischöfe, jeder für sich, die ihm nöthig oder dienlich scheinenden Verbesserungs- oder Klagepunkte mitbrachte und schriftlich überreichte, welche dann zur gemeinschaftlichen Berathung aufgenommen und zur Zeit vorgelegt wurden. Wahrscheinlich nach der Ordnung der Sitze trug der Präses des Conciliums, oder in dessen Namen der Notar die eingereichten Punkte eines jeden vor, worüber dann abgestimmt wurde; daher oft der Ausdruck beim Anfange eines Kapitels: Perlatum est, Audivimus. Die in die öffentliche Polizei eingreifenden Punkte wurden einzeln aus dem Hauptprotokolle ausgehoben und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Gang scheint bei dem Concilium zu Worms vom Jahre 868. und bei dem gegenwärtigen zu Tribur beobachtet worden zu seyn, deswegen heißt es bei dem Schluß der Epistola praeloquutiva: die Bischöfe hätten einige sehr nöthige Kapitel aufgesetzt und dem König zur Genehmigung vorgelegt [2]).

---

1) Multa quidam pro utilitate christianae religionis tractantes, eademque statuta memoria retinendum successoribus suis propriis capitulis scripta commendaverunt. *Annal. Fuldens.* ad ann. 895. Plurima decreta super statum sanctae Ecclesiae scripto roboraverunt. *Regino* in Chronic. ad ann. 895. So auch *Tritheim* Chronic. Hirsaugiens. ad ann. 896.

2) Quaedam Capitula magis necessaria ex canonicis institutionibus subscripserunt.

Hieraus wird man einigermaßen sich erklären können, warum außer den acht und fünfzig Kapiteln, die in den gewöhnlichen Ausgaben dieses Conciliums angeführt werden, noch mehrere andere bei Regino, Burchard, Ivo und anderen Collectoren gelesen werden. Regino, der zur Zeit dieses Conciliums lebte, nach Tritheim sogar demselben beigewohnt hat, verdient bei der Anführung der Kapitel ex Concilio Triburiensi vollen Glauben. Würde er sich erkühnt haben, Kapitel unter dieser Aufschrift den deutschen Bischöfen, die auf dem Concilium waren und dem ganzen Publikum in einem öffentlichen Werke: de disciplinis eccles. vorzulegen, von deren Richtigkeit und Aechtheit er nicht vollkommen überzeugt war? Er ist in seinen Citaten überhaupt viel sorgfältiger und zuverlässiger, als sein Nachfolger Burchard von Worms, der nicht selten Kanons unter falschen Namen anführt. Indessen kann man auch diesem bei der Citation des gegenwärtigen Conciliums mehr trauen, weil das Concilium in seiner eigenen Kirchenprovinz gehalten worden, und seine Citate mit denen des Regino ziemlich genau übereinstimmen. Er scheint aber einen eigenen Codex gehabt und benutzt zu haben, indem er mehrere Kapitel anfühkt, die in dem Werke des Regino nicht vorkommen. Selbst die Eintheilung in Kapitel, nach welcher Regino und Burchard citiren, ist sehr verschieden von der jetzigen Eintheilung in unsern Ausgaben. Regino hat in seinem ersten Buch sechs Kapitel ex concilio Triburiensi sub Rege Arnulpho, und in seinem zweiten Buch dreißig, wobei uns aufgestoßen ist, daß, da unsere Ausgabe bei den meisten Kapiteln eine Stelle aus den falschen Decretalen des Isidor Mercator als Beleg und Bestätigung beisetzt, Regino in keinem einzigen von ihm citirten Kapitel so etwas anführt, da ihm doch des Isidors Sammlung nicht unbekannt war. Diese Bemerkung könnte eine Vermuthung erzeugen, ob nicht die Aushebungen und Zusätze dieser Isidorianischen Stellen von einem spätern Abschreiber beigesetzt worden seyen, allein sie kommen gewöhnlich mitten in den Kapiteln, zuweilen sogar, wie Kap. 19., gleich anfangs vor, wo-

durch alle Vermuthung einer spätern Einschiebung verschwindet. Man muß daher annehmen, Regino habe diese Stellen aus Isidor Kürze halber weggelassen.

Harzheim hat mit Recht die von Burchard unter der Aufschrift: ex Concilio Triburiensi aufgenommenen Kapitel nach den Kapiteln der gewöhnlichen Ausgabe folgen lassen. Allein wir glauben, Regino verdiene den Vorzug, weil er älter und zuverlässiger ist. Wir werden daher zuerst nach den acht und fünfzig Kapiteln der gewöhnlichen Ausgabe die von Regino citirten geben, die nicht in den acht und fünfzig Kapiteln enthalten sind, dann die von Burchard und von Anderen aufgenommenen, denen wir aus den oben angegebenen Gründen gleichen Werth und gleiches Ansehen, wie den acht und fünfzig Kapiteln, beilegen.

A.

Die acht und fünfzig Kapitel der gewöhnlichen Ausgabe.

1. **Allgemeines Gebet für die Eintracht der Geistlichkeit und des Volks.**

Die h. Synode glaubt zuerst den Beistand Gottes anflehen zu müssen für die Eintracht der Geistlichkeit und des Volks 1).

2. **Eine Synodalfrage wegen eines seiner Augen beraubten Priesters und wegen der deshalb Excommunicirten.**

Ein ohne alle Schuld von einem Laien geblendeter Priester trat in die Mitte. Der Bischof dieses Priesters klagte, er habe den Thäter vorgeladen und zur schuldigen Genugthuung aufgefordert; der aber, nicht achtend die Aufforderung und Excommunication des Bischofs, an ein allgemeines Concilium appellirt habe. — Nachdem die Väter den armen Priester bemitleidet haben, fragen sie, was mit denen zu machen sey, welche nach ausgesproche-

1) Kürze halber erlauben wir uns bei den minder wichtigen Kapiteln eine Abkürzung, ohne doch den Sinn zu entstellen.

ner Excommunication sich zur Buße nicht anschicken wollen. Es wird beschlossen, die königliche Gewalt gegen solche anzurufen.

3. Des Königs Antwort und allgemeiner Spruch über die Excommunicirten.

Allen Grafen des Reiches wird befohlen, die, welche von den Bischöfen excommunicirt worden und sich zur Buße nicht anschicken, gleich zu verhaften und vor das königliche Gericht zu führen. Sollten sie sich denen, welche sie verhaften wollen, gewaltthätig widersetzen, und werden in dieser Frevelthat getödtet, so sollen die, welche sie getödtet haben, nach dem Urtheile der Bischöfe, nicht zur Buße angehalten werden, auch sollen sie auf königlichen Befehl von aller gesetzlichen Geldstrafe frei seyn 1). Die Verwandten der Getödteten sollen durch einen Eid verpflichtet werden, keine Rache gegen die Tödter auszuüben, sondern mit ihnen in Frieden leben zu wollen.

4. Von dem Schimpfen und Schänden über die Priester.

Wenn ein Priester verwundet, beschimpfet und mißhandelt worden, doch mit dem Leben noch davon gekommen ist, so soll das ganze Strafgeld dem Priester abge-

---

1) Praecepto nostro Weregeldi nulla ab eis extorqueatur compositio — Bei den alten Deutschen wurde nur das Majestätsverbrechen mit dem Tode bestraft; die andern schweren Verbrechen, als: Mordthat, Diebstahl 2c., konnten durch eine von dem Gesetz bestimmte Geldstrafe abgemacht werden. Diese Geldstrafen nannte man Wergeld, Weregeld, Werigilt, von dem deutschen Wehren und Geld, also Wehrgeld, auch Manngeld. — Ein Theil dieser Strafe fiel dem Gericht, der andere den Verwandten des Ermordeten zu. Wendelin in Glossario Salico pag. 198. scheint einen Unterschied zu machen zwischen Wergilt und Werigilt. Er leitet das Were von Weder, Wider vicissim, contra, ab. Componitur hoc a Weder et Geld, contra aestimatum. Est enim Werde aestimatio rei auro, argento vel aere contra; Geld vero pecunia. Andere aber, wie *Besoldus* in Thesauro pract. V. Wergeld, Vossius und Cangius leiten das Were von dem deutschen Wehren, abwehren ab, weil der Mörder durch Abtragung der gesetzlichen Strafe die von den Verwandten gegen ihn eingeleitete Klage abwehren kann.

tragen werden [1]); ist er aber bald darnach gestorben, so soll das Strafgeld, pretium Weregeldi, dreifach getheilt werden; ein Theil der Kirche, wobei der Priester angestellt war; ein Theil dem Bischof, zu dessen Diöcese er gehörte, und ein Theil den Eltern des Priesters. Ist so etwas dem Priester im Vorhofe der Kirche geschehen, so soll es auf oben besagte Weise dem Priester und für den Priester bezahlt werden. — Die hier folgenden Stellen aus dem Decretale des Pabstes Hilarius und aus Isidor von Sevilla übergehen wir.

5. Welcher Buße ein vorsätzlicher Priestermörder unterliegen soll.

Ist wörtlich das sechs und zwanzigste Kapitel des Wormser Conciliums vom Jahre 868. oben.

6. Von dem, so mit gezücktem Schwerdte in den Vorhof der Kirche eingedrungen ist.

Der mit blankem Schwerte freventlich in den Vorhof der Kirche eindringt, begeht ein Sacrilegium, und muß dem Altar und dem Herrn genug thun. Er soll sich also der Buße unterwerfen, damit er zum Leben wieder auferstehe.

7. Von denen, welche innere oder äußere Kirchensachen wegnehmen.

Die auf eine gottlose Art, ohne die Kirchenstrafen zu fürchten, Kirchensachen wegnehmen, begehen, nach der Entscheidung des Pabstes Anaclet, ein Sacrilegium. Auf diesen Grund verordnen wir einstimmig, daß die Kirchensachen dreifach vergütet werden, worüber der Bischof zu urtheilen hat. Die aber äußere Kirchensachen wegneh-

---

1) Tota compositio persolvatur Presbytero. Wendelin in Gloss. Salico lehrt: Compositio duplex est: altera cum parte litigante, ad quam spectat expensas litis ultra capitale seu principale factas sibi refundi ac restitui; altera cum principe vel comite, ad quem spectat persecutio poenae, quae commutatur in mulctam pecuniariam, ut reus utrimque sinatur in pace. Regino citirt dies Kapitel Lib. II. N. 40. ex Capite XI. Concil. Triburiensis etwas kürzer, und theilt das Strafgeld nur in zwei Theile. Auf gleiche Weise wird es angeführt in der Collect. Antiq. I. des *Anton. Augustin.* Lib. V. Tit. XXXII. Cap. II.

men oder entwenden, sollen durch den Grafen zu einem rechtmäßigen Ersatz angehalten werden. Thun sie das nicht, oder bessern sie sich nicht, so soll der Bischof sie auf canonische Weise zur Restitution anhalten.

8. Die den von den Bischöfen ausgesprochenen Bann verachten.

Niemand verachte oder überschreite den von den Bischöfen auferlegten Bann. In dem Briefe des h. Clemens werden solche nicht allein als Infame erklärt, sondern auch vom Reiche Gottes, von der Gesellschaft der Gläubigen und von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen. Erwägend also die evangelische und apostolische Vorschrift verordnen und bekräftigen wir, daß jeder Verletzer des bischöflichen Bannes zu einer eilftägigen Buße in Wasser, Salz und Brod angehalten werden soll 1).

9. Wie es zu halten sey, wenn der Bischof und auch der Graf zugleich an einem Tage eine gerichtliche Versammlung angesagt haben?

Hat der Bischof auf seiner Visitation eine Versammlung angesagt, und am nämlichen Tage auch der Graf eine, wissend oder unwissend der bischöflichen, so soll die bischöfliche vorgehen, und der Graf die seinige ausstellen. Das Volk soll gehalten seyn, der bischöflichen beizuwohnen. — Hier werden Stellen aus dem Briefe des h. Clemens und des Pabstes Alexanders eingeschoben. — Um jedoch Eintracht und Einigkeit unter den Bischöfen und

1) Regino citirt N. 296. Lib. II. dieses Kapitel in gleicher Ordnung, Kap. VIII. aber nicht in gleichen Worten. Conquesti sunt quidam de quibusdam malefactoribus, quorum tam nimia improbitas est, ut monitionem Sacerdotum non curent, bannum episcoporum contemnant, ad Synodum ter quaterque vocati, venire despiciant, ad extremum excommunicari pro nihilo ducant. De talibus etiam in Capitulari statutum est, regiae cognitioni suadere debere. Et devoto Regi Arnulfo cum sancta Synodo placuit, ut quicunque post excommunicationem debitam sic Deum parvi aestimant, et Christianitatem: seculari potestate persequendos et si interficiantur, jaceant absque compositione. Regino scheint hier den Sinn mehrerer Kapitel zusammengefaßt zu haben.

Grafen zu erhalten, wollen wir, daß wenn der Bischof in seiner Residenz eine Versammlung halten will, und der Graf auch zugleich am nämlichen Tage eine Versammlung angesagt habe, die zuerst angesagte gehalten werde, jedoch unbeschadet der bischöflichen Autorität.

10. **Ein Bischof soll nicht anders als von zwölf Bischöfen, ein Priester von sechs, ein Diacon von drei abgesetzt werden.**

In dieser heiligen und allgemeinen Synode ist bestimmt worden, daß nach der Verordnung des Conciliums zu Karthago, ein Bischof nicht anders als von zwölf, ein Priester von sechs und ein Diacon von drei Bischöfen abgesetzt werde [1]).

11. **Hat ein Kleriker einen Todtschlag begangen, so muß er seine amtliche Verrichtungen einstellen.**

Jeder Kleriker, sey er Priester oder Diacon, der, obschon auf das äußerste dazu gezwungen, einen Todschlag begangen hat, soll abgesetzt werden. Wir lesen in den apostolischen Kanons, daß der Bischof, Priester, Diacon, der in einer Hurerei, in einem falschen Eide oder Diebstahl ertappt wird, abgesetzt werde: wie vielmehr, der ein so großes Laster begangen hat? [2]) Denn der

---

1) Vergl. Kap. XII. des Mainzer Conciliums v. J. 888.

2) Die Väter scheinen von der Ansicht auszugehen, dem Geistlichen sey jede Gegenwehr, selbst im größten Nothfalle, verboten; sie verwechseln dabei den evangelischen Rath mit dem evangelischen Verbote. Indessen waren mehrere alte Kirchenväter dieser Ansicht. Man lese den h. Ambrosius Lib. III. de Offic. Cap. IV. Augustin Epist. CLIV. und CLXIII. Der geistliche Stand erfordert allerdings eine größere Vollkommenheit, und was für die Laien ein bloßer Rath ist, kann für den Geistlichen in gewissen Zeiten und Umständen ein Gebot werden. Auf die Zeiten und Umstände des neunten Jahrhunderts wird man daher gegenwärtiges Kapitel beschränken müssen. Welcher Nachtheil für Kirche und Staat wäre erfolgt, wenn die Geistlichen im achten und neunten Jahrhundert bei den vielen Anfällen sich zu einer Gegenwehr gesetzet hätten? besonders in den Gegenden, wo das Christenthum kurz zuvor erst eingeführt war, z. B. in Sachsen. Mit diesen Zeiten erlosch auch das Gesetz, und die spätern Satzungen sprechen den

Christus nachzufolgen wünscht, muß so wandeln, wie er gewandelt hat; der, da er gescholten ward, nicht wieder schalt, da er geschlagen ward, nicht wieder schlug, und da er für uns litt, nicht drohete. Auch befiehlt er im Evangelium: schlägt dich einer auf die eine Wange, biete ihm auch die andere dar.... Ist aber ein Geistlicher da, wo ein Todtschlag begangen wird, ohne daß er durch Rath und That daran Theil nimmt, so schadet es ihm nicht.

12. Daß, außer im Nothfalle, nicht anders als Ostern und Pfingsten feierlich getaufet werde.

Alle Rechtgläubigen sollen wissen, daß nur an den bestimmten und gesetzlichen Zeiten im Jahr die feierliche Taufe ertheilt werde.—Hier folgen Stellen aus den Briefen des Pabstes Siricius und Leo.—Den gefährlichen und hoffnungslosen Kranken muß man auf alle mögliche Weise zu Hülfe kommen, und die Taufe ertheilen, denn Noth hat kaum ein Gesetz; können sie nicht zur Kirche gebracht werden, so mag ihnen die Taufe an einem reinen anständigen Orte gereicht werden; der Pfarrpriester sorge, daß die Taufe genau beobachtet und ausgehalten werde [1]); denn bei jedem christlichen Volke wird die h. Tauffeier bis zum achten Tage beobachtet, weil die Auferstehung acht Tage gefeiert wird.

13. Von den Zehnten.

Der h. Lehrer Augustin gibt eine kurze und bündige

Geistlichen nicht nur von dem Todtschlag, sondern auch von aller Irregularität frei, der Gewalt mit Gewalt vertreibend, zu seiner eigenen Rettung den so ihn mörderisch überfallen wollte, getödtet hat.

1) Loco mundo perspecto baptisma celebretur et procuratione Presbyteri caute observetur et collocetur. Die Worte: caute baptisma observare et collocare beziehen sich auf die nach der Taufe üblichen Gebräuche, z. B. das weiße Kleid ꝛc., wie die folgenden Worte klar andeuten. Baptisma collocare, heißt also, den Taufritus die Woche hindurch aushalten. Im neunten Jahrhundert wurde also selbst bei denen, die im Hause getauft worden, die achttägige Zeit nach der Taufe noch beobachtet. Siehe Denkwürdigkeiten I. B. I. Th. S. 162.

Erklärung [1]) über die Zehnten. Er sagt: die Zehnten werden als Schuld gefordert. Wie, wenn Gott sagt; Mensch! du bist mein. Mein ist das Land, das du bauest, der Saame, den du säest, mein sind die Thiere, die du quälest. Von mir kommt die Sonnenhitze. Da nun alles mir zugehört, du dabei nur die Hände leihest, so verdientest du nur den zehnten Theil, allein ich lasse dir neun Theile, gib mir den zehnten. Gibst du den Zehnten nicht, so nehme ich die neun Theile, gibst du aber mir den Zehnten, so vermehre ich die neun Theile. Fragt also Jemand, warum die Zehnten gegeben werden, so möge er wissen, daß es deswegen geschieht, damit Gott durch diese Gabe besänftiget, reichlicher das Nöthige verleihe, und damit die Diener der Kirche dadurch erleichtert, freier ihr geistliches Amt versehen können. Hieraus werden auch die Armen ernährt, die Kirchengebäude unterhalten, indem die Zehnten in vier Theile vertheilt werden.

14. Von den Zehnten der alten und neugeweihten Kirchen.

Die Zehnten sollen bei den alten Kirchen gemäß canonischen Satzungen bleiben. Werden in der Umgegend der alten Kirche neue Felder urbar gemacht und bebauet, so soll der Zehnte davon der alten Kirche gegeben werden. Wird aber in einem Walde oder in einer öden Gegend vier oder fünf tausend Schritt von der alten Kirche entfernt, eine Kirche mit Bewilligung des Bischofs gebauet und eingeweihet, so soll auch ein tüchtiger Priester dabei angestellt werden und der neue Zehnte der neuen Kirchen zukommen: unbeschadet der Befugniß des Bischofs.

15. Von dem Begräbniß der Todten.

Wo es das Vermögen und die Zeitumstände gestatten, sollen die Beerdigungen der Todten, wegen der jetzigen dringenden Bedürfnisse, in den bischöflichen Kirchen geschehen; kann dies wegen der Weite des Weges oder

---

1) Die Stelle ist genommen aus der zweihundert sieben und siebenzigsten Rede Appendic. *Augustin.* Tom. V. pag. 461.

wegen anderer Beschwernisse nicht ausgeführt werden, so mag das Begräbniß in einem Kloster der Kanoniker, Mönche oder Nonnen geschehen, damit der Verstorbene dem Gebete empfohlen werde. Ist aber auch die nicht möglich, so soll er dort beerdiget werden, wo er im Leben den Zehnten abgetragen hat [1]).

16. **Keiner soll die Begräbnißstätte der Todten verkaufen.**

Ein abscheulicher, allen Christen verabscheuungswürdiger und gottloser Gebrauch hat sich eingeschlichen, die Begräbnißstätte nämlich zu verkaufen, und so Gottes Gnade feil zu bieten. Man erinnert sich nicht, so etwas im neuen Gesetze gefunden oder gelesen zu haben. Es ist also allen Christen streng untersagt, die Erde den Todten zu verkaufen und ihnen die schuldige Beerdigung zu versagen, es sey denn, daß die Freunde und Nachbarn des Verstorbenen, zur Ehre Gottes und zum Trost der Seele des Verstorbenen etwas freiwillig geben wollen.

17. Gemäß den Statuten der h. Väter und wegen der wunderbaren Ereignisse verbitten wir, daß fernerhin ein Laie in der Kirche beerdiget werde. . . . Die früher in der Kirche Beerdigten sollen aber deswegen nicht ausgegraben, sondern die Gräber nur abgetragen und der Fußboden der Kirche gleich gemacht werden. Wo dies sich wegen der Menge der Leichen nicht gut machen läßt, soll ein Kirchhof oder Gottesacker angelegt werden mit einem Altar, worauf das h. Opfer verrichtet werden kann. — Hier wird eine wunderbare Geschichte aus dem h. Gregor über die Beerdigung eines Unwürdigen in der Kirche angeführt.

18. **Von den Gefäßen, worin die h. Geheimnisse verrichtet werden.**

---

1) Vergl. hiermit das zwei und fünfzigste Kapitel der Mainzer Synode v. J. 813. II. B. S. 469. Man darf also das gegenwärtige Kapitel XV. nicht so allgemein nehmen, wie das folgende siebenzehnte Kapitel schon hinreichend beweiset. Regino führt ganz kurz dies Kapitel an Lib. I. N. 1?". Ut, si possit fieri, mortui non alibi sepeliantur praeter ad ecclesiam, et deinceps nihil exigatur pro pretio sepulturae.

Die Gefäße, worin die h. Geheimnisse verrichtet werden, sind Kelche und Patenen. Als der h. Bischof und Martyrer Bonifacius befragt wurde: ob man in hölzernen [1]) Kelchen das Sakrament verrichten dürfe, hat er geantwortet: Ehemals bedienten sich goldene Priester hölzerner Kelche, jetzt haben dagegen hölzerne Priester goldene Kelche. — Nachdem die Verordnungen der Päbste Zepherin und Urban angeführt worden, verordnet das Concilium, daß fernerhin hölzerne Kelche gar nicht mehr gebraucht werden sollen.

19. In dem Kelche soll nicht blos Wein oder Wasser geopfert werden.

Im h. Kelche muß, wie Pabst Alexander sagt, nach der Ueberlieferung der Väter nicht Wein allein oder Wasser allein, sondern beides vermischt geopfert werden, weil beides aus der Seite des Herrn geflossen ist, damit das Volk, welches gemäß dem h. Johannes durch Wasser angedeutet wird, von Christus, dessen Blut im h. Kelch ist, nicht abgesondert werde. Diese Wahrheit bekennend, glauben und verordnen wir, daß keiner ohne Mischung Weins und Wassers die h. Geheimnisse verrichte: es sollen seyn zwei Theile Weins, weil die Majestät des h. Blutes größer ist, als die Gebrechlichkeit des Volks; und der dritte Theil Wasser, wodurch die Schwäche der menschlichen Natur angezeigt wird [2]).

20. Von der Mißhandlung der Kleriker.

Ist einer so gottlos, daß er sich untersteht, die Diener des Herrn, die nach dem Beispiel des Herrn eine Krone auf ihrem Haupte tragen, zu mißhandeln, zu verwunden oder gröblich zu beschimpfen, so soll der Bischof ihn durch ein feierliches Decret vor sich laden, dazu auch den Landgrafen rufen und den Verwegenen bestrafen. Der Bischof halte ihn an, nach canonischen Satzungen

---

1) Vergl. Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. S. 170., wo die Antwort des h. Bonifacius erklärt wird.

2) Vergl. oben Kap. IV. des Wormser Conciliums v. J. 868. Die Veranlassung zu dieser wiederholten Verordnung siehe in den kirchlichen Bemerkungen zum neunten Jahrhundert N. III.

dem mißhandelten Geistlichen eine gerechte und schuldige Genugthuung zu leisten; und der Graf sorge, daß das königliche Strafgeld erlegt werde. Will der Schuldige sich dazu nicht verstehen, so soll mit ihm nach dem zweiten und dritten Kapitel verfahren werden.

21. Von der Klage zwischen einem Priester und Laien.

Hat ein Priester eine Klage gegen einen Laien, oder ein Laie gegen einen Priester wegen einer Streitsache, so soll der Bischof dieselbe ohne Rücksicht der Person beendigen. Der Laie muß zuvor, wenn es nöthig ist, einen Eid ablegen; der Priester werde aber statt des Eides auf die h. Consecration gefragt, denn die Priester sollen aus leichter Ursache nicht schwören [1]). Denn die Hand, welche das große Geheimniß des Leibes und Blutes Christi verrichtet, darf durch einen Eid nicht besudelt werden.

22. Wenn ein Freier eines Verbrechens beschuldiget wird.

Wenn ein hochansehnlicher und redlicher Mann eines Verbrechens wegen belangt wird, so gebrauche er sein Recht, sich durch einen Eid zu reinigen. Wenn aber das Verbrechen offenkundig ist, so daß er als solcher von dem Volke anerkannt und als schuldig gehalten wird [2]), so soll er beichten und Buße thun, oder bei der Untersuchung des Bischofs oder dessen Abgeordneten durch das glühende Eisen vorsichtig geprüft werden. — Hier folgt eine Stelle aus dem Schreiben des Pabstes Evaristus, wornach befohlen wird, die eines Verbrechens Angeklagten streng zu untersuchen.

---

1) Per sanctam consecrationem interrogetur. Auf seine Priesterschaft passive und active, wodurch er Priester geworden, und die er als Priester in der h. Messe verrichtet.

2) Propterea superjuretur. — Regino Lib. II. N. 302., woraus auch Gratian citirt, gibt dies Kapitel deutlicher: Nobilis homo vel ingenuus, si in Synodo accusatur et negaverit, si eum fidelem esse sciunt, juramento se purget. Si antea deprehensus fuerit in furto atque perjurio, ad juramentum non admittatur, sed sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua et candenti ferro se expurget.

23. Von denen, welche Gottgeweihte geheirathet haben.

Wenn Einer eine Gott geweihte Jungfrau zur Ehe genommen, und nach Gott gethanem Gelübde als Ehefrau behandelt hat, so soll er gleich, nach der Verordnung des Pabstes Gelasius, von der h. Communion ausgeschlossen und nicht anders aufgenommen werden, als nach einer öffentlichen Buße. — Dies wird ferner belegt mit einem Kanon aus dem Concilium von Chalcedon und aus dem Schreiben des Pabstes Sirizius. — Daher wir auf Gottes Wort und canonischer Autorität in dieser h. Synode befehlen, solche gänzlich zu trennen und durch einen Eid anzuhalten, nicht mehr unter einem Dach zu wohnen, nicht mehr auf eine vertrauliche Art zusammen zu sprechen und keinen Umgang zu pflegen, wodurch böser Verdacht oder Argwohn und Aergerniß entstehen kann.

24. Von einer Jungfrau, die vor dem zwölften Jahr den h. Schleier empfangen, ohne Zustimmung des Patrons, unter dessen Schutz sie stand.

Die unter Vormundschaft stehende Jungfrau, welche freiwillig vor dem zwölften Jahr den h. Schleier angenommen und in demselben Jahr und Tag ohne Einsprüche geblieben ist, darf denselben nicht mehr ablegen, sondern soll, als eine Gott geweihte Braut, unversehrt dem unbefleckten Lamme dienen. Wenn der Vormund nach Jahr und Tag das h. Gelübde aufheben und die Verschleierte zurückfordern will, so entscheiden wir im Voraus schon, daß er keine Macht dazu habe, und Christo, dem König, seine Braut lassen soll. Mehreres hierüber in dem sechszehnten Kapitel des Conciliums zu Karthago und in dem drei und neunzigsten afrikanischen.

25. Von den verschleierten Wittwen.

Kein Bischof soll es wagen, einer Wittwe den h. Schleier zu geben, wie in den Decreten des Pabstes Gelasius angeordnet wird. Hat sie aber aus eigenem Triebe die Enthaltsamkeit gelobt, so mag sie auch Gott

davon Rechenschaft ablegen [1]). Denn wie ihr nach dem Ausspruch des Apostels keineswegs zu heirathen verboten ist, wenn sie sich nicht enthalten kann, so muß sie das nach reifer Ueberlegung Gott gethane Versprechen der Keuschheit jetzt bewahren. Weswegen wir, uns stützend auf die Autorität der päbstlichen Entscheidung, in dieser h. Synode beschlossen und frei bestimmt haben, daß, wenn Eine sich freiwillig den Schleier, wenn er auch nicht gesegnet ist, aufgelegt und in der Kirche unter den Verschleierten [2]) zum Opfer gegangen ist, so soll sie auch fernerhin, sie mag wollen oder nicht, dies h. Kleid beibehalten, sollte sie auch mit einem Eide betheuren, sie habe mit der Bedingniß sich den Schleier aufgelegt, um ihn auch wieder ablegen zu können.

26. **Von den Mönchen, welche regelmäßig austreten und von den Ausgelaufenen.**

Will ein Mönch, eines Seelengewinns wegen, mit Bewilligung des Bischofs, Abtes und der Brüder aus einem Kloster in das andere übergehen, so mag dies geschehen, indem dies viele Heiligen gethan haben; läuft aber einer aus und bricht sein Gelübde, so verdient er von allen verabscheut und hart gedrängt zu werden, damit er, um der Schande zu entgehen, wieder zurückkehre; bleibt er nichts desto weniger eigensinnig, so sollen gegen ihn die Verordnungen des Conciliums zu Chalcedon in Vollzug gesetzt werden, gemäß welchen er in einem Zuchthause eingesperrt, zur Buße angehalten werden soll.

27. **Von denen, welche einmal in den Klerikalstand aufgenommen sind.**

Gemäß dem Concilium zu Chalcedon Kap. 7. darf keiner, der sich dem Klerikalstande gewidmet hat, zu dem Militärstande oder zu einer weltlichen Würde übergehen. Die so etwas wagen, sollen, wenn sie büssend nicht zurücktreten, excommunicirt werden. Auf den Grund dieser Verordnung bestimmen wir, daß ein kirchlich erzogener

---

1) Man bemerke hier das votum solemne, und privatum Continentiae.

2) Vergl. Denkwürdigk. III. B. S. 508. Die Disciplin dauerte also in Deutschland im neunten Jahrhundert noch fort.

Kleriker, der in der Kirche vor der Klerisei schon vorliest und singt, wenn er nachher den Klerikalstand verläßt und in das weltliche Fach übergeht, von dem Bischof auf canonische Weise angehalten werden soll, in den Schooß der Kirche zurückzukehren. Verharrt er in seiner Ausschweifung, daß er das Haar sogar wachsen läßt, so sollen ihm die Haare wieder abgeschnitten werden, und er soll später weder heirathen dürfen, noch eine h. Weihe erhalten. Nützt dies auch noch nicht, so muß er gemäß dem erwähnten Concilium mit dem Kirchenbann belegt werden.

28. Kein Bischof darf einen Diener einer andern Kirche an sich locken.

Die Satzungen der Concilien zu Nicäa, Chalcedon, Sardika und des afrikanischen Conciliums verbieten die Versetzungen der Bischöfe, Priester und Diaconen aus einer Stadt in die andere; so auch das Anlocken fremder Kirchendiener. Wir wollen, daß diese Satzungen beibehalten und beobachtet werden.

29. Kein Bischof darf einen Knecht ordiniren, ehe er die vollkommene Freiheit erlangt hat.

Gemäß den Decreten der hh. Väter setzen wir fest und versprechen, uns darnach zu richten, daß kein Bischof einen Knecht, der noch nicht seine vollkommene Freiheit erlangt hat, weihen darf. Denn es schickt sich nicht, daß eine sclavische Person das verwalte. So verordnete Pabst Leo und Pabst Gregor [1].

30. Wenn Jemand ein falsches päbstliches Schreiben vorgebracht hat.

Aus Ehrfurcht gegen den h. Apostel Petrus ehren

---

1) Von Regino wird dies Kapitel so gegeben: Ut nulla de servili conditione ad sacros ordines promoveantur, nisi prius a Dominis propriis libertatem legitimam consequantur; cujus libertatis carta ante ordinationem in ambone publice legatur; et si nullus contradixerit, rite consecrabitur. Porro si de gradu deciderit, ejus sit conditionis, cujus fuerat ante gradum. Lib. I. N. 407. Burchard hat: porro servus non canonice consecratus, postquam de gradu deciderit etc.

wir den heiligen römischen apostolischen Stuhl, als welcher, da er der Ursprung der Priesterwürde ist, auch mit Recht als Lehrer der Kirchenordnung angesehen wird; weswegen wir in Demuth alles dasjenige, was der römische Stuhl uns auferlegt, sollte es auch kaum zu ertragen seyn, annehmen und erfüllen. Sollte aber ein Priester oder Diacon, um Unordnung anzustiften, oder um uns listiger Weise zu hintergehen, ein falsches päbstliches Schreiben vorbringen, so soll der Bischof, unbeschadet der schuldigen Ehrfurcht gegen den Pabst, die Befugniß haben, ihn einzukerkern oder in Haft zu halten, bis vom römischen Stuhle die Entscheidung eingeht, was mit einem solchen Verfälscher zu machen sey.

31. Von Dieben und Räubern.

Wenn Einer bei einem Diebstahl oder Raube ertappt und getödtet wird, so soll Niemand für ihn beten und Almosen geben; wird er aber nur verwundet und geräth dadurch in Gefahr des Lebens, verlangt dann reumüthig und zerknirscht die h. Sakramente zu empfangen, so wollen wir ihm, wenn er Gott und dem Priester beichtet und wahrhafte Besserung verspricht, die Communion nicht versagen [1]).

32. Von der Kirche, woran mehrere Erben Theil haben.

Eine Kirche, welche von mehrern Erben besessen wird, soll auch gemeinschaftlich versorgt werden, damit nicht wegen Mißhelligkeiten der Gottesdienst geschmälert und die Seelsorge vernachlässiget werde. Entstehen aber unter den Betheiligten Zwistigkeiten und wollen sie nicht die Seelsorge einem Priester überlassen, so soll der Bischof die h. Reliquien aus der Kirche wegnehmen, sie mit gebührender Ehrfurcht irgend anderswo hinstellen und die Kirchenthüre schließen, damit kein Dienst darin gehalten werde, bis die Erben sich verstanden haben, gemeinschaftlich einen fähigen Priester dabei anzustellen. Die Bischöfe haben die Befugniß, daß kein Priester,

---

1) Regino führt Lib. II. N. 94. nur den kurzen Inhalt dieses Kapitels an.

ohne ihr Wissen und Willen, bei einer Kirche angestellt oder abgesetzt werde. — Hier wird wieder eine Stelle aus dem Briefe des h. Clemens beigesetzt [1]).

33. Ob Lahme und zum Theil Gebrechliche zu den h. Weihungen gelassen werden können.

Nach canonischen Satzungen und Verordnungen der Päbste kann der, welcher in einer Krankheit von den Aerzten am Körper beschädiget, oder durch Krankheit lahm geworden ist, wenn er anders für würdig befunden wird, die geistlichen Weihungen erhalten und kirchliche Verrichtungen versehen.

34. Wenn Jemand im Kriege gegen die Heiden christliche Gefangene tödtet.

Bei dem vielfältigen Kampfe der Christen mit den Heiden, sind mit den Heiden auch Christen, die von den Barbaren gefangen waren, getödtet worden, weil man sie in der Hitze des Kampfes nicht unterscheiden konnte. Wir halten es daher für billig und verordnen, daß man mit solchen Tödtern nachgiebiger handle, so daß der Bischof, nachdem sie vierzig Tage Buße gethan haben, Gewalt habe, nach dem Verhältniß der Schuld, ihnen Nachlaß zu ertheilen.

35. Kein Graf oder Richter darf an Sonn- und Festtagen oder an Fasttagen Gericht halten; kein Poenitent soll sich dahin begeben.

Gemäß den Statuten der h. Väter verordnen wir in diesem h. Concilium, daß kein Graf oder weltlicher Richter an den Sonn- Fest- oder Fasttagen Gericht halte, und das Volk dazu anhalte; denn dadurch wird Gott beleidiget. An den Sonn- und Festtagen muß man dem Gebet obliegen, der h. Messe beiwohnen und Gott allein dienen; an den Fasttagen muß jeder fasten, beten und Almosen geben, und nicht Zänkereien unterhalten.... Wir wollen und gebieten auch, daß kein Graf einen

1) Die Erben sind jene, welche das jus patronatus unter sich theilen; daher sie später, ja auch schon von Hinkmar, Patroni genannt werden. — Regino hat wieder nur den kurzen Inhalt oder einen Theil dieses Kapitels Lib. I. N. 241.

Poenitenten anhalte, an solchen Tagen vor Gericht zu erscheinen.

36. **Wenn zwei Brüder einen Baum gehauen haben, und beim Hinfallen des Baumes Einer von ihnen getödtet worden ist.**

Wenn zwei Brüder in einem Walde oder an einem andern Orte einen Baum abhauen und beim Hinfallen einer den andern gewarnet hat, dieser aber stehend oder wegfliehend unter den Baum kommt und getödtet wird; so hat der übriggebliebene Bruder keine Schuld an dem Tode seines verstorbenen Bruders. Dasselbe gilt von allen andern, die sich nicht verwandt sind. So haben unsere apostolische Väter entschieden [1] und daran glauben wir uns halten zu müssen, damit nicht der Unschuldige als ein Schuldiger behandelt werde [2].

37. **Von einer Frau, deren Kind durch Nachlässigkeit bei einem Vorfall gestorben ist.**

Hat eine Frau ihr eigenes Kind ans Feuer gesetzt; ein Anderer dann den Wasserkessel über das Feuer gehangen, wo das siedende Wasser das Kind ergriffen hat, so daß es bald darnach gestorben ist; so muß die Mutter des Kindes ihrer Nachlässigkeit wegen Buße thun und der Andere bleibt frei. Auf gleiche Weise urtheile man bei andern dergleichen Fällen [3].

38. **Wenn ein Freier eine Freigelassene heirathet, muß er sie behalten.**

Nach den Decreten des Pabstes Leo ist nicht jede verheirathete Frau auch die rechtmäßige Gattin des Mannes, wie nicht jeder Sohn der Erbe des Vaters ist. Ein anderes ist eine Concubine [4], ein anderes eine rechtmäßige Gattin, ein anderes eine Magd, ein anderes eine Freie. Wenn also Jemand seine Tochter an einen Mann, der eine Beischläferin hatte, verheirathet hat, so ist dies

1) Vergl. Kap. XXIX. des Wormser Conciliums vom Jahre 868.
2) Regino hat dies Kapitel Lib. II. N. 18.
3) Siehe Regino Lib. II. N. 19.
4) Vergl. Denkwürdigkeiten VI. B.

nicht so zu nehmen, als hätte er sie einem schon Verheiratheten gegeben, es sey dann, daß diese Beischläferin frei gemacht, dotirt und unter den feierlichen Gebräuchen öffentlich getraut worden sey. Dieser Entscheidung folgend bestimmen wir, daß jeder Freie, wenn er eine Freigelassene geheirathet hat, diese auch für immer, ausgenommen im Falle eines Ehebruchs, beibehalten müsse, und so lange sie lebt, keine andere nehmen könne.

39. Wenn Jemand eine Ausländerin geheirathet hat, muß er sie behalten.

Wer mit Bewilligung der beiderseitigen Verwandten eine Ausländerin, z. B. ein Franke eine baierische Frau, nach seinem oder der Frau Gesetze geheirathet hat, muß er sie, er mag wollen oder nicht, behalten und darf sich nicht davon trennen, es sey dann bei einem Ehebruch. Denn obschon sie hinsichtlich der Nation, wovon sie abstammen, oft ein ganz verschiedenes Gesetz haben, so gilt von jeder Nation das, was der Apostel sagt: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Wenn daher Einer von beiden die Ehe unter dem Vorwande, er habe sie nicht nach dem Gesetze seines Landes geschlossen, auflösen und sich trennen wolle, so bestimmen wir nach canonischen Satzungen und nach unserm und aller Rechtgläubiger Urtheile, daß das, was nach dem Landesgesetze noch mangelt, nachgeholt und die Ehe keineswegs aufgelöst werde. Die römische Synode sagt: man darf die Frau, die man vor der Taufe genommen hat, nach der Taufe nicht entlassen; denn in der Taufe werden zwar die Sünden getilgt, nicht aber rechtmäßige Ehen aufgelöst. . . . Wir berichten hier, was sich wirklich ereignet hat zwischen einem Franken und einer Sachsin.

40. Von dem, daß Jemand die Frau eines andern noch lebenden genothzüchtiget und mit einem Eide bekräftiget habe, er wolle sie nach dem Tode ihres Mannes heirathen.

Eine entsetzliche und allen Katholiken verabscheuungswürdige Sache ist uns zu Ohren gekommen. Einer hat auf ehebrecherische Weise die Frau eines andern, zu dessen Lebzeit geschändet, und zu Vermehrung seiner Schand-

that, mit einem Eide bekräftiget, daß er sie nach dem Tode des Mannes zur Ehe nehmen wolle, wenn man das Ehe nennen kann, wodurch alle die Uebel entstehen, welche der Apostel aufzählt, Hurerei, Weichlichkeit, Wollust, Giftmischerei, Mordthat. . . . Wir verfluchen also solche Verbindung und verbieten sie allen Christen. Denn nach dem christlichen Gesetz ist es nicht erlaubt, eine durch einen Ehebruch geschändete zur Frau zu nehmen [1]).

41. Von dem, der eine Frau genommen, aber mit ihr nicht auf eine eheliche Weise leben kann; die der Bruder aber heimlich geschwächt hat.

Wenn Jemand eine Frau genommen, kann aber Schwäche oder Krankheit halber mit ihr nicht auf eheliche Weise leben; dann sein Bruder aus teuflischem Antriebe sie beschläft und geschändet wieder zurückgibt, so müssen sie auf alle Weise getrennt werden und die Frau kann von keinem der beiden behalten werden. Denn die Ehe, welche legitim war, ist durch die brüderliche Schändung verletzt und unerlaubt geworden. Jedoch da der schwache Mensch so leicht fällt, so muß ihm doch auch einigermassen aufgeholfen werden, deswegen wolle der Bischof, in Erwägung der menschlichen Hinfälligkeit sie nach gethaner Buße, wenn sie sich nicht enthalten können, wieder ehelich zusammen geben, damit sie nicht noch tiefer sinken, da man sie aufzuheben gedenkt [2]).

42. Wenn Einer aus einer Diöcese in die andere wandert und mit seiner Blutsverwandtin fleischlich sich versündiget oder ein anderes Verbrechen begangen hat.

Der Bischof, in dessen Diöcese sich der Beschuldigte aufhält, hat das Recht und die Gewalt, ihn nach canonischen Gesetzen zu strafen und zur Buße anzuhalten.

43. Wenn Jemand mit Einer sich fleischlich vermischt hat, und dessen Sohn oder Bru-

1) Bei Regino Lib. II. N. 237.

2) Der Bischof konnte also in dem Impediment. affinitatis ex copula illicita dispensiren. Regino citirt dies Kapitel kürzer Lib. II. N. 245.

der nachher dieselbe auch gebraucht hat, ohne daß der eine oder der andere davon Kenntniß hatte.

Wenn Jemand mit Einer gehuret hat und ohne es zu wissen, nachher dessen Sohn oder Bruder sich auch mit derselben Person vermischt hat, so kann er, nachdem er erkennt, daß er sich verunreiniget hat, auch hierüber Beicht abgelegt und aufrichtige Buße gethan hat, zu einer rechtmäßigen Ehe gelassen werden. Das Weib aber, das so schändliche Sachen getrieben hat, soll weiter Buße thun und ehelos bleiben [1]).

44. Wenn Jemand mit Einer Hurerei getrieben hat, und dessen Bruder, hiervon nichts wissend, dieselbe Person geheirathet hat.

Der Bruder, so zuerst sich mit der Person verfehlt hat, soll zu einer strengen Buße angehalten werden, weil er seinem Bruder nichts gesagt hat; nach abgemachter Buße kann man ihm erlauben, zu heirathen, wenn er sich nicht enthalten kann. Was die Weibsperson angeht, so halten wir uns an der Entscheidung des Conciliums zu Neocäsarea, welches sagt: ein Weib, so mit zwei Brüdern sich verfehlt hat, soll bis zum Tode abgewiesen werden; jedoch bei einer gefährlichen Krankheit, wenn die Weibsperson verspricht, bei ihrer Genesung die Verbindung aufzulösen, kann sie aus Nachgiebigkeit den Vortheil der Buße erhalten. Verharret aber der Mann oder das Weib in ihrer Verbindung, so wird im gegenwärtigen Leben für sie eine Buße schwer seyn. Der Bischof hat indessen Macht, nach dem Verhältniß ihres Betragens zuzusetzen oder abzunehmen. Die Weibspersou soll doch vom Manne getrennt, fernerhin ehelos bleiben [2]).

---

1) Nach den alten Kanons wurde also die Weibsperson propter incestum commissum als unfähig zu einer weitern Ehe nicht nur mit denen, womit sie sich verfehlt hatte, sondern mit jedem andern, erklärt. Vergl. Kap. LXIII. des Wormser Conciliums und das hier folgende vier und vierzigste Kapitel.

2) Bei Regino kürzer Lib. II. N. 204., dazu gehört auch N. 210.

45. Wenn Jemand sich mit zwei Schwestern verfehlt hat.

Auf gleiche Weise entscheiden wir, wenn Jemand sich mit zwei Schwestern fleischlich versündiget hat, daß er bis an das Ende seines Lebens büße und ehelos verbleibe. Auch die Schwester, die zuletzt von der Wollust hingerissen sich verfehlt hat, soll bis an ihr Lebensende büßend und ehelos verbleiben. Geschah es aber aus Unkenntniß, so soll sie zwar durch harte Buße gestraft werden, aber sie darf doch, wenn sie will, heirathen [1]).

46. Wenn der Mann seine Frau, die von einem andern genothzüchtiget worden ist, tödten will.

Wenn der Mann seine Frau, weil sie von einem andern überfallen worden ist, zu morden trachtet; diese aber ihre Zuflucht zu dem Bischof nimmt, so muß der Bischof alles mögliche aufbieten, damit sie nicht getödtet wird; kann er es nicht, so darf er sie doch nicht dem Manne, der sie aufsucht, übergeben, um sie zu tödten, sondern er soll sie auf eine behutsame Weise irgend anders wohin besorgen, wo sie sicher ist. Macht der Mann sie unterdessen ausfindig und fordert sie wieder, so wird er nach dem weltlichen Rechte mit ihr machen können, was er will. Aber nach dem katholischen Glauben ist das, was den Weibern nicht erlaubt ist, auch den Männern nicht erlaubt. Hat sich die Frau von dem Orte, wo der Bischof sie gesetzt hat, aus Furcht weggemacht, und hat der Mann sie von dem Bischof mehrmals begehrt, so mag er sie ihm zurückgeben, wenn ihr Leben dadurch gerettet wird, sonst aber nicht. Der Mann darf aber, so lange die Frau lebt, keineswegs eine andere nehmen.

47. Wenn Jemand einen geistlichen Gevatter hat, dessen Frau aber nicht Gevatterin ist, so darf er nach dem Ableben des Gevatters die Wittwe heirathen.

---

1) Bei Regino Lib. II. N. 208. ist der Zusatz: sie kann nach sieben Jahren heirathen.

Der einen geistlichen Gevatter hat, dessen Sohn er aus der h. Taufe gehoben hat, dessen Frau aber nicht Gevatterin war, der darf nach dem Ableben des Gevatters dessen Wittwe heirathen, wenn sie sich anders nicht verwandt sind.

48. Von dem, der die Tochter seiner geistlichen Gevatterin geheirathet hat.

Wir bestimmen weder hierüber etwas auf canonische Weise, noch widersetzen wir uns, sondern wir erwähnen es hier nur der verschiedenen Ansichten wegen. Hat Jemand die Tochter seiner Gevatterin zufällig geheirathet, so mag er sie, nach der wahrscheinlicheren Meinung, halten und mit derselben in einer ehrbaren Ehe leben [1]).

49. Von denen, so in einem Ehebruch Kinder gezeugt hat, daß sie durchaus getrennt werden.

Von denen, welche in einer ehebrecherischen Verbindung einen Sohn oder eine Tochter gezeugt haben, setzen wir nach canonischer Vorschrift fest, daß, wenn der Bischof sie gerechter Massen trennt, sie auch auf solche Art sondert, daß sie nicht mehr beisammen kommen können. Sie sollen auch keine Gütergemeinschaft mehr haben, sondern jeder mag mit seinem Eigenthum oder Geld thun, was er will. Und damit dies fester geglaubt und gehalten werde, befehlen wir auf das Wort des Herrn und legen es kraft canonischer und Synodalgewalt auf, sie schwören zu lassen, daß sie fernerhin nicht zusammen wohnen oder vertraulichen Umgang unterhalten, auch keine Gemeinschaft in Gütern, in Bedienten oder in Gelde oder in sonstigen Sachen haben wollen, damit nicht ein Verdacht eines unzüchtigen Betragens oder Aergerniß entstehen könne [2]).

---

1) Im neunten Jahrhundert wollten einige Gelehrte die Grade der geistlichen Verwandtschaft nach den Graden der Blutsverwandtschaft berechnen. Siehe Denkwürdigk. IV. B. II. Th. S. 426. Vergl. auch Kap. LV. des Mainzer Conciliums v. J. 813. im II. B. der Concilien S. 470. und Kap. XXXIV. des Wormser Conciliums v. J. 868.

2) Den letzten Theil dieses Kapitels citirt Regino Lib. II. N. 230.

50. Wenn Jemand Einen durch teuflischen Betrug von dem wahren Glauben abwendig gemacht oder getödtet hat, daß er doppelt gestraft werde.

Wenn Jemand, es sey Mann oder Weib, Einen durch teuflischen Betrug vom rechten Glauben und von der katholischen Wahrheit abwendig gemacht hat, der soll billig hören, was das Evangelium sagt: Ein Mühlstein soll an seinen Hals gehänget und er in der Tiefe des Meeres ersäufet werden. Denn die andere ärgern, daß sie Gott beleidigen und von dem wahren Glauben und Heile abweichen, denen ist es weit besser, daß sie hier zeitlich, als dort ewig gestraft werden. So auch der Einen durch Gift oder durch Kräuter oder durch verschiedene Zauberkünste tödtet, soll wie ein grausamer Mörder mit doppelter Buße bestraft werden.

51. Wenn Jemand mit der Frau eines andern bei dessen Lebzeit einen Ehebruch begangen hat.

Dies bestimmen wir durch ein allgemeines Decret und setzen nach canonischen Satzungen fest, daß, wenn Jemand mit der Frau eines andern, bei dessen Lebzeit gehuret hat, ihm nach dessen Tod durchaus verboten sey, diese Frau, die er früher durch einen Ehebruch geschändet hat, zu heirathen. Denn wir geben nicht zu und es ist auch nicht christlich, daß Jemand die zur Ehe nehme, die er früher durch einen Ehebruch geschändet hat [1].

52. Von den nicht freiwillig begangenen Mordthaten.

Ueber Mordthaten, die nicht freiwillig begangen werden, wollen wir hier die Bestimmung des Conciliums zu Ancyra vorhalten, welches sagt Kap. 22. Eine frühe Vorschrift hat zwar, daß bei Mordthaten, die nicht freiwillig begangen werden, erst nach einer siebenjährigen Buße die Lossprechung ertheilt werde; eine zweite Vor-

1) Hier wird also noch der einfache Ehebruch als ein trennendes Ehehinderniß angesehen. Siehe Denkwürdigkeiten IV. B. II. Th. S. 438. Burchard citirt dieses Kapitel aus dem Concilium zu Altheim v. J. 916.

schrift gibt es nach einer fünfjährigen Buße zu. Die Art der Buße wird dem Bischof überlassen, der sie nach dem Betragen der Büßer erweitern und mildern kann [1].

53. Wenn Jemand seinen Sohn nicht freiwillig, sondern zufällig getödtet hat.

Es soll mit ihm gehalten werden, wie im vorigen Kapitel bestimmt ist.

54. Von denen, die einen freiwilligen Todtschlag begangen haben.

Das Concilium von Ancyra bestimmt hierüber, daß sie für immer der Buße unterliegen, und nur am Ende ihres Lebens die Lossprechung und heilige Communion erhalten mögen. Diese canonischen Vorschriften und Decrete der h. Väter stehen allerdings fest; indessen scheint es uns, die wir als Hirten bestellt sind, für die gegenwärtige Zeit und für die Gebrechlichkeit der Menschen besser und nützlich, daß durch ein gemeinschaftliches Urtheil und durch eine Synodalentscheidung denen, welche einen freiwilligen Todtschlag begangen haben, die Art und eine gewisse Zeit der Buße bestimmt werde, damit nicht die Länge der Zeit bei den minder Sorgfältigen einen Widerwillen errege, sondern vielmehr die Bußfertigen Hoffnung schöpfen.

55. Von der vierzigtägigen Buße.

Hat Jemand einen freiwilligen Todtschlag begangen, so soll er vierzig Tage von dem Eintritt in die Kirche ausgeschlossen seyn. Er darf während diesen Tagen nichts essen als Brod und Salz, nichts trinken als Wasser. Darf keine Leinen tragen, als nur an den Unterhosen; auch keine Waffen; nicht fahren, sich nicht mit einer Weibsperson, nicht einmal mit seiner eigenen Frau vermischen. Er darf keine Gemeinschaft mit den andern Christen, oder mit einem andern Büßer, in Speis oder Trank oder andern Sachen haben. Strebt man ihm nach dem Leben, daß er deshalb die Buße nicht erfüllen kann, so mag dieselbe bis dahin, daß der Bischof ihm

1) Dieses und das folgende Kapitel findet man bei Regino Lib. II. N. 20. und 21.

Sicherheit verschafft hat, ausgestellt bleiben. Kränkelt er, daß er nicht ordentlich fasten kann, so behandele man ihn mit Nachgiebigkeit, bis er hergestellt ist und dann büße er. Ist er aber eine lange Zeit krank, so geht es den Bischof an, vernünftig zu erwägen, wie er den kranken Sünder heilen könne. Denn wie der Pabst Gregor in dem Pastoralbuch sagt: Die Seelenwunden sind verschlossener als die Leibeswunden, und Seelensorge ist die Kunst aller Künste [1]).

56. Nach den vierzig Tagen die Buße des ersten Jahres.

Nach den vierzig Tagen wird er noch ein ganzes Jahr von dem Eingang in die Kirche ausgeschlossen, und er hat sich zu enthalten vom Fleisch, Käse, Wein, Meth und Bier, außer an Sonn- und Festtagen, die in der Diöcese allgemein gefeiert werden; oder wenn er im Kriege oder auf einer große Reise oder in Frohnarbeit begriffen oder mit Krankheit befallen ist, dann kann er den Dienstag, Donnerstag und Samstag ablösen mit einem Denar oder mit dem Werthe eines Denars [2]), oder durch Speisung drei Armen im Namen des Herrn, doch so, daß er nur Fleisch oder Wein oder Meth, das ist, von den dreien nur eins gebrauche und nicht alles esse. Kommt er von der Reise nach Hause wieder zurück, oder ist er wieder gesund, so soll er die vorbestimmten Tage nicht ablösen, sondern nach vorgeschriebener Weise büßen.

---

1) Vergl. hiermit die Bußart, welche am Ende der Beschlüsse des Mainzer Conciliums v. J. 852. vorgeschrieben wird II. B. S. 521. — Regino hat diese fünf Kapitel Lib. II. N. 6. bis 10. mit einigen Zusätzen. So hat er: Ex cibo, quem sumit, nullus alius manducet. Considerata vero personae qualitate vel infirmitate de pomis vel oleribus vel leguminibus, prout visum fuerit, aliquid pro misericordia indulgeatur, maxime si quis coactus vel non sponte homicidium fecerit. . . Nec cum aliquo homine dormiat, juxta ecclesiam sit, ante cujus januas peccata sua defleat diebus et noctibus et non de loco uno ad locum pergat, sed in uno loco his quadraginta diebus sit.

2) Hier haben wir die erste Spur einer Bußredemption durch Geld. Siehe Denkwürdigkeiten V. B. I. Th. S. 176.

Ist er nach Verlauf des einen Jahres ordentlich, wie ein Büßer seyn muß, gedemüthiget, so werde er in die Kirche eingeführt.

57. Die Buße des zweiten und dritten Jahres.

Das zweite und dritte Jahr soll er auf gleiche Art Buße thun; ausgenommen, daß er, er mag seyn wo er will, zu Hause oder auf einer Reise, die drei vorgemeldeten Tage ablösen kann. Alles übrige muß er so beobachten, wie im ersten Jahr.

58. Die Buße des vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahres.

Das vierte, fünfte, sechste und siebente Jahr soll er so halten. In einem jeden Jahr fastet er drei Quadragesimen; die eine vor Ostern durch Enthaltung von Käse und schweren Fischen, von Wein, Meth und Süßbier; die zweite vor St. Johannes des Täufers Geburtstag; sind keine volle vierzig Tage vor diesem Geburtstage, so können sie nach diesem Feste weiter erfüllt werden. In der dritten Quadragesima vor Weihnachten fastet er und enthält sich vom Fleisch und von allem andern oben gesagten. In diesen vier Jahren mag er Dienstags, Donnerstags und Samstags essen und trinken, was ihm beliebt; den Montag und Mittwoch kann er ablösen durch einen Denar oder durch den Werth eines Denars; Freitags muß er aber streng fasten. Hat er so die sieben Jahre vollendet, so erhält er die Reconciliation, wird nach der Art der Büßer zum h. Altar und zur Communion gelassen und erlangt den vollkommenen Nachlaß.

Die Unterschriften der zwei und zwanzig Bischöfe. Siehe oben in der Geschichte des Conciliums.

B.

Die von Regino aus dem Concilium zu Tribur angeführten Beschlüsse, die in den obigen acht und fünfzig Capiteln nicht enthalten sind.

Aus dem ersten Buch des Regino N. 12. unter der Aufschrift: Aus dem Concilium zu Tribur, gehalten

zur Zeit Arnulfs. Titut. XXIV. 1) Von den Bischöfen, die, ohne daß sie die Diöcesen visitiren, doch den Werth der Dienstleistung fordern.

1. Eine Volksklage ist bei der h. Synode vorgebracht worden, daß nämlich einige Bischöfe, die ihre Diöcesen das Jahr hindurch nicht visitiren wollen, auch nicht predigen und die h. Firmung ertheilen, doch die Lieferungen (mansiones), welche sie auf der Rundreise zu erhalten haben, einfordern oder sich ersetzen lassen. Ueber diese doppelte Schande, über die Vernachlässigung und über die Habsucht hat sich die h. Synode sehr entsetzt und verordnet, daß fernerhin kein Bischof sich so habsüchtig zeige und alle sorgfältig ihre Heerde visitiren 2).

2. N. 127. Lib. 1. Man hat uns hinterbracht, daß an gewissen Orten für die Ertheilung des Chrisams, für die Taufe und Communion gewöhnlich Geld bezahlt werde. Die h. Synode verabscheut und verflucht diesen Saamen der Simonie, und will, daß in Zukunft weder für eine Ordination, noch für die Firmung, oder für Taufe, Begräbniß oder Communion etwas gefordert werde, sondern Christi Gaben sollen umsonst ausgespendet werden.

3. N. 333. Daß die Priester mit einer Stola einhergehen sollen.

Die Priester sollen nicht anders als mit einer Stola oder mit einem Orarium bekleidet gehen. Werden Priester ohne Stola auf der Reise beraubet, oder verwundet, oder getödtet, so wird dies mit einer einfachen Strafe bestraft; werden sie aber mit einer Stola, dann mit einer dreifachen Strafe.

Aus dem zweiten Buch des Regino.

4. N. 34. Wenn Jemand einen Geistlichen geplündert hat.

Wenn so etwas gegen Geistliche oder Kirchen ver-

1) Regino citirt bei dem Concilium zu Tribur bald Titeln, bald Kapitel. War vielleicht das Protokoll zuerst in Titeln und die Titel wieder in Kapitel getheilt?

2) Burchard citirt dies Kapitel Lib. I. Cap. CCXXIX. aus dem sechs und zwanzigsten des Conciliums zu Tribur.

14 *

übt worden, das ist, wenn Jemand einen Geistlichen geplündert, verwundet oder beschimpft hat, die Zehnten der Kirche weggenommen oder zurückbehalten hat, und nicht schon von der weltlichen Behörde deshalb bestraft worden ist, so soll der Bischof solche Uebelthäter zu seiner Synode berufen und verdienter Massen strafen; kommen sie nicht, so soll er sie excommuniciren.

5. N. 35. **Wenn Jemand einen Geistlichen geschlagen hat.**

Hat Jemand einen Geistlichen geschlagen, verstümmelt und verletzt, so soll er Buße thun, wie die Kanons vorschreiben und nach dem Gesetz bestraft werden, wie in dem Kapitulare geschrieben steht [1]).

6. N. 37. **Von Schlägerei und Mordthat im Vorhofe der Kirche.**

Wenn Jemand im Vorhofe der Kirche sich mit einem andern schlägt, oder einen Todtschlag begeht, was deshalb wegen verletzter Immunität abzutragen ist, soll dem Altar der Kirche gegeben werden.

7. N. 38. **Von Schlägerei in der Kirche.**

Hat Jemand einen Geistlichen in der Kirche mit einem Prügel oder mit einem Schwerdte geschlagen, daß Blut geflossen, oder auch wenn von dem Schlage kein Blut geflossen ist, so soll er, wie in dem Kapitular geschrieben ist, das Strafgeld, das ist, dreifach bezahlen.

8. N. 39. **Die Laien sollen keinen Theil haben an der Hinterlassenschaft verstorbener Priester. Aus dem Concilium zu Tribur Kapitel 11.**

Es ist auch zur h. Synode gelangt, daß gewisse Laien sich gegen ihre Priester schlecht betragen, so daß sie von dem Vermögen der verstorbenen Priester einen Theil sich zueignen, wie sie es mit ihren eigenen Sklaven thun. Wir untersagen dies, daß es fernerhin nicht mehr geschehe, sondern wie sie frei geworden sind, um die h.

---

1) Durch das Kapitulare kann nichts anders verstanden werden, als die oben Kap. III. angeführte Antwort des Königs Arnulf.

Weihen zu erhalten und den Gottesdienst zu verrichten, so soll auch nichts anders als Gottesdienst von ihnen verlangt werden. Von dem besondern Vermögen der Priester sollen sie sich nichts anmassen, sondern die Priester theilen es nach Gutbefinden in zwei Theilen, den dritten Theil überlassen sie den Kirchen, denen sie dienen, wie die Kanons vorschreiben.

9. N. 203. Von dem, der sich zum Sklave gemacht hat. Aus dem Concilium zu Tribur Kap. 11.

Man hat der h. Synode hinterbracht, ein gewisser Freigeborner habe eine freigeborne Frau genommen, und nachdem er mit ihr Kinder gezeugt hatte, machte er sich, um dadurch eine Scheidung zu bewirken, zum Sklaven eines andern: muß er nun doch die Frau beibehalten; und wenn er sie beibehält, ist dann dieselbe gemäß dem weltlichen Gesetze der Dienstbarkeit unterworfen? Es ist entschieden worden, die Frau dürfe nicht entlassen werden, aber sie unterliege des christlichen Gesetzes wegen nicht der Dienstbarkeit, da er nicht mit Zustimmung der Frau Sklave geworden ist, den diese als einen freien Mann genommen hat.

10. N. 205. Wenn Einer mit der Tochter seiner Tante sich fleischlich versündiget hat.

Man hat auch gefragt, wenn Einer sich mit der Tochter seiner Tante oder seines Oheims fleischlich versündiget hat, ob er, wenn er verheirathet ist, in der Ehe fortleben könne, oder wenn er noch nicht verheirathet ist, ob er heirathen dürfe: Es wäre recht, daß er, wie die alten Satzungen bestimmen, für immer sich von dem Ehestande enthielte, allein rücksichtlich der menschlichen Schwäche hielte man dafür, daß er nach geschehener Buße zwar nicht für immer von der Ehe ausgeschlossen werde, doch soll eine so abscheuliche Sünde sehr hart gestraft werden, wie der h. Pabst Nicolaus und andere römischen Päbste angeordnet haben; damit das hoffnungslose Gewissen nicht noch mehr sündige.

11. N. 206. Von der Blutschande.

Bei einer Abwesenheit der Frau, hat sich die Schwe-

ster derselben in das Bett des Mannes begeben, welcher glaubend, es sey seine Frau, dieselbe beschlafen hat. Hierüber ist entschieden worden, daß, wenn er auf sein Gewissen betheuert, er habe es in der Unwissenheit gethan, er zwar die ihm auferlegte Buße zu verrichten habe, aber doch in seiner rechtmäßigen Ehe verbleiben könne. Die Schwägerin aber verdient hart gestraft zu werden, und darf nie heirathen.

C.

Noch einige andere Kapitel, die von Burchard unter dem Namen des Conciliums zu Tribur angeführt werden.

Die oben aus Regino ausgehobene Kapitel findet man auch größtentheils bei Burchard; er hat aber auch noch einige andere, die Regino nicht angeführt hat. Unter diesen sind freilich einige, die den früheren Concilien zu Mainz oder Worms angehören, die wir deswegen hier übergehen.

1. Lib. II. Decret. Cap. 233. aus dem fünfzigsten Kapitel zu Tribur. Von den Geistlichen, die bei Schlägereien getödtet werden.

Für den Geistlichen, so im Kriege oder bei einer Zänkerei oder bei heidnischen Spielen getödtet wird, soll weder das Opfer verrichtet, noch ein Gebet begehrt werden; er ist verfallen in die Hände des Richters. Doch soll er beerdiget werden.

2. Lib. II. Cap. 237. Von der Predigt der Pfarrpriester. Aus dem Concilium zu Tribur, worauf König Arnulf war.

Wir gebieten, daß jeder von euch, alle zwei oder drei Wochen an den Sonn- und Festtagen das ihm anvertraute Volke durch heilsame Lehre aus der h. Schrift in der Pfarrkirche nach abgelesenem Evangelium unterrichte; auch demselben auferlege, daß keiner, bevor der Priester oder Diacon das Benedicamus Domino oder Ite, Missa est, gesagt hat, aus der Kirche gehe.

3. Lib. II. Cap. 204. Daß keiner das Zeugniß eines Laien gegen einen Geistlichen annehme. Aus dem Concilium zu Tribur Kap. 4.

4. Lib. II. Cap. 207. Von den Priestern, die ohne Testament sterben. Aus demselben Concilium Kap. 14.

Wenn Jemand aus dem Klerikalstande ohne Testament und ohne Verwandte stirbt, so verfällt dessen Erbschaft an die Kirche, der er gedient hat. Eben so von den Klosterfrauen.

5. Lib. II. Cap. 208. Von den weltlich gekleideten Geistlichen. Aus demselben Kap. 27.

Daß die Geistlichen sich nicht weltlicher Kleider, daß ist, eines Mantels oder Kittels, ohne Kappe, und kostbarer unanständiger Schuhe und sonstiger Modekleidungen bedienen, sondern in einer geistlichen und anständigen Tracht dahergehen 1).

6. Lib. X. Cap. 25. Von denen, die etwas essen oder trinken, oder bei sich tragen, um Gottes Urtheil umzudrehen. Aus dem Concilium zu Tribur Kap. 15.

Wenn Jemand etwas isset oder trinket oder bei sich träget, in der Meinung, er könne dadurch Gottes Urtheil verdrehen, und wird dessen überwiesen, der soll auf gleiche Art, wie die Hexenmeister, Wahrsager und Zauberer bestraft werden.

7. Lib. XV. Cap. 9. Daß keiner etwas gegen die Kanons unternehme. Aus demselben Concilium Kap. 50.

Die Verordnungen gegen die Kanons und Decrete der römischen Päbste, oder gegen die guten Sitten sind von keinem Belange.

8. Lib. XIX. Cap. 157. Wenn Jemand an einem Sonntag ehelich beigewohnt hat. Aus dem Concilium zu Tribur Kap. 51.

---

1) Vergl. die kirchliche Bemerkung II. B. S. 279. und oben das Concilium zu Metz v. J. 888.

Hat Jemand am Sonntag die eheliche Beiwohnung gehalten, so bitte er Gott um Verzeihung und büße vier Jahre [1].

D.

Zusätzliche Kapitel, die von andern dem Concilium zu Tribur zugeschrieben werden.

1. Aus der II. Antiqua Collect. Decretalium, welche Anton. Augustinus herausgegeben hat, Lib. V. Tit. XXXII. N. II. Alexander III. aus dem Concilium zu Tribur [2]. Einige Laien haben in Gewohnheit, täglich das Evangelium: Im Anfange war das Wort, zu hören oder besondere Messen von der h. Dreifaltigkeit und vom h. Michael, und deswegen ist in diesem Concilium festgesetzt worden, daß sie dies fernerhin nicht mehr thun, es sey dann, zu seiner Zeit, oder wenn Jemand aus Ehrfurcht gegen die h. Dreifaltigkeit, und nicht aus einer andern Andacht, sie hören will; wollen sie aber, daß ihnen am selbigen Tage Messen gelesen werden, so sollen sie diese hören für das Heil der Lebenden und Abgestorbenen.

2. Aus einem Vatikancodex bei Harzheim Tom. II. Concil. pag. 411. — Von den Klerikern, welche ihren Klerikalstand (tonsuras) daran gegeben und Weiber genommen haben.

Der Kleriker, welche seine Tonsur daran gegeben und eine Frau genommen hat, wenn er ohne (höhern) Grad ist und von seinen Eltern nicht einem Kloster ist übergeben worden, kann die Frau, die er genommen hat, behalten, soll aber wieder geschoren werden und darf die Tonsur nie vernachlässigen; haben ihn aber seine Eltern einem Kloster übergeben, und hat er angefangen in der Kirche zu singen oder vorzulesen, so kann er weder eine

1) Nach den alten Satzungen und Poenitentialbüchern war den Eheleuten an den Sonntagen die eheliche Beiwohnung, wegen der Heiligkeit des Tages, verboten.

2) Ueber die Decretaliensammlung Alexanders III. Siehe *Theiner* Disquisitiones criticae pag. 4.

Frau nehmen, weder das Kloster verlassen, und ist er ausgegangen, so soll er wieder zurückgebracht werden; hat er die Tonsur daran gegeben, so soll er wieder geschoren werden; hat er eine Frau genommen, so soll er gezwungen werden, diese zu verlassen [1]).

3. Daß die nicht als Zeugen angenommen werden, welche der Kläger aus seinem Hause vorbringt.

Schlechte Menschen dürfen nicht als Zeugen angenommen werden, die aufgeboten worden, daß der Kläger nicht angenommen werde, oder jene, welche der Kläger aus seinem Hause vorgebracht hat.

Viertes Capitel.

Die von Dr. Augustin Theiner unter dem Namen der Concilien zu Didenhofen vom Jahre 835., zu Worms vom Jahre 868. und zu Köln vom Jahre 887. bekannt gemachten Kanons und Kapitel.

Dr. Augustin Theiner, der vor vier Jahren von Paris aus, dem gelehrten Publikum neue Mittheilungen über Ivos Decretensammlung gemacht hat, legt das Ergebniß seiner vieljährigen Forschungen über die Kanonensammlungen in einem größern zu Rom gedruckten Werke vor. Es hat den Titel: Disquisitiones criticae ex praecipuis Canonum et decretalium col-

1) Dies Kapitel scheint aus dem oben sieben und zwanzigsten Kapitel zusammengesetzt worden zu seyn.

lectionibus, seu Sylloges Gallandianae Dissertationum de vetustis Canonum collectionibus Continuatio. Romae 1836. 4°. Er benutzte zu dieser Arbeit viele alte Handschriften, die er in England, Frankreich, Deutschland und Italien verglichen und durchgesehen hat. In der Disq. V. Cap. III. behandelt er eine alte Sammlung, welche aufbewahrt wird in der Vatikanbibliothek, und außer allem Zweifel unserm Deutschland angehört, indem sie viele Kapitel aus den deutschen Concilien aufgenommen hat, worunter einige bis jetzt unbekannte sind. Pag. 313. schreibt hierüber Dr. Theiner: Brevitatis gratia aliquot tantummodo Conciliorum Canones hic adnotabimus, quas non solum Burchardus et alii tum anteriores tum posteriores Canonum Collectores reliquerunt, sed quos neque in notis eorumdem conciliorum actis invenire hactenus potuimus Id animadvertimus in canonibus nonnullis, qui in conciliis Theodonisvillae anno 835. et Wormatiae anno 868. [1]), Coloniae anno 887. Altheimii anno 916. et Confluentibus anno 922. habitis desumpti et nostrae collectioni inserti sunt; iidem tamen Canones apud Burchardum, qui alios eorumdem Conciliorum canones in decretum receperat, minime inveniuntur pariterque in actis desunt.

Als Anhang zu dieser kritischen Untersuchung theilt Dr. Theiner die neuaufgefundenen Kanons pag. 320. mit, und zwar erstens sub. N. I. die aus dem Concilium zu Didenhofen vom Jahre 835., dann sub N. II. die des Wormser Conciliums vom Jahre 868., zuletzt einige aus dem Kölnischen Concilium vom Jahre 887. Die andern fallen in das zehnte Jahrhundert, weswegen wir sie hier unberührt lassen. In der Handschrift wer-

---

1) In der Note sagt Theiner: Canon hic, quam in appendice sub Num. I. dabimus, tum ob ejus argumentum, tum praecipue ob episcopos quos refert, nulli alio quam concilio Theodonisvillae anno 835. celebrato attribui potest. . . . Concilii Wormatiensis Canones, quos in appendice Num. II. dabimus, non nisi concilio ibidem anno 868. celebrato convenire posse credimus.

den diese Kapitel und Kanons ohne Beisetzung des Jahres, nur den Concilien zu Didenhofen, Worms und Köln zugeeignet; Dr. Theiner meint aber, man könne sie theils des Inhalts wegen, theils der hier angegebenen Bischöfe wegen, keinem andern Concilium, als dem zu Didenhofen vom Jahre 835. und zu Worms vom Jahre 868. zuschreiben. Hierin vergißt sich jedoch der gelehrte Kritiker, und es scheint, das Gedächtniß habe ihn wegen der Masse der Gegenstände hier ganz verlassen. Denn gerade des Inhalts und der genannten Bischöfe wegen kann man das zu Didenhofen im Jahre 835. gehaltene Concilium nicht annehmen. Beim Anfang und am Ende des Kapitels wird Aistulfus, Erzbischof von Mainz, genannt, der im Jahre 826. gestorben ist. Auf dem Concilium vom Jahre 835. war Otgar, Erzbischof von Mainz. Aber auch des Inhalts wegen nicht. Denn hier wird die Mordthat des Bischofs Johannes in Gasconien als jüngst geschehen angegeben: Propter factum, quod in Unasconia noviter acciderit de Episcopo Joanne inhoneste et inaudite mordidato. Dieser Johannes ist im Jahre 821. gemordet worden. Mithin wird man das ganze Kapitel zu dem im Jahre 821. oder nach andern 822. zu Didenhofen gehaltenen Concilium, worauf zwei und dreißig Bischöfe waren, hinweisen müssen. Und auf dieses Jahr findet man bei Baluzius in den Kapitularien Tom. I., bei Harduin Tom. IV. Concil. Collect. pag. 1237., bei Harzheim Tom. II. Concil. German. pag. 23., ja auch bei Burchard Lib. VI. Cap. V. und bei Ivo Lib. X. Cap. 134. wörtlich alles, was Dr. Theiner ausgezogen hat. Siehe unsere pragmatische Geschichte II. B. S. 362.

Wir können uns also hier keines Gewinns erfreuen. Sub N. II. gibt Dr. Theiner unter der Aufschrift: Canones Concilii Wormatiensis dreizehn Kapitel; man kann aber nicht beweisen, daß der alte Sammler alle unter der Aufschrift: ex concilio Wormatiensi gegebene Kapitel aus einem und demselben Concilium gezogen habe. Dr. Theiner ist geneigt, alle dem im Jahre 868. gehaltenen Wormser Concilium zuzuschreiben; bleibt man aber

bei dem Inhalt dieser Kapitel etwas länger stehen, so wird man leicht beobachten, daß dieselben aus mehreren theils frühern, theils spätern Wormser Concilien hergenommen sind. Denn die Vorschrift, das Symbolum und Vater Unser, auswendig zu lernen, welche zweimal vorkommt, wie auch Gottes Urtheil durch glühendes Eisen zu erforschen, paßt sich nicht in das Jahr 868., wohl aber in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen, oder auf das im Jahr 829. zu Worms gehaltene Concilium. Vergl. II. B. der pragmat. Geschichte S. 384. So auch was gesagt wird von denen, qui lapidem, lucos, arbores et hujusmodi vanitates relicta ecclesia venerantur et vanissimam fantasiae deceptionis illusionem in somniis observant. Dergleichen abergläubischen Beobachtungen waren im Jahre 868. größtentheils verschwunden. Einige der Kapitel sind wörtlich hergenommen aus dem zu Mainz im Jahre 852. gehaltenen Concilium, das Dr. Theiner aber im Jahre 1836. zu Rom noch nicht wissen konnte, weil die Akten dieses Conciliums in diesem Jahre 1836. in Deutschland erst erschienen sind. Siehe II. B. S. 428. und 503. Durch diese Bemerkung wird Theiners Verdienst bei der Mittheilung dieser Kapitel erhöhet, denn je älter dieselben sind, desto wichtiger für die Geschichte. Wir geben sie hier nach der Ordnung, wie Dr. Theiner sie ausgezogen hat.

Die Kanons des Conciliums zu Worms.

1. Daß die gläubigen Laien das Symbolum und Gebet des Herrn lernen sollen.

Die gläubigen Laien muß man anhalten, daß alle überhaupt, vom kleinsten bis zum größten, das Gebet des Herrn und Symbolum lernen. Auch sage man ihnen vor, daß in diesen zwei Sprüchen das ganze Fundament des christlichen Glaubens bestehe, und daß keiner als Katholik angesehen werden könne, der diese zwei Sprüche nicht auswendig wisse, von ganzem Herzen glaube und oft bete. Denn es ist verordnet, Keiner könne den h. Chrisam und die h. Taufe empfangen, Keiner einen andern aus der Taufe heben, oder bei der Fir-

mung dem Bischof als Pathe stehen, der das Symbolum und Gebet des Herrn nicht auswendig weiß; nur die Kinder, die noch nicht sprechen können, sind ausgenommen [1]).

2. Daß kein Priester den Pfarrgenossen eines andern ohne dessen Willen aufnehme [2]).

Das Kapitel ist wörtlich aus dem Concilium zu Mainz v. J. 852. Kap. 17. Siehe II. B. S. 517.

3. Ermahnung zur Händearbeit.

Nach Beendigung der Vorlesung muß die Handarbeit folgen, weil Müßiggang ein Feind der Seele ist, und der alte Widersacher den, so er ohne zu lesen, oder zu beten, oder zu arbeiten antrifft, leicht zur Sünde verleitet. Durch öfteres Lesen lernet ihr also, wie ihr leben und andere lehren sollet. Durch öfteres Gebet werdet ihr euch und denen, die mit euch in Liebe verbunden sind, nützen können. Durch Handarbeit und körperliche Anstrengung werdet ihr euch Nahrungsmittel verschaffen und euren Bedürfnissen abhelfen, auch erhalten, was ihr den Nothleidenden geben sollet.

4. Daß die Priester während der Messe Rauchwerk in den Rauchfässern haben sollen.

Daß jeder Priester ein Rauchfaß und Rauchwerk bei der Messe, wenn das Evangelium gelesen wird, und nach dem Offertorium über die Oblation nämlich, zum Andenken an den Tod des Erlösers Rauchwerk mache [3]).

5. Es ist verordnet und auf alle Weise verboten, daß ein Priester einem Kleriker oder Laien Geschenke gebe, um eines andern Kirche an sich zu ziehen; wird einer überwiesen, dies gethan zu haben, so soll er dieser Begierlichkeit, oder des gewinnsüchtigen Raubes wegen

---

1) Vergl. II. B. S. 443. 448.

2) Ut nullus presbyter alterius plebesanum eo nolente suscipiat. In dem Concilium zu Mainz ist der Titel: Ut nullus presbyter alii suam parochiam intervenire praesumat.

3) Das nämliche Kapitel hat Hinkmar in seinem Kapitular §. 6. bei *Harduin* Tom. V. Concil. pag. 362. Vielleicht hat Hinkmar dasselbe aus dem Wormser Concilium v. J. 829. worauf er sich mehrmals beruft, gezogen.

aus dem Klerikalstande ausgewiesen, und von der Genossenschaft abgesondert werden [1]). Gefällt es dem Bischof, gegen ihn sich nachgiebig zu zeigen, so kann er ihn, um das, was er gethan hat, durch lange Buße abzubüßen in einen Kerker einschließen und darin bis zur Genugthuung behalten; hat er sich dann gebessert und verspricht, es nicht mehr zu thun, so kann der Bischof, wenn er will, ihn milder behandeln [2]).

6. Von dem Exorcismus, um Einen zu einem Katechumenen zu machen [3]).

Die Priester sollen die Exorcismen und Gebete, um Einen zu einem Katechumenen zu machen, wie auch um den Taufbrunnen zu segnen und die übrigen Gebete über Männliche und Weibliche, in der mehr- und einfachen Zahl, deutlich und vorsichtig dem Gedächtniß einprägen, gleichfalls auch die Ordnung, einen Kranken zu taufen. Diejenigen, so keine Taufsteine haben können, sollen ein anständiges Gefäß haben, das nur für die Taufhandlung dient, sie sollen auch eigene Gefäße haben, um die Korporalen und Altartücher darin zu waschen, worin nichts anderes geschieht.

7. Die Priester sollen verkündigen, daß weder Männer noch Frauen, wenn sie das Symbolum und Gebet des Herrn nicht wissen, Kinder aus der h. Taufe heben können. Denn es ist angeordnet, daß &c., wie oben N. 1.

8. Von der wegen Todtschlag oder anderer Verbrechen aufzulegenden Buße.

---

1) Dejiciatur a clero et alienus existat a regula.

2) Das ganze Kapitel hat wörtlich Regino Lib. I. N. 240. ohne Aufschrift und Burchard Lib. III. Cap. CXIV. ex Concil Rothomagensi. Die Anfangsworte: Sancitum est et omnibus modis prohibitum deuten auf einen frühern Kanon und dieser findet sich in dem Concilium zu Mainz v. J. 852. Kap. XIX. Siehe II. B. S. 518.

3) Bei Hinkmar in dem Kapitular an die Priester, worin das gegenwärtige Kapitel, Kap. III., wörtlich steht, hat es die Aufschrift: de exorcismis Catechumenorum et de baptismo infirmorum. Item de fontibus ac vasis ad corporalia et pallas abluendas.

Wenn Jemand zu uns kommt, um wegen eines freiwilligen oder nicht freiwilligen und zufälligen Todtschlages, oder wegen Ehebruch, falschen Eides, Gottesraubs, oder Erdrückung kleiner Kinder, oder wegen eines andern schweren Verbrechens, sich zur Buße darzustellen, so muß man ihn zuerst genau ausfragen und die Wahrheit der Sache erforschen; dann, ob er den wahren Glauben und das christliche Bekenntniß ordentlich wisse, das ist: das Vater Unser und Ich glaube in Gott, den allmächtigen Vater rc., welches er gleich auswendig hersagen muß; und wenn es eine solche Person ist, die es nicht kennt, oder nicht gut auswendig weiß, so müssen wir es erklären und ihm befehlen, an einem bestimmten Tage es besser zu sagen. Ferner muß man fleißig erforschen, ob er in verschiedene Verbrechen verwickelt ist, wie gewisse Ungläubige Steine, Haine, Bäume und dergleichen Albernheiten, nachdem sie die Kirche verlassen haben, anbeten und phantastische Vorspiegelungen im Traume beobachten. Man muß ihn auch fragen, ob er aus christlicher Liebe allen Zorn gegen seinen Feind ablegen wolle, und wenn Jemand gegen ihn etwas habe, so müsse er sich, wie das Evangelium lehrt, mit ihm aussöhnen: Wenn du deine Gabe zum Altar bringst rc. und anderswo heißt es: So wird euch auch der Vater thun, wenn ihr nicht jeder [illegible]m Bruder von Herzen vergebet. Wir sagen auch täglich zu Gott: Vergib uns unsere Schuld, als auch wir vergeben unsern Schuldnern. Verspricht er dann mit Gottes Gnade, nach Möglichkeit, von allen andern Fehlern sich zu bessern, so nehme man ihn vor dem Chor andächtig zur Buße auf. Man melde ihm, daß er für eine freiwillige und aus Haß verübte Mordthat sieben Jahre Buße thun müsse; für eine nicht freiwillige fünf Jahre. Für einen Ehebruch, wenn er solchen oft begangen und in Gewohnheit hat, mit der Frau eines andern im Ehebruch zu leben, sieben Jahre; wenn er nur einmal in Trunkenheit und gleich zur Buße kehret, fünf Jahre; wenn er aus sinnlicher Lust (pro virium vo-

luntate), sieben Jahre; wenn er zur Erhaltung seines Lebens und unwissend, fünf Jahre [1]).

Für einen Gottesraub, den er aus eigener böser Erfindung in der Kirche an kirchlichen Sachen verübt hat, oder wenn er einen Flüchtling aus der Kirche herausgezogen hat, oder in der Kirche eine Mordthat oder Ehebruch begangen hat, das ein doppeltes Verbrechen ist und doppelt gestraft werden muß, oder wenn er die Kirche in Brand gesteckt hat, so soll er sieben Jahre Buße thun. Wenn er die Gefahr nicht gekannt hat und durch Noth gezwungen worden ist, so etwas zu thun, fünf Jahre. Für einen Raub, wenn er andere zu diesem Laster verleitet hat, sieben Jahre, die Betheiligten fünf Jahre. Für Erdrückung kleiner Kinder, wenn er wissend und durch Sorglosigkeit dazu gekommen ist, sieben Jahre, ist es aber unwissend und zufällig geschehen, fünf Jahre. Wo hierüber Streitigkeit oder Zweifel entsteht, da soll die Sache durch das Urtheil des glühenden Eisens untersucht werden. Wie bei Mannspersonen, so muß auch bei Frauenspersonen auf eine Art gehandelt werden. Die ersten vierzig Tage fasten sie in Wasser und Brod mit Salz; sehen wir aber einen schwachen Körper, so erlauben wir ihnen, daß sie sich drei Tage in der Woche mit Gemüssen und Erdgewächsen ernähren, die andern Tage, Montags, Mittwochs, Freitags in Brod, Salz und Wasser. Dienstags, Donnerstags und Samstags esse er Gemüß und Erdgewächs und einmal in diesen Tagen trinke er Bier. Am Sonntag nehme er, außer Wein und Fleisch, was Gott ihm geben wird. So muß er das ganze Jahr hindurch thun bis zum siebenten oder fünften Jahr, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und der Priester wird die Zerknirschung seines Herzens und sein Streben beobachten. Er trete nicht in die Kirche, gebe auch keinem den Friedenskuß. Bei der Messe bleibe er vor der Kirchthüre stehen und küsse die Thürschwelle; er gehe mit blossen Füßen, trage wollene Kleider auf dem Leibe, brauche

---

1) Vergl. hiermit Kap. XXVI., XXVII., XXVIII. des Wormser Conciliums v. J. 868.

kein Bad, schneide nie die Haare, lege die Waffen ab, fahre nie, sondern gehe zu Fuß; er schlafe nie bei seiner Frau, vielweniger bei einem andern Weibe, so lange er in der Buße ist, auch nicht bei einem andern Menschen. Hat er sich im jugendlichen Alter verheirathet und kann sich nicht enthalten, so scheint es besser, daß er seine Frau gebrauche, als daß er tiefer in Sünden falle. Dies sey aber gesagt aus Nachsicht, nicht befehlweise. Er esse kein Fleisch, trinke keinen Wein, sondern, wie oben gesagt ist, sey er zufrieden mit Wasser, Brod und Salz; und dies darf er auch noch nicht essen mit andern gemeinschaftlich, sondern muß abgesondert sitzen. Was ihm übrig davon bleibt, bewahre er entweder für sich auf, oder gebe es einem Hund. Will er für sich Almosen austheilen, so muß dies ein anderer für ihn thun. Er besuche oft die Kirchen, um zu beten; er meide nach Möglichkeit die Zwistigkeiten, Zänkereien, Gehässigkeiten, Neid und die übrigen Laster, und es steht ihm nicht zu, den Schaden eines andern auszugleichen, oder ein anderes Geschäft zu treiben, weil bei dem Verkehr der Käufer und Verkäufer gewöhnlich Sünde mit unterläuft. Sagt er, er könne der Nachstellung wegen (pro faida) seine Buße nicht beobachten, so mag er weiter gehen und sich einen schicklichen und ruhigen Ort wählen, wo er sicher sein Seelenheil übe, bis der Bischof seine Nachsteller gezüchtiget hat, damit sie den Büßer nicht mehr zu beunruhigen wagen. Denn der Mensch muß nichts seiner Seele vorziehen, wie im Evangelium steht: **Was kann der Mensch geben, womit er seine Seele löse?** Hat die Lust des Fleisches ihn zur Sünde verleitet, so muß die Abtödtung ihn zum Nachlaß führen. Keineswegs berühre er, ehe der Bischof ihm die Reconciliation ertheilt hat, das Viatikum, es sey dann, er befinde sich in Lebensgefahr [1]).

9. Von den rechtmäßig erworbenen Frauen.

---

1) Viaticum non contingat. Der Ausdruck zeigt auf eine ältere Zeit. Vergl. Kap. XXX. des Conciliums zu Worms v. J. 868., wo gesagt wird: Viaticum ei non negetur.

Es bleibt nichts anders übrig; die Wahl einer Frau mag ausgefallen seyn, wie es will, man muß sie behalten und ertragen. Man erwäge, was der h. Hieronymus, dieser große Lehrer, sagt: Die Frau ist eine schwere Last, wenn man sie nicht anders, als im Falle eines Ehebruchs, entlassen darf. Wie? wenn sie dem Trunk und Zorn ergeben, wenn sie sittenlos, wenn sie üppig und leckerhaft, wenn sie dumm und garstig, wenn sie hoffärtig und ausschweifend, wenn sie einen übeln Geruch hat, wenn sie zänkisch und bösartig ist, man muß sie behalten und, man mag wollen oder nicht, pflegen. Denn Jeder muß seine Frau, wie sein eigenes Fleisch, pflegen und lieben; er darf durchaus nicht gestatten, daß sie von ihm getrennt werde. Will daher ein Weib unvernünftiger Weise von dem Manne weggehen, so rücke er ihr das vor und strafe sie, und suche sie von dieser Gesinnung gänzlich abzubringen. Verlangt sie aber aus Liebe zur Keuschheit eine Absonderung und Auflösung des Ehebandes, so sey sie, nach der Lehre des Apostels, versichert, daß das Weib nicht Gewalt über ihren Leib hat, sondern der Mann; will der Mann aber auch aus heiligem Antrieb und aus Liebe zur Keuschheit die Auflösung, so kann man, wenn es nur nicht verstellter Weise geschieht, es gestatten. Es steht zwar geschrieben: was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen, aber Gott, nicht der Mensch trennt, wenn die Ehen mit beiderseitiger Bewilligung aus Liebe Gottes getrennt werden. Verlangt man es also auf diese Weise, so mag es gern und unverzüglich gestattet werden. Anders darf aber auf keine Weise eine Trennung erlaubt werden. Dies erklärt der h. Pabst Gregor, da er sagt: Wenn also Mann und Frau ein Fleisch sind, und der Mann aus religiösem Antriebe die Frau verläßt, die als ein schwaches Weib in der Welt zurückbleibt, oder vielleicht der Unzucht sich ergibt: was ist das dann für eine Bekehrung, wo ein und dasselbe Fleisch zum Theil zur Enthaltsamkeit und zum Theil zur Unenthaltsamkeit übergeht, und zum Theil in der Unreinigkeit verharrt. Stimmen aber beide ein, die Enthaltsamkeit zu beobachten,

wer wird dies tadeln dürfen, denn der allmächtige Gott, der das geringe gestattet, verweigert das größere nicht. Denn als wir frei waren, unterwarfen wir uns aus freiem Willen der Knechtschaft, und wahrlich, um mich der Worte des Apostels zu bedienen: **Bist du an ein Weib gebunden, so trachte nicht, los zu werden; bist du los vom Weibe, trachte nicht nach einem Weibe.**

10. **Daß der Priester kein Geschenk** (signum) **von Unzüchtigen annehmen, um ihre Laster zu verschweigen.**

Kein Priester soll ein Geschenk [1]), oder was immer für eine Wohlthat, die im Grunde ein geistlicher Schaden ist, von einem öffentlichen Sünder (publico), oder von einem Unzüchtigen annehmen, um uns und unsern Dienern dessen Sünden zu verhehlen, auch soll Keiner sich weigern, aus Rücksicht der Person oder der Verwandtschaft oder Freundschaft, theilnehmend an fremden Sünden, sie uns oder unsern Dienern bekannt zu machen; er darf von einem Büßer keine Gunstbezeugung, oder Wohlthat, oder Geschenk annehmen, um dem noch nicht würdigen Poenitenten die Reconciliation zu verschaffen, oder ihm ein Zeugniß zur Reconciliation zu geben, und um einen mehr würdigen aus Mißgunst von der Reconciliation zurück zu halten, denn das ist eine Art der Simonie, die bei Gott und den Menschen verhaßt ist.

11. Es ist nicht erlaubt, die Frau, außer des Ehebruchs wegen, zu entlassen. Er muß sie behalten, wenn die Ursache eines Ehebruchs nicht da ist; ist diese aber da, so ist er nicht gezwungen, sie zu entlassen, sondern es ist ihm gestattet, wie gesagt wird: Die Frau darf keinen andern Mann nehmen, es sey dann, daß ihr erster Mann todt ist; heirathet sie vor ihres Mannes Tod, so ist sie schuldig; heirathet sie nach des Mannes Tod, so ist sie nicht schuldig. Es wird ihr nicht geboten, zu

1) Ein Geschenk durch Anweisung, signum. Bei Hinkmar, der auch dies Kapitel wörtlich hat, heißt es exenium.

heirathen, sondern gestattet. Wenn also in der Ehe ein gleiches Verhältniß zwischen Mann und Weib ist, der Gestalt, daß der Apostel nicht blos von dem Weibe sagt: Das Weib hat kein Recht über ihren Leib, sondern der Mann; in gleichen hat der Mann kein Recht über seinen Leib, sondern die Frau. Wenn also ein gleiches Verhältniß ist, so muß man annehmen, dem Weibe sey eben so wenig erlaubt, den Mann, außer im Falle eines Ehebruchs, zu entlassen, wie dem Manne, die Frau zu verlassen [1]).

12. Wir können Keinem die Gemeinschaft verbieten — obschon dies Verbot nicht tödtend, sondern belebend wäre — der nicht aus [2]) freien Stücken bekannt hat, oder bei einem weltlichen oder geistlichen Gericht angeklagt und überwiesen worden ist. Denn wer darf sich beides, Ankläger und Richter zu seyn, aneignen? Die Bösen sind nicht ohne Grund und auf jede Weise, sondern durch ein Urtheil von der Kirchengemeinschaft zu trennen, und können sie durch ein Urtheil nicht weggeschafft werden, so muß man sie vielmehr dulden, wie Spreu und Waizen bis zur letzten Wurfschaufel, oder wie die schlechten Fische mit den guten bis zur Absonderung, welche am Ufer geschieht, das ist, am Ende der Welt.

13. **Von den drei Eingebungen des Teufels.**

Der Teufel sendet drei Eingebungen in den Menschen. Erstens gibt er ihm ein, er solle keine Beicht ablegen; zweitens sagt er, daß andere schwerer als du gesündiget haben und doch lang lebten; drittens, sündige nur, denn Gottes Güte ist groß, und Gottes Barmherzigkeit vergibt dir die Sünden, und durch diese Sicherheit führt er ihn zur Hölle.

N. III. hat die Aufschrift: ex conventu habito

---

1) Hinkmar citirt in seinem Werke de divortio Lotharii ad interrogat. V. ein Kapitel aus dem Concilium zu Worms über die Ehescheidung. Siehe II. B. der Concilien S. 868.

2) Vergl. hiermit Kap. XIII. und XIV. des Conciliums zu Worms v. J. 868.

in villa, quae dicitur Colonia. Eine sonderbare Aufschrift am Ende des neunten Jahrhunderts, wenn dadurch Köln soll verstanden werden, die nie unsers Wissens Villa, sondern Civitas, Palatium, auch wohl Pagus genannt wird. Wir sind daher überzeugt, daß hier Rede ist von dem Convent, welches Karl II. im Jahre 843. zu Coulaines bei Le Mans gehalten hat; die Kapitel haben auch die Aufschrift bei Baluzius: Capitula ex conventu habito in Villa quae dicitur Colonia. Sie sind zugleich enthalten in dem Concilium zu Meaux v. J. 845., worunter aber das von Theiner ausgehobene Kapitel nicht ist. Der Sammler scheint die in dem Concilium zu Meaux von den Bischöfen aus andern Concilien zugesetzten Kapitel unter einer Rubrik gelesen zu haben, und so liest man das von Theiner ausgehobene Kap. X. in den Capitulis, welche die Bischöfe beigesetzt haben. Siehe Concil. Meldense de anno 845. Tom. IV. Harduini Collect. Concil. pag. 1483.

Dritte Abtheilung.

Kirchliche Bemerkungen aus den Concilien des neunten Jahrhunderts.

I. Deutsche Evangelien-Uebersetzung.

Karl der Große und die unter ihm gehaltenen Concilien schärfen den Priestern ein, an den Sonn- und Festtagen dem Volke das Evangelium vorzulesen und hierüber Homilien in der Volkssprache zu halten. Siehe Kapitulare v. J. 801. N. 4. II. B. S. 443. Mainzer Concil. v. J. 813. Kap. 45. daselbst S. 468. Mainzer Concil. v. J. 847. Kap. 2. das. S. 495. — Solche Vorlesung in der Volkssprache setzt nothwendiger Weise eine volksthümliche deutsche Uebersetzung voraus. Wird man es jedem Geistlichen oder Pfarrpriester überlassen haben, die Evangelien nach seinem Vermögen zu übersetzen? Da Karl so häufig klagt über die Unwissenheit der Priester, daß sie nicht einmal einen ordentlichen Bericht abfassen konnten: werden sie fähig gewesen seyn, die lateinischen Evangelien nach der Kirchenordnung in die noch ungebildete und an Worten arme Volkssprache zu übertragen? Die Vorschrift, alle Sonntage dem Volk das Evangelium in der Volkssprache vorzulesen und zu erklären, wäre zwecklos und unnütz gewesen, wenn man nicht für eine volksthümliche Uebersetzung gesorgt hätte. — Kaiser Karl ließ, wie wir wissen, durch den gelehrten Alcuin die lateinische Vulgata reinigen, ja er

selbst beschäftigte sich bis in sein spätes Alter mit der Emendirung derselben; er ließ durch den Diacon Paulus Warnefrid die Homilien der Väter sammeln, besser ordnen und ausbessern für den Chordienst der Geistlichen: soll er das eben so nöthige, ja noch nöthigere einer Evangelienübersetzung für die Pfarrgeistlichkeit und für die gemeine Volksklasse übersehen und vernachlässiget haben?

Die ersten Missionäre Deutschlands, meistens Schotten oder Irländer, mögen sich Anfangs bei ihrem Unterricht und bei ihren Predigten theils mit der gothischen Uebersetzung, wovon die Benedictinerabtei Werden ehemals den silbernen Coder aufbewahrte, theils mit der englisch-sächsischen Uebersetzung, die zur Lebzeit Beda's schon bekannt war, beholfen haben, aber diese Uebersetzungen paßten nicht mehr für das Zeitalter Karls, wo die deutsche Sprache anfing sich auszubilden und durch neue Worte zu bereichern. Durch die Verbreitung und Ausdehnung des Christenthums in die vielen Provinzen Deutschlands entstand die Nothwendigkeit, Abschriften der deutschen Evangelienübersetzung zu machen, die man ohne Zweifel dem Sprachgebrauche des Volks, wofür sie bestimmt war, aneignete. Daher kann man sich vielleicht erklären die vielfältigen Verfälschungen der gothischen und englisch-sächsischen Uebersetzungen, wie auch die Verschiedenheit der davon entsprossenen alten deutschen Uebersetzung.

Eine allgemeine deutsche Uebersetzung konnte Karl nicht einführen, weil die Völkerstämme zu verschieden waren. Dies ist vielleicht auch die Ursache, warum die Biographen Karls davon nichts melden. Nur Thegan, Chorbischof von Trier, berichtet in der Lebensbeschreibung Ludwigs des Frommen, sein Vater, Kaiser Karl, habe sich in den letzten Jahren seines Lebens stets mit der Ausbesserung der Evangelien beschäftiget. Man hat Ursache, zu glauben, daß er so viele und lange Mühe nicht blos auf den von Alcuin schon revidirten lateinischen Text, sondern auch auf die deutschen Uebersetzungen verwendet habe. Vitus Amerbach trägt daher kein Bedenken, in der Vorrede an den Kaiser Karl V. und Ferdinand zu

schreiben: Curavit Carolus M. novum Testamentum in francicam linguam converti, quae, ut monumenta demonstrant, nostra est. Mehrere andere Gelehrten, die Le Long in seiner Bibliotheca sacra anführt, haben dieselbe Behauptung geäußert.

Aus der Epoche Ludwigs des Frommen kommen uns bessere und zuverlässigere Beweise entgegen, die zugleich den frühern Bestand einer Uebersetzung bestätigen. Denn wenn wir hören, daß Kaiser Ludwig einem Gelehrten den Auftrag gibt, die Bücher des neuen Testaments in deutschen Reimversen zu übersetzen, so kann man mit voller Gewissenheit annehmen, daß eine einfach-wörtliche Uebersetzung schon da war. In dem Prologus zu der deutschen Uebersetzung in Reimversen, die auf Befehl Ludwigs ein sächsischer Dichter gemacht hat, heißt es nach der Ausgabe des Andr. Quercetanus: Cum divinorum librorum solummodo litterati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus, theutisca loquens lingua, ejusdem divinae Actionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam uni de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus et novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret; quatenus non solum litteratis, verum etiam illitteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur. Hatte man also zuvor unter Karl vielleicht nur die vier Evangelien oder die Vorlesestücke der Evangelien in deutscher Sprache, so besorgte Ludwig jetzt eine vollständige deutsche Uebersetzung der ganzen Bibel durch einen damals in der deutschen Sprache und Versekunst berühmten Sachsen, der ohne Zweifel eben so ein Mönch war, wie auch der Poeta Saxo, der unter König Arnulf die Annales in Versen geschrieben hat. Wohin diese deutsche Uebersetzung, die übrigens nicht für den kirchlichen, sondern für den Privatgebrauch bestimmt war, gelangt ist, wissen wir nicht. Eckhard vermuthet, der

alte Codex, welcher die Historiam Evangelicam poetice conscriptam enthält und aufbewahrt wird in der Londoner Bibliotheca Cottoniana, sey ein Theil dieser Uebersetzung 1).

Um dieselbe Zeit sind auch die vier Evangelien in einer wörtlichen deutschen Uebersetzung erschienen, wovon der berühmte Benedictiner Bernard Pez einige Stücke aufgefunden und dem oben gemeldeten Eckhard übermacht hat, woraus sich ergibt, daß auf der einen Seite der lateinische Text der Vulgata, auf der andern Seite die deutsche Uebersetzung stand. Vielleicht ist diese aus der damals so berühmten Schule zu Fulda hervorgegangen. Denn man weiß, daß der Lehrer dieser Schule, Raban, ein lateinisch-deutsches Glossarium über die h. Schrift verfertiget hat. Dies sollte doch gewiß dienen für eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche. Dies Glossarium Latino-theotiscum findet man bei Goldast, Eckhard und Pez; auch einen Theil davon in den Werken des Rabanus. Es sollte vielleicht den Schülern und Mitarbeitern Rabans bei der Uebersetzung zu einer Erleichterung und geschwinder Forthülfe dienen; denn zuweilen werden lateinische Worte durch andere lateinische mehr bekannte Worte erklärt. Man hat auch eine deutsche Uebersetzung der Harmonia Evangeliorum Tatiani aus dieser Zeit, welche Palthen, mit gelehrten Noten begleitet, herausgegeben hat.

Aus den von Bernard Pez Tom. I. Thesaur. noviss. Anecdot. Part. I. bekannt gemachten Miscellaneis theodiscis kann man schließen, daß man sich in den Klöstern vielseitig mit Uebersetzen der Kanons, der Concilien, der Leben der Heiligen und Martyrerakten beschäftigte. Die meisten dieser Uebersetzungen konnten doch nur für den geistlichen Stand selbst dienen; da im Gegentheil die Uebersetzung der Bibel auch zugleich für den Kirchendienst und zu Belehrung und Erbauung des Volkes war, wie oben aus dem Prolog ist angedeutet worden.

---

1) *Eckhardi* Lib. XXIX. Rerum Franci. Tom. II. pag. 325.

Zur Zeit des Wormser Conciliums im Jahre 868. überreichte Otfried, ein Mönch des Klosters Weissenburg, dem Erzbischof Liutbert von Mainz eine in deutschen Versen verfertigte Paraphrase der Evangelien. Er wurde vorzüglich durch mehrere ehrbare Männer, besonders durch die ehrwürdige Matrone Judith, dazu angetrieben, das Wort Gottes in Liederversen zu verdeutschen, damit das gemeine Volk diese göttlichen Lieder, statt der unanständigen und unzüchtigen Volkslieder, singen möge [1]. Wir dürfen nicht verschweigen, daß Otfried in dem Schreiben an den Erzbischof Liutbert bekennt, er sey unter der Leitung des Lehrers Raban in der Schule zu Fulda gebildet und erzogen worden.

Durch die Sorgfalt mehrerer deutschen Gelehrten ist Otfrieds Werk glücklich erhalten und ans Licht befördert worden durch J. G. Schertz, der das von J. Schilter verglichene Exemplar zu Ulm im Jahr 1727. hat drucken lassen, worüber bei Eckhard Mehreres zu lesen ist. W. Hund erwähnt in seiner Metropol. Salisburg. eines andern Evangelienbuches in deutscher Uebersetzung, welche unter dem Bischof Waltho von Freisingen am Ende des achten Jahrhunderts gemacht worden sey; wovon? sagt er nicht. Sub hoc Walthone nono seu decimo Episcopo Frisingensi, scriptus est insignis ille liber Evangeliorum, Francicis, hoc est, Germanicis versibus teu Rhythmis, cujus titulus: Liber Evangeliorum in theodiscam linguam versus: Putetur, quod tunc editus, quando Franci orientales primum Christiani facti sunt; ex quo beatus Rhenanus in Germania sua colligit veteres Francos, qui transito Rheno, nobile in Galliis regnum constituerunt, Germanica usos fuisse lingua. — Incipit autem

---

1) Factum id studio et interpellatione quorumdam probatissimorum virorum et quorumdam memoria dignorum fratrum maximeque cujusdam venerandae matronae, nomine Judith, qui offensi laicorum canticis obscoenis, ipsum flagitarunt, ut partem evangeliorum theodiscis versibus redderet, quos laici illi discerent; sicque evangeliorum in vernacula lingua occupati dulcedine, saecularia illa cantica paullatim dediscerent.

praefatio illius libri hoc modo. Nun wil ich scriban unser heyl. Evangelion, so wir nun hier begunnnen, in Franckisga Zungan ꝛc.

Extat liber aliquandiu desideratus, sed per Rev. ac illustriss. Principem Ernestum forte fortuna in quadam cista iterum repertus; antiquitatis ergo venerandus et videndus.

Tritheim gesteht, zu seiner Zeit habe Niemand mehr die deutschen Uebersetzungen des achten und neunten Jahrhunderts verstanden, ja nicht einmal lesen können, wegen der großen Veränderung der Sprache [1]). Die alten Codices betrachtete man daher als veraltete Waare. Man verschloß sie entweder in den Archivkisten, wie oben Hund berichtet, oder, um das Pergament noch zu benutzen, überstrich man die alte Handschrift und schrieb auf dem überstrichenen Pergament etwas anderes. So theilten die deutschen Uebersetzungen ein gleiches Schicksal mit den gothischen; und wie man in unsern [2]) Zeiten so manches herrliche Fragment der gothischen Uebersetzung auf diesem Wege entdeckt hat, so bestrebt man sich auch die Ueberbleibsel der altdeutschen Uebersetzung zu sammeln. H. Maßmann beschenkte uns mit einem großen Theile der gothischen Uebersetzung des Evangeliums Johannis; Endlicher und Hoffmann gaben die Fragmenta theotiscae versionis antiquissimae Evangelii S. Matthaei et aliquot homiliae. E membran. Menseensibus Bibliothec. Palatinae. Vindobonae 1834. Siehe auch Pletz neue theolog. Zeitschrift. VIII. Jahrg. VI. Heft S. 392.

II. Die Kommunion oder Wegzehrung wurde den Kranken nur unter einer Gestalt gereicht. Darum heißt es in dem Kapitulare der Aachener bischöflichen Synode vom Jahre 801. §. 20. II. B. S. 445. „Die Priester sollen den Kranken vor dem Hinscheiden das Viatikum oder die Kommunion des Leibes Christi

1) *Trithem* de viris illustrib. in Otfrido.

2) Siehe *H. C. de Gabelentz* et *Dr. J. Loebe:* Ulfilas veteris et Novi Testamenti versionis gothicae fragmenta, quae supersunt.

reichen.“ Es ist kein Zweifel, daß die Eucharistie, welche, gemäß den Statuten des h. Bonifacius, die Priester bei sich tragen mußten, um damit die Kranken zu versehen, nur in der Gestalt des Brodes bestand. Siehe II. B. S. 140. Nur in einer Gestalt reichte auch der Priester den Neugetauften, wenn sie erwachsen waren, den h. Leib, oder den kleinen Kindern das h. Blut. In dem alten Obsequiale bei Gerbert Liturg. Aleman. Tom. II. pag. 489. wird die Krankenordnung genau bezeichnet und gesagt: Tunc communicet cum et dicat: *Corpus Domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in vitam aeternam.* Amen.

Dieser in Deutschland üblichen Praxis steht nicht entgegen, was §. 32. in den Statuten des h. Bonifacius vorgeschrieben wird. Dem Kranken soll die h. Eucharistie in den Mund gegossen werden, welches wohl nicht anders geschehen konnte, als wenn die Gestalt des Brodes in das h. Blut eingetaucht war, auf die Art, wie man bei Regino und Burchard liest. Ut omnis Presbyter habeat pixidem aut vas tanto sacramento dignum, ubi corpus dominicum diligenter recondatur ad viaticum recedentibus a saeculo. Quae sacra oblatio intincta debet esse in sanguine Christi, ut veraciter presbyter possit dicere infirmo: *Corpus et Sanguis Domini proficiat tibi* [1]. Woraus man schließen will, die h. Wegzehrung sey im neunten Jahrhundert nicht unter einer Gestalt des Brodes, sondern unter beiden, jedoch vereinten Gestalten den Kranken in Deutschland gereicht worden. Vergl. *Hontheim* Prodrom. Hist. Trevir. Part. I. pag. 338. Zur Bekräftigung dieser Meinung kann noch dienen, daß Regino unter N. 119. eine andere Vorschrift anführt, welche sagt: Postquam infirmus sacra unctione fuerit delibutus, statim corpore et sanguine Domini recreandus est, welche Vorschrift auch in mehreren liturgischen Ordnungen vorkommt. Man könnte hierfür aus den Lebensbeschreibungen der Heiligen des achten, neunten und

---

1) *Regino* Lib. I. De Discipl. eccles. N. 70. *Burchard* Lib. V. Cap. V.

zehnten Jahrhunderts unzählige Beispiele vorbringen, worin gesagt wird, der Kranke sey mit dem Viaticum dominici corporis et sanguinis oder Corpore et Sanguine Domini gestärkt worden. Der Bischof Theodulf von Orleans gibt seinen Priestern die Weisung, dem Kranken nach ertheilter h. Oelung die h. Communion zu geben: Tunc Sacerdos det ei pacem et communicet eum dicens: *Corpus et sanguis Domini sit tibi remissio omnium peccatorum tuorum, et custodiat te in vitam aeternam.* Von dem h. Rembert, Erzbischof von Hamburg, erzählt der Biograph, daß er am siebenten Tage vor seinem Absterben die h. Oelung, una cum communione corporis et sanguinis Domini empfangen habe; dieselben beiden Sacramente seyen ihm an den übrigen Tagen auf gleiche Art gebracht worden. Siehe *Mabillon* Saec. IV. Benedict. Part. II. Not. ad h. loc.

Allein wenn man diese uns entgegenstehende Gründe scharf untersucht und prüfet, so haben sie keineswegs das Gewicht, das man ihnen beilegen will. Die Vorschrift des h. Bonifacius geht nur die Kranken an, die ohne Bewußtsein daniederliegen und den Anschein haben, gleich zu sterben; die also die h. Wegzehrung in gehöriger Ordnung nicht empfangen können. Man kann dies also nicht anders, als eine Ausnahme von der Regel ansehen. — Regino und Burchard zeigen als Quelle, woraus sie die Verordnung über die Eintauchung der h. Eucharistie in das h. Blut geschöpft haben, das Concilium zu Tours vom Jahre 461. an; in den Akten dieses Conciliums, die wir in den Conciliensammlungen haben, kommt aber davon nichts vor. Wir wollen jedoch annehmen, daß diese Verordnung von einem Concilium zu Tours herrühre, so bezieht sich dieselbe entweder auf den in den Statuten des h. Bonifacius angegebenen außerordentlichen Fall, oder es war eine Privatpraxis der bischöflichen Kirche Tours, die sich später in den Klöstern dieser Provinz noch erhalten hat, aber vielseitig gemißbilliget worden ist. Dem Erzbischof Hildebert von Tours gab diese Klosterpraxis Gelegenheit, an den Abt zu Clugny zu

schreiben und zu bemerken: daß solcher Traditioni Sacramenti Altaris, quae in vestro est celebris monasterio, nec evangelica consonat, nec decreta concordat [1]. In Deutschland findet man nicht die geringste Spur einer solchen Praxis, selbst nicht einmal in den Klöstern. Man muß nicht glauben, daß alle Dekrete und Vorschriften, welche Regino und Burchard in ihren Sammlungen anführen, damals in Deutschland beobachtet worden, oder in der Praxis bestanden haben. Man weiß vielmehr, daß die angegebene Eintauchung von dem dritten Concilium zu Braga und auch nach diesem von mehrern Päbsten verboten worden ist. Im zwölften Jahrhundert scheint indessen diese Art, den Kranken die Wegzehrung zu ertheilen, beliebiger geworden zu seyn. Als Vertheidiger derselben stellte sich Ernulf, Bischof zu Rochester, in einem Schreiben an Lambert bei D'Achery Tom. II. Spicileg. pag. 432., wo er unumwunden bekennt, daß diese Art neu und der alten Gewohnheit zuwider, ja auch vom Pabste Julius mißbilliget worden sey; allein sie sey sicherer und darum vorzuziehen. Nach dieser Zeit schreiben auch einige Ritualbucher diese neue Art vor.

Wenn aber die älteren Ritualbücher oder liturgischen Ordines die Wegzehrung Viaticum Dominici corporis et sanguinis nennen, und wenn man in den Lebensbeschreibungen der Heiligen findet, daß sie mit dem Leibe und Blute des Herrn gestärkt worden, so darf man daraus nicht schließen, die h. Wegzehrung sey in beiden Gestalten ertheilt worden. Denn die h. Eucharistie nur in einer Gestalt wird sehr oft in den alten Ordines und von den alten Schriftstellern Sacramentum corporis et sanguinis Domini, oder Corpus et sanguis Domini genannt, wofür Mabillon in den Anmerkungen zu den römischen Ordines und Tom. I. Annal. Benedictin. mehrere Beispiele angeführt hat. Nichts ist entscheidender für unsere Behauptung, als die Rubrik, welche in dem

1) Epist. XV. Hildeberti Turonens. Vergl. die Not. des Herausgebers *Beaugendre*. pag. 96.

Antiphonario Rom. Eccles. und in dem Ordo Gelasian. am h. Charfreitag enthalten ist, wo bekanntlich das h. Sakrament nur unter der Gestalt des Brodes aufbewahrt wird, und doch haben die Ordines: Et tollunt corpus et sanguinem Domini; und gleich darnach am Charsamstag: Ingrediuntur Diaconi Sacrarium; procedunt cum corpore et sanguine Domini, quod ante die remansit. Durch den Ausdruck also viaticum corporis et sanguinis dominici, werden nicht beide Gestalten, sondern nur eine Gestalt angedeutet. Siehe *Thomasii* Opera Tom. V. pag. 84. in der Note.

III. Die Art der Mischung zweier Drittheile Wein mit einem Drittheil Wasser bei dem h. Meßopfer, welche das Concilium zu Tribur vorschreibt, weicht von den damaligen liturgischen Vorschriften ab. Denn der römische Ordo will, daß nur drei Tropfen Wasser unter den Wein gegossen werden. Daher der ungenannte alte Dichter singt:

Quando paras calicem, vinum tunc purius illic
Infundas, et aquae modicum, et illa recens sit.

Der Opferwein darf durch die Beimischung des Wassers seinen ursprünglichen Geschmack und Geruch nicht verlieren: durch ein Drittheil Wassers würde beides wenigstens sehr geschwächt werden. Wilh. Durand setzt als Regel fest, daß mehr Wein als Wasser seyn müsse, aber so, daß das Wasser vom Wein gänzlich verschlungen werde, und zwar aus dem sinnbildlichen Grunde, weil die Kirche Christo und nicht Christus der Kirche einverleibt wird.

Allein im neunten Jahrhundert scheint man nicht allein die Art der Mischung, sondern die Mischung selbst bestritten zu haben, weil drei deutsche Concilien diesen Gebrauch streng vorschreiben, auch mehrere Bischöfe, wie Riculf von Soisson, Rudolf von Bourges, in ihren Constitutionen und Kapitularien diese Vorschrift wiederholen. Paschasius Radbertus hatte um diese Zeit sein berühmtes Werk: de corpore et sanguine Domini herausgegeben, welches heftige Anfeindungen erlitten hat. Raban und

Ratram oder Bertram griffen nicht so sehr die Lehre, sondern die Art der Darstellung an, wie Mabillon Praefat. ad Saecul. VI. Benedictin. beweiset; Johannes Erigena aber, ein irländischer gelehrter Laie, der am Hofe Karls des Kahlen sehr geachtet war, widersetzte sich dem ganzen Systeme des Paschasius. Im eilften Kapitel erörtert Paschasius die Frage: cur in calice aqua misceatur, und beweiset theils aus der Leidensgeschichte des Herrn, aus dessen Seite Blut und Wasser geflossen ist, theils aus der Tradition, daß Wasser mit Wein vermischt werden müsse. Diesen Beweis scheint Johannes Erigena dadurch entkräftet zu haben, weil von einer solchen Mischung bei der Einsetzung keine Rede ist. In den spätern Ausgaben des Paschasius hat das eilfte Kapitel diese Aufschrift: Ut quid aqua cum vino misceatur, dum in coena factum non legitur, welche schon mehr auf einen gemachten Einwurf hindeutet. Wäre die Gegenschrift des Johannes Erigena auf uns gekommen, so könnten wir sicherer über die Sache urtheilen. Man muß indessen annehmen, daß die Concilien nicht ohne Aufforderung so oft den liturgischen Gebrauch den Priestern eingeschärft haben; nun hat aber weder Raban noch Ratram das Gebot der Mischung in Abrede gestellt; letzterer schreibt vielmehr in seiner wegen der Irrlehre, welche sie enthält, von der Kirche verdammten Schrift: Et in vino, qui sanguis Christi dicitur, aqua misceri jubetur, nec unum sine altero permittitur offerri. Dagegen wurde des Johannes Erigena Schrift von dem Concilium zu Vercelli verdammt, weil sie eine der katholischen Kirche entgegengesetzte Lehre enthalte.

Es ist aber auffallend, daß der Abt Heriger, der mehr als hundert Jahre nach Paschasius dessen Vertheidigung gegen Raban und Ratram übernommen hat, mit keinem Worte des Johannes Erigena erwähnet. Wir fanden in einem Pergamentcodex des eilften oder zwölften Jahrhunderts in der Bibliothek des bischöflichen Seminars die Schrift des Abtes Heriger ohne Titel und Kapitel-Abtheilung. Ihr ging vor Omelia b. Eusebii

de corpore et sanguine Domini; dann folgen plura dicta diversorum Doctorum de Sacramentis. Wir hofften hier des Johannes Erigena Schrift zu finden, aber er wird nicht einmal genannt. Diese dicta sind weit vollständiger als in dem Codex des Cellotus und Mabillon. Denn nach den Stellen aus Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Gregorius, Leo, Basilius folgen Auszüge aus Beda, Cyrillus von Alexandrien und der hundert und fünfzig Väter auf dem Concilium zu Ephesus; hierauf kommt eine kleine Schrift unter dem Titel: Quod Sacerdos omni mundo videatur esse praepositus atque alia negotia reverenda suscipiat. Zuletzt wird bewiesen ex Apparitionibus corporis et sanguinis Domini in ea forma, quae vere sunt, daß das Brod wahrhaft in den h. Leib, und der Wein in das h. Blut verwandelt werde. Herigers Schrift endiget sich mit diesem Syllogismus: Sed jam forti Syllogismo, quae praemisimus, concludamus. Dixeramus Dominum non de spiritualibus escis, sed de carnalibus dixisse: *omne quod intrat in os,* et reliqua.

Propositio. Est homo exterior, qui corrumpitur, est et exterior, qui renovatur.

Assumptio. Est autem corpus Christi spiritualis alimonia pertinens potius ad interiorem hominem, de quo digestio non praedicatur, quod non et ad exteriorem pertineat hominem pium sit et salutare diffundi per membra credere, profuturum resuscitandis in generali resurrectione. Liquet igitur non obnoxium secessui.

Wie aber in diesen Schriften nirgend Rede ist von dem Johannes Erigena, so ist später in dem wichtigen Lehrstreite mit Berengar gar keine Rede von dem frühern Ratram oder Bertram, wodurch mehrere Kritiker auf die Vermuthung gerathen, Ratrams Schrift sey wirklich die des Johannes Erigena, der anfangs unter einem fremden Namen sich versteckt hatte [1]).

---

1) Siehe Petri de Marca Epistola ad D'Acherium, post praefationem Tom. II. Spicileg., wogegen Mabillon streitet

Ratram benutzt die Mischung des Wassers in den Wein, um seine Ansicht von der figürlichen Umstaltung zu beweisen. Er argumentirt so: Si vinum illud sanctificatum per ministrorum officium in Christi sanguinem corporaliter convertitur, aqua quoque, quae pariter admixtä est, in sanguinem populi credentis necesse est, corporaliter convertatur. Ubi namque una sanctificatio est, una consequenter operatio, et ubi par ratio, par quoque consequitur mysterium. Diese Argumentation konnte einige Priester dahin verleiten, daß sie die Mischung des Wassers unter den Wein unterließen, um so mehr, da bei der Einsetzung des h. Opfers nur vom Wein Meldung ist, weswegen das Concilium zu Worms vom Jahre 868. das Alterthum des Gebrauchs ausführlich beweiset, und das Concilium zu Tribur die Quantität des Wassers auf ein Drittheil bestimmt.

IV. Ueber die Chorbischöfe, deren wahren bischöflichen Charakter wir in den christ-katholischen Denkwürdigkeiten II. B. II. Th. gerechtfertiget haben, herrschten in Gallien verkehrte Ansichten, die durch die untergeschobenen Decretalen der Päbste Damasus, Innocentius und Leo waren verbreitet worden, wie man auch aus dem fünften Kapitel der Synode zu Metz vom Jahre 888. wahrnimmt. Der Erzbischof Raban von Mainz trauete diesen Dekretalen nicht, er thut nicht einmal davon Erwähnung in der Schutzschrift für die Chorbischöfe an Drogo, Hofkaplan und Bischof zu Metz. Auch Pabst Nicolaus kannte sie nicht, indem er den Charakter der Chorbischöfe in dem Schreiben an den Erzbischof Rodulf von Bourges vertheidiget. In Deutschland kommen daher die Chorbischöfe in den Concilien, in den Unterschriften der Urkunden und bei wichtigen Solennitäten als eigentliche, aber untergeordnete Bischöfe vor. Dadurch lernt man ihren amtlichen Wirkungskreis besser

---

Praefat. in Saecul. IV. Benedictin. Mabillons Gründe widerlegt Harduin in dem Werk: de Sacramento Altaris; in den operib. select. pag. 288., woraus mehreres Pagi Critic. Baronii ad ann. 883. N. II. aufgenommen hat.

kennen, der zwar im Allgemeinen von der Weisung des eigenen Bischofs abhing und daher in den verschiedenen Diöcesen verschieden seyn konnte, aber doch in einigen Punkten etwas Stabiles verräth.

Die Chorbischöfe waren in der Regel Hülfsbischöfe, Vicarii Episcoporum, die während der Abwesenheit, Krankheit oder Unpäßlichkeit des Bischofs dessen amtliche Funktionen verrichteten, auch sogar die Diöcese verwalteten. So verwaltete das Erzbisthum Köln während der Entsetzung Gunthars der Chorbischof Hildebert bis zum Jahre 862., wo er starb. Franko, Bischof von Tungern, schickte zwei Priester, einen Weltgeistlichen und einen Klostergeistlichen, nach Rom, um die bischöflichen Weihen zu erhalten und dann als Chorbischöfe in der Diöcese die bischöflichen Verrichtungen ausüben zu können. Berikus — so heißt der Chorbischof aus dem weltgeistlichen Stande — erscheint nachher mit seinem Bischof Franko auf einem gallischen Concilium. Wenn um diese Zeit in vielen Klöstern die Aebte zugleich Bischöfe waren, so kann man sie nicht anders als Chorbischöfe ansehen, die mit Erlaubniß des Bischofs zunächst für die Klostergeistlichen ordinirt waren. Die Geschichte hat uns mehrere Beispiele dieser Art aufbewahrt, welche Mabillon und Martene gesammelt haben. Wir bleiben in Deutschland. Bei *Hund* Metropol. Salesburg. Tom. I. pag. 131. findet man eine Bestätigung des baierischen Königs Arnulf über einen zwischen dem Bischof Dracolf zu Freisingen und dem Abte und Chorbischof Chuno vom Jahre 908., worin noch die wichtige Zeitrechnung vorkommt: Anno Episcopi II. incipiente, Chorepiscopi vero VI. et incipiente VII. — Dem Erzbischof Adalgar, da er wegen Altersschwäche sein Amt nicht mehr verrichten konnte, wurde Hoger, Abt von Corvey, als Chorbischof beigesetzt, cujus ope fultus, wie Adam von Bremen Kap. 42. meldet, ac ministerio ipse emeritae senectutis otio potiretur. Warum gab man aber den Klöstern solche Chorbischöfe? Martene antwortet hierauf: Ut aufferretur monachis, praesertim junioribus omnis occasio discurrendi ad sus-

cipiendos ordines sacros, ad requirendum Chrisma, neve adventu episcoporum in monasteria ad sacras ordinationes, ad altarium et Ecclesiarum consecrationes explendas, monachorum quies interturbaretur. — Man will hiermit nicht behaupten, daß in jeder Diöcese ein besonderer Chorbischof für die Weltgeistlichen, und ein besonderer für die Klostergeistlichen war, allein man findet nicht selten in der Kirchengeschichte, daß in einem Bisthum zwei, ja mehrere Chorbischöfe sind, worunter gewöhnlich ein Klostergeistlicher oder Abt sich befindet. Zuweilen versah der Chorbischof aus dem Mönchsstande das ganze Diöcesanwesen, wie von dem Abte Gradulf in der Lebensbeschreibung des h. Wolfram, Bischofs von Sens, berichtet wird. Ut eumdem Abbatem Gradulfum sibi substitueret et Vicarium sub se benedictione insigniret episcopali, ut res quibus se minus sufficeret perpendebat, ille sua vice suppleret. (*Mabillon* Saec. III. Benedict. Part. I.)

Nicht nur die aus dem weltgeistlichen, sondern auch die aus dem Mönchsstande gewählten Chorbischöfe mußten bei ihrer Ordination dem Metropoliten, der sie ordinirte, und dem Bischof das Versprechen oder den Eid der Unterwürfigkeit ablegen. Mabillon gibt in seinen Annalen eine Eidesformel des Mönchs Swithun, der seinem Metropoliten verspricht dilectionem meam in te, quod absque ambiguitatis scrupulo et absque ulla falsitatis commentione est. (ad ann. 862. N. 107.) Die altdeutsche Eidesformel, welche Dr. Kunstmann in dem dritten Hefte der Tübinger Quartalschrift vom Jahre 1836. Seite 531. aus einer Freisinger Handschrift des neunten Jahrhunderts bekannt gemacht hat, scheint keine andere, als eines Chorbischofs zu seyn. Sie hat die Ueberschrift: De Sacramento episcopis, qui ordinandi sunt ab eis, und lautet: Daz ih dir hold pin y demo piscophe so mino crephti, enti mino chunsti sint si minan vuillun fruma frummenti enti scadun vententi, Kahorich enti Kahengig enti statig in sinemo piscophtuome so ih mit rehto aphter canone

seal. Welche H. Dr. Kunstmann so verdeutschet: „Daß ich dir hold bin und dem Bischofe, wie meine Kräfte und meine Künste sind. Siehe meinen Willen (an dir) nützlich frommend und Schaden wendend, gehörig und anhänglich und beständig; in seinem Bisthum, wie ich mit Recht nach den Canonen soll." Die ersten Worte dieser Eidesformel haben einige Aehnlichkeit mit der des Mönchs Swithun. Denn die deutschen Ausdrücke: daß ich dir hold bin und dem Bischof rc. sagen eben so viel als: dilectionem meam in te etc. — Dr. Kunstmann erklärt diese Formel bei dem Worte Dir auf den Regenten und dem Bischofe auf den Metropoliten. Nach unserer Meinung bezieht das Dir sich auf den Metropoliten, der die Ordination verrichtet hat, und das dem Bischof auf den eigenen Bischof, deswegen heißt es beim Schluß: in seinem Bisthum.

In einigen Diöcesen waren den Chorbischöfen gewisse Bezirke übertragen, worin sie als Archidiaconen eine Oberaufsicht über die Geistlichkeit und Jurisdiction ausübten. Raban schreibt an seinen Chorbischof Reginbald: Unterrichte die dir anvertraute Heerde. Wie konnte er dies schreiben, wenn dem Reginbald nicht ein besonderer Bezirk angewiesen war? Und daß dieser Bezirk fern von der Hauptstadt lag, gibt Raban beim Eingange des Briefes zu verstehen. In der Uebertragungsgeschichte der h. Glodesindis wird der Chorbischof von Metz zugleich Großarchidiacon genannt. (*Mabillon* Ss. Acta Saecul. IV. Benedict. Part. I.) Man bemerkt auch, vorzüglich in der Trierischen Geschichte die Unterschrift: Chorepiscopus et Archidiaconus. Die Archidiaconi majores waren also zugleich Chorepiscopi. Allein die Chorbischöfe nannten sich nie von dem Bezirk, dem sie vorstanden, wie später die Archidiaconen gethan haben [1]), sondern im allgemeinen von dem Bisthum, dem sie angehörten, so z. B. Chorepiscopus Tre-

1) Siehe *Hontheim* Prodrom. Histor. diplomat. Trevirens. pag. 312.

virensis, Moguntinus etc. Bei *Mabillon* Act. Sanct. Saec. IV. findet man eine Stelle, wo der Chorbischof sich nennt Episcopus Episcopi.

Von den Chorbischöfen sind verschieden die Episcopi vocati, deren Unterschriften in den Concilien und Urkunden des neunten Jahrhunderts vorkommen. Sie waren ernannte Bischöfe a) zu erledigten Bisthümern, die aber die bischöfliche Consecration noch nicht erhalten hatten. Von diesen spricht das Concilium zu Düren vom Jahre 779. im II. B. S. 211. Hinkmar von Rheims unterschreibt sich in Capitul. Caroli Calvi Tit. IV. Hincmarus Presbyter et vocatus Archiepiscopus. Diese setzen gewöhnlich ihre Unterschrift zuletzt. b) Oder zu noch nicht erledigten Bisthümern, deren Bischöfe aber schwach und krank waren und sich einen Nachfolger zu ihrer Lebzeit von dem Regenten oder Domkapitel ausgebeten hatten. Diese Vacati waren Coadjutores in der Verwaltung des Bisthums, wozu nicht selten auch junge Kanoniker gewählt wurden. In dem Schreiben des Pabstes Nicolaus an den König Ludwig durch den Legaten, Bischof Salomon von Konstanz, heißt es N. VII. bei *Baluzius* Miscellan. Tom. V. pag. 483. De Episcopo juveni facimus, quod pie a nobis Rex voluit postulare. Dieser ist höchst wahrscheinlich Adelhelm, nachher Bischof zu Worms, von dem die Annales Xant. ad ann. 872. berichten. Guntio Episcopus Vangionensis obiit, et sucessit in locum ejus Adelhelmus juvenis, presbyter de titulo S. Cyriaci Martyris Christi. In dem alten Codex Petrensi bei *Hansiz* German. S. Tom. II. pag. 87., der noch zur Lebzeit des Erzbischofs Arno soll geschrieben worden seyn, wird eine Reihe Episcoporum vel abbatum vivorum angegeben, wo es heißt: Arno Archiepiscopus, Rachto *vocatus* Episcopus. In den Freisinger Urkunden N. 121. ad ann. 804. unterschreibt sich Hiltigerus vocatus Episcopus. Jos. Resch in Annal. Sabionensib. hält ihn für den ernannten Bischof von Niwenburg, der nach unterdrücktem Bisthum Neuburg Coadjutor des Bischofs zu Augsburg geworden ist.

V. Im neunten Jahrhundert, da die Landpfarreien in Deutschland sich vermehrten, sind die Landdecanate entstanden, deren Ursprung wir schon in den christ-kath. Denkwürdigkeiten I. B. I. Th. und in der Erzdiöcese Köln I. B. S. 86. nachgewiesen haben. Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts scheinen die Diöcesen überhaupt in Landdecanate eingetheilt gewesen zu seyn, indem Hinkmar von Rheims und Riculf von Soissons schon von den monatlichen Decanalversammlungen sprechen.

Ihren Wirkungskreis beschreibt das Concilium von Rodomi [1]. Ut Decani in civitatibus et in vicis publicis viri veraces et Deum timentes constituantur, qui desides et negligentes commoneant ut ad Dei servitium absque dilatione properent. Et ut ipsi decani Sacramento adstringantur, ut nulla interveniente causa, scilicet aut amoris aut timoris aut propinguitatis, muneris negligentes et transgressores reticeant, qui in sacerdotibus proprias eorum culpas manifestent. So wird auch in den Untersuchungsfragen bei Regino Lib. II. Cap. 69. vorgeschrieben: Si in unaquaque Parochia Decani sunt per villas constituti, viri veraces et Deum timentes, qui exteros admoneant, ut ad Ecclesiam pergant ad Matutinas, Missam et Vesperas et nihil operis in diebus festis faciant. Et si horum quisquam transgressus fuerit, statim Presbytero adnuntient. Similiter et de Luxuria et omni opere pravo. Doch scheint diese von Regino angeführte Verordnung eher von weltlichen Decanen, oder von den in Dörfern angestellten Sendscheffen zu handeln, indem sie die übrigen an den Festtagen zur Pfarrkirche führen sollen; auch die Uebertreter dem Pfarrer anzeigen mußten. Von diesen Senddechanten siehe Denkwürdigkeiten V. B. III. Th. S. 37.

Anfangs waren die Decani villani, rurales, Landdechanten verschieden von den Erzpriestern, Archipresbyteris, aber im zehnten und eilften Jahrhundert wer-

1) *Harduini* Collect. Tom. V. pag. 207.

den auch die Landdechanten Archipresbyteri genannt, weil ihnen die Oberaufsicht über die Geistlichkeit des Decanalbezirkes übertragen war, ohne doch das Recht zu haben, dieselbe zu strafen. Sie wohnten am Gründonnerstag jährlich der feierlichen Weihe des h. Oels und Chrisams bei, und theilten diese unter die Angehörigen aus; empfingen die bischöflichen Verordnungen unmittelbar von dem Archidiacon, worunter sie standen, um sie weiter zu befördern, und für die Beobachtung derselben zu wachen.

Im Laufe der Zeit wuchs aber ihre Gewalt, wozu besonders viel beigetragen hat das lange Schisma im fünfzehnten Jahrhundert und das vielfältige Kriegen der Bischöfe mit den angrenzenden Fürsten und Herzogen. Wie hoch sich im fünfzehnten Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Landdechanten in den Herzogthümern Jülich und Berg erhoben hat, beweiset eine Bulle Pabst Alexanders VI., wovon wir eine alte Abschrift in dem Decanalarchiv Wassenberg vorfanden.

Alexander Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto filio Duci Juliacensi et Montensi, Comiti de Ravensberg, Domino de Heinsberg et Levenberg [1]) salutem.

Nobilitas generis, vitae ac morum honestas, laudabilia probitatis ac virtutum merita, super quibus apud nos fide digno commendaris testimonio, nos inducit, ut illa tibi favorabiliter concedamus, quae tuis commoditatibus et terrarum tibi subditarum quieti et tranquillitati pro consuetudine jurisdictionis ac immemorabili tempore manu tenenda fore conspicimus opportuna. Cum itaque sicut accipimus, in Domino, in Ducatu Juliacensi Ecclesiastica jurisdictio deberet observari modo infrascripto, videlicet, quod omnes causae a sancta Synodo provenientes et matrimoniales, clandestinae desponsationes, et usurarum similesque ecclesiasticae causae et testamentorum, solent eorum rurali-

---

1) Herzog zu Jülich und Berg war Willhelmus. S. Annal. Juliae, Cliviae et Montium.

bus Decanis et Capitalis Principatus sive Ducatus Juliacensis tractari et expediri. Similiter et omnes causae matrimoniales, quibus non subest magna difficultas probationis vel impedimenti, si coram iisdem Decanis et Capitulis ejusmodi difficultates et impedimenta fuerint, solent partes remitti Coloniam vel alibi ad suos Ordinarios, vel de consensu partium per Jurisperitos super hinc inde propositis et allegatis consulere inde vocatis partibus.

Pariter omnes excessus sacerdotum praedictorum Decanatuum ante dicti principatus sive ducatus, dummodo tamen Decani vel Capitulum in correctionibus, monitionibus sive mandatis praevenissent Ordinarios, ita quod illi Sacerdotes correcti essent, carcere SS. Apostolorum [1] sive aliter sive alio modo a Decanis vel Capitulis eorundem, non debent ulterius pro iisdem excessibus ab Ordinariis eorum corrigi vel puniri. Etiam ecclesiasticae personae, quibus a Judicibus sive judiciis saecularibus juramenta deferuntur, solent illa coram Decanis et Capitulis praescriptis ab illis fieri, laicis vero, qui in ecclesiasticis causis inobedientes essent, possunt Decani et Capitulum praefati, cum mandatis, censuris et interdictis ecclesiasticis eos prosequendo compellere, inde invocare brachium saeculare principis terrae vel suorum officialium, ut tales obedientes faciant; nec non sacerdotes sic inobedientes, qui mandatis et censuris ecclesiasticis, uti praefertur, se persequi permittunt, possunt Decani et Capitulum praedicti, eos suspendere a Divinis et celebratione Missarum, donec se obedientes exhibeant, et laicis conquerentibus satisfaciant.

Tali modo de testamento Presbyterorum est consuetudo Decanatuum dicti Principatus sive Ducatus Juliacensis, quando aliquis Sacerdotum condidit testamentum suum, ut moris est, in exequiis

---

1) Carcer Ss. Apostolorum, das geistliche Correctionshaus.

suis comparet decanus seu alter gerens vices ejus, legendo testamentum, quaerit ab executoribus ipsius, utrum executionem dicti testamenti acceptare et ultimam voluntatem defuncti Sacerdotis et testatoris velint adimplere? Respondet Decanus vel locum ejus tenens: praecipio vobis sub obedientia exequi et adimpleri in tempore requisito et decenti, et mihi ad usum Ordinarii eorum primo rationes reddere, et Superiores seu Decani praescripti debent ad hujusmodi bona relicta manum apponere ad usum Episcoporum, et imprimis de debitis relictis per Sacerdotem satisfacere cum competentibus exequiis, et si idem sacerdos sive presbyter aliqua bona acquisierit sive congregaverit, ex beneficiis, deberet converti, unde competens pars illorum bonorum beneficiis seu beneficio ipsius.... si vero ex bonis haereditariis sive temporalibus aliqua acquisierit sive congregaverit, deberet etiam ex illis una competens pars dividi sive assignari proximis suis consanguineis et haeredibus. . . .

Nos volentes te, qui, ut asseris, dictas consuetudines Principatus sive Ducatus tui Juliacensis circa ecclesiasticam jurisdictionem in causis praemissis fore, praemissorum tuorum meritorum intuitu, favere prosequi gratiose tuisque in hac parte supplicationibus inclinati, ut easdem jurisdictionis consuetudines cum singulis suis punctis et articulis in principatu et Ducatu praedicto, etiam in principatu et Ducatu Montensi, Comitatu de Ravensberg, pariter et aliis tuis dominiis, castris, praeceptoriis cum suis attinentiis ubilibet tibi subjectis perpetuo et irrevocalibiter illis utendo, et certa scientia nostra et rationabilibus causis authoritate apostolica admittimus, consentimus, firmamus et confirmamus perpetuo et in aeternum, etsi in pristinis retro actis temporibus contra praedicta vel aliquem punctum sive articulum in praedictis principatibus, ducatibus, comitatibus, dominiis, castris sive praeceptoriis aut suis attinentiis aliquo

modo vel parte aliquid gestum, invectum vel difficultatum fuerit, qualitercunque aut quomodocunque authoritate apostolica praefata cassamus et irritamus et quod cassa et irrita sint, et reputari debeant, volentes quod praefata jurisdictio in suis punctis et articulis, ut praefertur, jam et in antea perpetuo et in aeternum in praedictis Principatibus sive Ducatibus Juliacensi et Montensi, Comitatu de Ravensberg caeterisque Dominiis, terris, castris et praeceptoriis cum suis attinentiis tibi subjectis firmiter, inviolabiliter, seu irrevocabiliter teneri et observari debeat, praecipientes praeterea ac mandantes eadem authoritate nostra, omnibus Archiepiscopis, Episcopis, Praelatis seu eorum officialibus ac aliis quibuscunque ecclesiasticis et saecularibus personis, ne dictis nostris gratiis, indultis et confirmationibus in aliquo obvient aut contra faciant, molestent atque perturbari faciant neque fieri permittant; quicunque in futuris quibuscunque temporibus in toto vel in parte aut aliquo puncto hanc gratiam, indultum sive confirmationem inquietaverit, seu quoquo modo contrafecerit, cujuscunque status, conditionis seu praeeminentiae fuerit, eosdem praesentis scripti patrocinio eadem authoritate apostolica vinculo excommunicationis latae sententiae ipso facto innodatos declaramus, et declaratos esse volumus, contra illos et tales temerarios gratiarum nostrarum violatores procedemus, prout juris ordo dictaverit, sine dolo, fraude vel sinistra machinatione, aliqua, quae in his omnibus punctis et articulis praemissis penitus debent esse et manere perpetuo seclusa. In cujus rei testimonium etc.

Datum Romae sub annulo piscatoris anno Pontificatus nostri Nono. (1501.)

Vergl. die von uns im II. B. der Erzdiöcese Köln herausgebenen Statuta decanalia antiqua.

VI. Das Einschleichen und allmählige Zunehmen, endlich den raschen Aufschwung der falschen Dekretalen

des Isidor Merkator oder Peccator, welche in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts sind fabricirt worden, kann man in den deutschen Concilien deutlich wahrnehmen. Man hat Vieles geschrieben über das erste Entstehen, wie auch über den Urheber derselben, den mehrere Deutschen für einen Italiener, und einige Italiener für einen Deutschen und insbesondere für einen Mainzer hielten. Allein die Spuren, die man unter dem Erzbischof Riculf für Mainz will entdeckt haben, verschwinden gänzlich unter dem Erzbischof Raban, der weder in seinen Schriften, noch in den von ihm gehaltenen Concilien Isidors Sammlung kennt. In dem Mainzer Concilium vom Jahre 847. wird der Codex Dionysii noch als Grundlage angenommen: Cum omnia *Concilia Canonum, qui recipiuntur,* sint a Sacerdotibus legenda. Man hat auch noch in keinem zu der Metropolis Mainz gehörigen Bisthum ein Exemplar dieser Sammlung entdecken können, welches klar dafür spricht, daß in Mainz weder die Fabrik, noch eine Niederlage derselben bestanden. Denn es war damals der Gebrauch, daß die Kanons von dem Erzbischof den andern Bischöfe mitgetheilt wurden.

Aber bei der Entsetzungsgeschichte des Erzbischofs Ebbo von Rheims kommt eine Spure zum Vorschein, die zwar nicht geradezu die Sammlung verräth, aber doch auf eine Parthie hindeutet, die damit beschäftiget gewesen zu seyn scheint. Die Klerisei von Rheims will ihren abgesetzten Erzbischof Ebbo dadurch rechtfertigen, quia Episcopus nec Archiepiscopus suis omnibus bonis exspoliatus subque custodia tentus et ab Ecclesia sua sequestratus in Synodo apostolica authoritate non convocata neque ejus legatione roborata damnari nullatenus juxta decreta Ss. Patrum potuisset. In dieser Sprache scheint etwas Geheimnißvolles zu liegen. Bedenkt man dabei, daß ungefähr acht und vierzig Stellen in Isidors Sammlung von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, auch zwölf von der Appellation an den h. Stuhl, vorkommen, so stellt sich der Zeitpunkt ziemlich bequem dar.

Hierzu setze man nun noch, daß die Exemplare Isidors nach dem Zeugniß Hinkmars von Rheims in dieser Kirchenprovinz häufig angetroffen wurden, so steigt der Verdacht, daß Isidors Fabrik in Belgien oder in Frankreich war. In der Epistola Synodal. Caroli Calvi, an die Bischöfe und Grafen von Frankreich gegen das Jahr 857., werden schon aus Isidor merkliche Auszüge angeführt, woraus man schließen darf, die Sammlung habe schon ein kirchliches Ansehen in dieser Gegend gehabt. Noch stärker tritt dieselbe hervor in der Streitigkeit zwischen Hinkmar und Rothad. Wenn in der Epistola intercessorum Episcoporum für Rothad gesagt wird: unde multa in Conciliis Synodalibus et decretis Romanorum Pontificum continentur, so kann man dies von Isidors Sammlung verstehen.

Dagegen wird man noch nichts, oder doch sehr wenig gewahr von Isidor in unsern deutschen Concilien, selbst in dem langen Streit über die Ehescheidung Lothars. Die Bischöfe, welche von dem Aachner Concilium des Jahrs 862. beauftragt waren, die Stellen der Kanons und h. Väter über die Ehescheidung zu sammeln, hatten Veranlassung genug, Isidors Sammlung oder einer Stelle aus derselben zu erwähnen, aber auch hier nichts davon. Weiter in dem Concilium zu Worms vom Jahre 868. findet man keine Spur dieser Sammlung in den achtzig Kapitel. In der Präfation sagen die Bischöfe, sie folgten priorum Patrum auctoritatem, und in den Kapiteln selbst bemerkt man, daß ihnen nur der alte Codex Canonum Dionysii zur Hand war, der auch noch in dem spätern Concilium zu Mainz vom Jahre 888. sein Ansehen behauptet.

Aber in dem Concilium zu Köln vom Jahre 887. und zu Metz vom Jahre 888. bauet man schon Kap. 5. auf die falschen Decretalen des Anacletus, Damasus und Leo, jedoch ohne sich auf einen Codex Canonum zu beziehen, worin diese Decretalen enthalten sind. Endlich im Jahre 893. treten in dem Concilium zu Tribur so viele Stellen aus den falschen Decretalen der alten Päbste hervor, daß man nicht mehr zweifeln kann, Isidor habe

schon den Dionysius verdrängt. Wir glauben hieraus das Ergebniß aufstellen zu können, 1) daß Isidors Sammlung weit später in Deutschland als in Frankreich angenommen worden, und 2) daß sie erst gegen das Ende des neunten Jahrhunderts bei uns ein kirchliches Ansehen hat gewinnen können.

Ein neuer protestantischer Schriftsteller, Dr. Neander [1]), will etwas bemerkt haben, was vor ihm noch keiner gefunden hat. Pabst Nicolaus nämlich habe sein päbstliches Ansehen in der Streitigkeit wegen der Ehescheidung Lothars und wegen Rothad gegen Hinkmar vorzüglich auf Isidors Sammlung gegründet, wie er dann auch seine Briefe mit Stellen aus Isidor soll bereichert haben. Aber Dr. Neander hat wahrlich mit trüben Augen gesehen und gelesen. Die Decretales, worauf Nicolaus sich mehrmals bezieht, sind nichts anders als der Codex Dionysii. Er zeigt offenbar, daß er die andern falschen Decretalen nur aus dem Berichte der gallischen Bischöfe kenne, ohne sie gutzuheißen oder für seine Vertheidigung anzuwenden. Er behauptet nur, daß noch manche Decrete der römischen Päbste und der Concilien übrig wären, die auch verbindende Kraft hätten, obschon sie in den Codex nicht aufgenommen wären. Man wird keine einzige Stelle aus den Briefen des Pabstes Nicolaus aufweisen können, die aus Isidors Sammlung geschöpft ist. Nur aus frühern vor Isidor bekannten, obwohl auch unächten Akten und Documenten, führt er einiges an, weil diese eine gewisse Autorität des Alterthums für sich hatten und in Italien als ächte Documente angesehen wurden [2]). Aber auch diese kommen höchst selten in den Briefen des Pabstes vor. Er begründet im allgemeinen seine Entscheidungen auf ächte

---

1) Allgem. Geschichte der christl. Religion. IV. Band II. Absch. S. 120. rc.

2) Quae dumtaxat et antiquitus Sancta Romana Ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Epist. Nicolai ad univers. Episcopos Galliae. Tom. V. *Harduini* pag. 592.

Beschlüsse der alten Concilien und auf die in dem Codex Dionysii enthaltenen Decrete der römischen Päbste. In dem langen Briefwechsel mit den deutschen Bischöfen in der Ehescheidungsgeschichte Lothars entdeckt man nicht die geringste Spur der unächten Decretalen. Die Ballerini, welche mit dem größten Scharfsinn diesen Gegenstand untersucht haben, sagen: Illis (falsis decretalibus) Nicolaum caruisse evidens ex eo fit, quod in suis epistolis, ubi eas allegandi multiplex fuit occasio, alia documenta sollicitius exquisita laudet, quae in canonum codice non inveniuntur. Part. III. de antiq. Canon. Collect. Cap. VI. Vergl. Möhlers Abhandlung über Isidor in der theolog. Quartalschrift von Tübingen 1829—1831. Walters Kirchenrecht §. 83. Fünfte Auflage.

Geschichte

der

deutschen Concilien

des zehnten Jahrhunderts.

Erste Abtheilung.

Die Geschichte der Concilien.

Kurzer Blick in die Geschichte des zehnten Jahrhunderts.

Nicht ohne Angst und Schauer setzen wir den ersten Schritt in das zehnte Jahrhundert. Denn das Bild, welches große Kenner davon entworfen haben, kündiget eine abertheuerliche Gestalt an, deren Gesicht Unwissenheit und Verwirrung verräth, derer Hände und Füße mit Blut gefärbt sind, derer Herz versteinert ist. Nach Baronius in seinen kirchlichen Annalen ist dies ein Saeculum sui asperitate ac boni sterilitate ferreum, malique exundantis deformitate plumbeum, atque inopia scriptorum obscurum; nach Bellarmin Lib. IV. de Rom. Pontif. Cap. XII. indoctissimum et infelicissimum; nach Mabillon in den Benedictiner Annalen infaustum, quo certe nullum foedius ac luctuosius in toto ecclesiasticae historiae decursu occurrit. Cabassutius schreibt: Hoc saeculo foedissimas Ecclesiae maculas aspersit profligatissima innumerorum Episcoporum vita, nec tantum Romanorum Pontificum sed et aliorum diversis locis. Man darf daher nicht so sehr zürnen, wenn der Protestant Valentin Ernst Löschern die Regierung in diesem Jahrhundert ein Huren-Regiment nennt [1]).

---

1) Historie des R. Huren-Regiments im zehnten Jahrhundert. Leipzig.

Wen soll diese scheußliche Gestalt nicht erschrecken? Wer wird es wagen, sie zu berühren? Zum Glück haben wir unsere Augen zu richten auf jene Seite, welche die wenigste Deformität an sich trägt. Ein großer Theil Deutschlands hat noch gesunde Nerven und starke Gebeine, wenn auch die äußere Haut desselben die kranke Farbe des ganzen Körpers an sich hat.

Die näher an Hungarn angrenzenden Provinzen, als Oesterreich, Baiern, das Frankenland ꝛc., waren zuerst den Unfällen ausgesetzt. Gleich beim Anfange dieses Jahrhunderts fielen die Hungarn, nachdem sie einen großen Theil Italiens verwüstet hatten, in Baiern ein und verheerten über fünfzig Meilen weit alles durch Feuer und Schwert [1]. Bald darauf wagten sie einen zweiten Einfall und drangen ins Frankenland und Oberdeutschland, wo sie die Kirchen und Klöster in Brand steckten, die Priester verjagten oder tödteten, und das Land in eine Oede verwandelten [2]. Nachdem sie diese schöne Provinzen zerstört hatten, wendeten sie sich nach Sachsen und Westphalen, wo schon die Slaven und Dänen ihre unfreundliche Besuche abgestattet und nach barbarischer Art gehauset hatten. Man fürchtete nicht ohne Grund, sie würden bis an den Rhein vordringen, weswegen sich die Stiftsdamen von Gerresheim im Bergischen Lande nach Köln über den Rhein flüchteten, und die Klosterfrauen auf dem St. Romaricksberg ihr Kloster und Kirche über die Mosel verlegten. Die Raubsucht und Mordsucht führten diese wilden Völker von einem Lande zum andern. Im Jahre 933. gingen sie zu Worms über den Rhein, verwüsteten Gallien und Lothringen, kehrten durch Italien zurück [3]. Im Jahre 938. waren sie zu Minden, wo

1) Ex improviso cum manu valida maximo exercitu, ultra Anseum fluvium, regnum Bajauvaricum hostiliter invaserunt, ita ut per quinquaginta milliaria in longum et in transversum igne et gladio cuncta caedendo et devastando jam una die prostraverunt. Annal. Fuldens.

2) Vergl. *Regino* Chronic. und Annal. Corbijens.

3) *Regino* Chronic. Andere setzen diese Expedition auf das Jahr 937.

sie aus dem Kloster Overkerken hundert und zwanzig Nonnen und Geistliche am 30. August ermordet haben [1]). Aventin Lib. IV. Annal. Bojor. pag. 286. schildert den Gräuel der Verwüstung aus einem Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an den Pabst Johannes, woraus hervorgeht, daß in den vier Baierischen Diöcesen keine einzige Kirche mehr bestand, und das Land so verheert war, daß bis auf die Zeit des Kaisers Otto I. kein Christ dort zu finden war.

Wo die Wuth dieser wilden Ungläubigen sich nicht ausgießen konnte oder auf eine kurze Zeit gestillt hatte, erhoben sich andere für sie. Christliche Fürsten stritten unter sich, plünderten und verheerten nach hungarischer Art [2]), vertrieben die Hirten von ihren Heerden [3]), mißhandelten und ermordeten sie. Auch die Bischöfe, statt ihren Hirtenstab zu brauchen, um ihre Schafe zu hüten, zerstreuten sie durch die Kämpfe, die sie untereinander führten, und gaben der zerstreuten Heerde ein ärgerliches Beispiel durch ihren unordentlichen Wandel, wovon Bischof Ratherius von Lüttich eine kurze Zeichnung entwirft. Montium, id est, praesulum, fundamenta, id est, initia discendi legem Dei per pestiferam comburens adeo lasciviam, ut cum opus fuerit, nemo fere inveniri possit ad eligendum idoneus. Nemo qui legaliter electo, pro nefas! manus imponat omnimodis dignus. Cumque se ita res habeat, et quod Canones sancti praecipue detestantur, isti maxime amplectantur; dum nolunt ista cavere, cae-

---

1) *Lerbeckii* Chronic. Episcop. Mindens. ad ann. 938. ex edit. Leibnitii und Bussonis Watenstedii Chronic. Mindens. ex edit. Paulini.

2) Per Germaniam proceres mutuis se caedibus et vulneribus conficiunt. *Hoffmann* Lib. I. Annal. Bamberg. pag. 16. Siehe *Regino* Chronic. ad ann. 900.

3) Regino erzählt ad ann. 902. und 903., wie Herzog Adalbert den Bischof Rodulf von Würzburg vertrieben hat, res et possessiones dictae Ecclesiae crudelissime depopulatus est. Aehnliche Schicksale hat später die Kirche von Augsburg erlebt.

tera non verentur pro nihilo ducere [1]). Unter solchen Bischöfen wird man schwerlich gute Priester antreffen, die ihr Leben nach der Vorschrift der Kanons einrichteten. Sie thaten, was sie wollten, und lebten wie sie wollten, nahmen sich zu dem Altar, dem sie dienten, noch ein Weibchen, womit sie lebten. Pabst Leo VII. suchte zwar dem Uebel Einhalt zu thuen, das ihm der Erzbischof Gerard von Lorch persönlich zu Rom vorgestellt hatte, durch ein Rundschreiben an die Erz- und Bischöfe, wie auch Aebte, an die Könige und Fürsten, aber sein Wort verhallte in dem Getümmel der politischen Unruhen und kirchlichen Zänkereien [2]). Selbst die Bischöfe erkannten sich auf mehreren Concilien als schuldig, weil sie theils durch ihren uncanonischen Wandel andern ein Beispiel gegeben haben, theils weil sie vernachlässiget haben, das Unkraut frühzeitig mit der Wurzel auszurotten, wie uns die Geschichte der Concilien mehrere Beweise darbieten wird. Selbst das eigentliche Fundament des Episcopats, der römische Stuhl schien sich der Fäulniß hinzuneigen. Denn die meisten Päbste in diesem Jahrhundert waren nichts weniger als tugendhaft und heilig; sie verdienten nicht den Namen des großen Amtes: Heiligster Vater.

Am besten stand es noch in den drei Kirchenprovinzen Mainz, Trier und Köln. Der wenige gesunde Saft des Körpers scheint sich hier versammelt zu haben. Die göttliche Vorsehung hatte um diese Zeit auf den Hauptstühlen Deutschlands feste und kräftige, eifrige und einsichtsvolle weise Bischöfe gesetzt, die, obschon in den einsamen Zellen der Klöster meistens erzogen, verstanden, mit der einen Hand den Hirtenstab zu führen, mit der andern das Reichszepter zu halten, Könige in der Furcht Gottes zu erziehen, und wann und wo es Noth that, sich für Gott und Kirche opferten, weswegen der Erzbischof Arnulf von Orleans in einer öffentlichen Synodal-

1) Rather. de contemtu Canonum. Part. II. Tom. II. Spicileg. *D'Acherii* pag. 187.

2) Siehe dies Schreiben unten Kap. IV. bei der Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Salzburg.

sitzung zu Rheims auf die ausgezeichneten Bischöfe in Belgien und Deutschland hinweisen durfte [1]). Die deutsche Kirche hat dies größtentheils den frommen Fürsten Conrad, Heinrich und den Ottonen zu verdanken, die ihre wahrhaft christliche Erziehung von der Kirche, das ist, von den Bischöfen erhalten haben. Die Bischöfe waren die Erzieher der Könige, und die Könige die Schützer der Kirche.

Die Erzbischöfe von Mainz, Hatto und Willigis, wovon der eine am Anfange, der andere am Ende dieses Jahrhunderts regierte, waren zwei Säulen, worauf die deutsche Kirche und das Reich ruheten. Von Hatto sagt Eckhard der Jüngere, er sey allezeit freundlich gewesen, habe das Herz des Königs besessen, zwölf Abteien vorgestanden und nach dem König das Reich beherrschet [2]). Unter Willigis wurden viele neue Bisthümer in den nördlichen Gegenden errichtet [3]), wodurch die Kirche sich sehr erweiterte und verstärkte; er war der erste Rath und Erzkanzler der Ottonen, die ihn liebten als ihren Vater, ihn ehrten als einen Heiligen. Wir dürfen die in der Mitte laufenden großen Erzbischöfe Hildebert und Wilhelm nicht vergessen. Von dem einen sagt Trithem, daß er ein Mann von wunderbarer Heiligkeit, übernatürlicher Gelehrtheit und Weisheit gewesen sey [4]), wie das Concilium zu Erfurt ihn auch darstellt. Der andere war selbst ein königlicher Prinz von Geburt, der aber den größten Adel in die bischöflichen Tugenden setzte. Er mit dem Erzbischof Rutbert von Trier war der Busenfreund des h. Bruno von Köln, weßwegen der

---

1) Certe in Belgio et Germania quae vicinae nobis sunt, summos sacerdotes, in Dei religione admodum praestantes inveniri, in hoc sacro conventu Remensi testis quidam sunt.

2) Vergl. Serarius in Hattone, cum Notis Joannis.

3) Siehe unten das fünfte Kapitel über die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg.

4) Abbas Fuldensis Hildebertus, genere Francus, vir mirae sanctitatis et praeter naturalem sapientiam animi, litterarum quoque scientia satis illustris etc. Chronic. Hirsaug. ad ann. 927.

Biograph des h. Bruno sie besonders nennt, tam illustres, tam certe sapientes et religiosos et in omnibus artibus eruditos viros.

Erzbischof Rutbert von Trier, wie auch sein Vorgänger Rutger, waren außer allem Zweifel die ausgezeichnetsten Bischöfe des zehnten Jahrhunderts, wie unsere Geschichte näher beweisen wird, indem Rutger eine besondere Sammlung des canonischen Gesetzes verfertiget und Rutbert in dem Concilium zu Ingelheim wegen seiner großen Gelehrtheit das Directorium führte. Durch Freigebigkeit und Frömmigkeit stand ihnen Egbert gleich. Von ihm berichten die Gesta Trevirensium: er habe so viel Gutes gethan, daß sein Andenken, so lange als die Welt steht, nie erlöschen werde. Hierunter gehört besonders, daß er die Tyrannei der Comprovinzialen durch seine Autorität unterdrückt und die ausgeplünderten und zerstörten Kirchen wieder hergestellt hat [1]).

Für Köln wird hinreichen, auf den h. Bruno, diese glänzende Sonne am deutschen Himmel, hinzuweisen, dessen Lehrer waren Bischof Balderich von Utrecht und Rather von Lüttich. Ex discipulo disce magistros. Sein Biograph Ruotger nennt ihn Occidentis tutorem et provisorem, et ut ita dicam, Archiducem. Auch auf den andern bischöflichen Stühlen saßen im Allgemeinen würdige Hirten, die unserm Deutschlande als eine Veste gegen den gewaltigen Strom dienten [2]).

In wissenschaftlicher Hinsicht war es in Deutschland auch nicht so dunkel, wie in andern Ländern. Wenn auch in dem weltgeistlichen Stande nicht so viele große Lichter erschienen, desto mehrere gingen aus den Klöstern hervor. Ohne hier Regino von Prüm, Rotker von Lüttich rc., die in der Literärgeschichte allgemein bekannt sind, zu erwähnen, führen wir an den Mönch Adalbero von Hirschau, den der Erzbischof Heriger von Mainz seiner großen Geschicklichkeit wegen zu sich berufen und zum

1) Gesta Trevirens. Tom. I. pag. 115. noviss. edit. *Hontheim* Tom. I. Hist. diplomat. pag. 245.

2) Man denke hier an Udalrich von Augsburg, Otgar von Speier, Thiederich von Minden rc., an die beiden Adelberten.

Scholaster von St. Gallen gemacht hat. Er war ein sehr gelehrter und in allen Fächern der Wissenschaften bewanderter Mann, der eine Menge trefflicher Schüler erzogen hat. Die Mönche von St. Gallen, Ratbert, Tutilo, Notker und Sintram, machten unter sich eine gelehrte Gesellschaft, die aus ihren Zellen die Welt mit gelehrten Schriften beleuchteten. Des Ratberts Werk de origine et diversis casibus monasterii S. Galli hat Goldast bekannt gemacht [1]). Tutilo war nach der Beschreibung, die Eckhard davon gibt, ein ausgezeichneter Redner, Maler, Bildhauer und Musiker, auch in der Dichtkunst erfahren. In seinem Umgange wußte er Scherz mit Ernst so zu verbinden, daß er Alle dadurch gewann [2]). König Karl hatte ihn so lieb, daß er einst den verwünschte, der einen solchen Menschen von so vielen Naturgaben zu einem Mönche gemacht habe. Notkers Geist schwebte vorzüglich im liturgischen Fache, wie das von B. Pez herausgegebene Liber Sequentiarum beweiset; er hat auch Manches aus dem Lateinischen in die deutsche Volkssprache übersetzt, worüber man des gelehrten B. Franks von St. Gallen kritische Abhandlung nachlesen kann [3]). Sintram beschäftigte sich mit Abschreiben, worin er eine außerordentliche Fertigkeit besaß. Von ihm sagt Eckehard: Hoc hodie est Evangelium et scriptura, cui nulla, ut opinor, par erit ultra: quia cum omnis orbis cisalpinus Sintramni digitos miretur, in hoc uno, ut celebre est, triumphat. Auch in den andern Klöstern Deutschlands lebten die Musen. Von Heriger, Abt des Klosters Laubes, haben wir in den kirchlichen Bemerkungen zu dem vorigen Jahrhundert einiges gemeldet. In dem Kloster Fulda war der Mönch Meginfrid über vier und zwanzig Jahre Vorsteher der Schule und arbeitete ein großes geschichtliches

---

1) Monument. German. hist. Tom. II. pag. 59.

2) Ibidem pag. 81. Serio et joco festivus adeo, ut Carolus ei aliquando maledixerit, qui talis naturae hominem Monachum fieret.

3) Diss. critic. Notkeri Psalterio praemiss. Tom. I. Thesaur. *Schilter*.

Werk unter dem Titel: Lib. XXIV. histor. de temporibus gratiae, das der berühmte Trithem in seiner Hirschauer Chronik scheint benutzt zu haben. Meginfrid ward später Probst zu Magdeburg. — In dem St. Maximinskloster zu Trier blüheten auch die Wissenschaften und aus der Schule desselben sind große Männer hervorgegangen, worunter auch Adelbert von Magdeburg gehört. Mehrere solcher gelehrten Mönche gibt die Historia literaria Ord. S. Benedicti des *P. Magn. Ziegelbauer*, *Mabillon* in Annal. Benedict. *Gerbert.* Histor. Silvae Nigr. und de Musica.

Dieser Seitenblick wird Jeden bald überzeugen, daß von so würdigen Bischöfen die kirchlichen Angelegenheiten nicht gänzlich vernachlässiget worden sind. In mehrern Bisthümern wurden die jährlichen Diöcesansynoden noch beibehalten [1], und wenn auch die National- und Provinzialconcilien nicht so oft und feierlich, wie in den beiden vorigen Jahrhunderten, gehalten werden konnten, so bietet doch Deutschland mehrere, als jedes andere Land, dar.

Erstes Capitel.

Die Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Mainz vom Jahre 900. bis 1000.

§. 1.

Die Concilien vom Jahre 900. bis 950.

Im Anfange des zehnten Jahrhunderts bestand Deutschland aus den fünf Provinzen, Franken, Baiern,

1) Vergl. *Eckhardi* de casib. S. Galli Cap. XII. *Gerard.* in vita S. Adalrici August. Cap. V. *Meichelbeck* Histor. Frisingen. Saecul. X.

Schwaben, Sachsen und Lothringen, worunter Franken, weil es die meisten königlichen Güter besaß, einen Vorzug behauptete. — Nachdem der durch Vermittelung des Reichserzkanzlers Hatto, Erzbischofs von Mainz, erwählte König Konrad im Jahre 916. den aufrührischen Herzog Arnulf und den ungarischen König Dursack geschlagen und das Land von den Feinden gesäubert hatte [1]), ging das erste Bestreben der Bischöfe und selbst des Königs dahin, ein Concilium zu versammeln, um die durch die wiederholten Einfälle der Hungarn und durch den Aufruhr des Herzogs zerrüttete Ordnung herzustellen. Man hatte den Pabst Johannes X. von diesem Vorhaben frühzeitig in Kenntniß gesetzt, und um das Concilium bei der damaligen kritischen Lage desto wichtiger zu machen, ihn ersucht, Gesandte zu schicken, die in seinem Namen demselben vorstehen mögten. Der Pabst schickte den Bischof Petrus von Orta in Tuscien [2]), seinen Staatssecretär, als Bevollmächtigten nach Deutschland. Inzwischen hatte der Erzbischof Heriger von Mainz, Erzkanzler des Reichs, mit Zustimmung des Königs die deutschen Bischöfe nach Althem, oder, wie andere schreiben, Altheum, auf den 20. September 916. beschieden. Von den Historikern erwähnt nur Hermannus Contractus ganz kurz dieses Conciliums [3]); nach ihm dann Aventin [4]), der zu-

1) Annal. Augstburgens. Achillis Primini Gassari ad ann. 96. Tom. I. Script. Rer. Germ. *Menckenii* p. 1376.

2) Dieser Petrus fertigte das Schreiben des Pabstes Johannes X. an den Bischof Salomon von Konstanz im Jahre 919 aus. Siehe Codex diplomat. Alemann. P. Trudperti *Neugart* Tom. II. N. 811. pag. 13.

3) *Hermann.* Contracti Chronicon ad ann. 916. Ipso anno apud Altheim coram Misso Apostolico Synodus habita. Tom. III. Monument. *Canisii* Part. I. pag. 257.

4) Eadem tempestate anno ab orbe servato 916. ind. IV. Duodecmo Kal. Octobris, regni Conradi piissimi et Christianissmi regis V. Concilium Sacerdotum frequens apud Althaim, in pago Rhaetiae cogitur ab Ortonensi Episcopo, Legato Joannis X. Pontif. M. Lib. IV. Annal. Bojor. pag. 391. Latomus l. c. benennt die Kirche des h. Johannes des Täufers, worin das Concilium soll gehalten worden seyn. Siehe unten den Eingang zu den Akten.

gleich auch die Akten dieses Conciliums scheint gehabt zu haben.

Wo die königliche Burg Altheim lag, ist eine noch nicht ganz gelöste Aufgabe. Man bezeichnet die Lage dadurch, daß beigesetzt wird: in pago Rhaetiae, welches Latomus und Mabillon von dem ersten Rhätien, Rhaetia Curiensis, andere aber von dem zweiten Rhätien, Rhaetia Vindeliciae, welches zur Kirchenprovinz Salzburg gehörte, erklären. Um die Lage dieser Burg näher zu bestimmen, zeigt Mabillon [1]) ein Altheim im Herzogthum Burgund, an den Grenzen. Dagegen fragen unsere Kritiker, wie man annehmen könne, daß die deutschen Bischöfe ein fremdes Land zu ihrem Versamnlungsorte gewählt haben sollten. Andere, wie Pagi und Sansonius, geben ein zwischen Salzburg und Dingolfing, auf den Grenzen Rhätiens und Norikums liegendes Altheim an, welches das Chronicon Gottwicense an den Flusse Inn, näher nach Passau setzet. So lag es aber nicht in Rhätien, sondern in Norikum, denn man kann nicht beweisen, daß Rhätien im zehnten Jahrhundert sich bis Passau erstreckt habe. Zudem sagt Aventin, Könmatch Konrad sey nach dem Concilium nach Baiern gereist, wodurch er zu verstehen gibt, daß dies Altheim außer Baiern lag [2]). Die von Pagi angegebene Gegend scheint überhaupt damals noch nicht sicher genug für eine Kirchenversammlung gewesen zu seyn, und, was vorzüglich zu erwägen ist, waren nach dem Berichte der Annalisten alle Kirchen, und mithin auch gewiß die königlichen Burgen in dieser Gegend zerstört. Man will auch nicht einsehen, warum der Erzbischof von Mainz hier alles geleitet habe, wenn dies Altheim nach Salzburg gewiesen wird.

Münster und Schaten meinten, man dürfe dies Altheim nicht außer dem Frankenlande suchen, weßwegen Leuchfeld Annal. Halberstad. das in der rheinischen

1) *Mabillon* Lib. XLIII. Annal. Benedict. Tom. III. ad ann. 916.

2) Conventu hoc peracto, Conradus in Bojariam adversus Arnulphum cum exercitu transitum facit.

Pfalz zwischen Kaiserslautern und Mainz liegende Altzey darunter versteht. Allein wenn man auch die Verwandtschaft des Namens Altzey mit Altheim annehmen will, so steht doch dieser Meinung der Zusatz: in pago Rhaetiae, oder Rhaetiensi entgegen. Auf eine bessere Weise scheint der scharfsinnige und berühmte Eckhard in seinem Francia Orient. den Ort ausgemittelt und bestimmt zu haben. Den Weg öffnete ihm ein zu Regensburg im Jahre 914. von König Conrad ausgefertigtes Diplom, worin die Oerter in pago Svalafeldum aufgezählt werden Altheim, Papenheim, Pinczwanga. Auf der von Homann entworfenen Landcharte des Frankenlandes findet man bei Papenheim einen Ort, Langen Altach genannt, oder besser Langen Altheim, und etwas höher auch Altheim, welche beide Oerter zu dem Pagus Svalafeld, das bis zur Werniz ging, gehörten. Was aber von dem Metzer und sächsischen Annalist, wie auch von Regino ad ann. 876. das Svalifeldsgau genannt wird, nennt der Fuldaer Annalist Pagus Rhaetiensis oder Reciensis, dessen in einer Urkunde König Pipins vom Jahre 760. Erwähnung geschieht, wo der Abtei Fuld geschenkt wird Villa Tininga (Deining) sita in pago Rezi, super fluvio, qui vocatur Agira (Eger). Die Gegend wird noch genannt das Rieß. Das Chronicon Gottwicense führt aus J. M. Wildeisen Historia Oettingana die Städte und Burgen an, welche in diesem Rieß gelegen waren. Unter den Arces et Castella werden genannt Lierheim, Altheim. Dies war also unser Altheim, wo die Bischöfe sich versammelt haben. Es lag in der Kirchenprovinz Mainz, im Herzogthum Neuburg, zwischen den Flüssen Eger und Egwaid. Auch Falkenstein Annal. Nordgav. findet diese Lage ganz geeignet, obschon er das auf dem Berge gelegene Schloß Altheim näher nach Nördlingen setzet. Wir wollen hierüber keine weitere Untersuchung anstellen, indem nichts sicheres ermittelt werden kann, und uns genüget, daß Altheim nach der wahrscheinlichern Meinung nicht zu der Salzburger, sondern zu der Mainzer Kirchenprovinz gehöre.

Aus nichtswerthen Gründen verrücken einige die Zeit des Conciliums bald rückwärts, bald vorwärts. Labbe und der venetianische Conciliensammler setzen es in das Jahr 912. Dom. Mansi in seinen Noten zu der Kritik Pagi auf das Jahr 918., weil der 20. September im Jahr 918. auf einen Sonntag fiel, wo, wie er sagt, die Concilien ihren Anfang gewöhnlich nahmen. Allein da von Hermannus Contractus das Concilium auf das Jahr 916. angesetzt wird, und mit diesem Jahre genau übereinstimmt das in dem Eingang des Conciliums bemerkte fünfte Regierungsjahr König Conrads und die von Aventin angesetzte quarta indictio, so scheint das Jahr 916. festzustehen.

Welche und wie viele Bischöfe auf dem Concilium gegenwärtig waren, will Schaten [1] aus Burchard von Worms zu bestimmen wissen, der im I. Buch 227. Kap. eilf Bischöfe namentlich anführt, die das zu Altheim unter Conrad gehaltene Concilium unterzeichnet haben; allein diese Unterschriften gehören ganz gewiß zu dem zweiten im Jahre 931. zu Altheim gehaltenen Concilium. Denn in dem gegenwärtigen Concilium zu Altheim waren keine Bischöfe aus Sachsen, da in den von Burchard angeführten Unterschriften doch sechs sächsische Bischöfe vorkommen; auch hatten mehrere von den Genannten im Jahre 916. den bischöflichen Stuhl noch nicht bestiegen.

Schaten will auch wissen, in dem Concilium seyen hundert sieben und dreißig Kanons abgefaßt worden. H. von Bünau führt in seiner Reichshistorie die nämliche Zahl an, ohne die Quelle anzuzeigen, woraus diese Nachricht genommen, da weder Burchard noch Ivo so viele Kanons von Altheim kennen, Aventin sie auf sechs oder sieben beschränkt. Da jedoch Burchard das acht und dreißigste Kapitel des Conciliums citirt, so wird man dadurch berechtiget, wenigstens vierzig Kapitel anzunehmen.

Mit dem bischöflichen Concilium war zugleich ein Reichstag gegen die aufrührischen Schwaben [2] verbun-

---

1) Annal. Paderbornens. ad h. ann.

2) Comitia apud Althaimum Rhetiae sub ejusdem anni autumnum contra rebellium Suevorum contumaciam celebravit. Annal. Augstburgens. cit.

den, wie auch in dem von Burchard Lib. XI. Cap. LXXVIII. aufbewahrten Eingang des Concilialprotokolls enthalten ist. Der Eingang fängt mit den Worten an: „Im fünften Regierungsjahre des frommen und allerchristlichsten [1]) Königs Konrad, ist zu Altheim, im Rießgau, eine Generalsynode versammelt worden, der beigewohnt hat der ehrwürdige Bischof Petrus von Orta als päbstlicher Gesandte, um den in unsern Gegenden vom Teufel ausgestreute Saamen einigermaßen auszurotten, den gottlosen Unternehmungen gewisser Bösgesinnten zu steuern, und durch deren Unterdrückung die Ruhe herzustellen. Nach einem dreitägigen Fasten und gehaltenem feierlichen Gebete, kamen wir in der St. Johannes des Täufers Kirche zusammen und hatten uns muthlos auf unsere Sitze niedergelassen, wo uns alsbald der Gesandte des h. Petrus und des Pabstes Johannes ein apostolisches Schreiben vorlegte, wodurch wir ermahnet, angefeuert und in allem, was die wahren Grundsätze des christlichen Glaubens betrifft, unterrichtet wurden. Wir nahmen dies alles, wie recht und billig ist, demüthig an, erwogen es fleißig, und bestrebten uns, demselben auf alle mögliche Weise nachzukommen. Nach dieser Anweisung haben wir nicht ohne innere Rührung zuerst das vorgebracht, was der Heiland den Schriftgelehrten und Pharisäern vorgerückt hat: Reiniget zuvor das Inwendige, so auch: ziehe zuerst den Balken aus deinem Auge; und endlich was der Prophet lehret: Des Volkes Verderben sind böse Priester. Uns selbst also beschauend und betrachtend, haben wir allerdings unter uns unzählige Mängel wahrgenommen; wir werfen uns in aufrichtiger Buße zur Erde nieder, bekannten und bereueten unsere Missethaten. Hierauf über uns und unsere Fehler unwillig, entwarfen wir nach der Ermahnung des römischen Stuhls unter dem Beistand des h. Geistes so wohl zu unserer eigenen Besse-

1) Von Pipin und Karl dem Großen haben die deutschen Könige den Namen Allerchristlichste geerbet, wie Heinrich Bebel näher nachweiset in der Diss. apologetic. bei *Kollarii* Annalecta Vindobonens. Tom. pag. 585.

rung, als zum Heil und Wohl des ganzen Volkes folgende Satzungen, die wir aufgestellt haben."

Die Kapitel, welche Burchard und Ivo in ihren Decreten zerstreuet angeben, hat Pagi in einer gewissen Ordnung gesammelt. Man hat aber auch noch einige andere in andern Handschriften entdeckt, die Mabillon und zuletzt A. Theiner mittheilen. Siehe die II. Abtheilung. Der kurze Inhalt, den Aventin gibt, scheint sich nur auf das ganz besondere und eigenthümliche des Conciliums zu beziehen, ohne auf die sittlichen Verordnungen, welche das Concilium erlassen hat, Rücksicht zu nehmen. Er besteht aus diesen fünf Kapiteln:

1. Jeder, der dem König nicht treu bleibt, oder gegen ihn sich auflehnt, soll verflucht seyn.

2. Erchinger, weil er mit seinen Anhängern dem König, seinem Herrn und dem Gesalbten Gottes, nach dem Leben gestrebt hat, soll von allem Staats- und Kriegsdienste ausgeschlossen seyn, in einem Kloster unter strenger Zucht lebenslänglich Buße thun.

3. Richwin, der den bischöflichen Stuhl zu Strasburg eingenommen hat, soll sich deshalb bei dem Erzbischof von Mainz, Heriger, verantworten. Thut er dies nicht, so soll er von der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen seyn.

4. Die sächsischen Bischöfe, welche sich geweigert haben, dem Concilium beizuwohnen, sollen sich so lange aller Verrichtungen enthalten, bis sie, um ihr Vergehen abzubüßen, sich nach Rom begeben werden.

5. Erchinger, Berchtold, Burchard, Arnulf, weil sie unserer Verordnung nicht nachgekommen und gefolgt sind, halte man als Verrufene; Niemand soll mit ihnen reden oder Umgang haben, damit er nicht von ihren bösen Gesinnungen angesteckt werde.

Richwins, des Strasburger Bischofs, Sache, die hier unter N. 3. angeführt wird, citirt Burchard weitläufiger mit den eigenen Worten des zehnten Kapitels, wo er auf dem im Monate Mai des folgenden Jahres zu Mainz bestimmten Conciliums zu erscheinen angewiesen wird; und was hier N. 4. kurz von der Weigerung

der sächsischen Bischöfe gesagt wird, ist nach Burchard aus dem eilften Kapitel gezogen, woraus man sich überzeugen, kann, daß Aventins Auszug unvollständig ist. Uebrigens scheint die Furcht vor einem Einfall der Hungarn die sächsischen Bischöfe zurückgehalten zu haben. Denn Adam von Bremen und Albert von Staden berichten auf das Jahr 915. und 916., daß die mit den Dänen und Normannen verbündeten Hungarn in Sachsen eingefallen, die Priester ermordet, die Altäre zerstört haben [1]). Es ist möglich, daß dieser Einfall den oberrheinischen Bischöfen und selbst dem König nicht bekannt war.

Das auf den Monat Mai des folgenden Jahres festgesetzte Concilium ist wahrscheinlich aus der nämlichen Ursache, weil die Hungarn im Jahre 917. Oberdeutschland beunruhiget haben, nicht gehalten worden, doch scheint Richwin von Strasburg seine Besitznahme des bischöflichen Stuhles gerechtfertiget zu haben, indem er ohne Widerrede später auf den Concilien als Bischof von Strasburg erscheint.

Für die Epoche des zweiten Conciliums zu Altheim, wovon die Zeitgeschichte nichts meldet, hat man keinen andern Anhaltspunkt, als die in einem von Burchard [2]) aus diesem Concilium aufgenommenen Kapitel angezeigten Namen der Bischöfe, deren eilf waren: Hildebert, Erzbischof von Mainz, Ruopert, Erzbischof von Trier, Unni, Erzbischof von Hamburg, Adalward, Bischof von Verden [3]), Richwin, Bischof von Strasburg, Noting, Bischof von Konstanz, Unewann, Bischof von Paderborn, Udalrich, Bischof von Augsburg, Bernard, Bischof von Halberstadt, Rumald, Bischof von Münster, Eberis, Bischof von Minden. Mehrere von den hier genannten

1) Adam. Bremens. Lib. I. Cap. XLV. Albert. Stadiens. ad ann. 915. Annales Corbejens. ad ann. 917. Chronic. Augiense ad ann. 915. et 917.

2) Burchard. Wormat. Decret. Lib. I. Cap. CCXXVII.

3) In dem von Mabillon Tom. III. Annal. Benedictin. bekannt gemachten Kapitel des Conciliums zu Altheim ex codice Farsensi wird Adalward irrig Archiepiscopus Sardiensis genannt.

Bischöfen sind von dem Jahre 922. bis 930. erst Bischöfe geworden, und da andere von den genannten nach dem Jahre 934. mit Tod abgegangen sind, so wird man dies zweite Concilium zwischen 931. und 933. setzen müssen. Nach der von uns im ersten Band angenommener Chronologie wurde Ruopert oder Robert im Jahre 930. Erzbischof von Trier. Bei Le Mire findet man zwar ein Diplom vom Jahre 932., worin der Erzbischof Ruotger von Trier, des Robert Vorgänger, als Zeuge aufgeführt wird mit der Beglaubigungsunterschrift: Hilduinus Notarius, vice Rotgeri Archiepiscopi eas litteras recognovit [1]). Allein wie leicht ist beim Abschreiben alter Urkunden die Verwechselung des Namens Ruotger mit Ruopert möglich? Andere bestreiten die Aechtheit dieses Diploms. Eine größere Beschwerniß macht die Unterschrift des Eberis von Minden, der auch in dem bald folgenden Concilium zu Erfurt vom Jahre 932. erscheint, da er nach den Chroniken von Minden bei Pistorius und Meibom erst im Jahre 944. Bischof geworden ist. S. uns. chronolog. Verzeichniß der Bischöfe im ersten Band. — Die Annales Laureshamenses nach Frehers Ausgabe, wie auch nach der neuesten Ausgabe des Chronicon Lauresham. vom Jahre 1766. lassen den Eberis oder Ebergis gleich nach dem Jahre 922. zu der bischöflichen Würde von Minden gelangen und gegen das Jahre 949. sterben. Man wird also die Chronologie der beiden Chronikschreiber verlassen und sich nach den Annales Laureshamenses, die mit unsern Concilien übereinstimmen, richten müssen. Da es gewiß ist, daß Ebergis in dem Concilium zu Erfurt vom Jahre 932. war, so hat die Unterschrift in dem zweiten Concilium zu Altheim, das wir in das Jahr 931. setzen, keine weitere Beschwerniß, obschon sein Vorgänger Luithard von Minden noch im Jahre 922. dem Concilium zu Koblenz beigewohnt hat.

Alles übrige von diesem Concilium ist ungewiß. Will man aus den von Burchard und Mabillon ange-

---

1) Miraei diplomat. Tom. I. pag. 39.

gebenen Kapiteln auf die Veranlassung und die Verhandlungen des Conciliums schließen, so scheint dasselbe vorzüglich die Erbschaftsansprüche und Rechte derjenigen Mönche, die auf bischöfliche Stühle versetzt worden, geordnet und festgestellt zu haben. Es war ein Gesetz: Alles was der Mönch erwirbt, erwirbt das Kloster. Nun wurden in den damaligen Zeiten sehr oft Mönche aus den Klöstern als Bischöfe gewählt, die auch als Bischöfe noch ihre Wohnung in dem Kloster beibehielten. Wie viele waren nicht Monachi oder Abbates und Episcopi. Die eben genannten Bischöfe Luithar und Ebergis von Minden waren zugleich Aebte des Klosters Laureshaim. Vielleicht machten nun die Klöster Ansprüche auf die Schenkungen, die ein solcher Bischof während seines Pontificats erhalten hatte. Das Concilium entschied aber, daß ein Bischof, der zugleich Mönch ist, Recht habe, über die während seines Pontificats erhaltenen Schenkungen und erworbenen Güter testamentarisch zu verfügen; auch wird den Priestern und Klerikern die Befugniß zugesagt, das Ihrige zum Trost ihrer Seele an Kirchen oder auch an Verwandte zu vermachen.

Ein größeres und feierliches Concilium ließ König Heinrich, die errungenen Siege und den Waffenstillstand für Kirche und Staat benutzend, auf den Rath des Erzbischofs Hildebert von Mainz im Jahre 932. [1]) nach Erfurt berufen, um die durch innere Kriege und der Ungarn häufige Einfälle tief gesunkene Kirchenzucht aufzuhelfen. Dreizehn Bischöfe und eine noch größere Zahl der Klosteräbte traten am ersten Juni [2]) unter dem Vor-

1) Trithem in Chronic. Hirsaugiens., Lambert von Aschaffenburg, das Chronicon Hildesheim. und der Fortsetzer des Regino setzen dies Concilium in das Jahr 935. oder 936., ein Beweis, daß sie die Akten des Conciliums nicht gekannt haben, welche klar das Jahr 932. angeben.

2) Anno 932. Domini Henrici Regis XIV. Indict. V. sub die Kalendarum Juniarum. Vielleicht muß es heißen Juliarum. Denn der erste Juni fiel im Jahre 932. auf einen Freitag, der nicht geeignet ist für die Haltung eines Conciliums; dagegen war der erste Juli ein Sonntag.

sitz des Erzbischofs Hildebert zusammen. Außer den oben in dem zweiten Concilium zu Altheim genannten eilf Bischöfen waren hier noch Burchard von Würzburg und Dudo von Osnabrück gegenwärtig. Von den Aebten wird keiner genannt.

Die Akten dieses Conciliums, welche zuerst Lindan, Bischof von Roremond, entdeckt und dem kölnischen Theologen Severin Binius mitgetheilt 1) hat, fangen mit dieser kurzen Vorrede an: „Im Jahre nach der Menschwerdung unsers Herrn Jesus Christus neunhundert zwei und dreißig, auch im vierzehnten Jahre des Herrn und allerchristlichen König Heinrich I. Indict. V. am ersten Juni ist bei Erfurt eine heilige und allgemeine Synode gehalten worden, wie der weise König mit dem Rath seiner vornehmsten Beamten, aus Eingebung des Seligmachers, für das Wohl und den Nutzen der h. Mutter der Kirche angeordnet hat, worin den König geleitet hat der überaus gewandte und kluge Erzbischof Hildebert." Hierauf folgen die Namen der dreizehn Bischöfe. Latomus 2) erzählt: Gleich bei der ersten Zusammenkunft warfen sich die Bischöfe und Aebte, von einem heiligen Religionseifer beseelt, zur Erde nieder und klagten sich selbst in tiefster Demuth als die vorzüglichsten Urheber des eingerissenen Sittenverderbniß an. — Es ist leicht zu denken, daß bei den vielen innern Kriegen und bei den großen Verwüstungen der Ungarn die Sittlichkeit des deutschen Volkes viel gelitten habe, aber das Concilium hat vorzüglich im Auge die ordentliche Feier der heiligen Tage und die genaue Beobachtung der Fasttage, an welchen Tagen auch verboten wird, Gericht zu halten oder Schuldigbefundene zu dem Gericht zu fordern.

Die Akten, bestehend aus fünf Kapiteln, wie Severin Binius sie bekannt gemacht hat, scheinen nicht voll-

---

1) Trithem sagt, dies Concilium sey vorzüglich wegen des Lasters der Simonie und wegen der Unenthaltsamkeit gewisser Priester gehalten worden, die sich nicht schämten, ihr h. Amt durch unzüchtige Antastungen der Weibspersonen zu entehren.

2) *Latomi* Catalog. Archiepisc. Mogunt. Tom. III. Scriptor. Germ. *Menckenii* pag. 470.

ständig zu seyn, indem Burchard von Worms in seiner Decretensammlung Lib. XI. Cap. LXXVII. das neunte Kapitel aus dem Concilium zu Erfurt, dem König Heinrich beigewohnt hat, anführt, welches Mansi (Supplement. Concil.) mit Recht den fünf andern Kapiteln beisetzet. Es fehlen also wenigstens noch drei Kapitel. Wir wissen nicht, ob Jos. Heine diesen Verlust in seiner Collect. Synodor. Erfordiens. hist. crit. elucubr. 1792. aus Handschriften ersetzt hat, indem wir bei vieler angewendeter Mühe noch nicht das Glück hatten, diese Collectio zu erhalten.

Vier Jahre nach dem Concilium zu Erfurt verlor Deutschland seinen Retter und besten König Heinrich, dem bald darnach, nachdem er Heinrichs Sohn, Otto, zu Aachen zum König gekrönt hatte, der Erzbischof Hildebert von Mainz gefolgt war. Zwischen dem König Otto und des Hildeberts Nachfolger in dem Erzbisthum Mainz, Friederich, zeigte sich gleich beim Anfang ein für die Kirche und den Staat höchst nachtheiliges Mißverständniß, das lange Jahre fortgedauert hat. Die Ursache davon geben die Geschichtschreiber nicht an. Wittikind bemerkt: defectionis causam edicere et regalia mysteria pandere supra nos est. Einige wollen die große Abneigung daher leiten, weil Friederichs Bruder vom Kaiser beeinträchtiget worden. Der Fortsetzer der Chronik des Regino lobet zwar Friedrichs Pietät, tadelt aber seinen Leichtsinn, weil er gleich, so bald Jemand sich zum Feind des Königs aufwarf, mit ihm gemeinschaftliche Sache machte, wodurch Unzufriedenheit und Rebellion genähret wurden.

Unter dem Erzbischof Friederich wurde im Jahre 948. zu Ingelheim, nicht weit von Mainz, ein großes Concilium gehalten, das man der vielen deutschen und französischen Bischöfe wegen ein allgemeines nennen kann, wobei jedoch Friederich wenig Geschäftigkeit an Tag legte. Die nächste Veranlassung dazu gab der Aufruhr der Franzosen gegen ihren König Ludwig, der bei dem Kaiser Otto Hülfe suchte, und die Streitigkeit wegen des Erzbisthums Rheims zwischen dem Grafen Hugo und Ar-

tald. Von zwei in der Erzdiöcese Trier, zu Verdün und Mosomi, gehaltenen Synoden war dem Artald das Erzbisthum Rheims rechtlich zuerkannt worden, allein Graf Hugo blieb hartnäckig und wollte nicht weichen. Kaiser Otto, um diese kirchliche Streitigkeit beizulegen, wie auch den Aufruhr in Frankreich zu dämpfen, schickte eine Gesandtschaft an den Pabst Agapet nach Rom, mit einem Klaglibell des Erzbischofs Artald gegen den Mitbewerber Hugo, und begehrte die Berufung eines Conciliums, wodurch diese höchst wichtigen Gegenstände im Namen des Pabstes beurtheilt werden sollten. „Erwartend die Befehle des h. Stuhles, schreibt Artald an den Pabst, bin ich bereit, ihren Decreten zu gehorchen und den Verfügungen dieses neueren Generalconciliums nachzukommen.“ Sobald der Pabst das Begehren des Kaisers vernommen hatte, ernannte er den Bischof Marinus von Bomarzo in Hetrurien als seinen Stellvertreter, der in Deutschland ein allgemeines Concilium versammeln sollte. Der Pabst erließ zugleich an die vornehmsten Bischöfe Deutschlands und Frankreichs Einladungsschreiben, worin er ihnen die baldige Ankunft des apostolischen Legaten Marinus meldete. Der Ort der Versammlung, sowie die Zeit, scheint indessen vom Kaiser in Vorschlag gebracht worden zu seyn. Man kann auch annehmen, daß der Kaiser selbst, oder die vom Pabste angeregten Bischöfe, nachdem der Ort und die Zeit des Conciliums bestimmt war, die andern Bischöfe eingeladen haben; denn es waren gleich beim Anfange mehr als [1]) dreißig Bischöfe beisammen, welche die Vorrede zu dem Concilium namentlich, obschon sehr unrichtig, anführt. Noch unrichtiger und ohne alle Ordnung gibt diese Namen Frodoard, der in seiner Geschichte über die Kirche und Erzbischöfe von Rheims die Akten unsers Conciliums mittheilt.

---

1) Hermannus Contractus gibt nur dreißig an, dagegen vermehrt das Chronic. Reginonis die Zahl auf vier und dreißig. Frodoard und die Vorrede des Conciliums nennt ein und dreißig, Trithem zwei und dreißig. Dieser setzt auch das Concilium in das Jahr 950. (Chronic. Hirsaugiens. majus.) und auf den ersten August.

Die Vorrede fängt an: „Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit. Im Jahre nach der Menschwerdung des Herren 948. Indict. VI. am 7. Juni [1], im dreizehnten Jahre des durchlauchtigsten Königs Otto [2], der zugleich mit dem durchlauchtigsten König Ludwig gegenwärtig war, hat sich in der St. Remigius, des christlichen Bekenners, Kirche zu Ingelheim im Nagau, unter dem Vorsitze des päbstlichen Gesandten, des hochwürdigen Bischofs Marinus von Bomarzo, dem beisaßen die Erzbischöfe Wigfred von Köln, Friederich von Mainz, Robert von Trier, Artald von Rheims, Adaldagus von Hamburg, Herold von Salzburg, eine heilige Generalsynode versammelt. Als Suffragane der jetzt genannten Erzbischöfe waren gegenwärtig:

I. Aus dem Erzbisthum Mainz:

1. Richivo von Worms.
2. Udalrikus von Augsburg.
3. Bernard von Halberstadt.
4. Thietgar von Hildesheim.

---

1) Septimo Idus Junias. Mansi Not. ad Pagium will lieber lesen Julias, weil der 7. Juni im Jahre 948. auf einen Mittwoch gefallen, dagegen der Septimus Id. Julias oder der 9. Juli auf einen Sonntag. Allein man findet mehrere Concilien, die auf einen Mittwoch gehalten worden sind. Da also Frodoard und die Präfation des Conciliums übereinstimmend haben VII. Idus Junias, so halten wir diesen Tag fest.

2) Pagi Critic. Baron. ändert das XIII. Regierungsjahr in das XII., die Regierungsepoche anfangend vom Monat Juli 936. Wenn der Regierungsantritt König Otto I. ohne alle Einrede feststeht auf Juli 936., so wechseln doch sehr häufig die chronologischen Angaben, wie Bessel in Chronic. Gottwicens. pag. 188. durch mehrere Beispiele beweiset. Videntur aliquando menses nonnulli pro integro etiam anno ad complendam melius rectam chronologiae seriem computati: Exemplo sit diploma Ottonianum datum Ecclesiae Magdeburg. apud Leuberum n. 1184. V. Kalend. April. anno 941. ubi annus Ottonis Regis *sextus* et in alio diplomate eidem anno 940. IX. Kal. Maji concesso, ubi annus *quintus* numeratur. Ein von Hontheim Hist. diplomat. I. 283. angeführtes Diplom des König Otto vom 1. Juni 948. hat am Ende: Indict. VII. regnante pio rege Ottone anno XIV.

5. Dudo von Paderborn.
6. Starchand von Eichsteten.
7. Reginbald von Speier.
8. Popo von Würzburg.
9. Konrad von Konstanz.

II. Aus dem Erzbisthum Trier:

1. Adalbero von Metz.
2. Goslin von Tull.
3. Berengar von Verdün.

III. Aus dem Erzbisthum Köln:

1. Farabert von Lüttich.
2. Baldrich von Utrecht.
3. Dodo von Osnabrück.
4. Ebergis von Minden.
5. Hildebald von Münster.

IV. Aus dem Erzbisthum Salzburg:

1. Michael von Regensburg.
2. Adalbert von Passau.

V. Aus dem Erzbisthum Rheims:

1. Rudolph von Laon [1]).
2. Fulbert von Cambrai.

VI. Aus dem Erzbisthum Hamburg:

1. Harold von Schleswig [2]).
2. Liopdag von Ripen.
3. Reginbrand von Arnhuys.

VII. Aus dem Erzbisthum Bisanz:

1. Wichard von Basel.

---

1) Aus Frodoards Geschichte geht hervor, daß auch der Erzbischof Rodulf von Lyon gegenwärtig war.

2) Hieraus wird gewiß, daß die drei Suffraganen von Hamburg schon im Frühjahr 948. conſecrirt waren. Adamus Bremens. und Albert. Stadens. berichten auf das Jahr 948. Eo tempore Dania cismarina, quae Juthlant dicitur, in tres divisa Episcopatus, Hamburgensi Episcopatui est subjecta . . . Igitur Adaldagus omnium primus ordinavit in Dania Episcopos, Haroldum ad Sliaswig, Liafdagum ad Ripam, Reinbardum ad Athusan. Baronius setzt die Gründung der Bisthümer in Dänemark in das Jahr 949.

Hierzu kam eine große Menge der Aebte, Kanoniker, und Mönche, welche mit gleichem Eifer beseelt waren; unter diesen waren Hademar, Abt von Fulda, Diethmar, Abt von Hirsau, Adalbero von St. Ferruch in Bildenstadt und der oben belobte Flodoard, Abt von Alban [1]), Verfasser der Kirchengeschichte und Chronik von Rheims, in welcher die Verhandlungen dieses Conciliums in einem geschichtlichen Style zum Theil aufbewahrt sind. Er kam wahrscheinlich in Begleitung des Erzbischofs Artald, dessen wärmster Anhänger und bester Vertheidiger er war, auf das Concilium; er hatte auch für die gerechte Sache große Verfolgungen gelitten, war eingekerkert, zuletzt vertrieben worden. Nach Beendigung des Conciliums blieb er noch einige Wochen zu Trier bei dem Erzbischof Robert, seinem Freunde, bis des Königs Otto Truppen unter Anführung des Herzogs Konrad den vertriebenen König Ludwig wieder nach Frankreich, und den Erzbischof Artald nach Rheims führten. Abt Trithem, der die vollständigen Akten dieses Conciliums vor sich gehabt zu haben scheint, hält sich strenger an die Ordnung der Verhandlungen und gibt mehrere Auszüge aus dem Synodalprotokoll.

Nachdem das Concilium mit den vorgeschriebenen Gebeten und mit der Vorlesung der Kanons [2]) eröffnet worden war, ernannte man den Erzbischof Robert von Trier als den Director des Conciliums, der unter dem Vorsitze des päbstlichen Gesandten Marinus den Vortrag haben sollte, wozu er sich, wegen seiner ausgezeichneten Beredsamkeit und Gelehrtheit, ganz besonders eignete [3]).

---

1) Siehe *Mabillon* Annal. Benedict. Lib. XLIII. Tom. III. N. 10. Sein Epitaphium bezeichnet ihn mit wenigen Worten: Castus Clericus, bonus monachus, melior Abbas; man kann beisetzen: fidus historicus.

2) Die Präfatio hat: Recitato primitus evangelio oramineque finito et Sanctorum Canonum quamplurimis institutionibus linguarum clavibus coram reclusis. Vergl. die Ordnung ein Concilium zu halten. I. B.

3) Eo quod divinarum humanarumque rerum scientia et eloquentiae efficacia prae caeteris haberetur insignis. Bei *Trithem* Chronic. Hirsaugiens. Tom. I. pag. 90.

Der päbstliche Gesandte, Bischof Marinus, legte seine Instruction und Vollmacht vor, welche ankündigte, daß er als Stellvertreter des Pabstes auf Begehren des Königs Otto nach Deutschland gesendet worden, um die kirchlichen Angelegenheiten zu schlichten. In dieser Instruction ermahnte der Pabst die Väter des Conciliums, alles reiflich und vorsichtig mit dem Gesandten zu berathen, damit die Kirche keine fernere Anfeindungen zu fürchten habe. Hierauf erhoben sich die Könige und Bischöfe mit der ganzen Klerisei, sprachen ihre Dankgefühle aus und erklärten sich bereit, alles zu befolgen, was beschlossen würde.

Robert, der Erzbischof von Trier, sprach zu den versammelten: „Ehrwürdige Väter! Hier sind wir bei den durchlauchtigsten Königen, mancherlei Sachen wegen, versammelt. Durch eure weise Vorsorge soll Vieles in Ordnung gebracht werden, da bekanntlich ganz Frankreich durch die Umtriebe ruchloser Menschen verwirrt und allen Gefahren preisgegeben ist. Derjenige, dem von Rechtswegen die Regierung zukommt, ist von den Seinigen gefangen und in Bande geworfen worden; er ist ohne Macht, daher die göttlichen und bürgerlichen Gesetzen ungescheut von den Gottlosen verachtet werden. Die Schaar der Bösewichte verheert auch das Erzbisthum Rheims, nachdem der rechtmäßige Bischof vertrieben worden. So wird Gott verachtet, die Kirchengerechtsame werden verletzt, der Gottesdienst kommt in Geringschätzung, die Geistlichkeit wird verhöhnt und unsere ganze Religion gelästert. Diesen Uebeln, ehrwürdige Brüder! müssen wir nach Kräften uns widersetzen und den ruchlosen Unternehmungen der Verwegenen Einhalt thun. Denn darum hat uns der h. Geist versammelt, damit wir das zertheilte und beinahe ganz verfallene Reich wieder zur Einheit und Einigkeit zurückführen, damit der König wieder volle Freiheit zu regieren und die verwaisete Rheimser Kirche ihren Hirten erhalte." Der päbstliche Gesandte billigte diesen Antrag und sprach: Ganz richtig und weise hat unser Bruder und Mitbischof Robert gesprochen. Er will, man soll zuerst den König in

sein Reich wieder einsetzen, damit man ohne Furcht einer Verfolgung das Kirchenwesen verbessern könne. Damit dies mit Gottes Beistand geschehe, so lasset uns zuerst die Sache des Königs Ludwig vornehmen. Die h. Synode antwortete: ja, er werde gehört.

Ludwig erhob sich von der Seite des König Otto und fing an stehend seine Sache vorzutragen. Die h. Synode ersuchte ihn aber, sich auf seinen Sitz niederzulassen. Er stellte vor, wie Hugo der Herzog schon seinen Vater, und ihn als Kind verfolgt habe, weswegen er sich, um dem Tode zu entgehen, nach England flüchten mußte. Hugo selbst habe ihn später eingeladen, um den Thron wieder einzunehmen, und kaum habe er die Regierung angetreten, so habe der Herzog neue Unruhen gegen ihn angezettelt, endlich ihn vom Throne gestoßen und aus seinem eigenen Königreiche vertrieben. Sehet! ganz und gar beraubet, nehme ich eure Hülfe in Anspruch. Sollte der Herzog von dem, was ich gesagt habe, etwas läugnen wollen, so stehe ich bereit, mit ihm in einen Zweikampf zur Steuer der Wahrheit zu treten [1]).

Erzbischof Robert nahm wieder das Wort: Des durchlauchtigsten Königs Klage gegen den Verräther haben wir, kurz und klar zusammengestellt gehört. Es scheint mir jetzt auch an der Ordnung zu seyn, diese Sache zu beendigen. Ich halte dafür, daß, da der Herzog alle Rechte der Regierung in Händen hat und wir uns nicht dagegen stemmen können, man die Sache etwas nachgiebiger behandeln müsse, auf daß der, so weder Gott fürchtet, noch die Menschen ehret, durch Vernunft und Beredung zur Regel der Billigkeit mit Gottes Hülfe geführet werde. Man ermahne ihn also gemäß den Vorschriften der Väter und h. Satzungen auf eine brüderliche Weise zur Genugthuung, und man suche ihn durch gute Worte zu bereden. Hilft das nicht, so werde er von uns allen mit dem Bannfluch belegt. Er ist ja schon längstens von dem Pabste gewarnt und ermahnt worden,

1) Siehe Denkwürdigkeiten V. B. III. Thl. S. 85. Das Gericht durch den Zweikampf.

von seinen Umtrieben gegen den König Ludwig abzustehen. Ich erinnere mich, bemerkte der päbstliche Legat, daß der Pabst das Anathema allen angedrohet habe, die sich gegen Ludwig aufgelehnt haben. Er hat auch Mahnungsschreiben an die Guten, daß sie dem König treu bleiben sollen, durch das ganze Reich gesendet. Man hat deshalb sehr richtig gesagt, daß, da er vom Pabste schon früher aufgefordert worden ist, jetzt von uns zum zweitenmal gütig zu ermahnen und hierauf, wenn er dies verachtet, mit dem Bann zu belegen sey. Denn durch die Decrete der h. Väter ist festgesetzt, daß jener, der das Anathem, welches das Schwerdt der Mutter der h. katholischen Kirche ist, verachtet, soll durch die Gewalt der Fürsten und Könige fühlbar zurechtgewiesen werden, damit er lerne, den Befehlen der Bischöfe nachzukommen. — Otto, der König, antwortete: Er würde seine Pflicht erfüllen. — Man erließ hierauf ein Mahnungsschreiben an den Herzog Hugo, und faßte einen kurzen Beschluß ab. S. zweite Abtheilung.

Auch der Erzbischof Artald, nachdem er die Rechtmäßigkeit seiner Wahl und den achtjährigen Besitz des Rheimser Erzbisthumes bewiesen hatte, begehrte, sein an den päbstlichen Gesandten gerichtetes Schreiben allen Vätern vorlesen zu dürfen. In diesem erzählt er, wie Graf Heribert einen Jüngling, auch Hugo genannt, als Erzbischof von Rheims durch Gewalt eingesetzt und ihn, Artald, den rechtmäßigen Erzbischof, vertrieben habe. — Beide Klagepunkte gehören nur in so weit zu dem Bereiche unserer Geschichte, als sie Gegenstände des Conciliums sind, dem man nach den damaligen Rechtsverhältnissen zuerkannte, nicht nur die höhern Sachen der Bischöfe, sondern auch die Ansprüche der Fürsten auf Krone und Scepter zu beurtheilen. — Des Erzbischofs Artald Vortrag hat uns Frodoard in der Rheimser Geschichte vollständig aufbewahrt, woraus hervorgeht, daß Artald sich an den Pabst, als den obersten Richter, gewendet habe. Aber auch die Gegenparthie brachte in dem Concilium ein päbstliches Schreiben für Hugo vor. Sigebold, ein Diacon des eingedrungenen Hugo, war so kühn, es öf-

fentlich vorzulesen. In demselben wurde gesagt, der Bischof Rodulf von Lyon, Guido von Soissons, Hildegar von Beauvais und mehrere andere Bischöfe der Rheimser Kirchenprovinz wären bei dem römischen Stuhle um die Einsetzung des Hugo schriftlich eingekommen, worauf der Pabst ihren Wünschen nachgekommen sey und das Einsetzungsdecret durch Marinus, den päbstlichen Vicar, habe ausfertigen lassen. Die oben genannten Bischöfe standen ganz erstaunt da und betheuerten, nichts von dem allem, was Sigebold vorgelesen habe, zu wissen. Auch Marinus erklärte die Angabe als baare Lüge: und da der Diacon seine Sache nicht weiter zu vertheidigen wußte, brach er in Schimpfworte gegen den päbstlichen Gesandten und gegen die Bischöfe aus. Auf Befehl des Synodalpräsidenten wurde das Kapitel: Ueber die Verläumder, vorgelesen, und Kraft dessen Sigebold seines Diaconalamtes entsetzet und aus der Versammlung verwiesen. Dem vertriebenen Artald wird hierauf Recht gesprochen und beschlossen, daß er in das Erzbisthum wieder eingesetzt werden soll.

Am andern Tage fing das Concilium wieder mit einer kleinen Anrede des Erzbischofs Robert von Trier an; dann ließ Marinus die Kapitel gegen die eingedrungenen Bischöfe vorlesen, worauf Hugo als eingedrungener Bischof von allen Vätern excommunicirt ward. Diejenigen aber, welche den Hugo zum Bischof consecrirt hatten, wie auch die, so von Hugo waren ordinirt worden, werden, unter Strafe der Excommunication, auf den 8. September nach Trier auf ein neues Concilium beschieden, um ihre canonische Buße, wegen ihrer Vergehungen, zu empfangen. Insbesondere soll Prinz Hugo in dem künftigen Concilium noch zur Rede gestellt werden über die Vertreibung des Erzbischofs Rodulf von Lyon, dem er kein anderes Verbrechen, als die Treue gegen seinen König, vorrücken konnte.

Mit diesen zwei Punkten waren die zwei ersten Sitzungen geschlossen. An den andern Tagen — so fährt Frodoard fort — sind einige höchst wichtige Punkte über blutschänderische Ehen, über die Pfarrkirchen, welche in

den Gegenden von Deutschland auf eine schändliche Weise den Priestern gegeben, ja verkauft, eben so auch von den Laien unrechtmäßig weggenommen werden, verhandelt worden. Es wurde verboten und verordnet, daß Keiner so etwas mehr wage. Noch andere Sachen kamen vor, worüber einige Beschlüsse und Kapitel sind abgefaßt worden. Siehe diese Kapitel in der II. Abtheilung.

In dem gegenwärtigen Concilium sind auch höchst wahrscheinlich die beiden Bisthümer Brandenburg und Posen von dem König Otto gegründet, der Kirchenprovinz Mainz überwiesen worden [1]; nach einigen auch Havelsberg und Oldenburg [2].

Nach dem Berichte des Abtes Trithem hätte das Concilium bis zu Ende des Monates August gedauert. Denn er sagt, es sey beschlossen worden, nach dreißig Tagen ein neues Concilium zu Lyon zu halten, und dies habe mit dem October angefangen. Allein Ottos Armee brach schon im Monate Juli unter der Anführung des Herzogs Konrad nach Frankreich auf; dies geschah, wie Frodoard bemerkt [3], vier Wochen nach dem Concilium. Der Armee folgte gleich nach König Ludwig mit den Bischöfen Artald von Rheims, Rodulf von Lyon und den andern Bischöfen, denen sich wahrscheinlich auch Frodoard angeschlossen hat. Auf die beiden Hugo's hatten indessen die Drohungen des päbstlichen Gesandten und des Conciliums wenig Eindruck gemacht; sie wichen nur der höhern Gewalt, aber nicht ohne Widerstand. König Ludwig kam wieder auf seinen Thron, Erzbischof Artald auf seinen erzbischöflichen Sitz; auch kehrten mehrere in der Erzdiöcese Rheims, die bis hierher dem Hugo angehangen, zu ihrem rechtmäßigen Bischof zurück.

---

1) Siehe das Diplom bei *Lunig* Spicileg. eccles. II. P. im Anhange pag. 3. und *Mansi* Not. ad *Pagii* Criticam ad ann. 948.

2) Siehe Chronicon Episcop. Aldenborg. edit. Paulini pag. 156. und das Diplom für Havelsberg bei *Lunig* l. cit. pag. 80.

3) Histor. Remens. Lib. IV. Cap. XXXV. pag. 270. edit. *Sirmondi*.

Marinus, der päbstliche Legat, scheint entweder zu Trier, oder am Hofe Ottos, den Erfolg der Militärexpedition und das Benehmen der beiden Hugo's abgewartet zu haben. Im Monate September, wo das Concilium zu Trier angesagt war, worauf die beiden Hugo's vorgeladen waren, befindet er sich zu Trier bei dem Erzbischof Robert. Bald kamen auch an Artald von Rheims, Rodulf von Laon, Wido oder Guido von Soissons und Winefried von Terouane. Von den übrigen Bischöfen Deutschlands und Lothringens war kein einziger erschienen, nicht einmal die Trierischen Suffragane, aber auch Prinz Hugo und der Erzbischof Hugo blieben aus. Die ganze Versammlung bestand also aus vier Bischöfen, unter dem Vorsitze des päbstlichen Legaten Marinus. Dieser erkundigte sich zuerst über das Betragen des Prinzen Hugo gegen sie, die Bischöfe, und gegen den König Ludwig, auch ob er in gehöriger Form zu dem Concilium berufen worden. Erzbischof Artald stand zur Antwort und bezeichnete die von dem Prinzen Hugo nach dem Concilium noch verübten Verheerungen, Brandstiftungen und Grausamkeiten, weßwegen derselbe, da er keinen Abgeordneten, um sich zu verantworten, geschickt hatte, am dritten Tage von allen Bischöfen excommunicirt wurde. Wido, Bischof von Soissons, war derjenige, der dem eingedrungenen und von dem Concilium verdammten Hugo die bischöfliche Salbung ertheilt hatte, in der Versammlung fiel er dem päbstlichen Gesandten zu Füßen, bekannte seine Schuld und bat alle Anwesenden um Vergebung. Auf die Fürsprache der Erzbischöfe Robert von Trier und Artald von Rheims begnadigte ihn Marinus und gab ihm die Lossprechung. Ueber Winefrid, der wahrscheinlich des Hugo Ordination assistirt hat, sprach man kein Urtheil; man erkannte ihn für schuldlos. — Von dem eingedrungenen Hugo waren zwei Bischöfe, Theobald für Amiens und Ivo für Senlis ordinirt worden; beide werden durch einen Beschluß des Conciliums von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und Hildegar, Bischof von Beauvais, der dem Afterbischof Hugo bei der Ordination dieser beiden Bischöfe beigestanden, wird

zur Verantwortung vorgefordert. Es ist traurig zu vernehmen, daß die meisten Suffraganbischöfe von Rheims ihren rechtmäßigen Metropoliten verlassen und sich zu der Seite des eingedrungenen Hugo geschlagen haben, ohne Zweifel aus Furcht der Verfolgung. Denn Graf Heribert, des Hugo Vater, vertrieb alle jene Bischöfe der Provinz Rheims von ihren Sitzen, die seinem Sohne abhold waren. Noch schlimmer verfuhr der Bruder Hugos, auch Heribert genannt, gegen die Bischöfe. Er wurde auch von dem Concilium vorgefordert, um für all das Böse, was er gegen die Bischöfe gethan hat, Genugthuung zu leisten.—Frodoard meldet nichts über den Erfolg dieser Vorforderung und über den Ausgang der Streitigkeiten.

Nach dem Concilium führte der königliche Hofkaplan Luitdulf den päbstlichen Gesandten Marinus nach Sachsen zu dem König, wo er am ersten November in Gegenwart des Königs und mehrerer Bischöfe die neuerbaute Kirche zu Fuld weihete. Im folgenden Jahre, nachdem Marinus dem Pabste von allem einen ausführlichen Bericht abgestattet hatte, bestätigte Agapetus nicht nur die Verhandlungen der beiden Concilien, sondern sprach auch von neuem gegen den eingedrungenen Hugo die Excommunication aus.

§. 2.

Die vom Jahr 950. bis 1000. gehaltenen Concilien in der Kirchenprovinz Mainz.

Bei dem großen Wirren, das in der Mitte des zehnten Jahrhunderts unter den Ottonen Deutschland von allen Seiten erschütterte, erweiterte sich zwar durch Gründung neuer Bisthümer in den nördlichen Ländern die Hierarchie 1), aber die innere Lebenskraft des kirchlichen Körpers, die Kirchenzucht, blieb wenig beachtet. Die Wurzel des Bösen hatte sich besonderes in dem höhern und niedern Klerikalstande verbreitet, und nichts ist, was den Diener des Altars geschwinder und stärker entartet,

1) Siehe I. Band der Conciliengeschichte Seite 56.

als Fleischeslust und Weiberdienst. Daß dies zu allen Zeiten die schwächste Seite der Religionsdiener war, wodurch am leichtesten der Feind in das Innere der Kirche eindrang und Unkraut säete, lehrt die Kirchengeschichte. Man kämpfte immer gegen diese alles zerstörende Hinneigung, aber selten rottete man das Böse mit der Wurzel aus. Man schnitt nur die äußeren Sprößlinge ab und ließ den Hauptstamm mit der Wurzel unberührt; daher wurde das Uebel stärker und verpestete bald ganz Deutschland so, daß im folgenden Jahrhundert unter Gregor VII. die meisten Geistlichen ihre Weiber oder Beischläferinnen hatten. Die Kanons bestimmen die Strafe der Entsetzung von dem Dienste und die Ausweisung aus dem Klerikalstande für jene Geistlichen, welche Weiber nehmen, aber selten wurde diese kanonische Strafe ausgeführt, woran bald die Schwäche und Nachsicht der Bischöfe, bald das Schwanken der Zeit die Schuld haben mag.

Diese Gebrechen, woran die deutsche Kirche erkrankte, scheint Kaiser Otto eben so gut, wie die Bischöfe gekannt zu haben, aber die vielseitigen Angriffe, die ihn beunruhigten, ließen ihm keine Zeit, eine Verbesserung vorzunehmen. Nachdem Otto im Jahre 951. seine zweite Vermählung mit Adelheid, Wittwe des jüngst verstorbenen Lothars, König von Italien, gefeiert und als König von Italien war anerkannt worden, beschloß er einen feierlichen Reichstag zu Augsburg zu halten, wohin auch Berengar, der das italienische Zepter ergriffen hatte, aber von Otto gedemüthiget worden war, auf Geheiß Ottos sich begeben sollte. Der Kaiser hatte sich die meiste Zeit des Frühjahres 952. in Westphalen aufgehalten. Am Ende Juli reiste er über Frankfurt nach Augsburg, wo die Reichsstände und Bischöfe ihn erwarteten. Zu Frankfurt soll er mit Beistimmung einiger dort zusammengetroffenen Reichsgrafen und Bischöfe zwei Gesetze gegen die Schändung und den Raub der Jungfrauen und Wittwen, wie auch gegen die Ehe mit der Geraubten, erlassen haben [1]; zugleich verbot er, eine Abtei, die ein freies

1) *Harzheim* Concil. Germ. Tom. II. pag. 621.

Wahlrecht habe, einem Fremden als Eigenthum oder Besitzthum anzuweisen, wodurch der von langer Zeit her eingeschlichene Mißbrauch, daß den Laien der Genuß der reichsten Klöster und Abteien überwiesen wurde, zum Theil gehoben worden ist [1]).

Als Otto nach Augsburg Anfangs August kam, war Berengar aus Italien mit mehrern italienischen Bischöfen ihm vorgeeilt, unter diesen war Manasses, der eingedrungene Erzbischof von Mailand, der unter dem König Hugo, dessen Vetter er war, und nachdem er diesem untreu geworden, unter Berengar II. die italienischen Kirchen geplündert und mehrere bischöfliche Sitze an sich gerissen hat [2]). Nicht zufrieden mit dem Bisthum Arles in Frankreich, worauf er im Jahre 914. consecrirt war, begab er sich im Jahre 935. nach Italien, nahm, gegen alles Recht, zuerst den bischöflichen Sitz zu Verona, dann die von Trient und Mantua ein, erhielte noch dazu vom König Hugo die Mark Trient. Berengar versprach ihm, wenn er den König Hugo verlassen wollte, das Erzbisthum Mailand; er vertrieb also im Jahre 945. den rechtmäßigen Erzbischof Arderich und maßte sich das Erzbisthum Mailand an. Nach dem im Jahre 949. erfolgten Tode Arderichs bestätigte ihm Berengar dies Erzbisthum, obschon die Klerisei einen gewissen Aldemar zu ihrem Erzbischof erwählt hatte [3]). Von gleichem Schlage war der Bischof Antonius von Brescia, der auch unter den auf dem Concilium gegenwärtigen Bischöfen aufgezählt wird. Durch Hülfe Berengars verdrängte er den wirklichen Bischof Joseph [4]) und bemächtigte sich des

---

1) Mehrere Abteien hatten einen doppelten Abt, einen weltlichen, der die Haupteinkünfte bezog, und einen geistlichen, einen Viceabbatem, der nur die Oeconomie und die Klosterzucht wahrzunehmen hatte.

2) Liutprandi Diaconi Histor. Lib. IV. Cap. III. edit. Reuberi.

3) Liutprandi Histor. Lib. V. Cap. XII.

4) Berengarius, cum Ecclesias distribueret, Josepho Brixiae Episcopo spectatae probitatis viro sede sua amoto, Antonium nullo Episcoporum consilio adhibito, novo exemplo substituit. Sigonius Reg. Italia. Lib. VI. ad ann. 947.

Bisthums Brescia, welches unter Mailand gehörte. Beide, der Erzbischof Manasses und der Bischof Antonius, waren Günstlinge des Königs Berengar, und wir glauben, sie seyen, ohne von Otto berufen zu seyn, von Berengar zur Begleitung aufgefordert worden. Denn wer wird sich bereden können, Otto habe solche verruchte Menschen und eingedrungene Bischöfe auf den Reichstag und auf das Concilium nach Augsburg eingeladen? Nur die Gefälligkeit, die man in diesem kritischen Zeitpunkte gegen Berengar zeigte, erlaubte ihnen den Eingang in das Concilium und räumte dem Manasses sogar den zweiten Sitz unter den Erzbischöfen, noch vor dem Erzbischof von Ravenna, ein. Aber nach dem Sturze Berengars mußte Manasses sich wieder nach Arles begeben; den Antonius scheint Kaiser Otto als Bischof von Brescia anerkannt zu haben, indem er in einer Urkunde Otto's v. J. 962. als Zeuge vorkommt [1]).

Unter den fünf und zwanzig Bischöfen, deren Namen die Präfatio des Conciliums mittheilet, befindet sich kein einziger aus der Kirchenprovinz Trier und Köln. Sollen diese nicht eingeladen und berufen worden seyn? Es erscheint sonderbar, daß, da Otto aus Sachsen und Westphalen nach Augsburg gereist ist und gewöhnlich einen Bischof unter seinem Gefolge hatte, jetzt keinen einzigen aus dieser Gegend mitgenommen haben soll. Daß Wigfried, Erzbischof von Köln, damals krank lag, lesen wir in dem Necrologium von Fulda. Vielleicht hielt die Kirchweihe von Minden die Bischöfe Helmward von Minden, Dudo von Paderborn und Drogo von Osnabrück zurück [2]).

Aus der Kirchenprovinz Mainz waren mit dem Erzbischof Friederich, der das Präsidium führte, acht Suffraganbischöfe gegenwärtig, die gleich nach den vier Erzbischöfen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

---

1) Diploma Ottonis pro Ecclesia Astensi bei *Ughellus* Italia Sacr. Tom. IV. pag. 348.

2) Chronicon Mindense Tom. III. Scriptor. German. Pistorii pag. 809. und ein anderes Bussonis Watenstedii ex edit. Paulini pag. 9.

1. Udalrich von Augsburg.
2. Anno von Worms.
3. Starchand von Eichsteten.
4. Konrad von Konstanz.
5. Popo von Würzburg.
6. Gottfried von Speier [1].
7. Harbert von Chur.
8. Wido oder Udo von Strasburg.

Als zweiter Erzbischof steht Herold von Salzburg mit den Suffraganen:

1. Lantbert von Freisingen.
2. Michael von Regensburg.
3. Adalbert von Passau.

Der dritte Erzbischof ist Manasses von Mailand; zu dieser Provinz gehörten:

1. Lutfried von Pavia.
2. Gisibrand von Tortona.
3. Antonius von Brescia.
4. Bulto von Como.
5. Adalgisus von Aqui, der aber der letzte in der Ordnung nach allen andern genannt wird.

Vierter Erzbischof ist Petrus von Ravenna, dessen Suffragane mitbeiwohnten:

1. Deodat von Parma.
2. Adelhard von Reggio.
3. Sigolf von Piacenza.
4. Hugo von Arezzo.

Saßen in diesem Concilium die Suffraganbischöfe mit ihren Erzbischöfen schon auf besondern Bänken? Siehe I. B. S. 175.

Otto hatte den Reichstag und das Concilium auf den 7. August, welcher im Jahre 952. auf einen Sonnabend fiel, bestellt. Das Concilium scheint jedoch seine Sitzung, nach dem Reichstag, auf Montag den 9. August eröffnet

---

1) In unserm chronologischen Verzeichniß der Bischöfe von Speier I. B. S. 291. berichtige man den Druckfehler: Reginbald 943—950. Gottfried 950—961.

zu haben, wie die Präfation zu verstehen gibt. „Da die versammelten Bischöfe sich den kirchlichen Geschäften zu widmen beginnen wollten, hielt man insgesammt für rathsam, den Landesfürsten, als den ergebensten Sohn der h. Mutter, der Kirche, zu bitten, er wolle den kirchlichen Verhandlungen beiwohnen. Er kam sodann an dem bestimmten Tage unter allgemeinem Zujauchzen, wurde mit königlicher Feier von allen empfangen, und nach vollendetem Gottesdienste trat er mit einem auserlesenen Gefolge privat in die Synodalversammlung. Der Erzbischof von Mainz, als Präsident des Conciliums, erhob sich von seinem Sitze und hielte eine dem Gegenstande angemessenen Rede, nach welcher der Codex Canonum, oder die kirchlichen Satzungen und Verordnungen der Kirchenväter vorgelesen wurden. Man bat den Fürsten um seinen Schutz, den derselbe, als Schutzherr der Kirche, auf das bereitwilligste zusagte.“ Nachdem der Erzbischof Friederich sich auf seinen Sitz wieder niedergelassen hatte, hob er, mit Zustimmung aller, eilf Kapitel aus, die er aufzuschreiben befahl. Diese beabsichtigen einzig die Herstellung der Disciplin unter der Klerisei. Siehe II. Abtheilung Kap. 4. Am nämlichen Tage schenkte Otto, auf des Prinzen Lutolfs Fürsprache, dem Kloster Meginratescella den Ort Lielah oder Liel in Breisgau 1).

Der Ausgang entsprach den Erwartungen nicht. Berengar, kaum nach Italien zurückgekehrt, ergoß seine volle Rache über die dem Otto getreuen Bischöfe und Grafen, wodurch er seinen gänzlichen Sturz beförderte. In Deutschland entwickelten sich neue Verschwörungen, selbst unter den königlichen Prinzen, woran Friederich, Erzbischof von Mainz, wieder Theil nahm. Er starb bald darnach im October 954. zu Mainz im Beisein des Kaisers Otto, dessen Sohn Wilhelm gleich als Erzbischof von Mainz gewählt wurde. Ein schlimmeres Ende nahm Herold, Erzbischof von Salzburg, der aus einer leiden-

1) *Neugart* Codex diplomatic. Alemanniae Tom. I. pag. 599.

schaftlichen Aufregung gegen Gerard, Bischof von Lorch, der ihm vorgezogen worden war, sich auf die Seite des Herzogs Konrad schlug und den Hungarn die Thüre nach Deutschland eröffnete; mit dem feindlichen Heere drang er in Augsburg, verheerte die Stadt und Kirchen. Otto rückte alsbald mit einem großen Kriegsheere den Hungarn entgegen, schlug sie und Herzog Heinrich, des Kaisers Bruder, nahm den Erzbischof Herold von Salzburg gefangen; er stach ihm, als einem Verräther des Vaterlands, beide Augen aus. In dieser Beschaffenheit konnte Herold nicht mehr das erzbischöfliche Amt versehen, zumal ihm der römische Pabst verboten hatte, die h. Geheimnisse zu verrichten und das erzbischöfliche Pallium zu tragen. Auf Begehren der ganzen Klerisei uud der Edeln von Baiern wählte man Friederich zum Nachfolger im Erzbisthum Salzburg, der den 18. April, Dominica in Albis, zu Ingelheim in Gegenwart des Kaisers und einer Versammlung von sechszehn Bischöfen consecrirt wurde.

Friederich wohnte bald darnach dem von Otto ausgeschriebenen Concilium von Mainz bei, wovon uns der Abt Trithem die Nachricht aufbewahrt hat. In der Chronik des Klosters Hirsau berichtet er zu dem Jahr 963.: „Als der große Kaiser Otto durch Gottes Hülfe allenthalben die Ruhe hergestellt hatte, richtete er, um gegen den Geber alles Guten nicht undankbar zu erscheinen, seinen Sinn auf die Verbesserungen des geistlichen Standes, und suchte diese bald auszuführen. Er berief nämlich alle Bischöfe und Aebte aus ganz Deutschland zu einem Generalconcilium nach Mainz, welches mit Ostern anfing und drei Monate dauerte. Auf diesem Concilium waren erschienen der Erzbischof Wilhelm von Mainz, des Kaisers Sohn, Bruno, Erzbischof von Köln, des Kaisers Bruder, Heinrich, Erzbischof von Trier, Adelbert, auch Herding genannt, erster Erzbischof von Magdeburg, Popo II., Bischof von Würzburg, Udalrich von Augsburg, Konrad von Konstanz, beide Männer eines heiligen Wandels, Otger von Speier, Theodorich von Metz und mehrere andere; die Abwesenden hatten ihre Procuratoren geschickt. Mehr als zwei und zwanzig Aebte wa-

ren gegenwärtig, worunter Hatto von Fulda, Siger von Hirsau, die von St. Alban zu Mainz, St. Pantaleon von Köln, von St. Peter zu Erfurt, von St. Mathias und St. Maximin zu Trier, der Abbas Mediolacensis und Tholeyensis mit noch vielen andern. In dieser h. Versammlung ist auf Geheiß des großen Kaisers Vieles verhandelt worden über die Reformation des weltgeistlichen und klostergeistlichen Standes, welches wir, da alles wörtlich aufgezeichnet ist, hier Kürze halber nicht aufnehmen" [1]). Allein wie gut wäre es gewesen, wenn Trithem auch die Verhandlungen mitgetheilt hätte, denn nicht nur diese sind für uns jetzt verloren, sondern auch selbst das Concilium war ganz unbekannt, daher man es in keiner einzigen Sammlung findet. Die Zeitgeschichte stimmt übrigens mit der Angabe Trithems ganz überein [2]). Denn im Frühjahre 963., wo Ostern auf den 19. April fiel, war alles ruhig, bis im Sommer, wo in Italien wieder neue Unruhen ausbrachen. Aber wie konnte Adalbert, der erst im Jahr 968. zum Erzbischof von Magdeburg ernannt worden ist, schon als solcher auf dem Concilium zu Mainz im Jahre 963. seyn? Trithem bedient sich dieser Wort: Adelbertus, qui et Herdingus, ex monacho (S. Maximini) primus Archiepiscopus Magdeburgensis. Adalbert war im Jahr 961. nach dem Tode des Missionär Libutius als Regionarbischof der Reussen ordinirt und abgeschickt worden, kam

1) *Trithemii* Chronicon Hirsaugiense ad ann. 963. edit. noviss. Monasterii S. Galli 1690.

2) Ussermann Episcopat. Wirceburgens. pag. 35. meint, Trithem habe sich hier bei der Angabe des Mainzer Conciliums geirrt: Dum Popponem Synodo anno 963. Moguntiam indictae adstitisse scribit Trithemius, oppido fallitur. Caeteris enim scriptoribus incognita est haec Synodus, nec etiam celebrari potuisset, Ottone cum Episcopis in Italia agente. Allein diese Gründe haben kein Gewicht. Trithem sagt nicht, Otto sey in dem Concilium zu Mainz gegenwärtig gewesen; dann waren nur zwei Bischöfe aus Frankenland im Herbste mit Otto in Italien, wie die Akten des römischen Conciliums beweisen; endlich bezieht sich Trithem auf die Akten des Mainzer Conciliums, die er vollständig vor sich hatte.

aber im folgenden Jahr nach Deutschland zurück [1]), weil er unter diesen Völkern nichts wirken konnte, hielt sich im Jahre 963. zu Mainz und am Hofe des Kaisers auf, konnte also dem Concilium beiwohnen, aber nicht als Erzbischof von Magdeburg. Der Ausdruck primus Magdeburgensis Archiepiscopus muß man als einen erklärenden Zusatz des Trithem ansehen.

Indessen hatte der geblendete und abgesetzte Herold von Salzburg seine geistliche Verrichtungen fortgesetzt und das erzbischöfliche Pallium gegen das oft wiederholte Verbot des römischen Stuhls getragen; dies veranlaßte den Kaiser, ihn von neuem zu verklagen. Pabst Johannes excommunicirte ihn in dem zu Ravenna im Jahr 967. gehaltenen Concilium, dem der Kaiser mit den deutschen Bischöfen, Otgar von Speier und Lanward von Minden beiwohnte. In dem Urtheilsspruch des Pabstes Johannes XIII. wird dem Herold vorgeworfen, daß er die Kirchen geplündert, die Schätze den Heiden überliefert, und sich ihnen angeschlossen habe, um die Christen zu morden, daß er dem Kaiser untreu und gegen denselben aufrührisch gewesen [2]). Mögen die Fehltritte Herolds hier etwas zu stark hervorgehoben werden, wie einige behaupten wollen, so ist doch gewiß, daß er Theil an dem Aufruhr des Herzogs Conrad von Lothringen genommen und daher auch für die bösen Folgen verantwortlich war. Ditmar von Merseburg berichtet, der Bischof Michael von Regensburg habe dem Prinzen Heinrich, als er krank lag, das Verfahren gegen den Patriarchen von Aquileja und den Erzbischof von Salzburg vorgehalten; er bemerkt dabei, daß die Gründe zu einem solchen harten Verfahren nicht hinreichend waren [3]).

---

1) Vergl. *Mabillon* Acta Sanctor. Saecul. V. Benedictin. pag. 566. edit. venet.

2) Eo quod Ecclesias Dei exspoliaverit, thesaurum paganis erogaverit, seseque eis junxerit in Christianorum necem et depraedationem, contra dominum et piissimum Imperatorem, suum seniorem rebellis et infidelis exstiterit.

3) Causas ponere nolo, schreibt Ditmar, quia ad haec promerenda non esse idoneas, in veritate scio.

Otto's Expedition in Italien gegen Berengar und vielfältiger Aufenthalt in Rom und Ravenna in den Jahren 968—972. zog auch viele deutsche Bischöfe dahin, die an den vom Pabste Johannes XIII. gehaltenen Concilien großen Antheil hatten, worauf wichtige, Deutschland betreffende Angelegenheiten zu Sprache kamen und verhandelt wurden. Als im Jahr 971. der h. Udalrich von Augsburg zum drittenmal zu den Gräbern der h. Apostel nach Rom wallfahrte, und auf seiner Rückreise den Kaiser zu Ravenna grüßen wollte, kam ihm Otto, aus hoher Ehrfurcht gegen den heiligen zwei und achtzigjährigen Greis, der ihm in den verwickeltsten Reichsangelegenheiten allezeit treu geblieben war, mit einem unbeschuten Fuße vor die Stadt entgegen und führte ihn in sein Kabinet. Bei dieser Gelegenheit ersuchte Udalrich den Kaiser, er möchte ihm erlauben, sich von den weltlichen Geschäften zurückzuziehen, die wenigen ihm noch übrigen Tage in einem ruhigen Klosterleben zu beendigen und die Verwaltung des Bisthums seinem Vetter Adalbero zu übertragen. Der Kaiser genehmigte dies Gesuch und sicherte dem Adalbero die Nachfolge im Bisthum nach dem Tode des Onkels. Nach der Rückkehr nach Augsburg ließ Adalbero sich gleich von dem Militär und von den Unterthanen des Bischofs in Gegenwart des h. Udalrichs, aber ohne Zuziehung des Domkapitels, den Huldigungseid ablegen und übernahm die Territorial- und Diöcesanverwaltung; Udalrich zog das Benedictinerkleid an und glaubte sich jetzt ruhig den heiligen Betrachtungen und dem Gebete ergeben zu können. Indessen merkte Adalbero, daß ein oder der andere aus dem Domkapitel ihn mit neidischen Augen ansah und sich noch Hoffnung zu der künftigen Succession machte. Um diesen zu begegnen, unternahm er es, obschon noch nicht consecrirt, öffentlich den bischöflichen Stab zu tragen. Wahrscheinlich hat man hierüber bei dem Metropoliten zu Mainz gegen Adalbero Klage geführt. Denn als der Kaiser mit seinem Sohne und mit der Kaiserin im Herbste aus Italien nach Deutschland zurückkehrte und die Erzbischöfe mit ihren Suffraganen nach Ingelheim zu einem

Concilium beschieden hatte, ließ man auch den h. Udalrich mit seinem Neffen Adalbero freundschaftlich und ehrerbietig einladen.

In der ersten Sitzung, welche Montag den 17. September gehalten wurde, waren gegenwärtig:

1. Der Erzbischof Robert 1) von Mainz mit den Suffraganen
2. Udalrich von Augsburg.
3. Popo von Würzburg.
4. Anno von Worms.
5. Erckenbald von Strasburg.
6. Otwin von Hildesheim.
7. Reginold von Eichstädt.
8. Bruno von Verden.
9. Bather von Speier.
10. Der Erzbischof Gero von Köln mit
11. Notker von Lüttich.
12. Liudulf von Osnabrück.
13. Dudo von Münster.
14. Der Erzbischof Theodorich von Trier mit seinen Suffraganen
15. Theodorich von Metz.
16. Wigfried von Verdün.
17. Gerhard von Tull.
18. Der Erzbischof Friederich von Salzburg ohne Suffragane.
19. Der Erzbischof Adadag von Hamburg ohne Suffragane.
20. Der Erzbischof Adelbert von Magdeburg mit den Suffraganen
21. Foko von Meissen.
22. Gisalher von Merseburg.

Adalbero, des Udalrichs ernannter Coadjutor, da er gehört hatte, daß die Bischöfe über sein Benehmen aufgebracht wären, und ihn als einen Verletzer der Kirchendisciplin betrachteten, erschien in der ersten Sitzung nicht,

1) In unserm chronologischen Verzeichniß I. B. muß zwischen Wilhelm und Robert stehen der Erzbischof Hatto, welcher vom Jahre 968. bis 969. regiert hat.

sondern blieb mit noch andern Geistlichen in dem Hause, worin Udalrich eingekehrt war. Die Sache kam zur Sprache und Udalrich wurde zu Verantwortung gefordert. Er war nicht, wie die andern Bischöfe, im bischöflichen Ornate, sondern in der Benedictinerkleidung erschienen. Seine Altersschwäche erlaubte ihm nicht, in der großen Versammlung auf eine allen vernehmbare Weise zu sprechen; er ließ daher einen seiner Geistlichen, Namens Gerhard, der bei Adalbero im Hause geblieben war, rufen, der seine Handlungsweise in lateinischer Sprache vorlegen und auseinandersetzen sollte. Kaum hatte Gerhard sich durch die dichte Versammlung durchgedrungen und stand vor den Kaisern und Erzbischöfen, fragte man ihn von allen Seiten: Was sein Herr (der Bischof Udalrich) verlange? Er antwortete: Ich kann nicht eher euren Fragen Genügen leisten, bis mein Herr es mir befiehlt. Udalrich sagte ihm: Bruder! mein Wunsch und meine Gesinnung ist dir bekannt, stelle es vor und bitte, daß man mir erlaube, ihn zu erfüllen. Gerhard hob nun an zu sprechen. „Durchlauchtigste Kaiser [1]) und hochwürdigste Bischöfe! Mein Herr Bischof wünscht die Welt zu verlassen, nach der Regel des h. Benedict zu leben und in heiligen Betrachtungen seine letzten Tage zu zubringen. Aus dem äußern Anzuge könnet ihr schon seine Willensmeinung abnehmen. Als er dies und noch mehr gesagt hatte, bat er die Kaiser und Bischöfe fußfällig, sie wollen in die Bitte seines Herrn nach Gottes Wohlgefallen eingehen." Die Antwort und Entscheidung wurde auf den andern Tag verschoben. Hierauf ging man über zu Adalbero's Benehmen. Einige der Bischöfe nahmen das Wort für ihn und meinten, man soll ihm die Hoffnung der Succession nach dem Tode seines Onkels nicht benehmen. Da nun hierüber lange debattirt worden, einigten sich alle darin, Adalbero habe sich durch einen Eid zu reinigen, daß ihm die Kirchensatzungen, die solche Eingriffe streng verbieten, unbekannt waren [2]).

---

1) Der Vater Kaiser Otto I. und Sohn Otto II.

2) Vita S. Udalrici Episcopi in Actis Ss. Ord. S. Benedicti bei *Mabillon* Saecul. V.

In der zweiten Sitzung erschien mit Udalrich auch Adalbero, den man alsbald zur Verantwortung forderte. Er suchte sich auf mancherlei Weise gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu vertheidigen, aber es gelang ihm nicht, alle zu befriedigen, er mußte also den verlangten Eid ablegen, womit die Sache abgemacht war.

Udalrich ließ durch den Gerhard sein am vorigen Tage vorgebrachtes Gesuch um Entlassung von dem Bisthum erneuern, und die Versammlung bitten, seinen Neffen als Bischof anzunehmen und zu consecriren, damit er sein noch übriges Leben in einem Benedictinerkloster zubringen könne. Die Bischöfe, obschon ihnen dies Gesuch nicht annehmbar schien, wollten doch dem ehrwürdigen Greis in der öffentlichen Versammlung nicht widersprechen; sie begehrten mit ihm außerhalb der Versammlung hierüber vertraulich zu sprechen. . . . Die Abgeordneten des Conciliums wußten ihn durch eine weise Vorstellung der üblen Folgen, die daraus, wenn sie seine Bitte gewährten, entstünden, von seinem Vorhaben abzubringen. Ihre Anrede hat uns der Biograph des h. Udalrich aufbewahrt." Ehrwürdiger Vater! — sprachen sie — die kirchlichen Satzungen sind dir wohl bekannt, und du bist stets auf der Bahne der Rechtschaffenheit gewandelt, nie abgewichen; es wäre unschicklich, diese jetzt zu verlassen. Wenn ein anderer bei deiner Lebzeit auf deine Stelle ordinirt würde, könnte dieser Fehltritt leicht üble Folgen nach sich ziehen. Denn wenn solch eine Sitte von dir ausginge, würden mehrere ehrgeizige geistliche Neffen andere ehrwürdigen und frommen Bischöfe zu dergleichen Unschicklichkeiten nöthigen. Besser ist es, du bleibest in dem Amte, in welchem du von jeher Gott gedienet hast, als daß du deinen eigenen Willen befolgend, andern zum Anstoß dienest. Durch dich müssen die Kanoniker und Mönche, die Klosterfrauen und das ganze christliche Volk, die sich selbst überlassen, auf Abwege gerathen, in pflichtmäßigem Stande und die Irrenden mit Gottes Hülfe zurückgeführt werden. Was deinen Vetter Adalbero betrifft, so erklären wir nach deinem Wunsche,

daß kein anderer als er nach deinem Tode auf deine Stelle zu Augsburg geweiht werden soll."

Udalrich trat mit ganzer Ergebenheit diesem Rathe bei, und kehrte in die Versammlung zurück, worauf diese Sache durch Zustimmung aller Bischöfe in Gegenwart des Kaisers dahin entschieden wurde, daß Adalbero unter Udalrichs Aufsicht die Verwaltung des ganzen Bisthums führe. — Adalbero hat seinen Zweck nicht erreicht, denn er starb noch vor seinem Onkel im folgenden Jahre.

Auf diesem Concilium wurde auch die Klage des Bischofs Liudulf von Osnabrück gegen die Abteien Neucorvey und Herford, wegen Vorenthaltung der Zehnten, zu Gunsten des Bischofs entschieden. Aus der deshalb ausgestellten Urkunde Otto's data XV. Kalend. Octobr. 972., welche P. Henseler vollständig herausgegeben hat [1]), wird man gewahr, daß Otto auf Ersuchen des Pabstes im vorigen Jahre hauptsächlich dieses Zehntstreites wegen das Concilium nach Ingelheim berufen und dem Erzbischof von Mainz die weitere Anordnung überlassen habe [2]); doch läßt die Urkunde durch die Worte: in hac re caeterisque quam plurimis etc. schließen, daß noch mehrere Gegenstände abgemacht worden sind, wovon wir keine Notiz haben. Ob auch einige Kapitel oder Disciplinarbeschlüsse aufgestellt worden sind, davon schweigt man. Merkwürdig ist, was Latomus gleich nach dem über Mainz beifüget: Et tamen non potuit retineri disciplina Cleri, quin passim communem vitam abjicerent. Hiermit stimmt überein, was die Gesta Trevirensium bei dem Erzbischof Theodorich, der im Jahre 975. gestorben ist, anmerken: Sub eodem pontifice regulares canonici in ecclesia S.

---

1) Ibi vero hoc negotio caeterisque pro quibus venimus, apud patrem nostrum Joannem apostolicum tractatis, ejus jussu et consilio mox litteris directis Synodum Inglinheim congregandam proximo autumnali tempore pro ecclesiatico honore stabiliendo in hac re caeterisque quam plurimis condiximus. P. Henseler Diss. critico-histor. de diplomate Caroli M. de Scholis N. 14. pag. 6.

2) Latomi Catalog. Archiepiscop. Moguntin. Tom. III. Scriptor. German. *Menkenii* pag. 476.

Petri esse desierunt. Siehe unsere kirchlichen Bemerkung N. I. zu dem eilften Jahrhundert.

Dies war das letzte Concilium unter Otto I., der im folgenden Jahre 973. starb, ihm folgten bald nach der h. Udalrich von Augsburg, dann die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die unter Otto die Reichs- und Kirchenangelegenheiten geleitet hatten. Ein so großer Verlust der wichtigsten Männer mußte auf die deutsche Kirche um so nachtheiliger wirken, da Otto II. in den ersten Jahren seiner Regierung, der vielfältigen deutschen und französischen Kriegen und Unruhen wegen, sich dem Kirchenwesen nicht widmen konnte, und der römische Stuhl selbst mit dem Blute der Päbste besudelt wurde. Die deutsche Kirche glich um diese Zeit einem in den heftigsten Stürmen ruhig in einer festen Burg schlafenden Manne, der am andern Morgen die Ereignisse bewundert, die während der kurzen Zeit vorgefallen sind. Die neuen Erzbischöfe, Willigis von Mainz und Egbert von Trier waren Männer eines großen Geistes und heiligen Wandels, derer Kaiser Otto II. sich mit den Bischöfen Theodorich von Metz und Notker von Lüttich bediente, um die kirchliche und bürgerliche Ordnung aufrecht zu halten.

Dem Einfluß dieser Bischöfe wird man es zuschreiben müssen, daß, sobald der Friede zwischen dem Kaiser und dem französischen König Lothar hergestellt war, ein Concilium nach Ingelheim wieder berufen worden ist, dem Otto beigewohnt hat. Von demselben gibt uns die erste Nachricht der Mönch Theodorich von Trier in der Geschichte, die er über die Erfindung der Reliquien des h. Bischofs Celsus geschrieben hat. Erzbischof Egbert von Trier wollte aus h. Ehrfurcht gegen den aufgefundenen Leichnam des h. Celsus nicht eher das Grab ganz eröffnen und den Leichnam übertragen, bis er die Zustimmung des Conciliums erlangt habe. Es ist also gewiß, daß die Erfindung des h. Celsus mit der Ausschreibung des Conciliums gleichzeitig ist, und wahrscheinlich in das Jahr 979. oder 980. fällt, denn vor dem 2. Juni 980., wo Otto die Urkunde für die Klöster Malmudar oder

Malmedi und Stabulo zu Aachen ausfertigen ließ, war das Concilium schon beendiget. In derselben bezieht er sich auf die Entscheidung der in dem Pallaste zu Ingelheim versammelten Bischöfe, worunter besonders Willigis, Erzbischof [1]) von Mainz, Theodorich, Bischof von Metz, Notker von Lüttich waren. Es ist aber wahrscheinlich, daß die meisten Bischöfe aus Deutschland und Belgien waren, wie der Trierische Mönch Theodorich berichtet [2]). Nach einer Urkunde des Erzbischofs Friederich von Köln vom Jahre 1128. bei *Martene* et *Durand* Collect. ampliss. Tom. II. p. 80. sollen ihrer zwanzig gewesen seyn.

Man will gern annehmen, daß diesem so zahlreichen Concilium mehrere kirchliche Sachen zur Berathung und Entscheidung vorgebracht worden sind. Denn der erwähnte Theodorich von Mainz bestätiget, daß auf diesem Concilium verschiedene für die Kirche ersprießliche Verordnungen bekannt gemacht und zu beobachten vorgeschrieben worden seyen [3]). Von allem diesem können wir nichts als die kaiserliche Bestätigung des Wahlrechtes für die vereinigten Abteien Malmudar und Stabulo in der Urkunde Otto's vom 2. Juni 980., die jedoch ihre Anfeinder gefunden hat: ob mit Recht? mögen andere entscheiden. Wichtig ist, daß der gelehrte Benedictiner Martene sie gegen Rodrique in Schutz genommen hat.

---

1) Nisi generaliter Episcoporum ex diversis provinciis confluentium Synodo in Ingilenheim Palatio nostro definiri potuerit . . . secundum omnium in eadem Synodo Episcoporum consultum, maxime Willigisi Moguntini Archiepiscopi et Deoderici Metensis Episcopi et Notgeri Leodiensis etc.

2) Non multo post corrogata est imperiali edicto solennis Synodus quamplurium Episcoporum atque Abbatum, Patrum videlicet Belgicae nec non Germaniae, apud regale Palatium Ingilenheim. Theodoric. histor. Translat. S. Celsi Tom. III. Februar. Bolland.

3) In qua nonnulla ecclesiasticae utilitati necessaria, Ss. Canonum praeviante auctoritate dulciter sunt promulgata atque successurae posteritati inviolabiliter observanda decreta.

In unsern Sammlungen ist dies das letzte in dem Palast zu Ingelheim gehaltene Concilium. Allein die Kölnischen Annalen bemerken auf das Jahr 994., daß daselbst noch ein Concilium wegen des Streites zwischen Arnulf und Gerbert in Betreff des Erzbisthums Rheims gehalten worden sey [1]. Keiner, nicht einmal Mansi in seiner gelehrten Abhandlung über die in der Streitsache Arnulfs und Gerberts berufenen Concilien [2], hat dieses zu Ingelheim erwähnt. Pabst Johannes hatte, wie Aimo berichtet [3], die in verschiedenen Partheien getheilten gallischen Bischöfe nach Aachen geladen, wo die Sache von unpartheiischen deutschen Bischöfen untersucht und beurtheilt werden sollte. Allein Arnulf und seine Anhänger scheinen dem Hofe Otto's und den deutschen Metropoliten nicht getraut zu haben. Denn man erkennt aus dem brieflichen Verkehr, den Gerbert mit dem Kaiser Otto, und mit mehrern deutschen Bischöfen, namentlich mit Egbert von Trier, Wilderold von Strasburg unterhalten hat, daß viele deutschen Bischöfe für Gerbert gestimmt waren; zuletzt flüchtete er sich auch an den kaiserlichen Hofe Otto's nach Aachen. Das Concilium zu Ingelheim, worauf wahrscheinlich nur Willigis von Mainz mit seinen Suffraganen war [4], geht also dem im folgenden Jahre 995. zu Mouson (Mosomense) von dem päbstlichen Legaten Leo gehaltenen vor, worauf der Erzbischof Ludolf von Mainz, Notker von Lüttich und Suitger von Münster erschienen sind. Nachdem Gerbert durch dieses Mouson'sche Concilium verurtheilt und als eingedrungener Bischof von dem Metropolitanstuhle ver-

1) Ingelheim synodus est habita ac de duorum episcoporum injuria examinatum est. Tom. I. Monument. German. historic. pag. 99.

2) Vergl. Tom. I. Supplement. Concilior.

3) Concil. Mosomens. de anno 995. Tom. VI. Collect. *Harduini* pag. 734.

4) Wir haben ein Diplom des Kaisers Otto. Dat. II. Non. Novembr. anno 994. Ingelheim. Das Concilium ist also im November gehalten worden. Siehe *Gerbert* Histor. Silvae nigr. Tom. III. pag. 17. *Neugart* Cod. diplomat. Alemanniae. Tom. I. pag. 641.

trieben, Arnulf aber als rechtmäßiger Erzbischof von Rheims erklärt worden, machte Gerbert sich Nachts aus Frankreich weg nach Aachen zu Otto, weil er das gegen ihn eingenommene Volk fürchtete 1). Arnulf konnte jedoch erst nach dem Tode Königs Hugo, seines Erzfeindes, von dem Erzbisthum Besitz nehmen. Siehe *Pagi* Critic. Baronii ad ann. 998. N. 13.

Zweites Capitel.

Geschichte der Concilien in der Kirchenprovinz Trier von 900. bis 1000.

Die Trierischen Erzbischöfe mit ihren Suffraganen nahmen den kräftigsten Antheil an allen zur Aufrechthaltung der Kirchenordnung und Disciplin, zur Unterdrückung der eingeschlichenen Mißbräuche oder ausgebrochenen Unruhen in Deutschland und Gallien gehaltenen Concilien, deren Satzungen sie auf ihre Kirchenprovinz übertrugen und in Anwendung brachten, wodurch die besonderen Provinzialconcilien für Trier vielleicht überflüssig, oder doch nicht streng nothwendig wurden, zumal die Könige und Kaiser, mit Zustimmung der Metropoliten, die Concilien im zehnten Jahrhundert gewöhnlich beriefen, Ort und Zeit, wo und wann sie gehalten werden sollten, bestimmten. Die deutschen und lotharingischen Könige hatten in dieser Zeitperiode ihre Residenzen außerhalb der

1) Aliquanto tempore exacto, ubi sensit, quod Arnulphus sedem episcopalem sibi praeripere et populum ad se reducere nitebatur, nocte fugiens ad Ottonem ivit. Hugo Flaviniacens. in Chronic.

Kirchenprovinz Trier, und nur ganz besondere Anlässe versammelten und einigten sie zuweilen, unter Begleitung einiger ihrer Bischöfe, auf den Grenzen.

Nachdem Heinrich, König der Deutschen, und Karl, König von Frankreich und Lotharingen, sich im Jahre 921. im November zu Bonn, in Beisein und unter Bürgschaft der drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, einiger andern deutschen und französischen Bischöfe, wie auch Grafen, verglichen und Frieden geschlossen hatten, kamen bald darauf, im Anfange des folgenden Jahres, auf Befehl der beiden Könige, vielleicht um einiges in dem Bonn'schen Frieden noch nicht genugsam bestimmtes näher zu verabreden, wieder acht deutsche Bischöfe zu Koblenz zusammen, wo sie gelegentlich ein Concilium hielten, worin einige die damalige Zeit charakterisirende Disciplinarpunkte festgesetzt wurden. Von diesem Concilium melden die Annalen und Chroniken nichts; Burchard von Worms hat aber einen großen Theil der Verhandlungen aufbewahrt, was weit mehr Gewicht hat, als eine dürre Anzeige in einer Chronik. Burchard, aus dem bekanntlich Ivo geschöpft hat, scheint ein vollständiges Protokoll der Akten vor sich gehabt und benutzt zu haben, woraus er nach seiner Gewohnheit die für seine Sammlung dienlichen Kapitel aufgenommen hat. Er, wie auch Ivo und die andern Collectoren, setzen die Bemerkung hinzu: Ex Concilio Confluentino, cui interfuerunt Henricus et Carolus Reges. Nach dieser Bemerkung ist es glaublich, daß die Könige mit den acht Bischöfen von Bonn, wo sie sich vielleicht in den Monaten November und December aufgehalten haben, nach Neujahr nach Koblenz gezogen sind. In der Koblenzer Zusammenkunft sehen wir zwar andere Bischöfe, als bei dem Bonn'schen Friedensschluß, allein man darf nicht vergessen, daß bei dem Bonn'schen Friedensschluß aus den gegenwärtigen Bischöfen und Grafen nur einige, sechs oder sieben von jeder Parthie, als Arbitri et sponsores gewählt worden. Von diesen mögen einige, des Winters wegen, gleich nach dem Friedensschluß in ihre Residenzen zurückgekehrt seyn, die anderen, worunter viel-

leicht einer oder der andere noch nachgekommen seyn mag, begaben sich nach Koblenz.

Den Anfang oder Eingang des Conciliums führt Burchard in seinem VII. B. Kap. 30. an: „Im Jahre 922. hatten sich auf Befehl der ehrwürdigen Fürsten und Könige Karl und Heinrich zu Koblenz versammelt acht Bischöfe: Hermann von Köln, Heriger, Erzbischof von Mainz, Thiedo, Bischof von Würzburg, Luithar von Minden [1]), Dodo von Osnabrück, Richevo von Worms, Richwin von Strasburg, Unwan von Paderborn, mit den Aebten und mehreren andern geistlichen Standes, welche unter Mitwirkung und Bekräftigung unsers Herrn Jesu Christi in der Synodalsitzung sich über manches Gute und für die Kirche Gottes Vortheilhafte berathen und unter andern Verordnungen auch, was für die jetzige Zeit, des vielfältigen Mißbrauchs wegen, sehr Noth that, über die Ehen in naher Verwandtschaft das Verbot erneuert haben."

Warum Rotger, Erzbischof von Trier, auf diesem in seiner Provinz gehaltenem Concilium nicht erschienen ist, auch keiner seiner Suffraganen, bleibt für uns ein Räthsel. Man kann nicht wohl annehmen, Rodger, der zugleich Erzkanzler des Königs Karl war, sey mit seinen Suffraganen auf dem von König Karl gegen Hilduin von Lüttich, in Frankreich versammelten Concilium gewesen, wovon die Rede ist in dem Schreiben Karls an seine

1) Nach den von Pistor, Meibom und Paulin herausgegebenen Chroniken, den wir in unserm chronologischen Verzeichniß der Bischöfe I. B. gefolgt sind, ist Luithar erst im Jahre 924. oder 925. zum Bisthum Minden gelangt; allein unsere gegenwärtigen Akten bestrafen alle diese Chroniken eines Irrthums. Mit unserm Concilium stimmen die Lauresheimer Annalen überein, welche auf das Jahr 921. anmerken, daß Ebergis als Abt an die Stelle des Luithar, der zum Bisthum Minden ist berufen worden, getreten sey. Luithar wurde also im Jahr 921. Bischof zu Minden und starb wahrscheinlich 930., wornach in unserm chronologischen Verzeichniß zu berichtigen ist:

6. Adelbert — 901—909.
7. Bernchar — 909—921.
8. Luithar — 921—930.
9. Ebergis — 930—950.

Erzbischöfe und Bischöfe [1]. Denn dies Rundschreiben hat Karl ohne Zweifel vor dem Bonn'schen Friedensschluß, also auch vor unserm Koblenzer Concilium erlassen. Eben so wenig läßt sich ermitteln, wie viele Kapitel oder Beschlüsse das Concilium abgefaßt habe. Burchard citirt aus demselben vier Kapitel, worunter das erste, sechste, siebente und achte ist. Hieraus will man schließen, nur acht seyen erlassen worden. Der Schluß ist richtig, wenn man sagt: wenigstens acht seyen abgefaßt worden. Als eines von diesen acht kann man das von Dr. Augustin Theiner aus einer alten Collectio Canonum bekannt gemachte annehmen. Setzt man zu diesen das von Ivo und der Collect. Antonii Augustini angeführte fünfte Kapitel, welches Burchard irrig einem Concilium zu Rheims zueignet, und ein anderes von Schannat aus einem Vatikancodex entnommen, so haben wir schon sieben Kapitel.

Das erste Kapitel untersagt die, leider! in dieser Zeit durch einen großen Mißbrauch wieder eingeschlichenen Ehen in naher Verwandtschaft bis zum sechsten Grade. Vergl. I. B. der Conciliengesch. S. 398.

Als viertes Kapitel kann man das von Theiner angeführte ansehen, weil es mit dem von Ivo angeführten fünften in einiger Verbindung steht. „Es ist auch derselben heiligen Synode hinterbracht worden, daß gewisse Weltlichen ihre Kirchen einigen Priestern auf eine unordentliche Weise anvertrauen und nach Willführ wieder abnehmen. Man hat deshalb einstimmig festzusetzen für gut befunden, daß in der Folge kein Priester ohne Wissen des Bischofs und seiner Vicarien eine Kirche annehme, auch soll kein Laie Macht haben, eine Kirche ohne den Bischof oder seine Erzpriester zu vergeben. Wird aber ein Priester gerichtlich angeklagt, er habe das Kirchenamt gesetzwidrig erhalten, so soll es ihm abgenommen werden; ist es nicht so, dann mag er unbeschadet dasselbe behalten. Stirbt er, so darf der Herr der Kirche (Patron der Kirche) sich kein Recht über die Hinterlassenschaft dessel-

---

1) Cum quidam pestiferi viri a nostra fidelitate deviarent, convocavimus Archiepiscopos praesules sexdecim nostri Regni. Epist. Caroli Regis.

ben anmaßen, sondern zwei Theile sollen als Almosen für seine Seele gegeben werden, der dritte Theil verbleibt der Kirche, der er gedient hat. Handelt Jemand dagegen, so unterliegt er den Kirchenstrafen."

Das fünfte Kapitel handelt von den Laien, die eigene Kapellen haben. „Es ist vernunft- und gesetzwidrig, daß Laien die zu den Kapellen gehörigen Zehnten genießen und davon ihre Hunde und ihr Zuchtvieh 1) (sich und ihre Concubinen) mästen, vielmehr sollen die Priester die Zehnten erheben, und daraus das Kirchengebäude, die Lichter, Fremde und Arme unterhalten, wie auch für das Wohl der Kirche und des Staates Gottes Barmherzigkeit anflehen."

Das sechste Kapitel bestimmt über die Kirche, die Mönche verwalten, daß sie sich in allen Pfarrverrichtungen nach den Vorschriften des Bischofs richten und ihm die schuldige Unterwürfigkeit zeigen müssen. Denn es ist kein Zweifel, daß auch die Mönche ihren Bischöfen in allem gehorchen müssen.

---

1) Die verschiedene Lesart dieses Kapitels haben wir schon I. B. S. 273. angemerkt. Wo Burchard und Ivo haben Canes et genitarias, oder genitiarias, hat die Collectio decretal. des Anton. Augustin. und das Concilium von Meaux Kap. LXXV. canes aut gynaeciarias oder auch Carnes. Nach der ersten Lesart wäre hier Rede von dem Vieh, welches durch die Zehnten unterhalten und gemästet würde. Die Genitariae oder Genitales wären daher Zuchtvieh. Nach der zweiten Lesart, vorzüglich wenn man statt canes liest carnes, würde eine wollüstige Schwelgerei angedeutet. Denn was durch Gynaeciarias zu verstehen ist, kann man aus Regino Lib. II. de eccles. disciplin. Cap. V. N. 37. lernen: Si aliquis in sua domo consentit cum propriis ancillis vel geneciariis suis adulterium perpetrare. Die Gynaeciariae waren also Beischläferinnen oder gemiethete Huren, wie Du Cange Gloss. m. et inf. Latinitat. aus der Etymologie des Wortes beweiset. Nicht nur die Laien, sondern oft auch die hohen Geistlichen hielten solche Gynaeciarias in ihren Häusern. Von Christian, Erzbischof von Mainz, berichtet Scholastikus in Wolters Chronik von Bremen: quod meretrices et asini habuissent in curia sua majores expensas, quam tota curia regis. Man erinnere sich, was der h. Bonifacius von der fränkischen Geistlichkeit an Zacharias berichtet hat.

Man sollte bald glauben, einige Mönche hätten damals schon eine gewisse Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction in Anspruch genommen.

Das siebente Kapitel trägt die Aufschrift: Von dem, der einen christlichen Sklaven verführt und verkauft hat. „Auf die Frage, was zu machen sey mit dem, der einen Christen verführt und verkauft hat, wurde von allen geantwortet: er habe sich die Schuld eines Mordes zugezogen. Vergl. den Brief Gregor III. an Bonifacius II. B. S. 162. und Kap. III. des Conciliums zu Liptines S. 126.

Das achte Kapitel handelt von jenen, die ihre Erbgüter irgend Jemanden geben wollen, und bestimmt, daß sie deswegen die Zehnten nicht zugleich weggeben können. „Wenn ein Laie oder Kleriker oder eine Person beiderlei Geschlechts, die ihm zugehörige Plätze oder Sachen verschenken will, so ist er nicht mächtig, das der frühern Kirche überwiesene Zehntrecht von da wegzuziehen, ebenso ist die Schenkung nichtig und er soll durch kirchliche Censur gezüchtiget werden."

Das von Schannat entdeckte Kapitel scheint aus einer alten Gesetzsammlung entlehnt zu seyn. „Die Immunität (die Verletzung der kirchlichen Immunität) wird mit sechshundert Solidis und neun Fuß Landes [1]) bezahlt. Ein Sacrilegium soll mit neun Nuingelder [2]) bestraft werden. Will einer es läugnen, so soll er mit vier und zwanzig namhaften und rechtschaffenen Männern oder mit zwei und siebenzig nicht bekannten, aber doch freigeborenen, auf dem Altar schwören."

Bald nach diesem Koblenzer Concilium brach in Frankreich eine neue Revolution aus, die den Karl vom Throne stürzte und den Erzbischof Rotger seiner Erzkanzlerwürde beraubte. Er konnte sich jetzt freier den bischöflichen Pflichten und Verrichtungen widmen. Anfangs spielte er zwar noch eine besondere Rolle bei dem König Heinrich, den er in Lotharingen eingeführt hat, aber nach Heinrichs Besitznahme trat Rotger in sein Erzbisthum

---

1) Et novem capitibus. Das Wort Caput wurde von den Alten zuweilen für ein gewisses Maaß Landes (S. *Du Cange* Glossar.) genommen.

2) Novigeidae war eine Strafe von neun Denaren.

zurück. Die Gesta Trevirensium erzählen, er habe nicht lange vor seinem Absterben mit seinen Suffraganen ein Concilium zu Trier gehalten, worin er eine von ihm (sua industria compositum) zusammengetragene Kanonen- und Decreten-Sammlung vorgebracht hat, die von den Bischöfen gebilliget worden ist. Mehrere Gelehrten, worunter Hontheim Prodrom. Hist. diplomat. und die neuesten Herausgeber der Gesta Trevirens. sind, glauben, diese Sammlung sey das von Regino auf Begehren des Erzbischofs Ratbod von Trier verfertigte Werk: de disciplina ecclesiastica. Was sie auf diese Behauptung geführt habe, sagen sie nicht. Brower hält sich strenger an die geschichtliche Angabe und schreibt: ab ipso Ruotgero factus ecclesiasticarum Sanctionum liber, wie auch die Gesta Trevirensium haben: sua industria compositum. Noch deutlicher äußert sich hierüber Trithem in seiner kleinen und größern Chronik von Hirsau ad ann. 922. In der größern schreibt er: Rotgerus, vir multae lectionis et eminentis doctrinae, qui inter caetera ingenii sui opuscula ex sententiis Patrum et epistolis summorum Pontificum volumen quoddam decretorum post Isidorum Hispalensem in unum comportavit, quod in Concilio Episcoporum apud Treviros celebrato, auctoritate omnium approbatum fuit. Diese Decreten-Sammlung gehört also unter die von Rotger, einem hochgelehrten Bischof, verfertigten Werke. In der nämlichen Chronik handelt Trithem auch von dem Werk des Abtes Regino de ecclesiast. disciplina ex decretis Ss. Patrum, quae capitulis ferme nongentis per ordinem sunt distincta, volumina duo. Trithem unterscheidet also des Rotger von Trier Sammlung von dem frühern Werke des Regino, und scheint durch den Beisatz: post Isidorum Hispalensem auch zugleich den Charakter der Rotger'schen Sammlung andeuten zu wollen, die den Gang der Isidorischen befolgt, wenigstens dieselbe benutzt hat, da im Gegentheil Regino gar selten auf Isidor Rücksicht nimmt, wodurch sogar einige Kritiker auf die Vermuthung gerathen, Regino habe der Isidors Sammlung

kein Zutrauen geschenkt. — Daß in der Erzdiöcese Trier keine Spuren dieser Sammlung mehr vorhanden sind, mag aus verschiedenen Ursachen herrühren. Wie viele dergleichen Sammlungen, die nach den geschichtlichen Anzeigen ganz gewiß existirt haben, sind jetzt verschwunden? Das Leben des h. Aldrichs bei Baluzius 1) gibt Nachricht von einer durch Aldrich verfertigte Sammlung, die jetzt Niemand kennt. Wie viele circuliren entweder ohne Namen des Verfassers oder unter einem fremden Namen? In der That! wenn man alle Charaktere des Codicis Palatini N. 584. in der vatikanischen Bibliothek, die Dr. August. Theiner davon gibt 2), genau zusammenhält, so wundert man sich, daß der gelehrte Kritiker in der Untersuchung dieses Codex gar nicht an unsern Rotger gedacht habe. Theiner gesteht, daß die Sammlung, welche der Codex palatinus enthält, im zehnten Jahrhundert an den Gränzen von Deutschland und Frankreich verfertiget worden, daß er vorzüglich Kanons aus den deutschen Concilien enthalte. Wie schön spricht dies für Rotger? Die Anrede an die Bischöfe und Priester, welche Theiner aus dem XI. B. Kap. 28. anführt in der Note 7. pag. 311., wie herrlich paßt diese nicht auf das Trierische Concilium, worin der Erzbischof Rotger seine Sammlung vorgelegt hat. Es kann deshalb auch nicht befremden, daß Burchard von Worms vorzüglich diese Sammlung bei seiner Arbeit benutzt hat. Vielleicht ließen sich noch andere besondere Züge ermitteln, wenn der Codex palatinus vollständig wäre und so dem öffentlichen Druck übergeben würde. Daß in demselben Isidors Präfatio und Tractat: quo tempore concilia celebrari coeperunt, de Synodis principalibus, und die Annotatio Synodorum, quarum gesta in hoc codice continentur etc., vorkommen, bestätiget den oben von Trithem angegebenen Charakter.

Die Trierischen Metropolitangerechtsame erlitten in dieser Epoche einen heftigen und wiederholten Stoß, wel-

1) *Baluzii* Miscellan. Tom. I. pag. 89.

2) Disquisitiones critic. in praecipuas Canonum et decretal. collectiones. pag. 308.

chen die politischen Verwirrungen und Umwälzungen herbeiführten. Denn als Erzbischof Rotger sich dem deutschen König Heinrich nach dem Sturze Karls angeschlossen hatte, consecrirte der Erzbischof von Rheims ohne Zustimmung des rechtmäßigen Metropoliten den von Rodulf, König von Frankreich, gewählten [1] Hugo zum Bischof von Verdün. Ob später gegen diese Ordination Rotger Einsprüche eingelegt habe, weiß man nicht. Hugo von Verdün starb noch vor dem Erzbischof Rotger. Der nämliche Fall ereignete sich unter dem Erzbischof Heinrich im Jahre 959., wo die Bischöfe der Kirchenprovinz Rheims auch ohne Wissen des Trierischen Erzbischofs, aus Abneigung gegen den noch lebenden rechtmäßigen Bischof von Verdün Berengar, einem gewissen Wigfried die Hände auflegten und als Bischof von Verdün salbten [2].

Bischof Berengar hatte sich geweigert, den stürmischen Versammlungen der Rheimsischen Bischöfe beizuwohnen, ja sogar ihr Unternehmen öffentlich gemißbilliget und getadelt, weswegen sie an seiner Stelle einen andern setzten, der ihren Umtrieben sich günstiger zeigte. Wenn zu andern Zeiten solche Eingriffe in die Metropolitanrechte große Regungen verursacht und Concilien veranlaßt haben, so ließ man jetzt alles auf sich beruhen, wahrscheinlich um keine neue Bewegungen und Verwirrungen zu erwecken. Vielleicht bezog man sich auch auf den von Hinkmar in einem ähnlichen Falle vorgeschützten Grund: quoniam Ecclesiae Remensis et Trevirensis comprovinciales atque sorores et ex auctoritate et ex antiqua consuetudine habentur etc.

Noch ärger ging es zu Metz zu. Der vom König Heinrich bestellte Bischof Benno wurde von den Diöcesanen geblendet und entmannet, entweder weil er ein naher Verwandte Königs Rodulf von Burgund war, oder weil er gegen den Willen der Klerisei von Metz durch königliche Gewalt die bischöfliche Mitre erhalten hatte.

---

1) *Frodoardi* Chronic. ad ann. 923. Hugo Flaviniac. etc.

2) Wigfrid erscheint im Jahre 965., wo Berengar noch lebte, auf dem Concilium zu Köln und unterzeichnet die Urkunde des Kölnischen Erzbischofs Bruno. S. Kap. III.

Bei den Trierischen Suffraganbischöfen in diesem Jahrhundert beobachtet man häufig, daß sie bei ihrer Consecration ihren ersten Namen veränderten oder einen neuen zusetzten. So hatte Benno den Zunamen Benedict; Theodorikus von Metz den Zunamen Sistus, Drogo von Tull den Beinamen Berengar u. s. w.

Die Trierische Conciliengeschichte endiget sich schon vor der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, denn in der andern Hälfte kommen keine Provinzialconcilien mehr vor [1].

Drittes Capitel.

Die Geschichte der Concilien der Kirchenprovinz Köln von 900. bis 1000.

Erzbischof Heriman von Köln, von den Zeitgenossen der Fromme genannt, nachdem er mehr als dreißig Jahre das Kirchenwesen seiner Provinz rein erhalten, viele gute Anordnungen getroffen, mit seinen Suffraganen in dem besten Einverständniß gelebt und unter verschiedenen deutschen und lotharingischen Königen in den verwickeltesten Umständen durch seine Klugheit das Staatsruder mitgeleitet hatte [2], gerieth am Abende seines Lebens in eine höchst unangenehme Lage, die ihn selbst bei dem römischen Stuhl für einen Augenblick in ein falsches

---

1) Die in der Streitsache wegen des Erzbisthums Rheims in der Kirchenprovinz Trier gehaltenen Concilien siehe oben Kap. I. §. 1.

2) Erzbischof Heriman war Staatsminister der Könige Karl und Zwentebold. Siehe Denkwürdigk. I. B. II. Thl. S. 105.

Licht stellte. Stephanus, Bischof von Lüttich, war zu einer Zeit gestorben — den 19. Mai 920. — wo König Heinrich, aufgereizt durch den lotharingischen Herzog Giselbert, Lotharingen dem König Karl streitig machen wollte. Nicht lange nach des Stephanus Hinscheiden hatte man eine Zusammenkunft der Klerisei und des Volks für die Wahl eines neuen Bischofs angesagt. Hilduin oder Hiltwin, ein Mann von fürstlicher Abstammung und vielen Kenntnissen [1]), aber auch von außerordentlichem Ehrgeize, strebte heimlich nach dem Hirtenstabe des h. Lambert, und weil er wußte, daß Herzog Giselbert in Lotharingen alles, und bei dem König Heinrich jetzt auch wieder vieles vermöge, suchte er beide durch große Versprechuugen und Anerbietungen für sich zu gewinnen, um auf den erledigten bischöflichen Stuhl zu gelangen. Er wurde am Wahltage der Versammlung, die größtentheils von Giselbert schon eingeschüchtert war, vorgestellt, und ohne Wissen und Zustimmung des rechtmäßigen Königs Karl, der die erste Stimme bei der Wahl der Bischöfe hatte, als Bischof von Lüttich ausgerufen. Frodoard erzählt, Hilduin sey durch die Klerisei und das Volk gewählt worden, allein König Karl in seinem Klagschreiben an den Pabst Johannes will von dieser Wahl nichts wissen und die Annalen von Laubes eignen nur dem Einfluß Giselberts die Ernennung Hilduins zu [2]). Das Wahrscheinlichste ist, was Fulkuin meldet, Giselbert habe mehrere Stimmen für Hilduin sich zu verschaffen gewußt [3]).

---

1) Nach Trithem Chronic. Hirsaugiens. und einigen andern war Hilduin Abt zu Laubes (Lobiensis) und soll die Annales Lobienses angefangen haben. Frodoard Chronic. Remens. und Fulcuin de gestis Abbat. Lobiens. nennen ihn Clericum Ecclesiae Leodiensis. Auch Mabillon Annal. Benedict. ad ann. 921. will ihn als Benedictiner nicht annehmen.

2) Hilduinus factione tantum Gisleberti ducis, qui a fidelitate domini sui Caroli refragaverat, illud adeptus est. Annal. Lobiens. ad ann. 920. Tom. II. Monument. historic. Germ. pag. 210.

3) Pars una Hilduinum ejusdem Ecclesiae Clericum sibi poscebat Episcopum, favente sibi ad hoc Gisleberto Clo-

Hilduin, seiner Sache sich sicher glaubend, raffte die besten Kostbarkeiten der Kirche von Lüttich, Gold und Silber, zusammen, vermehrte diesen Raub noch mit den Schätzen der Stiftskirche zu Aachen, und begab sich zu dem König Heinrich, um durch dessen Vermittelung alsbald die bischöfliche Salbung von dem Erzbischof Heriman in Köln zu erschleichen. Man setzte durch Drohungen und andere Schreckmittel dem Erzbischof so zu, daß er, um sein Leben zu retten, die Consecration vornehmen mußte, doch ließ er sich von Hilduin die eidliche Versicherung vor dem Altar geben, daß König Karl zu dieser Wahl seine Zustimmung und Genehmigung gegeben habe. Nach der Consecration entdeckte sich erst Hilduins Lug und Betrug; er trat auf die Seite Königs Heinrich, dem er auch die geraubten Kirchenschätze übermacht hatte.

König Karl gab hierüber eine öffentliche Erklärung heraus, berief sechszehn Erz- und Bischöfe seines Reiches zusammen, ließ Hilduin verwerfen und den von der andern Parthei mit Zustimmung des Königs gewählten Richar als Bischof von Lüttich annehmen. Der Erzbischof Heriman forderte Hilduin zwei- bis dreimal zur Verantwortung vor eine Synode, aber er erschien nicht, worauf König Karl die Sache bei dem römischen Stuhle anhängig machte, vorzüglich auf den Rath des frommen Guitbert, der später als Abbas Gemblacensis so herrlich leuchtete. Indessen hatte sich die Sache jetzt mit König Heinrich geändert und der Bonnische Friede beide Könige ausgesöhnt, wodurch Hilduin auch an Heinrich seine Stütze verloren hatte.

Pabst Johannes, angeregt durch Berengar, König von Italien, nahm diese Streitsache auf und beschied durch ein an den Erzbischof Heriman erlassenes Schreiben die Partheien auf den künftigen October 921., oder

thariensium duce, qui flocci pendens regiam Majestatem, regni sibi usurpaverat summam; alia Richarium Prumiae Abbatem, dono et consensu Caroli Regis expetitum. Folcuin de gestis Abbat. Lobiens. Tom. VI. Spicileg. *D'Achery* pag. 562.

wenn es um diese Zeit die kriegerischen Umstände nicht erlaubten, auf den April des künftigen Jahres nach Rom. Da Erzbischof Heriman im November 921. dem Bonn'schen Congreß beiwohnte und für König Karl Bürgschaft leistete; dann bald darauf dem Koblenzer Concilium als Erzkanzler vorstand, so ist es gewiß, daß er mit Richar erst im März 922. sich nach Rom begeben hat. Hilduin war um die vom Pabste bestimmte Zeit nicht da. Die Sache wurde vorgenommen und für Richar entschieden, der dann vom Pabste selbst als Bischof von Lüttich consecrirt und zur besondern Auszeichnung mit dem Pallium beehrt wurde. Hilduin wurde nicht nur des Lütticher Bisthums, sondern auch seiner bischöflichen Würde entsetzt; er wendete sich zu Hugo, nachherigen König von Italien, durch dessen Gunst er das Bisthum Verona und bald darnach das Erzbisthum Mailand erhielt. — Merkwürdig ist, was Pabst Johannes in dem Schreiben an den Erzbischof Heriman über das königliche Wahlrecht der Bischöfe sagt: „Da die alte Gewohnheit (in Lothringen) mit sich führt, das Keiner, als der regierende König, einem Kleriker ein Bisthum vergeben kann.“ So sah also Pabst Johannes die Wahl der Klerisei und des Volks, worauf er sich in demselben Schreiben bezieht [1]), als eine bloße Präsentation an. So sagt auch ferner der Pabst zu dem Erzbischof: „Wir zögern nicht, unsere Verwunderung darüber zu äußern, daß ihr so etwas gegen die Ordnung, ohne Weisung des Königs, zu thun euch unterstanden habet, denn ihr wisset doch gewiß, daß es auf keine Weise geschehen darf, daß ohne Befehl des Königs ein Bischof consecrirt werde.“

Man kann sich leicht denken, daß Herzog Giselbert den Bischof Richar nie mit guten Augen angesehen habe. Diese Abneigung ging sogar auf seinen Erben Immo über, der auf alle mögliche Weise die Stiftsherrn zu Mastricht beschimpfte und quälte, so daß sie endlich die Flucht zu nehmen sich genöthiget sahen und sich nach

---

1) Absque Clericorum electione et laicorum acclamatione.

Duisburg, wo zu der Zeit (944.) ein Reichstag gehalten wurde, mit den Reliquien des h. Servatius begaben. Auf diesem Reichstag wurde Richar von Lüttich mit dem Erzbischof Rotbert von Trier des Hochverraths beschuldiget. Der Ankläger war Herzog Conrad, des Kaisers Otto I. Schwiegersohn, der Lothringen beherrschte. Er klagte sie des Einverständnisses mit Ludwig, König von Frankreich, an, der das Verdünergau in Besitz genommen, woran die Diöcesen Trier und Lüttich gränzten. Allein es war ein leichtes, sich zu rechtfertigen und allen Schatten eines Verdachtes von sich zu entfernen. Auf diesem Reichstage waren ohne Zweifel mit Wichfried, dem Kölnischen Erzbischofe, auch einige Suffragane. Bruno, des Kaisers Bruder, nachheriger Erzbischof von Köln, wohnte demselben als Kanzler und Abt von Laureshaim bei. — Bald nach dieser Rechtfertigung starb Richar.

Kurz vor diesem Reichstage hatte Wichfried von Köln eine große Synode von zwei und zwanzig Bischöfen aus Deutschland und Lothringen zu Bonn gehalten, wo weise Verordnungen zu Befestigung der kirchlichen Autorität und der Disciplin bei der untern Geistlichkeit gemacht worden. In Ansehung der großen Zahl der Bischöfe gehört unstreitig dies Concilium unter die vorzüglichsten Nationalconcilien des zehnten Jahrhunderts, um so mehr ist zu bedauern, daß man uns nichts anders als eine höchst magere Anzeige davon übermacht hat [1].

Erzbischof Wichfried, nachdem er im Jahre 948. noch eine Diöcesansynode gehalten hat, worin er Verschiedenes zu Gunsten des St. Severinsstiftes in Köln angeordnet, nahm an Kräften ab und endigte im Juli 953. seine Laufbahn. Die Leiche war noch ausgestellt, als die Klerisei und das Volk den kaiserlichen Herzog Bruno, der damals sich in des Kaisers und seines Bruders Otto Lager nicht weit von Köln aufhielt, zum Nachfolger Wich-

---

1) Des Regino Continuator sagt ad ann. 942. Bonna Castello praeclara Synodus a viginti duobus Episcopis habetur. Noch kürzer ist Lambertus Schafnab., Annalista saxo und Chronicon Hildesheim.

frieds im Erzbisthum Köln wählte. Bald nach der Wahl und Genehmigung des Kaisers schickte Bruno durch den Abt von Fuld ein amtliches Schreiben — Epistolam synodicam — nach Rom an den Pabst Agapetus II., um denselben von seiner Ernennung und von seinem Antritte des Bisthums nach alter Sitte in Kenntniß zu setzen, damit er, wie Rotger, des h. Bruno Biograph, sich ausdrückt [1]), mit denen, die von dem h. Apostel Petrus die reine Lehre geerbt haben, durch ein vollständiges Bekenntniß des katholischen Glaubens in eine enge Verbindung trete, und zugleich die Bestätigung mit dem apostolischen Segen erhalte. Obschon dies Schreiben von dem Biograph genannt wird Epistola synodica, so darf man doch nicht annehmen, dasselbe sey aus einer Synode, die Bruno gehalten habe, erlassen worden, wie Harzheim anzudeuten scheint [2]), denn die beim Antritte eines neuen Bischofs erlassenen Notificationsschreiben an den Pabst oder an andere Bischöfe pflegte man in dieser Zeit Epistolae synodicae zu nennen, worüber viele Beispiele *Du Cange* in Glossario m. et inf. Latinit. gesammelt hat.

Das erste Concilium hielte Bruno im Jahre 964., wovon der einzige [3]) Trithem Chronic. Hirsaug. nur eine kurze Nachricht mit den Worten gibt: „Der Herzog Bruno, Erzbischof von Köln, der auf die Kirchenzucht sehr viel hielt, berief alle Bischöfe und Aebte seiner Kirchenprovinz zu einem Provinzialconcilium nach Köln, wo Manches zum allgemeinen Vortheil der Kirche angeordnet worden ist. Aber im folgenden Jahre 965. war um Pfingsten, welches auf den 14. Mai einfiel, eine weit feierliche Versammlung zu Köln, wo die ganze kaiserliche Familie sich eingefunden hatte; bei dieser Gelegenheit hielt Bruno in einer Villa bei Köln, wie Balderich in der Chronik von Cambrai [4]) meldet, mit den

---

1) Tom. V. Octobr. Bollandian.

2) Siehe dessen Annotat. ad Concil. Coloniens. Tom. II. pag. 629.

3) Chronic. Hirsaug. Tom. I. pag. 109.

4) Eo tempore Bruno dux sive Archiepiscopus conventum generalem cum multis principibus et episcopis apud

Erzbischöfen von Trier und Rheims und mit deren Suffraganen ein Concilium. Was darauf verhandelt worden, wird wieder nur im Allgemeinen angemerkt. „Es wurde über den Frieden und Zustand des Reiches, dann über die Beschaffenheit der h. Kirche, heilsam und zweckmäßig verhandelt. Anfangs Juni war die Versammlung noch nicht aufgelöst, denn IV. Nonas Junii wurde die Urkunde des Bischofs Everakus von Lüttich unterzeichnet Coloniae in pallatio von dem Kaiser Otto, dann von den Königen Otto und Lothar, von den Erzbischöfen Bruno von Köln, Thiederich von Trier, Bodalrich von Rheims, und von den Bischöfen Everak von Lüttich, Hildebold von Münster, Lanteward von Minden, Drogo von Osnabrück, Thiederich von Metz, Wigfried von Verdün, Gerard von Tull, Ingran von Cambrai. Auch befinden sich bei den Unterschriften die Namen zweier Aebte, Ingran und Albert, und vieler Fürsten und Grafen. — Das war aber auch die letzte kirchliche Feier des h. Bruno in Köln. Denn in dem nämlichen Monate Juni trat er mit den oben genannten Suffraganen von Trier die Reise nach Frankreich an, um seine Neffen friedlich unter sich zu vereinigen und zu besänftigen. Er starb im October zu Rheims. Der Biograph rühmt besonders an ihm, daß er in den Stiftern und Klöstern Einigkeit und Sittsamkeit zu befördern, bei der Geistlichkeit eine anständige Kleidertracht einzuführen gesucht habe. Dies möge ein Fingerzeig seyn von dem, was unter ihm in den Concilien zur Handhabung der Kirchendisciplin angeordnet worden ist [1].

---

quandam villam, cujus nomen non subvenit, habuisse dicitur, in quo de pace et religione sanctae Dei Ecclesiae statuque regni salubriter et competenter tractatum est. Balderic. Chronicon Camerac. Lib. I. Cap. LXXXV.

1) Rodgeri Vita S. Brunonis Episc. Tom. V. Bolland. pag. 775. Helwich in Antiquit. Laurish. Cap. XV. Tom. III. Joannis. de reb. Mogunt. pag. 42. beschreibt dies ausführlicher: Bruno in Coloniensi ecclesia constitutus, nihil tam sibi in votis habendum arbitratus est, quam religionem in sua dioecesi in officio continere. Omnem vitae luxum ac vestium mollitiem execratus, suo quoque exem-

Aus seinem Testament erkennt man die außerordentliche Freigebigkeit gegen die Stifter und Klöster der Stadt Köln, die er bereichert hat. Dem St. Pantaleonskloster vermachte er unter anderm *Cuppam auream*, wahrscheinlich einen goldenen Kelch, *Sigillum*, nach der Anmerkung der Bollandisten, einen Zapfen: aber war ein Zapfen von so großem Werthe? Wenn hier Rede ist von Kirchensachen, so sieht man nicht, wozu ein Zapfen gedient habe. Soll das Sigillum nicht der Deckel von der Cuppa aurea gewesen? — et *scutulam graecam*, eine Patena nach griechischer Art, *mensalia tria*, drei Tischtücher, *tapetia tria*, drei Fußteppiche, *Scamnalia totidem*, eben so viele Decken für die Betstühle, *Mappas triginta*, dreißig kleine Tücher, jetzt Korporalien genannt rc. [1]). — Dem Gereonsstifte schenkte er *urceos magni*, die großen Krüge, *pallia duo*, zwei Mäntel, *Tapete ex majoribus*, einen großen Teppich, *fratribus naves*, den Brüdern die Schiffe, das ist, wie die Bollandisten anmerken, Weihrauchschiffchen rc. — Dem Altar der hh. Martyrer Cassius und Florentius *baccina quae penes nos sunt*, die Becken oder Schüsseln. Wenn man alle diese besondern Schenkungen, wovon wir nur die seltsamsten in ihren Benennungen hier angeführt haben, genau betrachtet, so wird man sich schwerlich überzeugen können, daß alle Ausdrücke von Kirchengeräthen zu verstehen seyen. Warum sollen die Cuppae aureae nicht eben so gut goldene Kumpen oder Becken gewesen seyn, die zum Hausdienste gebraucht wurden? Die h. Gefäße für den Altardienst hatten ihre eigene Namen, wovon im ganzen Testament nichts vorkommt. So lassen sich auch die anderen Gegenständen eben so gut von Hausgeräthen erklären.

---

plo ad hoc alios instigavit: provinciam suam praedicando magno cum fructu visitavit. In monasteriis et collegiis religiosos otiari nequaquam permisit.

1) Die Mensalia bedeckten den ganzen Altar, die Mappae nur die Mitte desselben. Siehe Denkwürdigkeiten IV. B. I. Thl. S. 135.

Wenn Erzbischof Bruno in dem Concilium 964. seine oberhirtliche Sorge mit den andern Bischöfen für die Sicherheit und das Ansehen der Bischöfe verwendete und seinen mächtigen Einfluß bei Hof dafür geltend zu machen sich bestrebte, so mag ihn wohl dazu angetrieben haben das [1]) traurige Schicksal seines Freundes Ratherius und das schändliche Betragen der Veroneser und Lütticher gegen denselben. Ratherius, aus dem Kloster Laubes, war nach dem Zeugniß aller gleichzeitigen Schriftsteller [2]), ein Mann von ungewöhnlicher Gelehrtheit und strengem Wandel. Als Bischof eiferte er mit der Fülle seiner Autorität für die Beobachtung der h. Kanons, und behauptete in einer seiner Schrift, die er über die Geringschätzung der Kanons verfertiget hat [3]), der Geistliche so die von den h. Vätern aufgestellten Kanons nicht achte, sey nicht werth, den Namen eines katholischen Geistlichen zu tragen. Dies und noch besonders, weil er die gesetz- und gleichmäßige Vertheilung der Kirchengüter in vier Theile in seinem Bisthum beibehalten haben wollte, und den Geistlichen den Aufenthalt der [4]) Weibspersonen in ihren Häusern streng verbot, machte, daß die Veroneser ihn zuerst der Untreue gegen den Kaiser verdächtig mach-

1) Ratherius war einer der Lehrer Brunos gewesen. Siehe Tom. III. Annal. Benedict. *Mabillon* und *Martene* Observat. praevia ad opuscula Ratherii Tom. IX. Collect. ampliss. fol. 785.

2) Die Schriftsteller hat gesammelt Dom D'Achery in der Praefatio ad Tom. II. Spicilegii, und Dom Martene Tom. IX. Collection. ampliss. fol. 785.

3) Volumen perpendiculorum, de contemtu Canonum. Tom. II. Specileg. cit. pag. 161. antiq. edit.

4) Ego sanctos et a Deo decretos Canones, a diabolo inventis praeferendos putaverim usibus. Prohibitas enim in Nicaena Synodo mulieres tam consuetudinaliter tamque publice habere, tam parvipensa Dei et hominum reverentia, ipso quoque timore gehennae in tantum posthabito, ut putent adeo fieri, non modo licere, sed etiam oportere. . . . Quam perdita Tonsatorum universitas tota, si nemo in eis, qui non aut adulter aut sit arsenoquita (luxuriosus, masculorum concubitor). In der Schrift: Discordia inter ipsum Ratherium et Clericos. l. cit. p. 217.

ten und endlich fortjagten. Bruno, kaum als Erzbischof von Köln inthronisirt, besorgte ihm alsbald das erledigte Bisthum Lüttich, wo er, da er hier das nämliche Unkraut vorfand, mit frischem Muthe sein Hirtenamt anfing. Allein die Lütticher, durch das Beispiel der Veroneser unterrichtet, lehnten sich auch gegen ihn auf, verfolgten, beschimpften, mißhandelten ihn, und ruheten nicht eher, bis der Erzbischof Bruno ihn wegnahm und an seiner Stelle Baldrich ordinirte, der wohl von Baldrich, Bischof zu Utrecht, des h. Bruno Lehrer, zu unterscheiden ist [1]).

In dieser Lage scheint Ratherius seine Conclusio deliberativa Leodici facta, sive Clymax syrmatis ejusdem, qui caetera adeo non parui, welche aus vierzig Erwägungsgründen besteht, verfertiget zu haben. Für unsere Conciliengeschichte ist wichtiger das Rundschreiben an die auswärtigen Pfarr- und andern Geistlichen seiner Diöcese, worin herrliche, auf die Liturgie und die damalige Disciplin Bezug habende Vorschriften enthalten sind. Durch die Aufnahme dieses Synodalschreibens hoffen wir in etwa die Leere zu füllen, welche uns die Geschichte in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts läßt.

Nach einem kurzen und obscuren Eingang sagt Ratherius: „Wer in unserer Diöcese Priester seyn, oder werden, oder bleiben will, muß dies auswendig wissen, wenn er nächstens von uns hierher berufen wird. Die erste Lehre ist über den Sonntag, der der Tag des Herrn, der Auferstehungstag genannt wird. Er fragt: warum er dies dominica, der Tag des Herrn genannt wird?

---

1) Rotger, des h. Bruno Biograph, beschreibt diese Scene mit folgenden Worten: Quidquid pro salute eorum gestum est, id sibi pestiferum aestimabant. Quid multa? Erratum est, saevitum est, nec cessatum est, donec expulsione ejus crudelitati suae et nequitiae satisfacerent. Ablata est omnis spes restitutionis ejus: conspiratio enim gravissima facta est, quae nisi et hic penitus amoveretur, et in ejusdem locum Baldricus, qui erat de Magnatum terrae illius prosapia oriundus, subrogaretur, sedari non posse visa est. Tom. V. Octobr. Bollandian.

Und wessen Herrn? Wenn er also ein Tag des Herrn ist, so ist er ja nicht uns, sondern dem Herrn; wir müssen ihn also feiern. Er ist der Tag desjenigen Herrn, der uns erschaffen, uns erlöset hat, der uns ernähret und schützet, der uns einst richten wird. Mit der größten Gewissenhaftigkeit müssen wir ihn also feiern. — Die zweite Frage ist: Was ist Parasceve? Der Apostel sagt es: Es prüfe sich selbst der Mensch und also esse er von diesem Brode und trinke von diesem Kelche. Von welchem Brode? Von dem gesagt wird: Ich bin das lebendige Brod, das vom Himmel herabgekommen ist. . . . Welcher ist das Brod? das Lamm selbst; wer ist das Lamm? Christus selbst; wer ist Christus? das Pascha selbst; wer ist das Pascha? der für uns geopfert worden [1] . . . Parasceve heißt also Vorbereitung, daß wir unsere Herzen vorbereiten sollen dem, der durch die Wesenheit des Leibes und Blutes Christi zu uns kommt. . . . Alle Sonntage ruft uns also der Apostel zu: Lasset uns das Fest halten: das ist, lasset uns das Fleisch des Herrn essen, und sein Blut trinken. Wie aber! Die täglich Messe lesen, täglich Ostern halten, das ist, das Fleisch des Lammes essen und sein Blut trinken, diese, um mehreres zu schweigen, erzeugen auf eine ehebrecherische Weise Söhne und Töchter? Rülpsen ihren gestrigen Schmauß vor dem Altar des Herrn über des Lammes Fleisch und Blut aus?... Wir ermahnen und bitten euch auch, Brüder, daß ihr, unser gemeinschaftliches Heil wohl erwägend, uns achtsam anhören, und was wir euch vortragen, wohl behaltet und im Werke zu erfüllen euch bestrebet. Vor allem ermahnen wir euch, daß euer Lebenswandel tadellos sey, nämlich eure Zelle (Aufenthalt) sey bei der Kirche und habet darin keine Weibspersonen; stehet alle Nacht zum Nachtsgebete auf, und verrichtet zu den bestimmten Stunden eure Tagzeiten; leset andächtig die h. Messe; empfanget mit Ehrfurcht den Leib und das Blut des Herrn.

---

1) Man bemerke diese Stelle für die wirkliche Gegenwart Jesu im h. Sakrament.

Waschet mit eigenen Händen die h. Gefäße und trocknet sie aus. Keiner darf Messe halten, es sey denn, er sey nüchtern und communicire in derselben. Keiner darf Messe lesen ohne Amict, Albe, Stola, Fanone et planeta, jetzt Manipel und Kasel genannt, und die Kleider sollen rein seyn und zu nichts anderm gebraucht werden. Keiner unterstehe sich in der Albe, die er zu Hause braucht, Messe zu halten. Keiner mit auswärtshängenden Messerchen [1]) oder Spornen. Keine Weibsperson komme an den Altar oder berühre den Kelch. Das Korporal (Leintuch, worauf der h. Leib gelegt wird) sey ganz rein. Der Altar bedeckt mit reiner Leinwand. Auf dem Altar darf nichts stehen, als [2]) Reliquien der Heiligen, oder die vier Evangelien und eine Büchse mit dem h. Leibe des Herrn für die Wegzehrung der Kranken. Alles übrige werde in einem anständigen Orte verschlossen. Jede Kirche soll haben ein vollständiges Missal, Lectionar und Antiphonar. In der Sacristei oder bei dem Altar muß ein Ort bereit seyn, wohin das Wasser kann geschüttet werden, wenn die h. Gefäße gewaschen werden; auch soll daselbst ein reines Gefäß mit Wasser seyn, um die Hände nach der Communion abwaschen zu können.

Es darf keiner in den Häusern oder an nicht geweihten Orten Messe halten, auch nicht allein Messe halten. Den Kelch und die Hostie bezeichnet mit einem geraden Kreuze, das ist, nicht zirkelmäßig oder mit von einander gesperrten Fingern, sondern befleißiget euch dies ✝ Zeichen recht, mit zwei geraden Fingern und mit dem einwärts angeschlossenen Daumen zu machen, wodurch die Dreifaltigkeit angedeutet wird [3]), denn auf eine andere Weise könnet ihr nicht segnen. Besuchet die Kranken und höret sie Beicht, salbet sie mit dem h. Oel gemäß dem Apostel und reichet ihnen mit eigener Hand die Communion. Keiner wolle sich unterstehen, einem Laien

---

1) Cultellis foris pendentibus, eine Modetracht des zehnten Jahrhunderts.

2) Siehe Denkwürdigkeiten IV. B. I. Thl. S. 133. *Baronius* Annal. ad ann. 713. N. 8.

3) Siehe Denkwürdigkeiten VII. B. II. Thl. S. 336.

oder einer Weibsperson die h. Communion zu geben, um sie zum Kranken zu bringen. Keiner nehme eine Belohnung oder Geschenk an für Kinder zu taufen, Kranke zu besuchen, Todte zu begraben. Sehet zu, daß kein Kind durch eure Nachlässigkeit ohne Taufe sterbe.

Keiner von euch sey dem Trunk ergeben oder zänkisch, denn ein Diener des Herrn darf nicht zanken. Keiner von euch trage bei einem Aufruhr Waffen, denn unsere Waffen sollen geistliche Waffen seyn. Keiner von euch soll sich mit Hunden oder Vögeln belustigen. Trinket nicht in Wirthshäusern. Traget Sorge für Arme, Waise und Fremde und ladet sie bei euch zu Tisch. Haltet Gastfreundschaft, damit andere ein Beispiel an euch nehmen. Segnet alle Sonntage vor der Messe Weihwasser, womit das Volk besprengt wird, und hierzu haltet ein besonderes Gefäß. Die h. Gefäße und Priesterkleidungen versetzet nicht bei Wechselern oder Wirthen. Keiner von euch bringe einen, der noch nicht hinreichende Buße gethan hat, aus was immer einer Ursache, zur Reconciliation und gebe ihm ein Reconciliationszeugniß. Keiner von euch treibe Wucher, oder gebe Geld auf Interessen. Wisset, daß die Sachen, so ihr nach eurer Weihe erwerbet, der Kirche gehören. Keiner nehme ohne unser Wissen und Willen eine Kirche an; Keiner darf durch die weltliche Macht eine Kirche erlangen. Keiner darf die Kirche eines andern durch Geld suchen an sich zu bringen. Keiner darf die Kirche, wobei er angestellt ist, verlassen und des Gewinns halber sich zu einer andern begeben. Keiner halte in der Pfarre eines andern Messe ohne Anfragen und Zugeben des Pfarrers, wenn er gegenwärtig ist. Keiner nehme die einem andern zugehörigen Zehnten. Keiner lasse einen Poeniten mit sich Fleisch essen oder Wein trinken, ohne daß er für ihn Almosen gegeben habe.

Keiner darf taufen, als nur am Vorabend Ostern und Pfingsten, es sey denn Todesgefahr da. Jeder habe Taufbrunnen, und wenn er keine steinerne haben kann, so muß er doch ein anderes dazu geeignetes Gefäß haben, das zu nichts anderm dient. Habet Acht,

daß ihr euren Pfarrgenossen das apostolische Glaubensbekenntniß und Gebet des Herrn beibringet. Kündiget ihnen an die Quatertemperfasten, die Fasten in der Bittwoche und bei der großen Litanie. Ladet eure Gemeinde auf den Mittwoch vor dem ersten Fastensonntag zur Beicht ein und leget nach Beschaffenheit des Vergehens Jedem nicht nach Willkühr, sondern, wie in dem Poenitential vorgeschrieben ist, die Buße auf. Ermahnet alle Gläubigen, daß sie viermal im Jahre, das ist, um Weihnachten, Gründonnerstag, Ostern und Pfingsten [1]), die Communion des Leibes und Blutes unsers Herrn empfangen. Ermahnet auch die Eheleute, daß sie sich zu gewissen Zeiten enthalten. Theilet an den Festtagen gesegnetes Brod unter das Volk aus.

Keiner begebe sich ohne Stola auf Reisen, Keiner kleide sich nach Art der Laien. Keiner darf Kirchensachen oder Kirchengüter verkaufen, vertauschen oder entfremden. Lehret den Sonntag von dem einen Abend bis zu dem andern ohne knechtliche Arbeit halten. Verbietet die teuflischen Lieder, welche das gemeine Volk gewöhnlich Nachts über die Todten singt, und das heftige Lachen unter Anrufung des allmächtigen Gottes. Mit den Excommunicirten haltet keine Gemeinschaft, auch unterstehe sich Keiner, ihnen eine Messe zu halten, kündiget dies vielmehr eurem Volke an. Keiner von euch gehe zu Hochzeiten. Bemerket allen, daß Keiner heirathen dürfe, als öffentlich und feierlich. Verbietet auf alle Weise den Weiberraub, auf daß Keiner eine Blutsverwandtin, oder die Braut eines andern heirathe. Sorget, daß die Viehhirten alle Sonntage Messe hören. Die Pathen sollen ihre geistlichen Kindern das Symbolum und Vater Unser lehren. Den h. Chrisam haltet immer, gewisser Ungläubigen halber, verschlossen.

Von einem jeden Priester wollen wir wissen, ob er von freien Eltern, oder von dienstbaren geboren, ob er in

---

1) Die Ausgabe bei Martene Tom. VII. Collect. ampliss. und bei Mansi ex codice Lucens. Tom. I. Supplement. Concil. hat dreimal im Jahr, um Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

unserem Bisthum geboren und geweihet, und an welchem Orte er angestellt. War er dienstbar, so zeige er seinen Freiheitsbrief, ist er aus einem andern Bisthum, so bringe er sein Empfehlungsschreiben, welches littera formata heist. In Betreff des euch anvertrauten Amtes wollen wir euch erinnern, daß Jeder von euch, wenn es geschehen kann, eine Erklärung des Symbolums und des Vater Unser nach der Lehre der Väter schriftlich bei sich habe und sie vollkommen verstehe, auch daraus in seinen Predigten das Volk genau unterrichte; ist dies nicht, so soll er es doch halten und glauben. Er soll die Meßgebete und den Kanon gut verstehen, oder doch wenigstens recht verständig wissen zu beten. Das Evangelium und die Epistel soll er gut wissen vorzulesen und dessen Sinn buchstäblich erklären. Die Worte und Absätze der Psalmen mit den gewöhnlichen Kirchengesängen soll er regelmäßig wissen auszudrücken. Das Glaubensbekenntniß des h. Bischofs Athanasius von dem Glauben an die Dreifaltigkeit, muß er auswendig wissen. Auch muß er die Exorcismen und die Gebete über die Katechumenen, oder um Taufwasser zu segnen, wie auch die übrigen Gebete über Knaben oder Mädchen, in der viel- oder einfachen Zahl, genau kennen, so auch die Art zu taufen, den Kranken beizustehen, Büßer aufzunehmen (Beicht zu hören) nach der ihm vorbehaltenen Art, Kranke zu salben und die andern bei dergleichen Verrichtungen vorgeschriebenen Ordnungen, so auch die Art zu begraben und die Exequien zu halten, Weihwasser zu segnen. Er muß wissen, was er bei Nacht und bei Tag zu beten habe. Er muß wenigstens den kleinen Kalender (Compostum minorem) das ist, die Epactas, Concurrentes, regulares und Terminum paschalem nach Möglichkeit kennen. Auch habe er ein Martyrologium und Poenitential. Was diejenigen angeht, die geweiht werden sollen, so nehme man für sicher an, daß Keine von uns geweiht werden, die nicht in unserer Stadt, oder in einem Kloster, oder bei einem geschickten Manne sich aufgehalten haben, und die zu einem Kirchenamte erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Da die kirchlichen Satzungen wollen, daß die Kirchensachen in vier Theile getheilt werden, wovon einer dem Bischof, der zweite der Kirchenfabrik, der dritte den Geistlichen, der vierte den Armen und Fremden zukommt, so äußert keinen Neid, wenn ihr eure Portion vollständig habet, über dasjenige, was für den Bischof, für die Kirchenfabrik, oder für die Armen bestimmt ist, eingedenk des Gebotes des Herrn: du sollst nicht begehren deines Nächsten Sache. Und sey nicht besorgt der Sache wegen, die dich nicht angeht. Mit dem euch bestimmten Theile handelt treu und vertheilet ihn gemeinschaftlich, er mag groß oder klein seyn, wissend, was der Apostel sagt: Niemand hintergehe seinen Bruder in einem Geschäfte, das ist, aus einer Ursache, denn der Herr ist Rächer von allen solchen, wie wir auch zuvor gesagt und betheuert haben. Denn wisset, es ist dem Christen besser, Unrecht leiden als thun.

Die vierzigtägigen Fasten, die Sonntage ausgenommen, haltet gleichmäßig, denn wenn du an einem Tage fastest, am andern schmausest, so hast du nicht die vierzig-, sondern zwanzigtägige Fasten gehalten. Im Advent, wenn kein Fest einfällt, soll man sich vier Wochen vom Fleisch und vom Ehebette enthalten, um Weihnachten aber vom Ehebette zwanzig Tage und Nächte, so auch in der Oster- und Pfingstoctav, in der Bittwoche, an den Vigilien der hohen Feste, auch Freitags, und besonders an den Sonntagen bei Tag und Nacht. Beim Anrücken der h. Osterfeier ermahnen wir euch, Brüder in Christo, die wir aufrichtig lieben, daß ihr — Kinder, Kranke und Schwache ausgenommen — in der Charwoche Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags fastet bis zur neunten Stunde (drei Uhr); am Gründonnerstag begebet euch um die neunte Stunde zur Domkirche, um die Absolution zu erhalten. Freitags fastet bis zur neunten Stunde, oder auch weiter, wenn es gefällt. Am Samstag darf keiner vor der zehnten Stunde die Messe anfangen oder die allgemeine Taufe vornehmen. Kann Jemand wegen Schwäche nicht fasten, so mag ihm das

Fasten der ganzen Kirche zu gut kommen, denn wir sind alle in Christo ein Leib, nur soll keiner durch sein unmanierliches Betragen die Gemeinde verleiten, gegen den Herrn sich zu versündigen und die hohe Feier zu verletzen. Wisset, daß ihr bei geheimen Sünden Beicht hören und lossprechen könnet, aber über die öffentlichen müsset ihr an uns berichten. Ohne unsere Erlaubniß dürfet ihr keinen zu einem Kleriker machen, so auch keinen, der stammelt, nicht deutlich sprechen kann oder stumpfsinnig ist. Fällt in der vierzigtägigen Fasten ein Fest ein, wenn es nicht ein Mutter Gottes oder Apostelfest, oder Pfarrpatron ist, so wisset, daß ihr mehr die Fasten als das Fest halten müsset. Denn an keiner Feier hat der Herr mehr Freude als an dem Fasten, wodurch man sich von Speisen und von Lastern enthält. — Sehet, ob ihr ohne Kenntniß dessen, was wir jetzt vorgetragen haben, euer Amt verwalten, eure Gemeinde zum ewigen Leben hinführen und Christo vorstellen könnet."

Diese Synodalrede ist von mehreren andern Bischöfe des zehnten Jahrhunderts in ihren Synoden mit einigen Zusätzen wiederholt worden, daher sie zuweilen vollständiger, zuweilen kürzer vorkommt [1]).

Wenn der griechische Kaiser Nicephorus in der Unterredung mit dem Bischof Luitprand, des Otto Gesandten, auf ein sächsisches oder deutsches Concilium hinweiset, so hat man Grund genug, dies von unserm letzten Kölnischen zu erklären, dem an äußerer Pracht keines unter den Ottonen gleich kam. Ohne Zweifel war dem griechischen Kaiser zu Ohren gekommen, daß bei der Zusammenkunft der ganzen Otto'schen Familie in Köln im Jahre 965. die Bischöfe des deutschen Reiches zugleich ein Concilium gehalten hatten; wenigstens konnte er dies im Jahre 968., wo Luitprand in Constantinopel war, wissen. Als nun Nicephorus in seiner Weise, um den deutschen Kaiser zu beschimpfen, den Luitprand fragte, welche Synode die Deutschen annehmen, und Luitprand sieben in der

1) Daß diese Rede ein Werk des Ratherius ist, bezeugt Folcuin de gestis Abbat. Laubiens. Cap. XXIV., der ein Zeit- und Ordensgenoß war.

orientalischen Kirche gehaltene nannte, fiel Nicephorus in Lachen: Ha Ha He, sprechend: Du hast das sächsische vergessen. Willst du wissen, warum unsere Codices dies nicht enthalten, so höre: weil es noch jung [1]) ist und zu uns nicht kommen konnte. — Merkwürdig ist Luitprands Erwiederung. Allerdings muß das Glied, worin der Krebs herrscht, ausgebrannt werden. Alle Ketzereien sind bei euch entstanden und haben bei euch Aufnahme gefunden; wir Abendländer aber haben sie unterdrückt und erstickt. Obschon zu Rom oder Pavia oft Concilien gehalten worden sind, so zählen wir diese doch den obigen Generalconcilien nicht bei. . . . Das sächsische Volk ist von der Zeit an, wo es die h. Taufe und den wahren Glauben angenommen hat, in keinen Irrthum verfallen, der es nöthig machte, ein Concilium zu halten. Wenn man sagt, der Glaube sey bei den Sachsen noch jung, so gebe ich dies gerne zu. Denn bei den Christen, bei welchen die Werke mit dem Glauben übereinstimmen, ist er allezeit jung oder frisch, und nie veraltet. Hier (bei euch Griechen) ist der Glaube nicht frisch, weil die Werke den Glauben nicht begleiten, sondern er wird von euch, wie ein abgenutztes Kleid gleichsam angesehen und verachtet. Aber ich weiß doch gewiß, daß in Sachsen die Synode, worin man beschlossen hat, es sey anständiger, mit Schwertern als mit Federn zu fechten, und man müsse eher den Tod, als eine schändliche Flucht vor dem Feinde wählen, gehalten worden ist."

Nach dem Chronicon Weissenburgens. Tom. XII. Subsid. diplomat. *Würdtwein.* ist im Jahre 993. eine große Synode zu Aachen per dominicum Romanae Ecclesiae Episcopum gehalten worden. Wahrscheinlich ist diese die nämliche, wovon Hermannus Contractus ad ann. 992. meldet: Aquisgrani in generali Synodo coram legatis Joannis Papae sancitum est, ut IV. habdomadis ante Nativitatem Domini, et a

1) Ha Ha he, ait, saxonicum dicere es oblitus, quam si rogas, cur nostri codices non habent, rudem esse et ad nos necdum venire posse respondeo. Luitprandi Legatio bei *Baron.* ad ann. 968. N. 31.

Septuagesima ante pascha, et XIV. diebus ante festum S. Joannis Baptistae nullus saecularia placita agere aut conjugium contrahere praesumat. Also waren die vierzehn Tage vor Johannes Fest im zehnten Jahrhundert auch eine verbotene Zeit für die feierlichen Hochzeiten, weil sie gesetzliche Fasttage waren. Vergl. Kap. II. des Conciliums zu Erfurt vom Jahre 932. unten II. Abtheilung.

Viertes Capitel.

Geschichte der Concilien in der Kirchenprovinz Salzburg von 900. bis 1000.

Keine der deutschen Kirchenprovinzen war im zehnten Jahrhundert mehr den Einfällen und Verwüstungen der Hungarn und anderer barbarischer Völker ausgesetzt, als die Kirchenprovinz Salzburg. S. Eingang zum zehnten Jahrh. oben. Und war sie auch vielleicht auf eine kurze Zeit von fremden Völkern frei, so wurde sie von ihren eigenen aufrührischen Fürsten beunruhiget, verwüstet und entvölkert. An ihrem Inneren nagte eine unter den Erzbischöfen von Salzburg und Lorch oder Passau fortwährende Eifersucht, die den Vorrang den andern streitig machen wollte und dadurch manchen guten Unternehmungen oft hinderlich war. Wundern wir uns daher nicht, daß wenige Provinzialconcilien in diesem Jahrhundert von den Erzbischöfen Salzburgs berufen worden sind, wodurch bei der fortwährenden Zerrüttung von Außen, auch der innere Zustand der Provinz und die Kirchenzucht natürlich in eine schreckliche Tiefe versank, die

Pabst Leo bewog, eine apostolische Ermahnung an die Könige und Fürsten, die Bischöfe, Aebte und Grafen dieser Provinz zu erlassen, worin er, nachdem die eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen nach dem Bilde, welches der Erzbischof Gerard davon zu Rom entworfen hatte, erwähnt werden, sie nachdrücklich auffordert, die kirchliche Ordnung und Zucht wieder herzustellen, und die Mißbräuche auszurotten. Dieses päbstliche Schreiben ist fähig, einiger Massen eine Charakteristik von der Provinz Salzburg zu geben und enthält zugleich einige Antworten, die auf die Liturgie Bezug haben. Die Aufschrift desselben ist in etlichen Exemplaren ausgedehnter, in andern kürzer, weil vielleicht dasselbe in verschiedenen Abschriften an besondere Personen ist ausgefertiget worden.

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes [1]) an die Könige, Fürsten, Bischöfe, Aebte, Grafen [2]), auf gleiche Weise auch an die ehrwürdigen Bischöfe, Egilolph von Salzburg, Isingrin von Regensburg, Lantbert von Freisingen, Wisund von Seben und die übrigen in Baiern sich aufhaltenden [3]).

Wenn die Priester des Herrn die kirchlichen Vorschriften, so wie sie von den h. Aposteln überliefert worden sind, genau beobachteten, so würde man keine Verschiedenheit in den Ritus und Weihungen antreffen. Allein, da ein jeder das halten will, was ihm dünkt, und nicht, was ihm überliefert worden, so wird man an verschiedenen Orten und Kirchen auch verschiedene Gebräuche gewahr. Dadurch entsteht bei dem Volke Aergerniß, indem in eurer Provinz manches gegen die Kirchensatzungen und Decrete der Vorfahren unternommen wird, das leicht könnte gemieden werden, wenn nicht die Bischöfe selbst die ersten Anstifter wären. Nur bedacht auf welt-

1) Der Aufschrift Servus Servorum Dei soll sich zuerst Pabst Gregor I. bedient haben, doch kommt sie vor Martinus I. seltener vor.

2) Die Worte: an die Könige ꝛc., hat das von Aventin angeführte Schreiben nicht.

3) Andere setzen bei: Und die übrigen in Gallien, Germanien, Baiern, Alemannien sich aufhaltenden.

liche Dinge und nach Menschen Gunst haschend, verletzen sie die Religion und heben die Ordnung auf. Wir werden daher durch göttliche Gebote und apostolische Ermahnungen aufgefordert, unabläßliche Sorge für den Stand aller Kirchen zu tragen. In dieser Hinsicht thun wir euch, ehrwürdige Brüder [1]), zu wissen, daß der Erzbischof Gerard von Lorch, der nun die Gräber der h. Apostel zu besuchen, hierher gekommen ist und von uns den apostolischen Segen verlangt hat, uns manches Tadelhaftes mit Wehmuth vorgetragen und unsern Rath in dem, was gegen die Kanons und Decrete verübt wird, herzlich begehrt hat.

Der erste Punkt betrifft die Wahrsager, Zauberer etc. [2]) Der Pabst entscheidet: man soll solche zu einer aufrichtigen Buße und Besserung zu bringen suchen; kann das nicht geschehen, so muß man sie den *weltlichen* Strafgesetzen überlassen.

Die zweite Frage war: Ob die Bischöfe in der h. Messe sagen müssen: Pax vobis, der Friede sey mit euch, oder: Dominus vobiscum, der Herr sey mit euch; und ob man bei der Segnung der Speisen das Gebet des Herrn: Vater Unser etc. sprechen müsse. Antwort: Man richte sich hierin nach dem Ritus der römischen Kirche, die an den Sonn- und Feiertagen Gloria in excelsis [3]) und Pax vobis sagt, in der Fasten aber an den Quatertempertagen und Vigilien nur Dominus vobiscum. Bei der Segnung der Speisen sey es nicht nöthig, das Gebet des Herrn zu beten, indem die Apostel dies Gebet nur bei der Verwandlung des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi absangen.

1) Hieraus erkennt man, daß das Schreiben nur an die Bischöfe gerichtet war.

2) In so nahe an die heidnischen Länder angrenzenden Provinzen waren dergleichen Betrüger noch viele.

3) Pabst Nicolaus I. hat ad consulta Salomon. Constantiens. Hymnus Angelicus, id est, Gloria in excelsis Deo, non est a presbyteris, nisi in paschali festivitate dicendus, quod et liber Sacramentorum demonstrat, et consuetudo in Romana Ecclesia antiquitus observata patenter ostendet. *Baluzii* Miscellan. Tom. V. pag. 484. Siehe Denkwürdigk. IV. B. II. Th.

Die vierte und siebente Frage bezieht sich auf die Ehe in naher geistlicher oder Blutsverwandtschaft. Solche Ehen seyen gegen die kirchlichen Vorschriften und müssen daher getrennt werden, auch dann, wenn sie keine Kenntniß von diesem Hinderniß gehabt haben.

Das fünfte, was uns berichtet worden, ist zu bedauern und sehr betrübend, daß nämlich die Priester des Herrn öffentlich heirathen: und ob auch ihre Kinder angestellt werden können. Da das Generalconcilium zu Nicea den Priestern verbietet, Weibspersonen in ihre Häuser aufzunehmen, um so mehr sie zu heirathen oder sich ihnen beizugesellen, so verbieten wir diese Schandthat auf das strengste. Soll einer darin sich noch befinden, so ist er gleich seines Amtes zu entsetzen.

Hier wird auch wieder gefragt sechstens über die Befugniß der Chorbischöfe, ob sie Kirchen einweihen, Priester ordiniren, die h. Firmung ertheilen und das Chrisma segnen dürften 1). Der Pabst verweiset auf den zehnten Kanon des Conciliums zu Antiochia.

Zuletzt, was die angeht, welche die Kirchen zerstört, verwüstet und geplündert haben, wird die Ermahnung des Apostels vorgehalten: Ueberweise, ermahne, rüge mit aller Langmuth.

Am Ende ertheilt der Pabst dem Erzbischof Gerard das apostolische Vicariat über die ganze Provinz und wahrscheinlich auch über einen Theil der angränzenden Provinzen; er will, daß die übrigen Bischöfe ihm in allem gehorsam und behülflich seyn sollen, damit durch gemeinsames Zusammenwirken die kirchlichen Gerechtsame und die christliche Religion, die durch die Einfälle der Heiden und durch Verfolgungen böser Christen entstellt und verdorben ist, durch Gottes Beihülfe unter der Fürsprache des h. Apostel Petrus wieder hergestellt und auf

1) Sonderbar, daß man hierüber in der Mitte des zehnten Jahrhunderts von Salzburg aus wieder fraget, da unter Pabst Leo III. dem Erzbischof Arno von Salzburg hierüber eine bestimmte Entscheidung soll gegeben worden seyn. Siehe Denkwürdigk. I. B. II. Th. S. 407. und die Bemerkungen zu den Concilien des neunten Jahrhunderts.

die richtige Bahn gebracht werde. Dem Herzog Eberhard wird aufgetragen, den Erzbischof Gerard durch weltliche Macht zu unterstützen.

Allein Herzog Eberhard starb bald und von Seiten des Erzbischofs zu Salzburg wurden dem Gerard Hindernisse gelegt, so daß man nicht weiß, welchen Gebrauch er von seinem apostolischen Vicariat gemacht habe. Vor dem Empfange dieses Vicariats waren und zwar in einem Jahre (932.) unter dem Herzog Arnulf von Baiern zwei Provinzialconcilen gehalten worden, wovon jedoch keine Beschlüsse, welche die Disciplin angehen, uns bekannt sind.

Das erste wurde gehalten zu Regensburg am 12. Januar 932. In der Uebereinkunft der Bischöfe, welche das einzige Ueberbleibsel desselben ist, wird es genannt Synodus generalis, weil alle Bischöfe der Provinz gegenwärtig waren, nämlich Udelbert, Erzbischof von Salzburg, Udalfrid von Eichstädten [1]), Wolfram von Freisingen, Isingrin von Regensburg, Gerard von Passau, Schwarzloch, Chorbischof (von Eichstädten), Abt Egilolf mit einer großen Menge Priester. Bei der Prozession nach der Dom- oder St. Peterskirche, wo in dem Presbyterium die Sitzung gehalten wurde, trugen alle Kreuze in ihren Händen und sangen die Litanei.

Nach dieser Vorbereitung, bei der ersten Sitzung ermahnten sich selbst die Bischöfe, denen die ganze Hirtensorge aufliegt, daß, wenn etwas Tadelhaftes sich bei ihnen eingeschlichen habe, sie es mit wahrer Bruderliebe zu verbessern suchen würden; mit väterlicher Sorge redeten sie die übrige Versammlung an, ermahnend, rügend, bittend und belehrend in allem, was den wahren Glauben betrifft, auch daß sie durch einen guten Wandel die Unordnungen und Mißbräuche tilgten und sich tadellos bewiesen, um das durch Christi Blut erlösete Volk zu belehren und zu leiten.

---

1) Nicht als Suffraganbischof von Salzburg, sondern wahrscheinlich weil er zum Herzogthum Arnulfs gehörte. Er wird mehrmals genannt Rubilocensis oder Robilocensis von Robur und Locum.

Mit Zustimmung der ganzen Synode machten sie unter sich das Bündniß, daß, wenn einer von ihnen mit Tod abginge, die andern für die Seele des Verstorbenen gleich Messen halten wollten, so auch die Priester; die übrigen Kleriker und Nonnen beten vier Psalter [1]). Auch wollen die Bischöfe aus ihren Einkünften für die Seele des verstorbenen Bischofs ausspenden de Sicera carradas III. drei Ohm Bier oder Aepfeltrank, de panibus modios VI., drei Scheffel Brod, Friskingas VI. sechs Spanferkel, Bacchon unum, ein Mastschwein.

Man will glauben, es sey auch über den Ersatz der während des zwischen Herzog Arnulf und König Heinrich obwaltenden Streites den Kirchen entrissenen Güter unterhandelt worden. Indessen eignet Aventin das Restitutionsdecret dem bald darnach zu Dingolving gehaltenen Concilium [2]); man hat sichere Beweise, daß in diesem und dem folgenden Jahre mehreren Kirchen ihre Besitzungen zurückgegeben worden sind.

Das zweite Concilium zu Dingolving ist nach aller Muthmaßung nach dem Concilium zu Erfurt, Mainzer Diöcese, also im Sommer gehalten worden, obschon andere es bald mit dem Regensburger vereinigen, bald als einen Anhang desselben betrachten, weil auf diesem die nämlichen Bischöfe, wie zu Regensburg, waren, ausgenommen Udalfried von Eichstädten, der krank war, an dessen Stelle die Chorbischöfe Schwarzloch und Dipert oder Gübert erschienen. Ein von Hansiz German. S. angeführtes Manuscript aus dem eilften Jahrhundert meldet, man habe über den Kirchenzustand und über die Beobachtung der Festtage sich besprochen. Welche Fest-

---

1) Vergl. II. B. XI. Bemerkung zu den Concilien des achten Jahrhunderts Seite 291.

2) In eo concilio Arnulphus dux, praediorum ecclesiasticorum, quae Ugri depopulati fuerant, ususfructus sacerdotibus, monachis restituisse, templa, sacras aedes refici, instaurari jussit. Majas et Caninas (pagos), item vicos et vineas aliaque praedia prope Tyrolios in Vennorum Athesisque valle Wolframmo Fruxinensi reddidisse. *Aventin.* Lib. IV. pag. 487.

tage? Der zwölf Apostel, worüber in dem ersten Kapitel des Conciliums zu Erfurt Rede ist, weswegen es auch wahrscheinlich ist, daß, da kein Bischof aus der Salzburger Provinz zu Erfurt erschienen ist, das Concilium zu Dingolving nach dem Erfurter gehalten worden ist.

In den folgenden Jahren wohnte Erzbischof Herold von Salzburg mit mehreren seiner Suffraganen den Nationalconcilien zu Ingelheim und Augsburg bei, deren Satzungen jeder Erz- und Bischof in seinem Sprengel bekannt machen mußte, worüber man ein herrliches Zeugniß aus dieser Zeit in einem Schreiben des Bischofs Ratherius an einen gewissen Ambrosius vorfindet [1]), worin gesagt wird: „Von dem im April zu Ravenna gehaltenen Concilium zurückgekehrt, berief ich aus allen Pfarreien unsers Bisthums die Priester und Diaconen, um gemäß Befehl des allerdurchlauchtigsten Kaisers ihnen mitzutheilen, was allda verordnet worden ist. Alle kamen, nur einige vom Domkapitel weigerten sich ꝛc.“ Merkwürdig in diesem Schreiben ist, daß auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts die Pfarrverwaltung den Diaconen anvertraut ward [2]).

Es läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, daß die Bischöfe die Zusammenkünfte bei den Reichskonventen zur Förderung des Kirchenwesens und der Disciplin werden benutzt haben. Ditmar und der sächsische Annalist melden, daß im Jahre 961., im fünf und zwanzigsten Regierungsjahre Königs Otto, zu Regensburg mit zwei apostolischen Legaten, dreizehn Bischöfe, nämlich Erzbischof Walther von Mailand, Wilhelm von Mainz, Friederich von Salzburg, Udalrich von Augsburg, Popo von Würzburg, Michael von Regensburg, Hartbert von Chur, Adalbert von Lorch, Abraham von Freisingen, Lantward von Minden, Petrus von Novara, Rupert

---

1) Epist. II. Ratherii Episcopi ad Ambrosium, de rebus a se post reditum a Synodo Ravennate actis. Tom. IV. Thesaur. noviss. Anecdot. *Pez.* I. 94.

2) Quidam Diaconus, quem anno praeterito contra spem quoque ordinarium feci, unam cum ex parte mea ex melioribus plebem curae haberet, etc.

von Seben, Landelaus von Basel, am Vorabende des Christfestes versammelt waren, wo von Regensburg die Gebeine des h. M. Mauritius nach Magdeburg feierlich übertragen wurden. Sollen so viele eifrige Bischöfe bei dieser Gelegenheit keine Unterredung und Berathung über geistliche Angelegenheiten, über den Zustand der Kirche in Deutschland gehalten haben? Es that doch eben so Noth, wie vor zehn Jahren, wo die Bischöfe in Augsburg versammelt waren.

Man scheut sich nicht, hier die Vermuthung auszusprechen, daß das in Gegenwart des Pabstes Johannes von hundert und siebenzehn Bischöfen gehaltene Concilium, wovon in einem Diplom des Kaisers Otto [1]) Rede ist, nicht im Jahre 962. zu Rom, sondern im Jahre 968. zu Regensburg in der St. Peterskirche gehalten worden. Denn nach eigenem Bekenntniß des Pabstes Johannes waren in dem im Jahre 962. bei der Krönung Otto's zu Rom gehaltenen Concilium nur sieben und dreißig Bischöfe, in unserm Diplom kommen hundert und siebenzehn vor [2]), worunter einige angeführt werden, deren Bisthümer im Jahre 962. noch nicht gegründet und organisirt waren; auch weiß man, daß nicht alle deutsche Erz- und Bischöfe im Jahre 962. nach Rom gegangen sind. In dem zu Rom in der St. Peterskirche gehaltenen Concilium bedient der Pabst sich gewöhnlich des Ausdruckes: apud corpus S. Petri, in unserm Diplom heißt es coram altari S. Petri. Auch weiß man, daß Pabst Johannes nach dem Concilium zu Ravenna im Jahre 968. mit dem Kaiser und den Bischöfen durch Baiern gereiset ist. In diesem Diplom sagt Otto, nachdem er die von seinen Vorfahren dem St. Peterskloster und der Kirche zu Regensburg ertheilten Privi-

---

1) *Hund* Metropol. Salisburg. Tom. I. pag. 226. *Bernard. Pez* Thesaur. noviss. Anecdot. Tom. I. Part. III. *Mansi* Supplement. Concil. Tom. I. pag. 1139. *J. Reschii* Annal. Sabionens. Tom. III. pag. 497.

2) In dem zu Ravenna im Jahre 968. gehaltenen Concilium waren sehr viele Bischöfe aus Italien, Deutschland und Frankreich. Siehe Kap. V.

legien kurz angeführt hat: „Wir thun also allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigen zu wissen, daß wir auf den Antrag des Herzogs Heinrich (Sohn), unsers vielgeliebten Bruders Herzogs Heinrich von Baiern, diese Stätte in dem Synodalconcilium, vor dem Altar des Apostelfürsten Petrus, in Gegenwart des ehrwürdigen Pabstes und Herrn Johannes und in Beisein von hundert und siebenzehn Bischöfen bestätigt haben . . . und so bestätigen wir dies durch die Autorität des Pabstes und der Bischöfe, welche sind — nebst den aus Italien und Frankreich — der Mainzer, Magdeburger, Wormser, Constanzer, Würzburger, Eichstädter, Augsburger, Halberstädter, Speierer, Churer, Kölner, Lütticher, Utrechter, Mindener, Osnabrücker, Trierer, Metzer, Zeitzer, Tuller, Verdüner, Salzburger, Passauer, Freisinger, Brixener, Prager, Regensburger." Es ist zu bedauern, daß bei diesem Diplom das Datum und die Verification des Kanzlers und Erzkanzlers in allen Ausgaben fehlen, weswegen es Hansiz und Mansi zu verdächtigen suchen. Andere wollen es lieber dem im Jahre 969. zu Rom gehaltenen Concilium zuschreiben, aber waren alle deutsche Bischöfe in diesem Jahre zu Rom? Auch bleibt es auffallend, daß der Mitkaiser und Mitregent, Otto II., in diesem Diplom gar nicht angeführt wird.

In den Jahren 967. und 968. waren die deutschen Bischöfe mit dem Pabste Johannes zu Ravenna versammelt, wie wir im folgenden Kapitel bei der Gründung des Magdeburger Erzbisthums darthun werden. Daß in diesen Versammlungen auch die deutschen Kirchensachen geordnet worden, lassen die eigenen Worte des Pabstes nicht zweifeln: Statutis omnibus rebus ecclesiasticis, secundum statuta Canonum et decreta Antecessorum nostrorum [1]. Besondere Satzungen sind nicht abgefaßt worden, obschon der Fortsetzer des Regino anzudeuten scheint, neue Anordnungen seyen erlassen worden [2].

1) Epistola Papae Joannis ex magna Synodo Ravennae in Aprili 967. habit. Tom. II. Concil. German. p. 633.

2) Habita Synodo multa, ad utilitatem S. Ecclesiae adinvenit.

Beiläufig bemerken wir hier, daß die von Harzheim angeführten Unterschriften der Bischöfe zu der Epistola Synodica Joannis Papae aus dem Concilium zu Ravenna vom Jahre 967. theils verstümmelt, theils unrichtig sind. Von acht und fünfzig Bischöfen werden nur vier und zwanzig namentlich beigesetzt, da in den Ausgaben Labbe's und Harduin's die Namen der acht und fünfzig unterschriebenen Bischöfe stehen. Unter diesen findet sich nicht Friederich, Erzbischof von Salzburg, dessen Ordination in diesem Concilium besonders bestätiget wird, und der mithin wahrscheinlich mit seinem Suffragan Arnald von Trient gewärtig war [1]).

Friederich leitete auch die Versammlung der Bischöfe und Notablen zu Tuln in Baiern in Jahre 985., welche eine zwischen dem Bischof von Passau und dem Prinzen Luitpold obwaltende Mißhelligkeit veranlaßt hat. Aventin gibt hiervon einige Nachricht, nach welcher alle Bischöfe von Baiern auf derselben waren. Man kann sie aber nicht unter die Concilien rechnen, obschon Aventin schreibt: in eodem Concilio decretum etc., indem nicht geistliche Gegenstände sind verhandelt worden. Als Folge dieser Versammlung sieht man das von Otto III. dem Bischof Piligrin ertheilte Diplom an, wodurch der Kirche zu Passau verschiedene Besitzungen wieder zuerkannt werden; auch sollen anderen baierischen Bischöfen und Klöstern die Befugniß ertheilt worden seyn, feste Schlösser und Burgen gegen die Hungarn anzulegen und zu bauen [2]).

---

1) Wahrscheinlich sind einige Unterschriften später hinzugekommen.

2) Data Bojorum episcopis, Monachis, Sacerdotibus, nobilibus ibi castella, oppida, arces adversus Ugros construendi muniendique potestas. *Aventin.* l. cit.

Fünftes Capitel.

Die für die Begründung des Erzbisthums Magdeburg gehaltenen Concilien.

Durch den erhabenen Eifer des Königs und Kaisers Otto I. für die katholische Kirche entstand im zehnten Jahrhundert eine neue Kirchenprovinz, das Erzbisthum Magdeburg, mit fünf Suffraganen, wovon zwei, Brandenburg und Havelsberg zwar früher von demselben gestiftet [1]) und zu der Metropolis Mainz gewiesen, die drei aber, Zeitz oder Naumburg, Merseburg und Meißen, gleichzeitig mit dem Erzbisthum Magdeburg errichtet worden sind.

Bald nach dem entschiedenen Siege Otto's über die Slaven im Jahre 937. war auf die Fürbitte der Königin Edith zu Magdeburg, lateinisch Parthenopolis genannt, ein Benedictinerkloster angelegt worden. Dies sollte gleichsam eine Veste der Religion für die Neubekehrten und eine Zufluchtsstätte für die Missionäre in den noch heidnischen angrenzenden Theilen seyn. Denn

---

1) Nach einigen sollen Brandenburg und Havelsberg, wie auch Posen, in den Jahren 939. bis 948. von Otto gestiftet worden seyn. Der Magdeburger Chronikschreiber sagt: Non longo post tempore ipse Otto in terra Slavorum Brandeburg. B. Petro Apostolorum principi et Havelberg Dei Genitrici Episcopatus duos construxit, et Moguntiae Metropolis suffraganeos esse constituit. Die vollkommene Organisation dieser beiden Bisthümer geschah erst im Jahre 948. in dem Nationalconcilium zu Ingelheim, wie die Constitutio Ottonis bei Ludwig Reliquiae. Tom. II. pag. 395. dadurch angibt, daß sie sagt, es sey geschehen ex Consilio Marini venerabilis praesulis Romanae legati Ecclesiae, nec non Friederici Moguntini et Adaldagi Hamburgensis Archiepiscoporum aliorumque episcoporum quamplurium. Dieser Marinus war Legat des Pabstes Agapetus und präsidirte in dieser Eigenschaft dem Concilium zu Ingelheim.

es scheint gewiß, daß aus diesem Kloster Missionäre zu Bekehrung der angränzenden Heiden ausgeschickt worden sind. Denn erst im Jahre 960. unterwarf Otto sich vollkommen die Slaven und brachte sie dahin, daß der größte Theil derselben sich taufen ließ und den katholischen Glauben annahm, wie der Magdeburger Chronograph meldet. Von achtzehn Gauen, worin das Land getheilt wurde, blieben nur noch drei bei ihren alten heidnischen Gebräuchen.

Um diese Zeit stieg auch in Otto der große Plan auf, eine neue Kirchenprovinz in diesem Lande zu gründen, wovon Magdeburg die Metropolis oder Hauptstadt und das jüngst erbaute Kloster der Sitz des Erzbischofs seyn sollte. Bei seiner Krönung zum römischen Kaiser im Jahre 962. stellte er dem Pabste Johannes diese seine Herzens-Angelegenheit vor, der dieselbe gütig aufnahm und in Wirklichkeit setzte, indem er durch eine besondere Bulle, gegeben im Februar, das Kloster Magdeburg im Sachsenlande an der Elbe [1]) zu einem erzbischöflichen, und das Kloster Merseburg zu einem bischöflichen Sitz erhob. Obschon in der Bulle Rede ist von mehreren Suffraganbisthümern, quae per subditos suffraganeos totum gregem regere valeat, so wird doch nur Merseburg als Suffragankirche ausdrücklich genannt und bestimmt.

Beide Klöster Magdeburg und Merseburg mit der Umgegend gehörten damals unter das Bisthum Halberstadt und zu der Kirchenprovinz Mainz. Der Erzbischof von Mainz, wie auch der Bischof von Halberstadt, mußten also zuvor zu der neuen Errichtung eines Erzbisthums und Bisthums ihre Einwilligung geben, und diese Theile abtreten. Von Wilhelm, Erzbischof von Mainz, des Kaisers Otto Sohn, der ohne Zweifel der Kaiserkrönung

1) Monasterium Magdeburgense in regno Saxonum juxta Albim constructum, quod praelibatus sanctissimus Imperator ob novam Christianitatem construxit, quia vicinus id locorum gentibus est, in Archiepiscopalem transferatur sedem, quae per subditos Suffraganeos totum Dei gregem regere et gubernare valeat.

und dem damit verbundenen Concilium zu Rom beigewohnt hat, war eine Weigerung nicht zu erwarten, aber anders war es mit Bernard, Bischof von Halberstadt. Er war weder durch die Vorstellung des Pabstes, noch durch Bitten des Kaisers, oder durch das Begehren der Bischöfe, zu der Einwilligung in die Errichtung einer neuen Kirchenprovinz und Schmälerung seiner Diöcese zu bewegen, obschon er versichert seyn konnte, daß die Gnade des Kaisers den Verlust reichlich ersetzen würde [1]. Er blieb in dieser Widersetzlichkeit bis zu seinem Tode, der im Februar des Jahres 967.[2]) erfolgt ist. Ditmar und das Necrologium Fuldense setzen zwar den Tod auf das Jahr 968., denen wir auch in unserm chronologischen Verzeichniß gefolgt sind, allein nach dem Chronikon von Magdeburg ereignete sich Bernards Tod vor dem in der St. Severuskirche zu Ravenna im April 967. gehaltenen Concilium [3]. Denn zur Zeit dieses Conciliums war Hildeward als Bischof von Halberstadt erwählt worden. Es scheint nicht wahrscheinlich, daß Kaiser Otto, der Bernards Widersetzlichkeit so lange erfahren hat, die Sache wieder in Anregung gebracht habe, ehe Bernard, der in ganz Deutschland in so großem Ansehen und in dem Ruf der Heiligkeit stand, das Zeitliche verlassen hatte.

Otto kam mit dem Pabste Johannes von Rom vor Ostern 967., das auf den 31. März fiel, nach Ravenna, wo er im April mit vielen aus Italien [4]) her-

1) Sed partem parochiae Halberstadiensis, ad quam civitas illa cum suis adjacentiis pertinuit, a Bernardo ejusdem Ecclesiae Episcopo quoad vixit, impetrare non valuit. Chronic. Magdeburg. Tom. II. Scriptor. German. *Meibom*. pag. 272.

2) Nach Ditmar den 3., nach dem Necrologium Fuldens. den 9. Februar 968.

3) Quo (Bernardo) defuncto et venerabili Hildewardo pro ipso Sacerdotii officio functo. . . . Romam profectus Otto in Suburbio Ravennae in Ecclesia S. Severi coadunavit Synodum. l. cit.

4) In der Institutio Archiepiscopatus Magdeburg. bei *Harduin* Concil. Tom. VI. pag. 653. wird gesagt: Pluribus

beigeeilten Bischöfen in der St. Severuskirche ein großes Concilium hielt, wo unter andern die deutsche Kirche betreffenden Gegenständen die endliche Errichtung und Einrichtung der neuen Kirchenprovinz Magdeburg vorgebracht und feierlich bestätiget wird. Gemäß dem ersten Plane war nur ein Suffraganbischof, der von Merseburg, dem Erzbischof von Magdeburg überwiesen, jetzt erhält aber die neue Kirchenprovinz eine weit größere Ausdehnung. Denn die von Otto vor zwanzig Jahren neu gegründeten und zur Kirchenprovinz Mainz gewiesenen Bisthümer Brandenburg und Havelsberg, wie auch Posen, wurden zu Magdeburg geschlagen, dann nebst Merseburg noch die zwei Bisthümer Zeitz und Meissen errichtet, und jedem dieser Bisthümer die Grenzen nach der Beschaffenheit der eingerichteten Dorfschaften oder Gauen angewiesen.

Allein da in diesem Concilium weder der Erzbischof von Mainz, noch der Bischof von Halberstadt zugegen waren, und mithin wieder die erforderliche Einwilligung zu der Vollziehung des Synodalbeschlusses fehlte 1), wie die Chronik von Magdeburg vorsichtig meldet, so mußte die Sache ausgestellt werden, bis zur Ankunft der beiden Bischöfe.

Kaiser Otto und Pabst Johannes hatten inzwischen Ravenna verlassen und kamen erst im Herbste des folgenden Jahres 968. zurück, wohin um diese Zeit auch die

---

Italiae, Germaniae ac Galliae praesulibus, dagegen hat die Bulle des Pabstes Johannes: convenientibus Archiepiscopis et Episcopis circumquaque ex omni Italia. Unter den acht und fünfzig Bischöfen, welche unterschrieben haben, kommen nur zwei oder drei deutsche vor, Lanward von Minden und Otker von Speier, die als geistliche Räthe mit Otto nach Rom gegangen sind, dann Arnald von Trient. Von den deutschen Erzbischöfen wird keiner genannt. Der Continuator Reginonis ad ann. 967. spricht auch nur von Bischöfen ex Italia et Romania.

1) Caeterum quia praesul Halberstadiensis Synodo huic non adfuit, causae clausulam in ejus adventum differre placuit, ut civitatem ipse a debito subjectionis absolveret et tunc demum privilegium et subscriptio illibata fieret. L. cit.

Bischöfe aus Italien, Deutschland und Frankreich berufen waren zu einem zweiten Concilium in der St. Severuskirche [1]. Hildeward, der neue Bischof von Halberstadt, war im Sommer nach Rom gereiset und hatte dort mit dem Pabste und Kaiser sich über die Abtretung Magdeburgs verabredet, wie Ditmar berichtet [2]; er kam so auch mit beiden nach Ravenna, wo der neue Mainzer Erzbischof Hatto sich ebenfalls einfand.

In dem Concilium, welches seine Sitzungen Anfangs September begonnen hat, wurden die im vorigen Jahre wegen Magdeburg angefangenen Verhandlungen fortgesetzt, und nachdem Hatto von Mainz und Hildeward von Halberstadt durch einen feierlichen Akt ihre Einwilligung zu der Errichtung des Erzbisthums gegeben hatten, geschlossen. Hattos Decret über die Abtretung der Bisthümer Brandenburg und Havelsberg ist auf uns gekommen, nicht so Hildewards Erklärung, oder ist diese in dem Institutionsakt begriffen durch die Worte: sicut in praesenti dedit ipse Hildewardus Magdeburgensi Ecclesiae *hujus scripti* nexu? Dies scheint auch die Klausel zu bestätigen: Unde praesentem notitiam pro securitate, ne unquam in tempore legalis commutatio haec posset solvi, jussione Domini Caesaris et petitione Domini Hildewardi Episcopi Halberstadiensis, Ego Ambrosius Palatinus Cancellarius subscripsi, complevi et dedi. Mit Hatto und Hildeward haben diesen Institutionsakt noch mehr als dreißig Bischöfe unterzeichnet. Hatto's Decret gehört außer allem Zweifel zu den Akten dieses Conciliums, und man will nicht begreifen, warum Harzheim dasselbe einem spätern Concilium zuschreibt. Dadurch entläßt der Erz-

---

1) Residentibus D. Joanne, summo et universali pontifice et pluribus Italiae, Germaniae et Galliae praesulibus, de statu quidem Ecclesiae tractantibus. . . . Sanctissimus Imperator Caesar Augustus, qui eandem sanctam Synodum ob communem imperii salutem congregaverat. Bei *Harzheim* Concil. German. Tom. II. pag. 639.

2) Electum Hildewardum . . . Romam venire praecepit, cum quo, quod diu absconderat, secretum mentis revolvit. *Ditmar.* Merseburg.

bischof von Mainz die beiden Suffraganbischöfe von Brandenburg und Havelsberg von seiner Metropolitanjurisdiction und überweiset sie dem neuen Metropoliten zu Magdeburg [1]). Jetzt scheint auch das vom Pabste Johannes im vorigen Jahre aus dem Concilium zu Ravenna an alle Erz- und Bischöfe über die Stiftung des Erzbisthums Magdeburg erlassene Schreiben bekannt gemacht worden zu seyn.

Die Organisation der neuen Kirchenprovinz wurde alsbald vorgenommen. Für Magdeburg ernannte der Kaiser den Bischof Adelbert, der vor mehreren Jahren als Missionär nach Rußland gesendet worden war. Bald nach dem Concilium scheint er sich nach Rom begeben zu haben, wo er am Feste des h. Lucas vom Pabste als Erzbischof von Magdeburg präconisirt wurde, und das erzbischöfliche Pallium erhielte [2]). Kaiser Otto verweilte inzwischen noch eine zeitlang zu Ravenna, um die Stiftung der neuen Bisthümer desto geschwinder zu vollenden. Die deshalb erlassenen Diplome hat Lünig gesammelt. Bei den vom Pabste im October erlassenen Privilegien für Magdeburg scheint aus Unwissenheit datum Ravennae beigesetzt worden zu seyn, indem aus dem Magdeburger Chronograph hervorgeht, daß Pabst Johannes am Anfange October wieder zu Rom war. Ueberhaupt werden die für Magdeburg angeführten päbstlichen Briefe

---

1) Ad dilatandos fidei christianae terminos et Slavorum indomitas gentes ultra Albim et Salam jugo Christi subdendos in Magdeburg sedem Archiepiscopalem fieri et in Merseburg episcopum, Magdeburgensi Ecclesiae subjiciendum et ab ejus Archiepiscopo ordinandum, archiepiscopali nostra auctoritate censemus et instituimus. Episcopos vero ultra Albim Brandeburgensem scilicet et Havelbergensem, nostrae hactenus Ecclesiae subjectos, a debita nobis obedientia absolvimus etc. Bei *Lunig* Spicileg. Tom. I. Contin. pag. 16.

2) Qui (Otto) cum Romam pro pallio et privilegio ab Apostolica sede suscipiendo cum litteris suae auctoritatis dixerit. . . . Cui et pallium ad Missarum solemnia celebranda dedit, et ipsi nimia dilectione commonitus XV. Kal. Novembr. id est: in festo S. Lucae Evangelistae ordinavit. Chron. Magdeburg.

von dem berühmten Bollandist Papebroch stark bekritelt und angefeindet [1]).

Doch dauerte es noch ein ganzes Jahr, ehe Adelbert inthronisirt und die andern Bischöfe ordinirt wurden. Nach der Magdeburger Chronik soll Hildeward von Halberstadt [2]) mit dem Erzbischof Adelbert von dem päbstlichen Bibliothekar Bischof Wido und von dem Kardinaldiacon Benedict zu gleicher Zeit inthronisirt worden seyn; der Chronograph von Halberstadt meldet aber, Hildeward sey zu Mainz am 21. December, also am Feste des h. Apostels Thomas (im Jahre 968. bald nach dem Concilium zu Ravenna) von dem Erzbischof Hatto ordidirt und ohne Zweifel gleich darauf inthronisirt worden [3]). Hildeward wird also mit den römischen Legaten den Adelbert zu Magdeburg inthronisirt haben, was die Chronik von Magdeburg wahrscheinlich auch sagen will: qui illum cum Hildewardo sedi suae inthronisarent. Wann geschah dies? Nach Ditmar und der Chronik von Magdeburg im Jahre 970. einige Zeit vor Weihnachten. Denn da der Kaiser den Bischöfen, Fürsten und Grafen befohlen hatte, nach der Inthronisation mit dem neuen Erzbischof das Christfest, wo auch die drei neuen Bischöfe consecrirt werden sollten, zu feiern und durch ihre Gegenwart daß Fest zu verherrlichen, so darf man die Inthronisation nicht weit von dem Christfeste verschieben, vielmehr muß man beide einiger Massen verbinden. Dies mag auch die Ursache seyn, warum die Inthronisation des Adelbert in das Jahr 970. versetzt wird, da sie noch vor dem Christfest, mithin in dem Jahre 969. geschehen ist, da im Gegentheil die Consecration der

---

1) Corollar. ad Vitam S. Norberti Magdeburg. Tom. I. Julii pag. 916. Vergl. auch *Calles* Catalog. Episcop. Misnens. und Annal. German. ad ann. 968.

2) Qui illum cum Hildewardo Halberstadiensi Episcopo sedi suae inthronisarent. Chronic. Magdeburg.

3) Sic igitur Hildewardus Ecclesiae Halberstadiensis Episcopus institutus domum rediens, a Hattone Moguntinae sedis Archiepiscopo XII. Kalend. Januarii episcopalem benedictionem accepit. Chronographus Halberstad.

drei neuen Bischöfe am Christfeste, womit das Jahr 970. anfing, vor sich ging.

Nach der Consecration der drei neuen Bischöfe, des Boso für Merseburg, des Burchard für Meissen und des Hugo für Zeitz oder Naumburg, legten Audelin oder Dudelin von Brandenburg und Dudo von Havelsberg ihrem neuen Metropoliten den Eid des Gehorsams und der Unterwürfigkeit ab. Ditmar von Merseburg berichtet, daß nebst den beiden Bischöfen von Havelsberg und Brandenburg auch 1) Jordan, Bischof von Posen, der Consecrationsfeier beigewohnt habe; nach ihm lebte damals noch Thietmar, Bischof von Brandenburg, der dem consecrirenden Erzbischof Adelbert assistirte, da die Chronik von Magdeburg diese Ehre dem Audelin, des Thietmars Nachfolger, zuschreibt. Ditmar von Merseburg verdient aber mehr Glauben. Denn wer soll Audelin, nach Thietmars von Brandenburg Tode, consecrirt haben? und wann soll er consecrirt worden seyn? Gewiß nicht vor der Consecration der drei Bischöfe am h. Christfeste: und doch assistirte dabei der Bischof von Brandenburg. Die Magdeburger Chronik hat mehrere dergleichen Unrichtigkeiten, wie Papebroch beweiset. Da von Hildeward bei der Consecration keine Rede ist, so scheint derselbe sich nach der Inthronisation in sein Bisthum Halberstadt begeben zu haben.

Obschon die neue Errichtung einer ganzen Kirchenprovinz die öftere Zusammenkunft und Berathung der Bischöfe gewiß erfordert hat, so meldet doch die Magdeburger Geschichte nichts von einem unter Adelbert gehaltenen Concilium. Der größte Theil der Geistlichen in den neuen Bisthümern bestand aus Benedictiner Ordensgeistlichen, die zu Magdeburg, Merseburg rc. ein Kloster hatten, und wornach die Bischöfe ihr Domkapitel einrichteten. Denn das von Burchard zu Meissen errichtete Domkapitel war in allem einem Benedictinerkloster gleich. Sie lebten in einer engen Gemeinschaft, trugen einen

1) Additus est his confratribus Brandeburgensis Ecclesiae pastor Thietmarus, ante hos unctus, et Jordan episcopus Posnaniensis.

langen schwarzen Mantel, wie Emser schreibt [1]), und beobachteten die strengste Ordnung. Die Bischöfe selbst waren aus solchen Benedictinerklöstern hergenommen, die sich mit rastlosem Eifer der Bekehrung der Heiden ergeben haben.

Nach Adelberts Tod, der sich im Mai 971. ereignet hat, verdunkelte sich die kaum aufgegangene Morgenröthe in der Provinz Magdeburg. Giselar, Bischof von Merseburg, wußte durch die Gunst des Kaisers Otto II., dessen Hofkaplan er war, das Magdeburger Erzbisthum sich zu verschaffen, wo er sich am 30. November des nämlichen Jahres, am Feste des h. Apostels Andreas, inthronisiren ließ; behielte aber zugleich auch das Bisthum Merseburg, und um seine Habsucht ungestört befriedigen zu können, wandelte er das Merseburger Domkapitel in ein Kloster oder eine Abtei um, die er für immer mit dem Erzbisthum Magdeburg zu vereinigen trachtete. Die Einsprüche der Merseburger blieben unbeachtet, weil der Kaiser des Giselars Eingriffe und Neuerungen zu genehmigen schien. Auch nach Otto's II. Tode, unter Otto III., konnte Merseburg noch nicht zum Wiederaufleben kommen, und um sich nur in dem Besitze der beiden Bisthümer zu halten, ließ Giselar ohne alle Widerrede die Zersplitterung der Diöcese Posen, die zu dem Erzbisthum Magdeburg gehörte, zu. Aus derselben machte Otto III. fünf andere Bisthümer, wovon Gnesen ein Erzbisthum seyn sollte. Selbst den Bischof von Posen fragte man nicht um seine Einwilligung, er behielte einen kleinen Distrikt, der nach Magdeburg zu lag, und blieb Suffraganbischof von Magdeburg. Die Suffraganbischöfe von Gnesen waren Krakau, Warschau und Salzcolberg.

Endlich nahm sich der unterdrückten Kirche Merseburg mit Nachdruck der römische Stuhl an und wirkte bei dem Kaiser dahin, daß Giselar vor eine Provinzialsynode zu Magdeburg im Jahre 999. geladen wurde, um das Bisthum Merseburg abzugeben und in den frü-

---

1) *Emser* in Prolog. ad Vitam S. Bennonis Misnens. Episcop. ad diem XVI. Junii Bollandian.

hern Stand wieder zu setzen. Da die Magdeburger Chronik im Allgemeinen sagt: facta cum Episcopis Synodo, so waren wahrscheinlich nur die drei Suffraganbischöfe von Meissen, Brandenburg und Zeitz gegenwärtig. Havelsberg war vacant. Von diesen dreien waren aber der Meissener und Zeitzer Bischof mitbetheiligt, indem ihnen Giselar einen großen Theil des Mersefburger Bisthums überwiesen hatte [1]). Es war ihm also nicht schwer, die gegen ihn erhobene Klage auf die Länge zu schieben, wozu er seine gut gefüllte Börse benutzte [2]). Er begehrte also, man möchte die Sache bis zu der größern im künftigen Jahre zu Quedlinburg angesagten Versammlung aussetzen. Zu dieser schickte er zwei Abgeordnete, die wegen der Krankheit ihres Erzbischofs auf eine geschickte Weise die Sache bis auf die Generalversammlung zu Aachen zu verlängern wußten. Endlich, da diese Angelegenheit unter dem Kaiser Heinrich durch die Betriebsamkeit des Erzbischofs Willigis von Mainz eine ernsthafte Wendung zu nehmen anfing, gab Erzbischof Giselar seinen Geist auf, wodurch Magdeburg und Merseburg zugleich vacant wurden.

---

1) Pars episcopatus nostri, quae jacebat inter Salam et Elistram ac Mildam fluvios, et Plisni, Vedu, et Tuchurino pagos cum villis passim et piscinis Friderico Cicensi datur Episcopo; Volcaldo autem Misnensis Ecclesiae Antistiti pars illa conceditur cum adpertinentibus Villis Wissenburg et Lostatanna, quae ad Gutici orientalem pertinent, ac fluminis Caminitz, albique distinguitur. *Ditmarus* Merseburg. Lib. III. pag. 345.

2) Ille non ratione, sed pecunia respondens. Chronic. Magdeburg.

Zweite Abtheilung.

Die Beschlüsse der Concilien.

Erstes Capitel.

Die Verordnungen der beiden Concilien zu Altheim vom Jahre 916. bis 931.

Von dem, der mit der Frau eines andern zu dessen Lebzeit sich fleischlich vergangen hat.

Dieses Kapitel, welches wörtlich das ein und fünfzigste Kapitel des Conciliums zu Tribur vom Jahre 895. ist, citirt Burchard Lib. IX. Cap. LXXIV. und Ivo Part. VIII. Cap. CCXI. aus dem Concilium zu Altheim Kap. V. Es hat also die Verordnung von Tribur erneuert. Siehe die Beschlüsse dieses Conciliums.

Von den Bischöfen, die ihre Untergebenen zu einem Umgang mit den Excommunicirten verleiten.

Wir wissen, daß die Kirchensatzungen sagen: Wer mit einem Excommunicirten Gemeinschaft hält, soll excommunicirt werden. Wir Bischöfe, Priester und Kleriker gestehen, hierin sträflich gefehlt zu haben, was wir in Zukunft mit Gottes Hülfe meiden wollen.

Ueber dieselbe Sache [1]).

Die heilige Synode wünscht, diesen gewisser Maßen gottlosen Irrthum von der Kirche zu entfernen, weil wir

---

1) Nach dem Inhalt des gegenwärtigen Kapitels zu urtheilen, muß ein anderes Kapitel über die Simonie vorausgegangen seyn.

von Gott die Sorge für die Seelen, nicht für das Geld erhalten haben. Wir werden daher auch einst zur Rechenschaft stehen und nach Gottes Erbarmung entweder eine Vergeltung, oder eine gerechte Verdammung erlangen.

Von den Bischöfen, daß sie dem Volk kein böses Beispiel geben.

Die Bischöfe oder Priester müssen sich selbst dem Volk als ein gutes Vorbild darstellen, sowohl in Worten, als in Werken. Deßwegen wollen wir in der Folge nie mehr Gemeinschaft haben mit den Excommunicirten. Wir wollen uns selbst richten, damit wir in der Zukunft von dem Herrn nicht gerichtet werden. Wir wünschen, die Worte und Satzungen des h. Pabstes Gregorius zu befolgen, und wollen heimlich, weil wir öffentlich nicht können, in einem Kloster würdige Buße thun, und solches mit Gottes Gnade auf alle Weise verhüten. Dasselbe Gesetz sollen auch die Priester, Diaconen und alle Kleriker beobachten und andere lehren, wenn sie nicht abgesetzt werden wollen.

Von der Correction der Bischöfe, die mit den Excommunicirten Gemeinschaft gehalten haben.

Gemäß apostolischer Autorität bestätigen wir die Sprüche und Vorschriften der h. Satzungen; untersagen auch, daß keiner von uns Bischöfen mit einem Excommunicirten, so lange er excommunicirt ist, Umgang pflege, oder mit ihm in der Kirche bete. Die Laien, die, wie sie sagen, uns gefolgt sind, und durch diese Befolgung sich verfehlt haben, mögen jetzt, da wir durch strenge Buße uns selbst bessern und ihnen den Weg des Heils predigen und öffnen, zur wahren Mutter, der Kirche, bußfertig zurückkehren, damit sie sich von den Stricken des Teufels losreißen, worin sie durch unsere bösen Beispiele verstrickt gehalten werden 1).

1) Bei diesem so streng eingeschärften Verbote der Gemeinschaft mit Excommunicirten muß man einen Rückblick auf die Zeitgeschichte werfen. In den Jahren 913., 914. und 915. sind mehrere Bischöfe schändlich mißhandelt worden von hohen

Von dem Bischof, der beschuldigt worden, er habe sich geweigert, zu der Synode zu kommen.

Den Bischof Richuwin, der gegen die Vorschriften der Kanons das Bisthum Strasburg an sich gezogen hat und den wir durch unser Schreiben zu der h. Synode berufen haben, der aber unsere Einladung nicht geachtet, auch keinen Abgeordneten geschickt hat, berufen wir [1]) in der Autorität des h. Petrus, als Vicar des Pabstes Johannes, auf Befehl der gegenwärtigen h. Synode noch einmal, und befehlen, daß er zu dem von seinem Metropoliten auf den künftigen Mai zu Mainz angesagten Concilium komme und sich vor dem ehrwürdigen Erzbischof und vor den Mitbischöfen über seinen Ungehorsam und über sein unordentliches Betragen verantworte. Zeigt er sich auch dann nachlässig, oder geringschätzend, so soll er sich der amtlichen Verrichtungen enthalten, bis er nach Rom kommt und vor dem Pabste und vor der h. Kirche Rechenschaft ableget.

Von den zur Synode berufenen Bischöfen, die nicht gekommen sind, auch keine Stellvertreter geschickt haben.

Die heilige Synode will, daß den sächsischen Bischöfen, die zu dem h. Concilium berufen worden, aber nicht erschienen sind, auch nicht ihre Gesandte, nach Vorschrift der Kanons, geschickt haben, starke Vorwürfe ge-

---

Grafen und Herren. Einhard, Bischof von Speier, wurde von den Grafen Ehrenhard und Conrad geblendet; Otbert von Strasburg ward getödtet; Salomon von Konstanz schleppten die Aufrührer in ein Gefängniß, um ihn zu ermorden. Die Anführer der Rebellion waren Erchanger, Perthold und Luitfrid. Mit diesen Mördern und Rebellen hatten mehrere Bischöfe noch Gemeinschaft unterhalten, worauf sich wahrscheinlich die Kapitel dieses Conciliums beziehen. Siehe die Geschichte dieses Conciliums.

2) Auctoritate S. Petri ego Joannes Vicarius Apostolici. So ist die gewöhnliche Leseart, die viele verwirrt hat, indem in dem Eingang zu dem Concilium nur Rede ist von dem Bischof Petrus als päbstlichen Legaten. Man braucht aber nur den Worten die richtige Wendung zu geben und zu lesen: ego Apostolici Joannis Vicarius.

macht, und wegen ihres Ungehorsams Verweise gegeben werde. Wir laden sie daher mit Bruderliebe wieder ein, und berufen sie zu dem besagten Concilium. Sollten sie auch diese Einladung, was wir nicht wünschen, ausschlagen, und sich weigern zu kommen, und sich rechtmäßig zu verantworten, so untersagt ihnen durch apostolische Autorität Petrus, der Gesandte des h. Petrus und des Pabstes, einstimmig mit der h. Synode, Messe zu halten, bis sie nach Rom kommen und sich vor dem Pabste und vor der h. Kirche auf eine gültige Art verantworten.

Von den Klerikern, die ihre Kirchen verlassen, und von den Dienern, die von ihren eigenen Herren weglaufen.

Gemäß dem h. Gregor soll der Geistliche, der seine Kirche verläßt, und der Knecht, der seinem Herrn entlauft, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, bis er zu seiner Kirche, oder zu seinem Herrn zurückkehrt. Auch befehlen wir, gemäß apostolischer Vollmacht, daß der entlaufene Geistliche seinem Bischof, oder seinem Herrn, wieder zurückgegeben werde, oder daß er zugleich mit jenen, die ihn aufhalten, excommunicirt werde.

Von den Klerikern, die von ihren Herren frei gemacht worden sind.

Es soll kein Kleriker zu dem Priestergrade erhoben werden, als nur nach der Vorschrift der Kanons. Denn wählt Jemand aus Liebe Gottes einen von seinen Knechten, läßt ihn unterrichten und schenkt ihm die Freiheit, macht auch durch seine Fürsprache bei dem Bischof, daß er Priester wird und gibt ihm standesmäßige Kost und Kleidung; dieser aber weigert sich aus Stolz, seinem Herrn die Messe zu halten, die Tagzeiten zu beobachten, zu beten und gehorsam zu seyn, sagend: er sey frei und wolle nach Gefallen, so wie ein freier Mensch, handeln: dies verabscheuet die h. Synode und hält dafür, daß er von der Gemeinschaft auszuschließen sey, bis er auf bessere Gesinnungen komme und, seinem Herrn gemäß, canonischen Gesetzen gehorche. Wird er auch hierin sich widersetzlich zeigen, so verklage man ihn bei dem Bischof, der ihn geweiht hat, daß er degradirt und wieder Knecht

des Herrn werde, wie er geboren war. Wer aber einen solchen, nachdem er das gemeldete von ihm gehört hat, bei sich hält und ihn seinem Herrn nicht zurückstellt, oder von sich weiset, sey er Bischof oder Graf, Geistlicher oder Laie, soll als einer durch dessen Umgang Excommunicirter die Strafe der Excommunication tragen.

Ueber die Erbschaft der Bischöfe, Priester und Kleriker.

Man hat auch hinsichtlich der Bischöfe, Priester und Kleriker dies beschlossen. Ist Einem eine Erbschaft von dem König oder von einem andern Fürsten oder von seinem Freunde oder durch Todesfall zu Theil geworden, so kann er bei Lebzeit diese zum Vortheil seiner Seele schenken, wem er will, einer beliebigen Kirche oder Verwandten oder Freunden. Stirbt er aber, ehe er dies fest gemacht hat, so verfällt alles für immer an die Kirche, wobei er angestellt war, als Eigenthum.

Von dem Erbschaftsrecht eines Mönchs, der Bischof geworden.

Ein Mönch, den die kanonische Wahl von der Regel der Klosterprofession lossaget, und welcher durch die h. Weihe Bischof wird, soll die Befugniß haben, seine väterliche Erbschaft als rechtmäßiger Erbe zu verlangen. Was er aber erworben hat und wirklich besitzet, muß er dem Kloster und dem Abte, gemäß der Regel des h. Benedict, überlassen. Denn nachdem er Bischof geworden, verfällt gemäß den h. Kanons alles, was er erwerben kann, der Kirche, worauf er geweihet ist [1]).

Wie einer an den Bischof appelliren soll.

Glaubt Jemand eine gerechte Klage gegen den Bischof oder Stifter der Kirche zu haben, so belange er die, wovon er sich beschädigt glaubt, auf eine freundschaftliche Weise, ehe er sich an die Primaten oder andern Richter wendet.

Von der Reinigung der Bischöfe.

Der Liebe Gottes und des Nächsten halber, auch

1) Siehe Mabillon Tom. III. Annal. Benedictin. pag. 705. in Append. Die folgenden vier Kapitel hat Dr. Aug. Theiner in seinen Disquisit. critic. bekannt gemacht. Pag. 326.

zur Ehre der katholischen Gläubigen, und vorzüglich um die vielen Aergernisse zu heben und gänzlich auszurotten, und wegen der Verwirrungen, die jüngst entstanden sind, und noch bestehen, wie auch um allen zu zeigen, daß wir Bischöfe durch Gottes Gnade nicht die sind, wofür man uns hält, beschließen wir, das Beispiel des h. Pabst Leo, der durch einen Eid auf die vier Evangelien sich öffentlich gereiniget hat, unbeschadet der bischöflichen Autorität zu befolgen und nachzuahmen.

Ueber denselben Gegenstand.

Wie man hört, herrscht bei vielen Menschen so große Treulosigkeit, daß sie den ihren Königen und Herren geleisteten Eid nicht halten, und verstellter Weise mit dem Mund den Eidschwur hersagen, innerlich aber eine gottlose Treulosigkeit zurückhalten. Sie schwören ihren Königen und sie halten den Schwur nicht. Sie fürchten nicht gemäß der h. Schrift das schreckliche Gericht Gottes, wodurch sie sich den Fluch zuziehen und jene Strafen, die denen gedrohet werden, welche fälschlich im Namen Gottes schwören; daher wenn es allen hier gegenwärtigen gefällt, so bestätiget durch ein dreimaliges Zustimmen den Beschluß. Es wurde von der ganzen Klerisei und von dem Volke gegen die, welche diesen Beschluß verletzen, ein Anathema, Maranatha gesprochen, das ist: Verderben sey ihm bei der Ankunft des Herrn mit dem Judas Iscarioth und seinen Gesellen.

Ueber denselben Gegenstand.

Der h. Augustin sagt: Wenn ein Laie fälschlich schwört, so soll er sein Vermögen verkaufen, den Armen austheilen und in einem Kloster bußfertig Gott dienen. Und wenn einer fälschlich geschworen hat, soll er ferner nicht mehr zu dem h. Sacrament angenommen werden.

Zweites Capitel.

Die Satzungen des Conciliums zu Erfurt vom Jahre 932.

I. Kapitel. Das Fest der zwölf 1) Apostel soll feierlich gehalten worden. Auch verordnen wir, daß die Fasten an den vor Alters bestimmten und von unsern Vorfahren bis hierher beobachteten Vigilien sorgfältig gehalten werden, denn die wegen ihrer Verdienste im Himmel höher stehen, tragen wir kein Bedenken, auf Erden vorzüglich zu verehren.

II. An den Sonntagen oder andern Festtagen, oder auch an den gesetzlichen Fasttagen, dürfen nach canoni-

---

1) Die gewöhnlichen Ausgaben haben: Ut Natalitia duorum Apostolorum summa veneratione solemniter celebrentur, muß aber heißen: duodecim Apostolorum. Denn das Fest der Apostel Petrus und Paulus wurde schon unter dem h. Bonifacius gefeiert. Siehe II. B. der Concilien S. 295. — Durch das Fest der zwölf Apostel wird hier verstanden das Fest der Theilung der zwölf Apostel: Festum divisionis, welches auf den 15. Juli gehalten wurde, gemäß den alten Martyrologien und Kalendarien. Molanus hat auf diesen Tag in seinem Martyrologium: Festivitas omnium Apostolorum; hoc est, quando divisi sunt ab invicem. Das Martyrologium Antisiodor. bei *Martene* Tom. VI. Collect. p. 712. hat Idus Julii Hierososymis divisio XII. Apostolorum ad praedicandum. In dem Kalendarium Ecclesiast. bei *Gerbert* Monumenta Liturg. Alemann. Tom. I. p. 475. auf den 15. Juli: XII. Apostoli ad praedicandum missi, und in dem Kalendar. dyptichum: XII. Apostoli divisi ad praedicandum. In dem Generalconcilium zu Lyon gemäß Burchard Lib. II. Cap. LXXVII. und Gratian Can. I. dist. III. de Consecrat. wird auch das Festum duodecim Apostolorum unter die Hauptfeste gerechnet. In den frühern Kalendarien vor dem zehnten Jahrhundert findet man dies Fest noch nicht; in den jüngern steht es gewöhnlich unter der Rubrik: Divisio Apostolorum; es ist also ganz verschieden von dem Feste der zwölf Apostel, welches Pabst Bonifacius VIII. angeordnet hat.

schen Satzungen keine öffentliche Gerichte gehalten werden. Unser allergnädigster König hat auch zu Erhebung der christlichen Religion gestattet, daß keine weltliche Gerichtsmacht die Christen an den sieben Tagen vor Weihnachten [1]), auch von Quinquagesima bis nach der Osteroctav und an den sieben Tagen vor Johannes Geburt gerichtlich vorfordern könne, damit sie desto freier die Kirchen besuchen und dem Gebete obliegen können.

III. Wir befehlen nämlich, daß kein Christ, wenn er aus Ehrfurcht sich zur Kirche begibt und dort bleibet, oder von da zurückkehrt, durch eine öffentliche Gerichtsbehörde alsdann angehalten werde, damit er, da er um zu beten die Kirche besucht, dadurch nicht etwa in seiner Andacht gestört werde.

IV. Gibt ein Priester oder Diacon durch seinen unordentlichen Wandel Anlaß zu einem bösen Verdacht, und wird dieser üble Ruf auf canonische Weise dem Bischof angezeigt; so soll er einmal, zweimal und zum drittenmal ermahnt werden, sein Verbrechen zu bekennen und sich schuldig zu erklären, und so empfängt er sein Urtheil und Strafe; oder er zeige sich, mit Zuziehung einiger Amtsbrüder, durch einen Reinigungsakt als unschuldig.

V. Wir verbieten ganz und gar, daß Jemand, ohne Bewilligung des eigenen Bischofs oder dessen Abgeordneten, unter dem Vorwande der Religion, sich selbst Fasten auferlege, wodurch er einen Tag dem andern vorzieht, weil man weiß, daß dies mehr aus Aberglauben, als aus religiösem Antriebe geschieht.

VI. Die h. Synode hat mit Zustimmung des durchlauchtigsten Fürsten beschlossen, daß, wenn ferner ein Bischof, seines Amtes uneingedenk, wissentlich mit einem Excommunicirten Gemeinschaft hält, sey es durch freundschaftliche Grüße, oder im Gebet, oder durch ungerechte Stärkung in Speis oder Trank, der soll von dem Fürsten sowohl, als von allen andern als ein Excommunicir-

1) In dem alten Codex, den Mansi gebraucht hat, ist der Zusatz: usque in Octavam Epiphaniae. So liest man auch bei Burchard Lib. XIII. Cap. XXI. nach der Kölner Ausgabe vom Jahre 1548.

ter gehalten werden, bis er in der nächsten Synode sich verantwortet und Gott und seiner Kirche Genugthuung leistet. Aus Burchard Lib. XI. Cap. LXXVII.

VII. Das Laster der Simonie und der unzüchtige Umgang der Priester mit Weibspersonen wird von der h. Synode streng verboten. Aus Trithem Chronic. Hirsaugiens. Tom. I. ad ann. 936.

Drittes Capitel.

Die Satzungen des Conciliums in dem Palaste zu Ingelheim im Jahre 948.

In der Geschichte oben ist schon angemerkt worden, daß Trithem aus den Akten des Conciliums zu Ingelheim manches anführe, wovon weder Frodoard in seiner Geschichte von Rheims, noch die von den Conciliensammlern aufgenommene Darstellung etwas meldet. Unter dieses gehört das von der Synode am ersten Tage an den Herzog Hugo erlassene Mahnungsschreiben.

Die heilige, unter den Herren und rechtgläubigen Königen Otto und Ludwig auf Befehl des Pabstes Apapetus in dem Palaste zu Ingelheim rechtmäßig versammelte Synode wünscht dem französischen Herzog Hugo die Furcht des göttlichen Namens.

Beinahe aller Menschen Zungen sprechen davon, wie übel, wie hinterlistig du gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit die Kirche Rheims verfolget, wie grausam du gegen deinen Herrn König Ludwig gewüthet hast. Wie gottlos und lasterhaft solches Betragen sey, zeigen

klar die göttlichen und weltlichen Gesetze. Daher dich bemitleidend, ermahnen wir dich, davon abzulassen und in Demuth und Reue alsbald zu deinem Herrn zurückzukehren. Verachtest du das, so werden wir dich, ehe wir die Versammlung aufheben, unbedenklich mit dem Bann belegen, bis du nach den Kanons Genugthuung leistest, oder dich nach Rom begibst, und vor dem Pabste verantwortest, der dich schriftlich zweimal ermahnt und befohlen hat, von so großem Verbrechen abzustehen, was du aber nicht geachtet hast. Daher wir dich jetzt zum drittenmal ermahnen, und gutmüthig zur Besserung auffordern.

Beschluß.

Keiner unterstehe sich ferner, die königliche Gewalt an sich zu reißen oder treulos gegen dieselbe zu beweisen. Denn wir haben beschlossen gemäß der Verordnung des Conciliums zu Toledo, den Hugo, der das Reich des Königs Ludwig an sich gerissen und geraubt hat, mit der Excommunication zu belegen, wenn er nicht um die bestimmte Zeit zu dem Concilium kommt und von seiner schändlichen Verwegenheit absteht und Genugthuung leistet.

Am zweiten Tage, nachdem des Erzbischofs Artald Klage war gehört worden, wurde nach Ablesung der päbstlichen Decrete beschlossen: Artald, der Erzbischof von Rheims, der von seinem Sitz vertrieben worden ist, soll nach canonischen Gesetzen wieder eingesetzt werden. Der Hugo aber, der diesen bischöflichen Sitz an sich gezogen hat, wird mit dem Bannfluch belegt; auch sollen die, welche ihn geweiht haben, und von ihm geweiht worden sind, wenn sie am 8. September zu Trier sich nicht einfinden und über ihr Vergehen würdige Buße thun, auf gleiche Weise excommunicirt werden.

Was ferner den gemeldeten Grafen Hugo angeht, der den Erzbischof Rudolf von dem bischöflichen Sitz zu Lyon, nicht eines Verbrechens wegen, sondern wegen der treuen Anhänglichkeit an den rechtmäßigen König Ludwig, vertrieben hat, so haben wir in der h. Synode beschlossen, ihn deshalb, wie auch wegen der oben gemeldeten

Sache, zu excommuniciren, wenn er nicht erscheint und Genugthuung leistet.

An den andern Tagen des Conciliums handelte man über den Wandel und die Sittlichkeit der Geistlichen, über die blutschänderischen und unerlaubten Ehen der Priester, über jene, welche auf eine unwürdige Art die h. Eucharistie behandeln; von den Laien, die die kirchlichen Gerechtsame freventlich verletzen oder auch an sich reissen. Es kam auch noch manches andere vor, welches den allgemeinen Vortheil der Kirche betraf. Dies ist der Bericht des Abtes Trithem über das Concilium, daher läßt sich erkennen, daß mehrere Kanons und Satzungen erlassen worden sind, als wir in unsern Concilienausgaben haben.

Zu den drei angeführten Beschlüssen des ersten und zweiten Tages gehören:

IV. Kanon. Die Laien dürfen nicht ohne Erlaubniß des Bischofs Priestern Kirchen geben oder nehmen.

V. Kanon. Kein Laie soll sich unterstehen, einen Priester zu foppen oder zum besten zu halten und zu beschimpfen.

VI. Die ganze Osterwoche soll gefeiert werden und in der Pfingstwoche soll der Montag, Dienstag und Mittwoch eben so feierlich wie der Sonntag gehalten werden.

VII. An dem Tage der großen Litanei muß eben so wie an den Bittagen vor Christi Himmelfahrt gefastet werden.

VIII. Die Opfergaben der Gläubigen, welche auf den Altar gebracht werden, gehören gar nicht zu der weltlichen Behörde, nach dem Ausspruche der h. Schrift: die dem Altar dienen, empfangen auch ihren Theil davon.

IX. Ueber die von den Weltlichen durch Begierlichkeit, welche oft ärger brennt als das Feuer des Aetna, vorenthaltenen und der Kirche nicht zurückgestatteten Zehnten, haben die weltlichen Behörden nicht zu erkennen, sondern die Priester, welche die Zehnten zu empfangen haben, müssen es bei der h. Synode anhängig machen, die hierüber entscheiden wird.

X. Wie es unsere Gewissenspflicht ist, ihnen nach der Weisung des Evangeliums und der h. Kanons die Strafen des göttlichen Gerichts vorzuhalten, so werden sie nach ihrer innern Absicht Gott zu Verantwortung stehen. Man meide das, was der Apostel von dem Betragen und Umgang mit ihnen (Weibspersonen) betheuert. Ausführlicher können wir dies nicht erklären, damit es nicht scheine, man wolle das schwache Geschlecht mehr zurückschrecken als warnen.

Viertes Capitel.

Die Satzungen des Conciliums zu Augsburg vom Jahre 952.

1. Wenn ein Bischof, Priester, Diacon oder Subdiacon eine Frau genommen hat, so soll er gemäß dem fünf und zwanzigsten Kapitel des Conciliums zur Karthago von seinem Amte abgesetzt werden.

2. Gemäß dem zehnten Kapitel von Toledo darf der Bischof, Priester oder ein Geistlicher aus Jagdliebhaberei nicht Hunde oder Habichte halten. Wer sich von dieser Lust hinreissen läßt, muß so lang, als er sich damit befaßt, von allen kirchlichen Verrichtungen ablassen.

3. Ein Bischof, Priester oder Diacon, der sich mit Würfelspiel abgibt, muß gemäß dem zwei und vierzigsten apostolischen Kanon, wenn er davon nicht abläßt, abgesetzt werden.

4. Keiner, der im geistlichen Stande bleiben will, darf eine Gesellschaftsjungfer bei sich wohnen lassen. Wird eine verdächtige Person angetroffen, die dagegen handelt, so soll sie von dem Bischof oder dessen Abgeordneten mit Ruthen gepeischt und geschoren werden. Wollte

eine weltliche Behörde dies nicht gestatten, so soll die Weibsperson auf königlichen Befehl gezwungen werden und die besagte Strafe aushalten.

5. Die Mönche, welche die weltlichen Geschäfte meiden und die Regel der klösterlichen Zucht befolgen müssen, dürfen ohne Erlaubniß des Abtes nicht ausgehen, sondern sie sollen, wie das Concilium zu Chalcedon vorschreibt, in ihren Klöstern bleiben und dort dem Fasten und Gebete obliegen.

6. Der Bischof muß auch Aufsicht halten über die in seiner Diöcese bestehenden Klöster, und wenn er darin etwas antrifft, was zu verbessern wäre, auch unverzüglich abändern.

7. Der Bischof soll den Klerikern, welche der ewigen Belohnung wegen das Weltliche verlassen und in ein Kloster gehen wollen, um ein strengeres Leben anzufangen, keineswegs den Eingang verweigern, sondern er soll sie vielmehr dazu aufmuntern, wie in dem ersten Kapitel des Conciliums zu Toledo enthalten ist.

8. So darf auch der Bischof den Nonnen, so sich zu einem strengern Lebenswandel verbinden wollen, durchaus keine Hindernisse legen.

9. Die Laien sollen sich nicht unterstehen, die Priester von den Kirchen, wobei sie angestellt sind, ohne Wissen und Willen ihres Bischofs zu vertreiben und andere auf deren Stelle einzuführen; denn wie sie von den Bischöfen geweihet werden, so müssen sie auch von diesen die kirchliche Anstellung erhalten, wie das Concilium zu Arles Kap. IV. vorschreibt.

10. Jedes Zehntgerechtsam steht unter der Macht des Bischofs; und ist hierbei etwas versäumt worden, so soll es von dem Bischof oder dessen Abgeordneten gebessert werden.

11. Der Bischof, Priester, Diacon und Subdiacon dürfen nicht heirathen, wie in vielen Concilien verordnet ist, indem sie die heiligen Geheimnisse verrichten. Die übrigen Kleriker, wenn sie zu einem reifern Alter gelangt sind, halte man auch, wenn sie auch nicht wollen, zur Enthaltsamkeit an.

Laufzettel
des Bischofs Adelbero von Metz für einen büßenden Mörder.

Zu näherer Erläuterung der Bußdisciplin des zehnten Jahrhunderts.

Adelbero, durch göttliche Anordnung Bischof von Metz, entbietet allen ehrwürdigen und hochverdienten Mitbischöfen und allen Gläubigen einen Gruß in Gott dem Allerhöchsten.

Den Menschen unsers Bisthums, Namens Arnold, haben wir der begangenen Mordthaten wegen (er rächte nämlich seinen von einigen getödteten Bruder) aus seinem Vaterland verwiesen. Er ermordete vier Männer und tödtete den Sohn seines Bruders, zwar nicht muthwillig, sondern leider! unwissend aus Zufall. Um diese Verbrechen zu tilgen, empfehlen wir ihn dem Gebet und der Frömmigkeit aller Christgläubigen, damit er durch Besuchung heiliger Orte und Tilgung der Schulden, nach vollbrachter würdiger Buße verdiene, wieder in den Schoos der h. Kirche durch die Reconciliation aufgenommen zu werden. Lebet wohl.

Die kirchlichen Bemerkungen folgen nach den Concilien des eilften Jahrhunderts.

Geschichte

der

deutschen Concilien

des eilften Jahrhunderts.

Erste Abtheilung.

Die Geschichte der Concilien.

Blick in das eilfte Jahrhundert.

Die starke Bewegung, welche die deutsche Kirche im eilften Jahrhundert zeigt, ist nicht immer das erfreuliche Zeichen ihres blühenden und gesunden Zustandes; oft verursachen sie innere Krämpfe, die das Leben eben so gefährden, wie die Anfälle von Außen, und zuweilen um so bedenklicher werden können, je unsicherer die Mittel dagegen sind. Die Kirche muß in Bewegung bleiben, weil sie ein lebendiger Körper ist, aber wenn die Bewegungen in Convulsionen übergehen und in Zerrüttungen ausarten, so entkräften und verletzen sie die einzelnen Glieder und wirken höchst nachtheilig auf den ganzen Körper. Den Impuls zu diesen Bewegungen geben bald die Metropoliten, indem sie Eingriffe in die Gerechtsame ihrer Suffragane wagen oder ungerechte und überspannte Prätensionen machen; bald die Bischöfe mit den Königen, indem sie sich gegen das rechtmäßige Oberhaupt der ganzen Kirche stolz auflehnen und eine Spaltung erzeugen, die jederzeit der Kirche den empfindlichsten Stoß gibt. Auch hatte ein abscheuliches Krebsübel manche angesehene Glieder angesteckt, an dessen Heilung man schon lange, aber immer allzu nachgiebig gearbeitet hatte, wodurch ihm Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich stärker auszubreiten und tiefer festzusetzen. Es erforderte eine energische Operation, wodurch, wie mit einem glühenden Eisen, das faule Fleisch ohne Schonung ausgebrannt wurde. Dieses Uebel war die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, die, da sie Diener des Allerhöchsten seyn sollen, sich zu Sklaven des Fleisches herabwürdigten, den Sold des Al-

tars und das Erbtheil der Armen mit einer unzüchtigen Weibsperson vergeudeten, und die Heiligkeit der Ehe durch einen falschen Namen schändeten. Der Herr, die Ehre des Lammes, durch dessen Blut die Welt gerettet worden, rächend, erweckte einen Mann mit Namen Hildebrand, der die Kirche von diesem Schlamme der Unlauterkeit befreien, und dem Altar wieder reine und keusche Diener, den einzelnen Heerden musterhafte Hirten geben sollte. Er griff ein, wie Einer, der Gewalt von oben hat, und nicht achtete auf das Geschrei, das weibische Priester gegen ihn ausstießen. Er wollte lieber selbst das Opfer für den Altar werden, als zugeben, daß der Altar ein Heerd weibersüchtiger Priester werde. Er hat es vollbracht. Und wenn auch nach Gregor VII. sich hier und dort eine Spur der Weiberei bei einzelnen Priestern an Tag legt, so ist doch durch ihn dem Krebsübel Einhalt geschehen und die Ansteckung gehoben worden, und die, so gegen ihr Gelübde der Keuschheit sich dem Weiberdienst ergeben, stehen für immer in der katholischen Kirche gebrandtmarkt.

Die Geschichte der Concilien wird dies ausführlicher beweisen.

Erstes Capitel.

Die Concilien in der Kirchenprovinz Mainz.

---

§. 1.

Die wegen der Abtei Gandersheim gehaltenen Concilien.

Das adeliche Damenstift Gandersheim war durch den Stolz seiner Aebtissinnen ein halbes Jahrhundert

der Zankapfel zwischen den Erzbischöfen von Mainz und den Bischöfen von Hildesheim. In der Mitte des neunten Jahrhunderts hatte der sächsische Herzog Liudolf mit seiner Gemahlin Oda an dem Flüßchen Gande ein Kloster für adeliche Damen gebauet, dem der Bischof Altfried von Hildesheim, in dessen Sprengel Gandersheim gehörte, eine gleiche Einrichtung, wie dem Kloster Essen, Assindia, gegeben hatte. Von dieser Zeit hatten auch die Bischöfe von Hildesheim ungestört ihre Jurisdiction ausgeübt, die Novizen eingekleidet, und die Aebtissinnen consecrit, bis auf die kaiserliche Prinzessin Sophia, Tochter Otto's II., die es unter ihrer Würde hielt, von einem andern als von einem Erzbischofe den Klosterschleier anzunehmen. Osdag, der Bischof von Hildesheim, war ihr zu gering, und deshalb wurde Willigis, Erzbischof von Mainz und Reichserzkanzler, eingeladen, um den feierlichen Akt zu vollziehen. Er bestimmte dazu den 18. October, wo das Fest des h. Lukas gefeiert wird, und ließ dies nicht nur dem kaiserlichen Hof, sondern auch den Suffraganbischöfen bekannt machen. Alle fanden sich an dem bestimmten Tage ein. Bischof Osdag protestirte aber gegen das Unternehmen des Erzbischofs Willigis, und wollte sich diesen Jurisdictionsakt nicht nehmen lassen. Nach langem Streit kam man endlich, weil die Feier wegen der Gegenwart der kaiserlichen Familie sich nicht aussetzen ließ, darin überein, daß, nachdem die einzukleidenden Stiftsdamen dem Bischof von Hildesheim Unterwürfigkeit und Gehorsam gelobt hatten, beide, der Erzbischof Willigis und der Bischof Osdag, Sophia durch den h. Schleier einkleiden sollten. Man machte nun kund, der Erzbischof könne von Rechtswegen, ohne Erlaubniß und Zustimmung des Bischofs, in dem Kloster nichts unternehmen. Nach der Feier ging man friedlich auseinander, und die Eintracht wurde unter Osdag und seinem Nachfolger Gerdag bis auf den Bischof Bernard, der mit dem Jahre 993. den Stuhl von Hildesheim bestieg, nicht mehr gestört. Indessen war die wahre klösterliche Zucht in dem Stifte verschwunden, Luxus und unnöthiger Aufwand hatte sich eingeschlichen, die jungen

Damen wurden mit jedem Tage ausgelassener und üppiger, hatten weder Ehrfurcht gegen ihren Bischof, noch gegen ihre ältere Vorgesetzten, die bei der langen Krankheit der Aebtissin Gerburga die klösterliche Ordnung aufrecht zu halten suchten. Die Prinzessin Sophia begab sich ohne Erlaubniß des Bischofs nach dem kaiserlichen Hof, wo sie ein ganzes Jahr verweilte und durch ihren freien Lebenswandel Anlaß zu einem schlechten Gerüchte gab. Bischof Bernard, so etwas ungern hörend, wollte Sophia auf eine freundschaftliche Weise zu ihrem Kloster wieder hinziehen, drang dann in Ernst darauf und mahnte sie, Folge zu leisten. Diese aber machte sich zu dem Erzbischof Willigis, den sie gegen den Bischof Bernard aufzuhetzen wußte. Sie gab vor, bei ihrer Einkleidung habe sie nur von dem Erzbischof den h. Schleier empfangen, dem allein den Gehorsam geschworen, und nicht dem Bischof zu Hildesheim; sie also, wie auch das Kloster, stände nur unter dem Erzbischof. Bald darauf, als sie in das Kloster zurückgekehrt war, äußerte sie sich in ungebührlichen Reden gegen den Bischof, und suchte dadurch die andern Stiftsdamen auch dem frommen Bernard zu entfremden. Dieser, da er bald das Kloster besuchte, wurde wie ein Fremder, ohne alle Ehrbezeugung eingelassen und aufgenommen, welches er mit Recht als eine seinem Amte angethane Beschimpfung und als eine stillschweigende Aufkündigung der schuldigen Unterwürfigkeit ansah, und den Stiftsdamen vorhielt.

Die Zeit kam heran, wo die neuerbaute Kirche eingeweiht werden sollte. Die kranke Aebtissin hatte der Sophia den Auftrag gegeben, alles für diese Feier anzuordnen; diese ladet zu der Dedicationshandlung ihren Freund, den Erzbischof Willigis, ein; die Aebtissin aber ersuchet den Bischof Bernard. Am Feste der Kreuzerhöhung sollte die Einweihung vor sich gehen. Der Erzbischof Willigis läßt aber den Bischof Bernard wissen, daß er die Einweihung auf das Fest des h. Apostels Matthäus verschoben habe, an welchem Tage er sich zu Gandersheim einzufinden hätte. Bernard ging aber an dem von der Aebtissin bestimmten Tage, am Kreuzerhöhungsfest

nach Gandersheim, um die Kirche zu weihen, fand jedoch nichts bereitet, ja sogar Leute, die bestellt waren, jeder Verrichtung sich zu widersetzen; doch las er dort, und zwar zum größten Unwillen der Stiftsdamen, die h. Messe, und befahl, daß dieselben zum Opfer gehen und den bischöflichen Segen von ihm empfangen sollten. Dies geschah in Gegenwart einer großen Volksmenge, die das unartige Betragen der Stiftsdamen gegen ihren Bischof bemerkte und höchst tadelte. Denn sie warfen die Opfergaben mit einer sichtbaren Ungestümme auf den Altar, ohne gehörige Ordnung. Der Bischof hielt eine kleine Anrede, worin er unter anderm das Volk wegen der Unterbrechung der Dedicationsfeier tröstete und zugleich jedem öffentlich untersagte, ohne sein Wissen und Willen die Kirche zu weihen. Indessen erschien am Feste des h. Matthäus der Erzbischof Willigis mit dem Bischof Rothar von Paderborn und Beringer von Verden, in Begleitung des Herzogs Bernard und einer großen Menge Adelicher. Auch wird der Bischof von Hildesheim dahin berufen. Statt des Bischofs Bernard hatte sich am andern Tage dort eingestellt der Bischof Eckhard von Schleswig, der von seinem Bisthum vertrieben, zu Hildesheim bei Bernard seine Zuflucht genommen hatte, mit mehreren Domherrn von Hildesheim. Nachdem er den Erzbischof im Namen Bernards mit gebührender Ehrfurcht gegrüßet hatte, sprach er: Bischof Bernard sey wegen Reichsgeschäfte verhindert, persönlich zu erscheinen, er wundere sich aber sehr, wie man an einem Orte seiner Diöcese, ohne seine Zustimmung, eine Kirchweihe vornehmen wolle, und er ersuche brüderlich den Erzbischof, von solchen Eingriffen abzulassen. Glaube er ein Recht zu dieser Kirche zu haben, so möge man dies in einer Synodalversammlung vornehmen und beurtheilen lassen. Der Erzbischof hierüber aufgebracht, befahl, der Bischof wolle sich am andern Tage, welcher ein Sonntag war, einstellen, sonst würde die Kirchweihe vor sich gehen. Am andern Tage läßt der Erzbischof alles zur Weihe anordnen, aber Eckhard protestirte mit Würde dagegen, und die Weihe unterblieb, nicht ohne heftige Erbitterung des Erz-

bischofs, der gleich auf das Fest des h. Andreas ein Provinzialconcilium ansagte. Die andern gegenwärtigen Bischöfe, keineswegs des Erzbischofs uncanonisches Verfahren billigend, riethen Bernard, daß, da nicht vorzusehen sey, Willigis würde nachgeben, er sich an den Pabst und Kaiser, der damals in Italien war, wenden möge, diesen die Sache, die an sich eine gemeinschaftliche Sache für alle Bischöfe wäre, vorhalte und ihren Schutz erbitte. Bernard, obwohl krank und schwach, entschloß sich, in eigener Person nach Rom zu reisen, und trat Anfangs November des nämlichen Jahres 1000. mit einem kleinen Gefolge die Reise an. Als der Kaiser die Ankunft des Bischofs Bernard Anfangs Januar 1001. erfuhr, eilte er ihm auf zwei Meilen Wegs von Rom entgegen, empfing ihn auf das freundlichste, nahm ihn in seinem Palaste auf und ließ ihn auf das beste bedienen. Gleiche ehrenvolle Aufnahme fand er bei dem Pabste. Während den sechs Wochen, die er in Rom zubrachte, hatte er Gelegenheit genug, seine Sache dem Pabste und Kaiser vorzutragen.

Willigis hatte sich an dem von ihm bestimmten Tage wieder nach Gandersheim begeben, um jetzt die Synode zu halten und die Kirche einzuweihen, aber auch Eckhard trat wieder hervor und legte Protest ein; berichtete zugleich hierüber an seinen Bischof nach Rom. Auf diesen Bericht hielt Pabst Silvester alsbald ein Concilium zu Rom, dem fünf und zwanzig Bischöfe aus Italien, Tuscien, wie auch aus Deutschland Siegfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg, Hugo von Zeitz und Bernard von Hildesheim beiwohnten. Nach gehaltenem Vortrage des Bischofs Bernard über die Eingriffe des Erzbischofs Willigis trat der Pabst mit den italienischen Bischöfen in eine besondere Berathung in einem Nebensaale; worauf dann, in das Concilium zurückgekehrt, gegen Willigis entschieden und ein Concilium zu Palith in Sachsen auf den 21. Juni angeordnet wurde, dem der Kardinal Friederich, von Geburt ein Deutscher, nachher Erzbischof von Ravenna, im Namen des Pabstes präsidiren sollte. Der Pabst und der Kaiser erließen an den

Erzbischof Willigis und die übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz Einladungsschreiben. Der Kardinal und die Bischöfe, worunter sich auch der Erzbischof Libentius von Hamburg befand, waren um die bestimmte Zeit zu Palith oder Poelde an dem Harz. Den 22. Juni wurde die erste Sitzung mit den gewöhnlichen Zeremonien eröffnet. Willigis sah mit verächtlichen Mienen auf den Kardinal hin, und bot ihm nicht einmal den Sitz an, der ihm zukam. Es entstand ein Tumult, und der Kardinal Friederich ließ sich zwischen den Erzbischof Libentius von Hamburg und Bernard von Hildesheim nieder, zog seine vom Pabst erhaltene Vollmachten und ein Schreiben an Willigis hervor, um sie den versammelten Bischöfen zu zeigen und vorzulesen. Da aber der Erzbischof das an ihn gerichtete Schreiben keines Blickes würdigte und unberührt liegen ließ, befahl Friederich, es laut abzulesen. Der Pabst verwies in sanften Ausdrücken dem Erzbischof die wiederholten Eingriffe in die Jurisdictionsgerechtsame des Bischofs Bernard und ermahnte ihn, davon abzustehen. Das düstere Gesicht und die verschrobenen Mienen, welche Willigis während der Ablesung machte, weissagten den nahen Ausbruch des Unwillens. Plötzlich werden die Kirchthüren eröffnet; es entsteht ein gewaltiges Getümmel; die Mainzer [1]) fordern Waffen, und stoßen Drohungen gegen den Kardinal Friederich und Bischof Bernard aus. Diese verloren aber ihre Fassung nicht. Auf Begehren der Bischöfe wird jedoch die Sitzung geschlossen, und die zweite auf den andern Tag angesagt, wozu auch der Erzbischof Willigis, der schon den Sitzungssaal verlassen hatte, von dem ihm nachgeeilten Kardinal unter der Strafe der Excommunication berufen wurde. Willigis hatte sich aber in der folgenden Nacht weggemacht, und als am andern Tage in der zweiten Sitzung weder Willigis, noch ein Stellvertreter sich dargestellt hat, sprach der apostolische Legat

---

1) Die Dienerschaft des Erzbischofs mit der Dienerschaft des Klosters Gandersheim, welche die Stiftsdame Sophia beordert hatte.

folgendes Suspensionsurtheil gegen ihn aus: „Da du dich der Synode entzogen und dem römischen Pabst ungehorsam gezeiget hast, so bist du im Namen der h. Apostel Petrus und Paulus, und deren Stellvertreters, des Pabstes Silvester, von allen priesterlichen Verrichtungen suspendirt, bis du dich dem Pabste dargestellt hast.“ Für die Sache selbst war nichts entschieden worden, weswegen von den Bischöfen eine neue Zusammenkunft zu Frankfurt auf den 15. August, am Feste Maria Himmelfahrt, verabredet wurde. Hierzu werden auch die Erzbischöfe Heribert von Köln und Ludolf von Trier eingeladen. An dem bestimmten Tage traten die drei Erzbischöfe mit den Bischöfen Rothar von Paderborn, Rubert von Speier und Beringer von Verden zusammen. Der kranke Bernard von Hildesheim hatte wieder seinen Weihbischof Eckhard statt seiner geschickt und beauftragt, dem er noch den Priester Tangmar, Dechant des Domkapitels, beigesellet hat. Am ersten Tage zeigte sich Willigis ruhig und freundlich, nahm die Entschuldigung Bernards gutwillig an, aber am zweiten Tage war er, man weiß nicht, wodurch, umgestimmt, fing in übler Laune die Sitzung an, und forderte in einem heftigen Tone die persönliche Gegenwart des Bischofs Bernard. Tangmar bat die Bischöfe, sie mögten den Erzbischof zu besänftigen suchen. Er wurde also gelassener, aber er wollte keineswegs dem Bernard das Recht über Gandersheim zuerkennen, wie die Bischöfe begehrt hatten, sondern die Schlichtung dieses Streites sollte ausgesetzt bleiben, bis auf die Pfingstoctav (1002.), wo zu Fritzlar eine Zusammenkunft gehalten werde.

Bernard, der zu schwach war, eine zweite Reise nach Rom zu unternehmen, schickte unverzüglich den oben genannten Tangmar, der ihn auch im vorigen Jahre bei der ersten Reise nach Rom begleitet hat, zu dem römischen Stuhl und zu dem Kaiser, um ihren Beistand von neuem zu begehren. Kardinal Friederich hatte schon dem Pabste über das Betragen des Erzbischofs Willigis Bericht abgestattet, und der Pabst hatte deshalb ein Concilium auf Weihnachten angesagt.

Tangmar kam zu rechter Zeit in Rom an, und legte dem Pabste, wie dem Kaiser, die Briefe seines Bischofs vor. Er erhielte die Weisung, das bald zu Todi eröffnende Concilium abzuwarten. Nachdem also der Pabst mit dem Kaiser zu Todi das Christfest gefeiert hatte, fing [1]) am h. Johannestag das Concilium an, welches aus dreißig Bischöfen bestand, worunter Notker von Lüttich, Sigfried von Augsburg und Hugo von Zeitz gezählt wurden. Tangmar, Bernards Abgeordneter, wurde auch zugelassen und gleich zum Vortrage gefordert, der ungescheut die wiederholten Eingriffe Willigisens und die vielen Leiden Bernards vorstellte, auch den unnützen Ausgang der schon gehaltenen Concilien erzählte. Kardinal Friederich, der als Erzbischof von Ravenna gegenwärtig war, bestätigte alles, was Tangmar vorgetragen hatte. Allgemein tadelte man das ungestümme und harte Benehmen Willigisens, doch wollte man noch kein Urtheil fassen, bis der Erzbischof von Köln und mehrere andere Bischöfe aus Deutschland angekommen wären. Die Sitzung wurde also bis auf drei König-Fest (1002.) ausgestellt, und inzwischen Boten an die Bischöfe gesendet, damit sie ihre Ankunft beschleunigten. Aber die Erwarteten blieben aus, und man konnte sich nicht ganz über die Sache einigen, weswegen Tangmar am 11. Januar wieder abreiste. Bald darnach starb Kaiser Otto und Pabst Sylvester; die Sache blieb also unentschieden. Aber auch die Aebtissin zu Gandersheim hatte das Zeitliche verlassen und an ihrer Stelle war die Sophia gewählt worden. Dies zündete das alte Feuer der Zwietracht wieder an. Denn sie wollte sich von keinem andern, als von dem Erzbischof Willigis, als Aebtissin consecriren lassen, wozu Bernard, gedrängt durch das Bitten des Königs und der Fürsten, endlich seine Einwilligung gab. Die schlaue Stiftsdame wußte die Krönungsfeier der Königin Cunegunde zu Paderborn zu benutzen,

1) Anno millesimo secundo, indictione XV. sagt des h. Bernard Biograph, Tangmar. Das 1002. Jahr fing nämlich mit dem nämlichen Christtage an nach der damaligen sächsischen Zeitrechnung.

um ihren Zweck, von dem Erzbischof Willigis die Consecration zu erhalten, auf eine vortheilhafte Art zu erreichen. Indessen war die Kirche zu Gandersheim noch nicht geweiht und die Gemüther der beiden Bischöfe noch nicht zur Eintracht gebracht. Der neue König Heinrich hatte es schon mehrmals gewagt, den gegen Bernard so heftig aufgebrachten Erzbischof Willigis zu besänftigen, aber er mußte dem Eigensinn und der Hartnäckigkeit desselben weichen. Endlich benutzte er die willkommene Zeit, wo er mit den vorzüglichsten Bischöfen Deutschlands im Jahre 1007. zu Poelde das Christfest feierte. Er setzte dem Willigis durch gütiges Zureden so lange zu, bis er nachgab und dem Kaiser die Sache überließ. Alsbald sagte Heinrich die Kirchweihe auf den Vorabend des Epiphanienfests, welcher auf einen Montag fiel [1]), an, wo auch die neu aufgenommenen Stiftsdamen den h. Schleier erhalten sollten. Auf Ersuchen des Kaisers hatte der Bischof Bernard den Erzbischof Willigis und die andern Bischöfe zu der Consecrationsfeier eingeladen. Er hatte auch alles angeordnet und jedem seine Verrichtung angewiesen. Der Erzbischof Willigis weihete zuerst den Ort mit Weihwasser und Bernard mit ihm; in der Kirche aber verrichtete Bernard die Weihungsceremonien. Nachdem die Weihe in der besten Ordnung vollendet war, begab sich der König mit dem Erzbischof Willigis und den übrigen zu dem versammelten Volke und sprach: „Wir hielten für dienlich, Geliebte! den langen Streit heute niederzuschlagen und zu beendigen. Denn ich weiß recht wohl, daß diese Kirche allezeit unter die Bischöfe von Hildesheim gehört hat und ohne Widerrede von ihnen ist besessen worden.“ Willigis, hierdurch innerlich getroffen, gestand auch seine ungerechte Eingriffe und, den Hirtenstab in der Hand haltend, redete er so den Bischof Bernard an: „Vielgeliebter Bruder und Mitbischof! Ich verzichte auf das Recht dieser Kirche, und zum Beweis, daß weder ich, noch einer meiner Nachfolger, je

---

1) Quae tunc feria prima dominicae resurrectionis accidit. Tangmar. in Vita S. Bernardi bei *Mabillon* Saecul. VI. Benedict. Part. I. pag. 200. edit. venet.

wieder Ansprüche auf diese Kirche machen könne, reiche ich dir in Gegenwart Christi, des Königs unseres Herrn und dieser unserer Mitbrüder, diesen Hirtenstab." Hierauf hielt mit Bewilligung des Bischofs Bernard der Erzbischof Willigis die feierliche Messe, und am anderen Tage, nämlich am h. drei Könige Fest, geschah die Einkleidung der Stiftsdamen durch Bernard.

Wer sollte geglaubt haben, der so glücklich beendigte Streit würde sich nach einigen Jahren wieder erheben. Willigis starb im Jahre 1011. und nach neun Jahren auch sein Nachfolger Erkembald. Aribo, der königliche Hofkaplan, wurde zum Erzbischof von Mainz gewählt. Da Bernard ihn zum Priester weihen mußte, hielte er ihn an und beschwor ihn, in Gegenwart des Kaisers Heinrich, vieler Bischöfe und Geistlichen, nach seinem Antritte den Gerechtsamen der Kirche zu Hildesheim über Gandersheim nicht zu nahe zu treten. Dies wiederholte und erneuerte Bischof Eckhard, der den Aribo später, statt des Bernards, zum Erzbischof consecrirte. Aribo aber vergaß bald seine Gelobung. Denn schon bei seiner Inthronisation fing er an, über Gandersheim zu sprechen. Bernard, ihn erinnernd an die Gelobung bei seiner Consecration, erwiederte: „Ueber Gandersheim gebühre dem Erzbischof von Mainz kein Recht; er würde auf der Stelle alle Gemeinschaft mit ihm abbrechen, wenn er das Gute nicht wolle." — Aribo wagte es nicht mehr davon zu sprechen, so lange Bernard lebte.

Aber nach dessen Tode (1023.) stieg schon bei der Consecration des Nachfolgers Godehard die alte Begierlichkeit wieder hervor. Er dachte den günstigen Zeitpunkt der Consecration des neuen Bischofs von Hildesheim benutzen zu müssen, um sich ein Recht zu verschaffen, wornach er lange getrachtet hatte. Er rief daher vor der Messe den Godehard mit den gegenwärtigen Bischöfen, die ihm bei der Consecration assiistiren sollten, geheim zu sich, und untersagte ihm alle Jurisdiction über das Stift Gandersheim [1]), das er in seinen Schutz nehme. Go-

1) Banni sui interpositione. Vita S. Godehardi Episc. bei *Mabillon* Saecul. VI. Benedict. P. I.

dehard ließ das auf sich einstweilen beruhen, ohne ja oder nein zu sagen. Nach der Consecration nahm er gleich seine Zuflucht zu dem Kaiser und eröffnete diesem des Erzbischofs Aribo Hinterlistigkeit. Der Kaiser ließ unverzüglich den Erzbischof mit den andern Bischöfen zu sich kommen und machte diesem neuen Conflikt auf eine friedliche Art ein Ende. Aber erstickt war nicht in dem Herzen Aribos die Begierlichkeit. Denn nach zwei Jahren, nach dem Tode des Kaisers Heinrich, fing er schon wieder an, den Godehard wegen Gandersheim zü belästigen. Konrad aber, der neue König, schützte den Bischof von Hildesheim in seinem Rechte. In dem nämlichen Jahre 1026. hielt der Erzbischof Aribo am 21. September, auf den h. Matthäustag, zu Seligstadt [1]) ein Concilium von zwölf Bischöfen, worin er den Godehard wegen Gandersheim öffentlich zur Rede stellte; die Bischöfe suchten aber diese Sache abzubrechen und auf das künftige Jahr auszusetzen, wo zu Frankfurt ein [2]) Nationalconcilium angesagt war. In welchem Monate dies Concilium gehalten worden, bemerkt zwar kein Schriftsteller oder Annalist, allein da Kaiser Konrad von Regensburg, wo er das Geburtsfest des h. Johannes des Täufers gefeiert hat, gleich nach Frankfurt gereist ist, so kann man dies Concilium kühn in den Monat Juli setzen. In demselben brachte Aribo die Gandersheimer Sache vor, und wollte dem Bischof von Hildesheim die Jurisdiction entreissen. Godehard forderte sieben der gegen-

---

1) Dies ist das zweite Provinzialconcilium zu Seligstadt unter dem Erzbischof Aribo. Das erste ist gehalten worden am 12. August 1022., worin nur fünf Bischöfe waren. Von diesem zweiten Concilium in Seligstadt haben unsere Sammler nichts. Siehe §. 4.

2) Siehe I. B. der Concilien S. 183. Unter den auf der Mittagsseite sitzenden Bischöfen kommt ein Reinoldus Aldenburgensis vor. Dieser war nicht wirklicher Bischof zu Oldenburg, sondern der Generalvicar des Bischofs Eyzo von Oldenburg, wovon das Chronic. Episcopor. Oldenburg. sagt: Habeat Eyzo Capellanum, Monachum ordinis sui, ex vivario peregrinorum (Kloster Murbach) qui in turbulento hoc rerum statu inter barbaros propter Christum multa passus est tormenta.

wärtigen Bischöfe als Zeugen auf, die den zu Ganders-
heim zwischen Willigis und Bernard eingegangenen Ver-
gleich gehört und bekräftiget hatten. Unter diesen war
Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Mein-
hard von Würzburg, Meinwerk von Paderborn, Sigebert
von Minden, Hildeward von Zeitz und Bruno von Mer-
seburg. Aribo mußte also schweigen. Aber er ruhete
noch nicht. In dem bald folgenden Concilium zu Geiz-
lich fing er wieder an, hierüber zu sprechen. Tadilo, des
Bischofs Godehard Abgeordneter, Dechant von Hildes-
heim, verwies ihn auf die Entscheidung der Bischöfe zu
Frankfurt, die das Gemüth des Erzbischofs nicht befrie-
diget zu haben scheint. Denn als der Kaiser um Weih-
nachten zu Poelde einen Reichstag hielt, wo zugleich Aribo
mit eilf Bischöfen eine Synodalversammlung bestellt hatte,
brachte er die alte Klage gegen Godehard wegen Gan-
dersheim in Beiseyn des Kaisers vor. Ein langes und
heftiges Gespräch entspann sich zwischen beiden, bis endlich
Aribo auf Anmahnen der Bischöfe abstand, ohne jedoch
sein Unrecht einzugestehen. Denn dies geschah erst im
folgenden Jahre 1029. zu Merseburg, wo der Kaiser
das Pfingstfest feierte. Der Erzbischof Aribo und Gode-
hard waren auch da mit noch mehreren andern Bischöfen.
Hier bekannte Aribo in Gegenwart der Bischöfe seinen
Mißgriff und Fehler, bat Godehard um Verzeihung und
versprach, diese Sache nie mehr zu berühren.

So hat also ein Streit über die Gerechtsame in
einem Kloster, den eine stolze Stiftsdame angezündet hat,
die heiligsten Bischöfe auf eine lange Zeit entzweiet, und
die Bischöfe in so vielen Concilien belästiget.

Eine fast ähnliche Streitigkeit zwischen dem Erzbi-
schof Piligrin von Köln und dem Bischof Durand von
Lüttich beschäftigte im Jahre 1022. das Concilium zu
Aachen. Piligrin machte Ansprüche auf das Kloster
Burtscheid bei Aachen, welches unter Otto III. war ge-
bauet worden, und auf der Grenze der Diöcese Lüttich
lag. Durand behauptete, es gehöre nach Lüttich; mit
diesem hielte es der Bischof Gerard von Kämmerich aus
folgenden Gründen: Erstens weil die Bischöfe von Lüt-

tich fünf Aebte des Burtscheider Klosters nach einander, ohne Einrede des kölnischen Erzbischofs, consecrirt hätten; zweitens, er selbst habe auf Verlangen des Kaisers, in Gegenwart und mit Erlaubniß des Bischofs Baldrich von Lüttich, den Geistlichen dieses Klosters die h. Weihen in Aachen ertheilt, auch das Kloster selbst mit dem Erzbischof Poppo von Trier und Haimo von Verden geweihet. Diese Thatsachen bewiesen hinreichend das Gerechtsam des Lütticher Bischofs. Piligrin, dem diese Entscheidung nicht gefiel, ging zornig weg, ohne sich zu beurlauben. Nichts desto weniger scheint Piligrin seine Ansprüche durchgesetzt zu haben. Denn das Kloster Burtscheid blieb unter Köln.

§. 2.

Die wegen Errichtung des neuen Bisthums Bamberg gehaltenen Concilien.

Des Königs Heinrich Bemühung, nachdem er seine Feinde gedemüthiget hatte, ging vorzüglich dahin, die deutsche Kirche durch Tilgung der Mißbräuche zu reinigen, und durch neue Bisthümer zu verstärken und zu verherrlichen. Er warf zunächst sein Auge auf Bamberg, eine Stadt, in der er einen großen Theil seiner Jugend zugebracht, und die er seiner Gemahlin Cunegunde als eine Heirathsgabe geschenkt hatte. Sie war noch umgeben von den in den Wäldern sich aufhaltenden slavischen Völkern, die dem Heidenthum ergeben waren. Um diese dem Christenthum einzuverleiben, faßte er gleich bei seiner Thronbesteigung den Entschluß, Bamberg zu einem Bisthum zu erheben, und demselben mit Einverständniß seiner Gemahlin seine in Baiern liegende Domänen als Fond anzuweisen. Er stieß aber hierbei eben so wie Otto I. bei Errichtung des neuen Erzbisthums Magdeburg, auf starke Hindernisse, die sein gutmüthiger Charakter lieber durch friedliche Worte, als durch Gewalt zu beseitigen suchte. Seine nahen Verwandten sahen es ungern, daß er die Familiengüter aus ihren Händen rieß und ein neues Bisthum damit gründete und bereicherte?

Dies Mißvergnügen machte ihm aber wenige Sorge. Eine weit größere machte ihm die desfalls kundgewordene Unzufriedenheit der beiden betheiligten Bischöfe, Heinrich von Würzburg und Megingosus von Eichstädt, die bei der Errichtung des neuen Bisthums einen Theil von dem ihrigen abtreten und daher ihre Einwilligung geben mußten. Der König setzte beide von seinem Vorhaben in Kenntniß, und obschon Megingosus von Eichstädt anfangs ungern einwilligte, so scheint er doch bald den Wünschen und Bitten des frommen Königs nachgegeben zu haben. Heinrich von Würzburg, der zu der Wahl des Königs sehr viel beigetragen hatte, und bei den deutschen Bischöfen viel vermogte, war nicht so bald zu vermögen; doch wollte er auch seine Einwilligung geben, wenn der König Würzburg zu einem Erzbisthum erheben und die beiden Bisthümer Eichstädt und Bamberg als Suffragane ihm überweisen würde. Der König versprach ihm, bei dem römischen Stuhle dahin zu wirken, und Bischof Heinrich stellte ihm einen Consensbrief, wahrscheinlich Anfangs 1006. aus, worin mit keinem Worte Erwähnung geschieht der geheimen Uebereinkunft wegen des zu erhebenden Erzbisthums Würzburg; auch gab er dem König zur Bekräftigung seines Wortes den Hirtenstab. Dies alles bezeuget der König in dem Concilium zu Frankfurt [1]), der dem Bischof zu etwaiger Entschädigung ein Landgut geschenkt hat. In diesem Consensbrief, worin die Grenzen des neuen Bisthums bestimmt werden, behält sich der Bischof von Würzburg den Zehnten von den schon urbar gemachten Ländereien vor, den andern über die noch zu rottenden Ländereien überläßt er dem Bisthum Bamberg.

Um die Berichte über die Stiftung Bambergs, welche Ditmar von Merseburg und der ungenannte Biograph des h. Heinrich geben, in eine gehörige Ordnung zu bringen, nehmen wir an, der König habe jetzt eine Stiftungs-

---

1) Qui dilecti senioris justas petitiones benigne suscipiens, ea ratione concessit, ut suae Ecclesiae pallium permittens, Bambergensem Episcopum sibi subjiceret; hocque baculo suo Regi dato et quodam praedio pro commutatione praefata tradito clam confirmavit.

urkunde aufsetzen lassen, welche er mit dem Consensbrief des Bischofs von Würzburg durch die Hofkapläne Alberich und Ludwig nach Rom an den Pabst Johannes zur Genehmigung und Bestätigung eingeschickt hat [1]). Der Pabst nahm die Errichtung des neuen Bisthums Bamberg mit Freude auf; allein wohl einsehend, welche neue Reibungen mit dem Mainzer Erzbischof Willigis die Erhebung Würzburgs zu einem Erzbisthum verursachen würde, wollte dazu seine Genehmigung nicht geben. Als der Bischof von Würzburg die abschlägige Antwort des Pabstes vernommen hatte, erklärte er nun auch seinen früher gegebenen Consens zur der Errichtung des neuen Bisthums Bamberg und die Abtretung des Distriktes zurückzunehmen. Der König, über diese Nachricht sehr niedergeschlagen, berief die Bischöfe zu einem Concilium nach Frankfurt. Es erschienen fünfzehn Bischöfe, nämlich: Willigis, Erzbischof von Mainz, der auch das Präsidium führte, mit Burchard von Worms, Walther von Speier, Werenhar von Strasburg, Adalbero von Basel und Udalrich von Chur; dann der Erzbischof Liutulf von Trier mit den drei Suffraganen von Metz, Tull und Verdün; der Erzbischof Heribert von Köln mit Notker von Lüttich; ferner noch Erlwin von Kämmerich, Dagenus, Erzbischof von Magdeburg und Hildolph von Mantua. Sobald die Sitzung sich geordnet hatte, warf sich der König zur Erde nieder, und nachdem er von dem Erzbischof Willigis aufgehoben worden war, sprach er: „Ihr Herren und Väter! Ihr seyd von meiner Wenigkeit hierher berufen worden, und ich will euch sagen, warum. Ich bitte eure Wohlgewogenheit, willfahret mir aus Liebe Gottes das, was, wie ich glaube, Gott mir eingegeben hat. Ich wünsche nämlich, weil ich keine Kinder als Erben zu erwarten habe, Christus als Erbe einzusetzen, und deshalb Bamberg mit Zustimmung meines Bischofs zum Bisthum zu erheben, und mein Vor-

1) Legati a Rege Henrico Romam missi fuere Capellani regii, Albericus et Ludovicus, quibus adjunctae fuere Henrici Würzeburgensis Episcopi litterae. Vita S. Henrici Reg.

satz ist, dies heute auszuführen. Ich nehme eure Frömmigkeit in Anspruch, auf daß die Abwesenheit dessen, der von mir etwas haben wollte, was ich ihm nicht geben konnte [1]), mir nicht hinderlich sey. Schauet den Stab, der das Zeichen der Bewilligung ist, die er jetzt nicht des Herrn wegen, sondern des Aergers wegen, daß er die erzbischöfliche Würde nicht erlangt hat, zurücknehmen will. Daß er die Vermehrung der h. Mutter, der Kirche, durch eine drollige Gesandtschaft vereiteln wolle, muß gewiß die Herzen aller Gegenwärtigen bewegen. Sehet, meine hier gegenwärtige Gemahlin, mein einziger Bruder und Miterbe verlangen es sehr, denn sie sind sicher, daß ich sie für dieses freigebige Opfer hinreichend entschädigen werde. Wollte der Bischof also kommen und das versprochene annehmen, er würde mich zu allem, was ihr begehren würdet, bereit finden." Hierauf erwiederte der von dem Bischof Heinrich gesandte Kaplan Beringer: Aus Furcht gegen den König sey der Bischof nicht gekommen: er habe nie die Zersplitterung der ihm von Gott anvertrauten Diöcese gebilliget. Er bitte daher alle Gegenwärtigen um Christi Willen, daß sie so etwas in seiner Abwesenheit nicht zugeben möchten, zu ihrer eigenen Rettung in der Folge. Um diesen Worten mehr Kraft zu geben, las er auch die von den Kaisern und Königen der bischöflichen Kirche zu Würzburg ertheilten Privilegien vor. — Der König, so oft er bei dem Ablesen auf den Gesichtern der Bischöfe zweifelhafte Züge oder Mienen bemerkte, verbeugte er sich ganz tief. Endlich ließ der Erzbischof Willigis es zur Abstimmung kommen, und der Erzbischof Dagenus war der erste, welcher sagt: Des Königs Begehren ist gerecht; sein Wunsch kann auf eure gemeinschaftliche Zustimmung erfüllt werden.

Einige meinen, der Bischof Heinrich von Würzburg habe sich während des Conciliums nach Köln zu dem Erzbischof Heribert, seinem Bruder, geflüchtet, allein dies macht sehr unwahrscheinlich der Brief des Bischofs Arnold von Halberstadt an Heinrich von Würzburg, der

---

1) Die erzbischöfliche Würde.

nicht im Jahre 1011., wie Baluzius und Ludewig [1]) angeben, sondern im Jahre 1007. ist geschrieben worden. Denn nachdem Bischof Arnold seinem Amtsbruder Heinrich von Würzburg rathet, er soll sich mit Willigis von Mainz, mit seinem Bruder Heribert von Köln und Burchard von Worms über diese Sache berathen, erinnert ihn auch an das, was auf der Reise im vorigen Jahre von ihnen beiden ist gesprochen worden [2]); er wirft ihm auch vor, daß, wenn er im Ernst des Königs Vorhaben hätte vereiteln wollen, er dies gewiß besser, wenn er in dem Concilium gegenwärtig gewesen wäre, hätte thun können. Allein weil jetzt das Bisthum auf deine Zustimmung errichtet wurde, es gilt gleich, wie diese gegeben, und diese Errichtung von vielen ehrwürdigen Bischöfen genehmiget worden ist; es aber schwer hält, das, was von so werthen Vorstehern genehmiget und bekräftiget worden, rückgängig und nichtig zu machen, so bittet er ihn, er möge doch nachgeben und die Anordnung unterschreiben [3]). Arnold deutet in diesem seinen Brief nur auf ein Concilium, dem sich Bischof Heinrich entzogen hat. In conventum fratrum tuorum venire recusas, cum quibus incommoda tua evincere debueras fugis, magnam tibi invidiam conflas; conspectum Regis, quasi aliquid in ipsum commiseris, devitas. Es ist also sicher, daß dieser Brief bald nach dem Concilium zu Frankfurt, am Ende des Jahres 1006. oder am Anfange 1007., geschrieben worden ist.

---

1) *Baluzii* miscellan. Tom. IV. p. 435. Ludewig Script. Bambergens. pag. 1115.

2) Liceat mihi pace tua hoc quod super eadem re mecum ipse sermocinatus es, tibi in aurem susurrare. Nonne recordaris, quod in priore anno ad eundem locum Bamberg nobis equitantibus, me advocato ad te, hujusmodi sermonem, quasi praescires, habere coepisti?

3) Roboretur ex te uno, quod jam multorum religiosorum confirmavit collectio; conscribe cum aliis coepiscopis et confratribus tuis, ne fiat intra sanctae Ecclesiae parietes divisio schismatis, sed potius in omnibus regnet unitas caritatis.

Auf diese zudringliche Vorstellung des Bischofs von Halberstadt, welche durch das Zureden des Erzbischofs Heribert von Köln unterstützt wurde, soll Bischof Heinrich von Würzburg vollkommen eingewilliget und seinen Consens dem Pabste zugeschickt haben. Denn in der Bestätigungsurkunde oder Bulle des Pabstes Johannes, welche im Monate Juni Indict V., mithin im Jahre 1007. erfolgt ist, wird gesagt: „Der Bischof Heinrich von Würzburg hat uns auch sein Schreiben zugeschickt, damit das neu gegründete Bisthum mit seiner Bewilligung durch den apostolischen Stuhl bestätiget werde." Bei Lünig [1]) findet man einen Tauschakt zwischen dem König Heinrich und dem Bischof von Würzburg, ausgefertiget den 7. Mai 1008. (muß heißen 1007.) Indict. V. im sechsten Regierungsjahre Heinrichs II. Mithin muß der Consens des Bischofs Heinrich im April oder Anfangs Mai 1007. erfolgt seyn. Der Patriarch Johannes von Aquileja lobte durch ein besonderes Schreiben des Bischofs Heinrich Nachgiebigkeit und wünscht ihm Glück wegen der glücklichen Beendigung der Mißhelligkeit. Von dem König sagt er in diesem Schreiben: Er gründet eine neue Diöcese, wodurch er mit Gottes Hülfe über den Feind des menschlichen Geschlechts bei den benachbarten slavischen Völkern siegen und eine zahllose Familie durch die Taufe erwerben wird [2]). Gleich nach erlangtem vollkommenen Consens schickte König Heinrich seine Gesandten wieder nach Rom, um die päbstliche Bestätigung zu bewirken, welche, wie oben gesagt, im Monate Juni erfolgt ist [3]). Dies erzählt selbst Pabst Johannes in der Bestätigungsbulle.

Bald nach der Rückkehr der Gesandten, welche man in den Monat August oder September setzen kann, er-

---

1) Spicileg. ecclesiast. II. Theil oder des ganzen Werkes XVII. Theil pag. 938.

2) Bei *Lunig* l. cit. und in Vita S. Henrici bei *Gretser* Tom. X. oder bei Ludewig Script. Bamberg.

3) Pro qua ratione Henricus II., gloriosissimus Rex, nuntios suos ad nos direxit, qui nobis haec omnia dicerent, et nos pro hac sede confirmanda interpellarent.

nannte König Heinrich seinen Kanzler Eberhard, einen sehr religiösen Mann, zum ersten Bischof von Bamberg und ersuchte den Erzbischof Willigis von Mainz, ihn zu consecriren. Denn der Pabst hatte zwar das neue Bisthum in seinen besondern Schutz genommen, aber doch zu der Metropolis Mainz als Suffragane überwiesen [1].

Um die Consecrationsfeier desto mehr zu verherrlichen, berief Willigis, Erzbischof von Mainz, der vom Pabste hierzu noch besonders beauftragt war, ein Concilium nach Frankfurt auf den 28. October, wo das Fest der hh. Apostel Simon und Judas gefeiert wird [2]. Demselben wohnten bei, nebst dem Bischof Heinrich von Würzburg, sechs und dreißig Bischöfe. Unter diesen sind Bruno von Augsburg und Theodorich von Minden, die in dem nämlichen Jahre 1007. ihre Bisthümer angetreten haben, aber auch Bertold von Tull, der nach der Gallia Christ. Sarmarth. erst im Jahre 1002. Bischof geworden ist. — Zuerst wurden die königlichen und päbstlichen Errichtungsinstrumente oder Briefe vorgelesen, welche alle gegenwärtige Bischöfe unterzeichneten. Dann trug man darauf an, eine vollständige Abtretungs- und Einwilligungsurkunde von dem Bischof Heinrich von Würzburg zu verlangen, damit in der Zukunft kein Zweifel oder Streit darüber entstehen könne [3]. Sie wurde

---

1) Sit tamen idem suo Metropolitano subjectus atque obediens.

2) In dem Leben des h. Heinrichs Kap. II. wird gesagt: Anno ab Incarnatione Domini MVII. Indict. V. III. Kalend. Novembr. magna Synodus Episcoporum, aliorumque Patrum habita est et celebrata in villa regia Francfurt, mediante Rege magno et pacifico Henrico, anno regni sui VII. Die Bollandisten haben schon bemerkt, daß der Biograph des h. Heinrich die geschichtliche Ordnung der Begebenheiten verwirrt anführe. Da nun aus Ditmar Lib. IV. sicher ist, daß Eberhard gleich nach dem Concilium von Willigis, und zwar V. Kalend. Novembr. consecrit worden ist, so muß es in dem Leben des h. Henricus heißen: Anno MVII. Indict. VI. V. Kalend. Novembr., oder wenn hier Rede seyn soll von dem ersten Frankfurter Concilium: Anno MVI. Indict. V. III. Kal. Nov. anno regni V.

3) Ne qua fieret in posterum querela vel dubitatio, subjectam conscribi paginam fecerunt.

gleich aufgesetzt und von dem Bischof Heinrich und neun Priestern der Kirche zu Würzburg unterzeichnet. Man muß also diese in dem Concilium zu Frankfurt angefertigte Urkunde von dem ersten Consensbriefe des Bischofs Heinrich, welcher zu Würzburg ist geschrieben worden in Gegenwart des Königs [1]) wohl unterscheiden. Die Synodalurkunde mit den Unterschriften der Würzburger Domherrn, hat der Biograph des h. Heinrich nicht mitgetheilt.

Am nämlichen Tage, wo diese Synodalsitzung gehalten worden, consecrirte, nach dem Zeugniß des sächsischen Annalisten [2]), der Erzbischof Willigis den neuen Bischof Eberhard von Bamberg. Siehe *Hoffmanni* Annales Bamberg. pag. 41.

§. 3.

Die wegen unerlaubten Ehen unter dem König Heinrich gehaltenen Concilien.

Der eben so fromme als scharfe Blick des Königs Heinrich ließ nichts ungeahndet, was er auf der Durchreise seiner Provinzen gegen das göttliche oder kirchliche Gesetz anstößig fand. Er selbst machte die Bischöfe auf eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen aufmerksam, ja er gab ihnen sogar derbe Verweise in öffentlichen Versammlungen, wenn durch ihre Nachsicht Aergerniß erregende Fälle in einer Diöcese ungestraft geblieben waren; er bemerkte, daß sie sich durch solche sträfliche Nachsicht einer schweren Verantwortung schuldig machten. Heinrich war im Jahre 1003., nachdem er zu Frankfurt das Christfest gefeiert hatte, zu dem Reichstag in Lothringen nach Didenhofen gereiset, wo er auch viele Bischöfe aus Deutschland und Lothringen antraf, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Bischöfe von Worms, Strasburg, Speier, Lüttich, Würzburg, Ver-

---

1) Actum in civitate Würzburg praesente serenissimo Imperatore Henrico.

2) Quem praefatus Archipraesul Willigisus eadem die consecravit. Annalista Saxo *Eckhardi* Tom. I. pag. 406.

dün, Metz, Tull. Ueber Manches war gesprochen worden, als Heinrich plötzlich in der Unterredung die Bischöfe [1]) mit harten Worten anfuhr: Warum sie in ihren Diöcesen und bei ihren Diöcesanen das, was öffentliches Aergerniß errege, durch ihre geistliche Gewalt oder durch Synodalbeschlüsse nicht abschafften, und die faulen und stinkenden Glieder von der Gemeinschaft der Gläubigen zu trennen vernachlässigten? Alle erstaunten über diese Worte, und wußten nicht, was der König damit sagen wolle. Er erklärte sich aber bald weiter: Unter dem Vielen, was in unserm Reiche und in euren Diöcesen zu bessern ist, gibt es auch unerlaubte Ehen, was schändlich zu sagen ist, im dritten Grad der Blutsverwandtschaft, da Ehen in der Verwandtschaft bis zum siebenten Grad nach den Kanons verboten sind. — Die rechts und links sitzende Bischöfe, wovon einige nicht wußten, was er damit sagen wollte, andere aber die Person, welche es anging, gern hatten, oder auch fürchteten, antworteten dem König nicht; vor Bestürzung waren sie gleichsam stumm geworden. Der König hierüber ereifert, sprach: „Sehet, ihr, die ihr die Stelle heiliger Priester einnehmet und auf einem bessern Stuhle, als Moses, sitzet, indem ihr Gottes Stelle vertretet, die man billig gute Wächter und heilige Hüter nennen soll, ihr seyd im Gegentheil stumme Hunde geworden, die nicht bellen können, selbst blinde Führer, fallet ihr mit denen, die ihr führen sollet, in eine Grube. Sehet, der Herzog Conrad von Austrasien, uns durch Blut, und sehr vielen andern aus dem Adel durch Schwägerschaft anverwandt, hat eine ihm so nahe anverwandte zur Frau genommen, daß man mit Recht fürchte, so wohl über sie beide, wie über das ganze Land werde deshalb Gottes Zorn kommen. . . . Der Bischof von Metz, Adelbero, ein naher Verwandter des Königs, da er die herben Verweise nicht weiter anhören konnte, und es für unanständig hielte, dem König nicht zu antworten, sprach:

---

1) Sacerdotes acerrime congreditur. In Vita Adelberon. Metens.

„Ich sollte allerdings den Aeltern das Wort lassen, allein da wir sehen, daß eure Majestät zum Schimpf unsers Standes die Verweise und Vorwürfe schärfen, so halten wir es für sehr ungeschickt und unbescheiden, weiter zu schweigen, und das, was recht ist, nicht zu sagen. Der Herr Herzog Otto, der Vater dieses hier beisitzenden Herzogs Conrad, ist geboren von Luitgard, Tochter Otto des Großen, dessen Schwester Gerberga ihre Tochter (Mathildis) dem König Conrad von Burgundien gegeben hat. Von dieses Conrads Tochter (Gerberga) stammt die Mathild, Frau des hier gegenwärtigen Herzogs Conrad, ab. Wenn man also die Brüder und Schwestern nicht mitrechnet, kann man ihre Blutsverwandtschaft nicht von der zweiten Linie entfernen [1]). — Nach unserer jetzigen Berechnung waren sie sich in dem vierten Grade verwandt. Denn Pagi Critic. Baronii gibt aus Wittikind Lib. II. folgenden Stammbaum.

Heinrich der Vogelfänger.

1. Otto der Große.	1. Gerberga, vermählt mit König Ludwig von Frankreich, gebar
2. Des Otto Tochter Luitgard heirathete den Herzog Conrad von Lothringen, aus welcher Ehe geboren wurde	2. Mathildis, welche die Gemahlin Königs Conrad von Burgund ward. Aus dieser Ehe stammte
3. Otto, Herzog von Kärnthen, welcher zeugte	3. Gerberga, nachher Gemahlin des Herzogs Hermann von Deutschland, Mutter der
4. Conrad, wovon in dem Concilium die Rede ist.	4. Mathildis, des Conrads Gemahlin.

1) Consanguinitas horum non plus quam secundo loco elongari praevalet. Siehe die Akten des Conciliums zu Seligstadt Kap. IX.

Kaum hatte Adelbero ausgesprochen, gerieth Herzog Conrad mit mehreren andern in solche Wuth, daß die Versammlung mehr einem wilden Aufruhr, als einer Synode glich. Es fehlte nicht wenig und man wurde in der Kirche handgemein, wenn nicht die stärkere Parthie mit dem König den Bischof Adelbero unterstützt und geschützt hätte. Herzog Theodorich, des Adelbero Bruder, der die Truppen diesseits und jenseits der Maas und Mosel kommandirte, bekräftigte alles, was Adelbero gesagt hat, und bewies noch weiter, daß die Ehe ungültig sey. Das Ende davon war, daß die Versammlung sich auflöste und auseinander ging, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Bischof Adelbero mußte sich einige Zeit wegen der Wuth des Herzogs Conrad zurückziehen und entfernt halten.

König Heinrich, den dieser unerwartete Auftritt sehr betrübte, aber auch zugleich überzeugte, wie sehr es Noth that, gegen solche unerlaubte Ehen, besonders unter hohen Personen, kräftig einzugreifen, reiste bald darauf nach Sachsen und hatte einen Reichstag in Dortmund im Monate Juli angesagt. Zu demselben hatten sich versammelt der Erzbischof Heribert von Köln, Lievizo oder Lubenz von Bremen, Dagino von Magdeburg, mit den Bischöfen Suitger von Münster, Theodorich von Minden [1]), Bernard von Verden, Bernard von Hildesheim, Rothar von Paderborn, Burchard von Worms, Notker von Lüttich, Ansfried von Utrecht, Thietmar von Osnabrück, Wiepert von Merseburg und mehrere Herzogen und Grafen. ... Der König erneuerte hier wieder sein Klage gegen die unerlaubten Ehen in naher Verwandtschaft und

1) Statt Thiederici Metensis glauben wir lesen zu müssen Theodorici Mendensis, indem hier die sächsischen Bischöfe nur versammelt waren. Gemäß den Chroniken von Minden ist Thiederich gestorben den 30. October, am Feste des h. Martyrers Julian, im Jahre 1022., nachdem er achtzehn Jahre, vier Monate, zwei Tage Bischof war. Also muß man annehmen, daß er im Jahre 1005. schon Bischof war. Da im Gegentheil Adelbero von Metz, wovon in dem Concilium zu Didenhofen Rede ist, gestorben im Jahre 1005. den 15. December.

machte auch diese Bischöfe aufmerksam auf diesen Unfug und auf ihre Pflicht, demselben zu steuern [1]). Zugleich wurde beschlossen, daß die Vorfasten, nämlich die Vigilie des h. Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, des h. Laurentius und aller Heiligen in Wasser, Salz und Brod, die andern vor Maria Himmelfahrt und der übrigen Apostel, wie die vierzigtägigen Fasten gehalten werden sollen. Auch die Quatertemperfasten sollen in der Art der vierzigtägigen Fasten gehalten werden, ausgenommen der Freitag vor Weihnachten, an welchem nur Wasser, Salz und Brod darf gegessen werden. Die Versammelten beredeten sich zuletzt über den Verein oder die Brüderschaft für die Verstorbenen. Jeder verpflichtete sich innerhalb dreißig Tage nach dem Absterben eine h. Messe für den Verstorbenen zu halten, die Laien reichliche Almosen zu spenden.

Zu Arneberg an der Elbe, wo Heinrich wieder einige Bischöfe und Grafen versammelt hatte, erließ er ein neues Verbot gegen die unerlaubten Ehen, wie auch gegen den Sklavenhandel oder den Verkauf der Christen an Heiden, und schärfte den Bischöfen ein, alle jene, die dagegen handelten, ohne Unterschied des Standes mit dem geistlichen Bann zu belegen [2]); allein die Bischöfe, durch die Nachstellungen und Verfolgungen der Grafen abgeschreckt, wagten es selten, außer einer Synodalversammlung die Excommunication gegen solche Verehelichten auszusprechen, vorzüglich auch, weil die Verwandtschaftsgrade nur durch Zeugen ausgemittelt werden konnten, die auf die blose Citation eines Bischofs selten erschienen. Aus dieser Ursache brachte Bischof Bernard von Hildesheim in dem zur Fastenzeit zu Goslar im Jahre 1018. gehaltenen Reichsconvent seine Klage gegen die Ehe des Grafen Godeschalks, Sohn des Grafen Eckihard, mit der Gräfin Gertrud, Tochter des Grafen Eckebert, die sich nahe ver-

1) Ditmari Merseburg. Chronic. Lib. V. bei *Leibnitii* Scriptor. Brunswicens. Tom. I. pag. 380.

2) Chronograph. Saxo ad ann. 1005. bei *Eckhart* Tom. I. Scriptor. Germ. pag. 404.

wandt waren, vor, und drang auf eine gänzliche Trennung beider.

Einen weit wichtigern Fall hat der Erzbischof Erkenbald von Mainz in seiner Diöcese mit dem Grafen Otto von Hammerstein, der die Irmingard, eine nahe Verwandte, geheirathet hatte. Der Erzbischof hatte diese Verbindung gleich untersagt, aber Otto störte sich nicht an des Erzbischofs Drohungen. Als daher Erkenbald mit dem König Heinrich und den Bischöfen Poppo von Trier, Eberhard von Bamberg, Adelbold von Utrecht, Meinwerk von Paderborn und mit Poppo, Abt von Fuld, wie auch mit den Herzogen Godfried und Bernard, am 18. März 1018. zu Nimwegen versammelt war [1]), sprachen die Bischöfe über die beiden, den Otto und die Irmingard, die feierliche Excommunication aus, wenn sie sich nicht trennten. Graf Otto, hierüber entrüstet, machte von seiner festen Burg Hammerstein aus mit einem bewaffneten Theil seiner Leute verschiedene Ausfälle in die benachbarten Länder des Mainzer Stifts, verwüstete und verbrannte alles und führte die Unterthanen des Erzbischofs gefangen hinweg. Selbst der Erzbischof war vor seinen Streifereien nicht sicher. Einer Zeit, als er vernommen hatte, daß Erkenbald einen in der Nähe liegenden Weg passiren würde, lauerte Otto ihm auf, fiel ihn an, aber glücklicherweise entkam der Erzbischof, sein Gefolge aber fiel in des Otto Hände und gerieth in eine harte Gefangenschaft. Erkenbald setzte eilends durch eine Gesandtschaft den König von diesem Vorfall in Kenntniß, der nach gehaltener Berathung mit einigen Bischöfen und Reichsfürsten den Otto zuerst durch Gesandte, dann durch Freunde, zuletzt persönlich selbst von solchen Räuberzügen abzuhalten suchte, aber vergebens: Otto gab kein Gehör. Endlich belegten die Bischöfe feierlich ihn in den Bann und Kaiser Heinrich gab Befehl, ihn in seiner Burg Hammerstein zu belagern.

---

1) Chronic. Coloniens. ad ann. 1018. Annalista Saxo ad d. ann. Sigebert. Gemblacens. und Vita Meinwerci Episc. Tom. I. Junii Bolland. Annales Noviomag. pag. 54.

Durch Hüngersnoth gezwungen, mußte er sich am Ende des Jahres 1020. auf St. Stephanstage ergeben [1]); er entließ jetzt seine Irmingard [2]), allein diese scheint bald zu ihrem Geliebten zurückgekehrt zu seyn. Denn in dem Concilium zu Mainz, welches Erzbischof [3]) Aribo um Pfingsten 1023. gehalten hat, scheint Otto theils aus Furcht vor dem Kaiser, theils auf die Mahnungen der Bischöfe, zu einem bessern Lebenswandel übergegangen zu seyn; die Irmingard, da sie weder den Bann noch die Verweisung achtete, verlor alle ihre Gerechtsame [4]).

In dieser Lage scheint Irmingard sich an den römischen Stuhl gewendet und den Erzbischof Aribo bei dem Pabste Benedict VIII., seines harten Verfahrens wegen gegen sie, verklagt zu haben. Dies schließen wir mit mehrerem Grund aus dem Schreiben der Mainzer Suffraganbischöfe für ihren Metropoliten an den gemeldeten Pabst, als Harzheim, der angibt, das päbstliche Schreiben sey veranlaßt worden durch eine Klage des Bischofs Gothard gegen Aribo. Denn erstens, wie aus dem Leben des h. Bernward und des h. Gothard von Hildesheim erhellet, haben sich die Suffraganbischöfe von Mainz für die Sache des Hildesheimer Bischofs erklärt, und den Aribo von seinen Eingriffen abgehalten, hier in dem Schreiben an den Pabst nehmen sie sich ihres Metropoliten an, und zwar zweitens nicht eines gedrückten Bischofs wegen, sondern wegen eines berüchtigten Wei-

1) Vergl. Not. G. Ch. Joannis ad Vitam Erckenbaldi in Serarii Lib. V. de Rebus Mogunt. Tom. I. pag. 462. Chronic. Quedlingb. Tom. III. Script. *Menkenii.*

2) Injustam uxorem suam tribus Sacramentis amisit. Ditmar. bei Joannis l. cit.

3) Der Biograph des h. Gothard von Hildesheim setzt dies Concilium in das erste Ordinationsjahr des Heiligen. Da nun Bernard von Hildesheim im Herbste 1022. gestorben ist, so kann man dies Concilium nicht anders als in 1023. setzen, besonders da es heißt: Ad Pentecosten Moguntiae Concilium coegit.

4) Faemina autem bannos vel proscriptiones negligens, jus ibi funditus perdidit. In Vita S. Gothardi Tom. I. Junii Bolland.

des, das von dem Erzbischof mit den Suffraganbischöfen in den Bann gelegt worden ist [1]). Man kennt keine andere Weibsperson, die durch einen feierlichen Synodalspruch in den Bann gelegt worden ist, als die Irmingard von Hammerstein, besonders da in dem Schreiben der Bischöfe gesagt wird, daß die Schandthaten dieses Weibes überall bekannt wären [2]).

§. 4.
Die Concilien der Kirchenprovinz Mainz vom Jahre 1022. bis 1048.

Zwei berühmte Concilien wurden von Aribo, dem Erzbischof von Mainz, zu Selingstadt oder Salegunstat versammelt, das erste zur Lebzeit Kaisers Heinrich, das zweite bald nach dem Regierungsantritte Kaisers Konrad. In dem ersten, welches nach den von Burchard von Worms, der auf demselben gegenwärtig war, aufbewahrten Akten im Jahre 1023. den 12. August in [3]) der Klosterkirche der hh. Martyrer Petrus und Marcellinus sich versammelt hat, waren mit dem Erzbischof Aribo fünf

1) Nam si Metropolitanus noster Dominus Aribo propter anathematizatam dignitatis suae aliquantulum perderet, consequens ac tutum foret, ut omnium nostrorum Sacerdotium, depositionis periculum subjacuisset. Tom. III. Concil. German. pag. 64.

2) Cridimus tibi Domine, et omnibus ubicumque in mundo existentibus de causa praefatae mulieris aures ita esse repletas, ut ultra opus non sit illius scribere culpas, cum illud potius procurandum sit, qualiter amputata a Christi corpore aut funditus pereat, aut si, quod minime credimus, converti voluerit, in eremum poenitentiae usque ad finem vitae gemebunda discedat. l. cit. Hierher gehört auch das Einladungsschreiben des Erzbischofs Aribo an den Bischof Meginhard von Würzburg zu dem Concilium zu Hochstet bei Mainz, welches Harzheim nach dem Jahre 1022. anführt. Tom. III. Concil. German. pag. 61.

3) Anno MXXIII. Indict. V. II. Idus Augusti, anno autem Domini Henrici II. regnantis XXI. imperatoris vero VI. So Burchard von Worms. Der Abt Trithem hat Indict. sexta, die quoque mensis Augusti sexto. Diese Zeitrechnungen stimmen nicht überein.

Suffraganbischöfe und zehn Aebte, nämlich Burchard von Worms, Werndhar von Strasburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg. Diesen gesellet Trithem und mit ihm Latomus den Bischof Gothard von Hildesheim bei, allein dieser kommt in den Unterschriften nicht vor. Unter den zehn Aebten waren zwei aus der Trierer Diöcese, Hericho Trevirensis und Everguinus Doletenas oder Tholegiensis, der nämliche, der auch die Lebensbeschreibung des Trierischen Erzbischofs Poppo und des Mönchs Simeon geschrieben hat. Von dem Abte Hericho meldet die Chronik von St. Maximin: cum esset prudens in negotiis agendis, sedulo in regalibus fuit occupatus. Ihrer besonderen Geschicklichkeit wegen hat daher Aribo sie zu dem Concilium eingeladen, das gerade deshalb zusammenberufen war, um eine bessere und übereinstimmende Ordnung in den Tagzeiten oder in dem Brevier, und in den verschiedenen Kirchengebräuchen herzustellen. Denn es schien der Versammlung höchst unschicklich, daß die Nebenkirchen einen von der Hauptkirche verschiedenen Ritus befolgten, da es von vielen frühern Concilien vorgeschrieben ist, daß alle andere Kirchen in der Provinz sich nach der Hauptkirche richten sollten. Das Concilium erließ daher mehrere heilsame Verordnungen über die Art der Fasten, über den kirchlichen Ritus in der Fasten, über die Privatmessen rc., die wir in der II. Abtheilung vollständig geben werden.

Zu dem zweiten Concilium zu Seligstadt, welches in proxima festivitate S. Matthaei Apostoli, also den 21. September, gehalten werden soll, berief Aribo den Bischof Gothard von Hildesheim durch ein besonderes Einladungsschreiben, worin er von vielen Unbilden und unverdienten Schmähungen spricht, die ihm Gothard angethan hat, gewiß anders nicht, als in dem Jurisdictionsstreit [1]) wegen des Damenstiftes Gandersheim, den Aribo in diesem Concilium in Beisein von zwölf Bischö-

---

1) Vergl. Vita S. Gothardi Hildesiens. Saeculo VI. Benedict. *Mabillon.* Part. I. N. 28.

fen wieder erneuern wollte, wie oben §. 1. gesagt worden ist. Als Ursache zu dieser Synodalversammlung gibt Aribo an: ut ibi non solum plantemus et aedificemus, sed etiam evellamus, destruamus et dissipemus. Wir wissen aber weder was gepflanzt noch was ausgerottet worden ist. Man kann nicht läugnen, daß Erzbischof Aribo thätig war in den Berufungen der Provinzialconcilien; denn in dem Einladungsschreiben an den Bischof von Würzburg, Meginhard, sagt er, nach den Kanons sollten jährlich zwei Provinzialconcilien gehalten werden, er wolle daher jährlich wenigstens eines halten, allein von allen diesen Concilien sind wenige Verordnungen erlassen worden, oder auf uns gekommen. Der Jurisdictionsstreit über Gandersheim gibt nur kurze Notizen über einige derselben. Nachdem Aribo sich im Jahre 1027. oder nach jetziger Zeitrechnung 1028. mit Gothard zu Poelde vollkommen ausgesöhnt hat, begab er sich in dem folgenden Jahre nach Rom. Zu Paderborn, wo er mit dem Kaiser Konrad die Weihnachtsfeste feierte und die Pontificalmesse hielt, begehrte er in der öffentlichen Rede die Erlaubniß, die Gräber der h. Apostel Petrus und Paulus zu besuchen; er erbat sich auch die Fürbitte der Geistlichkeit und des Volks bei Gott zu diesem h. Zwecke, und trat nach Lichtmesse (1030.) seine Reise an. Auf seiner Rückreise erkrankte er und starb zu Como in der Lombardei, am 6. April desselben Jahres, nach andern im Jahre 1031. Sein Nachfolger war Bardo, der Chrysostomus genannt wegen seiner großen Beredsamkeit, ein Mönch aus der Abtei Fuld, dann Abt zu Werden und Hersfeld.

Daß bei seiner Wahl ein Concilium zu Mainz in Gegenwart des Königs gehalten worden [1]), erfährt man aus dessen Lebensbeschreibung, woraus auch hervorgeht, daß die oft wiederholte Wahl des Mainzer Erzbischofs aus der Abtei Fuld damals schon ein Privilegium für

1) Tempore eodem congregati sunt fideles orthodoxi habitumque concilium in eodem loco cum iisdem Ecclesiae patribus. Vita S. Bardonis Tom. II. Junii Bolland. oder Saecul. VI. Benedict. *Mabillon*. Part. I.

diese Abtei begründet habe. Wahrscheinlich war es nur die Mainzer Geistlichkeit, welche sich zu der Wahl eines neuen Erzbischofs versammelt hatte; allein da die Stimmen sich nicht einigen konnten, ließ der König den Abt Richard von Fuld kommen, weil aus dieser Abtei abwechselnd die Erzbischöfe für Mainz genommen wurden. Am Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus trat die Geistlichkeit wieder zusammen und auf den Vorschlag des Abtes Richard von Fuld wurde Bardo von dem König und von der Geistlichkeit als Erzbischof proclamirt.

Ungefähr um diese Zeit des Kaisers Konrad, wie Trithem sich ausdrückt [1]), ist auf dessen Befehl ein Concilium der Bischöfe und Aebte zu Tribur gehalten worden, welches manches angeordnet hat, worunter einige die Gemüther verwirrende Neuerungen sind. Nach einigen soll dies Concilium nach Ostern im Jahre 1030. oder 1031., nach andern erst im Jahre 1036. stattgefunden haben. Harzheim nimmt zwei Concilien zu Tribur an, wovon er das eine auf das Jahr 1030., das andere auf das Jahr 1035. oder 1036. ansetzt, allein die Meinung des Pagi Critic. Baron. ad ann. 1035. ist wahrscheinlicher für ein Concilium, womit auch die Zeitumstände besser übereinstimmen [2]). Hermannus Contractus, der um diese Zeit gelebt hat, führt nur ein Concilium auf das Jahr 1035. an. Man findet aber nirgend, wie viele und welche Bischöfe demselben beigewohnt haben. Nur von Gerard, dem Bischof von Kämmerich, findet man eine kurze Nachricht in der Chronik des Balderichs. Einige Bischöfe trugen nämlich darauf an, daß wenn die Quatertemperfasten oder die Fasten des ersten Monates (im März) in die Woche einfiel, wo auch der Anfang der vierzigtägigen Fasten, so sollen diese beiden

---

1) In quo multa fuerunt constituta, quorum aliqua novitates quasdam introduxerunt multorum animos turbantes. Chronic. Hirsaugiens. ad ann. 1031. Tom. I. p. 169.

2) Im Jahre 1031. hielt sich Konrad die meiste Zeit in Sachsen oder Westphalen auf, machte mit dem Bischof Meinwerk von Paderborn den Feldzug gegen die Polen; im Jahre 1035. war er um Ostern zu Ingelheim.

Fasten zusammengehalten werden. Der Bischof Gerard widersetzte sich diesem und bestand auf dem alten Gebrauch, wo jede Fasten für sich insbesondere beobachtet wurde. (Siehe das Concilium zu Seligstadt.) Nach seinem Vortrage wurde beschlossen. — Dies mag auch seyn, was die Hildesheimer Annalen von dem Concilium berichten: Es hätte die früheren Decrete bestätiget und zum Vortheil der h. Kirche manches Nöthige angeordnet [1]. Auf dies letzte mag sich vielleicht das Kapitel beziehen, welches der Bischof Stephanus von Tournay in einem Schreiben an Robert von Pontigny anführt [2]: die h. Synode erlaubt den Klosterfrauen, welche aus Liebe zu einem strengern Leben wechseln wollen, den Austritt aus einem Kloster in ein anderes; aber keineswegs denen, die, weil sie die klösterliche Zucht scheuen, in ein freieres übergehen wollen. — Welche sind aber die Neuerungen, wovon Trithem spricht: Novitates animos multorum turbantes? Sigebert berichtet auf das Jahr 1034. [3], einige Bischöfe hätten über die Art der Fasten an den Freitagen und Samstagen ꝛc. ein besonderes Decret abgefaßt, auf den Grund eines vom Himmel deshalb erhaltenen Warnungsbriefes. Den Freitag sollten sie in Wasser und Brod fasten, am Samstag sich von Fleisch und Fleischbrühe enthalten, dann hätten sie zur Tilgung ihrer Sünden keine weitere Buße zu thun. Sie mußten versprechen, dies genau zu beobachten, und wer es nicht beobachtete, wurde als ein Unchrist betrachtet, dem die h. Sterbsakramente und das christliche Begräbniß versagt waren. Noch mehrere andere dergleichen unerträgliche Verordnungen sind erlassen worden.

1) Priora decreta redintegravit et etiam ad augmentum S. Ecclesiae necessaria confirmavit. Annal. Hildes. Tom. I. Script. Brunswicens. pag. 328. Chronograph. Saxo ad ann. 1036.

2) Epist. I. ad Robertum Pontiniac. Tom. XII. Biblioth. Patrum. Part. II. edit. Coloniens. pag. 494.

3) Tom. I. Scriptor. German. Pistorii pag. 861. Istiusmodi decretum a *Franciae* Episcopis datum est servare subjectis sibi populis. Vergl. *Glaber* Rudolph. ad ann. 1041.

Man weiß nicht, welchem Concilium Sigebert diese Verordnungen zuschreibt, aber er bemerkt, daß der Bischof Gerard von Kämmerich qui solus Lothariensium appendebat ad parochiam Francorum, sich geweigert habe, diese Satzungen anzunehmen; er habe auch jedes Kapitel gründlich widerlegt. Nun wissen wir aus Balderichs Chronik von Kämmerich, daß Bischof Gerard in dem Concilium zu Tribur war und mehrere Einsprüche gemacht habe. Er war auch der einzige, der aus Lothringen zu der Kirchenprovinz Rheims gehörte [1]). Es ist also wahrscheinlich, daß Trithem diese Neuerungen im Sinne hatte, die die Gemüther Vieler leicht verwirren konnten. Noch eine andere Neuerung hatte sich besonders in der Kirchenprovinz Köln bei einigen Priestern eingeschlichen. Sie versammelten die Gläubigen in der Kirche, hoben die Hände auf und ertheilten den Knieenden, ohne die Sünden gebeichtet zu haben, die Lossprechung mit den Worten: Ich vergebe euch eure Sünden. Gegen diese Neuerung schrieb ein Speierischer Geistlicher einen Brief an den h. Erzbischof Heribert von Köln [2]), der zu einer richtigen Beurtheilung der damaligen Absolutionsformel wichtig ist. Denn aus demselben erhellet, daß man sich im eilften Jahrhundert noch der Formula deprecatoria bei dem h. Bußsakrament bediente.

Nach dem Jahre 1036. haben sich zwar unter Bardo die Bischöfe der Kirchenprovinz Mainz mehrmals versammelt, bald zu der Feier einer Kirchweihe, wie im November 1037., wo siebenzehn Bischöfe und auch einige Klosteräbte gegenwärtig waren, bald zu einer Reichsversammlung, wie zu Konstanz im Jahre 1043. oder 1044., wo Kaiser Heinrich im Beisein vieler Bischöfe eine allgemeine Amnestie verkündiget hat, bald bei der Consecration eines Bischofs; allein diese Versammlungen kann man nicht unter die Concilien rechnen, indem man nicht weiß, daß über kirchliche Sachen verhandelt worden ist. Der Biograph des h. Bardo gibt beinahe keine Notizen

1) In politischen Dingen gehörte er nicht zu Frankreich, sondern zu dem deutschen Reiche.

2) *Martene* et *Durand* Collect. ampliss. Tom. I. p. 357.

über die von ihm oder unter ihm gehaltenen Concilien; nur erzählt er eine Begebenheit, die, weil sie einen Beweis der noch fortbestehendeu Bußdisciplin in Betreff der Mörder liefert, hier eine Aufnahme verdient. Auf einer Visitationsreise in der Osterzeit begegnete ihm ein mit Ketten beladener Büßer. Er redete ihn mit diesen Worten an: Unter welche Gerichtsbarkeit gehörest du? — Unter die eurige, antwortete der Büßer. Wer hat dich dann in dieser Lösungszeit [1], versetzte der Erzbischof, mit diesen Banden belegt? Der Bauer sprach: Aus bösem Antriebe habe ich eine Mordthat begangen, und darum leide ich willig diese Strafe. Durch dies Geständniß gerührt, sprach der Erzbischof zu seinem Kaplan: Hebe diese Buße auf; und zu dem Bauer sagte er: Gehe zu deinem Pfarrer und melde ihm aus Auftrag meiner: er wolle von zweien wählen, entweder die Buße selbst zu erfüllen, oder durch eifriges Gebet deine Schuld lösen. —

Bei dieser Gelegenheit glauben wir, ohne Nachtheil für unsere Geschichte, eines Ablaßbriefes erwähnen zu dürfen, den der Bischof Bruno von Minden bei der Weihe der St. Mauritiuskirche im Jahre 1044. erlassen hat, worin er Allen, die um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an allen Muttergottesfesten, wie auch an den Festen des h. Mauritius, Laurentius und Benedictus, die Kirche acht Tage hindurch besuchen, ihre Sünden reumüthig beichten und Almosen geben, einen immerwährenden Ablaß verleiht und von der ihnen auferlegten Buße vierzig Tage und eine Quadragene (Kareua) nachläßt [2].

---

1) Evinculationis tempore, weil in der Osterzeit oder am Gründonnerstag, der die indulgentiarum genannt wurde, die Büßer gewöhnlich entlassen wurden.

2) Chronic. Mindense ex edition. Ch. F. Paullini p. 16. Einen andern Ablaßbrief des Erzbischofs Rajambald von Arles vom Jahre 1065. hat *D'Achery* Tom. IV. Spicileg. p. 441.

§. 5.

Die vom Pabst Leo IX. in Deutschland gehaltenen Concilien.

Seit mehreren Jahren kämpften zwei heftige Partheien in Rom um den Besitz des Stuhles Petri, den bald die eine, bald die andere durch List und Bestechungen einnahm, und mit einem ihrer Clienten besetzte. Man schämte sich nicht, auf den höchsten Sitz des Christenthums einen Knaben von zehn Jahren, den man Benedictus nannte, zu setzen, dem die ganze christliche Welt als dem Vater der Gläubigen huldigen, den alle als den allgemeinen Lehrer des Glaubens und als den Stärker der Bischöfe verehren sollten. Der Herr der Heerde scheint dies Weltspiel zugelassen zu haben, um zu zeigen, daß das heilige Amt von der Person nicht abhänge. Das Pontificat dieser Päbste dauerte zum Glück nicht lange, denn in wenigen Jahren sah Rom vier bis fünf Päbste, die nicht das Alterthum, sondern der Factionsgeist niedergedrückt hat. Damasus II. trug nur drei und zwanzig Tage die päbstliche Krone. Nach seinem Tode schickte die römische Klerisei den Bischof Hugo von Pisa und Hildebrand [1]) an den Kaiser Heinrich, um ihm das Absterben des Damasus anzuzeigen, und die Wahl eines neuen Pabstes zu befördern. Kaiser Heinrich hatte auf den December 1048. zu Worms einen Reichstag angesagt, wozu auch die meisten deutschen Bischöfe berufen waren. Das erste und vorzüglichste, was hier zur Sprache kam, war die Wahl des neuen Pabstes. Kaiser Heinrich stellte der Versammlung den Bischof Bruno von Tull, einen Elsasser von Geburt, als

1) Nach andern soll Bischof Bruno oder Pabst Leo den Mönch Hildebrand zu Worms zufällig angetroffen und kennen gelernt haben. Illis diebus erat ibi monachus quidam Romanus, Hildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii, sanctaeque religionis. Hunc igitur beatus Episcopus ad se vocavit et rogavit eum, ut simul Romam veniret. . . . Hic est Gregorius septimus Papa. Bruno Signiens. bei den Bollandisten in Commentar. ad Vitam S. Leonis Tom. II. April. pag. 643.

den Mann vor, der fähig wäre, in diesen verwirrten Zeiten das Schiff Petri zu regieren. Alle billigten die gute Wahl des Kaisers, nur Bruno nicht, der bei der hohen Würde auch die große Verantwortung in Erwägung zog. Da er aber nicht widerstehen konnte, erbat er sich drei Tage Bedenkzeit. Diese brachte er im Gebet und strengsten Fasten zu. Nach Verlauf dieser Tage nahm er zwar das Pabstthum an, doch nur unter der Bedingung, wenn die ganze Klerisei und das römische Volk damit zufrieden wäre. So trat er bald nach Weihnachten seine Reise nach Rom an, wo er mit lautem Jubel empfangen wurde.

Im folgenden Jahre ging er mit einem kleinen Gefolge wieder nach Deutschland zu dem Kaiser, den er im Monate Juni zu Köln antraf. Hier lud ihn auch der Abt Herimar ein, um die St. Remigiuskirche zu Rheims, wie er früher versprochen hatte, zu weihen. Der Pabst bestellte diese Feierlichkeit auf den ersten October, wo auch das Fest des h. Remigius gefeiert wird. Von Köln [1]) ging Leo nach Aachen, dann nach Lüttich, wo er Friederich, Bruder des Herzogs Godefrid, den Archidiacon von Lüttich, nachher Mönch und Abt von Cassino, Cardinal und endlich Pabst unter dem Namen Stephan IX. mitnahm. Am dritten September war er zu Mainz, wie die für die Abtei Stabulo ausgefertigte Urkunde beweiset [2]). Am 14. September kam er in seine bischöfliche Residenzstadt Tull; hier erließ er an alle Bischöfe Frankreichs Einladungsschreiben zu einem nach der

---

1) Welche Gnaden er zu Köln ertheilt habe, erzählt Wibert, des Pabstes Biograph, mit folgenden Worten: Hermanni Coloniens. petitu concessit Papa hoc privilegium sedi Coloniensis Ecclesiae, ut ad altare S. Petri septem presbyteri Cardinales quotidie divinum celebrarent officium in Sandaliis. Dedit ei quoque officium Cancellarii S. Romanae Sedis ejusque successoribus, tribuens illi Ecclesiam S. Joannis ante portam latinam.

2) Data Moguntiae III. Nonas Septembris per manus Petri Diaconi, Bibliothecarii et Cancellarii Sanctae apostol. sedis, anno Domni Leonis IX. Papae primo. Indict. III. Tom. II. Collection. ampliss. *Martene* et *Durand.*

Dedicationsfeier zu Rheims zu haltenden Concilium, welches am 3. October seine erste Sitzung hielt, und mit dem 6. October sich endigte, nachdem es zwölf sehr nützliche Beschlüsse abgefaßt und bekannt gemacht hatte. Da diese Beschlüsse oder Kanons in dem spätern Concilium zu Mainz vorgelesen und bestätiget worden sind, so müssen wir hier dieselben zu besserm Verständniß der Mainzer Synodalverhandlung aufnehmen.

I. Kanon. Keiner soll ohne Wahl der Klerisei und des Volks zu einer Kirchenwürde gelangen.

II. Keiner soll die h. Weihen oder Kirchenämter, oder Benefizien (altaria) ankaufen oder verkaufen. Hat aber einer aus der Klerisei etwas dergleichen gekauft, so soll er es mit einer billigen Genugthuung dem Bischof zurückgeben.

III. Kein Laie darf ein geistliches Amt oder Benefizium an sich halten, und kein Bischof darf hierzu seine Einwilligung geben.

IV. Keiner, außer dem Bischof und dem Vicar, darf in den Vorhallen der Kirchen Geschäfte treiben.

V. Für Begräbniß, Taufe oder Eucharistie und Krankenbesuch darf Niemand etwas nehmen.

VI. Kein Geistlicher darf Kriegswaffen tragen oder Kriegsdienste leisten.

VII. Kein Geistlicher, noch Laie soll Wucher treiben.

VIII. Kein Mönch oder Laie darf seinen Stand verlassen.

IX. Keiner erkühne sich, reisenden Geistlichen Gewalt anzuthun.

X. Keiner soll die Armen plündern oder gefangen nehmen.

XI. Keiner darf in naher Verwandtschaft heirathen.

XII. Kein Mann darf seine rechtmäßige Frau verlassen und eine andere heirathen.

Ueber diese Kanons hat Christ. Lupus weitschichtige und gelehrte Scholien geschrieben Tom. III. in Canon. Concilior.

Ungefähr gleichzeitig mit der Ausschreibung des Rheimser Conciliums, worauf zwanzig französische Bi-

schöfe und fünfzig Aebte waren, scheint der Pabst die Bischöfe aus Deutschland auf das Concilium zu Mainz berufen zu haben. Denn Wibert, des Pabstes Biograph, meldet, der Pabst sey von Rheims über Metz nach Mainz gereiset, wo er ein Generalconcilium gehalten hat [1]), und nach dem Berichte des Anselmus hat er von Rheims aus den Grafen Gotfried von Anjou, der den Bischof Gervas von Le Mans gefangen hielt, auf das Mainzer Concilium beschieden [2]). Wenn man nun annimmt, Leo sey am 7. October von Rheims nach Metz gereiset, wo er sich einige Tage anfgehalten und auf Begehren des Abtes Warin die St. Arnulfskirche consecrirt hat, so konnte er am 15. October zu Mainz seyn, wo er Montag oder [3]) Dienstag den 16. oder 17. October das Concilium eröffnete und den 19. schloß. Denn die von Dr. Theiner [4]) bekannt gemachte päbstliche Entscheidung über den Streit zwischen Bertald und Hugo von Besançon, die beim Schlusse des Conciliums schriftlich ist ausgefertiget und erlassen worden, hat die Unterschrift: Data XIV. Kalend. Novembr. per manus Petri Diaconi, Bibliothecarii et Cancellarii S. Apostolicae sedis, anno Domini Leonis IX. Papae primo, indiction. tertia. Am 19. October war also die letzte Sitzung. Auf diesem Concilium sollen nach Hermannus Contractus in Chronic. vierzig, nach Trithem zwei und vierzig Bischöfe gewesen seyn. Keiner gibt aber ein namentliches Verzeichniß derselben. Diese Lücke füllt die oben

---

1) Hinc generale Concilium apud Moguntiam habuit. Vita S. Leonis P. l. cit.

2) Vocavit et Gotfridum Andegavensem usque ad synodum futuram Moguntiae. Bei *Harduin.* Tom. VI. Concil. Collect. pag. 1007.

3) Nach dem Berichte des Chronic. Episcopor. Virdunens. Tom. XIII. Spicileg. *D'Acherii* pag. 280. soll Leo auch zu Verdün, auf dem Wege nach Mainz, die durch Graf Gotfried abgebrannte und von Theoderich, Bischof von Verdün, aufgebaute Kirche eingeweiht haben.

4) Ueber Jvos vermeintliches Decret. Mainz 1832. pap. 89. N. 11. Per hanc nostrae praeceptionis paginam innotescimus eorum aliqua, quae gessimus in Synodo Moguntina.

erwähnte Entscheidung oder päbstliche Sentenz in Sachen der Bischöfe von Besançon, worauf man auch einige Chroniken verbessern und ausfüllen kann, wie unsere Anmerkungen ausweisen werden. Die Unterschriften sind:

Henricus, Dei gratia secundus Romanorum imperator Augustus.

1. Joannes Portuensis Episcopus.
2.—3. Hic duo Romani [1]).
4. *Bardo magontinensis* Archiepiscopus.
5. Burcardus alvestedensis (Halberstadt) eps.
6. Albertus spragensis eps. [2]).
7. Ruod (Rotho) padebrunnens. eps.
8. Sibico Spirens. eps.
9. Gebehardus Astetensis eps. Eichstädt.
10. Arnulfus Wormatiens. eps.
11. Adalbero Wirceburgens. eps.
12. Theodoricus Constantiens. eps.
13. Herimannus de Castello felicitatis eps. Aus dem Kirchenstaat.
14. *Herimannus Coloniensis* Archieps.
15. Benno (Bernulfus) trajectens eps.
16. Bruno mindens. eps.
17. Albericus (Elvericus) Osenbrugens. episc. Osnabrück.
18. Rodbertus munigardevordens. eps. Robert von Münster.
19. Tetuinus Leodiens. eps.
20. *Hugo crisopolitanus* Archieps. [3]).

1) In dem Rheimser Concilium, wo die zwanzig Bischöfe nach der Ordnung der Sitze aufgeführt und genannt werden, kommt nicht Joannes Portuensis, oder ein anderer Bischof aus dem römischen Kirchenstaat vor. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß Leo einige Bischöfe von Rom mitgenommen habe.

2) Wahrscheinlich Eilbertus oder Engelbertus passaviensis. Zu Prag war im Jahre 1049. Severus Bischof.

3) Schon im neunten Jahrhundert wird Besançon Chrysopolis genannt. Von diesem Hugo ist Rede in der Biographie des h. Leo Kap. III. Advenit venerandus Chrysopolitanorum Archiepraesul Hugo, Deo et hominibus amabilis, prae cunctis jucundae eloquentiae et affabilitatis etc.

21. Theodoricus bisiliens. eps. Basel.
22. *Hebreardus Trevirens.* Archieps.
23. Adalbero metens. eps.
24. Hecscelo strasburgens. eps.
25. Henricus Augustens. eps.
26. Ascelinus (Hezelinus) bavenberg. eps. Bamberg.
27. Stephanus antiquae urbis eps. Altenburg [1].
28. Ascelinus eldmensens. eps. Hildesheim.
29. *Balduinus Archiepiscop. Salseburgens.*
30. Gebeardus ratisponens. eps.
31. Nizo (Nitkerus) frisingiensis eps. [2].
32. Duo (Udo) episcopi Leuticicorum [3].
33. Theodoricus verdunens. eps.
34. *Hunfredus Magdeburgens.* Archieps.
35. Bruno smannensis eps. Meissen, Misnensis [4].
36. Hunaldus Meresburg. eps. Merseburg. Hunold lebte also noch im Jahre 1049.
37. Tancoardus (Fanquardus) Brandeburgensis eps. [5].

---

1) Nach dem Chronic. Episcopor. Oldenburgens. nach der Ausgabe des Paullin, und nach dem Chronic. Lubecens. bei Meibom war zur Zeit Heinrichs und Pabstes Leo, Bischof zu Oldenburg Ezo, der nach *Lambert.* Schafnaburg. ad ann. 1074. zu Herfeld den Prinzen Conrad getauft hat. Vielleicht war sein Vorname Stephanus, und Ezzo, Ezo sein Zuname. Auch im eilften Jahrhundert hatten die Bischöfe oft zwei Namen.

2) Von Nizo gibt Wibert in der Lebensbeschreibung des h. Pabstes Leo Lib. II. Cap. IV. kein vortheilhaftes Zeugniß.

3) Nach Wiberts Bericht ist Udo oder Odo erst im Jahre 1050. oder 1051. als Nachfolger des h. Leo im Bisthum Tull ernannt worden. Hier erscheint er wahrscheinlich als Generalvikar, Primicerius, von Tull, daher die Unterschrift Episcopi (missus), nicht wie die anderen Episcopus.

4) Darnach muß man die Reihe der Bischöfe von Meissen verbessern. *Albinus* in Chronic. Misnens. Provinc. führt Bruno I. zwischen Eraft und Benno an; *Calles,* Series Episcop. Misnens. läßt ihn ganz aus. Nach unserm Verzeichniß hier muß er auf das Jahr 1049. und zwischen Meinward und Reiner stehen.

5) Dieser muß also in der Reihe der Brandenburger Bischöfe vorgerückt werden.

38. Ebbo Nuenburgens. eps.
39. *Albertus Bremensis* Archieps.
40. Walo iburgens. Danorum eps.
41. Tetuinus Concordiens. eps. de Aquileja.

Wie viele Aebte gegenwärtig waren, weiß man nicht.

Nach diesem Verzeichniß ist Adam von Bremen zu verbessern, der des Erzbischofs Hunfred von Magdeburg Nachfolger Engilhard diesem Concilium beiwohnen läßt [1]. Er sowohl, wie Trithem in Chronic. Hirsaug. geben eine kleine Uebersicht der Verhandlungen dieses Conciliums. „In diesem Concilium hat Sibicho, Bischof von Speier, der eines Ehebruchs beschuldigt worden, durch das Gericht des h. Leibes sich gereiniget. Auch sind noch viele andere heilsame Beschlüsse zum Wohl der Kirche abgefaßt worden, vorzüglich wurde die Simonie und das schändliche Heirathen der Priester durch den Synodalspruch für immer verdammt. Unser Erzbischof, als er dies vernahm, blieb nicht müßig. Er fällte über die Weibspersonen ein gleiches Urtheil, wie seine Vorgänger Alebrand [2] und Libentius gethan hatten: sie wurden nämlich aus der Kirche und Stadt gewiesen, damit die lüderlichen Dirnen durch ihre Nähe die heiligen Augen nicht beleidigen." Trithem setzt in der größern Chronik von Hirsaug noch hinzu: „Auch viele, die von dem rechten Wege abgewichen waren, sind in diesem Concilium zurückgeführt worden." Allein diese Berichte sind zu allgemein und auch sehr mangelhaft; wir wollen uns bemühen, die zerstreuten oder von andern theilweise angeführten Verhandlungen zu sammeln, und in eine gewisse Ordnung zu bringen, die wir in dem Rheimser Concilium von dem Pabste beobachtet finden.

Am ersten Tage, nach gehaltenem Synodalgebete und geschehener Vorlesung der Kanons, scheint man sich mit den Angeklagten, dem Bischof von Speier und dem Grafen Gotfried von Anjou beschäftigt zu haben.

---

1) Lib. III. Histor. Bremens. Cap. XXI.

2) Bezelin wird auch Alebrand genannt. Siehe das Verzeichniß der Erzbischöfe von Hamburg.

Graf Gotfried, aufgebracht dadurch, daß er das Herzogthum seines verstorbenen Vaters vom Kaiser nicht erhalten konnte — denn die Herzogthümer waren noch nicht erblich, sondern hingen von der Gnade des Kaisers ab — ergriff die Waffen gegen den Kaiser und wollte sich durch Gewalt des Herzogthums bemächtigen. Der Kaiser nahm ihn im Jahre 1044. gefangen und setzte ihn in die Festung Gibekenstein, wie Lambertus Schafnaburgens. berichtet. Im folgenden Jahre fand er Gelegenheit, aus der Festung zu entspringen, und in Bündniß mit dem Grafen Theodorich von Holland und Balduin von Flandern begann er einen öffentlichen Krieg gegen den König Heinrich, verbrannte das königliche Schloß zu Nimwegen, nahm Verdün ein, steckte die dortige Kirche in Brand, warf den Bischof Gervas von Le Mans in Gefängniß, und verheerte das ganze Land. — Lambert schließt endlich damit, daß er sagt: „Nach kurzem hat er solche Reue hierüber empfunden, daß er sich öffentlich auspeitschen ließ, seine Haare, damit er nicht [1]) geschoren würde, mit vielem Gelde auslöste, zu dem Aufbau der Kirche (von Verdün) eine achtbare Summe hergab, und bei der Mauerarbeit wie ein Handlanger diente [2]). Allein Gotfrieds Buße trat erst spät, und nach unserm Concilium ein. Denn nach Hugo Flaviniac. ist im Jahre 1048. den 25. October die Kirche zu Verdün in Brand gesteckt und die Stadt verheeret worden; also ein Jahr vor unserm Concilium. Gotfried, aus Furcht, der Bischof Theodorich von Verdün möchte ihm an die Haare kommen, erschien nicht auf dem Concilium, sondern nach Beendigung desselben flehete er zu Aachen die Fürsprache des Pabstes bei dem Kaiser an, und söhnte sich mit beiden aus [3]); griff jedoch

1) Durch Abscheeren der Haare wurden die Fürsten und Grafen in den Stand der öffentlichen Büßer gesetzt.

2) *Lambert.* Schafnaburgens. ad ann. 1045. Tom. I. Scriptor. German. *Pistorii.* S. Chronic. Episcopor. Virdunens. Tom. XIII. Spicileg. *D'Acherii* pag. 279.

3) Godefridus Aquisgranum venit, et opitulante Papa gratiam imperatoris meruit. *Hermann. Contract.* in Chron. ad ann. 1049.

nach des Pabstes Absterben wieder zu den Waffen und ruhete dann erst, nachdem er von Heinrich IV. mit dem Herzogthum seines Vaters beschenkt worden war.

Des Bischofs Sibicho oder Sigebod Rechtfertigung gegen die Klage der Unzucht scheint nicht vollkommen gewesen zu seyn. Denn Wibert, des h. Leo Biograph, sagt: Seine Kinnlade sey bei dem Empfang der h. Communion gelähmt worden, woran er bis zu seinem Tode gelitten habe. Allein es ist sonderbar, daß Wibert, der Archidiacon zu Tull war und sein Werk zu der Lebzeit des h. Leo angefangen hat, sich hier des Ausdrucks: ut fertur, bedient [1]. Er hat also diese Nachricht von dem Gerede der Menschen. Würde Pabst Leo den Bischof Sibicho in seinem Amte belassen haben, wenn Gottes Urtheil in dieser Sache sich so offenbar gegen ihn erklärt hätte? Sibicho lebte und fungirte noch bis in das Jahr 1054. Alle andere, auch gleichzeitige Schriftsteller, als Hermannus Contractus, Lambert Schafnab., Adam von Bremen, und Trithem melden davon nichts, sie sagen vielmehr: se purgavit.

In der zweiten Sitzung sind die zu Rheims erlassenen Beschlüsse vorgelesen und angenommen worden. Diesen fügte man noch bei: 1. daß die Geistlichen keine Jagdhunde oder Vögel halten sollen; 2. sie sollen keine weltliche Geschäfte oder keinen gewinnsüchtigen Handel treiben; 3. es soll keiner Mönch werden, als nur freiwillig und in dem gesetzlichen Alter; 4. an den Quatertempertagen soll gefastet werden, und der Bischof in der h. Messe die Geistlichen weihen [2]. Auch soll das jejunium banni ein wegen öffentlicher Angelegenheiten besonders vorgeschriebenes Fasten, angeordnet worden seyn [3]. 5. Das Fest der Empfängniß Mariä wurde eingesetzt.

---

1) Spirensis Praesul Sibicho criminali reatu accusatus, voluit se expurgare terrifico sacramento dominici corporis: sed *ut fertur*, maxilla ejus mansit contorta paralysi, quamdiu praesentis vitae spatium duxit. Cap. III. Lib. II. Tom. II. Aprilis *Bolland*. pag. 660.

2) Andreae Ratisbonens. Chronicum Generale Tom. IV. Thesaur. noviss. Anecdot. *Petz* P. III. pag. 489.

3) Chronicon Episcopor. Virdunens. Siehe auch Sera-

Vielleicht könnte man über diese Einsetzung, welche das magnum 1) Chronic. Belgii unserm Concilium zueignet, Zweifel erregen; allein Christian Lupus führt mehrere Zeugnisse für das Alter dieses Festes an. Unter andern bezieht er sich auf das Chronicon Ecclesiae Augustanae; doch war es nicht gleich bei seiner Einsetzung ein gebotener Feiertag. Siehe Denkwürdigkeiten V. B. I. Thl. Seite 516. und unsere Abhandlung: Ueber die unbefleckte Empfängniß rc. in der Zeitschrift: Katholik. 58. Band. 10. Heft. 1835. Seite 24.

Am dritten Tage wurden die Streitigkeiten der Bischöfe vorgenommen; zuerst der Streit wegen des Erzbisthums Besançon. Ein gewisser Bertald gab vor, er sey vom König Rodulf von Burgund als Erzbischof von Besançon ernannt, dann auch als solcher consecrirt worden, habe mehrere Jahre ruhig und ohne Einrede bischöfliche Functionen verrichtet, sey aber von Walter, durch Beihülfe des Grafen Wilheim verjagt worden. Ihm wurde als Vertheidiger angewiesen der Erzbischof Hermann von Köln. — Hugo, der Erzbischof von Besançon, ward von dem Pabste aufgefordert, sich gegen diese Anklage zu rechtfertigen. Er hatte den Erzbischof Albert von Bremen zu seinem Vertheidiger. — Nachdem Hugo ausführlich bewiesen hatte, daß Bertald nie als Erzbischof von Besançon gewählt worden, nie Besitz genommen habe von dem Bisthum, entschied der Pabst mit dem Concilium für Hugo, den wirklichen Erzbischof von Besançon, gegen den Bertald, bestätigte demselben das Privilegium des erzbischöflichen Palliums und Kreuzes; dem Bertald verbot man, unter Strafe des Anathems, in keinem Stücke den Erzbischof oder die Kirche zu Besançon zu

---

rius de rebus Moguntin. Lib. I. Cap. XXXIII. Tom. I. Joannis pag. 102.

1) Bei *Christian Lupus* Scholia in Concil. Moguntin. In der Ausgabe des M. Chronic. Belgii bei *Pistorius* Tom. III. Script. German. findet man hierüber nichts. In dem German. Chronic. Lib. XIV. Tom. II. Scriptor. *Pistorii* pag. 739. wird gesagt: In ea Synodo quaedam de personis ecclesiasticis alendis, quales esse debeant et de ecclesiae ritibus sunt instituta.

belästigen, oder neue Eingriffe zu wagen. Diese Sentenz wurde von dem König und von allen gegenwärtigen Bischöfen unterzeichnet [1]).

Die zweite Sache betraf den Jurisdictionsstreit zwischen dem Bischof Adelbero von Würzburg und dem Abte Egbert von Fuld. Der Bischof wollte sich volle Gerichtsbarkeit über das Kloster Fuld anmassen, weil dasselbe in seinem Sprengel liege; der Abt schützte aber seine vom Pabste erhaltene und vom Kaiser genehmigte Immunität vor. — Wie es scheint, wurden auch die zum Kloster gehörigen Pfarreien zu dieser Exemption gerechnet. Denn der Pabst entschied für den Abt mit diesen Worten: exceptionem firmavit, concessa soli Abbati ejusque in Spiritualibus Vicario juris dicundi facultate in locis exemptis, quae sibi Herbipolensis Archidiaconus praeter fas omne arrogaverat.

Zuletzt ernannte Pabst Leo den Erzbischof Bardo von Mainz zu einem Legaten der heiligen römischen Kirche, wie Trithem Chronic. Hirsaug. berichtet, wovon der Biograph des h. Bardo nichts scheint gewußt zu haben. S. I. Band der Concilien S. 83.

Man will nicht als unwahrscheinlich verwerfen, daß auch in diesem Concilium die von Heriger, Abt zu Loby, verfaßte Legende des h. Servatius von Tungern vorgelesen und genehmiget worden ist. Denn Alberich, Monachus trium fontium, aus der Diöcese Lüttich gebürtig, der dies in seiner Chronik erzählt, hat mehrere an sich gering scheinende Nachrichten, die doch für die Geschichte wichtig sind und auf authentische Quellen hindeuten, die er in seinem Kloster vorgefunden und aufbewahrt hat. Unter Leo und Kaiser Heinrich sind, wie bei den Bollandisten Tom. III. Aprilis in den Akten dieses Heiligen zu lesen ist, sehr viele Wunder durch die Fürbitte des h. Servatius geschehen. Wie leicht konnten

1) Hanc paginam, ut omne quod legitur certius habeatur, propriae manus subscriptione et ipsi corroboravimus et augusta manu coepiscoporumque nostrorum, qui ibi affuerant, propriis subscriptionibus confirmari jussimus. Bei Dr. *Theiner* l. cit.

diese eine Veranlassung geben, die Lebensbeschreibung des Wunderthäters vorzulesen? besonders da Pabst Leo auf seiner Reise nach Rheims Lüttich besucht hat.

Nach der Aufhebung des Conciliums hielt Leo sich nicht lange mehr in Mainz auf, sondern begab sich rheinabwärts nach Köln und von da nach Aachen, ohne Zweifel in Begleitung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Lüttich. Letzter soll auch, wenn man der Angabe des Fisen [1]) glauben darf, mit dem Pabste nach Rom gereiset seyn. Wenn dies wahr ist, so wird er vor dem Anfange Mai 1050. von da schon wieder abgereiset seyn, indem er in dem römischen Concilium, welches Leo den 2. Mai bei der Heiligsprechung des Bischofs Gerard von Tull gehalten hat, nicht vorkommt. Nur Adelbero, Bischof von Metz, hat mit unterzeichnet; von diesem läßt sich also mit mehrerem Grunde behaupten, daß er den Pabst nach Rom begleitet habe.

Leo kehrte bald wieder nach Deutschland zurück, dessen Angelegenheiten ihm ganz vorzüglich am Herzen lagen. Welchen Weg er eingeschlagen, weiß man nicht genau; Anfangs Februar 1051. [2]) war er in Augsburg, wo er mit dem Kaiser und vielen Bischöfen das Lichtmeßfest feierte. Dahin hatte der Kaiser den Erzbischof Humfrid von Ravenna, den der Pabst in einer zu Vercelli im Jahre 1050. gehaltenen Synode, seiner großen Anmaßungen wegen, excommunicirt hatte, berufen. Er ward angehalten, das, was er sich freventlich zugeeignet hat, zurück zu geben, und von dem Pabste die Lossprechung zu begehren. Als er in Gegenwart der ganzen Versammlung vor den Füßen des Pabstes lag und alle für ihn baten, antwortete der Pabst: „Gott, der Allmächtige, wolle ihm nach seiner innern Beschaffenheit den Nachlaß aller seiner Missethaten verleihen.“ Heimtückisch lachend stand der stolze Erzbischof auf. Als dies der

1) Cum Leone Romam usque profectum esse, ego quidem existimo. Fisen Historia Eccles. Leodiens. I. p. 188.

2) Andere, wie Leo Ostiens. in Chronic. Cassinens. Cap. LXXXIV. Chronic. Augustens. Tom. I. Freheri Scriptor. setzen die Ankunft zu Augsburg in das Jahr 1035.

Pabst bemerkte, ward er bis zu den Thränen gerührt, und sprach zu den Umstehenden: Ach! dieser Armselige ist todt. Und gleich darauf wird Humfrid krank; man brachte ihn nach seiner Heimath, wo er bald starb. Welche Bischöfe in dieser Augsburger Synode waren, sagt uns Niemand; doch läßt sich für die baierischen Bischöfe mit einigen italienischen vermuthen. Wie es scheint, so war Pabst Leo von Belgien her, wo er zu Tull den Leib des h. Bischofs Gerard erhoben hat, über Augsburg nach Rom gekehrt. Denn um Ostern, das im Jahre 1051. auf den 31. März einfiel, hat er schon wieder in der St. Laurentiuskirche die feierliche Messe gehalten [1]).

Am Ende des Jahres 1052. trat Leo seine dritte Reise nach Deutschland an [2]) und feierte zu Worms das h. Christfest. Bei dieser Gelegenheit hat er zu Regensburg den h. Bischof Wolfgang und den h. Erhard canonicirt, die St. Emmeranskirche geweihet, die Abtei Fuld, die sonst unmittelbar unter dem römischen Stuhl stand, zurückbegehrt und an vielen Orten Kirchen eingeweihet. Am 13. December, am Feste der h. Lucia, (nicht, wie andere lesen, in natali S. Lucae) war er zu Bamberg, wo er bei der feierlichen Messe predigte, und nach derselben in Gegenwart des Kaisers Heinrich, der Kardinäle Humbert und Amand, des römischen Subdiacon Meginard, der Erzbischöfe Leopold von Mainz und Balduin von Salzburg, dann der Bischöfe Gebhard von Regensburg und Eichstädten, Acelin von Hildesheim, Adelbero von Würzburg und noch einiger italienischen Bischöfe die Stiftungsurkunden und Privilegien des Bisthums Bamberg öffentlich vorlesen ließ und bestätigte. Diese Bestätigungsbulle ist ausgefertiget anno 1053. Pontificatus Leonis quarto, welches Jahr mit dem Christfeste seinen Anfang genommen hat.

In der Versammlung hatte Hardwig von Bamberg geklagt über die Eingriffe des Bischofs von Würzburg,

---

1) Wibertus in Vita S. Leonis Lib. II. Cap. IV. N. 19. bei den Bollandisten.

2) Sancta commonente pietate coactus est tertio antiquam patriam repetere. *Wibertus* l. cit. N. 20.

der einige Grenzpfarreien und Besitzungen, die der Kirche zu Bamberg überwiesen waren, sich wieder zugeeignet hatte. Um auf eine friedliche Art diese Mißhelligkeit zwischen den zwei ehrwürdigen Bischöfen beizulegen, gestattete Leo dem Bischof von Würzburg eine kurze Bedenkzeit, um entweder die Vorwürfe zu widerlegen, oder seinem Mitbischof nach Gerechtigkeit genug zu thun. Adelbero zog die mit ihm gekommene Geistlichkeit von Würzburg und einige Laien zu Rath, trat dann auf die Kanzel, bat öffentlich um Verzeihung und unter Verzichtleistung auf alle etwaige Gerechtsame versprach er, nie mehr Ansprüche auf die angegebenen Grenzorte und Besitzungen zu machen. — Den Domherrn zu Bamberg ertheilte der Pabst das Privilegium, an den vorzüglichsten Festtagen, wie auch an dem Jahrtage seines Vorgängers Clemens II., der zu Bamberg früher Bischof war und beerdiget ist, und am Jahrtage des Stifters Heinrich, bischöfliche Mitren zu tragen; bald darauf entzog er auch die Bamberger Kirche der Metropolitanjurisdiction und unterwarf sie unmittelbar dem h. römischen Stuhle, beehrte den Bischof selbst mit dem Pallium und vermehrte die von den Vorfahren ertheilten Privilegien.

Unter dem Pontificat des Pabstes Leo brach des Magisters Berengar Irrlehre von dem h. Abendmahle, die seit mehrern Jahren in der Stille herumgeschlichen war, offen aus, und setzte durch ihre Paradoxie und Neuheit ganz Frankreich und Deutschland in Staunen [1]. Ein an Lanfrank, einen Benedictinerabt, gerichteter Brief des Berengar, der in fremde Hände zufällig gekommen war, gab den ersten Grund zu einer Denuntiation. Man hatte zwar früher schon manches von der irrigen Lehre Berengars gehört, aber man konnte kein vollgültiges Zeugniß aufweisen. Berengar und Lanfrank wurden vom Pabste Leo nach Rom zu dem

1) Deodin, Bischof von Lüttich, fängt sein Schreiben an den König von Frankreich über Berengars Irrlehre mit diesen Worten an: Fama supremos Galliae fines praetergressa, totam Germaniam pervasit jamque omnium nostrum replevit aures. Tom. VI. Collect. Concil. *Harduini.*

Concilium berufen, um sich wegen der neuen, dem Sinne der ganzen katholischen Kirche widerstrebenden Lehre zu verantworten. Berengar blieb aus, Lanfrank erschien, und bewies bald die Uebereinstimmung seines Glaubens, und seiner Lehre mit der Lehre der katholischen Kirche in Betreff des h. Abendmahls, vorzüglich der wahren Verwandlung der Elemente Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi. Berengars Lehre wurde verdammt, und er zum zweitenmal vorgeladen auf das im September 1050. zu Vercelli zu haltende Concilium. Statt selbst zu erscheinen, traten zwei Kleriker von Tours vor, die Berengar zu rechtfertigen geschickt waren: von wem? Lanfrank und mehrere andere berichten, sie seyen von Berengar geschickt worden. Berengar aber widerspricht diesem Berichte und sagt, sie seyen von den Geistlichen zu Tours gesendet worden, um beim Pabste darauf anzustehen, daß man den vom König von Frankreich eingekerkerten Berengar milder behandeln möchte. Dies meldet Berengar in seiner Schrift: de coena domini Pars posterior [1]), die erst vor kurzem ist entdeckt und durch den Druck be-

1) Berengarii Turonens. de Coena Domini adversus Lanfrancum. Berolini 1834. Duos Clericos meos Vercellis affuisse scripsisti, nec mirandum usque eo, si alius minoris, quam tu sis, eruditionis tantam ab invidia sua et odio sibi sumeret libertatem mentiendi. . . . Clerici enim illi mei revera non fuerunt, me defendere minime susceperunt. Alter concanonicus mihi erat in Ecclesia B. Martini, convictor et discipulus gloriosae memoriae Gazonis Leodicensis Episcopi, juvenis non parvae eruditionis, plurimae probitatis atque honestatis; hunc Clerus ille B. Martini, cum me Rex Franciae carcerandum dedisset cuidam adolescentulo suo . . . consilio communi ad Leonem illum misit Vercellis, si forte, infortunio meo compatiens christiano rigore aliquid pro me adoriretur. Hic cum esset in conventu illo Vercellensi, et quidem interrogatus a Papa responderet ad interrogata, quod respondendum putavit, visum illi est, sicut mihi ipse narravit, dare illum sententiam, quod essem haereticus: quo viso perturbatissimus, ad quem nesciebat, inclamavit, quantum potuit: Per Deum omnipotentem, mentiris! Alter compatriota tuus, nomine Stephanus, ei quem ab Ecclesia B. Martini missum dico, non ignotus. Pag. 46.

kannt gemacht worden. Aus derselben wird man gewahr, welche Kleriker es waren, die zu Vercelli erschienen. Der eine war ein Lütticher, ein Schüler des Bischofs Waso von Lüttich, ein junger, aber, wie Berengar sagt, geschickter und frommer Kanonikus von Tours; der andere hieß Stephanus, ein Landsmann des Lanfrank, Compatriota tuus, also aus Italien. Beide gehörten, wie zu der Kirche, also auch zu der Schule des Berengars zu Tours. In der Versammlung zu Vercellis wurden beide bald überführt, daß Berengars Lehre von dem h. Abendmahl nicht die Lehre der katholischen Kirche, sondern vielmehr des vor mehr denn hundert Jahren verstorbenen Johannes Erigena, eines Schottländers, sey. Das Buch dieses Johannes — nach der wahrscheinlichen Meinung unter dem falschen Namen des Ratramus oder Bertramus de corpore et sanguine Christi (Siehe unsere Bemerkungen zu dem neunten Jahrhundert N. III.) herausgegeben — wurde vorgelesen und verdammt, dann auch Berengars Lehre und wie Guitmund contr. Berengar. sagt, neumodische Interpretation von neuem verworfen und verdammt. Berengar hierüber aufgebracht, fing nun, nach der Art aller Irrlehrer, an, den Pabst Leo als einen dummen und schlechten Menschen zu schimpfen, der nicht einmal seine Schrift verstehen, vielweniger seine Lehre beurtheilen könnte [1]).

Berengars Anhang scheint sich auf einige wenige Geistliche in Frankreich beschränkt zu haben, die man von ihrem Magister Berengarianer nannte, und wie wir bald hören werden, unter sich nicht eins waren, da selbst Berengar oft seine Lehre modificirt und geändert hat, wie aus seinen verschiedenen Bekenntnissen und aus

---

1) Ego Papam minime sanctum, minime Leonem de tribu Juda, et ut ulterius aliquid audeam secundum illum, qui dixit: vos ex diabolo patre estis, minime virum probum expertus sum, de quo omnibus, qui legerint, satisfactum est in eo, quod de Leone illo, ne verum putaretur, quod me haereticum dicebat, cum desiperet etiam circa alia, tota ego urgente necessitate conscripsi. Pag. 34. l. cit.

den gegen ihn gehaltenen vielen Concilien hervorgeht [1]. Unser Deutschland hielt sich rein von dieser Irrlehre, denn man findet nicht die geringste Spur in unsern Concilien. Mehrere Deutsche traten aber gegen Berengar auf, welche sich stützend auf die h. Schrift und apostolische Tradition, die von Paschasius Radbertus so klar und deutlich entwickelte katholische Lehre vertheidigten. Deodin oder Theodin, Bischof von Lüttich, erklärte sich zuerst in einem Schreiben an den König von Frankreich gegen Berengars' Lehre. Lüttich lieferte noch mehrere tüchtige Kämpfer für diese Wahrheit. Unter diesen war Adelmann, später Bischof zu Brixen, der ein Mitschüler Berengars gewesen war. Goscelin, auch ein Kanonicus von Lüttich, setzte nach Adelmann den Kampf fort. In seiner Schrift rühmt er den im Jahre 1059. verstorbenen Erzbischof Luitbold von Mainz, mit dem er in besonderer Freundschaft stand. Denn Goscelin hielte sich die letzten Zeiten zu Mainz auf. Den Berengar nennt er einen Abgesandten des Teufels, Apostolus Satanae. — Der Brief des Abtes Wolfhelm von Brauweiler bei Köln befaßt sich mit der Widerlegung eines Einwurfs Berengars, daß nämlich, wenn das Brod wesentlich in den Leib verwandelt würde, die Mäuse auch den h. Leib erhielten [2]. Am besten und ausführlichsten widerlegte der Mönch Alger, früher Scholastikus zu Lüttich, die Berengarianer in drei Büchern de Sacramentis Corporis et

1) Siehe *Mabillon* Praefatio ad Part. II. Saecul. VI. Benedictin. und seine besondere Dissert. de variis confessionib. Berengarii, in den Analect. Natal. Alexand. Diss. de causa Berengarii in seiner Hist. ecclesiast. Saecul. XI. *Martene* et *Durand* Tom. IV. Thesaur. Anecdot. Pag. 103.

2) Ita loquitur: Si mures consecratum corpus Christi comederint, non ideo Christus in eis, et ipsi in Christo manebunt, nec vitam habebunt. O si nunc apud inferos tortor Horatii desideat, dum hostem Ecclesiae hunc verbis his derideat: *Parturient montes, nascetur ridiculus mus.* Putavimus hunc inter montes exaltatum, magnum quid parturire, dum ecce, mures in adjutorium ejus conspicimus eum de cavernis accire. In Vita b. Wolfhelmi Abbat. bei *Mabillon* Saecul. VI. Benedict. Part. II. pag. 682. edit venet.

Sanguinis Domini, die in der Bibliotheca Patrum, edit. Coloniens. Tom. XII. abgedruckt sind. Von diesen sagt der berühmte Abt Petrus von Clugny in seinem zweiten Brief, Lib. III. „Lanfrank hat gut, klar und ausführlich von dem Eucharistie-Sakrament geschrieben, besser und ausführlicher Guitmund, am besten und vollständigsten aber Alger. Auch Erasmus von Rotterdam rühmt dies Werk und empfiehlt es den Neuerern seiner Zeit, um sich von der Wahrheit der katholischen Lehre zu überzeugen. Man kann nicht denken, warum der belesene Verfasser der alten Abendmahlslehre durch katholische und nicht katholische Zeugnisse alter und neuer Zeit beleuchtet. Zweibrücken 1827., die vielen Zeugnisse aus dem neunten bis eilften Jahrhundert, besonders des Paschasius Radbertus, Haimo, Raban, und des Alger rc. nicht aufgenommen habe. — Aus Alger kann man auch erkennen, in wie viele Partheien die Berengarianer getheilt waren. Denn einmal losgerissen von dem einzigen Haltpunkte der wahren Kirche, waren sie ihren eigenen Meinungen Preis gegeben. Sie sind ein lebendiges Vorbild von den heutigen Neuerern. „Einige nehmen an, das Brod und der Wein werde eben so wenig hier verändert, wie das Wasser bei der Taufe oder das Oel bei der Firmung, der Leib sey also nicht wahrhaftig da, sondern nur bildlich. Andere glauben, Christus sey so in dem Brode, wie das Wort durch die Einfleischung (per incarnationem) im Fleische ist; es gebe daher eine impanatio. Wieder andere meinen, das Brod und der Wein werde nicht in das Fleisch und Blut Jesu Christi, sondern in das eines jeden gottgefälligen Menschen verändert. Andere wollen, die unwürdigen Priester consecriren nicht den Leib Christi. Andere sagen, bei denen, die unwürdig communiciren, bleibe der Leib Christi nicht im Sakrament. Endlich andere schämen sich nicht anzunehmen, der Leib Christi sey den unreinen Folgen der Verdauung unterworfen.“ Alle diese irrigen Meinungen widerlegt Alger in seinem Werke.

Man darf nicht glauben, daß die von dem Kaiser Heinrich zu Goslar zum Strange verurtheilten Manichäer

eine Abstammung der Berengarianer gewesen sind. Denn ihr vorzüglichster Irrthum bestand darin, daß sie den Fleischgenuß als eine große Sünde ansahen und jene verdammten, die Fleisch von lebenden Thieren assen. Es versteht sich von selbst, daß mit diesem Irrthum noch andere, jedoch von geringerm Belang verbunden waren. Daher bedient sich Trithem des Ausdrucks: inter pravi dogmatis articulos, esum cujuscunque animalis quod vitam habuit, ut mortale peccatum damnabant. Durch Fleisch von lebenden Thieren verstanden sie wahrscheinlich Ersticktes gemäß Apostelgesch. XV.

§. 2.
Die unter dem Erzbischof Siegfried von 1059. bis 1084. gehaltenen Concilien.

Kaum hatte der Fuldaer Abt Siegfried den Mainzer Hirtenstab ergriffen und die erzbischöfliche Salbung empfangen, so drohete ein aufsteigendes Gewitter dem Staate und der Kirche eine gänzliche Zerstörung. — Nach dem Tode des Pabstes Nicolaus II. hatten die Kardinäle zu Rom gemäß einer von dem verstorbenen Pabste erlassene Constitution, ohne zuvor die Einwilligung der Kaiserin und des jungen Kaisers eingeholt zu haben, den Bischof Anselm von Lukka als Pabst unter dem Namen Alexander II. gewählet. Als diese Nachricht an den kaiserlichen Hof gelangte, rieth der Kanzler Guibert von Parma der Kaiserin Agnes, unverzüglich einen andern als Pabst einzusetzen. Um aber der Anstellung dieses neuen Pabstes eine gewisse äußerliche Formalität und Feierlichkeit zu geben, ließ Guitbert seinen Busenfreund, Cadalaus, Bischof von Parma, von den bei Hof gegenwärtigen Bischöfen, worunter die zwei lombardischen Bischöfe von Piacenza und Vercelli, die in einem öffentlichen Concubinat lebten, und einige deutsche Bischöfe mit dem zu Rom in einer Synode excommunicirten Grafen Gerard waren, am 28. October zu Basel als Pabst ausrufen [1]).

1) Benzo bei *Menckenius* Tom. I. Scriptor. German. läßt die Ernennung des Cadalaus der Wahl des Alexanders II.

Das war der Anfang der traurigen Kirchenspaltung, die so viele Jahre die deutschen Bischöfe entzweiet und die ganze Kirche verwirrt hat. — Siegfried sah eben so gut, wie der Erzbischof Anno von Köln, die Folgen dieses Unternehmens, das ohne Zustimmung der Reichsfürsten geschehen war, ein, und man hielt es für nöthig, die wirkliche Regierung umzustürzen, das heißt, die Zügel der Regierung den Händen einer Frau, die sich von bösen Räthen leiten ließ, zu entreissen, den jungen König Heinrich der Obsorge eines andern anzuvertrauen, und den Einfluß der bösen Räthe zu hemmen. Dies Meisterstück wußte der Erzbischof Anno von Köln, zu Kaiserswerth auf eine listige Weise, jedoch bald auf Kosten des Lebens des jungen Königs, auszuführen. Er entführte Heinrich nach Köln auf einem kleinen Schiff und übernahm mit der Erziehung desselben auch zugleich die Reichsverwaltung. Der Kanzler Guitbert verlor seine Stelle, und dadurch der neue Pabst Cadalaus seine Stütze; auch Bischof Heinrich von Augsburg war jetzt überflüssig bei der Kaiserin. — Um aber sein Verfahren, das vielseitig getadelt wurde, zu rechtfertigen, die Kirchenspaltung, als das Werk Guitberts, in ihrem ersten Entstehen zu ersticken und die Kirche in ihrem rechtmäßigen Haupte zu sichern, lud Anno die Bischöfe Deutschlands und Italiens auf den October 1062. nach Augsburg ein. Mit dem h. Petrus Damiani [1]) nennt Aventin diese Zusammenkunft Concilium [2]), die Chronica Augustensis bei Freher [3]) besser pactio, eine Verabre-

---

um einige Tage vorgehen. Unter den deutschen Bischöfen war ohne Zweifel Heinrich von Augsburg der erste Rath der Königin oder Kaiserin.

1) Quoniam in proximo, ut speramus fiet hinc Osborgense Concilium. Petr. Damian in Disceptat.

2) Quam ob rem Anno ad leniendam invidiam, quae hoc facinore coorta erat, convocato Concilio, facti sui rationem reddit. Lib. V. Annal. pag. 334.

3) Tom. I. Script. German. pag 498. Henricus Rex puer ab Annone Coloniae Episcopo et ab Ottone Bavarorum duce Imperatrici Agneti surripitur: qui (Anno) eodem anno Augustam veniens, Hainricum ejusdem civita-

dung, die, wie Petrus Damiani berichtet, den 28. October, also am Jahrtag der neuen Pabsternennung, statt fand, wobei die meisten deutschen Bischöfe sich für den Pabst Alexander erklärten und die Creatur Guitberts, den Cadalaus verwarfen. Zu dieser Entscheidung soll die Schrift des h. Petrus Damiani, damaligen Legaten, unter dem Titel: Disceptatio Synodalis inter Regis advocatum et Ecclesiae Romanae defensorem, die in der Form einer Streitschrift zwischen einem königlichen Sachwalter und einem römischen Vertheidiger abgefaßt ist, vieles beigetragen haben. Nach der Augsburger Zusammenkunft dankt Petrus Damiani dem Erzbischof Anno für das glückliche Resultat, er lobt ihn, daß er die Erziehung des jungen Königs übernommen, und ad Sacerdotium quoque manum tuae prudentiae protinus extendisti, dum et Parmensis bestiae squamea colla evangelici mucronis vigore praecidere et apostolicae sedis antistitem in suae dignitatis elaborasti solium reformare; er muntert ihn auf, das begonnene Werk kräftig durchzusetzen. Aus Petrus Damiani erfahren wir, daß Cadalaus versprochen habe, den Priestercölibat aufzuheben und die Ehe zu erlauben 1).

Den Bestrebungen des h. Erzbischofs Anno wirkte heimlich entgegen Adelbert, Erzbischof von Bremen, ein herrschsüchtiger Mann, der, nachdem Anno sich im Jahre 1064. nach Mantua auf das Concilium für die Bestätigung des Pabstes Alexanders II. begeben hatte, den Lüsten des jungen Königs in allem schmeichelte und die Reichsverwaltung an sich zog. Jetzt ging alles nach Adelberts Sinn, aber nicht zum besten Zweck. Man befürchtete wieder böse Folgen für Kirche und Staat, weswegen die Erzbischöfe von Mainz und Köln sich ange-

---

tis Episcopum ad pactionem vocavit, sed ipse Augustam venire renuit, Ratisponam advenit.

1) Sperant enim, quia si Cadalaus, quia ad hoc gehennaliter aestuat, universali Ecclesiae Antichristi vice praesederit, ad eorum votum luxuriae fraena laxabit. Opuscul. XVIII. contr. Cleric. intemperant. Cap. VIII. Tom. III. pag. 410.

trieben fühlten, diesem Wesen ein Ende zu machen. Sie beriethen sich mit den andern Reichsfürsten und Bischöfen, sagten dann eine allgemeine Zusammenkunft zu Tribur 1066. an. Dem König soll von da aus angezeigt werden, entweder den Erzbischof Adelbert von Bremen zu entlassen, oder das Reichszepter niederzulegen. Kaum hatte König Heinrich zu Goslar Kunde von diesem Vorhaben der Reichsfürsten erhalten, begab er sich mit Adelbert eilends nach Ingelheim. An dem anberaumten Tage erblickte der König überall unzufriedene Gesichter und erbitterte Gemüther. In ernstlicher Miene legten ihm die Reichsfürsten die Wahl vor: entweder die Abdankung des Adelberts oder die Niederlegung der Reichsinsignien mit der Verwaltung. Der junge König Heinrich wußte augenblicklich nicht, was er thun sollte. Adelbert gab ihm den Rath, die Reichsinsignien heimlich wegschaffen zu lassen, und dann sich selbst auch nach Goslar zu begeben. Man hatte beim Abend schon alles eingepackt, um sich am frühen Morgen in der Stille auf die Reise zu machen. Die Sache blieb aber nicht verschwiegen. Die andern Minister ließen die königliche Burg in der Nacht besetzen, und am frühen Morgen drangen die Soldaten in dieselbe. Es fehlte wenig und Erzbischof Adelbert wäre ein Opfer geworden. Er mußte sich eilends wegmachen, und so kam die Reichsverwaltung wieder an die Erzbischöfe Siegfried und Anno, wozu der König aber kein großes Vertrauen hegte.

In diesem Jahre vollzog Heinrich auf Anstehen der Reichsstände seine Verlobung mit Berta, Tochter des italienischen Markgrafen Otto, die ihm ganz frühe aus politischen Gründen sein Vater bestimmt hatte. Allein der wollüstige König war dieser seiner Gemahlin nach zwei Jahren schon überdrüssig, und sann auf Mittel, sich von ihr zu scheiden und eine andere Geliebte zu nehmen. Er suchte zuerst für diese seine Herzensangelegenheit den Erzbischof Siegfried zu gewinnen, wozu ihm der Streit desselben mit den Thüringern, wegen des Zehnten, recht willkommen kam. Die Thüringer waren bis dahin frei geblieben von der Zehntabgabe. Die Erzbischöfe von

Mainz glaubten immer, gerechte Ansprüche auf diese Zehnten zu haben, und Siegfried erneuerte jetzt kräftig diese Ansprüche. Heinrich versprach ihm, allen Beistand zu leisten, wenn Siegfried dafür sorgte, daß er seiner Berta los werde. Als der König gewisser Massen die Zusage Siegfrieds hatte, ließ er allerlei Gerüchte gegen die Königin ins Publikum ausstreuen; er gab auch eidweise die Versicherung, er habe nie mit ihr fleischlich gelebt, und Berta sey noch eben so unverletzt, wie er sie erhalten hätte. Indessen schien dieser Gegenstand dem Erzbischof Siegfried zu wichtig; er gab vor, ein Concilium nach Mainz zu berufen, worauf das Gesuch des Königs gemeinschaftlich erwogen und abgemacht werden sollte. Unter der Hand [1]) berichtete Siegfried an den Pabst Alexander II., mit der Bitte, er möchte einen Gesandten mit Vollmacht zu dem Concilium senden. Man höre, wie der deutsche Erzbischof in dem Schreiben an den Pabst sich ausdrückt: „Obgleich das ganze Kirchenwesen überhaupt sich stützet auf die Grundveste der Apostel und Propheten, und an der obersten Spitze trägt den Eckstein Jesus Christus; so hält sie doch ganz besonders durch das hohe Ansehen seines Namens und durch die starke Kraft seines Bekenntnisses aufrecht jener große Petrus, deshalb von seinem Meister dazu erwählt, durch die Worte: Und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Daher haben alle Väter der Kirche, gemäß des Herrn Befehl, diesem Stuhle, der römischen Kirche nämlich, den höchsten Vorrang zugeeignet, und in allem ihr jene besondere Ehrfurcht vorbehalten, daß die größern und wichtigern Angelegenheiten und beschwerlichern Sachen an sie, als das Haupt, berichtet und durch ihr Urtheil geschlichtet werden. Da nun der allgütige Gott

---

1) Man will gern annehmen, daß die Historiker dieser Zeit, wie Lambert von Aschaffenburg oder Schafnaburg, von diesem Schreiben des Erzbischofs keine Kenntniß hatten; daher der Bericht des Lamberts mit der Aussage Siegfrieds nicht ganz übereinstimmt. Des Siegfrieds Schreiben an den Pabst hat Gretser zuerst ans Licht gebracht. Tom. VI. Oper. *Gretseri* pag. 537.

euch auf diesen Stuhl gesetzet, und statt des h. Petrus die Obsorge über alle Kirchen übergeben hat, so halten wir es für nöthig, eurem Urtheil das, was wir ohne eure Autorität nicht können und nicht dürfen entscheiden, zu überlassen. . . . Euer Sohn, unser König Heinrich, wollte vor kurzem seine Gemahlin entlassen, und ohne eine rechtmäßige Ursache angeben zu können, sich von ihr scheiden. Wir, über dieses abentheuerliche Vorhaben bestürzt, widersetzten uns auf den Rath aller Magnaten und droheten ihm mit dem Kirchenbann rc."

Inzwischen schmeichelte sich der König mit einem guten Erfolg, und während er die Länder seines Reiches bereiste, mußte sich die Königin auf dem Schloß Loresheim aufhalten. Der Pabst säumte nicht, den Petrus Damiani als Legaten nach Deutschland zu senden. Als nun König Heinrich nach dem Feste des h. Michael 1069. zu Mainz ankam, um durch den Synodalspruch die Erlaubniß zur Scheidung zu erhalten, traf er zu seiner größten Bestürzung dort an den päbstlichen Legaten. Er merkte bald, daß für ihn nun alles verloren und seine Hoffnung gescheitert sey; er wollte sich gleich wieder nach Sachsen aufmachen, allein auf den Rath seiner Freunde begab er sich nach Frankfurt, wo er die Ankunft der andern Bischöfe abwarten wollte. An dem bestimmten Tage ließ er alle nach Frankfurt kommen, wohin sich auch der päbstliche Legat begab. So bald die Versammlung eröffnet war, erklärte Petrus Damiani im Namen des Pabstes mit apostolischem Ernste: das Begehren des Königs sey eine höchst verabscheuungswürdige Sache, die eines gemeinen Christen, um so mehr eines Königs unwürdig sey; es widerstrebe menschlichen und göttlichen Gesetzen; und wenn der König keine Hochachtung für die h. Kanons habe, so möge er doch seines eigenen Rufes schonen und der ganzen christlichen Welt kein so nachtheiliges Beispiel geben; und wenn er von diesem Vorhaben nicht abstände, so hätte er den Auftrag, ihm den Kirchenbann und die Versagung der Kaiserkrönung anzukündigen. Die anwesenden Bischöfe und Fürsten stimmten dem Legaten bei und beschworen den Kaiser, den ab-

scheulichen Gedanken fahren zu lassen. Heinrich, mehr durch Gewalt zurückgehalten, als innerlich gerührt, erklärte, von seinem Begehren abzustehen: „Ich will mich selbst beherrschen, sagte er, und das Joch nach Möglichkeit tragen, das ich nicht ablegen kann.“ Er willigte auch in die Zurückberufung der Königin ein, versprach sogar, sie an der Reichsverwaltung Theil nehmen zu lassen. — So hat die Festigkeit des römischen Stuhls und der mit Klugheit verbundene Muth des h. Petrus Damiani ein Werk vereitelt, das vielleicht in dieser Zeit noch weit schlimmere Folgen nach sich gezogen hätte, als die Scheidungssache des Königs Lothar im neunten Jahrhundert.

Im folgenden Jahre ward Siegfried mit dem Erzbischof Anno von Köln und dem Bischof Hermann von Bamberg von dem Pabste Alexander nach Rom berufen. Dem Siegfried gab der Pabst derbe Verweise, wegen der häufigen Simonie, die unter den deutschen Bischöfen statt fände, und wegen der wilden Ehe so vieler Priester. Siegfried, hierüber betroffen, machte den Entschluß, sein Leben in einem Kloster zu beschließen und nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren; allein der Pabst und andere Bischöfe hielten ihn davon ab. Bei seiner Entlassung verbot ihm der Pabst auf das strengste, den durch Simonie zur bischöflichen Würde gelangten Karl zu consecriren, und Siegfried versprach seinerseits alles zu thun, um das Laster der Simonie auszurotten.

Der oben genannte Karl soll das Bisthum Konstanz vom König Heinrich gekauft haben. Dieses Gerücht hatte sich von Deutschland bis nach Rom verbreitet, und der Pabst hatte befohlen, diese Sache auf einem Concilium zu Mainz zu untersuchen. Diesem Gebote zufolge, kündigte Siegfried das Concilium an. Der König, davon benachrichtiget, legte Hindernisse in den Weg, verfolgte überall, wo er konnte, den Erzbischof, und gab vor, sich deshalb unmittelbar an den römischen Stuhl für den Karl von Konstanz wenden zu wollen. Ueber dieses benachrichtigte Siegfried den Pabst durch ein besonderes Schreiben, worin er ihn zugleich ersuchet, den

Karl, wenn er ihn auch absolvirte, doch nicht zu consecriren, sondern ihm, als dem Metropolitan, zu zuschicken [1]). Denn wenn Karl zu Rom consecrirt würde, möchte der König noch mehr gegen ihn aufgebracht werden, indem es den Anschein nehme, als verführe er gegen Karl mehr aus Haß, als aus canonischen Gründen und nach der Weisung des Pabstes. Indeß kam doch das angesagte Concilium im Monate August 1071. zu Mainz in der St. Martinskirche zu Stande. Versammelt waren unter der Leitung und dem Vorsitze des Erzbischofs Siegfried, der hier zuerst Moguntinae Ecclesiae Primas et apostolicae sedis Legatus genannt wird, die Erzbischöfe Gebehard von Salzburg und Uto von Trier, dann die Bischöfe Adalbero von Würzburg, Gundechar von Eichstädt, Embricho von Augsburg, Hermann von Bamberg, Werncher von Strasburg, Heinrich von Speier, Benno von Osnabrück, Ermenfrid von Sion en Vallais und Heribert von Modena, mit vielen Aebten und andern gelehrten Geistlichen. Die übrigen Suffragane von Mainz hatten durch Abgeordnete Entschuldigungsbriefe überreicht, die abgelesen wurden. Nachdem die Gründe für hinreichend erkannt worden, setzten sich die Abgeordneten auf die für ihre Bischöfe bestimmten Sitze [2]). — In dem Eingange zu dem Synodalprotokoll wird zuerst die Ursache des Conciliums angegeben, nämlich die Verweigerung der bischöflichen Consecration Karls, der nach bewährten Zeugnissen und nach einem allgemeinen Ruf das Bisthum Konstanz durch Geld erworben hat, und so nicht, wie ein ächter Hirt, durch die Thüre, sondern, wie ein Dieb, auf verkehrtem Wege in den Schafstall eingehen wollte, wobei er — Siegfried — der Pförtner nicht seyn wolle. Karl läugnete dies seinerseits und verlangte ein Concilium, um sich deshalb legitimiren zu können. Nach vielen Hindernis-

---

1) Epistola Sigfridi ad Alexandr. bei Gretser am ang. O. und bei *Harzheim* Tom. III. pag. 158.

2) Qui dum canonice sunt excusati, ipsi Legati competenti loco et ordine eorum funguntur, unusquisque vice Antistitis sui. Vergl. I. B. S. 169.

sen und Beschwernissen sey endlich das Concilium zusammengetreten und es begann seine erste Sitzung am Mariä Himmelfahrtsfeste, den 15. August — der auf einen Montag fiel — in der königlichen Kirche vor dem Gitter des St. Stephansaltares unter den gebräuchlichen Gebeten. Man besprach sich über Glaubenssachen, verdammte den Simon und alle Ketzer mit ihren Irrlehren, und hob, wegen der Feier des Tages, hiermit die Sitzung auf. Am zweiten Tage traten die Bischöfe um die gehörige Zeit wieder zusammen. Jeder brachte die in seiner Diöcese sich ereigneten wichtigen oder zweifelhaften Fälle vor, worüber gesprochen und entschieden wurde. Vorzüglich kam die Konstanzer Sache vor, allein die königlichen Commissäre wünschten, daß diese Sache auf den andern ausgesetzt würde, und baten die Bischöfe, sie möchten hier nicht nach der Strenge der Kirchendisciplin verfahren, sondern sich nach dem Willen des Königs fügen. Andere bestanden aber darauf, daß Karl freiwillig das Bisthum abdanke.

Am dritten Tage fassen die Bischöfe, ungehalten über die Vertagung der Sache und von einem h. Eifer angetrieben, den Entschluß, sich zu dem König zu begeben, ihm das Heil seiner Seele, den Frieden der Kirche und das geistliche Wohl des Staats tief ans Herz zu legen, die gegenwärtige Sache mit Gründen aus der h. Schrift und aus den Kirchensatzungen zu beweisen, wodurch das noch beugsame Herz des Königs gewiß sich würde bewegen lassen. Der König nahm mit aller Milde die Bischöfe auf, hörte sie ganz ruhig an, und versicherte, er habe mit dem Karl wegen des Konstanzer Bisthums gar keine Unterhandlung gepflogen. Sollte so etwas mit der Dienerschaft, wegen geleisteter Fürsprache, vorgefallen seyn, möchte Karl selbst zusehen. Er habe aus bloßer Gewogenheit ihm dies Bisthum zuerkannt.

Nach dieser Unterredung kam der König mit den Bischöfen in die Versammlung, auch den Karl von Konstanz ließ man eintreten. Vor der Thüre standen Kleriker von Konstanz, die durch die Abgeordneten verlangten, auch vorgelassen zu werden, welches gestattet wurde. Je-

der nahm die ihm angewiesene Stelle ein. Hierauf brachte der Konstanzer Prälat eine Anklagungsschrift vor, in welcher die Ursachen enthalten waren, warum Karl des Bisthums und der bischöflichen Consecration unwürdig erachtet werde. Die erste und Hauptursache war, weil er, nach dem Beispiel des Simon, das Bisthum für Geld erkauft habe; dann habe er schon vor seiner Consecration das Kirchenvermögen verschleudert, die Schätze geplündert und gewaltsam entwendet. Noch mehrere andere Sachen kamen zu Vorschein, die die andern Kleriker von Konstanz aufgezeichnet hatten.

Karl wollte sich rechtfertigen; er läugnete Manches, brachte Verschiedenes bald gegen die Kläger, bald gegen die Zeugen vor, und so wurde von beiden Seiten bis in die späte Nacht heftig gestritten, ohne ein Resultat, reif zu einer Synodalentscheidung, gewonnen zu haben. Karl versprach, sich am folgenden Tage auf canonische Weise von dem gegen ihn erhobenen Verdacht der Simonie zu reinigen.

Alle waren auf diese canonische Reinigung gespannt. Karl, wahrscheinlich gedrückt von seinem beschwerten Gewissen, hatte sich in der Nacht eines bessern bedacht. Denn als die Versammlung wieder zusammen war, um die vierte Sitzung zu halten, schickte Karl seine förmliche Abdankung ein, sich beziehend auf ein Decret des Pabstes Cölestin: Episcopus dari nollet invitis. Dadurch war, zu der größten Freude des Conciliums, dem Streit auf einmal ein Ende gemacht. Alle dankten Gott und beschlossen, zum ewigen Andenken und um den Nachkömmlingen eine Lehre zu geben, wie fest man sich bei dergleichen Fällen an den Regeln der h. Satzungen halten müsse, das Protokoll dieser Verhandlungen in das Archiv der Mainzer Kirche hinterlegen und aufbewahren zu lassen; auch wurde, gemäß alter Tradition der Väter und authentischer Richtschnur der Concilien, bestimmt, ausführlich hierüber dem Pabste zu berichten, damit, wie auf dessen Befehl und Anrathen das Concilium berufen worden, also auch durch dessen apostolische Autorität bekräftiget werde [1].

---

[1]) Vergl. I. B. der Conciliengeschichte S. 235.

Siegfrieds Schreiben an den Pabst Alexander für die Bestätigung der Verhandlungen ist ein vollständiges Zeugniß für die Gerechtsame des h. römischen Stuhles, zusammengesetzt aus den Stellen des Evangeliums. Aus demselben erkennt man, daß der Pabst die beiden Erzbischöfe von Salzburg und Trier als Mitrichter in dieser Sache besonders ernannt habe [1]), woraus sich der damalige Gerichtsgang in den höhern Sachen herausstellt. Siegfried sagte dabei: „So hat Christus in Petrus, Petrus in euch und ihr in uns gesieget." Am Ende begehrt der Erzbischof Hülfe von dem Pabste gegen die Thüringer, die standhaft die Zehnten verweigerten, weil sie solche nie dem Erzbischof zu Mainz, sondern an ihre Kirchen und Klöster gegeben hatten.

Der Pabst ließ sich auf diesen letzten Punkt nicht ein, weswegen Siegfried, nachdem er die im Herbste 1072. unternommene Wallfahrt [2]) nach St. Jacob zu Kompostell glücklich erfüllt hatte, von neuem wegen desselben Gegenstandes bei dem Pabste einkömmt und ihm anzeigt, er sey Willens, deshalb ein Concilium zu Erfurt nach Ostern 1073. zu halten, wohin er alsdann einen Gesandten schicken möchte, oder, wenn dies nicht geschehen könnte, ihm doch den apostolischen Beistand gegen die widerspenstigen Thüringer zu sichern und die Beschlüsse des Conciliums bestätigen wolle. — Indeß hatte die Verdammung der Simonie auf dem letzten Concilium zu

---

1) Vicit tamen Christus in Petro, et Petrus in vobis, et vos in nobis et collectum est concilium, eo quo fuerat tempore praefinitum, in qua apostolica sunt functi legatione Rev. Sacerdotes Domini Gebehardus Archiepiscopus Juvaviensis et Uto Archiepiscopus Trevirensis. Bei *Harzheim* l. cit. pag. 159.

2) Wenn Siegfried gegen Mariä Geburt 1072. seine Wallfahrt nach Kompostell angetreten und bei seiner Rückreise in dem Kloster zu Clugny mehrere Wochen sich aufgehalten hat, so daß die Klerisei von Mainz ihn zurückberufen mußte, so wird er schwerlich vor Neujahr in sein Bisthum zurückgekehrt seyn. Nach Trithem soll er aber damals schon in die Ungnade des Königs gefallen seyn und sich wenig zu Mainz aufgehalten haben. Vergl. *Trithemii* Chronic. Hirsaugiens. ad ann. 1073.

Mainz am Hofe Heinrichs wenig gewirkt; vielmehr hatte der Handel mit geistlichen Gütern seit der Wallfahrtsreise unseres Siegfrieds noch stärker zugenommen; König Heinrich wurde mit jedem Jahre zügelloser in seinem Betragen, so daß der Erzbischof Anno, weil er nichts mehr ausrichten konnte, mit der Reichsverwaltung nichts mehr zu schaffen haben wollte; überall, besonders in Sachsen und Thüringen, fielen Räubereien und Plünderungen vor, wodurch das Volk gegen Heinrich aufgebracht wurde. Um den Vorwurf der Unterdrückung von sich zu entfernen, trieb Heinrich den Erzbischof Siegfried an, das vorgehabte Concilium zu beschleunigen, und so wurde dasselbe in der Fasten am 10. März 1073. gehalten, da es nach dem Schreiben Siegfrieds an den Pabst nach Ostern zusammentreten sollte. Nur vier Bischöfe fanden sich zu Erfurt ein, nämlich Hermann von Bamberg, Hezel von Hildesheim, Eppo von Zeitz und Benno von Osnabrück, die aber mehr aus Freundschaft gegen Siegfried und aus Furcht gegen den König, als wegen der Sache gekommen waren. Desto mehr Advocaten oder Sophisten hatte Siegfried mitgebracht, die seine Ansprüche durch Rechtsgründe vertheidigen sollten. Heinrich, um allen Schrecken einzujagen, ließ sich begleiten von einer großen Schaar bewaffneter Soldaten. Als Sachwalter für die Thüringer stellten sich dar der Abt von Hersfeld und von Fuld, die wegen ihrer in Thüringen liegenden Güter in dieser Angelegenheit mitbetheiligt waren. — Die Thüringer baten den Erzbischof, er wolle ihnen die von Alters her, selbst von seinen Vorfahren bis auf Luitpold, ihren Klöstern und Kirchen verliehenen und von dem apostolischen Stuhle mehrmals bekräftigten Zehnten belassen; worauf der Erzbischof in einem harten Tone erwiderte: „Seine Vorfahren hätten auf ihre Art die Kirche Gottes regieret, und den Neulingen Milch dargereicht, jetzt da sie erwachsen wären, bedürfen sie nicht mehr dieser Speise, sondern einer andern, die ihrem Alter angemessen wäre; sie müßten sich jetzt den gemeinen Kirchengesetzen unterwerfen, oder erwarten, daß sie von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen würden.“ — Die Thüringer da-

durch nicht entmuthiget, bezogen sich auf die ihnen von den Kaisern und Königen ertheilten Privilegien, mit dem Bemerken, wenn man diese kränkte, könnte das Volk leicht zum Aufruhr übergehen [1]).

So vergingen mit gegenseitiger Vertheidigung und Forderung zwei Tage, und es war nahe daran, daß die Thüringer, nicht achtend das Concilium, an den römischen Stuhl appelliren wollten. Aber der König betheuerte mit einem Eide, daß er jeden, der sich in dieser Sache nach Rom wenden würde, mit dem Tode strafen, dann das Land allen Verwüstungen und Plünderungen Preis geben werde. Um diese schreckliche Uebel zu verhüten, überließ der Abt von Hersfeld die Sache der Gnade des Königs und ging einen Vertrag ein, vermöge dessen er in seinen zehn zehntbaren Kirchen den dritten Theil dem Erzbischof überließ, in den übrigen Kirchen aber soll der Erzbischof und der Abt, jeder die Hälfte erhalten; wo jedoch eine Kirche dem Erzbischof zehntbar seye, soll ihm das Ganzen verbleiben. Auch sollen alle Mainzer Domhöfe, wo sie auch liegen möchten, zehntfrei bleiben. Da die Thüringer sahen, daß der Abt von Hersfeld, in dessen Gewandtheit und Beredtsamkeit sie ihr ganzes Gewicht setzten, sich in einen solchen Vergleich eingelassen habe, gaben sie nach und versprachen den Zehnten abzutragen. Zuletzt fügte sich auch der Abt von Fuld.

Allein der gezwungene Zustand dauerte nicht lange. Die Sachsen hatten schon zu den Waffen gegriffen; zu ihnen gesellten sich alsbald die Thüringer; sie ließen den Erzbischof, der sich in Erfurt aufhielt, nicht eher wegziehen, bis er sich für sie erklärt, und Geiseln für seine Treue gegeben hatte. — Der Krieg gegen den Kaiser brach aus und zog sich über das ganze Land. Mehrere königliche Burgen waren schon niedergerissen und verwüstet. Hierdurch beängstiget, ersuchte der König die Erzbischöfe von Köln und Mainz, das Volk zu besänftigen und zum Frieden zu stimmen, welches auch glückte.

---

1) *Gudeni* Histor. Erfurtens. Lib. I. Cap. VII. pag. 144. edit. *Joann.* Tom. III.

Nach dem Tode Alexanders II., welcher sich den 21. April 1073. ereignet hatte, war Hildebrand unter dem Namen Gregor VII. auf den Stuhl Petri gesetzt worden, worüber König Heinrich sehr erfreut war, indem er den Hildebrand bei verschiedenen Gesandtschaften in Deutschland hatte kennen gelernt. Durch lange Erfahrung, die Hildebrand sich bei den Gesandtschaften und an der Seite mehrerer Päbste seit drei und zwanzig Jahren erworben hatte, kannte er durch und durch den krankhaften Zustand der Kirche und des deutschen Reiches. Muthiger und kräftiger als alle seine Vorgänger legte er Hand an das Werk der Reformation, und in dem ersten Concilium, welches er zu Rom hielt, verbot er nicht nur die Simonie und die Priesterehe, sondern untersagte auch allen, die Messe solcher verheiratheter Priester zu hören. Dann [1]) schickte er Gesandte von Rom nach Deutschland, und erließ an alle Erz- und Bischöfe ernsthafte Schreiben, worin er ihnen die Verordnungen und Beschlüsse des römischen Conciliums mittheilt und sie anhält, dieselben genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Erzbischof Siegfried berief alsbald alle Suffragane nach Erfurt zu einem Concilium, worauf er die Beschlüsse des römischen Conciliums vorlesen ließ und in Gefolge derselben streng gebot, die Weibspersonen aus den Häusern der Priester zu entfernen; auch brachte er hier wieder die Thüringer Zehntsache zur Sprache, die wegen des ausgebrochenen Krieges in Stillstand gekommen war [2]); aber dadurch gerieth Siegfried in die mißlichste Lage. Von der einen Seite setzte sich ihm entgegen eine große Menge Kleriker und Priester, die lieber ihr Priesterthum als ihre Weiber daran geben wollten [3]); von der andern Seite dringen auf ihn los die Thüringer, und treiben die Versammlung auseinander. Erzbischof Siegfried floh nach Heiligenstadt, wo er, so oft er eine Pontificalmesse hielte, die Excommunication gegen die Thüringer aussprach.

1) Marian. Scotus ad ann. 1074.

2) *Gudeni* Historia Erfurt. l. cit.

3) Clamabant, malle se sacerdotium quam conjugium deserere. *Lambert.* Aschaffenburg. ad ann. 1074.

Nicht besser erging es dem Bischof Heinrich von Chur, der von Gregor als Legat ernannt worden war. Im October 1076. berief er wegen des Eheverbots der Priester ein Concilium nach Mainz. Er wollte mit aller Strenge die päbstliche Verordnung durchsetzen, aber er wurde so derb geprügelt, daß er, wenn er sich nicht durch eine eilende Flucht gerettet hätte, gewiß seinen Tod würde gefunden haben. — So tief lag die Geistlichkeit im Argen. In einem Rundschreiben an die Bischöfe und Prälaten der Kirchenprovinz Mainz bezeuget Siegfried, daß die römischen Gesandten einige Priester durch Suspension, andere durch Excommunication gezwungen haben, ihre Concubinen zu entlassen. Bei einigen sey aber hiermit nichts ausgerichtet worden, vielmehr sey wegen der Vielheit der beweibten Priester dadurch das Scandal größer geworden und eine gänzliche Herabwürdigung des geistlichen Standes entstanden. Er habe deshalb an den Pabst berichtet, der ihm den Auftrag gegeben, gegen diejenigen, die ihre Concubinen noch nicht entlassen hätten, schonender zu verfahren. Er befehle also, alle, die gewissenlos noch Weiber hielten und nicht entlassen wollten, ihm zu zuschicken, damit sie nicht auf eine unwürdige Weise das h. Opfer verrichteten und dadurch sich das Gericht Gottes äßen; er untersagt allen, wie ihm auferlegt ist, mit solchen Priestern authoritate apostolica zu dispensiren, wodurch der Concubinatus ein Casus reservatus Metropolitani geworden ist.

Gregor hatte auch gleich nach seinem Antritte den König Heinrich ermahnt, gewarnt und sogar mit Kirchenstrafen bedrohet, aber Heinrich hatte sich wenig daran gestört und unter dessen ärgerlichen Schutz nahm das Böse allgemein mit jedem Jahre zu. Im Jahre 1076. beschied Pabst Gregor ihn nach Rom, um über die ihm zu Last gelegten Verbrechen und Ausschweifungen sich zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle drohete er ihm mit der Excommunication. Hierüber ergrimmt, berief seinerseits [1]) Heinrich alle Bischöfe und Aebte des Reiches

1) In dem Berufungsschreiben äußert König Heinrich sich schon sehr heftig gegen den Pabst Gregor. Siehe Litterae

nach Worms, um den kühnen Pabst die kaiserliche Macht fühlen zu lassen. Am Sonntage Septuagesima [1]), wie Lambert von Aschaffenburg und die Annales Italici bei Muratorius berichten, waren bei dem König zu Worms vier und zwanzig Bischöfe, viele Aebte und Reichsfürsten versammelt [2]), welche schier alle, die sächsischen Bischöfe nur ausgenommen, sich geneigt erklärten, nach Verlangen des Königs dem Pabste Gregor abzusagen und ihn als den Antichrist zu verwerfen. Die beste Rolle spielte dabei der Kardinal Hugo Blankus, der seiner Verbrechen und seines schlechten Wandels wegen vom Pabste seiner Würde entsetzt worden war. Er hatte eine abscheuliche Schmähschrift auf Gregor mitgebracht, die er in der Versammlung vorlas, welcher die meisten deutschen Bischöfe gutmüthig, vielleicht auch, weil sie dem König so recht willkommen war, Glauben schenkten. Ohne lange Zögerung erklärte das Concilium: Gregor, mit so vielen Lastern befleckt, könne und dürfe nicht Pabst seyn; er habe keine Bind- und Lösegewalt mehr. Sie fertigten hierauf ein Absetzungsdecret aus, das [3]) alle unterzeichnen sollten. Um dem König nicht zu mißfallen, setzten alle Bischöfe ihre Handunterschrift bei, nur Adelbero von Würzburg und Hermann von Metz weigerten sich, auf

---

Henrici ad Episcopum Bambergens. Tom. II. Supplement. Concil. *Mansi* pag. 10.

1) Im Jahre 1076. fiel Ostern auf den 27. März, der Sonntag Septuagesima also im Januar. Trithem sagt: In mense Martio Henricus Concilium XXIV. Episcoporum celebrari fecit in Wormatia.

2) Der Erzbischof Anno von Köln war im vorigen Jahre den 4. December gestorben; sein Nachfolger Hildulf ist erst im März dieses Jahres 1076. consecrirt worden. Von Köln war also keiner auf diesem Concilium. Auch der Bischof Adalbert von Worms war nicht gegenwärtig.

3) Mit Recht nennt Gebhard von Salzburg diese Wormser Zusammenkunft den Anfang aller Uebel. Cum enim primum ad initiandam hanc rem Wormatiae confluxissent, ubi omnis, quam patimur, calamitas exordium sumpsit, nullam adhuc Dominus Papa excommunicationis vel anathematis sententiam destinavit. Epist. ad Hermann. Metens. Tom. VI. Junii Boliandian. pag. 165.

den Grund der canonischen Satzungen: Kein Bischof kann oder darf seines Amtes entsetzt werden, ohne zuvor in einer Synode vernommen worden zu seyn 1). Aber Bischof Wilhelm von Utrecht, der von Haß gegen Gregor brannte, wußte sie durch Zuredungen und Drohungen endlich dahin zu bringen, daß sie ihre Namen auf dem Decret auch beisetzten. Das saubere Absetzungsdecret schickte das Concilium mit einem Begleitungsschreiben, wovon Trithem nur den Schluß aufbewahrt hat 2), durch einen Geistlichen von Parma, Namens Roland, nach Rom an Gregor. Roland hatte den Auftrag, das Absetzungsdecret mit den Briefen nicht anders, als in der nächstens zu Rom zu haltenden Synode abzugeben. Der König hatte auch noch Gesandte nach Italien an ver-

---

1) Episcopum sine audientia synodali non debere, nec posse deponi. Vergl. auch das Schreiben des Bischofs Theodorich von Verdün an den ernannten Erzbischof Egilbert von Trier unten Kap. II.

2) Aus dem Wenigen läßt sich auf die feine Schreibart des Ganzen schließen: Quia ergo introitus tuus tantis perjuriis est initiatus et Ecclesia Dei tam gravi tempestate per abusionem novitatum tuarum periclitatur et vitam conversationemque tam multiplici infamia dehonestasti, obedientiam quam tibi nullam promisimus, nec de caetero ullam servaturos esse, renuntiamus. Et quia nemo nostrum, ut tu publice declamabas, tibi hactenus fuit Episcopus: tu quoque nulli nostrum eris apostolicus. Der Chronographus Saxo setzt noch diese Entsagungsformel hinzu: Ego N. civitatis N. episcopus Hildebrando subjectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico, et eum apostolicum nec habebo nec vocabo. König Heinrich hatte auch noch zwei Schreiben beigefügt, das eine an die römische Synode, das andere an den Pabst, den er ganz einfach Hildebrand nennt. Man hat noch ein drittes, das die Aufschrift hat: Henricus, non usurpative, sed pia Dei ordinatione Rex, Hildebrando, jam non apostolico, sed falso monacho. — Tom. II. Supplement. Concil. *Mansi* pag. 16. und bei *Bruno de Bello* Saxonic. Tom. I. Scriptor. Germ. *Frcheri* pag. 198. Hierauf fängt Heinrich an: Diesen Gruß hast du durch deine Anmaßungen und Irrthümer verdient, indem du keinen Stand der Kirche übergangen, den du nicht statt der Ehre mit Erniedrigung, statt des Segens mit Fluch, beladen hast rc.

schiedene Bischöfe geschickt, damit sie durch ihre Unterschrift das Absetzungsdecret bestätigten.

Roland hatte nach des Königs Befehl seine Reise nach Rom beschleuniget und war vor dem Anfange der Synode da. — Kaum waren die gebräuchlichen Gebete vollendet und der Pabst schickte sich an, eine kurze Anrede an die Versammlung zu halten, erhob sich Roland und sprach zu dem Pabst: „Der König, mein Herr, wie auch alle ultramontanischen und italienischen Bischöfe, wollen und befehlen, daß du alsbald den eingenommenen Stuhl des h. Petrus und die römische Kirche verlassest. Denn ohne ihren Willen und ohne kaiserliche Genehmigung darfst du eine so große Würde nicht begleiten." Hierauf sich wendend zu der römischen Klerisei sagt er: „Brüder! Es wird euch gesagt, daß ihr euch um Pfingsten nächstens dem König darstellet [1]), um aus dessen Händen einen Pabst und Vater zu erhalten, denn dieser ist nicht Pabst, sondern bekanntlich ein reißender Wolf." — Der Kardinalbischof Johannes von Porto, ein Mann von hoher Tugend und Frömmigkeit, über die Frechheit des Roland erbittert, stand auf und schrie: F a s s e t i h n. Plötzlich fiel der Stadtpräfekt mit den Richtern, Soldaten und römischen Adel über ihn her, zogen die Schwerdter und würden ihn ganz gewiß in der Kirche umgebracht haben, wenn nicht der Pabst selbst sich über ihn hergeworfen und ihn gegen die Angreifer mit seinem ganzen Leibe geschützet hätte. Roland wurde also noch lebendig, obschon mit blutigem Kopfe, weggeschafft.

Am andern Tage, nachdem die Ruhe wieder hergestellt war und alle ihre Sitze eingenommen hatten, fragte der Pabst die Versammelten, was sie von dem Concilium zu Worms und von dessen Schreiben hielten? Alle forderten Gerechtigkeit gegen die lästerlichen Ausfälle des Heinrich und seiner Anhänger [2]), Erhaltung und Schutz

---

1) Heinrich hatte schon ein zweites Concilium zu Worms auf Pfingsten angesagt, wie aus dem oben bezogenen Schreiben an den Bischof von Bamberg hervorgeht.

2) Der Pabst war schon durch ein Schreiben des Bischofs von Metz von den Umtrieben Heinrichs unterrichtet, kannte

des apostolischen Stuhls. Es kam zur Abstimmung und alle erklärten einstimmig, der König müsse der königlichen Würde entsetzt, er sowohl, wie alle Anhänger desselben, mit dem Bannfluch belegt werden. — Gregor sprach folgendes Urtheil aus: „Von Seiten des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes untersage ich durch deine Macht und Autorität, heiliger Petrus! dem König Heinrich, Sohn des Kaisers Heinrich, der sich gegen die Kirche mit unerhörtem Hochmuth aufgelehnt hat, die Regierung des deutschen und italienischen Reiches und spreche alle Christen von dem Eide los, den sie ihm geleistet haben, oder noch leisten werden, und verbiete, daß ihm Jemand als König diene. Denn er, der die Ehre der h. Kirche vernichten wollte, verdient seiner Ehre verlustig erklärt zu werden. Und da er als Christ sich weigerte zu gehorsamen, und nicht zu Gott kehren will, den er verlassen hat . . . so belege ich ihn mit dem Bannfluch, und zwar so, daß die Völker erfahren sollen, daß du, Petrus, der Fels bist, auf dem der Sohn Gottes seine Kirche gebaut hat„ 1).

An alle Bischöfe und in allen Gegenden ergingen päbstliche Briefe, die diesen Urtheilsspruch kund machten. An Hermann, Bischof von Metz, erließ Gregor ein besonderes weitläufiges Schreiben, worin er auch das Betragen der versammelten Bischöfe zu Worms stark rügte. König Heinrich war zu Utrecht, als der von Rom zurückgekehrte Roland ihm die Nachricht von der über ihn ausgesprochenen Excommunication überbrachte. Bischof Wilhelm von Utrecht gab ihm den Rath, sich nicht daran zu stören, vielmehr darüber zu lachen; der Bischof selbst war verwegen genug, in einer öffentlichen Rede darüber zu spotten, worüber er bald die Strafe Gottes empfunden 2). Heinrich hatte aber dabei mehr die unruhigen

---

auch die Gesinnungen der Bischöfe, die größtentheils aus Furcht unterschrieben hatten, und auf einen günstigen Zeitpunkt warteten, um ihre Erklärung für Gregor abzugeben.

1) Bei *Bruno de Bello* Saxonic. l. cit.

2) Ein gleiches thaten später mehrere zu Bamberg versammelten Bischöfe. Quod cum in partes teutonicas insonuis-

Sachsen, als die Worte des Pabstes im Sinne, und mit Recht. Denn den Sachsen konnte nichts willkommener seyn, als der Urtheilsspruch des Pabstes, wodurch sie von der Herrschaft des ihnen so verhaßten Königs befreiet wurden. Aber auch den beengten Bischöfen machte es freie Luft; viele erklärten sich wieder offen für Gregor und beeilten sich, ihm ihre Reue über das Begangene an Tag zu legen und Verzeihung zu bitten; sie begehren, der Pabst möge selbst nach Deutschland kommen, oder doch Gesandte von seiner Seite senden. Die Folge davon war, daß nun gar wenige Bischöfe auf dem von Heinrich anberaumten Concilium zu Worms oder Mainz erschienen, dagegen versammelten sich im November mehrere derselben unter dem Vorsitze des Sigehard, Patriarchen von Aquileja, und des Altmann von Passau, welche als Legaten vom Pabste nach Deutschland gesandt waren, zu Tribur, oder wie andere wollen, zu Oppenheim, in dessen Nähe auch König Heinrich verweilte. Diese hatten den Auftrag, alle Bischöfe, die sich reumüthig einstellten und ihren Fehltritt bekennen würden, gleich aufzunehmen und loszusprechen. Von den Bischöfen, die sich eingestellt haben, werden genannt: die Erzbischöfe von Mainz und von Trier, die Bischöfe von Lüttich, Verdün, Strasburg, Münster, Speier, Basel, Konstanz und der gewählte von Utrecht; auch hatten sich mehrere Aebte eingefunden, wie auch die oberländischen und sächsischen Herzoge und Fürsten. Sieben bis zehn Tage unterhandelten sie mit dem König, dem sie jetzt ungescheut die Wahrheit sagen. „Zeither haben wir so viel Leiden ertragen, weil wir unsern Eid nicht brechen und unsere Ehre bewahren wollten, um nicht an der Seele Schaden zu leiden. Jetzt aber,

---

set Anathema, in proximo Pascha Episcopi, qui in civitate Babinperga, festum illud celebrarunt, in die sancto, inter Missarum solemnia, multa et inhonesta in Dominum Papam (Gregorium VII.) vitia jaculantes; omnibus qui congregati sunt, denuntiaverunt, ex tunc in reliquum, nequaquam pro apostolico habendum esse; ubique incipientes, pertransierunt per universum regnum, eadem praedicando, adjunctis sibi et aliis ejusdem verbi ministris. Gebehard. Salisburg. Epist. ad Hermann. Metens.

da der König seiner Laster wegen durch den päbstlichen Bann von der Kirche getrennt ist und wir nicht einmal mit ihm Gemeinschaft haben dürfen, ohne uns selbst der Gefahr auszusetzen, die Gemeinschaft der übrigen Gläubigen, ja den Glauben selbst, zu verlieren, da unsere Treue und Pflichten, womit wir ihm zugethan waren, durch den Pabst aufgehoben sind, so wäre es in der That höchst unsinnig, wenn wir diese von Gott selbst uns zugeschickte Gelegenheit nicht mit beiden Händen ergriffen, und was wir ohnehin schon lange vorgehabt, bei so schicklicher Zeit nicht ausführten, da menschliche und geistliche Gesetze es gestatten, da Zeit und Ort uns dazu einladen, und alles, was nur immer günstig seyn kann, vorhanden ist" [1]. Sie legten ihm folgende Propositionen zur Annahme vor: I. Heinrich soll sich dem Pabste unterwerfen, und am künftigen Lichtmeßtage zu Augsburg, wohin auch der Pabst kommen würde, sich einfinden. II. Bis dahin wolle er sich zu Speier aufhalten. III. Wäre er innerhalb einer Jahresfrist von der Excommunication nicht losgesprochen, so werde er des Reiches verlustig, ohne Hoffnung es wieder zu erlangen. Diese wurden mit einem Eide bekräftiget und zuerst vom Patriarchen von Aquileja doppelt ausgefertiget, unterterschrieben, eben so von dem Bischof von Passau und allen andern Bischöfen, Herzogen und Fürsten, dann dem König Heinrich zugestellt, womit die Versammlung aufgehoben war.

Pipo, Bischof von Tull, Heinrich, Bischof von Speier, zwei Hauptgönner des Königs, mußten sich mit einigen andern auf Befehl des päbstlichen Legaten in eigener Person nach Rom zu dem Pabste begeben, um nach gethanener Genugthuung die Lossprechung zu erhalten. Aber auch König Heinrich, getroffen durch die ernstliche Sprache der Reichsfürsten, entschloß sich, über die Alpen zu gehen und dem Pabste sich zu unterwerfen. Er traf Gregor in dem Schlosse zu Canossa an.

---

1) Lambertus Schafnaburg. ad ann. 1076. l. cit. Bertaldus Constant.

Nachdem er drei Tage im Schloßhofe baarfüßig um Verlassung gebeten hatte, ließ man ihn herein. In tiefer Erniedrigung versprach er dem Pabste Frieden der Kirche, Aussöhnung mit den Fürsten und bessere Verwaltung des Reiches, aber der Erfolg zeigte, daß alles nur Verstellung und Täuschung war. Es gehört nicht zu unserm Bereiche, in die besondern Vorfälle, die in Italien sich ereignet haben, einzugehen. Die deutschen Bischöfe und Fürsten wählten am 21. März 1077. einen neuen König in der Person des Rudolph von Schwaben. Bei der Krönung zu Mainz fielen Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Mainz und den Söldnern des Königs vor, wodurch Erzbischof Siegfried bewogen wurde, Mainz bald zu verlassen.

Jetzt hatte das deutsche Reich zwei gekrönte Häupter, bald werden wir auch in der Kirche Gottes zwei Päbste erblicken. Unglückliche Zeiten, wo Kirche und Staat nicht nur unter sich, sondern auch in sich selbst entzweiet sind! Jetzt nahmen die wildesten Leidenschaften den Mantel der Religiösität an. Der neue König Rudolph fiel im Frühjahr 1078. in Franken ein. Heinrich kam ihm entgegen, ein Treffen wurde bei Mellrichstadt an der Strey geliefert, worin der Kardinallegat Bernard und der Erzbischof Siegfried von Mainz in Gefangenschaft geriethen, woraus sie doch bald wieder gerettet wurden. Erzbischof Wezilo von Magdeburg fand den Tod, und Werner, Bischof von Merseburg, wurde ganz nackend ausgezogen. Heinrich ward wieder Meister in Oberdeutschland, und bald fanden sich auch die alten Gönner und Hofschmeichler in Menge bei ihm ein.

Im Jahre 1080. um Pfingsten versammelten sich, man weiß nicht, unter wessen Vorsitz, auf Befehl [1])

---

1) Initio veris, in solemnitate Pentecostes, conventu Moguntiae per Henricum inito, imperator decrevit Pontificem a Pontificatu esse amovendum. L. Bonincontrii Histor. Sicula edit. *Lamii.* Die italienischen Bischöfe hatte Huxmann, Bischof von Speier, durch ein besonderes Schreiben eingeladen, worin er den Zweck der Versammlung eröffnet: Ut Hiltebrandus, ille sedis Apostolicae subdolus invasor,

Heinrichs die Bischöfe von seinem Anhange zu Mainz, um, wie Heinrich früher schon in einem Concilium zu Pavia beschlossen hatte, den Pabst Gregor gänzlich abzusetzen und einen andern Pabst einzusetzen. Als Gegenpabst wird gewählt Guitbert, Bischof von Ravenna, der später in einem größern Concilium von dreißig Bischöfen zu Brixen und zu Pavia bestätiget, endlich im Jahre 1081. förmlich consecrirt worden ist, der den Namen Clemens III. annahm. Unter den neunzehn zu Mainz am 31. Mai 1080. versammelten Bischöfen war von den deutschen Erzbischöfen nur Sigewin von Köln, nicht aber die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die noch immer dem rechtmäßigen Pabste Gregor und dem König Rudolph treu blieben.

Nach dem Tode Königs Rudolph, welcher an einer in der Schlacht gegen Heinrich erhaltenen Wunde am 4. October 1081. gestorben war, krönte Siegfried am h. Stephanustage desselben Jahres den Hermann von Luxemburg zum römischen König, wodurch die Wuth Heinrichs gegen Siegfried um so heftiger angefeuert wurde. Wie die beiden Könige mit den Schwerdtern gegen einander kämpften, so schleuderte der eine Pabst gegen den andern die erschrecklichsten Bannflüche. — Um indessen die Anhänger Gregors, des Pabstes, und Hermanns, des Königs, für sich zu gewinnen, schickten Heinrich und Guitbert Gesandte an die Gregorianischen Fürsten und Bischöfe, welche sie zu einer Unterredung einluden. Sie kamen im kapuanischen Walde an der Weser [1]) Anfangs 1082. zusammen. Von Seiten des Königs Heinrich und des Gegenpabstes Clemens waren die Erzbischöfe von Köln und Trier, die Bischöfe von Bamberg,

divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator, Deo opitulante, omnibus abdicetur aliusque in sedem apostolicam eligatur.

1) Convenerunt ultra fluvium, qui Wisara dicitur, in sylva, quae inde Capuana vocatur, quod ad urbem quae Capua nominatur, pertinere cognoscitur. Bruno Histor. belli saxon. l. cit. pag. 229. Die Lage dieses Ortes ist schwer zu ermitteln. Die Chaubi wohnten an der Weser, nahe bei einem Walde.

Speier und Utrecht gesandt; von Seiten des Pabstes Gregor waren die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg und Salzburg, die Bischöfe von Paderborn und Hildesheim. Die erste Parthei des Heinrich verlangte eine ganz geheime Unterredung unter den Gesandten, die andere Gregorianische aber wollte sich in eine solche abgeschlossene Conferenz nicht einlassen, sondern verlangte, daß alle andere gegenwärtige Bischöfe Zeugen der Verhandlungen seyn sollten. Man schwieg von beiden Seiten, weil keine Parthei die erste Proposition zu einem Vergleich machen wollte, glaubend, dadurch schon sich etwas zu vergeben. Endlich übertrugen die Bischöfe von der Parthei des Pabstes Gregor dem Erzbischof Gebehard von Salzburg das Wort. Er schilderte in einer trefflichen Rede das ungerechte und grausame Verfahren Heinrichs gegen die Sachsen und die Bischöfe: „Wir berufen uns auf euer eigenes Zeugniß, wie ungerecht, wie schändlich wir behandelt worden sind, da wir ihm noch von ganzem Herzen und gutwillig ergeben waren. Ihr wisset es selbst, wie oft wir insbesondere und gemeinschaftlich eure Hülfe begehrt haben, damit er uns dadurch für unsere treue Dienste wenigstens den Lohn gäbe, daß wir von so vielen unerträglichen Drangsalen befreiet würden. Ihr wisset, was wir oft begehrt haben, und ihr wisset auch recht gut, was wir durch unsere Bitten erwirkt haben. . . . Wird es nöthig seyn, zu sagen, welchen Lohn er uns zuletzt für unsere Ergebenheit gegeben hat? da vor allen Augen liegt, daß er das, was er für das allergrößte hielt, zuletzt zugefügt hat. Er hat die Bischöfe, die nicht nur keines Verbrechens überwiesen, sondern nicht einmal beschuldiget waren, wie Räuber in Ketten geworfen oder von allem entblößt fortgejagt. Die Kirchengüter, wovon die Bischöfe selbst leben und die Armen unterhalten sollten, seinen Gönnern überlassen zu vergeuden; unser Land hat er durch Feuer und Schwerdt verheeret, unsere Verwandten und Dienstleute, die ganz unschuldig waren, getödtet, da er keine andere Ursache zum Kriege hatte, als aus freien Kindern Sklaven zu machen. Oft baten wir ihn, wir baten euch insbe-

sondere und zusammen, er möchte das Schwerdt einstecken und mit uns die Sache auf dem Wege des Rechtes abmachen, wir versprachen, in allem euer Urtheil gern anzunehmen. Wir fordern euch auf, uns zu sagen, was dies alles uns genutzt hat. Also jetzt, da wir hier sind, wir alle mit allen Bewohnern Sachsens bitten euch, ihr ehrwürdigen Priester Christi, und ihr, durchlauchtigste Fürsten und tapfere Krieger! demüthig, erinnert euch der Pflicht gegen Gott, den Allmächtigen, und gegen euch selbst, daß ihr berufen seyd als Seelenhirten und nicht als Seelenverderber; und ihr, die ihr das Schwerdt traget, um zu schützen, nicht um zu morden, gedenket, daß auch wir eure Brüder in Christo, Verwandte nach dem Fleische sind, höret auf, uns mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Wir wollen alle Unbilden, die man uns angethan hat, vergessen, alles verzeihen. Leget das Schwerdt nieder, höret auf zu brennen und zu sengen, machet die Sache nach vernünftigen Gründen aus, wie es sich geziemt, daß Christen untereinander handeln. Gewähret uns jetzt, da ihr mit unserm Blute gesättiget seyd, das wenigstens, was wir vor dem Blutvergießen begehrt [1]) haben. . . . Sehet, wir sind bereit, Treue und Unterwürfigkeit zu schwören und auch zu halten. Bringet nur auf Wahrheit gegründete Vorschläge vor, die wir ohne Kränkung unserer Würde und die Laien ohne Verletzung ihrer heiligen Treue annehmen können, und wir gehen nicht von diesem Felde weg, bis alles, was ich gesagt, von uns wird erfüllt worden seyn. Wollet ihr unsere Behauptungen ruhig anhören, so will ich mit wahren, offenbaren und auf Gottes Wort gegründeten Beweisen darthun, daß weder wir Geistlichen, noch die Laien mit gutem Gewissen den Heinrich als den rechtmäßigen König ansehen können. So zeiget ihr also auch uns, daß er rechtmäßig zu regieren fähig sey, und nehmet uns in sein Reich als getreue Anhänger an; eben so lasset uns beweisen, daß er nicht König seyn könne, und dann höret

1) Nach gleichzeitigen Berichten, die Baronius ad ann. 1081. N. 22. anführt, sollen mehr als neunzehn tausend Menschen geblieben seyn.

auf, uns gegen alle Vernunft als Feinde zu verfolgen. Das ist also das Ganze unserer Bitte."

Heinrichs Gesandte erklärten hierauf, sie seyen nicht zusammengekommen, um die Sache zu behandeln, sie hätten auch nicht so viel Einsicht, daß sie unversehens sich darauf einlassen könnten. Dies sey eine Sache, die den König und alle Unterthanen anging. Sie schlügen daher vor, jetzt, vom Anfange Februars bis Mitte Juni Frieden zu machen, innerhalb welcher Zeit eine Zusammenkunft, die man ohnehin vorhabe, gehalten werden könnte, worauf von beiden Seiten das Nöthige alsdann vorgebracht würde. Aber die Sachsen, merkend die schlauen Absichten der Heinrichianer, die nur Zeit gewinnen wollten, um ihren Clemens zu Rom desto sicherer krönen zu können, verwarfen den Waffenstillstand.

Das war die letzte Versammlung, die der Erzbischof Siegfried beigewohnt hat. Er zog sich in das Kloster Hassungen zurück, wo er aus Gram und Betrübniß über den Verfall der Sitten und über die traurige Lage der Kirche und des Reiches, in der Gemeinschaft mit dem rechtmäßigen Pabste Gregor im Jahre 1084. gestorben ist. Ein Jahr später folgte ihm Gregor, der unüberwindliche Streiter für die Freiheit der Kirche, der Retter der Kirchenzucht, der Veredler des Priesterthums, der wahre Fels der Kirche.

§. 7.
Die unter den Bischöfen Wezilo und Ruthard von 1084.—1109. gehaltenen Concilien.

Heinrich lebte noch und seine Wuth war bei dem Hinsterben des Pabstes Gregor und des Erzbischofs Siegfried noch nicht gedämpft. Für den erledigten Stuhl zu Mainz hatte er einen Kanonikus von Halberstadt, Wezelin oder Wezilo, ernannt, von dessen Anhänglichkeit er zum voraus versichert war; er wußte auch, daß er in dem beredten Wezilo einen kräftigen Verfechter seiner Sache gewann. Dies zeigte sich bald auf einer im Januar 1085. zu Berbach oder Gerstungen gehaltenen Zusam-

menkunft, worin Wezilo sich an die Spitze der Heinrichianer oder Clementiner stellte. Diese Zusammenkunft war von beiden Partheien angenommen worden, um aus der h. Schrift und den Kirchensatzungen zu beweisen, für welche Parthei das Recht spreche. Auf der Seite des rechtmäßigen Pabstes standen Otto von Ostia, päbstlicher Legat, Hartwich, Erzbischof von Magdeburg, und Gebehard von Salzburg, mit den Bischöfen Udo von Hildesheim, Burchard von Halberstadt, Hartwich von Verden, Werner von Merseburg, Günther von Zeitz, Benno von Meissen, Heinrich von Paderborn, der noch erst Subdiacon war. Auf der andern Seite standen die drei Erzbischöfe, Liemar von Bremen, Wezilo von Mainz und Sigewin von Köln mit mehreren ihrer Suffragane, worunter Konrad von Utrecht der eifrigste war. Von beiden Seiten wurden Sprecher ernannt, Gebehard, Erzbischof von Salzburg, für die päbstliche Parthei, Konrad von Utrecht für die des Kaisers, der noch besonders von dem Mainzer Erzbischof unterstützt wurde. — Gebehard nahm zuerst das Wort, und bewies aus den Kirchensatzungen, mit einem vom Pabste Excommunicirten dürfe man keine Gemeinschaft haben. Wezilo von Mainz fiel ihm in die Rede, und läugnete, daß der König wirklich excommunicirt sey, denn eine ungerechte Excommunication sey keine Excommunication. Allein der Salzburger bewies ferner aus den Kanons, daß, wenn auch eine Excommunication ungerecht gefällt wäre, es doch keinem zustände, dagegen zu handeln, bevor die Sache genau untersucht worden. Dagegen erwiderte Wezilo, gemäß der Kanons könnte keiner, der seiner Sachen beraubt worden, vorgeladen, verurtheilt und verdammt werden, es sey dann, man habe ihn zuvor in den frühern Stand, in seine Ehre und Rechte wieder eingesetzt. Konrad von Utrecht stützte sich in seiner Rede auf den Gehorsam, den man der rechtmäßigen Obrigkeit schuldig sey. So stritt man eine lange Zeit, und zwar jede Parthei mit denselben Waffen, mit den Kanons, ohne das Geringste ausgerichtet zu haben, als daß die Partheien dadurch stärker aufgereizt und angefeuert wurden. Man trennte sich, und die Heinrichianer

gingen mit ihrem Haupte, dem Wezilo, nach Mainz, um daselbst ein Concilium zu halten und den rechtmäßigen Pabst mit den ihm anhangenden Bischöfen in den Bann zu thun; die andere Parthei kam [1]) ihnen aber vor und versammelte sich gleich nach Ostern, welches im Jahr 1085 auf den 20. April gehalten worden, unter dem Vorsitze des apostolischen Legaten Otto von Ostia zu Quedlingburg in der adelichen Stiftskirche. Diese Versammlung nimmt wieder die Gestalt eines wahren Conciliums an, indem sie die sonst vorgeschriebene Ordnung beobachtet und sich einzig mit kirchlichen Gegenständen befasset. Die ganze Parthei des rechtmäßigen Pabstes scheint hier gegenwärtig gewesen zu seyn; an ihrer Spitze stand König Hermann und der päbstliche Legat Otto, Mönch von Clugny, hierauf folgten die zwei Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Hartwich von Magdeburg, mit den Bischöfen Adalbero von Würzburg, Altmann von Passau, Bernard von Merseburg, Günther von Zeitz, Benno von Meissen, Albert von Worms, Burchard von Halberstadt, Hermann von Metz, Reginard [2]) von Minden, Wigold von Augsburg, Gebhard von Konstanz, Heinrich von Bamberg. Auch mehrere sächsische Grafen hatten sich eingefunden. Berthold von Konstanz bemerkt in seiner Chronik, die Bischöfe von Würzburg, Augsburg, Worms und Konstanz seyen nicht in eigener Person, son-

---

1) Adversae partis episcopi cupientes hanc indictam (Moguntiae) Synodum praeoccupare aut praevertere, convenerunt infra hebdomadam Paschae in Castello quodam Saxoniae, Quintilinoburch nomine, ubi locus est congregationis faeminarum Deo servientium sub canonica institutione. Venerius Vercellens. Episcop. in Actis Concil. Moguntin. Siehe *Lupus* Scholia in Canon. Tom. V. pag. 725. edit. Bruxellens.

2) Einige Bisthümer hatten damals zwei Bischöfe. Denn bei Erledigung eines Bisthums setzte die Parthei, in derer Gewalt der bischöfliche Sitz war, einen neuen ein, der bei dem Vorrücken der andern Parthei die Flucht nahm, oder vertrieben wurde, weshalb die siegende Parthei wieder von ihrem Anhange einen andern Bischof einsetzte. So hatte Minden, Augsburg, Konstanz rc. zwei Bischöfe. Jeder sah den andern als einen intrusus oder Simoniacus an.

dern durch Abgeordneten gegenwärtig gewesen, weil ihnen mächtige Hindernisse im Wege standen; sie scheinen doch später die Akten durch ihre eigene Unterschrift bestätiget zu haben. Unter diesen Bischöfen erregt Benno von Meissen nicht ohne Grund die Aufmerksamkeit des gelehrten Christian Lupus. Bis um Ostern des Jahres 1085. war also Benno noch dem rechtmäßigen Pabste treu geblieben, da doch Venerich von Vercelli oder Waltram von Naumburg berichten: Benno sey im Jahre 1085. nach dem Concilium zu Mainz abgefallen, und habe sich nach Rom zu dem Gegenpabst Clemens III. begeben, von dem er freundschaftlich aufgenommen worden. Lupus ist geneigt, diesen Abfall und die Reise nach Rom als wahr anzunehmen. Allein in der genauen Biographie des h. Benno kommt nichts vor von einer zweiten Reise — die erste hat er unternommen im Jahre 1080. zu dem Pabste Gregor — nach Rom, vielweniger von seinem Abfalle. Es ist wahr, daß nach dem Mainzer Concilium 1085., wovon wir gleich handeln werden, sich mehrere sächsische Fürsten dem König Heinrich genähert und mit ihm Gemeinschaft eingegangen sind, wie der Annalista Saxo meldet, aber keiner der Bischöfe, vielweniger Benno wird unter diesen gezählt. Der Annalist sagt ausdrücklich: Reclamant archiepiscopi cum episcopis. Würde er hier den Uebertritt des h. Benno verschwiegen haben? Sigismund Calles [1]) hält daher die ganze Erzählung des Waltram für eine blose Erdichtung, oder doch wenigstens für eine chronologische Entstellung, indem er die hohe Ehrfurcht, die Benno dem Pabst Gregor zu Rom erwiesen hat, dem Gegenpabst Clemens zueignet.

---

1) *Calles* Series Misnensium Episcopor. pag. 89. In der Heiligsprechungsbulle wird von ihm besonders angerühmt: Solus b. Benno decreti Imperatoris auditor non fuit: quippe qui praeclarum fore existimabat, si Ecclesiae dignitatem, quoad ejus fieri posset, tueretur: atque ut suum erga Ecclesiam devotionis documentum daret, Imperatorem Marchionemque Misnensem hostes religionis judicatos excommunicavit. Bei den Bollandisten Tom. III. Junii p. 169.

Nachdem die Bischöfe des Conciliums nach der Ordnung ihre Sitze eingenommen hatten, wurden die Decrete der hh. Väter über den Primat des apostolischen Stuhles vorgebracht, daß keinem je erlaubt sey, dessen Urtheil abzuändern oder über dessen Urtheil zu richten. Die ganze Versammlung bekannte sich zu diesem Grundsatz, lobte und bekräftigte ihn; nur ein Kleriker von Bamberg, mit Namen Cunibert, trat hervor und erkühnte sich in der Mitte der Versammlung zu sagen: die römischen Päbste hätten sich den Primat aus eigener Macht zugeeignet, keineswegs ihn von den Aposteln ererbt, damit nämlich sie von keinem beurtheilt und gerichtet werden könnten. Cunibert wurde bald von den Bischöfen mit triftigen Gründen widerlegt und zum Stillschweigen gebracht; auch einer von den Laien stand auf und erwiderte ihm mit dem Ausspruch des göttlichen Meisters: Der Jünger ist nicht über den Meister. Denn wenn überhaupt bei allen kirchlichen Graden beobachtet wird, daß der Höhere von dem Niedrigen nicht beurtheilt wird: wer mag dies denn dem Nachfolger und Stellvertreter des h. Petrus verweigern, der von der ganzen Kirche als der Herr und Lehrer verehrt wird?

Wenn es in der von Jesus gestifteten Kirche eine oberste geistliche Souveränität gibt, ohne welche die Kirche als eine Gesellschaft der Gläubigen nicht seyn kann, so muß sie auch unverletzlich und unangetastet bleiben, eben so wie die weltliche Souveränität in ihrem Bereiche. Diesen Grundsatz läugneten nicht einmal die Schismatiker, denn um die höchste Souveränität der Kirche bei ihrer Parthei zu haben, wählten sie einen Gegenpabst, dem sie alle Rechte der Obergewalt zuerkannten. Der Bamberger Cunibert ging also viel weiter, als selbst die Heinrichianer, und läugnete durch seinen Satz zugleich die höchste Gewalt in der Kirche. Denn wenn dieselbe bei dem römischen Stuhl nicht seyn soll, wo werden wir sie dann suchen müssen? Alle andere neu erdachte Systeme können weder in der h. Schrift, noch in der Tradition einen Haltpunkt finden und kündigen ihre Hinfälligkeit bei der ersten Grundlage schon an. Wo aber die höchste

Souveränität ist, da ist auch in der Kirche der Mittelpunkt der Einigkeit, daher ist es eine ganz natürliche Folge, daß diejenigen, die von diesem Mittelpunkt ausscheiden, auch die Souveränität läugnen, um ihre Spaltung rechtfertigen zu können.

Das Concilium geht weiter und erklärt die Weihungen der durch den König Heinrich ernannten und eingedrungenen Bischöfe, als des Wezilo von Mainz, des Siegfried von Augsburg und Norbert von Chur, eben so alle Ordinationen und Consecrationen als gänzlich ungültig gemäß den Decreten der römischen Päbste Innocenz, Leo, Pelagius und Gregor I.

Hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Concilium die Ordinationen in ihrem Wesen oder nur in Hinsicht der kirchlichen Ausübung als ungültig erklärt habe. Das erste ist wahrscheinlicher, weil die Worte sagen: penitus irritae judicatae sunt. Daß dies auch die Meinung des Präsidenten Otto in dem Concilium und der meisten Bischöfe war, ergibt sich dadurch, daß Otto einen gewissen Daimbert, der von dem Erzbischof Wezilo von Mainz zum Diacon war geweihet worden, von neuem geweihet habe, welches Verfahren Pabst Urban II. in einem Schreiben an den Bischof Petrus zu Pistoja und den Abt Rustikus bestätiget hat [1]. Wezilo von Mainz, der durch Simonie von Heinrich das Erzbisthum erhalten hat, ist geweihet worden von dem ebenfalls excommunicirten Bischof Burchard von Basel und empfing das erzbischöfliche Pallium von einem Legaten des Gegenpabstes. Auch die beiden andern Bischöfe von Augsburg und Chur sind ohne Zweifel von Bischöfen

---

1) Daimbertum a Wecilone, licet Simoniaco, non simoniace ejusdem confessione reperimus in Diaconum ordinatum. Et beati Papae Innocentii sententia constat declaratum, quod Wecilo, quem constat ab haereticis ordinatum, quia nihil habuit, nihil dare potuit, cui manus imposuit. Nos igitur tanti pontificis auctoritate firmati, et Damasi Papae testimonio roborati, qui ait, reiterari oportet, quod male actum est, Daimbertum ab haereticis corpore et spiritu digressum . . . ex integro Diaconum constituimus. Siehe *Christ. Lupi* Scholion II. l. cit.

des Gegenpabstes consecrirt worden, und zwar zu einer Zeit, wo schon Bischöfe für diese Sitze angeordnet waren.

Auch werden die in der Zusammenkunft zu Gerstungen von Wezilo aufgestellten Behauptungen als irrig und ketzerisch verworfen. Erstens: die Weltlichen, so ihrer Sachen beraubt worden, unterliegen nicht dem priesterlichen Gerichte, und können zweitens wegen ihrer Verbrechen nicht excommunicirt werden; drittens er, Wezilo, dürfe die Excommunicirten ohne Genugthuung und Reconciliation aufnehmen.

In einer Spaltung, wo zwei Partheien, wovon jede sich als die rechtmäßige Autorität anerkannt wissen will, sich entgegen stehen, ist es fast unmöglich, sich auf der goldenen Mittelstraße durchzuwinden. Man stößt bald bei der einen, bald bei der andern Parthei an; und was die eine an der andern tadelt, übt sie vielleicht selbst gegen die andere aus. Erzbischof Wezilo stützte sich zwar auf einen Kanon, den die frühern Päbste in Betreff der unrechtmäßig beraubten Bischöfe angenommen und durchgesetzt haben, aber er wendete ihn auf seinen König Heinrich nach der Ansicht der andern Parthei ganz unrichtig an, indem Heinrich gehörig vorgeladen und von der rechtmäßigen geistlichen Oberbehörde beurtheilt und nach diesem Urtheil erst des Reiches verlustig erklärt worden ist. In diesem Sinne konnte die Behauptung des Wezilo als irrig und ketzerisch betrachtet werden. Er verdrehete ferner das Verfahren, welches Pabst Gregor und die Bischöfe gegen Heinrich beobachtet hatten. Denn Heinrich wurde erst excommunicirt, und dann nach der damaligen Rechtsansicht des Reiches verlustig erklärt.

Der dritte hier angeführte Irrthum des Wezilo hat einige Verbindung mit dem folgenden Beschluß des Conciliums. Denn Wezilo nahm ohne Zweifel die von der andern Parthei Excommunicirten ohne Reconciliation wieder auf, weil er von der Ansicht ausging, die ausgesprochene Excommunication sey unrechtmäßig und ungültig, brauche also auch nicht berücksichtiget zu werden. Dagegen verordnet gegenwärtiges Concilium, daß ein jeder, der von seinem Bischof, der weder des Amtes, noch der

Gemeinschaft beraubt ist, excommunicirt worden ist, sey es auch ungerecht, nicht anders zur Communion aufgenommen werde, als bis er nach kirchlichem Gebrauch losgesprochen ist.

Wie nur die rechtmäßige kirchliche Behörde das Recht hat, ihre Untergebenen zu excommuniciren oder mit kirchlichen Censuren zu belegen, so hat diese auch nur die Befugniß, davon zu befreien oder loszusprechen. Die Censur einer auswärtigen oder fremden Behörde verhallt an den Gränzen des Kirchensprengels; sie kann aber auch nicht den losbinden, der von seiner eigenen Behörde gebunden worden ist, sey es auch unrechtmäßig. Sobald aber ein Bischof seines Amtes oder der Kirchengemeinschaft beraubt ist, so ist ihm auch die Heerde entzogen, wodurch sein Recht, dieselbe zu binden oder zu lösen, auch stockt oder aufhört. — Zu der Zeit des gegenwärtigen Conciliums und der Spaltung excommunicirte der eine Pabst den andern, die eine Synode die andere, und jede Parthei beschwerte sich, daß ihre Excommunicationen nicht geachtet würden. Woher diese Verachtung? Weil jede Parthei glaubte, die andere habe kein Recht über sie, wie dann auch wirklich die eine Particularsynode über die andere kein Recht hatte. Doch erkannten beide Partheien dies Recht in dem römischen Pabste, aber wieder in so weit, als sie denselben für rechtmäßig erkannten. So wirft die Heinrichianische Parthei der andern vor, daß sie die von dem Gegenpabste Clemens und von dem Concilium zu Mainz gegen sie ausgesprochene Excommunication nicht achte [1]), da eben diese auch die von dem

---

1) Caeterum praevaricatores ecclesiasticae legis Episcopi, schreibt Venerich von Vercelli, qui in moguntina Synodo sunt depositi et omni ecclesiastica dignitate privati, sententiam depositionis suae a sede Apostolica (Clemente III. Antipapa) prolatam parvipendunt, et superbiae spiritu inflati, non solum vetitum sibi officium ausu temerario usurpant, sed etiam secundum Canones concessam sedi Apostolicae potestatem conantur eripere et sibimet eam contra Canones contendunt usurpare. Ideo frequentibus conventibus pariter et scriptis firmaverunt sibi hunc sermonem nequam, ut non possit Romana

Pabste Gregor gegen sie gefällte Censur nicht berücksichtigte, ja öffentlich lächerlich zu machen suchte, wie wir oben von dem Bischof von Utrecht und den zu Bamberg versammelten gehört haben. Gregor hatte die Excommunication gegen den König Heinrich ausgesprochen zu einer Zeit, da er von allen als rechtmäßiger Pabst noch anerkannt war, wie der Erzbischof Gebhard von Salzburg in dem größern Schreiben an Hermann von Metz ganz richtig anmerkt; es war also kein Grund vorhanden, diese zu verwerfen, als sey sie von einer nicht anerkannten Behörde ausgegangen, weswegen Gebhard mit weit besserm Grunde den Heinrichianern die Verletzung der Excommunication vorwerfen konnte [1]).

Das Concilium dehnt die ausgesprochene Sentenz auch auf jene aus, die wegen eines Kirchenraubes excommunicirt waren; sie sollen nicht eher aufgenommen werden, bis sie das Geraubte wieder erstattet haben. Kirchenraub war damals an der Tagesordnung. Denn wo entweder die rechtmäßigen Bischöfe vertrieben waren oder wegen der harten Verfolgungen die Flucht ergriffen hatten, eigneten die Heinrichianer sich die Güter der Bischöfe und ihrer Kirchen als ein Eigenthum zu; selbst die Pächter der bischöflichen Höfe behandelten sie wie Sklaven, plünderten sie aus und jagten sie fort. Der König Heinrich verschenkte oder verkaufte sogar manches Kirchengut der ihm abgeneigten Bischöfe. Vielleicht hielt man sich von der andern Parthei dafür bei einem erfochtenen

---

Ecclesia alium habere Papam, nisi ex parte sui Gregorii, qui velit resistere Henrico Regi, imo divinae ordinationi, qui etiam velit sedem apostolicam invadere contra Guilbertum Pontificem ipsius Romanae ecclesiae. Tom. I. Scriptor. German. *Freheri* pag. 295.

1) Ad hoc suos sequaces instruunt, ut temere et absque omni probatione legitima prolatam in se sententiam contemnentes, jugum disciplinae penitus excutiant: cumque ignorent minime, hoc etiam antiquitus scitum esse, quod pastoris sententia, sive justa, sive injusta, tenenda tamen sit; illi homines sub anathemate positos, securos et de timenda illa a nobis diversione, nihil solicitos reddunt. Tom. Junii *Bolland.* pag. 159.

Siege schadlos. Denn Waltram oder Venerich wirft auch den andern dergleichen Räubereien vor [1]).

Die folgenden sechs Beschlüsse gehören zwar nicht mehr in die Zeitgeschichte, sondern zu der allgemeinen Kirchendisciplin, doch scheint es uns schicklicher, sie hier und nicht in der zweiten Abtheilung aufzunehmen, um die Uebersicht der ganzen Verhandlungen nicht zu schwächen.

Der sechste Kanon gebietet gemäß den Decreten der hh. Väter, den Priestern, Diaconen und Subdiaconen für immer die Enthaltsamkeit.

Aus diesem Kanon läßt sich schließen, daß die Nachsicht, welche Gregor auf Begehren des Erzbischofs Siegfried von Mainz gestattet, wie oben gesagt worden, und die er auch dem Erzbischof Altmann von Passau, als seinem Legaten, vorgeschrieben hat, sich nicht auf eine einstweilige Zulassung der Priesterehe erstreckte, sondern nur die canonischen Strafen gegen die Uebertreter modificirte.

Durch den siebenten Kanon wird den Laien die Antastung der Altarpallen und heiligen Gefäße verboten.

Der achte Kanon sagt, die Laien sollen sich nicht die Zehnten als Eigenthum oder als eine Pfründe, ohne Zustimmung der rechtmäßigen Besitzer, zueignen.

Wir haben im vorigen §. gehört, daß der Erzbischof Siegfried dem König einen Theil der Thüringer Zehnten versprochen habe. Vielleicht beabsichtiget dieser Kanon, dergleichen Eingriffe der Laien in die für die Bischöfe und Priester oder Kirchen bestimmten Zehnten zu hemmen.

Neunter Kanon. Die Frühlings- (Quatertemper) Fasten sollen in der ersten Woche der Quadragesima, und die Sommerfasten in der Pfingstwoche gehalten werden.

Siehe unsere Anmerkung zu dem zweiten Kapitel des Conciliums zu Seligenstadt. II. Abtheilung.

---

1) Seditiosi Episcopi, utpote violatores ecclesiasticorum privilegiorum, permiserunt suarum partium fautores rapere et diripere bona et res Ecclesiarum. l. cit.

Zehnter Kanon. Keiner darf in der vierzigtägigen Fasten Eier oder Käse essen.

Siehe die Antwort der Väter des Conciliums zu Worms auf die Vorwürfe der Griechen. Seite 21. — Aber auch außerhalb der vierzigtägigen Fasten war der Genuß der Eier, Käse ɛc. an den Fasttagen verboten, bis auf das Jahr 1344., wo Pabst Clemens VI. wegen des Türkenkrieges gestattet hat, ut liceret eis excepta quadragesima, ovis et lacticiniis uti sextis feriis, in vigiliis quoque Apostolorum, festi B. Mariae Virginis, Nativitatis Domini, omnium Sanctorum, diebus etiam quatuor temporum et aliis jejuniorum diebus quibuscumque per anni circulum, in quibus talium esus vel ab Ecclesia de jure vel consuetudine prohibetur. So Trithem Chronicon. Hirsaug. ad ann. 1344. Tom. II. pag. 194.

Eilfter Kanon. Durch einen Synodalbeschluß ist genehmiget und angerühmt worden die durch den päbstlichen Legaten Otto unternommene Consecration des Bischofs Gebhard von Konstanz, wie überhaupt alles, was besagter Legat zu Konstanz gethan hat, hiermit genehmiget wird.

Nach der Absetzung des Bischofs Otto von Konstanz (1080.), der für die Parthei Königs Heinrich war, stritten zwei, Rupert und Berthold, um das Bisthum. Der päbstliche Legat kassirte die Wahl beider und setzte den Mönch Gerhard zu Hirsaug, aus dem Herzoglich Zähringischen Geschlechte, als Bischof ein, den er auch gleich consecrirte. Wezilo, Erzbischof von Mainz, zu dessen Kirchenprovinz Konstanz gehörte, glaubte sich dadurch in seinen Metropolitangerechtsamen gekränkt und warf dem päbstlichen Legaten Uebertretung der Kanons vor [1]). Zur Vertheidigung und Rechtfertigung des Verfahrens Ottos zu Konstanz läßt Christ. Lupus nach den Scholia zu diesem Kanon eine gelehrte Diss. folgen: An Romanus Pontifex possit omnibus sub caelo Ecclesiis consecrare et consecrandos jubere episcopos?

1) Sic Sanctorum Canonum regulae custodiuntur et observari mandantur et ab Hildebrando et ab Ottone.

In diesem Concilium wollten die Bischöfe mit dem päbstlichen Legaten die Gültigkeit der Ehe des Königs Hermann prüfen, die von einigen wegen der nahen Verwandtschaft angefochten wurde. Otto bestand auf eine einstweilige Trennung, weil keine hinreichende Beweise für die nahen Grade ihrer Verwandtschaft vorgebracht werden konnte; die Mehrheit der Stimmen entschied aber, die Ehe bestehen zu lassen, bis dieselbe bei einer andern Versammlung reiflicher geprüft werden könnte.

Beim Schlusse des Conciliums wurde bei brennenden Kerzen das Anathem feierlich verkündiget gegen Guitbert, den Häresiarchen und Gegenpabst, gegen die Apostaten Hugo von Albano (der in dem Concilium zu Worms 1076. das Directorium geführt hat), Johannes (Petrus), gewesenen Bischof von Porto, und Petrus, gewesenen päbstlichen Kanzler [1]; eben so gegen den Erzbischof Liemar von Bremen, gegen den Udo von Hildesheim, Otto von Konstanz, Burchard von Basel, Huzmann von Speier, abgesetzte Bischöfe, dann auch gegen den eingedrungenen Erzbischof Wezilo von Mainz, und die eingedrungenen Bischöfe Siegfried von Augsburg, Norbert von Chur und alle ihre Anhänger [2].

Vierzehn Tage nach diesem Concilium, in der dritten Woche nach Ostern, trat die Gegenparthei, wie früher bestimmt war, gemäß Uebereinkunft des Königs Heinrich mit dem Clemens, zu Mainz in der St. Albanskirche zusammen. Der ganze Anhang bestand aus den drei oben genannten und zu Quedlinburg excommunicirten Kardinälen, als Legaten des sich so nennenden apostolischen Stuhles, Petrus von Porto, Hugo und Petrus,

1) Durch Vermittelung des päbstlichen Geheimsecretärs oder Staatssecretärs Petrus von Porto hatte König Heinrich bei der Eroberung Roms die päbstlichen Siegel erhalten. Die Gräfin Mathilde warnte deshalb alle Anhänger des Pabstes vor jedem Betrug. Notum vobis facimus, quod falsus Rex Henricus furto subripuit Sigillum Domini Papae Gregorii . . . praeterea Episcopum Portuensem secum duxit, quoniam olim fuit familiaris Domini Papae.

2) Vergl. die Abhandlung über Segen und Fluch in VII. Band II. Thl. der christl. Denkwürdigkeiten S. 378.—398.

Erkanzler, ferner aus den drei Erzbischöfen Wezilo von Mainz, Eilbert von Trier und Segewin von Köln, die, wie Waltram sagt, die Oberleitung hatten [1]. Erzbischof Liemar von Bremen konnte nicht in eigener Person gegegenwärtig seyn, er ließ sich durch einen Gesandten vertreten, mit der Erklärung, allem beizustimmen, was gemeinschaftlich beschlossen würde. Von den Suffraganbischöfen des Mainzer Erzbischofs waren gegenwärtig die Bischöfe Udalrich von Eichstädten, Rupert von Bamberg, Hermann von Speier, Otto von Konstanz, Siegfried von Augsburg, Gebehard von Prag, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn.

Aus der Kirchenprovinz Köln waren Conrad von Utrecht, Heinrich von Lüttich, Ergo von Münster und Folkmar von Minden.

Aus der Kirchenprovinz Salzburg waren Meginward von Freisingen und Otto von Regensburg.

Die Bischöfe Bibo von Tull, Burchard von Basel und Otto von Strasburg hatten Stellvertreter geschickt. Zu diesen zählt Waltram oder Venerich noch die Bischöfe Thiederich von Verdün und Burchard von Lausanne. Von den Legaten der Bischöfe von Basel und Strasburg sagt er: qui propter hostes ecclesiis suis crudeliter nimis imminentes domum dimissi sunt. Mit diesen Bischöfen waren mehrere Priester und Diaconen gekommen, wodurch die Versammlung ansehnlich vermehrt wurde. Die Klosteräbte hatten insgesammt zurückgehalten.

Von den Verhandlungen dieser Bischöfe weiß man anders nichts, als daß sie gegen die Bischöfe der andern Parthei ein Excommunications- und Entsetzungsdecret abgefaßt und publicirt haben, welches auch, in so weit es in ihrer Macht stand, ausgeführt worden ist. Denn im Monat Juli begab sich König Heinrich nach Magdeburg, setzte den entflohenen Erzbischof Hartwich ab, und den Abt von Hersfeld, auch Hartwich genannt, ein, den er gleich als Erzbischof consecriren ließ. So machte er es

---

1) Praesidebant huic Synodo Wicelinus etc. Lib. II. de Unitate Eccles. l. cit. pag. 287.

auch zu Metz und Würzburg, wodurch beinahe jede Diöcese zwei Bischöfe erhielt. Was konnte anders dadurch entstehen, als eine gänzliche Verwirrung in Kirche und Staat. Wo die Klerisei und das Volk den ernannten Bischof nicht willig annehmen wollte, wurde er durch Gewalt der Waffen eingesetzt. So kam es im Jahre 1086. im August zu Würzburg zu einem öffentlichen Treffen, wobei von beiden Seiten viel Blut vergossen worden.

Diese große Verwirrung öffnete aber dem Erzbischof Wezilo von Mainz die Augen, daß er dem Heinrich und dessen Anhang entsagte [1]), und sich der Parthei des rechtmäßigen Pabstes anschloß; er wurde aber nun auch eben so, wie die andern Bischöfe, von Heinrich verfolgt. Nach dem Berichte des Berthold von Konstanz soll er bis zu seinem Tode in dem Schisma verharrt seyn.

Sein Nachfolger Ruthard ist entweder von Heinrich eingesetzt, oder doch durch dessen Vermittelung von der Mainzer Klerisei gewählt worden. Als bald nach seiner Ordination (1089.) König Heinrich das Weihnachtsfest zu Mainz feierte und Hartwich von Magdeburg, der von der Mainzer Versammlung excommunicirt worden war, mit mehreren andern Bischöfen auch beiwohnte, traten die beiden Erzbischöfe wieder in eine Gemeinschaft; Ruthard gestattete sogar dem Magdeburger Erzbischof einen gewissen Vorrang, dadurch daß er ihm an diesem großen Feste und bei einer so feierlichen Versammlung den ersten Segen bei der Nocturn zu geben bewilligte. Hierüber entrüstet, ruft Heinrichs Schutzredner, Waltram von Naumburg: „So also, so ist die Kirche von Mainz die Verkündigerin und Vollzieherin der h. Kanons, nicht berücksichtigend, oder geringschätzend das, was in ihr beschlossen worden, was sie selbst gethan hat, wie eben dieser Hartwich in ihr verurtheilt und verdammt worden ist“ [2]). Ruthard scheint überhaupt eines friedlichern Charakters gewesen zu seyn, als sein Vorgänger Wezilo; auch ließ

1) Siehe Serarius de rebus Moguntin. in Wezilone §. 8.
2) Lib. II. de Unitate Eccles. pag. 297.

er sich Heinrichs Sache nicht so sehr angelegen seyn, indem man ihn nicht bei den Versammlungen der Heinrichianer erblickt; ja man hat Grund zu glauben, daß er heimlich sich dem Anhange Heinrichs entzogen habe. Im Jahre 1098. zeigte aber auch Heinrich schon seinen Unwillen gegen ihn, sey es, weil er, wie einige wollen, sein Einverständniß mit der andern Parthei gewahr worden, oder weil man ihn einer Theilnahme an der Ermordung der Juden beschuldigte. Heinrich ließ ihn bescheiden an sein Hofgericht, aber der Erzbischof hielt es für klüger, sich wegzumachen und nach Thüringen zu fliehen, wo er sich theils zu Erfurt, theils auf der Harzburg aufhielt [1].

Pabst Urban II., der früher unter dem Namen Otto von Ostia päbstlicher Legat in Deutschland war, hatte ungefähr gleichzeitig mit Ruthard den päbstlichen Stuhl bestiegen und alle frühern Verordnungen seines Vorgängers Gregor bestätiget. Im Jahre 1089. erließ er aus einer römischen Synode ein Schreiben an Gebhard von Konstanz, den er zu seinem Legaten in Deutschland ernannt hatte, worin er demselben die Angelegenheiten der deutschen Kirche im allgemeinen, und der Bisthümer Augsburg und Chur ganz besonders empfiehlt. Da diese Bisthümer zu der Kirchenprovinz Mainz gehörten, so will man vermuthen, Gebhard habe deshalb mit Ruthard unterhandelt und denselben langsam für [2])

1) In einem Briefe an die Halberstadter Geistlichkeit, die er anmahnet, zu dem rechtmäßigen Pabste überzugehen, sagt er: Nobis ipsis renuntiavimus, et priorem nostram vitam, si tamen vita est ad mortem ducens, jam pridem condemnantes, in Ecclesiae unitate renati, novam vitam ducimus in Christum. Ruthard scheint auch den vom Pabste Urban consecrirte Bischof von Halberstadt als seinen Suffragan anerkannt zu haben. Merkwürdig ist, daß Pabst Urban bei der Conseeration diesem Bischof den Namen Stephanus beigelegt hat. Cui nos Stephani nomen imposuimus. *Mansi* Tom. II. Supplement. Concil. pag. 79. et 218.

2) Wahrscheinlich nach dem Jahre 1095. Denn am 4. März dieses Jahres, infra mediam quadragesimam, consecrirte er noch zu Mainz in Gegenwart der meisten Bischöfe und Reichsfürsten von der Parthei des Heinrich, die beiden ernannten Bischöfe für Prag und Olmütz, Cosmas und Andreas. Chronic. Cosmae Pragens. Lib. III.

die legitime Sache gewonnen. Heinrich scheint aber auch seiner immerwährenden Verfolgungen und Verwüstungen in etwa müde gewesen zu seyn. Denn auf einem Reichstag zu Mainz 1102. hatte er sich geäußert, nach Italien gehen zu wollen und in Rom ein Concilium halten zu lassen, um die Zwistigkeiten mit den Päbsten zu beendigen. Allein von Paschal II., dem Nachfolger des Pabstes Urban, ist zwar ein Concilium zu Rom gehalten worden, wovon aber Heinrichs Excommunication bestätiget wurde. Dieser neue Schlag wirkte auf die andere Parthei, die durch den Verlust ihres Clemens jetzt ohne Haupt war, so gewaltig, daß viele davon sich schon offen für den rechtmäßigen Pabst wieder erklärten, andere nur eine günstige Gelegenheit abwarteten, dies thun zu können. Bei diesen Verhältnissen hielt Heinrich es für klug, einen Theil der Regierung seinem Sohne Heinrich abzutreten. Die Sachsen vernahmen diese Nachricht mit inniger Freude, und als der neue Thronfolger im Jahre 1105. nach Sachsen kam, und zu Goslar die Ostern feierte, fielen ihm die sächsischen Bischöfe und Fürsten mit dem ganzen Volke zu. Auf den Rath des Erzbischofs Ruthard, der ihm hierbei die besten Dienste geleistet hatte, berief er die Bischöfe und die höhere Geistlichkeit zu einem Concilium, das sich in der Woche vor Pfingsten zu Nordhausen versammeln sollte. Ruthard scheint die Einladungsschreiben an die sächsischen Bischöfe erlassen zu haben [1]). Auf den ersten Ruf eilten alle Bischöfe, Aebte und die höhere Geistlichkeit herbei. Der apostolische Legat, Gebhard von Konstanz, hatte mit dem Mainzer Erzbischof den Vorsitz. Nach vorgelesenen Decreten der h. Väter besprach man sich über die gegenwärtigen Verhältnisse. Manches wurde abgestellt und gebessert, anderes von größerer Wichtigkeit dem römischen Stuhl vorbehalten.

---

1) Siehe Epistola Rotardi Moguntini Archiepiscopi ad Clerum Ecclesiae Halberstadiens. bei *Martene* Tom. I. Collect. ampliss. pag. 604. und *Mansi* Tom. II. Supplement. Concil. pag. 218.

Wie es scheint, legte man die Beschlüsse des vor zehn Jahren vom Pabste Urban II. zu Piacenza gehaltenen Conciliums zum Grunde. Denn die Verdammung der Simonie, das Verbot des unerlaubten Zusammenlebens der Priester mit Weibern (Nicolaitarum fornicaria conjunctio) und die Verordnung über die Quatertemperfasten, daß die Frühlingsfasten in der ersten Woche, die zweite in der Pfingstwoche gehalten werden soll, und zwar nach römischer Sitte, sind aus dem Concilium von Piacenza genommen. Ferner wird Gottes Friede oder die Treuga Dei bestätiget, ein zuerst in Frankreich aufgekommener, oder vielmehr durch die Noth eingeführter Gebrauch, vermöge dessen keiner von Mittwoch bis Montag Waffen tragen durfte, damit das Volk wenigstens an einigen Tagen in der Woche gegen jeden Ueberfall und Mord geschützet sey [1]).

Die wichtigste Frage war wohl, was mit den von dem Heinrich ernannten und von schismatischen Bischöfen consecrirten Bischöfen und wieder mit den von solchen Bischöfen ordinirten Priester zu machen sey. Das Concilium beschließt: „Denen, die von den Afterbischöfen consecrirt worden sind, wird in der nächsten Fasten durch katholische Händauflegung die Reconciliation versprochen." — Nur eine Reconciliation durch Händauflegung — nach der Art der feierlichen Bußdisciplin — hielt man also für hinreichend, um das zu bessern, was von den Afterbischöfen gegen die kirchlichen Satzungen unternommen und verrichtet worden war. Eine neue Consecration oder Ordination der Bischöfe und Priester wird nicht vorgeschrieben, wie doch das vor kurzem gehaltene Concilium zu Quedlinburg Kan. II. natürlich verlangen mußte, weil solche Ordinationen als penitus irritae, gänzlich kraftlos und ungültig anerkannt wurden. Gobelin [2]), der zwar die Geschichte des Conciliums zu Nordhausen kurz berührt, hat doch einige Umstände, die

---

1) Hier scheint doch durch Pax Dei der allgemeine Friede mit den Sachsen zu verstehen zu seyn.

2) *Gobelini* Cosmodromii Aetat. VI. Cap. LV. Tom. I. Scriptor. German. *Meibom.* pag. 264.

man bei dem sächsischen Annalisten und andern nicht findet, die aber für das hier angeführte Kapitel von einigem Belange sind. Nachdem er gemeldet hat, daß durch die apostolischen Legaten beschlossen worden, die von den gemeldeten Afterbischöfen Geweihten könnten durch Händauflegung in die Verrichtung ihrer Weihungen wieder eingesetzt werden, sagt er, der apostolische Legat habe in der nämlichen Woche, in der Pfingstvigilie, zu Goslar die h. Weihungen ertheilt und zu gleicher Zeit die Suspendirten durch Händauflegung losgesprochen und wieder in die Verrichtungen eingesetzt, das nämliche that der Erzbischof Ruthard zu Heiligenstadt, wo er an demselben Samstag die Weihungen ertheilt und die aus den benachbarten Bisthümern dahin gekommenen Suspendirten durch Händauflegung aufnahm. Was die Bischöfe selbst anging, so überließ man die Restitution derselben dem apostolischen Stuhl. Hieraus wird klar, daß das Concilium die Consecrationen der Bischöfe und die von denselben verrichteten Ordinationen zwar für unregelmäßig, aber nicht in ihrer Wesenheit für ungültig hielt. Das von solchen Bischöfen am Gründonnerstag geweihte Chrisma und Oel wurde ebenfalls verworfen als unbrauchbar bei Ausspendung der h. Sacramente, denn obschon die Weihe des Oels rc. ein Actus ordinis episcopalis ist; da aber diese Bischöfe unregelmäßig geweihet waren, so mußten ganz folgerichtig alle ihre Verrichtungen als unregelmäßig anerkannt werden.

In diesem Concilium haben sich, wie der sächsische Annalist berichtet, die Bischöfe Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn und Friederich von Halberstadt, in Gegenwart des Königs und der ganzen Versammlung sich hinwerfend vor ihres Metropoliten Füßen, dem römischen Stuhl ergeben, ihre Angelegenheit wurde jedoch dem römischen Stuhl überwiesen, da sie einstweilen von ihrem Amte suspendirt waren. Allein Ruthard scheint bald darnach den Udo von Hildesheim, ohne Vollmacht des römischen Stuhles und ohne alle Rücksprache mit demselben gänzlich losgesprochen und in sein bischöfliches Amt eingesetzt zu haben, weswegen Pabst Paschalis ihm derbe

Verweise gibt [1], jedoch ohne ihn deshalb zu suspendiren, wie das Chronicon Hildesheimiense [2]) berichtet, wenigstens zeigt sich in dem Briefe des Pabstes nicht die geringste Anzeige einer Suspension, vielmehr einer völligen Erlassung dieses Fehltrittes durch die Fürsprache des Erzbischofs von Trier, der Bischöfe von Konstanz, Bamberg und des Abtes von Hirsaug [3].

Bei diesem Concilium erschien, auf die Bitte der Bischöfe, der junge Herrscher in einem ganz demüthigen Anzuge und behandelte alle mit solcher Herablassung und Milde, daß sie bis zu den Thränen gerührt Gott feierlich dankten und das Kyrie Eleyson anstimmten. Dadurch gewann Heinrich vollends die Sachsen, die ihm und dem apostolischen Stuhle Treue schwuren. Er sammelte auch alsbald die sächsischen Truppen und brach damit gegen Mainz auf, um den Erzbischof Ruthard in seinen Sitz, wovon ihn der Vater Heinrich, wegen der Anhänglichkeit an dem rechtmäßigen Pabst, vertrieben hatte, wieder einzusetzen; allein die Stadt Mainz und der Rheinübergang war so stark besetzt, daß der junge Heinrich mit seinen Truppen diesseits sich lagern mußte. Man ließ die Stadt auffordern, sich zu ergeben, aber die Mainzer, die mehr auf den Vater Heinrich, als auf dessen Sohn hielten, schlugen alle Unterhandlungen aus. Der Erbischof Ruthard hatte für diesmal nur das Vergnügen, seine Resi-

---

1) Hildinisheimensem publice criminosum post synodicam prohibitionem officio restituisti, in quibus magis homines quam Deum offendere metuisti. Epistol. Paschalis Papae ad Rotardum Mogunt. bei *Martene* Tom. I. Collect. ampliss. pag. 617.

2) Papa ex Synodi Trecensis sententia Rotardum Moguntinum Episcopum ab officio suspendit, eo quod Udonem Hildesheimensem sine consensu Ecclesiae restituit.

3) Tu vero, frater venerande, licet nunc usque horum praeceptorum transgressor extiteris, tamen venerabilium fratrum nostrorum Trevirensis, Constantiensis et Bambergensis Episcoporum, Hirsaugiensis Abbatis precibus inclinati, misericorditer personae tuae officia agenda indulgemus, si praeterita corrigens, horum praeceptorum custos et observator extiteris. Bei *Martene* l. cit.

denz von der Ferne gesehen zu haben. Der junge Heinrich zog sich mit seiner Armee nach Franken, vertrieb zu Würzburg den von seinem Vater eingesetzten Bischof Erlung und ließ statt dessen durch den Erzbischof Ruthard einsetzen den von dem Klerus und Volke gewählten Rupert. Heinrich entließ hier seine Sachsen und ging mit den baierischen und schwäbischen Truppen auf Nürnberg los, und da er diese Stadt nicht einnehmen konnte, weiter nach Regensburg. Der Vater Heinrich machte sich nun auch aus Mainz und folgte eilends seinem Sohne nach. In Würzburg vertrieb er wieder den Rupert und vertheidigte seinen Erlung; zu Regensburg setzte er einen jungen leichtfertigen Geistlichen, Namens Udalrich, als Bischof ein, und hob so überall das auf, was der Sohn Heinrich zum Vortheil der Kirche und des legitimen Oberhauptes angeordnet hatte. Unterdessen hatte der jüngere Heinrich seine Armee bis auf zehntausend Mann wieder gebracht, und er glaubte, es jetzt wagen zu dürfen, dem Vater eine Schlacht anzubieten. Durch Vermittelung der Fürsten wurde jedoch diese Schlacht gehindert und man schlug vor, auf einem friedlichen Wege die Mißhelligkeiten beizulegen. Der Vater, merkend, daß seine Hauptanführer alle Lust zum schlagen verloren hätten, jetzt sich nicht sicher genug glaubend, begab sich heimlich nach dem Rhein, mit einigen Wenigen. Dadurch löste sich auch bald seine ganze Armee auf, und der Sohn ward Herr ohne Schwerdtstreich. Zu Würzburg und Regensburg mußten sich die eingedrungenen Bischöfe gleich wegmachen. Erlung war aber doch so gescheid, daß er vor dem jungen König und dem Erzbischof Ruthard auf Würzburg für immer Verzicht leistete, und dadurch sich die Hofkaplans-Stelle erwarb. Zu Speier ließ Heinrich auf den Rath des Erzbischofs Ruthard von Mainz, Heinrich von Magdeburg, Rupert von Würzburg, Gebhard von Konstanz, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Friederich von Halberstadt, Eppo von Worms, Hartwich von Regensburg, und mehrerer anderer, die ihn begleiteten, den Abt Gebhard von Hirsaug als Bischof einsetzen, indem kurz

zuvor der Bischof Johannes von Speier gestorben war [1]).

Heinrich, der Sohn, berief alle Reichsfürsten und Bischöfe auf künftige Weihnachten nach Mainz zu einer Versammlung, worauf die Reichs- und Kirchenangelegenheiten gemeinschaftlich berathen und abgemacht werden sollten. Der Vater Heinrich, der erfahren hatte, daß eine geheime Verschwörung gegen ihn im Spiele sey, bot alle Kräfte auf, um die Mainzer Zusammenkunft zu hindern, aber der Sohn ging zu ihm nach Bingen und beredete ihn, unter vielen Verheißungen, der Versammlung nicht entgegen zu seyn, vielmehr seine Ansprüche auf derselben vorzubringen. Der Vater beruhigte sich und erklärte, er wolle dann alles aufschieben bis zur Versammlung, und was darin ausgemacht würde, sich damit befriedigen. So begaben sich also die Bischöfe und Fürsten nach Mainz. Das Gerücht verbreitete sich unterdessen, der Vater nähere die Absicht, die Versammlung zu stören oder gar aufzuheben; man suchte ihn deshalb nach Ingelheim zu bringen, besonders weil mehrere Bischöfe erklärt hatten, sie könnten es wegen der so oft wiederholten Excommunication des Vaters nicht zugeben, daß er in ihre Gesellschaft trete. Trithem bemerkt hier: Vulgaris stultitia captum a filio patrem hinc inde publice diffamabat. Aber er sagt doch selbst, daß man den alten König zu Ingelheim so streng bewachen ließ, daß keiner zu ihm und von ihm gehen durfte. Der Reichstag kam also zu Stande. Zwei und fünfzig, theils Reichsfürsten, theils Bischöfe, hatten sich eingefunden. Von den weltlichen Reichsfürsten war allein der Herzog Magnus von Sachsen, der ein sehr alter Herr war, ausgeblieben. Zufällig waren mit dem Bischof Gebhard von Konstanz noch ein Kardinalbischof von Albano, und Richard, Bischof von Ostia, päbstliche Legaten, nach Mainz gekommen, die durch ihre Gegenwart die Versammlung vermehrten. Viel Kirchliches dürfen

1) *Trithemii* Chronicon Hirsaugiens. ad ann. 1105. Tom. I. pag. 334.

wir von dieser Versammlung nicht erwarten. Das erste, was geschah, war die Erneuerung der Excommunication gegen den Vater Heinrich. Ruthard von Mainz, Friederich von Köln, der seit einigen Jahren Heinrichs Parthei auch verlassen hatte, und einige weltliche Reichsfürsten kündigten diese Erneuerung dem alten König und Kaiser zu Ingelheim an, und brachten es durch Zuredungen und Drohungen dahin, daß er sich für schuldig erklärte und geneigt zeigte, die Reichskrone seinem Sohne zu übertragen und Buße zu thun. Die gesendeten Bischöfe, worunter wahrscheinlich auch ein päbstlicher Legat war, mußten aber doch von dem gebeugten König noch eine Lection hören. Er sagte ihnen: „Aber ihr, ihr Erzbischöfe von Mainz und Köln, die ihr mich des Verkaufs geistlicher Würden beschuldiget, saget mir, welchen Preis ich von euch forderte, als ich euch die besten und reichsten Kirchen meines Reiches übergab? Und da ihr eingestehen müsset, daß ich dafür von euch nichts gefordert habe, warum stellet ihr euch unter meine Ankläger? Warum finde ich euch unter jenen, welche die mir geschworene Treue brechen? Warum finde ich euch selbst an der Spitze meiner Feinde, die mich zu Grunde richten wollen?" Der Kaiser begehrte zur Beicht gelassen zu werden, um dann auch von dem päbstlichen Legaten die Absolution von der Excommunication zu erhalten, aber der Legat erklärte, daß, da er nur zufällig mit dem Bischof Gebhard nach Mainz gekommen wäre, er dazu keine Vollmacht habe: er müsse sich selbst an den Pabst wenden. Heinrich erließ auch ein Schreiben an den Pabst Paschalis, worin aber von dem Begehren der Absolution noch keine Rede ist; er klagt nur darin über das Benehmen seines Sohnes gegen ihn und wünscht eine friedliche Beilegung der Zwistigkeiten [1]). Viel stärker klagt er in einem Schreiben an den König von Frankreich, das er gewiß in der empfindlichsten Gemüthsbeschaffenheit abgefaßt hat.

---

1) *Mansi* Supplement. Concil. Tom. II. pag. 225.

Man erzählt, der Erzbischof Ruthard habe dem Kaiser, der sich in seinem ganzen Ornate dargestellt hat, die Krone vom Haupte genommen, ein anderer habe ihm den Purpurmantel ausgezogen und die übrigen Reichsinsignien abgenommen; dagegen berichten andere, Heinrich habe alle Reichsinsignien seinem Sohne übergeben und ihm allen Segen gewünscht [1]. Heinrich der Sohn wurde jetzt von allen Fürsten und Bischöfen als König ausgerufen und von dem päbstlichen Legaten, wie Trithem sagt, durch Handauflegung in Ingelheim bestätiget. Man sandte alsbald den Erzbischof Bruno von Trier [2], den Erzbischof Heinrich von Magdeburg, als Deputirten von Lothringen und Sachsen, den Otto, Bischof von Bamberg, und Eberhard, Bischof von Eichstädt, als Deputirten von Franken und Baiern, den Bischof Gebehard als Deputirten von Deutschland mit mehreren andern Bischöfen und Reichsfürsten nach Rom, um den heiligen Vater von allem; was sich ereignet hat, in Kenntniß zu setzen, und zu bitten, nach Deutschland zu kommen, um den unzähligen Unordnungen zu steuern. Der Pabst sagte dieser Einladung zu; ehe er aber die Reise antrat, war König Heinrich, der Vater, in die Ewigkeit am 7. August 1106. übergegangen. Im folgenden Frühjahr ging Paschalis nach Frankreich und hielt um Christi Himmelfahrt zu Trojes ein Concilium, wohin er auch die deutschen Bischöfe berufen hat. Ruthard war nicht erschienen, worüber der Pabst ihm Vorwürfe machte, er entschuldigte sich aber und die Gründe, die er vorgebracht, schienen dem Pabste genügend vorgekommen zu seyn. In dem Antwortschreiben macht ihn der Pabst mit der Verordnung des Conciliums zu Trojes bekannt, daß sowohl der Geistliche, der ein Beneficium oder die

---

1) Ipse consiliis utriusque partis annuens, insignia regalia, crucem videlicet, lanceam, sceptrum, globum atque coronam filio tradidit et imprecatus illi prospera, salutem se curare propriam spopondit. *Trithem.* Chronic. Hirsaug. ad ann. 1106.

2) Annalista Saxo ad ann. 1106.

Investitur zu einem Beneficium von einer weltlichen Hand empfängt, als auch jener, der solchen Geistlichen ordinirt, abgesetzt und der Kirchengemeinschaft verlustig werde. — Erzbischof Ruthard starb den 30. April 1109.

Zweites Capitel.

Die Concilien der Kirchenprovinz Trier vom Jahre 1000. bis 1100.

Die Erzbischöfe von Trier zeichneten sich in der Haltung der Provinzialconcilien im eilften Jahrhundert nicht besonders aus. Wenn man auch annehmen will, daß einige Concilien gehalten worden sind, wovon keine Nachrichten, noch weniger Akten auf uns gekommen sind, so ist doch gewiß, daß keines von großer Wichtigkeit oder das bemerkenswerthe Beschlüsse abgefaßt hat, gehalten worden ist.

Im Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Erzbischof Megingaud war der Zustand der Provinz so verwirrt, daß an Haltung eines Provinzialconciliums nicht zu denken war. Auch unter dessen Nachfolger Poppo dauerte diese Verwirrung noch einige Jahre. Poppo lebte aber auch nicht in dem besten Einverständniß mit seinen Suffraganen, die er zu gering achtete und zu ungewöhnlichen Angelobungen anhalten wollte. Denn als er den Bruno, ernannten Bischof zu Tull, zu Trier consecriren sollte, forderte er von diesem den Eid, daß er nie ohne Zustimmung seines Metropolitans etwas unternehmen oder thun wolle [1]. Dem Bruno schien diese

1) Ut quisque suorum Suffraganeorum ab eo ordinandus prius sub divinae praesentiae testimonio spondere

Forderung zu allgemein und überspannt; er wollte daher lieber seine bischöfliche Consecration, wozu alles vorbereitet war, ausstellen, als durch einen Eid die Gerechtsame seiner Kirche schmälern. Die Sache wurde indessen durch König Konrad, der den Erzbischof von Trier und Bruno nach Worms hat rufen lassen, gütlich beigelegt, und Popo befriedigte sich mit dem gewöhnlichen Eide.

Poppo war im Jahre 1028. mit dem h. Simeon in das heilige Land gewallfahrtet und hatte seine Diöcese einem seiner Suffragane und seinen Chorbischöfen anvertraut. Nach seiner Rückkehr hielt er im Jahre 1030. eine Provinzialsynode, der die Suffragane Rambert von Verdün und Bruno von Tull, mit den Chorbischöfen Adelbero, Hunger und Folkmar, wie auch andere Geistlichen und Grafen beiwohnten. Dies erfahren wir aus einer Urkunde Poppos, worin er die Besitzungen des St. Marienklosters zu Trier bestätiget [1]). Eine zweite Synode, der Theodorich von Metz mit einigen Aebten, Prälaten und Grafen beiwohnte, war im Juni 1036., worin die Schenkung des Probstes Adelbero von Trier an das St. Matthiaskloster bestätiget wird. Die dritte war bei Gelegenheit der Kirchweihe und Uebertragung der Reliquien des h. Maternus, wo die drei Suffraganbischöfe von Metz, Verdün und Tull, dann die ganze herzoglich lotharingische Familie diese Feier verherrlichten. Es war der 21. October 1037. oder XII. [2]) Kalend. Novembr., der auf einen Freitag fiel, kein geeigneter Tag weder für eine Kirchweihe, noch für ein Provinzialconcilium. Hier helfen uns aber die gelehrten Bollandisten, die bemerken, daß die Kirche X. Kalend. Novembr., also Sonntag den 23. October, eingeweihet

debeat, quatenus in cunctis rebus agendis eum sibi ad consilium adhibeat, sublatoque omni excepto, nihil extra suum praeceptum aut velle, aut quasi quidam servus agere praesumat. Wibertus in Vita S. Leonis IX.

1) Günther codex diplomatic. I. Band. Seite 111.

2) Utpote Synodum gratia perinde heri et hodie celebrante ibidem Treveri, congregatorum annisu, duodecimo Kalend. Novembr. translatis, illustravit atque dedicavit. Gesta Trevirens. noviss. edit. pag. 143.

worden sey [1]). Die Feier fing also mit dem Sonntage an, wo dann wahrscheinlich Montag die Synode gehalten wurde, weil in den Gestis Treviror. gesagt wird: Synodum heri et hodie celebrante. Denn am Sonntage, wo die Kirchweihe geschah und dann die Reliquien des h. Maternus (nicht Martini, wie die neueste Ausgabe der Gesta Trevirorum von Wittenbach und Müller hat) übertragen wurden, war für eine Synode keine Zeit mehr übrig. — Harzheim setzt die Schenkung des Momendorferhofes an die St. Matthiasabtei auch zu dieser Synode, allein sie gehört vielmehr zu der zweiten vom Jahre 1036. Dies beweiset klar a) die Gegenwart des einzigen Theodorichs von Metz, b) dann der Zusatz Mense Junio [2]).

Von Everhard kennen wir keine andere Synode, als die vom Jahre 1063., worin er die der Abtei Prüm zugegebenen Zehnten bestätiget [3]). In den Unterschriften kommen zwei Chorbischöfe vor, die, wie man auch aus den vorigen Synoden ersieht, in der Kirchenprovinz Trier noch beibehalten wurden. — Man kann vermuthen, daß die Sache des Grafen Konrad von Luxemburg, der den Erzbischof Everhard auf einer Visitationsreise überfallen, sich des erzbischöflichen Ornats bemächtiget, das Pallium zerrissen und den Chrisam und das h. Oel auf die Erde geschüttet hat, auch in einer Synode vorgekommen ist. Es wurde ihm die Wallfahrt nach Jerusalem als Buße auferlegt: dies geschah in der Regel bei dergleichen Vorfällen in einer Synode. Auch

---

1) Corrigendus tum ex Scheckmanno Lib. III. Fol. 42. verso, tum ex Lectionario Trevirensi. Utrobique enim clare dicitur, peractam esse translationem X. Kalend. Novemb. seu die Octobris XXIII. anni 1037. Tom. IV. Septemb. pag. 394.

2) Praesente ipso Poppone Archiepiscopo, Theodorico Episcopo Metensi secundo et Pertolpho Abbate . . . regnante serenissimo Conrado Imperatore, IV. Idus Junii. Tom. III. Concil. German. pag. 108.

3) Recitata publice in totius sacrae Synodi conspectu. Bei *Martene* Tom. I. Collect. ampliss. pag. 463.

dem Grafen und Trierischen Probste Theodorich, der den zum Bischof von Trier ernannten Cuno ermordet hat, wurde eine Wallfahrt nach Jerusalem als Buße vorgeschrieben. Er sowohl, wie der genannte Konrad von Luxemburg, kehrten nicht mehr in ihre Heimath zurück.

In der traurigen Spaltung hielt sich zwar der geschichtliche Schauplatz fern von Trier, aber die Trierischen Erzbischöfe nicht aus der Geschichte. Der Erzbischof Udo von Trier war vielmehr einer der ersten, der sich von Heinrich, wegen der gefällten Excommunication, absonderte; er hob auch, sobald als er von Rom zurückgekehrt war (Jahr 1076.), die Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln auf. Sein Beispiel bewog mehrere andere Bischöfe, sich zurückzuziehen und aus der Gesellschaft der Excommunicirten zu halten. Der Pabst hatte ihm zwar erlaubt, mit dem König und den andern Excommunicirten zu sprechen, aber durchaus in keine andere Gemeinschaft zu treten, und obschon der König ihn mehrmal berufen ließ, so blieb er doch immer zurück, mehr die Ungnade Gottes und dessen Stellvertreter auf Erden, als die des Königs fürchtend. Man verunglimpfte ihn zwar deshalb, aber auch das wußte er mit Gelassenheit zu ertragen. Wir sehen daher in der Zusammenkunft den Erzbischof von Trier auf der Seite derjenigen stehen, die sich für den Pabst bekennen.

Egilbert, der vorzüglich durch die Empfehlung Königs Heinrich von der Trierischen Klerisei nach dem Ableben des Udo als Erzbischof gewählt worden war, blieb stets ein fester Anhänger desselben. Der Bischof Theodorich von Verdün, als der älteste Comprovinzialbischof, weigerte ihm deshalb eine lange Zeit die Consecration. In einem Schreiben an ihn sagt er: er wolle ihm, als Suffraganbischof der Trierischen Kirche, der er Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobet, als alter Freund, der seinem Freunde nichts abzuschlagen pflegt, als Verwandter, alles gern thun, aber er habe hier mehr sein eigenes und dessen, den er consecriren soll, Seelenheil zu berücksichtigen. Er müsse es ihm mit dem größten Leidwesen melden,

es sey ihm zu bedenklich, einen von der [1]) Ausübung der geistlichen Verrichtungen schon suspendirten zu consecriren, ja er halte es für ein Vergehen, es sey dann, daß man heut zu Tage den Fluch als Segen, eine Execration als eine Consecration, eine Deposition als eine Ordination ansehen wollte. . . . Theodorich bekennt hier ferner seine Schuld, die er in der Wormser Zusammenkunft dadurch begangen hat, daß er sich von dem legitimen Pabste getrennt habe. „Auf starkes Zudringen meiner Freunde habe ich mich in großer Furcht und Angst um Pfingsten an den Hof begeben, hier hat man mich mehrmal gegen mein Amt, gegen mein Seelenheil und gegen alle kirchliche Würde zu Sachen gezwungen. Ich habe dem, der auf dem apostolischen Stuhle sitzet, entsagt und dies ohne einige Ursache, da er nicht gegenwärtig war und nicht vernommen werden konnte; ich entsagte dem, dem ich bei meiner Ordination Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobet und versprochen habe, dem ich mich bei Uebernahme meines bischöflichen Amtes als meinem Haupte statt des h. Petrus übergeben habe. Bei meiner Rückkehr wollte mich deshalb meine eigene Geistlichkeit nicht mehr aufnehmen, sie versagte mir die gewöhnlichen Empfangsceremonien und, was mir noch empfindlicher vorkam, den Friedenskuß. Sie hatte unglücklicher Weise die freventliche Entsagung und die unerhörte Verwegenheit vernommen, deswegen wollte sie, zu meinem eigenen Heile, nichts mehr mit mir zu schaffen haben und hielt mich von allen bischöflichen und priesterlichen Verrichtungen ab, bis ich hinreichende Genugthuung dem h. Petrus und dessen Stellvertreter geleistet hätte. Das hindert mich, das hält mich zurück, dich zu consecriren. Siehe zu, wie du in dieser traurigen Lage, in dieser Kirchenspal-

1) Die Gesta Trevirensium Cap. LX. pag. 160. erzählen von ihm, daß er sich einem Probste in Baiern, der Gregors Decrete für das Verbot der Priesterehe publiciren wollte, heftig widersetzt habe. Ausu temerico in faciem restitit, palam dans cunctis intelligere, quomodo et ipse cum Henricianis vinculo teneretur anathematis. Er war deshalb von seinem Bischof suspendirt und excommunicirt worden.

tung, in dieser Abgeneigtheit gegen den römischen Stuhl, ordinirt werden kannst, da du bei dem Examen vor der Weihe dem heiligen Stuhl Gehorsam und schuldige Unterwürfigkeit schwören mußt" [1]). — Aber auch ein großer Theil der Trierischen Geistlichkeit hatte sich geweigert, diesen Egilbert als ihren Erzbischof aufzunehmen und deswegen die Suffraganbischöfe gebeten, ihn nicht zu consecriren. Es dauerte beinahe fünf Jahre, ehe er consecrirt werden konnte. Denn als im Jahre 1083. König Heinrich von Rom zurückkehrte und vernahm, daß Egilbert noch nicht consecrirt wäre, ging er von neuem den Theodorich von Verdün an, ihm die Consecration zu ertheilen. Dieser befragte sich bei Gregor [2]), aber ohne die Antwort Gregors abzuwarten, wußte König Heinrich den Bischof Theodorich nach Mainz zu locken, wo sich auch mehrere andere Bischöfe einfanden, und zu verleiten, den Egilbert zu consecriren, annuente ejusdem sedis (moguntinae) Archipraesule, setzen die Gesta Trevirorum hinzu. Allein im Jahre 1083., worin Hontheim die Consecration Egilberts setzt, war Siegfried noch Erzbischof von Mainz, der abwesend, in dem Kloster Hasungen, sich aufhielt und als treuer Anhänger Gregors gewiß nicht zugegeben haben würde, daß die Bischöfe den Egilbert zu Mainz consecrirt hätten. Wahrscheinlicher ist dies von Wezilo anzunehmen, der an der Spitze der Heinrichianer stand, und von dem Brower meldet, daß er vorzüglich des Egilberts Consecration befördert habe [3]).

Die Trierische Geistlichkeit, welche fest hielt an dem Pabste Gregor, sah mit schelen Augen den consecrirten Egilbert an und wollte es nicht zugeben, daß er der jüngern Geistlichkeit die h. Weihen ertheilte, unter dem Vorwande, ohne ein Pallium dürfe ein Erzbischof die Ordines nicht ertheilen; Egilbert verschaffte sich daher ein Pallium von dem Afterpabst Clemens und schloß sich dadurch

1) Bei *Mansi* Tom. II. Supplement. Concil. pag. 45.

2) Diese Briefe des Heinrich an den Theodorich von Verdün und des Theodorich an Gregor haben die Gesta Trevirens.

3) Annales Trevirens. Lib. XII. §. 85. pag. 564. Die Ordination des Egilberts gehört also in das Jahr 1084.

immer der schismatischen Parthei an. Die Gesta Trevirorum haben ihm kein ehrenvolles Denkmal in ihrer Geschichte gesetzt, obschon sie sagen, daß er sich am Ende etwas zurückgezogen habe.

Aus einer Urkunde des Herzogs Godefrid scheint hervorzugehen, daß Egilbert wenigstens eine Diöcesansynode im Jahre 1088. gehalten habe, worin der Streit über des h. Dagoberts Kapelle zwischen dem Grafen Arnulph und den Klostergeistlichen des h. Gorgonius geschlichtet worden ist. *Harzheim* Tom. III. Concil. German. pag. 208.

Drittes Capitel.

Die Kirchenprovinzen Köln und Salzburg im eilften Jahrhundert.

Wenn man die heiligen Erzbischöfe Anno von Köln und Gebhard von Salzburg ausnehmen will, so saßen auf diesen beiden erzbischöflichen Stühlen keine Männer, die der sinkenden Kirchenzucht einen kräftigen Einhalt oder der sich wieder aufschwingenden den nöthigen Vorschub leisten, und den niedern Verwürfnissen der Klerisei entgegen arbeiten konnten. Selbst Anno II., so ernsthaft und streng er in seinen Handlungen war, hatte doch nicht die elektrische Kraft, den deutschen Körper eng zusammen zu halten, und den verdorbenen Weltgeist aus der Kirche zu entfernen. Sein Charakter zeigt nicht etwas besonderes oder eigenthümliches für die Oberleitung einer Nationalkirche, wie die deutsche Kirche unter ihm hätte seyn können, weil er mit dem Hirtenstab zugleich das Reichszepter führte. Er that vieles für Kirche und

Staat, hat durch sein frommes Gebet manches, der ganzen Nation Verderben drohendes Gewitter beschwichtiget, durch sein biederes Wort manches zusammen gehalten, was eine nahe Auflösung ankündigte, aber er vergaß auch zuweilen die Wurzel des Baumes, der so viele böse Früchte trug, auszurotten. Durch ein Nationalconcilium hätte er vielleicht der [1]) heilsamen Reformation des Pabstes Gregor mächtig vorarbeiten können, aber bei den von allen Seiten zugleich aufsteigenden Stürmen sank sein Geist vor Mattigkeit, und um sich selbst wenigstens aus dem Strudel zu retten, dachte er jetzt daran, mehr durch Zurückgezogenheit, als durch muthiges Entgegentreten das Böse zu besiegen.

Gebhard von Salzburg entwickelte an sich mehr Energie. In dem heftigsten Sturm, wo alle, wenige ausgenommen [2]), gesunken waren, blieb er feststehen, ja er stellte sich an die Spitze der wenigen, um alle zu bekämpfen und rief aus deutscher Brust mit dem großen Hieronymus: Ego clamito, si quis Cathedrae Petri jungitur, meus est. (Epist. XVI. Hieronym. Tom. I. edit. Vallarsii. pag. 43.) Für die Legitimität des Pabstes Gregor erlitt er die Landesverweisung, die Plün-

1) Pabst Gregor munterte ihn durch ein besonderes Schreiben dazu auf. In demselben sagt er auch: Praeterea sollicitudinem tuam ex parte b. Petri, communis Patris et Domini, instanter admonemus, ut non solum in Ecclesiae tuae dioecesi, sed etiam in omnibus Suffraganeorum tuorum parochiis presbyteros, Diaconos et Subdiaconos admonitionibus tuis caste vivere facias; quoniam, ut fraternitas tua novit, caeterae virtutes apud Deum sine castitate nihil valent sicut nec sine caeteris virtutibus castitas.

2) Tempora tunc valde periculosa instabant, cum praeter Christi Athletam nostrum Dominum Gebhardum Archiepiscopum Salisburgensem, Altmannum Pataviensem, Adilberonem Wirceburgensem, Hermannum Metensem, Meginwardum Frisingem; praeter hos solos quinque, in toto regno teutonico Episcopus Catholicus inveniri non poterat. Anonymus in Vita S. Gebhardi Tom. VI. Junii *Bolland.* Vergl. hiermit Bertoldum Constant., der statt Meginward von Freisingen den Bischof Adelbert von Worms nennt.

derung seiner Kirche durch den Aftererzbischof Berthold, die Verläumdungen der andern Bischöfe, die Verfolgungen der königlichen Parthei; aber bei allem dem ließ er den Muth nicht sinken. Er war überall dabei, wo es um die Rechte des römischen Stuhls galt und nahm zuerst das Wort. Durch die Kraft seiner Beredsamkeit, und durch den großen Vorrath seiner kanonischen Kenntnisse vernichtete er alle Anschläge und Einwürfe der Gegner. Einmal von Gregor über die Vollziehung der Beschlüsse des römischen Conciliums in Kenntniß gesetzt, litt er in seiner großen Diöcese keinen Geistlichen mehr, der eines verdächtigen Umgangs mit einer Frauensperson beschuldiget werden konnte, wodurch es kam, daß die Salzburger Diöcese vor allen andern zuerst ganz rein von dem Unrath der Nicolaiten oder Weibersüchtiger Priester war, wie der Abt Gerlach ihr das Zeugniß gibt [1]).

So können uns aus diesen Provinzen keine Concilien von einiger Wichtigkeit entgegentreten. In der Kirchenprovinz Köln geben allenfalls kleine Zwistigkeiten der Bischöfe mit den Klosteräbten oder eines Erzbischofs mit seinem Suffragan zu erkennen, daß man noch wußte, wie ein Concilium gehalten werde. — Den Streit des Erzbischofs Piligrin mit dem Bischof Durand von Lüttich, wegen der Jurisdiction über das Kloster Burtscheid, haben wir im ersten Kapitel §. 1. kurz berühret. Eine andere Streitigkeit des Erzbischofs Hildolf von Köln mit der Benedictinerabtei Brauweiler, wegen eines Gutes, veranlaßte gegen das Jahr 1076. eine Diöcesansynode. Die polnische Königin Richesa hatte im Jahre 1056. bei einer Zusammenkunft zu Kaiserswerth mit dem jungen Kaiser Heinrich und dem Erzbischof Anno, dem Abte

---

1) Salisburgensis accensus zelo justitiae non patitur in sua parochia vel clericos conductitios vel manifestos incestuosos altari ministrare. Nam cum habeat latam parochiam et amplam per iter decem dierum vel amplius extensam, non posses infra tantum terminum invenire saltem unum conductitium vel unum clericum aperte incestuosum. Gerlach. Tractat. contr. Simoniac. Tom. V. Thesaur. Anecdot. *Martene* pag. 1499.

von Brauweiler, in dessen Kloster der Königin Eltern begraben lagen, verschiedene Ortschaften und Güter geschenkt, die der Abt willfährig und dankbar angenommen und von dem Kaiser und Erzbischof Anno hat bestätigen lassen [1]. Richesa hatte sich auch dies Kloster zur Grabstätte gewählt. Unter den geschenkten Güter war eine Ortschaft, Clotten genannt. Als Richesa bald darnach gestorben war, ließ der Erzbischof Anno die Leiche nicht zu Brauweiler, sondern zu Köln in der Stiftskirche B. Mariae V. ad gradus beisetzen und überwieß auch dieser Kirche die Ortschaft Clotten. Der Abt Wolfhelm von Brauweiler fürchtete gegen die Verfügung des Erzbischofs Anno, der zugleich die ganze Reichsverwaltung hatte, anzugehen. Er hoffte, mit der Zeit einen günstigern Zeitpunkt zu finden, wo er seine Ansprüche um so nachdrücklicher geltend machen könnte. Dies gelang dem heiligen Wolfhelm erst nach mehrere Jahren. Er besuchte den zu Köln krank liegenden Erzbischof, und führte sein Gespräch recht fein auf die Schenkung der Königin Richesa, bemerkte jetzt dem Erzbischof, daß er gegen den Willen dieser Schenkerin gehandelt und dem Kloster sein Recht, welches es durch die Annahme und Bestätigung der Schenkung erhalten hatte, entzogen habe. Anno sah das gethanene Unrecht bald ein und versprach, Clotten dem Kloster zurückzugeben, aber er starb zu geschwind.

Sobald Hildolf als Erzbischof von Köln durch Heinrich ernannt, consecrirt war, legte der Abt diesem die Schenkungs- und Bestätigungsurkunden vor, und forderte für seine Abtei Clotten zurück. Er wendete sich auch an den Kaiser Heinrich, der die Schenkung bestätiget hatte. Heinrich befahl gleich dem Erzbischof von Köln, Clotten der Abtei Brauweiler zurückzugeben, allein der Erzbischof hielt damit zurück und gab immer eine ausweichende Antwort. Der Abt glaubte sich jetzt an den Pabst wenden zu müssen, um die letzte Willensmeinung der Königin

1) Die Schenkungsurkunde, unterzeichnet von Anno, hat Günther Tom. I. Codex. diplomat. N. 56. pag. 130.; die kaiserliche Bestätigungsurkunde *Martene* Tom. I. ampliss. Collect.

zu erfüllen und dem Kloster sein Recht zu verschaffen. Hildolf war bis zu seinem Tode ein starker Anhänger Heinrichs. Als nun ein Schreiben Gregors für Hildolf ankam, das befahl, Clotten dem Kloster zurückzugeben, ergrimmte der Erzbischof heftig, berief die höhere Geistlichkeit von Köln zusammen und hielt derselben das päbstliche Schreiben vor, in der Meinung, alle würden ihren Unwillen dagegen äußern, da er als Erzbischof sich dadurch beleidiget und verläumdet glaubte. Aber die Versammelten wollten in dem Schreiben nichts Beleidigendes, nicht Bitteres und Unbilliges finden, vielmehr eine große Bescheidenheit und heilige Sanftmuth. Dadurch ward der Erzbischof in den äußersten Zorn gebracht, schimpfte den Abt Wolfhelm als einen Verläumder und falschen Denuntianten beim Pabst. Der Abt blieb dabei gelassen und rechtfertigte sich mit Anstand und Ehrfurcht; weil er aber sah, daß mit einem so erhitzten Erzbischof nichts auszurichten sey, wollte er abgehen. Der Probst Bertulf von dem St. Andreasstifte und Wigmann von Heversbach, ein kölnischer Patricier, nahmen den Abt zwischen sich und sprachen für ihn, forderten Clotten für Brauweiler gemäß der Schenkungsurkunde zurück. Hildolf, der keinen einzigen Rechtstitel vorzubringen wußte, antwortete in einem harten Tone: Dann nehmet Clotten: ich werde wissen, mich dafür zu rächen, und für Clotten etwas besseres zu bekommen. So löste sich die Diöcesansynode auf.

Einen schlimmeren Ausgang nahm eine Streitigkeit wegen der Abtei St. Trudo im Lütticher Bisthume. Wie überall, so hatte auch in der Abtei St. Trudo König Heinrich den rechtmäßigen Abt Lanzo, weil er dem rechtmäßigen Pabst Gregor anhing, abgesetzt und einen herumlaufenden Mönch derselben Abtei, Luipo, als Abt ernannt. Luipo ließ sich am Montag in der Bittwoche, der auf den 26. Mai (1085.) fiel [1]), durch bewaffnete Hand als

1) Intravit septimo Kalend. Junii in pompa magna militum, qua die secunda feria fuit Rogationum. Chronic. S. Trudon. Lib. III. Tom. VII. Specileg. *D'Acherii* pag. 371. Vergl. Aegidius de Episcopis Leodiens. Tom. II. Chapeavilli de Gestis Episcopor. Leodiens. pag. 34.

Abt einführen; Lanzo mußte sich in den Thurm verkriechen, der ihm zur Festung diente. Als der Bischof Heinrich von Lüttich diese Auftritte gehört hatte, hielt er am 15. Juni, wo die Pfingstoctav war, eine Diöcesansynode und sprach gegen Luipo die Excommunication aus. Dieser flehete alsbald den Schutz des Kaisers an, der ihn als Abt bestellt hatte. Heinrich konnte diese Sache, wegen seines Aufenthalts in Italien, bei der großen Verwickelung der Reichsangelegenheiten nicht eher vornehmen, bis um Weihnachten 1087., wo er zu Aachen mit mehreren Erz- und Bischöfen, wie auch Reichsgrafen, einen Reichstag hielt. Welche Bischöfe gegenwärtig waren, kann man aus der Urkunde Heinrichs für die St. Servatiuskirche zu Mastricht entnehmen [1]). Als Zeugen werden diese neun genannt: Sigewin, Erzbischof von Köln, Liemar, Erzbischof von Bremen, Conrad, Bischof von Utrecht, Erpo, Bischof von Münster, Theodorich, Bischof von Verdün, Burchard, Bischof von Lausanne, Folmar, Bischof von Minden, Heinrich, Bischof von Paderborn, Heinrich, Bischof von Lüttich. — Ein heftiger und langer Wortwechsel entspann sich zwischen dem Bischof von Lüttich und dem eingeschobenen Abte Luipo, der in Gegenwart des Kaisers, so ihn ernannt hatte, kühner die Legitimation seiner Anstellung behauptete. Der Bischof, fürchtend, durch eine weitere Durchführung den König zu beleidigen, hob einstweilen die gegen Luipo und seine Anhänger ausgesprochene Excommunication auf, forderte ihn aber zu näherer Erörterung der Sache nach Lüttich zu einem Diöcesanconcilium. Der Kaiser hatte ihm als Vertheidiger und Geleitsmann den Bischof Conrad von Utrecht angewiesen. Luipo begab sich, ohne den Bischof Conrad abzuwarten, auf den Weg nach Lüttich, wurde aber vor der Stadt ergriffen, geplündert und geprügelt, doch war er noch, obschon in einem erbärmlichen Zustande, zu gehöriger Zeit in der Stadt. Die Synode fing an, und Luipo wurde vorgeladen, er wollte aber nicht eher eintreten, bis ihm die geplünderten Sachen zu-

---

1) Bei *Harzheim* Tom. III. Concil. German. pag. 207.

rückgestellt wären. Nach dreimaliger Vorladung und nicht Erscheinung sprach die Synode von neuem gegen ihn die Excommunication aus. Er eilte hierauf gleich nach der Abtei und begab sich, nachdem er im Kloster das Nöthige angeordnet hatte, zu dem Kaiser, bestellte unterdessen eine Schaar junger Leute, die das Kloster befestigen und bewachen sollen, damit der Bischof von Lütrich den Abt Lanzo nicht wieder einführen könnte. Die junge Mannschaft überließ sich allen Ausschweifungen, und verdarb mehr von Innen, als der Feind von Aussen. Der Bischof von Lüttich rückte mit seinen Truppen vor den Ort und das Kloster, welches nicht ohne Blutvergießen eingenommen und zum Theil zerstört wurde.

Derselbe Bischof Heinrich hatte bald nach seinem Antritte einen andern Vorfall mit dem Abte Wolbod von St. Lorenz. Bei der Consecration soll der Erzbischof Anno dem Heinrich auferlegt haben, den Stolz und die Insolenz des Abtes Wolbod, der mancher Verbrechen beschuldigt war, zu brechen. Nachdem der Bischof ihn mehrmal väterlich ermahnt hatte, der Abt aber dadurch nur noch frecher ward, wurde eine Synode angesagt [1]). Wolbod konnte sich wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechen nicht rechtfertigen, und die versammelten Aebte und Archidiaconen erklärten, bei so gestalter Sache hätte der Bischof zu disponiren über den Abt Wolbod. Ein Kloster zu Verdün wurde ihm als Aufenthaltsort zur Buße angewiesen. Anfangs schien der Abt sich zu ergeben, aber als er mit den Seinigen Rücksprache genommen, weigerte er sich. Der Bischof verlangte jetzt, die Synode möge ein Urtheil gegen Wolbod fällen. Dies geschah, und Wolbod seiner Würde entsetzt, nahm auch seine Zuflucht zu dem König Heinrich, der dem Bischof von Lüttich durch Bitten und Drohungen zusetzte, Wolbod als Abt wieder anzuerkennen. Der Lütticher Bischof antwortete dem König: Er wollte lieber sein Bisthum

1) Am 28. Octob. 1075. His actis circa Leodiensem Synodum, quae agitur in festo Apostolorum Simonis et Judae. Bei *Chapeaville* l. cit. pag. 34.

daran geben, als eine solche Insolenz des Wolbod ohne sattsame Genugthuung ertragen. Statt des Wolbod, der sich mit dem König nach Hungarn begeben hatte, setzte der Bischof den Berengar, Prior zu St. Hubert, als Abt ein.

Nur aus Mangel an erfreulichen Begebenheiten entschlossen wir uns, diese traurige Kämpfe und unkirchliche Reibungen aufzunehmen, damit der Leser die Geschichte eines ganzen Jahrhunderts in den beiden Kirchenprovinzen nicht ganz leer zurück zu legen genöthiget werde. Noch trauriger würde das Bild ausfallen, wenn wir hier den Conflikt der gutgesinnten Bischöfe — die schismatischen Bischöfe erlaubten alles — mit den weibersüchtigen Priestern darstellen wollten. Gebhard von Salzburg hat zum Theil selbst die unter ihm vorgefallenen Begebenheiten in dem weitläufigen Schreiben an den Bischof von Metz, woraus wir im ersten Kapitel einige Auszüge gegeben haben, dargestellt. Auch Altmann von Passau hatte starke Widersprüche. Denn nachdem er in einer Diöcesansynode das Decret über die Entlassung der Beischläferinnen und über das Verbot der Priesterehe vorgelegt und bald darauf in den Kirchen hatte verkündigen lassen, setzte sich ihm der Probst [1]) der Domkirche Egilbert — später Erzbischof von Trier — entgegen. Die Domherren hätten ihm das apostolische Decret mit Gewalt aus den Händen genommen und zerrissen, wenn nicht einige weltliche Adelichen dem Bischof zu Hülfe gekommen wären [2]).

---

1) *Hansiz* German. S. Tom. I. pag. 262.

2) Bei solchen Zuständen war es unmöglich, Synoden zu halten. Von Konrad von Salzburg meldet der Kanonikus Rudb. de Ahaym bei *Hansiz* Tom. II. Germ. S. pag. 944. Quia facces recentis Schismatis nondum plene digesserant, Synodum convocare timebat.

Viertes Capitel.

Die Kirchenprovinz Hamburg und Magdeburg im eilften Jahrhundert.

Im Anfange des eilften Jahrhunderts hatte das Erzbisthum Hamburg=Bremen sich schon so sehr erhoben, daß es an innerer religiöser Ordnung und an äußerem Glanz und Reichthum den ältesten Kirchen Deutschlands nicht nachzustehen brauchte. Diesen schnellen und starken Aufschwung schreibt Adam von Bremen mit Recht der unermüdeten Betriebsamkeit und Sorge seiner Erzbischöfe zu. Uran oder Unwan legte zuerst Hand an eine allgemeine Reformation der Geistlichkeit. Denn da bis zu seiner Zeit Mönche und Kanoniker vermischt untereinander lebten, jeder nach seiner Weise, so führte er die canonische Regel in den Genossenschaften ein und gebot, daß jeder nach dieser Regel sich richte [1]). Dadurch schloß er manchen Unordnungen die Thüre. Und obschon das Erzbisthum noch manche Einfälle feindlicher Nachbarn, Plünderungen und auch innere Unruhe zu leiden hatte, so war es doch unter Uran schon sehr reich und unter Lubentius so beschaffen, daß kaum ein Armer darin zu finden war [2]). Nach der Mutterkirche richteten sich die Suffragankirchen, die jedoch an äußerem Glanz, der vielen Verfolgungen wegen, sich nicht so leicht erholen konnten.

Den höchsten Gipfel erreichte Hamburg unter dem Erzbischof Adelbert. Begünstiget durch die Gnade des

---

1) Primus omnium congregationes ad canonicam traxit regulam, quae antea quidem mixta ex monachis et Canonicis conversatione degebant. Histor. eccles. Adami Bremens. lib. II. Cap. XXXVIII. pag. 25. Tom. I. Scriptor. Septentrional. Lindenborg.

2) Quae sub Unwanno ditior caeteris. adeo redundabat Episcopatus et praepositura et Xenodochium, ut vix egens quisquam posset inveniri. l. cit. pag. 25. et 28.

Königs und des Pabstes entwarf er die kühnsten und weit ausgebreiteten Pläne zu einem nordischen Patriarchat. Einige schon bestandene Bisthümer zergliederte er und machte aus einem zwei, in Dänemark und Schweden stiftete er ganz neue, wollte auch dort zwei Erzbisthümer anlegen, die unter ihm als Patriarchen stehen sollten. Nachdem er so zwölf Bisthümer geordnet und zu näherer Ausführung seines großartigen Planes ein Nationalconcilium [1]) zu halten im Sinne führte, traf ihn der Tod, das Ende aller menschlichen Handlungen. Adelbert hat sein Pontificat mit Ruhm begonnen, mit Schimpf beendiget, aus einer reichen Kirche eine arme gemacht, indem er alle Schätze anwendete, um nur durch Stiftung neuer Bisthümer seinen Patriarchalplan durchzusetzen [2]).

Die Angelegenheiten Magdeburgs, oder *vielmehr der* zu Magdeburg gehörigen Suffragankirche *Merseburg*, die von Giselar zersplittert worden war, hatten durch den Tod des Magdeburger Erzbischofs einen Vorsprung genommen [3]). Denn an dem nämlichen Tage, wo Giselars Nachfolger Tajom oder Dagen als Erzbischof gewählt worden, hatte König Heinrich für Merseburg auch den Wigbert, seinen Hofkaplan, zum Bischof von Merseburg ernannt, und zum Zeichen, daß er ihm zugleich alle ehemals zu diesem Bisthum gehörigen Güter erstatte, reichte er ihm den erzbischöflichen Stab; aber auch die Parcellen, welche die Bischöfe von Meißen und Zeitz aus dem zertheilten Merseburger Bisthum erhalten hat-

---

1) Decreverat Synodum ille quidem in negotii Cleri atque religionis generalem in Suecia paragere. Chroni Episcopor. per Sueciam, Gothiam et Finlandiam. *Joann. Messenii.* pag. 12. Ad Synodum, quas apud Slesvich celebrandam esse constitui, vos venisse aut nuntium vestrum misisse, grato perciperem animo. Adalberti Epist. encyclic. apud Adam. Bremens.

2) Vergl. Chronic. Bremense H. Wolteri bei *Meibom* Tom. II. Script. German. pag. 44. Chronic. Magdeburgens. ibidem pag. 288.

3) Vergl. fünftes Kapitel in der Geschichte des zehnten Jahrhunderts.

ten, sollten nach des Königs Befehl zurückgegeben werden. Die gegenwärtigen Bischöfe schienen damit zufrieden zu seyn [1]). Wigbert nahm zwar gleich Besitz von Merseburg, aber man hat Ursache zu glauben, daß die Zurückerstattung der Güter und die Begrenzung des Bisthums von Seiten des Erzbischofs von Magdeburg sowohl, als der zwei andern Bischöfe Hindernisse, oder doch Verzögerung gefunden habe. Denn bei Walthards Wahl im Jahre 1012., der unmittelbar auf Tajom im Erzbisthum Magdeburg gefolgt ist, bat Diethmar, damaliger Bischof von Merseburg, den Neuerwählten durch den Namen des Herrn und durch das Band der Bruderliebe, er möge seiner geplünderten Kirche den Pfarrbezirk, den man noch immer unrechtmäßiger Weise zurückbehalten hätte, zu erstatten, welches der Erzbischof auch versprach [2]). Walthard war nur sieben Wochen Erzbischof von Magdeburg, in welcher Zeit er nichts zum Vortheil des Merseburger Bisthums ausrichten konnte. Vor der Wahl oder Ernennung eines neuen Erzbischofs empfahl Diethmar dem König, welchen er zu Sehusen angetroffen und nach Magdeburg begleitet hatte, von neuem seine Angelegenheit mit der Bitte, dieselbe vor der Wahl des Erzbischofs ins Reine bringen zu lassen. Allein hier wurde wieder vieles versprochen und nichts ausgerichtet. Auch die Bischöfe von Meißen und Zeitz hatten noch einige Theile und Pfarrbezirke, die zu Merseburg ursprünglich gehörten, in Besitz und gaben sie nicht ab [3]). End-

1) Cum Archiantistitis baculo ipse quidquid antecessor injuste de hac auferre praesumpsit Ecclesia, renovationi ejusdem arridens reddidit, consentiente hoc Arnulpho praesule, Eido quoque et Hiltebardo Episcopis, quibus dioecesis illa fuit divisa. *Dietmar.* Lib. VI. pag. 376.

2) Tunc ego inclinans rogavi eum per nomen Domini et per amorem verae fraternitatis, ut Ecclesiae meae admodum spoliatae, parochiam sibi injuste adpertinentem, si ad hunc honorem perveniret, aut mihi restitueret, aut sibi eam, cum aliis rebus inde abstractis, sacramentis firmare voluisset. Hoc ergo mihi in praesentia omnium firmiter promisit. *Dietmar.* l. cit.

3) Sed ego cum multa saepe quaestus sum imperatori, de parte meimet parochiae, ab Ecclesia Misnensi injuste

lich im Jahre 1017., wo mit dem König der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Paderborn, Brandenburg, Havelsberg und Meißen zu Merseburg gegenwärtig waren, wurde der Vergleich getroffen, daß die auf der Ostseite liegenden Pfarrbezirke zu Meißen bleiben sollen, die aber auf der Westseite liegenden sollen nach Merseburg kommen. Diese, wahrscheinlich wegen der weiten Entfernung, hatte Diethmar nie verlangt. Es wurde also dem Bischof von Merseburg das zurückgehalten, was ihm zukam, und das gegeben, was er nie verlangt hatte. Indessen wurde der Vergleich durch Darreichung der Hirtenstäbe bestätiget.

Aber die schöne Kirchenprovinz Magdeburg erlitt unter Heinrich IV. weit größere Kränkungen und Plünderungen. Nicht ohne Grausen kann man die Gräuelthaten lesen, die die Magdeburger Chronik von *Heinrich* erzählet, besonders zur Zeit des Erzbischofs *Hartwich*, der unter jene Bischöfe gehörte, welche dem rechtmäßigen Pabst treu geblieben sind. Er scheint sich einen kleinen Verdacht bei Pabst Urban II. zugezogen zu haben, weil er im Jahre 1088. zu Mainz um Weihnachten in Gegenwart des Königs Heinrich den Gottesdienst verrichtet und mit mehreren da befindlichen Bischöfen der andern Parthei Gemeinschaft gemacht habe. Urban erließ deshalb ein Schreiben an ihn, worin er sich beklagt, daß der Erzbischof auf die an ihn durch treue Boten gesendeten Briefe kein einzigesmal geantwortet habe, und muntert ihn auf, sich nicht verleiten zu lassen, sondern der gerechten Sache bis an sein Ende treu zu bleiben. Die Worte: aliquantulum circa pietatis viscera timemus, ne incurrentis erroris persuasio infra praecordia jam dudum tibi pullulasset, quod absit, beweisen, daß ein verläumderisches Gerücht über die Festigkeit des Erzbischofes zu den Ohren des Pabstes, ohne Zweifel wegen der Mainzer Geschichte, gelangt ist. Vielleicht hat

---

ablata et scriptis restituta; cumque bona inde mihi profutura sperarem, aliter quam ratus sum, hoc evenire cognoscebam. *Dietmar.* Lib. VII. pag. 413.

der päbstliche Gesandte mehreres hierüber im Geheim gesprochen, wie das Schreiben andeutet: Praesens legatus auri secrete verbis quaedam commendanda intimabit [1]).

1) *Mansi* Tom. II. Supplement. Concil. pag. 82.

Zweite Abtheilung.

Die authentischen Satzungen der Concilien.

I.

Die Satzungen des Conciliums zu Seligenstadt vom Jahre 1022.

Außer den wenigen und unbedeutenden Kapiteln des Quedlinburger Conciliums, die wir in der Geschichte mitgetheilt haben, reicht uns das eilfte Jahrhundert keine andere, als die Satzungen des Conciliums zu Seligenstadt und — von Arras. Burchard, Bischof von Worms, der selbst auf diesem Concilium war, hat zwanzig Kapitel des Seligenstadter Conciliums seinem letzten Buche der Decrete angeschlossen, und wir glauben, das Concilium habe weiter keine erlassen. Denn warum soll Burchard die übrigen zurückgehalten haben? Warum soll er die vollständigen Akten nicht mitgetheilt haben? — Die von Schannat in einem Vaticancodex gefundenen und von Harzheim beigesetzten Kapitel sind wahrscheinlich Zusätze eines Bischofs oder einer Diöcesansynode. Denn in diesen wird das Fest des h. Bischofs Udalrich von Augsburg als allgemeiner Feiertag angeordnet. Soll am Anfange des eilften Jahrhunderts der h. Udalrichstag für die ganze Kirchenprovinz Mainz ein allgemeiner Feiertag gewesen seyn? Man findet es zwar in den Kalendarien des eilften Jahrhunderts, aber nur als ein Chorfest.

Nur in der Diöcese Augsburg war er ein Feiertag. Unter N. 21. kommt ein jejunium bannitum III. dierum in hebdomada Paschae vor: was soll das bedeuten? In der Osterwoche hat die Kirche nie ein Fasten vorgeschrieben. Auch die andern Zusätze verrathen eine fremde Hand, die aus andern Concilien für die Diöcese etwas beigesetzt hat. In der zweiten Ausgabe dieser Satzungen, die Harzheim hat, zeigt sich keine Spur dieser Zusätze, welches um so merkwürdiger erscheint, da diese Ausgabe in mehrern Kapiteln ausführlicher ist. Aber auch die erste Ausgabe Harzheims ist nicht ganz treu nach Burchards Edition gegeben. Denn das zwölfte Kapitel des Burchard: Aedificia laicorum in atrio Ecclesiae non ponantur, vermißt man bei Harzheim, und in dem vierzehnten (nach Burchard fünfzehnten) Kapitel liest man noluerit, statt voluerit, wie Burchard hat. Wir halten uns an der Editio des Burchard.

1. Kapitel. Von der Enthaltung von Fleisch und Blut zu gewissen Zeiten.

Alle Christen sollen vierzehn Tage vor St. Johannes des Täufers Feste von Fleisch und Blut [1]) sich enthalten, wenn sie nicht durch Krankheit gehindert, oder durch ein in der Diöcese gefeiertes Fest entschuldiget werden. Eben so vor Christi Geburt, dann an den Vorabenden des Epiphanienfestes, der h. Apostel, der Maria Himmelfahrt, des h. Laurentius und aller Heiligen [2]). An diesen Tagen dürfen sie nur einmal essen, es sey dann, daß Krankheit sie hindert, oder daß Jemand durch ein Gelübde zu strengerer Fasten verbunden ist.

2. Von Beobachtung der Quatertemperfasten.

Von den unbestimmten Quatertemperfasten geben wir jetzt die Bestimmung. Fällt der 1. März auf einen

---

1) Die andere Ausgabe hat statt Sanguinis, Sagiminis, geschmolzenes Fett. Ob aber zur Zeit unsers Conciliums der Gebrauch des geschmolzenen Fettes statt Oel verboten war, steht zu bezweifeln. In einer Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1051. bei *Martene* Tom. I. Ampliss. Collect. pag. 426. wird Fett zu essen gestattet.

2) Siehe Denkwürdigkeiten V. B. II. Th. S. 159.

Mittwoch oder früher, so wird die Fasten in dieser Woche gehalten; fällt er aber auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag, so wird diese Fasten auf die folgende Woche verschoben. Gleichfalls wenn der 1. Juni auf einen Mittwoch oder früher fällt, so wird in der darauf folgenden Woche gefastet; fällt er aber auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag, so soll in der dritten Woche die Fasten gehalten werden [1]). Dabei ist noch zu bemerken, daß wenn diese Junifasten nach der vorgemeldeten Regel mit der Pfingstvigilie zugleich eintrifft, dann ist sie nicht in der Woche (vor Pfingsten), sondern in der Pfingstwoche zu halten [2]); dann bedienen sich aber die Diaconen, wegen der Feier des h. Geistes, der Dalmatiken, Alleluja wird gesungen [3]), Flectamus genua wird nicht gesagt. Dasselbe hat man in Betreff der Septemberfasten bestimmt, daß wenn der erste September auf Mittwoch oder früher fällt, die Fasten in der dritten Woche gehalten werde; fällt er auf Donnerstag, Freitag oder Samstag, dann in der vierten Woche [4]). Bei der Decemberfasten ist dies zu beobachten, daß sie am nächsten Samstag vor der Weihnachtsvigilie gehalten werde, weil es sich nicht schickt, daß wenn die Vigilie auf einen Samstag fällt, die Vigilie mit der Quatertemperfasten zugleich gehalten werde.

3. Zu welchen Zeiten die rechtmäßigen Ehen zu verbieten sind.

Man hat hierüber so bestimmt: Ein Christ darf nicht heirathen von dem Advent bis in die Octav, von Epiphanien und von Septuagesima bis in die Osteroctav, dann auch nicht an den vierzehn Tagen vor St. Johan-

---

1) Bei Harzheim wird ganz irrig dieser Satz ausgelassen.

2) Harzheims Ausgabe hat den Zusatz: propter celebrationem baptisterii.

3) Früher wurde an allen gesetzlichen Fasttagen, eben so wie jetzt in der großen Fasten vor Ostern, Alleluja in der Messe nicht gesungen; eben so in dem Brevier.

4) Die ganze Stelle vermißt man wieder bei Harzheims erste Ausgabe.

nesfest, und an oben genannten Festtagen oder Vorabenden der hohen Festtage [1]).

4. **Der Priester, so nach dem nächtlichen Hahnengesang trinkt, darf am andern Tag nicht Messe halten, es sey dann, es erfordere eine Noth.**

In demselben Concilium ist decretirt worden, daß, wenn ein Priester nach dem Hahnenschrei in den Sommernächten trinkt, er am andern Tag nicht Messe halten darf; so auch in den Winternächten, es sey dann, eine Noth heiße es [2]).

5. **Der Priester darf an einem Tage nicht mehr als drei Messen lesen.**

So ist auch decretirt worden, daß jeder Priester an einem Tag nicht mehr als drei Messen lesen dürfe [3]).

6. **Keiner soll das Korporal ins Feuer werfen, um dadurch den Brand zu löschen.**

Es ist in dem heiligen Concilium über gewisse erzdumme Priester geklagt worden, die bei einem Brand, das durch den Leib des Herrn geheiligte Tuch, Corporale genannt, auf eine verwegene Weise ins Feuer werfen, um dadurch den Brand zu stillen. Es ist beschlossen worden, unter Androhung des Anathems, daß dies ferner nicht mehr geschehe.

7. **Ueber den Fall, wenn zwei eines Ehebruchs beschuldiget sind, der eine es gesteht, der andere aber läugnet, was zu thun ist?**

Hierüber ist entschieden worden, daß der eine, so läugnet, durch ein bewährtes Urtheil sich reinige, der andere, so gesteht, würdige Buße thue [4]).

---

1) Man bemerke hier die Ausdehnung der verbotenen Zeit für die Trauungsfeier. Siehe Denkwürdigkeiten IV. B. II. Th. S. 63.

2) Hier ist das erste Hahnengeschrei um Mitternacht zu verstehen, womit der neue Tag beginnt.

3) Vergl. Denkwürdigkeiten IV. B. III. Th. S. 263. Dieses Kapitel hat die zweite Ausgabe bei Harzheim nicht.

4) Bei dem Verdacht eines Ehebruchs war das judicium crucis, oder per ferrum ignitum, calidam aquam, gebräuchlich. Denkwürdigk. V. B. III. Th.

8. Keiner trage in der Kirche ein Schwerdt.

Auch ist verordnet worden, daß keiner in der Kirche ein Schwerdt trage, mit Ausnahme des Königlichen.

9. Uebele Plaudereien sollen in der Kirche oder im Vorhofe der Kirche nicht gehalten werden.

Die heilige Synode will, daß der schlechte Gebrauch, welcher sich beinahe überall jetzt eingeschlichen hat, gänzlich aufgehoben werde: man verabredet sich nämlich, im Vorhofe der Kirche zusammen zu kommen, um sich zu unterreden, wo dann die Unterredungen mitten in der Kirche fortgesetzt werden, worin doch nur Gebete und der Gottesdienst verrichtet werden soll.

10. Ueber das Evangelium: Im Anfange war das Wort, und über die besondern Messen, daß dies nicht anders als zu seiner Zeit geschehe.

Gewisse Laien und vorzüglich Frauen machen eine Gewohnheit daraus, täglich das Evangelium: Im Anfange war das Wort, und ganz besondere Messen lesen zu lassen: nämlich von der h. Dreifaltigkeit, oder von dem h. Michael. Es ist deshalb in diesem Concilium verordnet worden, daß dies nicht anders, als zu seiner Zeit geschehe; oder wenn ein Gläubiger, nicht um dadurch etwas zu ermitteln, sondern aus Ehrfurcht gegen die h. Dreifaltigkeit es verlange: begehrt Jemand eine Messe, so soll er die an dem Tage vorgeschrieben ist, oder für die Lebenden oder Todten, hören [1]).

11. Von der Berechnung der Blutsverwandtschaft.

Einige wollen die Geschlechtsfolge in der Blutsverwandtschaft so rechnen, daß Bruder und Schwester die ersten sind. Die heilige Synode hat entschieden, daß es

---

1) Der h. Bonifacius und später Alcuin haben für gewisse Wochentage und für gewisse Angelegenheiten besondere Messen aufgesetzt, die dann nur gehalten werden sollten, wenn kein besonderes Officium mit der Messe vorgeschrieben war. Abweichend von diesem Ritus, ließen die Laien und Frauen nach ihrer Willkühr sich ganz besondere Messen halten.

nicht so seyn soll, sondern wie es von den alten Vätern bestimmt worden, daß Vetter und Baase, das ist, der Sohn des Bruders und die Tochter der Schwester, als die ersten angesehen werden [1].

12. Gebäulichkeiten der Laien sollen nicht im Vorhofe der Kirche gesetzt werden.

Es ist beschlossen worden, daß die Gebäude der Laien, welche den Kirchen angebaut sind, abgerissen werden und anders keine im Vorhofe der Kirche gesetzt werden, als nur für Priester.

13. Ein Laie darf seine Kirche nicht ohne Erlaubniß seines Bischofs einem Priester übergeben.

So ist auch decretirt worden, daß kein Laie seine Kirche ohne Consens des Bischofs einem Priester übergebe; er soll ihn zuvor dem Bischof oder dessen Vicar zuschicken, damit er geprüft werde, ob er an Wissenschaft, Alter und Sitten so bestellt sey, daß man ihm das Volk Gottes anvertrauen könne.

14. Wenn zwei wegen eines Ehebruchs angeklagt sind, was dann zu thun sey?

Die h. Synode hat entschieden, wenn zwei wegen eines Ehebruchs angeklagt sind, beide aber läugnen, und bitten, man möge es ihnen vergeben, so soll einer von beiden sich durch das göttliche Gericht reinigen; fällt der eine in diesem Gerichte, so werden beide für schuldig erkannt [2].

15. Daß die ausgeschriebene Fasten ganz pünktlich von allen beobachtet werde.

Es ist verordnet worden, daß alle die ausgeschriebenen Fasten, in welchem Bisthum sie auch immer angeordnet seyn mögen, pünktlich halten, und wenn Jemand

1) Nach dieser Berechnung waren die Alten immer einen Grad weiter zurück, wie wir. Siehe erstes Kapitel §. 3. Wenn also von ihnen die Ehen in der vierten oder fünften Linie verboten werden, so ist das nach der jetzigen Art im fünften und sechsten Grad. Vergl. Denkwürdigk. IV. B. II. Th.

2) Denn entscheidet Gottesgericht gegen den einen, so entscheidet es zugleich gegen den andern, der mit ihm den Ehebruch begangen hat.

etwas von den acht verbotenen Dingen ablösen will, so mag er an dem Tag, in so weit es sein Zustand gestattet, einen Armen speisen [1]).

16. **Von denen, so nach Rom gehen wollen.**

Die h. Synode hat bestimmt, keiner soll nach Rom gehen, als mit Erlaubniß des Bischofs oder dessen Vicares.

17. **Dem Poenitenten soll die Carina nicht getheilt werden.**

Auch dies ist unter dem Bannfluch geboten worden, daß kein Priester sich unterstehe, einem Poenitenten die Carina (vierzehntägige Fasten) zu theilen, es sey denn, eine Krankheit sey dazwischen gekommen [2]).

18. **Von denen, welche die Buße vom Priester nicht annehmen wollen.**

Weil viele sich selbst auf eine höchst unsinnige Weise täuschen, daß sie, in einem schweren Verbrechen begriffen, die Buße von ihren Priestern nicht annehmen wollen, sich darauf besonders verlassend, daß, wenn sie nach Rom gehen, der Pabst ihnen alle Sünden nachlasse, so erklärt hiermit das Concilium, daß dieser Nachlaß ihnen nicht nutzen soll, sondern sie haben zuvor die ihnen nach der Art ihres Verbrechens von ihren Priestern auferlegte Buße abzuhalten, alsdann werden sie, wenn sie nach Rom gehen wollen, von ihrem Bischof die Erlaubniß und auch ein Schreiben an den Pabst über ihre Beschaffenheit erhalten.

19. **Der Büßer darf nicht während seiner vierzigtägigen Bußzeit von einem Ort zum andern gehen.**

In dem Concilium ist auch festgesetzt worden, daß der Büßer während seiner vierzigtägigen Bußzeit nicht von einem Ort zum andern gehe, sondern dort ver-

1) Siehe unten die kirchliche Bemerkung N. II.

2) In dem römischen Poenitential Tit. I. de Homicid. Cap. XXXIV. wird vorgeschrieben: Ita faciendum est tibi, ut pro psalmista, quadraginta dies in pane et aqua, quod teutonice Carina vocatur, cum VII. seq. annis poeniteat. Die Carina war also ein ununterbrochenes Fasten von vierzig Tagen in Wasser und Brod.

bleibe, wo er seine Buße empfangen hat, daß sein Priester ihm ein Zeugniß hierüber ertheile: kann er dort, wegen der Nachstellungen seiner Feinde, die Fasten nicht aushalten, so wolle der Pfarrer ihn einem andern Pfarrer empfehlen, wo er ruhig fasten kann [1]).

20. **Kein Priester darf einen Poenitenten in die Kirche einführen.**

Man hat auch in dem Concilium decretirt, daß der Priester keinen, dem der Eingang in die Kirche verboten ist, ohne Erlaubniß des Bischofs in die Kirche einführen könne [2]).

Die von Schannat in einem Vaticancodex gefundenen Kapitel.

21. Der einen Altar kauft oder verkauft, sey verflucht.

22. Das vorgeschriebene Fasten von drei Tagen in der Osterwoche.

Das vollständige Kapitel fehlt.

23. Wenn ein Diöcesan sich weigert, zu seiner Synode zu kommen, und auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten, so soll der Bischof in einem Generalconcilium unter dem Vorsitze des Erzbischofs ihn gesetzlich vorladen und die Sache, sowie es in der Synode hätte geschehen sollen, regelmäßig vornehmen.

24. Das Fest (Missa) des h. Udalrich soll feierlich gehalten werden [3]).

25. Wer von den Priestern für den Chrisam, für die Taufe oder Begräbniß etwas nimmt (verkauft), sey verflucht. Wenn ein Bischof oder Archidiacon für einen Altar eine Gabe annimmt, oder ein Kleriker dafür etwas gibt, der sey mit Simon, dem Zauberer, verflucht.

1) Diese letzten Kapitel haben wir auch schon im neunten und zehnten Jahrhundert gehört.

2) Eine feierliche Einführung in die Kirche konnte nicht ohne Lossprechung von der öffentlichen Buße geschehen, die öffentlichen Büßer konnte aber nur der Bischof lossprechen.

3) Udalrich von Augsburg war der erste, der im Jahre 993. vom Pabste Johannes XV. feierlich canonisirt worden. Sein Fest wurde bald in verschiedenen Kirchen, besonders zu Augsburg und Aquileja, feierlich gehalten.

26. Alle Sclaven sollen, wie die andern Christen, den Zehnten geben und dazu durch bischöfliche Gerichtsbarkeit angehalten werden. Verläßt deshalb einer seinen Herrn, so soll ihn Niemand aufnehmen und der erste Herr hat volle Gewalt über dessen ganzes Vermögen.

27. Der Geistliche, so auf die für die verstorbenen Gläubigen geopferten Grundstücke frei Leute einsetzt (liberos homines investitur), daß dadurch sie dem Altar entzogen werden, sey verflucht.

28. Räuber und Diebe, wenn sie in der That ertappt, oder öffentlich als schuldig überwiesen werden, sind unter dem Banne, daß wer immer sie hart quälen oder gar tödten wird, keinem Gerichte unterworfen ist [1]).

II.

Auszug der Verhandlungen des Diöcesanconciliums von Arras unter dem Bischof Gerhard von Cambray vom Jahre 1025.

Die Conciliengeschichte thut Meldung des Bischofs Gerard von Cambray oder Kämmerich, als eines Mannes, der über die Vorurtheile seiner Zeit und über die Kenntnisse seiner Kollegen weit erhoben war, und der auch Muth hatte, das Irrige, wo er es fand, selbst an seinen Kollegen, zu bekämpfen. Das beste Zeugniß hierüber gibt das von ihm gehaltene Diöcesanconcilium, welches, obwohl nur ein Diöcesanconcilium und außer dem Bereiche der deutschen Kirchenprovinzen, doch in Hinsicht der Verhandlungen, welche die schönsten Beweise

---

2) Die in die Acht oder in den Bann Erklärung machte den öffentlichen Räuber gleichsam vogelfrei, daß ihn Jedermann tödten konnte.

für die katholischen Glaubenslehren und einige Aufschlüsse für die Geschichte darbieten, als das vortrefflichste und wichtigste des eilften Jahrhunderts in dem deutschen Reiche mit Recht angesehen wird.

Die Veranlassung zu dem Concilium gaben einige italienische Ausgewanderten, die sich zuerst in dem Bisthum Lüttich niedergelassen hatten. Aus Furcht der Bestrafung ließen sie ihre Irrthümer hier nicht ganz kund werden, doch scheinen sie schon einen Verdacht auf sich gezogen zu haben, indem sie einige aus der Diöcese Lüttich in ihre Irrthümer eingeweiht und diese zu Fortpflanzung derselben weiter ausgesendet hatten. Sie kamen endlich in die Diöcese Cambray. Sobald der Bischof Gerard dies erfahren, ließ er ihre Lehrmeinung auskundschaften, und da er hörte, daß dieselbe keineswegs ächt katholisch, sondern in vielen Punkten von der wahren katholischen Lehre abweichend war, sagte er um Weihnachten 1025. eine Diöcesansynode an und ließ die verdächtigen Menschen vorladen. Wie viele dieser Menschen waren, findet man nicht angemerkt; sie scheinen doch schon Verzweigungen bis in Frankreich gehabt zu haben. Denn nach der Ansicht Mabillons [1]) sollen die um diese Zeit zu Orleans verdammten Irrlehrer von der nämlichen Sekte gewesen seyn. Als die Irrlehrer merkten, daß ihretwegen vorzüglich das Concilium gehalten werden sollte, wollten sie sich heimlich durch die Flucht fortmachen, allein der Bischof Gerard ließ sie ergreifen und dem Concilium vorführen. Der Bischof fragte sie: „Was für eine Lehre, Gesetz und Gewerb habet ihr? Wer ist der Stifter eurer Gesellschaft?“ Sie antworteten, sie [2]) seyen Schüler eines gewissen Gundulfs aus Italien, wovon sie in der evangelischen und apostolischen Lehre unterrichtet worden, daß sie anders keine als diese Schrift annehmen und sie mit Wort und That behaupten. Indessen, da der Bischof vernommen hatte, daß sie

1) *Mabillon* Annal. Benedict. lib. LV. Tom. IV. N. 63. Siehe auch Chronic. S. Petri Tom. II. Spicileg. *D'Acherii* pag. 740.

2) Von diesem Gundulf gibt die Geschichte weiter nichts.

über mehrere h. Sakramente und andere katholische Lehrsätze ganz verkehrte Ansichten hätten, ließ er sich insbesondere über die Taufe, das Sakrament des Altars, die Buße 2c. ein. Sie legten hierauf folgendes Glaubensbekenntniß ab: „Die Vorschrift und die Lehre, die wir von unserm Magister empfangen haben, widerspricht weder den evangelischen noch den apostolischen Grundsätzen, wenn man sie nur richtig auffassen will. Denn sie besteht darin: die Welt verlassen, die fleischlichen Lüste zähmen, von der Handarbeit sich ernähren, Niemanden Schaden zufügen, allen, die mit Eifer sich unserer Lehre annehmen, Liebe erweisen. Hält man diese Gerechtigkeit, dann ist keine Taufe nöthig; übertreibt man sie, so kann die Taufe zur Seligkeit nichts beitragen. Das ist der ganze Inhalt unserer Rechtfertigung, zu welcher der Empfang der Taufe nichts zuthun kann, da die ganze evangelische und apostolische Lehre sich zuletzt hiermit schließt. Will Jemand sagen, in der Taufe sey eine verborgene sakramentalische Kraft, so entgegnen wir ihm auf eine dreifache Weise: Erstens, das schlechte Leben der Priester kann denen, die getauft werden sollen, kein Heilmittel geben; zweitens, was bei der Taufe abgeschworen wird, pflegt doch später im Leben wieder aufgenommen zu werden; drittens: ein fremder Wille, fremder Glaube und fremdes Bekenntniß scheint einem Kinde, worin weder Wille noch Kraft, weder Glaubenskenntniß noch Heilsbegierde und Wissenschaft ist, daß weder die Taufe begehrt, noch ein Bekenntniß ablegen kann, gar nichts nutzen zu können."

Der Bischof, nachdem er dies Bekenntniß der Irrthümer gehört hatte, wendete sich zu dem Volke und hielt über jeden einzelnen Punkt einen katechetischen Unterricht; und zwar zuerst

1. Ueber die Taufe und Firmung.

Er beweist, daß Jesus Christus die Taufe zu unserm Heil eingesetzt habe, und daß man ohne die Taufe nicht selig werden könne; daß der schlechte Lebenswandel oder die Sünden des Ausspenders, der Kraft des h. Sakraments keinen Abbruch thun kann, weil der h. Geist

hier wirkt und die Taufe eines Judas eben so kräftig gewesen wäre, wie die der andern Apostel. Aber auch der Glaube anderer könne dem Kinde helfen, auf die Weise, wie der Glaube anderer dem Gichtbrüchigen im Evangelium und der Tochter des Chananäischen Weibes geholfen hat. Und ihr, die ihr allen äußerlichen Ritus verwerfet, warum waschet ihr, einer dem andern, auf religiöse Art die Füße? Wenn ihr dies thuet nach dem Beispiel des Herrn: warum wollet ihr die weit wichtigeren Vorschriften und Gebote desselben nicht annehmen? Und um diese Taufe zu bekräftigen, ertheilte der Herr durch die Händauflegung der Apostel den h. Geist. — Wenn ihr also vorgebet, ihr haltet euch genau an den Lehren des Evangeliums und der Apostel: warum nehmet ihr dies dann nicht an? Hierin werdet ihr also eines Irrthums überwiesen.

2. Von dem Leibe und Blute des Herrn.

Zuerst wird dargethan, daß Jesus Christus dies Sakrament am Tage vor seinem Leiden eingesetzt habe, welches aus dem Schreiben des Apostels Paulus an die Korinther bestätiget wird; er erklärt dann weiter das sechste Kapitel des Johannes, wobei er sehr trefflich die Einwendungen, die den Protestantischen ganz ähnlich sind, widerlegt. Auf die Einwendung, wie der Herr seinen Leib auf so vielen Stellen oder in so vielen Kirchen, so vielen Christen in der Welt mittheilen könne, ohne Abnahme, antwortet er: Man müsse einen verklärten Leib nicht mit einem gewöhnlichen vergleichen. Wenn der Herr, der mit seinem Leibe sitzet zur Rechte des Vaters, doch auch bei seinen Aposteln auf Erden bis ans Ende der Welt bleiben will, warum soll er dann nicht vom Himmel auch zu uns im h. Sakrament kommen können. Ein verklärter Leib ist nicht mehr an Zeit und Ort gebunden. Ferner: Jesus hat auch nur einmal zur Vergebung unserer Sünden gelitten, aber dieser Versöhnungstod wird täglich auf unsern Altären erneuert. Dies bestätiget Gerard ganz besonders durch eine Stelle aus der Leidensgeschichte des h. Apostels Andreas, welche die

Priester von Achaja hinterlassen haben [1]), und aus dem Pabste Gregor I. — So oft wir also dies Opfer verrichten, wird das Brod und der mit Wasser gemischte Wein, durch das Kreuz und die heiligen Worte Jesu Christi, sein wahrer und eigener Leib, sein wahres und eigenes Blut, obschon sie scheinen, etwas anderes zu seyn.

3. Von der h. Kirche als Gotteshause.

Aus der Lebensgeschichte Jesu wird dargestellt, wie sehr er, der auch wohl wußte, daß Gott überall gegenwärtig sey, den Tempel geliebt habe. Sein erster Schritt war in den Tempel. Um so mehr sollen Christen nach dem Beispiel Jesu die christlichen Kirchen besuchen. Obschon wir alle also wissen, daß Gottes Majestät in einem Orte nicht beschränkt seyn kann, so reicht er doch dort, wo die allerheiligsten Geheimnisse seines Leibes und Blutes verrichtet werden; wo die Glieder des Leibes *um ihr* Haupt gemeinschaftlich sich versammeln und *beten*, *weit* reichlicher und lieber seine Gnaden und Wohlthaten [2]).

4. Von dem h. Altar.

Nach eurer Meinung ist der Altar nichts anders, als ein Steinhaufen, der keiner Verehrung werth ist. Das ist nicht eine Sprache christlicher Leute, sondern des Teufels. Denn es gibt in der Welt kein anderer Ort, wo das hochheilige Opfer des Herrn verrichtet werden kann, der gesalbt ist mit dem h. Oel, wie auch selbst die Priester, die dem Altar dienen, gesalbt werden. Dies alles haben wir von den Aposteln geerbt, wie die Zeugnisse beweisen.

5. Von den Glocken.

Im alten Testament ließ Gott durch silberne Posaunen das Volk zum Gottesdienste zusammenrufen. Auf gleiche Art hat man jetzt Glocken oder Schellen, durch deren Schall die Gläubigen zur Kirche eingeladen werden.

---

1) Dadurch werden die Zeugnisse für die Authentie der Epistola Presbyterorum, welche Woog, Galandius und Lumper gesammelt haben, vermehrt.

2) Hieraus läßt sich schließen, daß diese Sectirer auch die Kirchen verachteten.

6. Von den h. Weihungen.

Wir haben gehört, daß ihr auch die h. Weihungen verwerfet. Es ist daher zu bemerken, daß jene, welche in der Kirche am nothwendigsten sind, weil ohne sie das Altarsopfer nicht verrichtet werden kann, der Apostel nennet; diese sind die Leviten und Priester. Die anderen Ordines sind diesen unterworfen. Denn je nachdem die Kirche anwuchs, mußten auch die Kirchenämter vermehrt werden. So entstanden die Ostiarii, Thürhüter, Lectores, Vorleser, Exorcistae, Teufelsbeschwörer, Acolythi, Kerzenträger. Die höhern Ordines hat Christus selbst eingesetzt, als die Priester und Bischöfe. Der bischöfliche Ordo fängt von Petrus an. Denn diesem ist zuerst das Pontificat in der Kirche Christi gegeben worden, wie der Herr sagt: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Dieser hat zuerst die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten, er hat auch zuerst durch seine Predigt das Volk zum Glauben bekehrt. Hernach haben die andern Apostel in Gesellschaft mit dem Petrus die Gewalt erhalten; auf diese Apostel folgten die Bischöfe. — Daß aber diese, wie die Priester, durch Händauflegung ordinirt werden, ist eine uralte Anordnung, die von den Aposteln selbst herrührt. — Ein weltlicher Mensch kann also das Lehramt des Priesterthums nicht erfüllen, weil er dazu nicht angeordnet ist.

7. Von der Begräbniß.

Ihr saget, es sey gleich, ob man auf einem geweihten oder nicht geweihten Orte beerdiget werde. Dergleichen Begräbnisse hätten nur die geldbegierigen Priester eingeführt.... Aber da die Christgläubigen ihr zeitliches Leben in der Einheit des h. Geistes unter dem Geheimniß des katholischen Glaubens in der Kirche gemeinschaftlich zubringen, damit sie durch diese Kirche zur himmlischen gelangen, so bitte ich euch, wo sollen dann wohl nach der Auflösung die Leiber besser hinterlegt werden, als eben in dem Schoose der Mutter, der Kirche? Wie sie im zeitlichen der Kirche hier auf Erden durch den Glauben anhangen, so ruhen sie auch beim zeitlichen Tode in ihrem Schoose, erwartend den Tag der Aufer-

stehung und die Glorie der überirdischen Kirche.... Wenn ihr bei so hellem Lichte der Wahrheit eure Irrthümer nicht ableget, so saget, wie versprechet ihr euch den Geist des ewigen Lebens?

8. Von der Buße.

Da ihr aus dem Grunde die Taufe als unnütz verwerfet, weil die Menschen nach der Taufe bald wieder in die Laster fallen, welche sie abgeschworen haben, so muß man schließen, ihr verwerft auch alle Buße. Aber ich frage euch, was will dann der Herr, wenn er sagt: Es sey mehr Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße thut, als über neun und neunzig Gerechte? Wie viele Sünder hat er nicht zur Buße aufgenommen? Dem Apostel Petrus, der ihn dreimal verläugnet, gab er nach den Bußthränen nicht nur die vorige Gnade wieder, sondern auch den Primat der ganzen Kirche, welche auf Erden und im Himmel ist. Den blutschänderischen Korinther nahm Paulus zur Buße auf. So ist die ganze Geschichte voll der Sünderbekehrungen.

9. Daß Buße nach dem Tode nutzen kann.

Aus der Schrift erhellt, daß Buße nicht allein den Lebenden, sondern auch gewissen Abgestorbenen nutze, entweder durch Darbringung des Meßopfers, oder durch Almosen, oder durch Verrichtung der Bußwerke für den verstorbenen Freund, wenn nämlich der noch Lebende das ersetzt, was der vom Tod Ueberraschte nicht erfüllen konnte. Daher mit Recht von den h. Lehrern ein Fegfeuer angenommen wird, indem dadurch einige nicht schwere Sünden getilgt werden, ja welche die Lebenden durch Almosen, oder Opfer, oder Ersatzbußmittel nicht tilgen konnten. — Merkwürdig ist hierbei, daß das zweite Buch der Machabäer, woraus die Stelle vom Judas citirt wird, dem h. Apostel Paulus zugeeignet wird. Unde Paulus ait, quia vir fortissimus Judas etc.

10. Von der Ehe.

Nach euren Lehrsätzen ist die Ehe verabscheuungswürdig und gegen die evangelischen und apostolischen Anordnungen. Hierüber dient zur Belehrung: Es gibt in der Welt ein zweifacher Stand, der geistliche und der

weltliche Stand; diese beide müssen wie in ihrem Berufe, so auch in ihrem Wandel unterschieden seyn. Der Geistliche, zum Dienste Gottes auserwählt, kann nicht heirathen und für ihn wäre die Ehe verabscheuungswürdig; den Weltlichen aber ist nach evangelischen und apostolischen Decreten die Ehe erlaubt und heilig. Dies wird durch viele Stellen aus den Evangelien und apostolischen Briefen bewiesen. . . . Wenn die Ehe also gottlos wäre, wie könnte der göttliche Heiland und der Apostel Paulus sie anempfehlen.

11. Von den Bekennern.

Ihr gebet vor, nur die Apostel und Märtyrer dürfe man verehren, nicht aber die Bekenner und Beichtiger, da doch unter diesen sehr viele sind, die, wenn sie auch ihr Blut für den Glauben nicht vergossen, doch bis auf den Tod gekämpfet haben, sie litten Hunger und Durst, Hitze und Kälte, grausame Verfolgungen der Menschen, Beschimpfungen, Verluste, Beraubungen, Andere tödteten sich selbst ab und lebten eines langsamen Todes. Da ihnen der Peiniger fehlte, verrichteten sie selbst an sich das Amt eines Peinigers. Denn was kann ein Henkersknecht an ihnen quälen anders als nur den Leib? Wahrlich, was ein Henkersknecht in einem Augenblick an ihnen thun würde, das thun sie selbst durch lang anhaltende Qualen. Maria, die Mutter Jesu, hat ihr Blut nicht vergossen, und doch sagt von ihr der Prophet Simeon: Und selbst deine Seele wird ein Schwerdt durchdringen. . . . Gott selbst beweiset durch die vielen Wunder, welche auf die Fürbitte der Bekenner gewirkt werden, daß die Verehrung ihm angenehm ist. Denn wer ist nach den Aposteln mächtiger in den Wunderwerken als Martinus, Benedictus?

12. Von dem Psalmengesang.

Ihr werdet in der That von einem bösen Geiste getrieben, da ihr den kirchlichen Gebrauch, die Psalmen zu singen, als etwas abergläubisches verwerfet. Dieser Gesang ist auf Eingebung Gottes von den h. Vätern eingeführt worden und in demselben ahmen wir den englischen Chören nach. . . . Diejenigen also, die diesen Ge-

brauch verachten, verdienen aus dem Schoose der h. Kirche ausgestoßen zu werden.

13. Von der Verehrung des h. Kreuzes.

Unter den Irrthümern, die ihr habet, ist noch dieser, daß ihr dem Holze des h. Kreuzes alle besondere Kraft absprechet. Wir wollen euch hierin kurz belehren. Wir wissen, daß jedes Wesen, das nicht Gott ist, ein Geschöpf ist, und was Geschöpf ist, ist nicht Gott. Wir eignen also dem Holze nichts göttliches zu, das wir für anbetungswürdig halten. Aber wenn ihr den Grund des Geheimnisses fleißig erforschet, so werdet ihr erfahren, daß das hölzerne Kreuz unseres Herrn nicht nur von Menschen, sondern auch von Engeln verehrt wird.... Der erste Adam ward durch den Ungehorsam von dem Holze der Wissenschaft des Guten und Bösen getödtet und zog uns mit sich in den Tod; der zweite Adam ging durch Gehorsam vom Kreuze zum ewigen Leben über und führte uns mit sich. Wie wir nun glauben, daß der Baum des Guten und Bösen nicht an sich den Tod trüge, sondern Ursache war, daß an ihm der Gehorsam der ersten Eltern geprüft oder der Ungehorsam gestraft werde, so ist auch das Kreuz für uns der Grund des ewigen Lebens. Dies Holz hat uns unser Herr Jesus Christus durch sein Kreuz in der h. Kirche aufgerichtet, damit, wie wir durch den Baum des Guten und Bösen Knechte des Todes geworden sind, wir durch das h. Kreuz des ewigen Lebens theilhaftig werden mögen. Und wie jenes Holz aus seiner Natur nichts Tödtliches an sich hatte, so hat aus dies Holz, wodurch uns das Leben gegeben ward, nicht diese Kraft aus sich, sondern durch die Macht dessen, der am Kreuze gestorben ist.... Wenn wir also äußerlich das Kreuz verehren, so rufen wir innerlich den an, der am Kreuze hängt, Christus; und den wir anrufen, den beten wir auch an. Wir werfen uns mit dem Leibe vor das Kreuz nieder, mit der Seele aber vor Gott; wir verehren das Kreuz, woran wir erlöset worden sind, aber wir bitten den, der uns erlöset hat.

14. Von dem Bilde des Heilandes am Kreuze.

Die Schlange in der Wüste war in dem alten Testament ein Vorbild unseres Kreuzbildes.... Wenn wir das Bild anbeten, so beten wir nicht die Gestalt, sondern Christus an, der für uns am Kreuze gelitten und gestorben ist. Durch dieses äußerliche Bild wird der Mensch erweckt zu betrachten, was Christus für ihn gethan, was er ausgestanden habe, damit wir erkennen, wie viel wir ihm schuldig sind.

So muß man auch urtheilen von den Bildern der Heiligen, welche in der Kirche aufgestellt werden, nicht damit sie von Menschen angebetet werden, sondern damit wir in denselben die Wirkung der göttlichen Gnade betrachten und aufgemuntert werden, auch so zu handeln, wie die Heiligen gehandelt haben. So zum Beispiel, wenn wir das Bild der allerseligsten Gottes-Mutter Maria anschauen, erwägen wir gewiß die uns durch sie zugeflossenen Wohlthaten göttlicher Erbarmung, die die Masse des Verderbens umgeschaffen hat in eine Masse der Versöhnung.

15. Von den Stufen in der kirchlichen Regierung.

In der Kirche, welche das Himmelreich genannt wird, sind nach dem Vorbilde der engelischen Chöre im Himmel, auf des Herrn Anordnung und gemäß apostolischer Ueberlieferung, Diener angeordnet, welche in eine gewisse Rangordnung eingetheilt sind, so daß eine Würde höher ist, als die andere, und nach Verhältniß der Ehre auch die Gewalt größer ist, wodurch die Untern stufenweise in einen Leib zusammentreten, damit nicht freie Unabhängigkeit Ursache zur Uebertretung darbiete. Deshalb ist von den Aposteln und ihren Nachfolgern bis auf den heutigen Tag die Regel festgesetzt worden, daß die ganze kirchliche Regierung durch die Bischöfe und Archidiaconen, durch Landdechante und Pröbste versehen werde.

16. Von der falschen Gerechtigkeit der Gundulfianer.

Da ihr alles euren eignen Verdiensten, und nichts der Gnade Gottes zuschreibet, so wollen wir auch diesen Irrthum widerlegen. Es gibt keine Gerechtigkeit, kein

Verdienst, das nicht das, was es ist, aus dem Quell der göttlichen Gnade empfangen habe. Denn alle gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk ist von oben, kommt vom Vater des Lichtes. . . . Beim Falle des ersten Menschen haben wir das natürliche Vermögen und die Unschuld verloren, und keiner kann aus diesem Abgrunde durch sich selbst aufstehen, wenn nicht die erbarmende Gnade ihn aufrichtet. . . . Jeder gute Gedanke, der in unsern Herzen aufsteigt, jeder gute Rath und jede gute Bewegung unsers Willens kommt von der Gnade Gottes, denn nur durch den, ohne welchen wir nichts können, vermögen wir etwas Gutes, wie er zu seinen Jüngern sagt: ohne mich könnet ihr nichts. Wir halten also für ganz gewiß, daß die Menschen durch sich nicht nur nicht zur Vollkommenheit, sondern nicht einmal zu dem Anfang der Gerechtigkeit gelangen können, und daß alle, welche gut werden, es durch die zuvorkommende Gnade werden. Denn aus Gnade bereitet er in den Menschen den guten Willen, er gibt, er hilft, er vollendet. . . . So muß jeder Christ wissen, daß der Anfang des Heils nicht in den natürlichen Kräften, nicht in gesetzlichen Vorschriften, sondern in der Erleuchtung des Herzens und in der freigebigen Gabe des göttlichen Willens bestehe, wodurch geschieht, daß das, was von Gott geboten wird, von uns nicht allein anerkannt, sondern auch geliebt und gewirkt werden kann. . . . Eure Gerechtigkeit, die alles den eigenen Verdiensten und nichts der Gnade zuschreibt, ist also nichts.

17. Abschwörung der Irrthümer und katholisches Glaubensbekenntniß.

Nach diesem Unterrichte standen die Irrgeführten verstummt da, und wußten sich nicht zu vertheidigen. Der Bischof redete sie an: sie möchten also ihre Irrthümer ablegen und die Urheber derselben, wenn sie nicht zurückträten, mit der Versammlung verdammen und excommuniciren. Der Bischof, die gegenwärtigen Aebte und Archidiaconen, wie auch die ganze Klerisei mit dem Volke fingen an:

„Wir schwören ab die heute entdeckte Ketzerei gegen

die wahre und katholische Kirche, welche nämlich vorgibt, die Taufe nutze nichts zur Tilgung der Erbsünde und aller wirklichen Sünden; durch die Buße können die Sünden nicht erlassen werden; welche sagt, die h. Kirche Gottes, und der hochheilige Altar, wie auch das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn, sey eine gemeine Sache und weiter nichts, als was die Augen sehen; welche auch die rechtmäßige Ehe verabscheuet. Wir verdammen und verfluchen diese Ketzerei und alle, so sie behaupten. Denn wir bekennen nach der Lehre des Evangeliums und nach apostolischer Tradition, keiner könne selig werden, als nur durch das Wasser der Wiedergeburt, wie der Herr selbst sagt: Wenn einer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem h. Geiste, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen. Die Sünden aber, welche der Mensch aus Antrieb des Teufels und aus eigenem Willen nach der Taufe begeht, werden nur durch die Buße nachgelassen; und die Gnade Gottes könne man wieder erhalten, indem wir wissen, daß die Sünderin Maria durch die Gnade gereiniget, Zachäus gerechtfertiget, Petrus nach dem Falle aufgenommen und der Missethäter in das Paradies versetzt worden ist. Wir glauben eine h. Kirche, die gemeinschaftliche Mutter aller Gläubigen, und daß keiner zu der Kirche, welche im Himmel ist, gelangen könne, als nur durch die auf Erden. Wir bekennen, das Sakrament des göttlichen Leibes und Blutes sey das Unterpfand der Erlösung und Seligkeit, wovon der Herr sagt: Wenn ihr mein Fleisch nicht esset und mein Blut nicht trinket, so werdet ihr das Leben in euch nicht haben. Und wiederum: Mein Fleisch ist wahrhaftig die Speise und mein Blut der Trank. Welcher Leib und Blut gemäß dem, was er sagt: Nehmet und esset davon alle, denn dies ist mein Leib; und trinket daraus alle, denn das ist der Kelch meines Blutes, unbezweifelt das nämliche Fleisch ist, welches aus der Jungfrau geboren, gelitten am Kreuze, gelegen im Grabe, erhoben über die Himmel, sitzet in der Glorie und Majestät des Vaters. Und dies Sakrament kann nicht anders, als auf dem hochheiligen Altar verrichtet werden.

stes, vorgefallen sind, beweisen die von den Kanonikern und Mönchen auf den Concilien vorgebrachten Klagen. Bald beschuldigten die Mönche den Abt, oder die Kanoniker den Probst, bald der Probst oder Abt den Großöconom, daß zu wenig gereicht werde.

Um diesen Mißstand zu heben, wießen die Bischöfe jeder einzelnen Genossenschaft ihre besonderen Einkünfte und Güter an, übertrugen dem Probste die Administration mit der Verpflichtung, aus dem angewiesenen Gütertheil für Kirche und Arme auch zu sorgen, wodurch die Monasterien oder Stifter auf eine gewisse Weise von der Unterwürfigkeit des Großöconoms und von der Abhängigkeit des Domkapitels emancipirt, für sich aber in Hinsicht ihrer innern Verwaltung desto enger vereiniget wurden. Es ging damit, wie mit großen Familien. Die Stammfamilie theilte sich bei dem Anwuchse der Glieder in einzelne Familien, wovon jede aus dem ihr zugefallenen Erbtheile für sich zu sorgen hat. Erzbischof Gunthar von Köln, der nach dem Beispiel einiger gallischer Bischöfe diese Absonderung in Deutschland zuerst eingeführt hat [1]), scheint dadurch mehr den Vortheil des Domkapitels (Monasterii S. Petri), als der besondern Stifter ins Auge gefaßt zu haben. Denn dem Domkapitel blieb der größte Theil der Güter, und außerdem, daß es in seiner eigenen Verwaltung selbstständiger wurde, konnten den Domherren jetzt stärkere Portionen angewiesen werden, ohne daß ein Vorwurf von den Gliedern der andern Monasterien gemacht wurde.

Das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker oder Mönche litt durch diese neue Disciplin nicht. Denn alles blieb in so weit in dem alten Zustande, nur mit dem Unterschied, daß, wie sonst alle Vermächtnisse, Schenkungen rc. zu der Hauptmasse flossen, diese jetzt zu dem Einkommen jeder einzelnen Genossenschaft, Monasterium, kamen und von dem Probste oder Abte mit Zustimmung des Bischofs und Bestätigung des Landesherrn als ein Kirchengut der Genossenschaft angenommen wurde. Aber

1) Siehe Seite 147.

im zehnten Jahrhundert drangen die Kanoniker einiger deutschen Dom- und Kollegiatstifter auf eine neue Vertheilung, wodurch jedem Gliede seine eigene Pfründe, oder aus der Masse der Genossenschaft Jedem sein Einkommen, sein Gut angewiesen werden sollte, wodurch natürlich das bis hierhin bestandene gemeinschaftliche Leben bald aufhören mußte. Die Bischöfe widersetzten sich dieser Neuerung, weil sie leicht vorsehen konnten, daß dadurch jeder Kanoniker für sich zu sehr Herr und die Familie gleichsam getrennt würde. Jeder sorgte jetzt für seinen eigenen Tisch und für sein eigenes Haus. Maaß und Gewicht fiel nun weg, dagegen wurde gewissen Neigungen und Lüsten freier Eingang gestattet. Auf den Concilien zu Ingelheim im Jahre 973. und Mainz suchten die Bischöfe dieser Auflösung entgegen zu arbeiten, aber wie es scheint, war es schon zu weit gekommen. Latomus schreibt in dem Leben des Erzbischofs Rubert von Mainz: er habe es nicht hindern können, daß der Klerus das gemeinschaftliche Leben eingestellt habe [1]). Gleichzeitig hiermit berichten die Gesta Trevirens. von dem Erzbischof Theodorich: Sub hoc pontifice regulares Canonici in Ecclesia S. Petri esse desierunt [2]). Wie dies zu verstehen sey, lehrt ausführlich der Abt Trithem: Sub quo Canonici majores Ecclesiae S. Petri, qui a primo fundationis suae tempore sub certa regula in communi usque in praescriptum tempus vixerunt, abjecta pristinae conversationis norma desierunt esse regulares, distributionibus inter se factis praebendarum: et qui prius more Apostolorum omnia habuere communia, coeperunt jam deinceps singuli possidere propria. Quorum exemplum postea secuti plures Canonici, sicuti sancti Pantaleonis apud Treviros, S. Castoris in Confluentia, Ss. Martini et Victoris Moguntiae, in Wormatia quoque et Spira de communi ad pro-

---

1) Non potuit retinere disciplina Cleri, quin passim communem vitam abjicerent. Tom. III. Scriptor. German. *Menkenii* pag. 477.

2) Gesta Trevirens. noviss. edit. pag. 111.

priam vitae rationem descenderunt, quod ideo fieri potuit, quia in multis tempore multa mutantur [1]. Die Domherren schienen also, anfangs ohne Zustimmung des Bischofs, die Güter des Stiftes unter sich getheilt zu haben, wobei dann jeder Pfründner seinen besondern Theil erhielt, mit der Verpflichtung, daraus auch den Armen eine gewisse Summe zu geben. Für die Kirche und das Kirchengebäude mußte auch ein besonderer Theil aus der Masse ausgeworfen werden. Den Domherren folgten hierin bald nach, uno impietatis spiritu, wie sich die Annales Novesienses ausdrücken, die Collegiatstifter, das eine früher, das andere später. Am längsten mögen sich bei dem alten Zustande gehalten haben das Kölnische Domstift und die anderen Collegiatstifter, die erst im zwölften Jahrhundert sich auflößten und ihre Güter theilten. Hierüber gibt Auskunft das *magnum* Chronicon belgicum, das wahrscheinlich *einen Neusser* zum Verfasser hat, auf das Jahr 1166. [2]), wo es das Entstehen der Regularkanoniker meldet: Ordinis regularium reparatio per universam latinitatem se dilatarat, quemadmodum supra tempore Gregorii VII. hujus nominis habetur, incaepit anno salutis 1074. Seculares vero Canonici majori pro parte ad regularis vitae tramitem, unde exciderunt, non sunt reversi, ex quibus Canonici majores Ecclesiae Coloniensis (Domini videlicit in summo) extiterunt. Nam antea sub Abbate Deo regulariter militaverunt. Prout Carolus M. rex et imperator in Aquisgrano et in Hojo et aliis diversis locis instituit. In recompensam tamen memorati Domini in summo monasterium Canonicorum regularium sub Praeposito secundum regulam *B.* Augustini Deo militans, in suburbio civitatis Nussiensis, in grangia ipsorum fundaverunt anno Domini 1181. Indict. XIV. sub Alexandro Papa, regnante Friderico I. Imperatore, sub Archiepiscopo

1) Chronic. Hirsaug. Tom. I. pag. 119.
2) Tom. II. Scriptor. Germaniae *Pistorii* pag. 208.

Coloniensi Philippo de Hinsberg. Fundator vero fuit Sigiswinus. Isti vero monasterio majoris Ecclesiae Canonici non exiguam partem redituum suorum partiti sunt, praesertim cum nonnuli eorum conversionis gratia ipsum monasterium intrarent, quorum Deus tetigerat corda. . . . Insuper etiam in signum unionis statuerant, aliquoties Praepositus monasterium regularium prope Nussiam visitaret chorum in summo in Colonia, et reciperet canonicam portionem seu praesentiam, quemadmodum unus ex ipsis Canonicis. — Doch kann man aus dieser Darstellung, wenn man die Stiftungsurkunde des Erzbischofs Philipp von Köln damit vergleicht [1], nicht mit voller Sicherheit schließen, daß erst um diese Zeit die Gütertheilung in Vorschlag gebracht worden, vielmehr scheint es, daß das Kapitel die Güter schon getheilt hatte, und die vier Domherren [2], welche sich nach Neuß begaben, ihren Theil mitgenommen und auf das neue Kloster übertragen haben. So viel ist gewiß, daß dieser Wechsel und Umtausch geschehen ist mit Bewilligung des Erzbischofs und Domkapitels. Der Erzbischof Philipp schenkte auch den Boden zu Erbauung des neuen Klosters und wieß mehrere Gründe an. — In der Mitte des eilften Jahrhunderts bestand noch die alte Ordnung und Disciplin bei dem Kölnischen Domkapitel, und Wazo von Lüttich stellt es in dieser Hinsicht als ein Muster dar [3]. Nach ihm hatte der Probst die Güterverwaltung; der Prälat oder Dechant sorgte für den Chordienst und innere Disciplin; dem Kellner lag die Besorgung der Küche, des Weins ꝛc. ob, wie in Chrodegangs Regel vorgeschrieben ist.

---

1) Tom. III. Concil. German. pag. 788.

2) Harzheim nennt sie. Gerardus Randeradt, Henricus de Seyna, Druelius de Gymnich, Hildegerus de Dupolt.

3) Instruat nos Coloniensis disciplina Claustri, ubi Praepositus et Praelatus in choro primi stantes, officiose satagunt, nequid difficultatis proveniat sive negligentiae. Disciplina claustri specialiter adscribitur Praelato, nec tamen deest invitatus Praepositus instante scrupulo. etc. Anselm. in Vita Wazonis Tom. I. *Chapeaville* pag. 285.

Nach der Gütertheilung bemühten sich mehrere Bischöfe, das gemeinsame Leben unter den Kanonikern noch beizubehalten oder wieder herzustellen, allein da der eigentliche Haltpunkt und das Band der Congregation, die Gütergemeinschaft, gehoben und gelöset war, so stellten sich dem Unternehmen dieser Bischöfe große Hindernisse entgegen. Denn Jeder konnte jetzt nach Willkühr aus seiner Pfründe leben, und wenn er am gemeinsamen Tische essen wollte, mußte er aus dieser Pfründe beitragen: gefiel ihm nun die Kost oder Nahrung, oder die Gesellschaft nicht mehr, wollte er sich nicht an die Beobachtung der Ordnung binden, so zog er seinen Beitrag zurück und errichtete sich einen eigenen Tisch. Daher kam es auch, daß um diese Zeit die Domherren ihre Privathäuser erhielten. Die Bischöfe hatten mithin kein kräftiges Mittel, den Leib des Kapitels zusammen zu halten, weil jedes Glied gleichsam ungebunden war, woraus endlich eine gänzliche Vernachlässigung des Chordienstes entstehen mußte. Dies gesteht der Erzbischof Theodorich II. von Trier in einer Urkunde, worin er die Herstellung des gemeinschaftlichen Lebens ein opus desperatum nennt, und überhaupt von dem damaligen Zustande des Trierischen Domkapitels kein günstiges Bild entwirft. Die Gütertheilung erkennt er als das größte Hinderniß bei der Herstellung des gemeinsamen Lebens [1]. In dem Erzbisthum Salzburg, wo der Erzbischof Conrad mit einem gewissen Domherrn Eppo unter den Domherren die Gemeinschaft wieder einführen wollte, widersetzte sich der Domprobst Albin mit einem großen Theil des Kapitels;

---

1) Notum facimus universitati, quod nos dirigentes mentis oculos ad corpus Ecclesiae Trevirensis, quod dolentes dicimus, invenimus in ea caput languidum, majorem videlicet Ecclesiam Trevirensem. Sane cum in ea Canonicorum multus sit numerus, rarus tamen in choro inveniebatur operarius, singuli enim sua desideria sequebantur, ambulantes in voluntatibus suis et chori debitum negligentes. Cujus negligentiae morbus . . . commode curari non poterat, quia periculum divisionis quae nuper facta fuerat in praebendis, penitus resistebat. *Günther* Cod. dipl. Tom. II. pap. 114.

sie stachen ihrem Mitbruder Eppo die Augen aus, und nöthigten den Erzbischof, durch die Flucht sich zu retten und seinen bischöflichen Sitz zu verlassen [1]).

In dem Erzbisthum Hamburg bestand gemäß Einrichtung des h. Ansgar das Domkapitel aus Mönchen und Kanonikern, wie Adam von Bremen sich ausdruckt, das heißt nach der Erklärung des Lambecius: Die Domherren, ursprünglich Benedictinermönche, trugen die weiße Kleidung der Domherren, lebten aber in dem Kloster genau nach der Regel des h. Benedictus [2]). Dies dauerte bis in das eilfte Jahrhundert, wo der Erzbischof Unwan die Domherren von der Regel des h. Benedictus entband und die kanonische Regel einführte. Sie blieben in ihrem Kloster zusammen wohnen, wie früher, und setzten in allen Theilen das gemeinschaftliche Leben fort, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt jeder seine eigene Kasse haben durfte, wie in der kanonischen Regel des Conciliums zu Aachen unter Ludwig dem Frommen erlaubt wird, und daß sie nicht mehr an der Beobachtung der Benedictiner-Ordens-Fasten gebunden waren.

Die Kanoniker, so in ihren Privathäusern wohnten, für sich eine Haushaltung führten, nannte man Canonici saeculares, Weltkanoniker, die andern aber, welche noch in dem Kloster zusammen blieben und an dem gemeinschaftlichen Tische speisten, regulares, Regulärkanoniker; eine Benennung, die, man weiß nicht, ob sie zuerst von dem Volke, oder von den unter sich Getrennten ausgegangen ist, sehr unpassend ist, wie Trithem und die Oldenburger Chronik bemerkt [3]). Denn Canonicus ist eben so viel als regularis. Indessen da das von so vielen Jahrhunderten her angenommene Wort Canonicus

1) *Hansiz* German. S. Tom. II. pag. 941.

2) *Lambecii* Origines Hamburgens. pag. 15.

3) Incongrue dicitur Canonicus saecularis, id est enim, regularis saecularis, quod est, ac si diceretur album nigrum: non enim est Canonicus, si non sit regularis: usus tamen quorumdam sic habet, qui magis noverunt esse in Canonica saeculares, quam regulares in Saeculo. Ugutio bei *Du Cange* in Glossar. Chronic. Oldenburg. bei *Meibom* Tom. II. pag. 166.

gleichsam ein Ausdruck des Kirchenamtes war, setzte man zu näherer Bezeichnung des jetzt getrennten Körpers dem einen oder andern Theil das Beiwort saecularis oder regularis hinzu, und zwar deswegen, weil die einen durch ihre Privatwohnungen und ihre besondere Haushaltung sich mehr der Welt annäherten, die andern aber bei ihrer alten Regel und Lebensweise verharrten. Abaelard scheint anzudeuten, das Wort Regularis hätten die zusammengebliebenen Kanoniker sich selbst beigelegt [1]), wodurch bald der Gegensatz saecularis entstehen konnte. So erklärt auch Hugo von Rouen diese Benennung: Ex his aliqui proprietate rejecta, sua simul habent communia in unitate canonica, tam regulares Clerici, quam Coenobitae Monachi. Aliqui vero saeculares nuncupati, servitio Ecclesiae deputantur, et quia canonicas simul in Ecclesiis horis statutis laudes persolvunt, etiam Canonici nominantur: praebendas tamen suas dividendo partiuntur. Lib. III. contr. Haeretic. Cap. II.

In der Mitte des eilften Jahrhunderts bildete sich eine besondere Genossenschaft unter dem Namen Clerici oder Canonici regulares S. Augustini, die die aus den Büchern des h. Augustin meistens zusammengesetzte und in dem Aachener Concilium unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816. genehmigte Regel zu beobachten gelobten. Man darf sie nicht als eine Abstammung der Domkapitel betrachten, obschon vielleicht die Trennung der Domherren dazu die nächste Veranlassung gegeben hat. Bei der Aufnahme in die Genossenschaft wurde folgende Gelübdeformel abgelegt: Ego frater N. Sacerdos, aut Clericus vel conversus, stabilitatem corporis mei Ecclesiae B. N. promitto coram Deo et sanctis reliquiis ejusdem Ecclesiae in praesentia Praelatorum Domni N. et N. et caeterorum fratrum et emendationem morum meorum, praecipue in castitate, in commu-

1) Cur et vos ipsi Canonici regulares a vobis ipsis noviter appellati, sicut et noviter exorti, magno ambitu murorum claustra extra sepientes more monachorum ab illecebris et tentationibus saeculi manetis divisi? Epist. III.

nione, in obedientia, secundum gratiam mihi collatam a Deo et facultatem virium mearum. Die Aufnahme und Gelübdeablegung geschah ungefähr in der nämlichen Art und unter denselben Gebeten, wie in dem Benedictiner-Orden. Dies ist die Genossenschaft, zu welcher die kölnischen Domherren in Neuß sich bekannten. Auch mehrere andere Collegiatstifter in Deutschland nahmen um diese Zeit diese Regel wieder an. Unter dem Pabste Nicolaus II. wurde in dem Concilium zu Rom, dem Hildebrand als römischer Archidiacon beiwohnte, diese Genossenschaft als ein geistlicher Orden genehmiget und unter die römische Klerisei eingeführt. Die Professionsformel, welche sie angenommen haben, ist etwas ausführlicher als die oben angeführte. Man findet sie in den Akten des Conciliums, die Mabillon aus einem römischen Codex in dem Anhange zu den Benedictiner Annalen Tom. IV. ans Licht befördert hat. Sie lautet: Sicut regulariter sancitum tenetur, ego *ill.* trado atque offero me ipsum catholicae ecclesiae *ill.* vel sanctae *ill.* et Domno *ill.* praeposito, secundum regulam canonicam fideliter serviturum, palla altaris manibus involutis cum oblatione; mearumque rerum portionem ad usum et sumptum fratrum canonicorum, istic pro tempore instar primitivae ecclesiae Deo deservientium: ita ut ab hac die non liceat mihi collum excutere de sub jugo regulae: sed magis eamdem regulam fideliter secundum instituta sanctorum patrum servare et Domino cum caeteris grato animo militare. Et ut haec promissio firma permaneat, manu mea firmavi et testibus roboravi. Durch diese Gelübdeablegung wurde die Genossenschaft für immer vor einer Auflösung bewahrt.

II. Ueber die verschiedene Beobachtung der Quatemberfasten in Deutschland, und wie das *jejunium bannitum* gehalten wurde.

Mit beständiger Hinweisung auf das, was wir Denkwürdigkeiten V. B. II. Thl. S. 134. und Conciliengeschichte II. B. S. 275. gesagt haben, wollen wir hier nur einiges zur Erklärung des Conciliums von Seligen-

stadt nachtragen. Die Regulirung der Quatemberfasten scheint bis zum eilften Jahrhundert in jeder Kirchenprovinz von dem Metropoliten abgehangen zu haben, daher dann diese Fasten in verschiedenen Provinzen auch verschieden gefeiert wurden. In einem Evangeliencodex, welcher unter dem Kaiser Otto I. geschrieben worden, wird in dem beigesetzten Breviarium officiorum das zweite Quatemberfasten nicht in der Pfingstwoche, sondern in der Woche nach dem dritten Sonntag nach Pfingsten angeordnet. Eine noch größere Verschiedenheit herrschte bei dem ersten und letzten Fasten. Diese wollte das Concilium von Seligenstadt durch seine Verordnung heben, stieß aber dadurch gegen die Praxis der gallischen und römischen Kirche an, weswegen Micrologus oder Ivo diese Verordnung hart hernimmt. Er schreibt: Nullum commoveat, quod tempore Henrici II. Imperatoris, duodecim Episcopi Moguntiae (Seligenstadii) congregati, aliter de hoc jejunio statuisse leguntur. Cum enim apud ipsos non modica varietas de ejusmodi jejuniis accideret, eo quod antiquam Sanctorum Patrum traditionem in hac re minus attenderet, pro hujusmodi confusione corrigenda, hanc sibi regulam proposuerunt: ut deinceps in prima quarta feria Martii, et in secunda Junii, et in tertia Septembris omni anno jejunarent. Sed haec regula Apostolicae auctoritati praejudicare non debet, nec potest, praesertim cum evidentissime statutis Ss. Patrum videatur repugnare. Er bemühet sich, die Unschicklichkeit der ersten Fasten nach der Verordnung des Conciliums zu Seligenstadt weiter aus andern Gründen zu beweisen, und nennt das Concilium non authenticum, das mithin kein kirchliches Ansehen habe. Offenbar hat Micrologus bei dieser seiner Kritik über das Concilium zu Seligenstadt zu streng sich an die Einheit einer Disciplinarsache gehalten. Denn wenn auch die deutsche Kirche in der Beobachtung der Tage nicht genau mit der gallischen oder römischen Kirche übereinstimmte, so bliebe doch die Sache selbst unangetastet. Die Väter von Seligenstadt hatten die alte deutsche Praxis der

Mainzer Kirche für sich, welche aus dem Concilium zu Mainz vom Jahre 813. unter dem Erzbischof Riculf erhellet. Ja selbst in der römischen Kirche scheint zur Zeit des Seligenstadter Conciliums die Fasten noch nicht ganz fest gestanden zu seyn. Denn Micrologus schreibt dem Pabste Gregor VII. die Verordnung zu, daß die Quatemberfasten in der ersten Woche der Quadragesimalfasten gehalten werden soll. Er setzt zwar gleich hinzu: Sicut et S. Patres illud instituisse leguntur, allein hätte man eine einstimmige Lehre der Kirchenväter hierüber gehabt, so wäre es nicht nöthig gewesen, daß Gregor VII., der fünfzig Jahre nach dem Concilium zu Seligenstadt erst Pabst geworden ist, die Disciplin festgestellt hätte.

In dem Concilium zu Tribur wollten unsere deutschen Bischöfe eine Abänderung in der Quatemberfasten für den Fall treffen, wenn diese in die nämliche Woche fiel, wo auch der Anfang der vierzigtägigen Fasten; allein dieser Neuerung widersetzte sich der Bischof Gerard von Cambray, sich beziehend auf die alte Sitte, antiqua Patrum consuetudo. Man blieb also bei der gewöhnlichen Praxis, wofür nach jeder Meinung eine antiqua traditio sprach. . . . Bei dieser Divergenz hatte man nicht blos Rücksicht zu nehmen auf die drei Fasttage, sondern vorzüglich auf die Uebereinstimmung des Meßofficiums und der Tagzeiten oder des Chordienstes. Es schien den Bischöfen unschicklich, entweder auf einen Tag zwei verschiedene Officien zu halten, oder eines zu halten, was mit dem Quatembertage nicht übereinstimmte. Denn da der Anfang der vierzigtägigen Fasten, wie bekannt ist, sich nach Ostern richtet, die Quatemberfasten aber nach der Jahrszeit, so konnten zuweilen, wenn Ostern im März fiel, die vierzigtägige Fasten schon mit Februar anfangen, welche Zeit sich aber für die Frühlings-Quatemberfasten nicht schickte. Auf gleiche Weise konnte der Quatember-Mittwoch, wenn er am ersten Mittwoch des März gehalten werden sollte, gleichzeitig mit dem Aschermittwoch eintreffen. Dadurch entstand eine gänzliche Verwirrung in dem kanonischen Officium.

Die Concilien zu Konstanz und Quedlinburg unter

dem apostolischen Legaten Gebehard verordneten, sich bei den Frühlings- und Sommerfasten nach der Vorschrift und Praxis der römischen Kirche zu richten, und die erste in der ersten Woche der vierzigtägigen Fasten, die zweite in der Pfingstwoche zu halten, allein so lange das Schisma dauerte, fand diese Verordnung nur hier und dort Aufnahme. Denn die schismatischen Bischöfe störten sich nicht daran; sie blieben vielmehr vorsätzlich bei ihrem frühern Gebrauch. Nach Beendigung des Schisma nahmen die meisten Kirchen die römische Praxis an.

Das jejunium bannitum, welches bei gewissen schwer drückenden Verhängnissen oder Landplagen von dem Bischof angeordnet wurde, kann man als eine der strengsten Fasten betrachten, die mit feierlichen Bittgängen, mit großen Almosen und andern harten Bußwerken verbunden war, und wovon keiner sich frei sprechen konnte; und wenn auch ein Schwacher oder Kranker von dem eigentlichen Fasten frei gesprochen wurde, so mußte er diese Freiheit durch Almosen oder auf eine andere Art ersetzen. Zu näherer Erklärung wollen wir aus der Geschichte einige dergleichen Fasten anführen. Die Gesta Trevirensium thun Cap. XLIV. Meldung von einem wegen der großen Dürre von dem Erzbischof Egbert ausgeschriebenen jejunium bannitum, welches so beschrieben wird: Jejunium pro siccitate terrae imminente et rogationes cruciumque et sanctarum reliquiarum gestationes per circuitum vallis Trevericae ab omnibus, qui sunt in sua parochia, tertia post pascha hebdomada fieri praecepit [1]). Von diesem jejunium redet auch die Limburger Chronik, welche noch bemerkt, daß die sieben Kirchen an diesem Tage besucht wurden. Vielleicht ist dies der Ursprung der noch gewöhnlichen Processionen durch die Felder, welche Hagelfrei oder Hagelfeier genannt wird. Siehe Denkwürdigkeiten II. B. II. Thl. S. 579. und Conciliengeschichte II. B. S. 15. — Ein anderes jejunium bannitum, welches in Sachsen und Thüringen ist gehalten worden, beschreibt

1) Gesta Trevirens. edit. noviss. pag. 115. litt. f.

Lambert von Aschaffenburg auf das Jahr 1075. Cum nulla usquam humani auxilii spes eluceret, statuunt unanimiter, a Deo sibi deinceps quaerendum esse subsidium, qui solus tam obstinatam Regis ferocitatem mollire et rem implicitam expedire queat. Jubent ergo ut per totam Saxoniam et Thuringiam depositis cultioribus indumentis, sacco et lancis vestiantur: cibo et potu statutis diebus abstineant, sumptus in pauperes pro sua quisque re familiari conferant et per ecclesias nudis pedibus discurrentes, Deum communi lamentatione deprecentur, ut manum suam, quae ubique humano cessante adjutorio, sola jam possit opitulari, undique conclusis ad ereptionem eorum, extendat [1]). Aus dieser Beschreibung läßt sich auch erkennen, welche die acht Stücke sind, wovon jeder in dem jejunium bannitum gemäß dem Concilium zu Seligenstadt Kap. XV. sich enthalten mußte. Denn während dieser Fasten wurden alle als öffentliche Büßer betrachtet und mußten a) nüchtern bleiben bis nach beendigter Procession und Messe, b) sich ferner enthalten von Fleischspeisen, auch sogar von schweren Fischen; c) von berauschenden Getränken, als Bier, Wein; d) keiner durfte in dieser Zeit heirathen und die Geheiratheten mußten sich der ehelichen Beiwohnung enthalten; e) eben so durfte keiner auf dem Felde ackern, reiten, reisen, Handel treiben oder arbeiten vor Beendigung des Gottesdienstes; f) die bunte Kleidung wurde abgelegt und schwarze oder graue Bußkleidung angezogen, weswegen von einigen die Procession genannt wird processio nigra, die schwarze Procession; g) auch selbst die Schuhe wurden abgelegt und der ganze Umgang baarfüssig gemacht, daher heißen diese jejunia auch nudipedalia. S. Kap. XXXIII. des Mainzer Conciliums vom Jahre 813. II. B. S. 465. Die, so Schwäche oder Krankheit halber den Umgang nicht mitmachen oder die Fasten nicht halten konnten, mußten verhältnißmäßig einige Armen speisen und Almosen geben.

---

1) *Lambert.* Schaffnaburg. Tom. I. Scriptor. German. *Pistorii* pag. 385.

Von diesem jejunium bannitum stammt das jetzige dreizehn- oder vierzigstündige Gebet ab, welches jetzt ohne Fasten gehalten wird.

III. Hat Pabst Gregor VII. in Betreff des Coelibats etwas neues vorgeschrieben?

Ein gewisser Geist, sey es ein Geist der Unwissenheit oder der Bosheit, fährt noch immer fort, den Pabst Gregor VII. als den Urheber des Coelibatgesetzes darzustellen, obschon längstens aus der Geschichte aller Jahrhunderte bewiesen ist, daß in der lateinischen Kirche nie beweibte Priester oder Diaconen dem Altar dienen konnten. Pabst Gregor hat hierin nichts neues verordnet, sondern das mit apostolischer Standhaftigkeit durchgesetzt, was die kirchlichen Satzungen und die frühern Päbste streng geboten hatten. Durch die Nachgiebigkeit der Bischöfe war die Sittenlosigkeit der Priester so hoch gestiegen, daß die Geistlichen ungescheut Weiber zu sich nahmen, und sie zuletzt für ihre Frauen ausgaben, auch damit Kinder zeugten. Was von vielen geschieht und an mehreren Orten, wird zuletzt nicht mehr auffallend, ja sogar als erlaubt angesehen. Daher glaubten, besonders zu der Zeit des Schisma, die Priester ein gewisses Recht erlangt zu haben, gegen die Satzungen und Vorschriften der Kirche, Beischläferinnen oder Frauen zu halten. Der Afterpabst Clemens soll sogar dies gebilliget haben, ohne Zweifel, um die Geistlichkeit desto enger an sich zu ziehen. Um so größer Geschrei entstand, als Pabst Gregor VII. nicht nur diesen beweibten Geistlichen die kirchlichen Verrichtungen und das Meßlesen untersagte, sondern auch sogar den Laien verbot, die Messe solcher Priester zu hören, und die christlichen Fürsten aufforderte und ermahnte, „daß sie nicht nur allein — die Bischöfe mögten dagegen einwenden, was sie wollten — dem Gottesdienste der beweibten Priester niemals beiwohnen, sondern auch so viel in ihrem Vermögen stände, solche gottesräuberische Geistlichen theils durch Ermahnungen, theils auch, wenn es nöthig wäre, mit Gewalt von der Ausübung kirchlicher Verrichtungen abhalten sollten. Wenn sich aber alsdann einige derselben ihnen widersetzen würden, mit Vermelden,

daß dergleichen Befehle die Gränzen der weltlichen Macht überschritten, so sollten sie nur diesen antworten: das Ansehen des apostolischen Stuhles berechtige sie dazu; bei diesem hätten sich die Kläger auch zu melden" [1]).

Nothgedrungen nahm der Pabst seine Zuflucht zu der weltlichen Macht, weil diese beweibte Geistlichen die geistliche Macht nicht mehr achteten, ja sogar die Bischöfe, welche die päbstlichen Verordnungen in Ausführung bringen wollten, mit Schlägen begrüßten und fortjagten, wie wir in der Geschichte gehört haben, und Erzbischof Siegfried in einem Schreiben an den Pabst meldet. Man muß in der That die mehr als menschliche Kraft und Energie Gregors bewundern, der, obschon die halbe Welt mit dem Kaiser gegen ihn aufgestanden, er doch in diesem Punkte nichts nachgab, ja nicht nachließ, bis er die Kirche Gottes von diesem Schandflecken gereiniget hatte. Er achtete nicht das Geschrei der Widersacher, nicht den üblen Ruf, den die Feinde ihm andichteten, nicht die Verfolgungen der Kaiser und Könige, nicht die Schmähungen der Bischöfe, sondern sah nur darauf, dem Herrn ein reines und heiliges Priesterthum zu verschaffen.

Vor Gregor hatten schon Nicolaus II. und Alexander II. den nämlichen Weg eingeschlagen. Der erste hatte in dem Concilium zu Rom im Jahre 1059. allen Gläubigen verboten, dem Meßopfers eines Priesters, von dem bekannt wäre, daß er unkeusch lebte oder eine Beischläferin halte, beizuwohnen; wo er auch solche Priester, Diaconen oder Subdiaconen als unfähig erklärt, ein Kirchenamt zu versehen und die Einkünfte davon zu beziehen. Von Alexander II. berichtet Berthold von Konstanz, daß er unter Androhung des Kirchenbannes den unkeuschen oder beweibten Priestern jede kirchliche Verrichtung untersagt habe. — Es gehört nicht zu unserm Bereich, die Coelibatsgeschichte weiter durchzuführen, besonders da wir hierüber schon früher das nöthige mitgetheilt haben. II. B. der Conciliengesch. S. 276.

IV. Besondere Feier der Kirchweihe.

Eine Kirchweihe wurde von den ältesten Zeiten her

1) Epist. XLV. *Gregorii* Lib. II. Regist.

unter die vorzüglichsten Feierlichkeiten und bischöflichen Verrichtungen gehalten; dieselbe stellt sich jedoch im zehnten Jahrhundert in Deutschland auf eine höchst imposante Weise hervor. Die Bischöfe werden nicht nur von allen Seiten dazu eingeladen, sondern alle gegenwärtige weihen auch, jeder ein Altar für sich. Als im Jahre 991. im October zu Halberstadt die neue Domkirche geweihet werden sollte, wohnten derselben drei Erzbischöfe und neun deutsche Bischöfe mit mehreren italienischen Bischöfen und vielen Klosteräbten bei. Jeder der deutschen Bischöfe weihte ein Altar. Den hohen oder Hauptaltar weihte Willegis, Erzbischof von Mainz, zu dessen Kirchenprovinz Halberstadt gehörte. Einen andern Hauptaltar weihte der Bischof Hildeward von Halberstadt, den dritten zur Mittagsseite der Erzbischof Giselar von Magdeburg, den dritten Lievezo, Erzbischof von Hamburg, den vierten Bischof Erpo von Ferden, den fünften Bischof Reithar von Paderborn, den sechsten Bischof Hugo von Zeitz, den siebenten Bischof Hildebold von Worms, den achten Ludolph, Bischof von Augsburg rc. — Alle diese Weihungen der einzelnen Altäre geschahen zu einer und derselben Zeit. Während daß der Metropolit den hohen Altar einweihte, weihten die andern Bischöfe die Nebenaltäre ein, und es ist sehr wahrscheinlich, daß auch jeder Bischof an dem von ihm geweihten Altar die h. Messe gehalten habe. Die Klosteräbte waren nur blose Assistenten, die den weihenden Bischöfen zur Seite standen.

Im eilften Jahrhundert ging man von der Ansicht aus, der Altarstein (altare portatile) müsse in einer hölzernen Tafel eingelegt seyn, wenn er consecrirt und zur h. Messe gebraucht werden sollte. Für diese Ansicht standen besonders die beiden gelehrten Bischöfe Ivo von Chartres und Anselm von Kanterbury. Der erste schreibt in einem Briefe an den Abt von St. Gandregesil: Wir weihen anders kein Altar, als wenn er in einer hölzernen Tafel oder in etwas anderm festgemacht ist. Wenn er daher auch von einem Orte zum andern getragen wird, so bleibt er doch in dem Holz fest. Wird er daraus genommen, so muß er, wie die übrigen beschädigten Altäre,

von neuem consecrirt werden [1]). Anselm schrieb an den Abt Wilhelm: Cavendum existimo, ne Altare gestatorium consecretur sine fundamento, quod multi custodiunt et fere ubique custoditur; quamvis in Normannia dum ibi eram, non servaretis, sed nudi lapides nusquam affixi consecrarentur: quod ego non damno, nec tamen facere volo. Die hölzerne Tafel, worin der Altarstein lag, war nicht viel größer, als der Altar selbst. Es ist zu bemerken, daß in den ältesten Tragaltären dieser Art nicht immer Reliquien vorfindlich sind, weil oft die altaria gestatoria oder portatilia im zehnten und eilften Jahrhundert blos durch den h. Chrisam, ohne Reliquien geweihet wurden.

V. Die Einführung der Tropen bei der feierlichen Messe in Deutschland.

Um die Feier der h. Messe an den vorzüglichsten Festen zu erheben, hat man in den deutschen Klöstern, besonders in dem Kloster St. Gallen am Ende des zehnten Jahrhunderts die sogenannten Sequenzen, und im eilften Jahrhundert die Tropen erdacht, und den liturgischen Gesängen beigefügt. Die Tropen sind ein Vorgesang oder Einladung zu dem Hauptgesang, der bald in einem aus der h. Schrift genommenen Vers oder Vorspruch, bald aus einem oder zwei Hexametern bestand. Selbst der Musikton oder die Noten, nach welchen die Tropen gesungen wurden, trugen etwas Einladendes an sich, um den Hauptgesang desto mehr zu erheben.

Jede Genossenschaft hatte beinahe ihre eigene Tropen, daher die große Verschiedenheit derselben, die man in den alten liturgischen Handschriften und Codices antrifft. Die von dem Kardinal Bona bekannt gemachten sind sehr verschieden von denen, welche Thomasius aus dem Antiphonar von Cassino herausgegeben hat. Anders sind wieder die Tropen, welche man in den Handschriften der deutschen Klöster findet. Wir glauben den Liebhabern des Alterthums einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir hier die Tropen, welche in der Abtei Glad-

---

1) Ivonis Epist. LXXII. ad Gerardum. S. Gandregisili Abbatem.

bach üblich waren, aus einem Codex des zwölften Jahrhunderts mittheilen.

Tropus zum Kyrie Eleyson der zweiten Messe in der Christnacht.

Kyrie Eleyson.

Omnipotens genitor lumenque et lucis origo.

Kyrie Eleyson.

De nihilo jussu verbi qui cuncta creasti.

Kyrie Eleyson.

Humano generi peccati pondere presso.

Xte Eleyson.

Ad cenum terrae missus genitoris ab arce.

Xte Eleyson.

Induens carnem casta de virgine natus.

Xte Eleyson.

Et mundi culpam mundasti sanguine fuso.

Kyrie Eleyson.

Aequalis patri seu nato spiritus almus.

Kyrie Eleyson.

Trinus personis Deus, in Deitate sed unus.

Tropus zu dem Introitus der dritten Messe auf Christtag.

Hodie cantandus est nobis *Puer*, quem gignebat ineffabiliter ante tempora pater et eundem sub tempore generavit inclita mater. *In terra.* Quis est iste puer, quem tam magnis preconiis dignum vociferantes dicite nobis, ut collaudatores esse possimus. *Resp.* Hic enim est, quem praesagus et electus Symmista Dei ad terras venturum praevidens longe ante praenotavit sicque praedixit:

Puer natus est.

Am Fest des h. Stephanus zum Introitus.

Hodie beatus Stephanus triumphat in coelis et accepit coronam gloriae. Deo gratias. eia.

Etenim.

Summe tuum princeps nomen quia xte fatebar.

Etenim.

℣. Hec tamen accepto potuit terrore moveri.

Et iniqui ℣ *et seq.*

Adeo ut lapidum premerent me mole suorum.
Adjuva me.
℣. Atque istis miserere precor peccamina laxans.
Quia servus.
Item Tropi.
Primus init Stephanus mercedem sanguinis imbrem.
℣. Afflictus lapidum Xtum tamen ille cruentus.
℣. Inter saxa rogat, ne sit lapidatio fraudis.
℣. Hostibus o prime pietas miseranda corone.
℣. Sed vice nos Stephani Dnum pulsando canamus agite.
Etenim Sederunt.
℣. Supra cathedram malignis suffulta testimoniis.
Etenim.
℣. Istic homo loqui plasphema nunquam desinit in lege.
Etenim.
℣. Ne morte quidem vel sepulcro communi dignum me dicentes.
Adjuva me.
℣. Qui solus es adjutor in tribulationibus supremis.
Quia servus.
Etenim Sederunt.
Zum *Kyrie Eleyson.*
Canamus cuncti laudes imnificas soli Deo placidas.
Kyrie Eleyson.
Qui pius salvat semper et protegat se sequentes in aevum.
Kyrie Eleyson.
Quem nunc adoramus glorificantes et laudantes devote.
Kyrie Eleyson.
Xto melas et odas canentes psallimus sic laetantes in aevum.
Xte Eleyson.
Quem superna celorum atque angelica venerantur agmina.
Xte Eleyson.
Obediunt omnia illique facture celi terreque et aque.

Xte Eleyson.
Alme pater qui regis alta celorum simul et cuncta moderaris terrena.
Kyrie Eleyson.
Fac nos tuis insistere laudibus amenis, quas cecinerunt summa praesagia.
Kyrie Eleyson.
Doxa patri et filio, ac pari inclito Spiritui sancto canamus omnes voce sonora.
Kyrie Eleyson.

Tropen am unschuldigen Kindertage.

Hodie pro Domino peremta sunt infantium millia, Quos occidit Herodis sevitia, de quibus olim Propheta predixerat.
Ex Ore.
℣. Prorsus loqui nihil valentium sed lactentium.
Infantium.
℣. Quos feritas mox trucidavit regis impii.
Et lactentium.
℣. Hominis eterni ob invidiam destinatos ad necem.
Perfecisti.
℣. Quem nullo modo desinit per seculorum secula.
Propter.
Quem suscepit sanguinis unda martyrum puerilium tibi carmina.
Ex ore infantium.

Am Feste des h. Joannes des Evangelisten.

Zum Introitus.

Ecce jam Joannes adest veneranda gloria, cui Christus in cruce ampliora dona tradens mystica.
In medio.
Pastorem nobis statuens.
Stola glorie. Bonum est confiteri.
Qui omnia, que dixit, potens est implere.
Gloria patri.
Millibus argenti melior laus ista et auri.
In medio.

Tropen am achten Tage nach dem Christfeste, zum Introitus.

Praedictus a Prophetis, nunciatus ab Angelis eia hodie.
Puer.
Quem virgo Maria genuit.
Et Filius.
Nomen ejus Emmanuel vocabitur.
Cujus.
Fabricator mundi, princeps pacis.
Magni.
Omnium votis sanctorum exspectatus hac die.
Puer natus.

Tropen am h. Epiphanienfeste, zum Introitus.

Hodie descendit Xtus in Jordanem, ibi expurgat nostra facinora eia.
Ecce advenit.
Ecclesie sponsus, illuminator gentium, baptismatis sacrator, orbis redemptor.
Ecce advenit.
Jesus quem regus gentium cum muneribus mysticis hierosolymam requirunt dicentes ubi est, qui natus est.
Dominator.
Vidimus stellam ejus in oriente et agnovimus regem regum natum esse.
Et regni.
Cui soli debetur honor, gloria, laus et jubilatio.
Et potestas.
Item.
Eia Sion gaude et letare aspectu Dei tui.
Ecce advenit.
Cui materies celi et terre famulantur.
Et regnum.
Ipsi manet Decus, gloria atque jubilatio.
Et potestas. Gloria.
Insolito splendore celi majestas claruit Xti.
Ecce.
Quem prophetarum oraculis paraclitus praedixerat.
Et regnum.
Eterna que non auferetur.

Et imperium.

Item.

Stella nova emicuit, salvator in orbe refulsit.

Ut credant gentes jubilantes dicite fratres.

Ecce advenit.

Cujus baptismum nostrum baptisma dicavit.

Et regnum.

Qui in vinum convertit aquas, ipsi decus omne est.

Et potestas.

Zum *Kyrie Eleyson.*

Princeps astrigeram genitor, quia tu regis aulam.

Kyrie Eleyson.

Principium mundi stas et qui terminus ipse.

Kyrie Eleyson.

Verbo cuncta creans, queque et confusa reformans.

Kyrie Eleyson.

Qui genus humanum relevas peccamine lapsum.

Xte Eleyson.

℣. Et veteris macule fuscum qui diluis acte.

Xte Eleyson.

℣. E qua vipereum dissolvens arce venenum.

Xte Eleyson.

℣. Arbor erat magna tunc causa ruine.

Kyrie Eleyson.

℣. Arbor erat juste nunc restauratio vite.

Kyrie Eleyson.

℣. Cujus in articulis nos mundat conditor obis.

Kyrie Eleyson.

℣. Idcirco ingenito simul et per tempora nato.

Kyrie Eleyson.

℣. Pneumate magnificas cum sancto pangimus odas.

Tropen am Feste Mariä Reinigung.

Adest alma virgo parens, adest verbum caro factum, proclamemus omnes in excelso patri.

Suscepimus usque in finem. Et per *gloria* cantetur.

Xtus hodie pro nobis in templo oblatus est, unde illi gratias agentes dicamus.

Suscepimus.

Tropi post Graduale.

Psalle ludens talia et melos corde nobilis concrepa.

In tanta matris Dei gratia qua plena manebat per secla.

Post paterni verbi partum virgo inviolata Maria et intacta permansisti.

℣. *Post partum virgo inviolata permansisti.*

Dei genitrix quia sic meruisti fieri, ideoque fragilis memor esto seculi et totius sceleris oratrix.

℣. *Dei genitrix intercede.*

Pro nostris pia delictis et multimodis simul nequiciis, qui nostris non valemus meritis, tuis adjuvemur suffragiis.

Pro nobis.

Sequentia. Concentu parili etc., wie in dem alten kölnischen Missal.

VI. Entstehung der Beichtstühle.

Denkwürdigkeiten V. B. II. Thl. S. 232. setzten wir den Ursprung der Beichtstühle nach dem dreizehnten Jahrhundert; allein wir entdeckten in einigen alten Klosterchroniken gewisse Spuren von Beichtstühlen, die vielleicht schon im eilften Jahrhundert in den Klosterkirchen gebräuchlich waren. Sie hatten die Form einer kleinen Zelle, wo der Beichtvater sich mit dem Beichtkinde allein unterhielte. Der Mönch Hariulf, welcher gegen das Jahr 1070. das Chronicon Centulense geschrieben hat, erzählt von dem Abte Gervin: Erat super hoc officio ei deputata cellula quam fratres *Confessionem* vocabant, in qua per Dei gratiam in se habitantem isdem vir beatus multorum hominum scelerum enormitate devias per confessionis humilitatem et suae precis interventionem divinae misericordiae restituit animas [1]). Aus der Chronik geht hervor, daß man eigends diese Beichtzelle dem Gervin habe anfertigen lassen, damit er in der Klosterkirche ungestört Beicht hören könnte, weil von allen Seiten die reumüthigen Sünder ihre Zuflucht zu ihm nahmen. — In andern

1) Tom. IV. Spicileg. *D'Acherii* pap. 596.

Klöstern waren Privatoratorien für die Beicht, die deswegen Beichtkammern genannt wurden. Von diesen ist Rede in dem Leben des Abtes Berthold, wovon gesagt wird: In oratorio nihil unquam praeter confessiones loquebatur; et siquid cuivis dicendum erat, eum extra oratorium ducebat. Bei *Mabillon* Annal. Benedict. Lib. LXXI. N. 116. Tom. IV.

